

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 1 · 27. JAHRGANG  
München, 5. Januar 1972

B 1579 E

## ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Mitglieder,

die schwierigsten Jahre in der Nachkriegszeit stehen uns noch bevor. Wir stehen mitten in einer Zeit des wirtschaftlichen Umbruchs. Noch niemals war es so schwierig wie heute, aus den vorhandenen Wirtschaftsdaten eine eindeutige Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung der kommenden Monate zu stellen. Zu sehr unterscheiden sich die zugrundegelegten Daten selbst, aus denen sich eine Fortschreibung des derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungsstandes ermöglichen ließe.

Das gilt nicht nur für die Binnenwirtschaft, sondern in nicht geringerem Maße auch für die Außenwirtschaft. Die Währungsfrage verkomplizierte die Dinge noch mehr. Solange das Währungschaos anhielt, war eine eindeutige Aussage noch schwerer möglich, denn in unserer so stark verflochtenen Weltwirtschaft und in unserer so eng in das weltwirtschaftliche Gewebe eingeflochtenen, exportintensiven Bundesrepublik Deutschland ist nationale, nur binnengewirtschaftlich orientierte Politik unmöglich geworden.

Was allein unser eigenes Haus angeht, so hat sich das Konjunktur-Barometer schon im abgelaufenen Jahr in Richtung „veränderlich“ verschoben. Die Umsätze des Groß- und Außenhandels lagen von Januar bis Oktober 1971 um 3% höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Unter Berücksichtigung der während dieser Zeit eingetretenen Preisveränderungen ergibt sich jedoch eine Abnahme von rund 3%. In den einzelnen Fachbereichen verlief die Umsatzentwicklung gegenüber dem Vorjahr unterschiedlich. Während der Großhandel mit Textilwaren, Heimtextilien und Schuhen sowie der Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren wertmäßig einen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatte, blieb der Umsatz im Großhandel mit sonstigen Fertigwaren gegenüber dem Oktober 1970 nahezu unverändert. Umsatzzunahmen erzielten dagegen der Großhandel mit Getreide, Futter- und Düngemitteln sowie der Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln. In diesen Zahlen zeigt sich einmal mehr, wie konjunkturreagibel der Großhandel in seiner Mittlerstellung zwischen Produktion und Verbrauch ist. Konjunkturschwankungen und Veränderungen des Preisniveaus werden vorweg angezeigt. Deutlich zeigt sich, daß sich das Wachstum des Bruttonsozialprodukts in den letzten Monaten fast nur noch aus nominalen Steigerungsraten nährt. Es muß eines Tages in Richtung Null auslaufen. Die weitere Entwicklung läßt sich ablesen: 1972 werden wir maximal noch eine reale Steigerungsrate des Bruttonsozialprodukts von 1% erreichen.

Ein anderes Bild bietet die Entwicklung der Preise. In den letzten 12 Monaten stieg unser Preisniveau um rund 6%. Was die Preissteigerungsrate für das kommende Jahr angeht, so belaufen sich die Schätzungen der „Fünf Weisen“ in ihrem Sachverständigungsgutachten auf mindestens 4%, ein Satz, der nur unter der Voraussetzung eingehalten werden kann, daß die Effektivlöhne um nicht mehr als 3,5 – 4% steigen. Ein Auseinanderklaffen von Produktivitätssteigerungen (3%) und Lohnsteigerungen um 15% wie in den letzten beiden Jahren verkraftet keine Volkswirtschaft.

Zu diesen Belastungen von der Lohnkostenseite her gesellten sich die Schwierigkeiten, die die gleichzeitige Abwertung des Dollar und die Aufwertung der DM mit sich bringen. Gegenüber dem Dollar-Raum beläuft sich der Aufwertungseffekt auf über 13%. Er übertrifft damit den Höchststand während des Floating noch um mehr als 1%.

Diese Zahlen geben nicht zu Optimismus Anlaß. Sie sind ein hoher Preis für die Wiederherstellung der festen-Kalkulationsbasis im Auslandsgeschäft. Trotzdem ist es als positives Ergebnis der Washingtoner Beschlüsse festzuhalten, daß endlich klare Verhältnisse geschaffen worden sind und die Gefahr weltweiter protektionistischer Maßnahmen zunächst gebannt werden konnte. Auf Dauer wird allerdings jedes Weltwährungssystem nur bei stabilen Geldwerten funktionieren. Für uns heißt das, daß wir nicht zulassen werden, die Belastungen, die durch die Paritätsänderungen eingetreten sind, noch durch überhöhte Lohnvereinbarungen zu verschärfen.

Ein weiteres Kapitel, das wir anschneiden möchten, betrifft die katastrophal schlechte Ertragslage und den Willen zur Investition, beides deutliche Warnsignale. Die Gewinne haben einen neuen Tiefstand erreicht, die Selbstfinanzierungsquote ist auf den niedrigsten Stand seit Kriegsende abgesunken. Mehr als ein Drittel aller Großhandelsunternehmer wollen 1972 weniger investieren als im vergangenen Jahr. Die Ursache hierfür liegt einerseits

in den schlechten Geschäftserwartungen, die im Augenblick von 35% der Unternehmer gehegt werden (zum Vergleich das Jahr 1966: 15%), zum anderen in der sich andauernd verschlechternden Ertragssituation, die eine Investitionstätigkeit einfach nicht mehr zuläßt. Zahlen mögen diesen Tatbestand illustrieren: Stiegen die Einkommen aus Unternehmertätigkeit im vergangenen Jahr um 4%, so kletterte das Einkommen aus unselbstständiger Arbeit um 10%. Im 1. Halbjahr 1971 betrug die Steigerung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit 2%. In der gleichen Zeit zogen die Preise für Investitionsgüter um 8,6% an, die für gewerbliche Gebäude um 11,7%. Niemand darf es dabei verwundern, daß Investitionen bei dieser Konstellation unterbleiben. Was die Personal-kostenseite angeht, die im arbeitsintensiven Großhandel eine entscheidende Rolle spielt, sollte sich eine allmähliche Beruhigung durchsetzen. Zum anderen zeigen verstärkte Rationalisierungsbemühungen, soweit überhaupt noch möglich, ihre Früchte und werden von dieser Seite her mit zu einer Kostenberuhigung beitragen.

### **Verunsicherung auf breiter Front**

Ein drittes Moment, das wir neben den obengenannten in unser Kalkül bei der Beurteilung der gesunkenen Investitionsneigung einbeziehen müssen, ist nicht zuletzt die Verunsicherung, die uns über die gesellschafts-politische Marschrichtung ergriffen hat. Täglich häufen sich mehr Meldungen über Methoden und Verfahren, mit denen der Unternehmer zur Kasse gebeten werden soll. Nur kurz antippen möchte ich die für 1974 vorgesehene Steuerreform, die unabsehbare Belastungen mit sich bringen wird. Nicht einzelne Prozentsätze sind ausschlaggebend bei der Beurteilung, entscheidend ist vielmehr die Gesamtbelastung unserer Betriebe. Die Forderungen werden von verschiedenster Seite und für zu viele Gebiete auf einmal geltend gemacht. Der Themenkatalog reicht hin von Fragen des Umweltschutzes bis zur Finanzierung von Reformen, die man unter das große Kapitel „Bildung“ zusammenfaßt. Zu offenkundig ist der Zusammenhang zwischen Bildungsstandard und ökonomischer Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft, als daß man darüber noch ein Wort verlieren könnte. Eine Gefahr zeichnet sich jedoch bei uns deutlich ab: Bildung soll verstanden werden unter ideologischen Gesichtspunkten, Anreiz zur Leistung und zur Sicherung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit geraten in Vergessenheit. Bildung ist jedoch kein Konsumgut. Ich erinnere nur an den Mißbrauch, der teilweise mit dem Arbeitsförderungsgesetz betrieben worden ist. Eine sachlich abgewogene Abgrenzung des Notwendigen tut deshalb dringend not. Niemand bestreitet, daß in unserem Gesellschaftssystem und unserer Wirtschaftsordnung dauernde Reformen notwendig sind; unmöglich ist es jedoch, alles auf einmal zu wollen. Will man alle Wünsche ab sofort befriedigen, so muß ja die Gesamtheit der Belastungen lawinenartig anschwellen – zumindest auf kürzere Sicht, denn langfristig gesehen wird jede Quelle, die laufend angezapft wird, versiegen. Wir sind inzwischen an dem Punkt angelangt, an dem die psychologische Schwelle, an der in breiten Kreisen der Unternehmerschaft der Wille zur Leistung erlahmt, erreicht worden ist. Wenn die Gesamtbelastungen der Unternehmen durch die beabsichtigte Steuerreform und die – zwar vorläufig zurückgestellte – aber bestimmt kommende, nicht einmal abzugsfähige Vermögensbildung-abgabe auf Sätze von 80 – 90% steigen, so stehen die Signale endgültig auf „rot“. Reformen müssen sich im Rahmen des Möglichen vollziehen, mit Träumen von „Utopia“ ist niemandem gedient. Ein Nebeneinander von unrealistischer Schwärmerie auf der einen Seite und einer Vogel-Strauß-Politik auf der anderen muß naturgemäß fruchtlos bleiben. Umso wichtiger erscheint es mir, daß wir alle uns der Herausforderung unseres Jahrzehnts stellen, daß wir die Verantwortung nicht scheuen, die heute von uns verlangt wird. Wir alle wissen, von welch fundamentaler Bedeutung ein gesundes, leistungsfähiges, mittelständisches Unternehmertum für unsere Wirtschaftsordnung ist. Gegner dieser Wirtschaftsordnung haben die unternehmerische Funktion als Träger für diese Ordnung längst erkannt. Nicht von ungefähr bildet das freie Unternehmertum die Zielscheibe ihrer Angriffe. Es soll nicht nur unsere Wirtschaftsordnung fallen, sondern vor allen Dingen auch unser gesellschaftspolitisches System, denn daß mit dem Verlust der wirtschaftlichen Freiheit der Verlust der persönlichen Freiheit einhergeht, ist längst bekannt.

### **In Ehrenämtern mitarbeiten**

Diese Taktik erkennen, heißt mit ihr fertig werden. Jeder einzelne von uns wird gefordert. Niemand kommt mehr daran vorbei. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an das Betriebsverfassungsgesetz, das einen Einschnitt in die unternehmerische Dispositionsfreiheit bedeutet. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates werden bedeutend erweitert, Entscheidungen im personellen Bereich entscheidend mitbeeinflußt. Schwerfälligkeit und mangelnde Flexibilität werden die Folge sein. Ich sehe mit schweren Bedenken den Konsequenzen dieses Gesetzes entgegen: Ich kann nur hoffen, daß die Zusammenarbeit aller im Betrieb, die zur Erreichung der Ziele des Unternehmens notwendig ist, nicht unmöglich gemacht werden. Diese Probleme werden wir alle im eigenen Unternehmen bewältigen müssen. Andere verlangen zu ihrer Lösung das Zusammengehen mit Kollegen. Unser Verband bietet ein anregendes und erfolgreiches Arbeitsfeld. Die Verketzerung der Verbände von links als „Teufelswerk“ sollte uns dabei ebensowenig irritieren wie unqualifizierte Angriffe von anderen Seiten. Verbände sind überaus notwendig als Garanten für Freiheit und für das Funktionieren unseres demokratischen Systems. An dieser Stelle gilt deshalb mein ganz besonderer Dank all jenen Kollegen, die im vergangenen Jahr keine Mühe gescheut haben, in den verschiedenen Ausschüssen und Gremien unseres Verbandes ehrenamtlich mitzuarbeiten und am Bild des modernen Unternehmers und seiner Leistung für uns alle aktiv mitzugestalten. Ganz besonders erfreulich ist dabei, festzustellen, daß in verstärktem Maße Aufgaben bereits von den Junioren übernommen werden. Dies mag als Zeichen und Gewähr dafür gelten, daß wir auch in Zukunft erfolgreich sein werden. Wir wünschen es Ihnen!

Der Vorsitzende:

gez. Konsul Senator Walter Braun

Der Hauptgeschäftsführer:

gez. Rolf Pfrang

# Inhalt

## Arbeitgeberfragen

Betriebsverfassung	4
Arbeitsmarkttest der Bundesanstalt	5
Gemeinlastverfahren zu Gunsten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	5
Zeitliche Zuordnung der vermögenswirksamen Leistungen	5
Aufstellung der Lohnnachweise für 1971	6

## Sozialversicherung

Neue Bemessungsgrundlage und Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung	6
---	---

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Anrechenbarkeit übertariflicher Gehalts- und Lohnteile	7
Auskunftspflicht des Arbeitgebers	7
Wer krank ist, darf zum Schützenfest	8

## Allgemeine Rechtsfragen

Klage gegen Verteilung der Bergbaulast abgewiesen	8
---	---

## Steuerfragen

Lohnsteuerrichtlinien für 1972	8
--------------------------------	---

## Berufsausbildung und -förderung

Förderung der Fortbildung und Umschulung erneut geregelt	9
--	---

## Verkehr

Erhöhung der Kfz-Steuer für Lastkraftwagen	9
Lizenzierung des Werkfernverkehrs	9

## Außenhandel

Der Außenhandel im Oktober und von Januar bis Oktober 1971	10
--	----

## Verschiedenes

Scheckkarten-Verfahren wird eurocheque-Verfahren	10
„Fritz Dietz Preis“ für 1972 ausgeschrieben	11

Personalien	11
-------------	----

Buchbesprechung	12
-----------------	----

## Ihr Pluspunkt:

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels	12
--	----

---

## Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 1/72 Prospekt der Firma Kaut-Bullinger & Co KG	
--	--

# Arbeitgeberfragen

## Betriebsverfassung

(1)

(p) I. Vorweg noch einmal (s. Artikel 155 in Heft 12/1971):

**Alle Mitgliedsfirmen** sollten sich mit den wesentlichen Grundsätzen dieses „Grundgesetzes der Wirtschaft“ baldigst vertraut machen. Der Gesetzesentwurf ist z. B. vom Rechtsverlag, 4 Düsseldorf, Oststraße 121, zum Preis von DM 3,—, der Text mit kurzen Erläuterungen, z. B. vom Heider-Verlag, 507 Bergisch-Gladbach, Postfach 590, Verfasser: Ass. Mager, zum Preis von DM 5,60 erhältlich (weitere Textausgaben und Kommentare sind von verschiedenen Verlagen angekündigt).

Ganz besonders aber werden durch das neue Gesetz **Mitgliedsfirmen, die mehr als 20 Arbeitnehmer haben**, betroffen. Ihnen empfehlen wir nicht nur das genaueste Studium des Gesetzes selbst, sondern – das Gesetz ist sehr kompliziert und unübersichtlich – die Teilnahme an den von uns, je nach Nachfrage, in verschiedenen bayerischen Städten in den kommenden Monaten vorgesehenen **Spezialveranstaltungen**, die selbstverständlich ganz auf die Bedürfnisse des **Großhandels** abgestellt werden. Eine Teilnahme halten wir aber für unerlässlich für diejenigen **Mitgliedsbetriebe, die einen Betriebsrat haben**. Bitte melden Sie sich, zunächst unverbindlich, möglichst umgehend bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes (8 München 2, Ottostr. 7/IV) dazu an, damit wir richtig und rechtzeitig disponieren können.

II. Nun eine Grundsatzklärung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der wir angeschlossen sind, zum neuen Gesetz:

Mit der am 17. Dezember 1971 erfolgten Zustimmung des Bundesrates zum Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes 1971 ist der Gesetzgebungsprozeß über das neue Betriebsverfassungsgesetz abgeschlossen. Nicht nur die Bundesregierung und die Opposition, sondern auch die Gewerkschaften und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hatten formuliert Gesetzesvorschläge für die Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes vorgelegt. Allein diese Tatsache und die große Anzahl von grundlegenden Fragen des Gesetzes, die bis zum buchstäblich letzten Augenblick des Gesetzgebungsverfahrens umstritten waren, machen die grundsätzliche Bedeutung sichtbar, die diesem Gesetz als einer Grundordnung der Betriebe und der Rechten und Pflichten der in ihnen Tätigen zukommt.

Ebenso wie andere politische und gesellschaftliche Kräfte waren auch die in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen deutschen **Arbeitgeber** dafür, das seit 1952 in Kraft befindliche **Betriebsverfassungsgesetz weiter zu entwickeln** und neueren Gegebenheiten anzupassen. Nichtsdestoweniger gingen und gehen die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und die ihr angeschlossenen Arbeitgeberverbände von der Bewährung des Gesetzes von 1952 aus. In ihrer damaligen Erklärung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hatten sie die Arbeitgeber aufgefordert, „unter Zurückstellung aller Einwendungen, die auch die Arbeitgeber gegen das beschlossene Gesetz geltend zu machen haben“, das Gesetz positiv durchzuführen. „Das Gesetz, so hieß es in dieser Erklärung, erweitert... die innerbetrieblichen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer auf sozialem, personellem und wirtschaftlichem Gebiet. Demgemäß mutet das Gesetz der Arbeitgeberseite Einschränkungen von Rechten und Opfer zu, die um der betrieblichen Verbundenheit willen gebracht werden sollten. Der Geist des Gesetzes ist individualistisch, nicht kollektivistisch. Das Gesetz hat die Vertiefung der unmittelbaren Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Betriebe, d. h. den sozialen Frieden zum Ziel.“

In konsequenter Weiterentwicklung dieser Gedanken haben sich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und die ihr angeschlossenen Arbeitgeberverbände bemüht, in den Mittelpunkt ihrer Vorschläge für ein neues Betriebsverfassungsgesetz die Weiterentwicklung der Rechte des einzelnen Arbeitnehmers und einen systemkonformen Ausbau der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Ver-

tretungsorgane der Arbeitnehmer mit dem **Ziele verbesserter Information, Kommunikation und Zusammenarbeit** zu stellen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und diese selbst danken jenen politischen Kräften, die bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens bemüht gewesen sind, ungeachtet aller Meinungsunterschiede in einzelnen und wichtigen Fragen die neue Betriebsverfassung im Sinne dieser Grundgedanken zu formen.

Die Arbeitgeberverbände stellen mit großem Bedauern fest, daß das von der Mehrheit des Bundestages verabschiedete neue Betriebsverfassungsgesetz in weiten Bereichen **dieser Konzeption nicht folgt**. Das Gesetz gefährdet in weiten Bereichen, insbesondere in der betrieblichen Personalpolitik, aber auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten und in anderen Fragen unmittelbar und mittelbar die unternehmerische Planungs- und Entscheidungskompetenz. Es bringt durch ein Übermaß von Institutionen und Verfahren die **Gefahr der Bürokratisierung und der Komplizierung** und Verlangsamung betrieblicher und unternehmerischer Entscheidungsprozesse mit sich. Dies kann die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schwer beeinträchtigen. Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit wird aber in der Zukunft – mehr noch als in der Vergangenheit – Grundlage unserer wirtschaftlichen, aber auch politischen Behauptung sein.

Die im Gesetz verankerte Zwangsschlichtung in materiellen Arbeitsbedingungen bedeutet einen Einbruch in die Grundsätze unserer Tarifautonomie und der Aufgabentrennung zwischen Tarifpartnern und Partnern der Betriebsverfassung. Sie ist rechtlich und politisch gleichermaßen bedenklich.

Diese Kritik ist von Sorge und Verantwortung der deutschen Arbeitgeber getragen. Die Arbeitgeberverbände hoffen und erwarten jedoch, daß die Möglichkeiten, das Gesetz im Sinne unserer marktwirtschaftlichen Ordnung zu handhaben, voll genutzt werden. Sie fordern, daß der Grundsatz der **vertraulichen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat**, der in dem Gesetz erhalten ist, über Einzelfragen hinaus Richtschnur und Maßstab für die Durchführung und Auslegung des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt.

Die Arbeitgeberverbände stellen fest, daß die ursprünglich im Entwurf des Gesetzes vorgesehene schrankenlose Öffnung der Betriebe für politische Betätigung in dem endgültigen Gesetz wesentlich zurückgenommen ist. Unbeschadet ihres Bekennisses zur Freiheit der Meinungsäußerung auch im Betrieb geben die deutschen Arbeitgeberverbände der Erwartung Ausdruck, daß das Gesetz von allen Beteiligten in diesem Punkte so gehandhabt wird, wie es der gedeihlichen Zusammenarbeit und dem Frieden des Betriebes dienlich ist.

Die Arbeitgeberverbände erwarten, daß die gewählten Betriebsräte wie bisher sich als die verantwortlichen Sprecher aller Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf politische und gewerkschaftliche Zugehörigkeiten verstehen. Das Gesetz erkennt wie bisher das Zusammenwirken zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft an, das die deutschen Arbeitgeber respektiert haben und weiter respektieren werden. Die deutschen Arbeitgeberverbände erwarten jedoch, daß die **Gewerkschaften** auch in Zukunft ihrer unterstützenden Funktion eingedenk bleiben.

Den **leitenden Angestellten**, deren Abgrenzung und Stellung heiß umstritten war, kommt bei der Durchführung des Gesetzes als Mitarbeiter und als Teil der Unternehmensführung besondere Bedeutung zu. Die deutschen Arbeitgeberverbände begrüßen es, daß das Gesetz eine neue Definition gefunden hat, die dieser Stellung der leitenden Angestellten gerecht wird und auch im wesentlichen den Vorstellungen der betrieblichen Führungskräfte entspricht. Die deutschen Arbeitgeberverbände richten die Aufforderung an die Unternehmensführungen, für baldmögliche Klarheit zu sorgen, welcher Personenkreis im Einzelfall vom Gesetz angesprochen ist und mit dem Kreis der leitenden Angestellten eng in der Durchführung dieses Gesetzes zusammenarbeiten.

Das Gesetz, dessen Rechtmäßigkeit in einer Reihe von Fragen umstritten bleibt, stellt alle Verantwortlichen vor schwer zu bewältigende Aufgaben. Die deutschen Arbeitgeberverbände appellieren an die Arbeitgeber aller deutschen Betriebe, ungeachtet der Belastungen, die dieses Gesetz mit sich bringt, die Zusammenarbeit mit den Betriebsräten und den anderen be-

trieblichen Arbeitnehmervertretungen fortzusetzen und sich zu bemühen, Aufgaben und Interessenunterschiede im Geist der Verständigung und der Eigenverantwortung zu lösen.

#### Arbeitsmarktttest der Bundesanstalt

(2)

(gr) Die Bundesanstalt für Arbeit beabsichtigt, monatliche Betriebsbefragungen über die voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes durchzuführen. In enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat der Statistische Dienst der Bundesanstalt einen Arbeitsmarktttest entwickelt. In ihn sollen zunächst etwa 10000 Betriebe einbezogen und regelmäßig von den Arbeitsämtern über die Beschäftigungs- und Personalbedarfsentwicklung direkt befragt werden.

Die ausgewählten Betriebe sollen von den Mitarbeitern der Arbeitsämter regelmäßig im letzten Monatsdrittel befragt werden. Die benötigten Angaben sollen dabei nach einem einheitlichen Befragungsbogen möglichst fernmündlich eingeholt werden.

Die Bundesanstalt ist der Auffassung, daß durch diese Art der Erhebung die Betriebe arbeitsmäßig wenig belastet werden. Es sei außerdem vorgesehen, sobald das Verfahren eingespielt ist, den beteiligten Betrieben Branchenberichte zur Verfügung zu stellen, die auf diesem Arbeitsmarktttest unter zusätzlicher Auswertung anderer Statistiken aufbauen. Die Geheimhaltung der von den Betrieben angegebenen Daten sei sichergestellt.

Ein Vortest wurde bereits in den Arbeitsämtern Mannheim, Freiburg und Reutlingen durchgeführt. Im Rahmen dieses Vortestes wurden 170 Betriebe in den Monaten April, Mai und Juni 1971 befragt. Bei allen drei Befragungen sei die Einstellung der Betriebe zu dem geplanten Arbeitsmarktttest allgemein sehr positiv gewesen. Sie hätten in der Regel bereitwillig alle Fragen beantwortet und hätten auch häufig Interesse an den künftigen Ergebnissen gezeigt. Fast alle befragten Betriebe seien auch in der Lage gewesen, die in den Erhebungsbogen gestellten Fragen zu beantworten.

Aufgrund dieses Ergebnisses soll nunmehr im Frühjahr 1972 ein Haupttest im Bereich des Landesarbeitsamtes Baden/Württ. durchgeführt werden, der auf 6 Monate befristet werden soll. Hierfür sollen die vorgesehenen Betriebe nach Wirtschaftsbereichen in der Betriebsgrößenklasse repräsentativ ausgewählt werden.

Von unserer Seite sind gegen die Durchführung einer derartigen regelmäßigen Betriebsbefragung zunächst Einwände erhoben worden, weil Zweifel bestehen, ob der mit der Durchführung einer solchen Befragung stehende Aufwand bei der Bundesanstalt und bei den Betrieben noch in einem vernünftigen Verhältnis zu der Bedeutung der ermittelten Daten steht. Die Verwaltung der Bundesanstalt teilte mit, daß der Zeitaufwand für jede Befragung etwa eine halbe Stunde beträgt. Abgesehen von den Belastungen der Betriebe durch eine derartige Befragung müßte auch der Personalstand des Statistischen Dienstes der Bundesanstalt nicht unerheblich erweitert werden.

#### Gemeinlastverfahren zu Gunsten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

(3)

Im Zusammenhang mit den Beratungen über den Bundeshaushalt 1972 ist seitens der Bundesregierung die Frage erwogen worden, die Zuschüsse des Bundes zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Höhe von rund 300 Millionen DM dadurch einzusparen, daß diese Beträge im Wege eines Gemeinlastverfahrens den Träger der gewerblichen Unfallversicherung auferlegt werden.

Dabei handelt es sich offensichtlich um die Wiederaufnahme derjenigen Pläne, die bereits im Jahre 1966 im Artikel 3 des Entwurfs eines Finanzplanungsgesetzes ihren Niederschlag gefunden hatten. Der Vorschlag war jedoch damals vom Bundestag abgelehnt worden.

Im Falle einer Verwirklichung dieser Pläne würde auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften neben der schon zu tragenden Bergbaulast in Höhe von gegenwärtig 530 Millionen

# Kölner Messen und Ausstellungen



## 1. Halbjahr 1972

### Januar

18.-23.\*  Internationale Möbelmesse

### Februar

6.-9. \*  Internationale Messe Hausrat und Haushalttechnik

18.-20.  Internationales Modetreffen Fachmesse für Herrenfreizeitkleidung

22.-26.  ISM - Internationale Süßwaren-Messe

25.-27.\*  Internationale Eisenwarenmesse

### März

10.-12.\*  Internationale Messe FÜR DAS KIND

### Mai

6.-14. Adam + EVA  
Bundesausstellung des Deutschen Hausfrauen Bundes - Internationales Verbraucher-Schaufenster

Mitglied der UFI \*  nur für Fachbesucher

Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H. Köln  
D-5 Köln 21 - Postfach 210760 - Tel. (0221) 8211



DM eine weitere Belastung von 300 Millionen DM hinzutreten. Innerhalb der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, die gegenwärtig bereits jährlich 41 Millionen DM für die Bergbaulast aufbringt, käme eine weitere Belastung von rund 20 Millionen DM hinzu.

Gegen diese Bestrebungen haben inzwischen der Vorstand des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände interveniert. Eine entsprechende Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses der gewerblichen Wirtschaft befindet sich in Vorbereitung.

#### Zeitliche Zuordnung der vermögenswirksamen Leistungen

(4)

(gr) Die in den Betrieben in jüngster Zeit zunehmende Unsicherheit in bezug auf den letztmöglichen Zeitpunkt für die Überweisung vermögenswirksamer Leistungen am Jahresende hat die Arbeitgeberverbände veranlaßt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen um eine verbindliche Stellungnahme zu dieser Frage zu bitten. Das BMWF hat mit Schreiben vom 18. 11. 1971 im folgenden Sinne geantwortet:

„Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung einer vermögenswirksamen Leistung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Anlageinstitut. Letzter Termin hierfür ist der 15. Januar des folgenden Jahres. Diese Regelung gilt nicht nur für die Anlage nach dem Spar-Prämien- oder dem Wohnungsbau-Prämien gesetz, sondern auch für die vermögenswirksame Lebensversicherung. Da es entscheidend auf die Verbuchung der vermögenswirksamen Leistung auf dem Konto des Anlageinstituts bis spätestens 15. Januar ankommt, hat der Arbeitgeber die Überweisung so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Eingang bis zu diesem Termin gewährleistet ist. Ferner ist darauf zu achten, daß die im Januar überwiesene vermögenswirksame Leistung ausdrücklich als zum Vorjahr gehörend gekennzeichnet wird.“

Anders lautende Informationen einiger Anlageinstitute sind damit hinfällig geworden.

## Aufstellung der Lohnnachweise für 1971

(5)

(gr) Unsere Mitglieder haben Anfang Dezember 1970 die Vordrucke für den Lohnnachweis, der die Beiträge zur Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft betrifft, erhalten. Dieser Lohnnachweis ist die Grundlage für eine zutreffende Beitragsveranlagung. Er ist bis zum 25. Januar 1972 – spätestens jedoch bis zum 11. Februar 1972 – dem gesetzlichen Schlußtermin – einzureichen.

Die Berufsgenossenschaft teilt uns mit, daß viele Mitglieder den Lohnnachweis leider nicht oder nicht termingerecht aufgestellt haben, so daß die Entgelte von Amts wegen festgesetzt und zum Teil Ordnungsstrafen verhängt werden mußten. Durch Erinnerungen, Entgeltfestsetzungen und Ordnungsstrafen entstehen Unzuträglichkeiten und zusätzliche Verwaltungskosten, die zu Lasten aller Mitglieder gehen. Wir empfehlen daher, die genannten Termine einzuhalten, um anschließenden Ärger und Kosten zu vermeiden.

## Sozialversicherung

### Neue Bemessungsgrundlage und Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

(6)

#### Allgemeine Bemessungsgrundlage

Am 1. Januar 1972 wird die „Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1972 für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Bezugsgrößen-Verordnung 1972)“ in Kraft treten. Durch diese Verordnung wird die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für die Rentenrechnungen der Arbeiter und der Angestellten auf 12008,- DM festgelegt werden. Gegenüber dem Jahr 1971 mit 10967,- DM bedeutet dies eine Erhöhung um 1041,- DM oder 9,5 v.H. Für die knappschaftliche Rentenversicherung, die von etwas höheren Durchschnittsentgelten ausgeht, wird die allgemeine Bemessungsgrundlage mit 12136,- DM bestimmt; die relative Erhöhung beträgt hier ebenfalls 9,5 v.H. Um diesen Prozentsatz werden die im Jahre 1972 erstmals zugehenden Renten höher sein als die unter sonst gleichen versicherungsmäßigen Voraussetzungen (d. h. gleiche Prozentzahl der persönlichen Bemessungsgrundlage und gleiche Versicherungsdauer) festgesetzten Renten aus Versicherungsfällen der Jahre 1971 und früher.

Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt nicht durch Verordnung, sondern jeweils durch besonderes Gesetz. Sie ist zuletzt durch das „Vierzehnte Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Vierzehntes Rentenanpassungsgesetz – 14. RAG)“ vom 13. 8. 1971 (BGBl. I S. 1257) geschehen. Danach tritt ab 1. 1. 1972 eine Erhöhung der laufenden Renten, die auf Versicherungsfällen aus 1970 und früher beruhen, um 6,3 v.H. in Kraft.

#### Beitragsbemessungsgrenzen in den Rentenversicherungen

Aufgrund der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage verändert sich auch die **Bemessungsgrenze für die Rentenversicherungsbeträge**. Sie beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage, aufgerundet auf einen durch 1200 teilbaren Betrag nach oben. Dementsprechend ergibt sich als **Beitragsbemessungsgrenze für 1972** der Betrag von 24016,- DM, der auf 25200,- DM aufgerundet wurde. Diese Beitragsbemessungsgrenze liegt um 2400,- DM höher als im Jahre 1971. In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze, die für dieses Jahr 27600,- DM beträgt, vom 1. Januar 1972 an auf 30000,- DM erhöht. Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung demnächst im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

### Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 ist die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung auf der Basis von 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung dynamisiert worden. Da die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung 1972 bei einem Jahreseinkommen von 25200 DM (2100 DM monatlich) liegen wird, beträgt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 1972 18900 DM (1575 DM monatlich). Damit werden alle Angestellten neu in die Versicherungspflicht einbezogen, deren Gehalt zwischen 1425 und 1575 DM im Monat liegt.

Entsprechend der Heraufsetzung und Dynamisierung der Versicherungspflichtgrenze erhöht sich auch die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung für alle Versichertengruppen (Arbeiter, Angestellte, Selbständige und freiwillig Versicherte) 1971 von

DM 1425,-	auf DM 1575,-	monatlich
DM 332,50	auf DM 367,50	wöchentlich
DM 66,50	auf DM 73,50	arbeitstäglich
DM 55,42	auf DM 61,25	werkstäglich
DM 47,50	auf DM 52,50	kalendertäglich.

Die Arbeitsverdienste der Versicherten werden ab 1. 1. 1972 bis zu diesen neuen Grenzen für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge herangezogen.

In den verschiedenen Sozialversicherungszweigen gelten also ab **1. Januar 1972** monatlich folgende Beitragsbemessungsgrenzen:

Krankenversicherung	DM 1575,-
Arbeitslosenversicherung	DM 2100,-
Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung	DM 2100,-
Knappschaftliche Rentenversicherung	DM 2500,-

Im Jahre 1972 beträgt der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 17 v.H. und zur Arbeitslosenversicherung 1,7 v.H.

#### Entgeltgrenzen für Nebenbeschäftigung und Geringverdiener

Die von der Beitragsbemessungsgrenze abhängigen Entgeltgrenzen für Nebenbeschäftigte (§§ 168 Abs. 2 Buchst. b, 1228 Abs. 2 Buchst. b RVO und § 4 Abs. 2 Buchst. b AVG) und für Geringverdiener (§ 1385 Abs. 4 Buchst. 1 RVO, § 112 Abs. 4 Buchst. a AVG und § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG) verändern sich ebenfalls.

- Die Entgeltgrenze für versicherungsfreie **Nebenbeschäftigte** erhöht sich von 237,50 DM auf 262,50 DM monatlich (=  $\frac{1}{8}$  der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze); sie gilt für Kranken- und Rentenversicherung.
- Die Entgeltgrenze für Geringverdiener erhöht sich von 190,- DM auf 210,- DM monatlich (=  $\frac{1}{10}$  der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze). Diese Entgeltgrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, gilt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie in der Arbeitslosenversicherung. In der Krankenversicherung hat der Arbeitgeber – wie bisher – allein die Beiträge zu tragen, wenn das regelmäßige Entgelt 65,- DM monatlich oder 15,- DM wöchentlich nicht übersteigt (§ 381 Abs. 1 RVO).

#### Neue Beitragsklassen

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze für 1972 auf 2100,- DM monatlich macht die Bildung der Beitragsklassen 2000 und 2100 für die Pflicht- und Weiterversicherung notwendig. Entsprechend müssen wegen der Begrenzung der Zahl der Beitragsklassen auf 15 von den bereits bestehenden Beitragsklassen ab 1. 1. 1972 zwei Klassen, deren Mittelwert nicht durch 200 teilbar ist, wegfallen. Das sind die Beitragsklassen 900 und 1900. Die diesen Beitragsklassen bisher bei der Pflichtversicherung zugeordneten Entgelte und Arbeitseinkommen werden je zur Hälfte den Entgelts- oder Einkommensstufen der angrenzenden Beitragsklassen ohne Veränderung der Mittelwerte zugeordnet. Diese Änderung wird durch die „Verordnung über die für das Kalenderjahr 1972 geltenden Beitrags-

klassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (RV-Beitragsklassen-Verordnung 1972)" bestimmt.

Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405 RVO und § 127 AVG), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen folgende Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen im Monat	Monatsbeitrag
100		bis 150 17 DM
200	von mehr als 150 bis 250	34 DM
300	von mehr als 250 bis 350	51 DM
400	von mehr als 350 bis 450	68 DM
500	von mehr als 450 bis 550	85 DM
600	von mehr als 550 bis 650	102 DM
700	von mehr als 650 bis 750	119 DM
800	von mehr als 750 bis 900	136 DM
1000	von mehr als 900 bis 1100	170 DM
1200	von mehr als 1100 bis 1300	204 DM
1400	von mehr als 1300 bis 1500	238 DM
1600	von mehr als 1500 bis 1700	272 DM
1800	von mehr als 1700 bis 1900	306 DM
2000	von mehr als 1900 bis 2050	340 DM
2100	von mehr als 2050	357 DM

Die Beitragsklassen für die **Weiterversicherung** (§ 1233 RVO und § 10 AVG) entsprechen hinsichtlich der Anzahl und der Monatsbeiträge den Beitragsklassen für die vorgenannte Pflichtversicherung.

Für die Höherversicherung gelten ab 1.1.1972 sieben Beitragsklassen, deren Monatsbeiträge mit den Monatsbeiträgen der entsprechenden Beitragsklassen für die Weiterversicherung übereinstimmen. Wie für die Weiterversicherung wurde der niedrigste Beitrag mit DM 17,- und der höchste Beitrag mit DM 357,- festgelegt. Danach gelten für die Höherversicherung folgende Monatsbeiträge in DM:

17,- DM  
51,- DM  
85,- DM  
136,- DM  
204,- DM  
272,- DM  
357,- DM.

#### Mindestbeitragsklassen für die Anrechnung der Ausfall- und Zurechnungszeiten

Für freiwillig versicherte Angestellte, die am 31.12.1967 die Halbdeckung für die Anrechnung der Ausfall- und Zurechnungszeiten noch nicht erreicht hatten, werden aufgrund des Finanzänderungsgesetzes 1967 (Art. 2 § 54 a Abs. 2 S. 1 AnVNG) nach dem 31.12.1967 entrichtete freiwillige Beiträge nur noch dann wie Pflichtbeiträge für die Halbdeckung anerkannt, wenn die Zeit vom 1.1.1968 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Die Wahl der Beitragsklasse steht dem Angestellten nicht frei. Er muß Mindestbeiträge in Höhe des jeweils halben monatlichen Höchstbeitrags entrichten. Die maßgebliche Beitragsklasse wird jährlich durch Rechtsverordnung bekanntgegeben. Die Bezugsgrößen-Verordnung 1972 bestimmt als Mindestbeitrag, der für die Anrechnung der Ausfall- und Zurechnungszeiten notwendig ist, die Klasse 1200. Für die Klasse ist ein Monatsbeitrag von 204,- DM erforderlich.

#### Durchschnittsbeiträge für Handwerker

Durch die Bezugsgrößen-Verordnung 1972 werden auch die **Beitragsklassen** bekanntgegeben, in der **Handwerker** ihre Beiträge zur Handwerkerversicherung zu entrichten haben. Für das Jahr 1972 ist für die Handwerker die Beitragsklasse 1200 bestimmt, die einem Monateinkommen zwischen 1100,- und 1300,- DM entspricht und einen Monatsbeitrag von 204,- DM erfordert.

#### Neue Sozialversicherungstabellen

Infolge der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze müssen auch die **Beitragstabellen** aufgrund von Richtlinien des Bundesarbeitsministeriums geändert werden.

Die neuen Beitragstabellen sind erstmalig anzuwenden:

- bei täglicher und monatlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) ab 1. Januar 1972,
- bei wöchentlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) für den ersten nach dem 31. Dezember 1971 beginnenden Lohnzahlungszeitraum (Gehaltszahlungszeitraum),
- bei längeren Lohnzahlungszeiträumen (Gehaltszahlungszeiträumen) nach Aufteilung des Lohnzahlungszeitraumes (Gehaltszahlungszeitraumes) in Lohnwochen (Gehaltswochen) für die erste nach dem 31. Dezember 1971 beginnende Lohnwoche (Gehaltwoche).

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

#### Anrechenbarkeit übertariflicher Gehalts- und Lohnteile (7)

(gr) Unsere Tarife enthalten bekanntlich eine Anrechnungsklausel, die es ermöglicht, bei Tariferhöhungen bisher gezahlte „übertarifliche“ Beträge anzurechnen, soweit es sich nicht um echte Leistungszulagen handelt. Um eine ähnliche Anrechnungsklausel handelte es sich bei einem Rechtsstreit, den das Bundesarbeitsgericht am 18.8.1971 entschieden hat (4 AZR 342/70).

Einem Angestellten, dem über 7 Jahre zum jeweiligen Tarifgehalt eine Zulage von DM 40,- bezahlt worden war, wurde diese bei einer weiteren Tariferhöhung angerechnet. Gegen diese Kürzung der bisherigen Zulage klagte er mit Erfolg. Das BAG stellte fest, auch ein in einer Gesamtsumme festgesetztes Gehalt könnte sich aus einem Tarifgehalt und einer Zulage zusammensetzen, die tarifbeständig sein kann, aber nicht zu sein brauche. Da dem Kläger über mehrere Jahre hinweg trotz verschiedener Tarifbewegungen eine unveränderte Zulage in Höhe von stets DM 40,- gezahlt wurde, sei hieraus zu schließen, diese Zulage stehe ihm auch weiterhin zu. Übertarifliche Lohnbestandteile können aber nicht mit Hilfe tariflicher Effektivklauseln abgebaut werden, da ein Tarifvertrag nur Mindestlöhne und keine Höchstbeträge festsetzen kann. Die Frage, ob einem Arbeitnehmer auch neben einem erhöhten Tariflohn ein übertariflicher Lohnanteil zustehe, sei allein aus den einzelvertraglichen Abmachungen zu beantworten.

Folgerung für unsere Mitgliedsfirmen: Bei Anwendung unserer Anstellungs- und Arbeitsvertragsmuster ist diese Frage eindeutig geklärt, da in diesen Verträgen übertarifliche Zulagen als solche ausgewiesen und ausdrücklich für anrechenbar erklärt werden.

#### Auskunftspflicht des Arbeitgebers (8)

(gr) Der Bundesgerichtshof hatte sich in einer Entscheidung damit zu beschäftigen, ob der Arbeitgeber einem ausgeschiedenen Arbeitnehmer gegenüber verpflichtet ist, einer anderen Firma gegenüber Auskünfte zu erteilen, bei der sich der Arbeitnehmer beworben hat.

Der Bundesgerichtshof ging bei dieser Entscheidung davon aus, daß eine solche Verpflichtung besteht, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunft hat. Allerdings muß diese Auskunft sorgfältig und wahrheitsgemäß erteilt werden.

Der Bundesgerichtshof führt weiter aus: „Ist der Arbeitgeber dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer gegenüber zur Auskunfts-erteilung verpflichtet, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem Arbeitnehmer auf Verlangen auch von der Auskunft, die für ihn erteilt wurde, Kenntnis gegeben und ihm gestattet wird, einen etwaigen Durchschlag des Auskunftsschreibens einzusehen. Die Auskunft ist, zumeist mehr noch als das Zeugnis, das der frühere Arbeitgeber dem Ausgeschiedenen auf Verlangen erteilen muß, für diesen bei der Bewerbung um ein neues Arbeitsverhältnis von erheblicher Bedeutung. Von dem Inhalt der Auskunft kann es entscheidend abhängen, welche

Arbeit der ausgeschiedene Arbeitnehmer bekommt, ja, ob der überhaupt wieder eine Anstellung findet. Der Ausgeschiedene wäre den Einflüssen, die sein früherer Arbeitgeber mit der Gestaltung der Auskunft auszuüben vermag, ausgeliefert, wenn ihm die Auskunft verborgen bliebe und damit die Möglichkeit abgeschnitten wird, zu ihrer Stellung zu nehmen. Eine solche Unterwerfung des Ausgeschiedenen unter den Willen und das Wohlwollen des bisherigen Arbeitgebers wäre mit dessen nachwirkender Treue- und Fürsorgepflicht nicht vereinbar.

Es muß daher als Gebot dieser Treue- und Fürsorgepflicht angesehen werden, daß der Arbeitgeber dem aus seinen Diensten Ausgeschiedenen von der über ihn erteilten Auskunft jedenfalls dann Kenntnis gibt, wenn dieser es von ihm verlangt. Eine Auskunft zu offenbaren, die sorgfältig und wahrheitsgemäß erteilt wurde, braucht der Arbeitgeber nicht zu scheuen. Die Auskunft steht wie das Zeugnis über das Arbeitsverhältnis des Ausgeschiedenen einer Urkunde gleich, die in seinem Interesse errichtet wurde.

### Wer krank ist, darf zum Schützenfest

(9)

Daß man trotz ordnungsgemäß ärztlich testierter Arbeitsunfähigkeit zum Tanzen und sogar zum Wallfahrten gehen darf, haben uns die Arbeitsgerichte in der Vergangenheit schon bestätigt. Ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Celle vom 1.10.1970 – 1 Ca 390/70 – (ARSt 1971, S. 14, Nr. 1005) hat nun neuerdings einem Betrieb bescheinigt, daß es einem arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer auch nicht verwehrt werden kann, sich auf einem örtlichen Schützenfest kräftig und ausdauernd zu vergnügen. In den Gründen ist folgendes zu lesen:

1. Die **fristlose Kündigung** des Arbeitnehmers ist nur das **äußerste Mittel** in Händen des Arbeitgebers, um einen Arbeitsvertrag zu beenden.
2. Besucht ein Arbeitnehmer während seiner Arbeitsunfähigkeit ein **Schützenfest** und bescheinigt der Arzt, daß dadurch der **Heilungsprozeß nicht beeinträchtigt** worden ist, so ist daher ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht gegeben.
3. Grundsätzlich rechtfertigt ein **einmaliger Verstoß** des Arbeitnehmers ohne vorherige Abmahnung die fristlose Entlassung **nicht**.
4. **Anders** verhält es sich, wenn durch die Handlung des Arbeitnehmers seine Genesung verzögert worden ist."

Es wäre allerdings interessant gewesen, zu erfahren, wie ärztlicherseits der Umstand begründet wurde, daß der Besuch eines Schützenfestes einen Heilungsprozeß nicht beeinträchtigen kann.

## Allgemeine Rechtsfragen

(10)

### Klage gegen Verteilung der Bergbaulast abgewiesen

In der umstrittenen Frage über die Verteilung der Bergbaulast auf die einzelnen Berufsgenossenschaften ist die Klage der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik vor kurzem in erster Instanz von dem Sozialgericht Köln abgewiesen worden. Die Begründung liegt noch nicht vor. Es ist damit zu rechnen, daß das Verfahren in die nächste Instanz gehen wird.

Gleichzeitig mit der obengenannten Berufsgenossenschaft hatten sieben weitere Berufsgenossenschaften, darunter auch die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, seinerzeit vorsorglich Klage erhoben. Diese Verfahren ruhen jedoch vorerst bis zur Entscheidung des obenerwähnten Rechtsstreits.

Innerhalb der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft sind in diesem Jahr vorsorglich insgesamt 600 Widersprüche gegen die Beitragsbescheide in diesem Zusammenhang eingelegt worden. Diese Zahl ist minimal angesichts der Tatsache, daß in der Berufsgenossenschaft rund 100 000 Unternehmer versichert sind.

## Steuerfragen

### Lohnsteuerrichtlinien für 1972

(11)

Ab 1. 1. 1972 sind zum Teil wesentlich geänderte Lohnsteuerrichtlinien in Kraft getreten.

#### Dienstreisen

Eine Dienstreise liegt nur noch vor, wenn der Arbeitnehmer aus dienstlichen Gründen **mindestens 15 km** von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte entfernt vorübergehend tätig wird. Tritt der Arbeitnehmer die Dienstreise direkt von seiner Wohnung aus an, so muß die Mindestentfernung von 15 km sowohl von der regelmäßigen Arbeitsstätte als auch von der Wohnung eingehalten werden. **Die bisherigen Pauschalsätze bleiben bestehen.** Die Mindestdauer der Abwesenheit ist bei pauschaler Erstattung (30% der Verpflegungspauschale) von 4 auf 5 Stunden heraufgesetzt. Die Tabelle der Mehraufwendung für Verpflegung bei Geschäftsreisen des Unternehmers und Dienstreisen des Arbeitnehmers haben wir Ihnen in Artikel 95, Heft 7/71 abgedruckt, hier ist also lediglich in der letzten Rubrik Abwesenheit mehr als 4 bis 7 Stunden, nunmehr 5 bis 7 Stunden einzusetzen.

Die Berechnung erfolgt nach der einfachen Fahrtstrecke, z. B. bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nach der Tarifentfernung; bei PKW gilt die kürzeste zumutbare Straßenverbindung. Wird ein längerer, aber offensichtlich verkehrsgünstiger Weg gewählt, kann auch dieser zugrundegelegt werden. **Das Überschreiten der Gemeindegrenze wird nicht mehr gefordert.** Die Abrechnung nach Beleg und steuerfreier Erstattung ist weiterhin bei einer Dienstreise zulässig.

Eine Dienstreise liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer infolge der Eigenart seiner beruflichen Tätigkeit zwar vorwiegend an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt ist, aber immer wieder zu dem Mittelpunkt zurückkehrt, um dort die mit der Tätigkeit an der jeweiligen Einsatzstelle zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Vorbereitung oder Abschluß der Tätigkeit, Berichterstattung) zu verrichten. Dabei ist es unerheblich, in welchem Verhältnis die Dauer der Tätigkeit an der jeweiligen Einsatzstelle steht. Keine Dienstreise liegt vor, wenn der Mitarbeiter generell außerhalb des Betriebes tätig ist und er vom Betriebssitz aus nur zur jeweiligen Einsatzstelle befördert wird.

#### Dienstgang

Dieser Begriff ist durch die Lohnsteuerrichtlinien 1972 neu eingeführt worden. Ein Dienstgang liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer aus dienstlichen Gründen außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte in einer Entfernung von **weniger als 15 km** tätig wird. Eine Mindestentfernung ist nicht vorgeschrieben. Der Dienstgang kann auch von der Wohnung aus angetreten werden. Übernachtungskosten sind nicht erstattungsfähig, Verpflegungsaufwand kann aufgrund von Belegen oder bei mindestens 5-stündiger Abwesenheit pauschal mit 3,- DM ersetzt werden.

Diese Regelung tritt anstelle der bisher für Stadtresidenz geltenden Sonderregelung (pauschal 2,50 DM bei Tätigkeiten in Städten ab 200 000 Einwohnern).

#### 12-Stunden-Pauschale

Der Pauschbetrag für den Verpflegungsmehraufwand wegen beruflich bedingter Abwesenheit von zuhause ist auf 3,- DM angehoben worden. Wie bisher kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer infolge Mehrarbeit oder aufgrund schlechter Verkehrsverhältnisse regelmäßig länger als 12 Stunden von

## Franzose

fr. Dr. jur. und fr. Dipl.-Kfm., wohnhaft in München, bereit zu reisen, gute deutsche, englische, spanische und italienische Sprachkenntnisse, sucht Position im Außenhandel. Anruf erbeten vor 9 Uhr und nach 19 Uhr unter der Nr. 08 157 / 87 23 oder Chiffre 1807.

zuhause abwesend ist. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung wird die Pauschale aber nur gewährt, wenn die beruflich bedingte mehr als 12-stündige Abwesenheit von daheim an mehr als der Hälfte der jährlichen Arbeitstage vorliegt.

#### Fahrtkostenersatz

Eine wichtige Neuregelung gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der Mitarbeiter seinen eigenen Pkw oder sein eigenes Motorrad oder Motorroller benutzt. Entgegen der bisherigen Regelung können ab 1. 1. 1972 0,36 DM pro Entfernungskilometer steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden, entsprechend kann der Arbeitgeber 0,16 DM bei der Benutzung eines Motorrades oder Motorrollers steuerfrei gewähren. Mitarbeiter, die sonst keine zusätzlichen Werbungskosten geltend machen oder deren übrige Werbungskosten unter der Jahrespauschale von 564,- DM liegen, können durch diese Neuregelung eine zusätzliche Steuerersparnis erzielen, wenn sie die anteiligen Fahrtkosten erstattet erhalten. Es bleibt ihnen dann die Werbungskostenpauschale in voller Höhe erhalten. Natürlich darf der Arbeitnehmer neben der Erstattung Werbungskosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr geltend machen.

#### Lohnsteuerpauschalierung

Für Teilzeitarbeitskräfte — Arbeitnehmer in geringem Umfang und gegen geringen Verdienst — ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer ab 1972 noch bei einem voraussichtlichen wöchentlichen Verdienst von DM 80,- (bisher 72,-) möglich. Werden Aushilfskräfte zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt eingesetzt, so muß der Arbeitgeber in Zukunft wie auch bei den Teilzeitarbeitskräften und Aushilfen, deren Einsatz vorhersehbar ist, die pauschalierte Lohnsteuer mit 10% übernehmen. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, daß in diesem Fall (unvorhersehbarer Einsatz) der Arbeitnehmer die pauschalierte Lohnsteuer mit einem Satz von 8% selbst trägt, ist beseitigt worden.

## Berufsausbildung und -förderung

#### Förderung der Fortbildung und Umschulung erneut geregelt

(12)

Eine neue Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit am 9. September 1971 erließ, trat am 1. Januar 1972 in Kraft. Nach dieser Anordnung können die notwendigen Lehrgangskosten je Teilnehmer an beruflichen Förderungsmaßnahmen und je Unterrichtsstunden in der Regel nur noch bis zu 1,75 DM bei maschinenorientierten Lehrgängen und bis zu 1,25 DM bei nicht maschinenorientierten Lehrgängen gewährt werden. Nach den jetzt noch geltenden Bestimmungen konnten diese Kosten voll übernommen werden.

Mit Inkrafttreten der neuen Anordnung entfallen auch die Förderungsmöglichkeiten für Teilnehmer an Bildungsgängen an Fachschulen, die nicht erwachsenenspezifisch ausgerichtet sind, sich also nicht deutlich erkennbar von der üblichen Berufsausbildung abheben. Für die Förderung von Bildungsgängen an Fachschulen kommen künftig vor allem das Bundesausbildungsförderungsgesetz oder andere Vorschriften (z. B. der Länder) in Betracht.

Eine Förderung nach der neuen Anordnung wird künftig erst von dem Tage an gewährt, an dem der schriftliche Antrag auf Förderung beim Arbeitsamt eingeht. Antragsteller, die vor dem 1. Januar 1972 eine berufliche Bildungsmaßnahme begonnen haben oder noch beginnen werden und erst danach erstmalig einen Antrag auf Förderung dieses Bildungsganges stellen, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen nach dem neuen Anordnungsrecht. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß — unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung — günstigere Leistungen nach dem derzeit geltenden Recht in keinem Falle mehr gewährt werden können, wenn die berufliche Bildungsmaßnahme erst nach dem 31. Dezember 1971 beginnt.

## Verkehr

#### Erhöhung der Kfz-Steuer für Lastkraftwagen

(13)

Auch über den Entwurf mit dem monströsen Titel „Gesetz über die weitere Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und des Bundesfernstraßenbaues“ hatten wir in Artikel 164, Heft 12/1971 berichtet. Inzwischen hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz verabschiedet (auch hier liegt uns der Wortlaut noch nicht vor).

Ab 1. 1. 1972 wird die Mineralölsteuer um 4 Pfennig pro Liter erhöht. Die Gasöl-Betriebsbeihilfe im Werkfernverkehr des Zonenrandgebietes wird verdoppelt.

Ab 1. 4. 1972 erfolgt die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer. Entgegen der Regierungsvorlage wird die Steuer bereits für Lkw ab 7000 kg Gesamtgewicht beginnen und dafür in der Spitze mäßiger verlaufen. Der von der Steuererhöhung betroffene Kreis von Fahrzeugen wird weiter verteilt werden, um Preissteigerungen auf dem Verkehrsmarkt zu vermeiden.

Die Jahressteuer der Lastkraftwagen wird wie bisher nach dem Gesamtgewicht berechnet, nunmehr aber unterschieden nach Fahrzeugen mit nicht mehr als 2 Achsen und nach Fahrzeugen mit mehr als 2 Achsen. Für je **200 kg Gesamtgewicht** (oder einen Teil davon) wird folgende Steuer erhoben:

Gesamtgewicht		Lkw mit nicht mehr als 2 Achsen	Lkw mit mehr als 2 Achsen
	bis zu	2000 kg	22,-
über 2000 kg	bis zu	3000 kg	23,50
über 3000 kg	bis zu	4000 kg	25,-
über 4000 kg	bis zu	5000 kg	26,50
über 5000 kg	bis zu	6000 kg	28,-
über 6000 kg	bis zu	7000 kg	29,50
über 7000 kg	bis zu	8000 kg	32,-
über 8000 kg	bis zu	9000 kg	34,50
über 9000 kg	bis zu	10000 kg	37,50
über 10000 kg	bis zu	11000 kg	40,50
über 11000 kg	bis zu	12000 kg	44,50
über 12000 kg	bis zu	13000 kg	49,-
über 13000 kg	bis zu	14000 kg	54,-
über 14000 kg	bis zu	15000 kg	89,-
über 15000 kg	bis zu	16000 kg	124,-
über 16000 kg	bis zu	17000 kg	130,-
über 17000 kg	bis zu	18000 kg	136,-
über 18000 kg	bis zu	19000 kg	142,-
über 19000 kg	bis zu	20000 kg	148,-
über 20000 kg	bis zu	21000 kg	154,-
über 21000 kg	bis zu	22000 kg	160,-
		insgesamt jedoch nicht mehr als 11000 DM.	166,-
			114,-

Beispiel: 3,5 t Lkw mit nicht mehr als 2 Achsen Jahressteuer:  $18 \times 25 \text{ DM} = 450 \text{ DM}$ .

Die Steuerermäßigung für Schwer- und Großraumtransportanhänger ist geblieben. Die Steuer für diese Fahrzeuge ermäßigt sich um 25% des Betrages, der sich aus der obigen Tabelle ergibt.

#### Lizenzierung des Werkfernverkehrs

(14)

Unter der gleichen Überschrift haben wir in Artikel 165 Heft 12/1971 über die Pläne der Bundesregierung zur Lizenzierung des Werkfernverkehrs berichtet. Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels lag der Wortlaut des am 1. 1. 1972 in Kraft getretenen Gesetzes noch nicht vor, die folgenden Ausführungen stützen sich auf Berichte, die wir nach der 2. und 3. Lesung des Gesetzes bekamen. Wir werden, sobald das Gesetz im Wortlaut vorliegt, den Text mit einer kurzen Kommentierung allen Firmen zur Verfügung stellen, die daran interessiert sind und ihn bei uns anfordern, wie schon von zahlreichen Firmen aufgrund unserer Kurzinformationen geschehen. Zur Sache selbst heute nur folgende Anmerkung:

Die Belastung durch die Straßengüterverkehrssteuer entfällt ab 1.1.1972; kostenmäßig findet eine Entlastung des Werkverkehrs statt, insbesondere fällt auch die gegenüber dem Güterfernverkehr erhöhte Steuerbelastung des Werkfernverkehrs weg, da eine Fortführung der Straßengüterverkehrssteuer aus Gründen der Steuerharmonisierung in der EWG nicht möglich ist.

Industrie und Handel müssen nach dem 1.1.1972, wenn sie ein Fahrzeug mit mehr als 4 t Nutzlast im Werkfernverkehr einsetzen wollen, vorher die Erteilung einer Beförderungsbescheinigung beantragen, worüber in einem förmlichen Verfahren entschieden wird. Die Lizenzierung soll nur dann erfolgen, wenn andere Verkehrsträger, insbesondere die Deutsche Bundesbahn oder eine nicht bundeseigene Eisenbahn keine annehmbaren Angebote zur Befriedigung der Transportbedürfnisse des Antragstellers machen können. Es ist von Vorteil, daß nur noch ein „annehmbares Angebot“ der Deutschen Bundesbahn erforderlich ist, nicht aber des gewerblichen Güterfernverkehrs.

Ein Beförderungsangebot ist annehmbar, wenn es unter Berücksichtigung der Eigenarten des Unternehmens des Antragstellers den erforderlichen Beförderungsleistungen und den nach Gesetz oder Tarif hierfür zu berechnenden Entgelten entspricht. Mit anderen Worten: zugunsten der Bundesbahn können Beförderungsbescheinigungen für den Werkfernverkehr abgelehnt werden, zugunsten anderer Verkehrsunternehmen nicht. Insoweit ist gegenüber dem ursprünglichen Verlangen der Mehrheit des Bundestagsausschusses eine für den Werkfernverkehr günstige Einschränkung erfolgt.

Sie wissen, daß die Einführung des Lizenzierungsverfahrens im Werkfernverkehr in den vergangenen Wochen und Monaten auf den heftigen Widerstand aller betroffenen Wirtschaftsgruppen — der Industrie, des Handels und des Handwerks — gestoßen ist. Ob die jetzt gefundene Lösung den Bedenken, die insbesondere auch der Großhandel formuliert hat, Rechnung trägt, wird die Praxis erweisen müssen. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß man hier eine schlechte Lösung gefunden hat, ein Gesetz, das kein Verkehrsproblem entschärft, wohl aber eine Aufblähung der Bürokratie bei der Verkehrsverwaltung und bei der Wirtschaft mit sich bringt. Es ist ein Gesetz, das keine marktkonforme Lösung anbietet, sondern Dirigismus.

Der Großhandel wird auch mit diesen Problemen fertig werden und Ihr Verband wird Ihnen hierbei nach besten Kräften helfen. Wenden Sie sich in allen Unklarheiten, die sich aus der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, an uns. Sie helfen dadurch mit, so schnell als möglich einen Überblick zu erhalten, wie die Dinge in der Praxis laufen werden.

## Außenhandel

### Der Außenhandel im Oktober und von Januar bis Oktober 1971

(15)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes lag der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1971 bei 10 285 Mill. DM und damit um 444 Mill. DM oder 5% höher als im gleichen Vorjahresmonat. Die Ausfuhr übertraf im Berichtsmonat mit einem Wert von 11 814 Mill. DM das entsprechende Ergebnis des Vorjahresmonats um 260 Mill. DM oder 2%.

### BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospektblatt und eine Werbeantwortkarte der Firma  
**KAUT-BULLINGER & CO KG** · 8 München 2, Rosenstr. 8  
bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Gegenüber dem Vormonat haben die Importe um 502 Mill. DM oder 5% und die Exporte um 107 Mill. DM oder 1% zugenommen.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Oktober 1971 mit einem Aktivsaldo von 1 529 Mill. DM ab. Demgegenüber belief sich der Ausfuhrüberschluß im Oktober 1970 auf 1 712 Mill. DM und im September 1971 auf 1 924 Mill. DM.

In den ersten zehn Monaten dieses Jahres zusammen wurden Waren im Wert von 99,5 Mrd. DM eingeführt und für 112,5 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme des Einfuhrwertes um 11% und des Ausfuhrwertes um 10% gegenüber der gleichen Vorjahreszeit. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/Oktober 1971 einen Aktivsaldo von 13 071 Mill. DM gegenüber 12 295 Mill. DM im Vorjahr.

Da sich die Durchschnittswerte der Einfuhr in den ersten zehn Monaten 1971 gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig veränderten, ist das Einfuhrvolumen auf Preisbasis 1962 etwa im gleichen Verhältnis gestiegen wie die tatsächlichen Werte, nämlich um rund 11%. Die Durchschnittswerte der Ausfuhr lagen um etwa 2% höher als im Vorjahr, so daß das Volumen der Ausfuhr nur um rund 8% gewachsen ist.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Bilanz der laufenden Posten der Zahlungsbilanz zusammen, so ergab sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank im Oktober 1971 ein Aktivsaldo in der Größenordnung von 0,5 Mrd. DM, gegenüber einem Überschluß von 1,0 Mrd. DM im Oktober 1970 und von 0,5 Mrd. DM im September 1971. Im Zeitabschnitt Januar/Oktober 1971 erbrachte die Bilanz der laufenden Posten einen Aktivsaldo von 0,2 Mrd. DM gegenüber 1,4 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

## Verschiedenes

### Scheckkarten-Verfahren wird eurocheque-Verfahren

(16)

Die im zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes haben eine wesentliche Verbesserung des Scheckkarten-Verfahrens beschlossen.

1. Das Scheckkarten-Verfahren wird zum eurocheque-Verfahren, aus der Scheckkarte wird die eurocheque-Karte. Außerdem werden besondere Scheckvordrucke für das eurocheque-Verfahren eingeführt (ec-Vordrucke).
2. In der eurocheque-Karte garantiert das ausgebende deutsche Geldinstitut jedem Schecknehmer im Inland und jedem Geldinstitut im Ausland die Einlösung eines auf einem ec-Vordruck ausgestellten Schecks (eurocheque) bis zur Höhe von 300,— DM (bisher 200,— DM). Der Garantiebetrag wird also um 100,— DM erhöht. Die Ausgabe der bis Ende 1972 gültigen eurocheque-Karten und der ec-Vordrucke an Kunden der Geldinstitute erfolgte ab Ende November / Anfang Dezember 1971. In einer Übergangszeit bis zum Jahresende 1971 können deshalb sowohl Scheckkarten herkömmlicher Art (gültig bis Ende 1971) in Verbindung mit herkömmlichen oder neuen ec-Scheckvordrucken (Garantiebetrag höchstens 200,— DM) als auch die neuen eurocheque-Karten in Verbindung mit den neuen ec-Vordrucken (Garantiebetrag höchstens 300,— DM) aber auch in Verbindung mit herkömmlichen Scheckvordrucken, vorkommen.

Eurocheque-Karte und eurocheque-Vordruck sind im gesamten deutschen Kreditgewerbe einheitlich gestaltet und auf Sicherheitspapier gedruckt. Hierin liegt eine Verfahrensvereinfachung und ein besonderer Schutz. Bei genauer Befolgung der sehr einfachen eurocheque-Bedingungen ergeben sich keine Schwierigkeiten mehr. Das Verfahren ist geeignet, Kassenführung und Buchhaltung zu erleichtern und den Einkauf und auch die Bezahlung von Dienstleistungen problemlos zu machen.

## „Fritz Dietz Preis“ für 1972 ausgeschrieben (17)

Der vom Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA) und seinen Mitgliedsverbänden zu Ehren des BGA-Präsidenten geschaffene FRITZ DIETZ PREIS für besondere publizistische Leistungen über den deutschen Groß- und Außenhandel ist für das Jahr 1972 ausgeschrieben worden. Der mit 10 000,- (zehntausend) DM dotierte Preis wird im Zweijahres-Turnus jeweils anlässlich der Bundestagung des Deutschen Groß- und Außenhandels vergeben.

Bewertet werden journalistische, publizistische oder wissenschaftliche Arbeiten, die die ökonomische, soziologische und kulturgeschichtliche Rolle des Groß- und / oder Außenhandels darstellen, analysieren, prognostizieren. Die Arbeiten müssen in der Zeit vom 1. März 1970 bis 29. Februar 1972 veröffentlicht sein.

Vorschläge oder Bewerbungen werden bis zum 1. März 1972 erbeten an die Jury des „Fritz Dietz Preis“, p. A. Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V., 53 Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 13. Die Jury (der auch der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator W. Braun angehört) kann auch selbst preisgeeignete Arbeiten in die Begutachtung einbeziehen und unter Umständen eine Teilung des Preises vorschlagen.

## Personalien

### Wir gratulieren

Der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator **Walter Braun**, wurde für weitere 6 Jahre von den Präsidien der bayerischen Industrie- und Handelskammern zum zweiten Male als Vertreter der Industrie und des Handels in den Bayerischen Senat gewählt.

Wir freuen uns mit Herrn Senator Braun und wünschen ihm auch für die kommende Amtsperiode viel Erfolg.

**Herrn Georg Hartmann**, Direktor unserer Mitgliedsfirma SÜTEGRO, Einkaufsgesellschaft süddeutscher Textilgroßhändler, in Nürnberg, zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse, das ihm am 21. Dezember durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg verliehen worden ist.

Unser Landesverband gratuliert ganz herzlich zu dieser hohen Auszeichnung.

**Herrn Reinhart Schmid-Burgk**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Dr. Oscar Menzel Nachf., München, der für die Dauer von vier Jahren zum Sozialrichter beim Sozialgericht München berufen wurde.

Unser Landesverband gratuliert sehr herzlich.

### Dr. Imhoff zum Vizepräsidenten der BDA gewählt

Anlässlich der Jahresmitgliederversammlung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Bonn-Bad Godesberg am 7. Dezember 1971 wurde der Vizepräsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Dr. **Wilhelm Imhoff**, als Nachfolger des auf seine Wiederwahl verzichtenden Dr. Hans Coenen zum Vizepräsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gewählt.

Unser Landesverband gratuliert Dr. Imhoff sehr herzlich zu seiner Wahl und wünscht ihm für sein schönes und schweres Amt ein erfolgreiches Arbeiten.

### Kurt Linnebach zum Generalkonsul ernannt

Mit Wirkung vom 16. November 1971 wurde Herr Konsul Kurt Linnebach, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Werbeagentur ADW Kurt Linnebach, zum Generalkonsul ernannt. Bereits im Oktober 1958 hat sich Kurt Linnebach die vielfältigen Geschäfte eines Konsuls der Republik Irland aufgebürdet. Seit dieser Zeit

hat er wesentlich zu der erfreulichen Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Irland und dem Freistaat Bayern beigetragen. In Würdigung seiner Verdienste und in Anerkennung der gewachsenen Aufgaben hat das Außenministerium der Republik Irland beschlossen, das bisherige Konsulat in München in den Rang eines Generalkonsulats zu erheben.



1909 wurde Kurt Linnebach in Mannheim geboren. Zunächst dem Ingenieur-Studium zugewandt, hat er nach Aufenthalten in Italien und Griechenland 1927 auf das Werbefach umgesattelt. Bereits 1933 übernahm Kurt Linnebach als alleiniger Inhaber die Firma, in der er gelernt hatte. Nach dem Krieg wurde seine Firma in Werbeagentur ADW Kurt Linnebach umbenannt. Heute zählt das Unternehmen zur Gruppe mittlerer Werbeagenturen, die namhafte Markenartikel-Firmen des In- und Auslandes betreut.

### Alfred Reichmann – 60 Jahre

Alfred Reichmann, Prokurist der Firma Johann Pfeifer, Eisenwaren-Groß- und Einzelhandel, in Nürnberg, konnte am 10. Dezember 1971 seinen 60. Geburtstag feiern.

Der im Sudetenland geborene Jubilar besuchte in Karlsbad die Handelsschule und begann anschließend in der gleichen Stadt seine berufliche Laufbahn.

Nach Kriegsdienst und Gefangenschaft fand er in Bayern seine zweite Heimat.

Seit fast 25 Jahren ist er im Hause Pfeifer tätig. Durch seinen persönlichen Einsatz und sein Fachwissen, hat er wesentlich zu der heutigen Marktstellung der Firma Johann Pfeifer beigetragen und sich die Wertschätzung bei Herstellern, Kunden sowie Kollegen erworben. Daneben sah er stets in der Ausbildung junger Menschen zu tüchtigen Kaufleuten und Eisenwarenhändlern seine besondere Aufgabe.

Schon seit vielen Jahren fungiert er als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses bei der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken.

Unser Landesverband beglückwünscht den Jubilar herzlich.

### 25 Jahre Treue zum Betrieb

Mit Aushändigung von Ehrenurkunden, Medaillen und einem Geldgeschenk wurden für 25-jährige treue Mitarbeit bei unserer Mitgliedsfirma Land-Elektra, Würzburg, geehrt:

Herr Norbert Billinger, Prokurist  
Herr Franz Pickel, Erster Verkäufer

Diese Treue ist besonders zu würdigen, da die beiden Mitarbeiter gerade in der Nachkriegszeit beim Wiederaufbau des vollständig zerstörten Betriebes tatkräftig mitgeholfen haben.

Auch für sie ist es deshalb eine besondere Freude zu sehen, welche Größe und Bedeutung die Land-Elektra in diesen Jahren erlangt hat. Unser Landesverband gratuliert beiden Jubilaren herzlich.

### 100 Jahre Brüder Schaefer, Augsburg

Im November vergangenen Jahres konnte unsere Mitgliedsfirma Brüder Schaefer, Augsburg, ihr hundertjähriges Bestehen feiern. Aus kleinsten Anfängen wuchs die Firma zu einem der bedeutendsten Textilhandelshäuser empor. Der Werdegang der Firma ist interessant.

In die im Jahre 1871 gegründete Garn- und Kurzwarengroßhandlung Neuburger & Lämmle trat im Jahre 1912 Herr Alois Schaefer mit der Aufgabe eines Reisenden ein; in gleicher Eigenschaft konnte der Genannte im Jahre 1921 seinen Bruder August für die Mitarbeit in der Firma gewinnen. Im Jahre 1922 wurde Herr Alois Schaefer Mitinhaber, 1930 Alleininhaber des Unternehmens. 1933 wird Herr August Schaefer Mitinhaber; der Firmenname wird geändert in „Brüder Schaefer Augsburg“. „Mit brüderlich vereinten Kräften geht es bergauf“ heißt es zu Recht in der Jubiläumsschrift. Aus zu klein gewordenen Geschäftsräumen siedelte die Firma im Jahre 1937 in das Geschäftshaus Haunstetter Straße 25 um, das in der Augsburger Bombennacht völlig zerstört wurde. Ein Jahr später konnte die Firma wieder in die notdürftig eingerichteten Räume einziehen; der Wiederaufbau zog sich bis 1952 hin. Im Jahre 1955 traten die Söhne von Herrn August Schaefer Alo und Peter in die Firma ein. Die folgende Zeit ist in der Jubiläumsschrift folgendermaßen charakterisiert:

„In den folgenden Jahren muß ständig angebaut, ausgebaut, erweitert werden. Doch das gilt nicht nur räumlich. Die junge Generation plant, rationalisiert, schafft mit der Erfahrung und dem Verständnis der Senioren eine neue Marketing-Position für die Firma. Der Handel erfordert neue Vertriebsideen. 1965 führt Brüder Schaefer die europäische Handelsmarke VASA ein. Das völlig neue ideenreiche Konzept einer Ein- und Verkaufsgesellschaft wird ausgearbeitet und findet unter der Abkürzung EVG ab Januar 1967 große Beachtung. Die Haunstetter Straße wird zu eng. In Autobahnnähe wird ein Grundstück von 22000 qm gekauft und 1969 ein zweckmäßiger, fortschrittlicher Neubau von 16200 qm Fläche errichtet, den die Presse so charakterisiert: Brüder Schaefer Augsburg präsentiert sich als Einkaufsoase für den Textil-Einzelhandel.“

Die Firma bedient nicht nur Einzelhandelskundschaft, sie unterhält auch ein attraktives Großsortiment in Garnen für die Strickwarenindustrie. Am 1. Januar 1968 treten die Herren Alo und Peter Schaefer als persönlich haftende Gesellschafter in die Firma ein. Am 1. Juli 1971 erweitert sich die Firma durch Übernahme der Kuttner-Vertriebs-GmbH, München. Als Herr Alois Schaefer am 29. Juli 1971 starb, hinterließ er einen nach modernsten Grundsätzen ausgestatteten, technisch und kaufmännisch rationalisierten Großhandelsbetrieb von höchster Leistungsfähigkeit und größtem Ansehen.

Wieder liegt das Schicksal der Firma in den Händen von zwei Brüdern; möge es auch ihnen beschieden sein, mit brüderlich vereinter Kraft den Aufstieg der Jubilarin fortzuführen.

## Buchbesprechung

### Taschenbuch für den Jungkaufmann 1972

Von Ludwig Settele, 340 Seiten, flexibler Saffian-Plastik-Einband, Taschenformat DM 4,45.

Ausgabe B, Großhandels- und Industriekaufleute, erschienen im WALHALLA U. PRAETORIA VERLAG Georg Zwischenpflug, 84 Regensburg 2, Postfach 301.

Das „Taschenbuch für den Jungkaufmann 1972“, ein praktischer Wegweiser für den Berufsnachwuchs mit Blick auf das Endziel Lehrabschlußprüfung, dient der heranwachsenden kaufmännischen Generation als ständiger Begleiter neben Lehre und Berufsschule.

Es zeigt in wesentlichen Gebieten kaufmännisches Grund- und Prüfungswissen auf, und es werden eingehend betriebswirtschaftliche Themenschwerpunkte behandelt. Über die aktuellsten und wichtigsten Probleme der Kaufmannspraxis gibt das Taschenbuch erschöpfend und prägnant Auskunft, auch werden Kenntnisse über staats- und sozialpolitische Fragen vermittelt.

In der neuen Ausgabe sind viele beispielhafte Prüfungsfragen mit deren Lösungen enthalten, die als wertvolle Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Prüfungen geschätzt werden.

In der Ausgabe B für Großhandels- und Industriekaufleute ist darüber hinaus das Wichtigste über das Berufsbild des Großhandels- und Industriekaufmanns, Aufgaben und Arten des Großhandels- und Industriebetriebes, deren Organisation und den Kontenrahmen für den Großhandel und den Industriebetrieb zu finden.

Das „Taschenbuch für den Jungkaufmann“ enthält alles, was Tag für Tag bei der Ausübung des Berufes gebraucht wird.

### Jahreslohnsteuertabelle 1971

Wilhelm Stollfuß-Verlag, Bonn, DM 13,80, Bestell-Nr. 337.

Die bewährten Stollfuß-Jahreslohnsteuertabellen sind soeben in neuester Auflage für 1971 erschienen. Die Broschüre enthält auch die Beträge der Ergänzungsabgabe sowie ausführliche Erläuterungen unter Berücksichtigung der jetzt gültigen Bestimmungen zum Lohnsteuerjahresausgleich.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

## Ihr Pluspunkt

### Fortbildung im bayerischen Handel

#### Abendlehrgänge zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung und Verkäuferprüfung

Wiederholung des Lehrstoffes der Berufsschule für Teilnehmer an der Frühjahrs-Prüfung 1972.

8 Abende, jeweils von 19.00 – 21.00 Uhr im Bildungszentrum München. Klassen für Einzelhandels-, Großhandels- und Bürokaufleute sowie für Verkäufer.

Beginn: Montag, 28. 2. 1972; Großhandelskaufleute.

Lehrgangskosten: DM 72,–, durch den Teilnehmer zu tragen  
DM 32,–, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

Für Auszubildende, die eine sehr gründliche Vorbereitung benötigen, besonders für Wiederholer der Prüfung kann eine Klasse mit 16 Abenden (2 x pro Woche) durchgeführt werden. Teilnehmergebühr: DM 64,–.

#### Der Großhandelsreisende der Zukunft

am 3. und 4. Februar 1972 im Bildungszentrum, ganztägig von 9.00 bis 17.00 Uhr (Wiederholung).

Programm: Der Außendienst und seine Verkaftätigkeit, die Persönlichkeit des Außendienstmitarbeiters, das Verkaufsgespräch, die Kunst des Verhandelns, die Arbeitsvorbereitung im Außendienst.

Lehrgangsleitung: Dr. Herbert Mühl, Unternehmensberater und Betriebspychologe.

Lehrgangskosten: 252,– DM, durch den Teilnehmer zu tragen 186,– DM, der Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

Mitarbeiter dieser Nummer:  
gr = RA Grasser p = ORR a.D. Pfrang so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Enthaltung von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 2 · 27. JAHRGANG  
München, 5. Februar 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Eine Bilanz der Macht des DGB . . . . .	2
Forderungskatalog der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen . . . . .	2
Ein ungerechtfertigtes Ansinnen . . . . .	2
Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen von Streiks und Aussperrung . . . . .	3
Sozialversicherungspflicht von Kommanditisten . . . . .	3
Großhandel ins rechte Licht rücken . . . . .	3

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Fristlose Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses . . . . .	6
Berufsschulweg ist keine Arbeitszeit . . . . .	6
Widerlegbarkeit einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung . . . . .	6

## Berufsausbildung und -förderung

Der betriebsbezogene Phasenunterricht . . . . .	6
„Lehrlinks Machtgebeat“ . . . . .	7
Ausbildung der Ausbilder . . . . .	8
Qualifizierender Abschluß . . . . .	8

## Verbandsnachrichten

Mitgliederversammlung des Fachzweigs Textil . . . . .	8
---	---

## Konjunktur und Marktentwicklung

Zunehmende Arbeitslosigkeit . . . . .	9
Vorübergehende Umsatzbelebung . . . . .	9
Großhandelsverkaufspreise im November 1971 . . . . .	10

## Außenhandel

Der Außenhandel im November und von Januar bis November 1971 . . . . .	10
Deutscher Ausfuhrüberschuß voraussichtlich wieder 16 Mrd. DM . . . . .	10
Selbstwahl der Telexverbindungen nach Marokko . . . . .	11
Internationaler Postdienst . . . . .	11

## Verschiedenes

Münchener Universitätsgesellschaft e. V. . . . .	11
--	----

Personalien . . . . .	11
-----------------------	----

Buchbesprechung . . . . .	11
---------------------------	----

## Ihr Pluspunkt:

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels . . . . .	12
--	----

## Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 2/72 Inhaltsverzeichnis 1971	
--	--

# Arbeitgeberfragen

## Eine Bilanz der Macht des DGB

(18)

Die Gewerkschaften sind in der Bundesrepublik einer der stärksten Machtfaktoren im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich. Diese Feststellung stammt nicht etwa von einem Gewerkschaftskritiker, sondern von Heinz Markmann, Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften (WWI).

In Band 2 „Die Konzentration in der Wirtschaft“, herausgegeben von Professor Helmut Arndt in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Duncker & Humblot, Berlin 71, 735 S., 78,- DM) beschreibt Markmann im einzelnen den Gewerkschaftsstaat im Staate. Nach der Lektüre dieses Aufsatzes muß man überzeugt sein, daß der soziologische Minderwertigkeitskomplex, den die Gewerkschaften so gerne äußern, Täuschung ist, daß ihre These von der Unterrepräsentation der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik eine Zweckbehauptung ist und daß sie über ein Maß von Mitbestimmung in allen Bereichen verfügen, zu dem es keine Parität anderer Gruppen mehr gibt.

Markmann macht nämlich folgende Bilanz:

Die Macht der Gewerkschaften manifestiert sich am deutlichsten in der Tarifpolitik, dem zentralen Bereich des Kampfes um die Verteilung des Sozialproduktes. Ihr Einfluß wird hier rechtlich abgesichert durch die Grundrechtsgarantie ihrer Autonomie im Artikel 9/3 des Grundgesetzes und durch das Tarifvertragsgesetz. Die Gewerkschaften entscheiden so autonom ohne direkte staatliche Intervention über die Löhne und Gehälter, die Arbeitszeit, den Jahresurlaub, die vermögenswirksamen Leistungen sowie über die Sicherung der Arbeitnehmer gegen die nachteiligen Folgen technischer oder organisatorischer Wandlung in den Betrieben.

In den Selbstverwaltungsorganen der verschiedenen Sparten des Systems der sozialen Sicherung gestalten die Gewerkschaften wesentlich die Lebenshaltung der noch nicht oder nicht mehr im Arbeitsprozeß stehenden Menschen mit. In allen wichtigen Gremien, durch welche sich die Parlamente und Verwaltungen in der BRD beraten lassen, haben gewerkschaftliche Experten Sitz und Stimme.

Markmann: „Die unsystematische Beobachtung lehrt, daß in aller Regel die Vorsitzenden der DGB-Kreise und viele Vorsitzende örtlicher Gewerkschaftsorganisationen den Kommunal- und Kreisvertretungen angehören. Fast alle Mitglieder der SPD und eine Minderheit der CDU-Landtagsfraktion zahlen Gewerkschaftsbeiträge.“

Der Anteil der Bundestagsabgeordneten mit dem Mitgliedsbuch einer Arbeitnehmerorganisation hat sich von rund 27 Prozent in der ersten Legislaturperiode stetig auf 51 Prozent im VI. Bundestag erhöht. Von den 518 Bundestagsabgeordneten sind 265 gewerkschaftlich organisiert. „Formal gesehen bildet also die Gruppe der Gewerkschaften die stärkste Fraktion im Parlament“, wenn auch ihre Machtposition im Entscheidungsprozeß geringer sei, als sie sich rechnerisch darstelle, klagt Markmann.

Von insgesamt 656 Aufsichtsratsmitgliedern in 42 Unternehmen, die unter die Mitbestimmungsgesetze und Abkommen für die Montanindustrie fallen, waren Anfang 1971 insgesamt 307 Arbeitnehmervertreter. Die Zahl der nach dem Betriebsverfassungsgesetz in die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften gewählten Arbeitnehmervertreter lag Anfang 1971 zwischen 5000 und 5500.

1968 wurden entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz in rund 25 000 Betrieben rund 142 400 Betriebsräte gewählt. Allerdings, so Markmann, seien diese Betriebsräte nur schwer von den Gewerkschaften zu steuern. Deshalb bemühten sich die Gewerkschaften um den Aufbau und Ausbau von Vertrauensleuteorganisationen „als ihrem eigentlichen verlängerten Arm in die Betriebe bis zur Basis der Mitglieder“.

Vom DGB und seinen Gewerkschaften wurden 1970 rund 80 Publikationen veröffentlicht. Sie erreichten zusammen eine monatliche Auflagenhöhe von zwischen 13 und 14 Millionen

Exemplaren, für die die Gewerkschaften zwischen 28 und 31 Millionen DM aufgewandt haben. Die Aufwendungen für die Gewerkschaftswerbung lassen sich nicht ermitteln.

Die Einnahmen der Gewerkschaften aus Beiträgen machten 1969 annähernd 470 Millionen DM aus. Hinzu kommen Einnahmen aus Zinsen, Skonti und sonstigen Erträgen. Die Überschüsse werden den Streikfonds zugeführt, über deren Höhe, und Anlage die Gewerkschaften keine Aussage machen, um „es dem Gegner zu verwehren, aus der Höhe der Vermögen und Rücklagen Schlüsse auf die finanzielle Stärke der Gewerkschaften zu ziehen“.

Der DGB und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften verfügen über bedeutende Wirtschaftsunternehmen, so z. B. über die Bank für Gemeinwirtschaft (Geschäftsvolumen 1969 insgesamt 10,75 Mrd. DM), die „Neue Heimat“ (Gesamtumsatz 1969 rund 2,01 Mrd. DM), die Unternehmensgruppe Volksfürsorge (Versicherungsbestand Ende 1969 etwa 11,64 Mrd. DM), Großeinkaufsgesellschaft GEG (Umsatz 1969 rund 2,46 Mrd. DM), Unternehmensgruppe „co op“ (Einzelhandelsumsatz der Gruppe 1969 rund 5,1 Mrd. DM), Beamten-Heimstättentwerk (Vertragsbestand 1969 von 21,76 Mrd. DM Bausparsumme) sowie andere Unternehmen.

Nachdem also Markmann auf diese Weise den Bizeps der Gewerkschaften gezeigt und nachgewiesen hat, daß deren starker Arm tatsächlich in alle Bereiche der Gesellschaft spielt, stellt sich die Frage, ob die Gewerkschaften ihre Haltung gegenüber der Machtkonzentration auch auf sich selbst angewandt wissen wollen. Denn es gehört zu allen Grundsatzprogrammen des DGB – Markmann erläutert das mit Stolz –, daß der demokratische Staat die Verpflichtung habe, Machtzusammenballungen wegen der Gefahr des Machtmissbrauches zu verhindern. Der Staat müsse die Macht durch direkte Interventionen im Interesse der Gesamtheit regulieren.

Gilt diese sicher richtige These immer, überall und gegen jeden? Darüber schweigt des Autors Höflichkeit.

Entnommen dem „Handelsblatt“ vom 15. 12. 1971.

## Forderungskatalog der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen

(19)

(gr) In einer kürzlichen Sitzung haben Hauptvorstand und Gewerkschaftsausschuß der Gewerkschaft HBV beschlossen, die aktive Tarifpolitik in allen Organisationsbereichen auch 1972 fortzusetzen. Zum Forderungskatalog gehören die Verwirklichung der 40-Stunden-Woche in allen HBV-Bereichen, ein tariflicher Mindesturlaub von 25 Arbeitstagen, Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, zusätzliche Urlaubsgeldregelung, tarifliche Absicherung von Sonderzahlungen und Gratifikationen, bezahlter Bildungsurlaub sowie die Erweiterung der Schutzzvorschriften bei Fusionen und Rationalisierung.

Auch Vorstand und Gewerkschaftsausschuß haben sich gegen eine Einführung der 4-Tage-Woche ausgesprochen. Sie nennen die Verteilung einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 oder mehr Stunden auf 4 Tage – wie sie angeblich von einigen Handelsunternehmen versucht wird – nachdrücklich ab. Der HBV-Hauptvorstand weist darauf hin, daß eine regelmäßige Arbeitszeit von 10 und mehr Stunden pro Tag einen Raubbau an der Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer bedeutet. Die dadurch ausgelöste angebliche Steigerung der Produktivität sei kein ausreichender Grund, den 8-Stunden-Tag aufs Spiel zu setzen.

## Ein ungerechtfertigtes Ansinnen

(20)

Nach Pressemeldungen hat sich der DGB dafür ausgesprochen, daß die Arbeitgeber die Kosten übernehmen, wenn Kreditinstitute für die Führung von Lohn- und Gehaltskonten Gebühren erheben. Auch die Deutsche Angestelltengewerkschaft will sich dafür einsetzen und eine entsprechende Regelung in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen anstreben.

Ein solches Ansinnen an die Arbeitgeber ist nach Auffassung der Arbeitgeberverbände ungerechtfertigt und wirklichkeitsfremd. Speziell durch die Lohn- und Gehaltsüberweisung wer-

den auch künftig keine Kosten anfallen, da zu erwarten ist, daß die Mehrzahl der Kreditinstitute die Gehaltseinzahlung sowie 2–3 Auszahlungen weiterhin gebührenfrei lassen. Doch selbst wenn dafür Gebühren erhoben würden, wären diese minimal und würden die Arbeitnehmerhaushalte nicht fühlbar belasten.

Darüber hinausgehende Überweisungen haben keinerlei Beziehung mehr zur Lohn- und Gehaltzahlung und sind eindeutig und allein Sache des jeweiligen Kontoinhabers. Es ist absurd, die Kosten für derartige Zahlungserleichterungen und für die weiteren ausschließlich die private Lebensphäre betreffenden Vorzeile der Kontenführung, z. B. einer schnellen und unbürokratischen Krediterlangung, dem Arbeitgeber anlasten zu wollen.

#### Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen von Streik und Aussperrung (21)

(gr) In vorbezeichnetner Angelegenheit hat der Senat des Bundessozialgerichts vom 15. 12. 1971 über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer entschieden. Wie aufgrund des Vorlagebeschlusses erwartet worden war, hat das Bundessozialgericht jetzt entgegen früheren Urteilen die Auffassung vertreten, daß das Versicherungsverhältnis in der Krankenversicherung trotz Teilnahme an Streik und Aussperrung beitragsfrei für die Frist von 3 Wochen fortbesteht.

#### Sozialversicherungspflicht von Kommanditisten (22)

(gr) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Kommanditisten, die zugleich gegen Vergütung für ihre Arbeitsleistung in der KG beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen, ist dahin zu beantworten, daß ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Arbeitnehmer zugleich Mitunternehmer (Kommanditist) der Gesellschaft ist. Dies gilt auch dann, wenn zu Handlungen, die über das hinausgehen, was der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, ein Be- schluß sämtlicher Gesellschafter erforderlich ist und insoweit die Geschäftsführungsbeauftragung des Komplementärs gewissen Einschränkungen unterliegt. Voraussetzung für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist jedoch, daß der Kommanditist aufgrund seiner Kapitaleinlage oder nach den ihm im Gesellschaftsvertrag eingeräumten besonderen Befugnissen keinen maßgeblichen Einfluß in der KG besitzt und somit die Gestaltung seines Arbeitsverhältnisses nicht wesentlich mitbestimmen

kann. Hingegen stehen Kommanditisten, die nicht im Rahmen eines Anstellungsvertrages beschäftigt werden, sondern ihre Tätigkeit in der KG aufgrund gesellschaftsrechtlicher Abmachungen als persönlichen Beitrag zur Erreichung des Gesellschaftszweckes leisten, grundsätzlich auch dann nicht in einem versicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis zur KG, wenn im Gesellschaftsvertrag eine Vergütungsregelung – für die persönliche Tätigkeit – getroffen ist. Sie sind keine Arbeitnehmer, sondern ausschließlich Gesellschafter, d. h. selbständige Mitunternehmer.

#### Großhandel ins rechte Licht rücken

(23)

Auf der 3. ordentlichen Hauptversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Eisen- und Metallwaren-Großhandels e.V. im Oktober 1971 in Bad Homburg-Säulberg hielt der 1. Vorsitzende des Gesamtverbandes und Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes, Friedrich Pfeifer, Nürnberg, die im folgenden auszugsweise wiedergegebene Ansprache:

Sie hatten in den vergangenen zwei Tagen Gelegenheit zu fachlichen Gesprächen, zu Diskussionen, aber auch zur Teilnahme an verschiedenen Gruppenseminaren und nicht zuletzt die Möglichkeit, mit Kollegen Meinungen und Erfahrungen auszutauschen. Ich bin überzeugt, daß Sie, meine Damen und Herren für die praktische Arbeit in Ihren Betrieben wertvolle Anregungen erhalten haben. Vielleicht haben Sie dabei auch die Erkenntnis gewonnen oder die bereits gewonnene verstärkt und bestätigt erhalten, daß die Zugehörigkeit zu unserem Verband bzw. der Besuch der Jahreshauptversammlung eine echte Belehrung ist und für die Bewältigung der Aufgaben bei der Leitung eines Unternehmens wertvolle Hinweise gibt.

Ich möchte Ihnen einen Brief verlesen, den ein Verbandsmitglied nach der Tagung im Jahre 1969 in Bad Nauheim schrieb.

Diese Mitgliedsfirma hat in der Zwischenzeit den Großhandelsbetrieb eingestellt und ist aus unseren Reihen ausgeschieden. Solch ein Tatbestand – es ist leider kein Einzelfall – muß folgerichtig zu der Frage führen: ist der Vorgang symptomatisch für den Großhandel? Muß ein Berufsstand, der als anerkannter Partner und Bindeglied respektable Leistungen und wichtige volkswirtschaftliche Funktionen aufzuweisen hat und erfüllt, um seine Existenz bangen? Sind verbreitete Vorurteile, aus Unkenntnis, aus Kurzsichtigkeit oder aber auch aus unrichtigen Unterstellungen, durchschlagender als Tatsachen? Ich meine: nein! Unser Kollege Burmeister hat anlässlich des 3. Internationalen Freundschaftstreffens des Europäischen Eisen- und Metallwaren-Großhandels am 6. März d. Jhrs. in Köln ein ausgezeichnetes und vielbeachtetes Referat zu diesem Thema gehalten. Das Resümee seiner Ausführungen war eine ein-



## Internationale Frankfurter Messe 5. - 9. 3. 1972

Nur für gewerbliche Einkäufer. Verbilligte Messeausweise im Vorverkauf bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und den meisten Großhandels-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden.

# Glosse

(sr) In der Sylvesternacht ging es mir genau so wie dem bekannten Kabarettisten Hildebrand (Lach- und Schießgesellschaft):

Es rann mir ein Schauer den Rücken herunter. Der Anlaß war für beide der gleiche, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen. Herr Hildebrand meinte in seiner Glosse zur Steuerreform, er müsse ja wirklich gleich in Tränen ausbrechen, wenn er daran denke, wie es einem armen Millionär gehe, der daran denke, daß im Falle eines Erbganges sein Vermögen von 100 Millionen zu 75% (!) an den Fiskus falle, wenn der Erbe nicht mit dem reichen Erblasser verwandt sei. Herr Hildebrand meinte, sicher würde aber dem armen Multimillionär noch eine Lösung einfallen, möglicherweise sogar die, Herrn Flick zu adoptieren.

Das Ganze war wie immer gekonnt und schmissig. Nur leider bar **jeglicher** Sachkenntnis. Mit dem Beispiel von dem armen Multimillionär (100 Millionen Vermögen!) werden Emotionen angeheizt. Die hinter dieser Feststellung stehende Frage lautet: Wo hat der Millionär die 100 Millionen her? Sicher hat er sie nicht durch seiner Hände Arbeit erworben, also dem arbeitenden Volk gestohlen. Jetzt holt der Staat in Form der Erbschaftsteuer einen Teil dieses Geldes zurück, damit ist die Welt wieder heil.

Leider ist das Gegenteil der Fall. Das Vermögen des Unternehmers hat einen völlig anderen Charakter als das Privatvermögen eines Beamten oder Angestellten. Es ist in erster Linie Betriebsvermögen. Das Betriebsvermögen dient der Befriedigung der Bedürfnisse des Betriebes. Es muß permanent reinvestiert werden, um die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Ein Unternehmer, der laufend die Gewinne aus dem Betrieb entnimmt, ist bald pleite. Das Betriebsvermögen dient nicht in erster Linie dem Unternehmer, es dient allen, im Unternehmen Beschäftigten, es schafft Arbeitsplätze, es schafft privaten Wohlstand für alle.

deutige Absage für die Behauptung, daß dies eine schicksalhafte Entwicklung sei, mit der wir uns abfinden müßten.

Die Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e.V. in Nürnberg hat im Jahre 1970 eine Untersuchung des Hausrats- und Eisenwaren-Fachhandels durchgeführt und dabei ca. 600 Fachgeschäfte im gesamten Bundesgebiet und Westberlin befragt. Aus dieser Analyse ist zu entnehmen, daß 60% der Einzelhändler mit einem Jahresumsatz bis zu 250 000,- DM und in einer Ortsgrößenklasse unter 20 000 Einwohner über den Fachgroßhandel beziehen. In der Absatzgrößenklasse von DM 250 000,- bis einer Million, sind es 30%.

Das Handelsblatt schrieb, daß viele Bundesbürger, die im Trend zum Großbetrieb auftretende Mängel zunehmend erkennen und durch die Stilllegung kleinerer Geschäfte gefährliche Lücken in der Versorgung der Bevölkerung zu konstatieren sind. Wenn die Untersuchung der GFK Nürnberg dann noch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Inhaber einer großen Zahl der kleinen Fachgeschäfte ihre Chancen für die nächsten 10 Jahre als gut bezeichnen, so sollten wir als ihr Hauptlieferant diesen Optimismus in jeder Hinsicht unterstützen und teilen. Dabei soll selbstverständlich nicht verschwiegen werden, daß sich die Selektion unerbittlich fortsetzen wird. Mit dem Hinweis auf Tradition entsteht kein Anspruch, unter „Naturschutz“ gestellt zu werden. Es soll hier natürlich nicht die Rede davon sein, daß der Großhandel für die größeren Einzelhandelsgeschäfte uninteressant wäre, im Gegenteil, seine Beweglichkeit und die kurzfristige Lieferfähigkeit sowie seine Marktübersicht lassen ihn als einen gefragten Partner und leistungsfähigen Lieferanten auftreten.

Wenn der Präsident des BGA, Herr Dietz, sagt, daß unsere Wirtschaftsstufe nicht unbedingt im Mittelpunkt, aber doch im Schnittpunkt der Wirtschaft steht und durch seine Funktion der Sortimentsgestaltung, der Finanzierung, der Lagerhaltung, das Angebot von Problemlösungen, Werbung und Betreuung ein gewichtiger Partner am Markt ist, dann sollte dies für uns ein Fanal sein zur Stärkung unserer Bemühungen, die Wirtschaftsstufe des Großhandels wieder ins rechte Licht zu setzen.

Ich möchte auf die allgemeinen konjunkturellen und die Währungsfragen nicht näher eingehen. Die wirtschaftliche Lage im allgemeinen und die des Großhandels im besonderen, ist schwierig. Die Verhältnisse von heute sind unübersichtlicher denn je. Nur schwer ist eine klare Linie zu erkennen. Möge die Vielzahl von Ansichten zum Thema konjunkturelle Entwicklung auch im einzelnen noch so begründet sein. Als Unternehmer müssen wir jedoch täglich unsere Entscheidungen treffen und zu den aufgeworfenen gesellschaftspolitischen Problemen Stellung beziehen.

Wenn wir im Vertrauen auf unsere Leistung – ohne Zweckoptimismus – die Konsequenzen aus der vergangenen Zeit ziehen, unsere Ertragslage so gestalten, daß es uns möglich ist, attraktive Gehälter und Löhne zu bieten, sowie durchgreifende Investitionen durchzuführen, und wenn wir als Großhändler den Mut haben, uns unseren Preis und unsere Leistung bezahlen zu lassen, dann bin ich sicher, daß wir künftige Be- währungs- und Belastungsproben bestehen.

## Isolierung nur von Übel

Damit möchte ich zum **Verbandswesen** überleiten. Nur im gemeinsamen Auftreten liegt unsere Stärke und Aussagekraft. Isolierung bedeutet hier nicht Sicherheit, sondern Gefahr! Das in Bad Nauheim vor zwei Jahren aufgestellte 10-Punkte-Programm

1. Intensivierung der fachlichen Diskussionen und Warengruppenarbeit (strukturelle Veränderung des Sortiments, Bedarfsbündelung)
2. Kontaktpflege mit der Industrie, um im Gespräch über deren Absatz-, Preis- und Rabattpolitik, Vertriebsbindungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Verpackungsfragen usw. zu bleiben, damit die Belange des Großhandels berücksichtigt werden.
3. Ständige Fühlungnahme mit den befreundeten Verbänden des Einzelhandels und anderer Organisationen sowie mit

der Wirtschaft- und Fachpresse und den Messegesellschaften

4. Laufende Informationen der Mitglieder über Markt- und Preisentwicklungstendenzen, Produktentwicklung und -gestaltung, Normung und Typisierung, Verpackung usw. mit dem Ziel optimaler Markttransparenz für unsere Firmen
5. Erfahrungsaustausch der Mitglieder und Förderung der regionalen Kontakte
6. Diskussion und Beratung von Rationalisierungs-Problemen (Kleinstaufträge, Zufuhrfragen, Verpackungseinheiten)
7. Ausbau und Auswertung des Betriebsvergleichs
8. Datenverarbeitung und Artikelnumerierung
9. Förderung der Schulungsmöglichkeiten für Unternehmer und Mitarbeiter
10. Werbung und Aktivierung der Mitarbeit der Mitglieder in den Verbänden

hat auch heute noch von seiner Aktualität nichts eingebüßt. Veränderte Verhältnisse erfordern selbstverständlich auch eine Anpassung der Verbandsziele.

Der Verband hat Sie reichlich mit Informationen versorgt und aus seiner Sicht versucht, Hilfe und Anregungen durch die Veröffentlichungen in den Rundschreiben zu vermitteln. Dabei darf ich immer wieder betonen, daß diese sicher sehr zahl- und umfangreichen, mit Sachverstand zusammengestellten Beiträge keine Pflichtlektüre, sondern eine Arbeitsunterlage sein sollen.

Die Kontaktpflege, sowohl durch die durchgeführten regionalen Gespräche, als auch Begegnungen auf internationaler Ebene und den Dialog mit den Vertretern unserer Marktpartner in Industrie und Einzelhandel, hat zu den Ergebnissen geführt, die Ihnen als Informationen zugingen.

Im ständigen Bemühen, wobei jeder einzelne von uns auf seine Art und nach besten Kräften einen Beitrag leisten kann, müssen wir versuchen Verständnis durch Überzeugung für unsere Belange zu finden, um die notwendige Vertrauensbasis zu erhalten und zu erweitern. Von Impulsen leben wir!

Lassen Sie mich noch zum Schluß aus der Presse zitieren: „Die Wirtschaft hat unter immer mehr erschweren Bedingungen zu arbeiten, während Löhne und Rohmaterialien teurer werden, gestaltet sich der Absatz im Inland stets schwieriger und das Exportgeschäft ist vielfach fast zur Unmöglichkeit geworden. Dazu kommt das teilweise, gelinde gesagt, teilnahmslose Verhalten der Regierung, die das ihrige dazu beiträgt, Handel und Wandel zu erschweren. Wie soll ein Unternehmen bei den erwähnten Übelständen weiter existieren, wenn ihm obendrein durch fortwährende Beunruhigungen und drohende grunderschütternde Änderungen, jede Stetigkeit und jeder Ausblick zur Unmöglichkeit gemacht wird.“

Dieser Artikel ist in der Frankfurter Zeitung vom 12. 10. 1906 erschienen.

Sie sehen meine Damen und Herren, es ändern sich zwar die Zeiten, doch die Probleme, mit denen wir es zu tun haben, sind nicht immer neu.

Darum meine ich:

nicht **lamentieren** oder gar **resignieren**,

sondern

**profitieren** von unserer Arbeit im Verband,

**spekulieren**, in des Wortes ursprüngsten Sinne, wie es möglich ist zu

**rationalisieren** und zu

**modernisieren** miteinander

**debattieren** für die Verbandszugehörigkeit

**agitieren** zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Großhandels ist es aber unerlässlich, kostengerecht zu

**kalkulieren**.

Das Betriebsvermögen ist aber außerdem auch noch die Quelle, aus dem der Fiskus schöpft. Der Fiskus schöpft aus dem Gewinn des Unternehmens (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, im Erbfall Erbschaftsteuer). Sämtliche angesprochenen Steuerarten werden im Zuge der Steuerreform erhöht. Der Spaltensteuersatz bei der Einkommensteuer wird erhöht. Die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer wird stark erhöht, indem neue Einheitswerte angesetzt werden, die auch noch mit einem Multiplikator auf 140% der neuen Einheitswerte erhöht werden. Das gleiche gilt für die Bemessungsgrundlagen für die Erbschaftsteuer, wobei gleichzeitig erhöhte Erbschaftsteuersätze gelten. Gleichzeitig erfolgt in einer ganzen Reihe von Punkten eine Verschärfung der Einkommenbesteuerung, beispielsweise durch die Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer, durch neue Bestimmungen über nichtabzugsfähige Betriebsausgaben, durch Einschränkung des Sonderausgabenabzuges usw. Die Belastungsgrenze der Wirtschaft wird schon durch diesen Teil der Steuerreform recht sorglos „ausprobiert“. Aber damit ist keinesfalls genug: Bekanntlich soll neben diesen Belastungen noch eine Vermögensbildungsabgabe treten, deren Erhebungsart noch nicht ausdiskutiert ist, die aber genauso wieder aus den Gewinnen und aus dem Vermögen der Betriebe fließen muß.

Nun — was geht das alles die Herren Kabinetten an? Wir meinen: Wird die Grenze der Belastungsfähigkeit der Unternehmen bei diesem bösen Spiel tatsächlich überschritten, dann zahlen nicht nur die Unternehmer die Zeche. Mit der Vernichtung der Wirtschaftskraft und der Effizienz unserer Wirtschaft wird weder Gerechtigkeit gegenüber den „Reichen“ geübt, noch die Welt wieder heil gemacht, noch den „Armen“ gedient. Wohl aber wird die Quelle für den Privaten und öffentlichen Wohlstand verschüttet oder um in gängigen Kategorien zu sprechen: Eine geschlachtete Kuh kann man nicht mehr melken.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

### Fristlose Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses

(24)

(gr) Gemäß Urteil des Arbeitsgerichts Marburg / Lahn vom 27. 10. 1971 CA 519/70 ist die fristlose Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes unwirksam, wenn die Kündigungsgründe im einzelnen schriftlich mitgeteilt werden. Es genügt nach diesem Urteil nicht, daß in dem Kündigungsschreiben nur auf mündlich mitgeteilte Kündigungsgründe Bezug genommen wird.

### Berufsschulweg ist keine Arbeitszeit

(25)

Zu der zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendigen Zeit, die der Arbeitgeber nach § 13 Abs. 1, Satz 1, des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Jugendlichen gewähren muß, gehört auch die Zeit des Schulweges, weil andernfalls der Jugendliche nicht pünktlich zum Unterricht erscheinen kann. Weiter ist bestimmt, daß durch den Besuch der Berufsschule ein Entgeltausfall nicht eintreten darf. Der Jugendliche kann deshalb grundsätzlich Erstattung des Lohnausfalls auch für die Zeit des Berufsschulweges verlangen. In Abweichung hieron läßt jedoch § 13, Abs. 2 Satz 1 JArbSchG über die Anrechnung bestimmter mit dem Berufsschulbesuch zusammenhängender Zeiten auf die Arbeitszeit den Berufsschulweg außer Betracht. Es ist deshalb, so hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 12. 10. 1962 (1 AZR 379/61) hervorgehoben, nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur die „Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen“ auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Damit ist klargestellt, daß alles auf die Arbeitszeit anzurechnen ist, was zwischen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende liegt. Die andere, außerhalb des Betriebes verbrachte Zeit ist für die Frage der Anrechnung auf die Arbeitszeit vom Gesetz nicht erfaßt; das Bundesarbeitsgericht hält deshalb eine Anrechnung nicht für möglich. Der Umstand, daß der Berufsschulweg zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Jugendlichen und zur Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht erforderlich sei, rechtfertigt nicht eine Abweichung vom Gesetz. Auch aus sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten kann eine Anrechnung des Berufsschulweges auf die Arbeitszeit nicht erfolgen.

### Widerlegbarkeit einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

(26)

Die anspruchsgrundende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit im Sinne des § 1 Abs. 1 LFG gilt als nachgewiesen, wenn der Arbeiter die vorgeschriebene Bescheinigung seines behandelnden Arztes vorgelegt hat. Die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Arbeiter nach § 3 Abs. 1 LFG obliegenden Anzeige- und Nachweispflicht begründet indes nur eine widerlegbare Vermutung, daß der geltend gemachte Lohnfortzahlungsanspruch zu Recht besteht.

Hat der Arbeitgeber trotz des ärztlichen Attestes ernsthafte und begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters, so hat er die gegen die Arbeitsunfähigkeit oder ihre Dauer sprechenden Umstände, die sich aus dem Attest selbst ergeben oder auf tatsächlichen Umständen beruhen können, näher darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, um die Beweiskraft der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern.

Eine Versagung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Arzt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne Untersuchung des Arbeiters erteilt hat. Ist dadurch die ärztliche Bescheinigung als Beweis für die Arbeitsunfähigkeit entkräftet oder erschüttert, so muß der Arbeiter seine Arbeitsunfähigkeit anderweitig nachweisen. (LAG Hamm – Betriebsberater 1971, S. 1155).

## Berufsausbildung und -förderung

### Der betriebsbezogene Phasenunterricht

(27)

(de) Rund 250 Jungen und Mädchen haben in München im September vergangenen Jahres ihre Ausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel begonnen, sehr wenig, verglichen mit den Zahlen der Vorjahre, die sich immer nahe der 400-Grenze bewegten. Die Gründe mögen mannigfaltiger Art sein; mit zurückzuführen ist diese Entwicklung, wie die der unzureichenden Besetzung der Lehrstellen im allgemeinen überhaupt (im Gesamtdurchschnitt aller Berufe blieben 45% der Lehrstellen 1970 unbesetzt), sicher u. a. auch auf die Propagierung der weiterführenden Schulen im vergangenen Jahrzehnt und der Vernachlässigung der betrieblichen Ausbildung in der Öffentlichkeit. Standen die 60er Jahre weitestgehend unter dem Aspekt der Aufklärungsarbeit für die weiterführenden Schulen, von der betrieblichen Ausbildung wurde kaum Notiz genommen, so änderte sich die Sachlage besonders auch mit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes und der Veröffentlichung des Bildungsberichtes der Bundesregierung im Juni 1970 grundlegend. Jetzt trat die betriebliche Ausbildung mit in den Vordergrund der bildungs- und gesellschaftspolitischen Diskussion und wurde Angriffsziel der verschiedenen Gruppen und Kreise. Im einzelnen auf diese Kritik – sei sie unberechtigt oder auch nicht – einzugehen, soll jedoch einem anderen Beitrag vorbehalten bleiben.

Ein weiterer Grund für die sinkenden Nachwuchszahlen für den Ausbildungsberuf „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ (1970 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 6500 Auszubildende registriert) ist sicher auch im Bildungsimage des Großhandels zu sehen. Nachdem es unserem Berufsbildungsausschuß in mühevoller Kleinarbeit gelungen ist, die Berufsförderung zum „Handelsfachwirt“ zu entwickeln und dieses „Münchner Modell“ in ganz Deutschland als beispielhaft aufgegriffen wurde, wird jetzt der Versuch unternommen, in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und den Berufsschulen in München ein zweites „Münchner Modell“, nämlich für eine moderne und sachlich wünschenswerte Lehrlingsausbildung zu schaffen und mit Erfolg durchzuführen.

Die Vorbereitungen für diese neue Form der dualen Ausbildung sind bereits soweit gediehen, daß mit dem ersten Probelauf zu Beginn des nächsten Schuljahres im September begonnen werden kann. Die Aussichten für das Gelingen sind positiv. Da sich dieses Modell besonders gut für kaufmännische Berufe eignet, laufen bereits Parallelklassen für Industrie- und Einzelhandelskaufleute in München, zur Zeit für 300 Schüler in 10 Klassen.

### Miteinander von Schule und Betrieb

Wie heißt aber nun dieses Modell und welchen Vorteil bietet dieser neue Weg zu einer qualifizierten Berufsausbildung im Vergleich zu der herkömmlichen Form, die durch einen Wochentag Berufsschulunterricht gekennzeichnet war und ein Nebeneinander von Schule und Beruf brachte? Das Modell wird praktiziert unter dem Namen „Betriebsbezogener Phasenunterricht“, kurz BPU genannt. Im einzelnen dazu folgendes:

Der BPU ist eine Form des Blockunterrichts, wobei die schulisch-theoretische und die betrieblich-praktische Ausbildung nach Zeit und Inhalt völlig aufeinander abgestimmt sind. Schulabschnitte, die in der Regel 2 Monate dauern, und Betriebsabschnitte, Dauer jeweils 4 Monate, folgen zeitlich aufeinander und ergänzen einander inhaltlich. Damit wird eine völlige Abstimmung von schulischer und betrieblicher Ausbildung erreicht (didaktische Parallelität) und ein beziehungsloses Nebeneinander von schulischer und betrieblicher Ausbildung verhindert. Der Auszubildende wird unmittelbar im Anschluß an die theoretische Ausbildung in den 2 Monaten Schulzeit in genau dem betrieblichen Bereich eingesetzt, den er bereits theoretisch durchexerziert hat. Ein Beispiel für den ersten Schul- und Betriebsabschnitt sei dem zur Zeit vorge-

sehenen Lehrplan entnommen: In der 1. Phase (Lagerhaltung und Grundkenntnisse des Wareneingangs) befaßt sich der Schulabschnitt mit allen bei der Lagerarbeit anfallenden Vorgängen. Konsequenterweise muß der Auszubildende dann in dem sich daran anschließenden Betriebsabschnitt auch mit praktischen Arbeiten im Lager ausgebildet werden. Die Art der Ausbildung bringt zwar anfangs schwierige Ausbildungsbprobleme für den Betrieb mit sich, die pädagogischen Vorteile überwiegen jedoch. Nach den Beobachtungen der Lehrer lassen sich Lerneifer und Lernerfolg der Auszubildenden auf diese Weise steigern, weil die Schüler jetzt den Zusammenhang sehen und ein Erfolgerlebnis im Betrieb haben, da sie das Gelernte auch praktisch verwirklichen können. Sachlich ausbildungswidrige Zäsuren werden vermieden. Zum anderen ist der Vergessensfaktor wesentlich geringer als bei der herkömmlichen Form der Ausbildung. Als Ergebnis läßt sich ein höheres Ausbildungsniveau des kaufmännischen Nachwuchses in der gleichen Zeit erreichen. Ein weiterer Vorteil ist die größere Disziplin in den Berufsschulen und die Herausbildung eines guten Klassengeistes, weil sich während eines 2-monatigen Schulabschnittes pädagogisch wertvolle informelle Gruppen bilden können. Außerdem läßt sich durch eine konsequente und planmäßige Ausbildung in allen Bereichen die Einsicht in die sozialen Strukturen und Prozesse des Betriebes fördern.

#### Duales System beibehalten

Dieses System der dualen Ausbildung bringt sicher am Anfang viele Umstellungsschwierigkeiten für die Ausbildungsbetriebe mit sich. Sie sollten allerdings keine Bremswirkung in den Betrieben entfalten, ihre Auszubildenden von der Beteiligung an diesem Schulversuch abzuhalten. Hier ist aller Voraussicht und allen Erfahrungen nach ein System für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des derzeitigen dualen Ausbildungssystems gegeben. Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß der betriebsbezogene Phasenunterricht eine Entwicklung hin in Richtung auf die totale Verschulung der Ausbildung bedeuten würde. Ganz im Gegenteil, die Vorteile der betrieblichen Ausbildung, wie z.B. das Einüben manueller Fertigkeiten, das Leben in der Welt des Berufs und der Erwachsenen, die Konfrontation mit der „Ernst-Situation“ im Betrieb und der permanenten Kontrolle durch die Verantwortlichen im Betrieb bleiben erhalten.

Der BPU sollte als ein Weg verstanden werden, der betrieblichen Ausbildung einen gleichrangigen Platz neben dem allgemeinbildenden Schulwesen zu verschaffen.

Unsere Mitgliedsfirmen, die sich für diesen Versuch interessieren und sich an dem Schulversuch im kommenden Herbst beteiligen wollen, erhalten jederzeit nähere Auskünfte in unserer Hauptgeschäftsstelle.

#### „Lehrlinks Machtgebeat“

(28)

Früher galt allgemein der Grundsatz: Lehrjahre sind keine Herrenjahre! Damit war der Fragenkomplex Lehrlingsausbildung, der für die zukünftige Entwicklung der Wirtschaft von großer Bedeutung ist, für die Öffentlichkeit abgetan. Heute wird diese Frage nicht nur in Kreisen der Wirtschaft und vom Gesetzgeber stärker als früher beachtet, sondern auch in breiten Kreisen der Bevölkerung diskutiert. Leider bleibt es oft nicht bei der sachlichen Diskussion. Abgesehen von der Leidenschaftlichkeit, die in den Meinungskampf hineingetragen wird, werden oft propagandistische Holzhammermethoden angewandt, die einmal unqualifiziert sind und zum anderen weit am Ziel vorbeischießen. Kein Wunder, daß sie gerade in Kreisen, die sich verantwortungsbewußt mit der Lehrlingsausbildung befassen, und bei Leuten, die guten Willens sind, Reaktionen hervorrufen.

Hier – in einer Glosse verpackt – die Meinung eines Lesers, der als Inhaber eines bedeutenden Armaturen-Unternehmens sich ständig mit der Frage der Lehrlingsausbildung beschäftigt:

Das „zette-eff“ wollte am Abend des 3. Juli, einem Samstag, seinen Zuschauern etwas Neues, etwas Besonderes befreien und brachte die 1. Jugendsendung „direkt“. Die „Hör-zu“ hatte die Mitwirkenden angekündigt und mich neugierig gemacht. Ich wurde nicht enttäuscht. Der Clou der Sendung war die

Polit-Rock-Gruppe „Floh de Cologne“. Als sie ins Bild kam, waren keine Flöhe zu sehen, wahrscheinlich, weil sie für eine Fernsehsendung zu winzig sind. Dafür waren die auftretenden Musiker, wollte sagen, „Protestsingers“ um so deutlicher zu sehen und zu hören. Mein erster Gedanke war: So eine Musikkapelle hast du schon mal gesehen. Richtig: Zur Weihnachtszeit in den großen Spielzeug-Schaufenstern der Warenhäuser. Nur waren da viel mehr Mitwirkende, sie waren auch viel kleiner und konnten nicht singen. Die auf dem Bildschirm konnten singen. Und wie! Und was sangen sie? Sie sangen von der Ausbildung der Lehrlinge: „Wir stehen am Rande und kucken‘ zu,

wenn einer geprügelt wird,  
wenn einer zur Sau gemacht wird,  
wenn einer unterdrückt wird,  
wenn einer gefeuert wird.“

„Wir stehen am Rande und kucken zu und sagen ‚Scheiße‘. Alle zusammen sind wir stark und müssen zusammen was tun.“

Nach dem Aussehen der Musiker zu urteilen, mußten sie aus einem fernen Land kommen. Sie sangen aber nicht in „auswärts“, sondern in Deutsch, was beim Fernsehen ungewöhnlich ist. Also schloß ich messerscharf, daß sie von hier waren, schon deshalb, weil sie sich „Floh de Cologne“, also „Flöhe aus Köln“ nennen, was aber mit dem bekannten Duftwasser „Eau de Cologne“ außer der Herkunft nicht das mindeste zu tun hat. Die ganze Sendung war auf die „Flöhe aus Köln“ abgestimmt, und da viele Millionen sie gesehen haben, brauche ich hier nicht auf alles einzugehen.

Die ganze Sendung war der „Erziehung“ unserer Jugend und der Ausbeutung der Lehrlinge gewidmet. Das ist heute „in“. Es ist zu hoffen, daß viele Eltern von Lehrlingen die Sendung gesehen haben. Sie konnten sich ein Bild davon machen, in welcher Richtung ihre Kinder künftig ausgebildet werden sollen. Die Erziehung unserer Jugend und ihre Ausbildung, insbesondere der Lehrlinge muß nämlich in andere Hände kommen. Die früher ausgebildeten Wissenschaftler, Ärzte, Ingenieure, aber auch die Facharbeiter, Mechaniker, Meister usw. sind nur Kapitalistenknechte. Sie haben das „Deutsche Wirtschaftswunder“ nur vollbracht, um die Taschen der Ausbeuter und Profitgeier zu füllen und die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer zu machen. In Zukunft soll es so werden, daß alle gleich reich sind, d. h. in der Praxis, daß sie alle gleich armelig werden, wie in ihrer geistigen Heimat im Osten. Daran arbeiten sie alle, die Kommunisten, die Roten Zellen, die Basisgruppen, die roten Jugendgruppen usw. mit ihren Helfern in Presse, Funk und Fernsehen. Bei unseren Facharbeitern finden sie kaum Gehör, aus guten Gründen. Also „schult“ man die Jugend, die in ihrer Unerfahrenheit eine Zukunft bauen soll, die ich persönlich nicht mehr erleben möchte.

Auf welch breiter Basis diese „Schulung“ betrieben wird, zeigt ein Flugblatt der „Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend“, das die Lehrlinge zu einer Großveranstaltung am 27. Juni in Stuttgart einlud:

„Lehrlinge, zusammenhalten ... Die Bosse verweigern uns eine qualifizierte Berufsausbildung und die Mitbestimmung im Betrieb. Sie lassen uns in den Betrieben Hilfsarbeiterdienste verrichten und speisen uns mit einem Taschengeld ab.“

„Wir lassen uns das nicht länger gefallen.“

„Wir lassen uns nicht länger von den Flicks und Abs, von Bosch und Schleyer, den Monopolherren, ausbeuten. Wir sagen den Profitgeiern den Kampf an.“

Eingerahmt wurde diese Veranstaltung von Protestsängern, Kabarettisten, Agitpropgruppen und Theatergruppen, die z.T. auch durch Schallplatten bekannt geworden sind, wie „Lehrlinks Machtbeat“ usw.

#### Was bringt die „Ausbeutung“ ein?

Da ich mich als Gründer und Geschäftsführer einer Armaturenfabrik mit ca. 600 Mitarbeitern – darunter 35 Lehrlinge – als Profitgeier und Ausbeuter angesprochen fühle, wollte ich gern wissen, was uns die Ausbeutung der Lehrlinge einbringt und wie hoch das „Taschengeld“ der Lehrlinge ist. Deshalb habe ich unsere elektronische Datenverarbeitung beauftragt, mir möglichst genaue Unterlagen zu errechnen. Ich habe sie jetzt vorliegen, wobei ich vorab bemerken muß, daß man nicht alles in Mark und Pfennig umrechnen und daß man nur Durch-

schnittszahlen ermitteln kann. Hier das Ergebnis:

Die Ausbildungsbihilfe (also das Taschengeld) der Lehrlinge beträgt bei uns:

im	1.	2.	3.
	Lehrjahr		
pro Monat und Person	190	230	270 DM
bei 35 Lehrlingen			
Ausbildungsbihilfen insgesamt	7 970 DM		
freiwillige Sozialleistungen	2 398 DM		
gesetzliche Sozialleistungen	1 294 DM		
Gehälter der Ausbilder	6 545 DM		
plus 30% Sozialkosten	1 963 DM		
(alles pro Monat)			
Urlaubsfahrten jährlich ca. 12 000 DM	1 000 DM		
also pro Monat	21 170 DM		

Demnach kostet uns die Lehrlingsausbildung pro Person im Monat (21 170 : 35) = rund 600 DM! im Jahr also rund 254 000 DM.

Nicht darin enthalten sind die Kosten für Einrichtung der Lehrwerkstätte und des Schulungsraumes (rund 87 000 DM).

Nach Abrechnung der Berufsschulstunden steht der Lehrling im Monat durchschnittlich 135 Stunden für die betriebliche Ausbeutung bzw. Ausbildung zur Verfügung. Dafür müssen wir also 4,35 DM pro Stunde aufwenden. Gerechterweise müssen wir hier berücksichtigen, daß die Lehrlinge auch Werte schaffen. Das läßt sich naturgemäß nicht in Mark und Pfennig ausrechnen. Wenn man dafür  $\frac{1}{3}$  der errechneten Kosten absetzt, dann bleiben **pro Monat und Lehrling ungedeckte Ausbildungskosten** in Höhe von 400 DM, in unserem Falle also  $400 \times 12 \times 35 =$  insgesamt 168 000 DM pro Jahr.

So also sieht die „Ausbeutung“ der Lehrlinge in Wirklichkeit aus. Das wissen die roten Hetzapothe und Weltverbesserer sehr genau. Ihnen geht es aber nicht darum, den Lehrlingen ein Direktorengehalt zu verschaffen, sondern ihre Ausbildung zu verhindern. Sie haben gemerkt, daß sie bei der großen Mehrheit unserer erwachsenen Mitarbeiter mit ihren Sprüchen nicht ankommen. Darum versuchen sie es bei der Jugend, vom Vorschulalter angefangen bis zu den Lehrlingen, die später einmal Wähler werden. Sie blasen einzelne, nicht abzuleugnende Mißstände in der Lehrlingsausbildung kleinerer, rückständiger Betriebe zu dicken Ballons auf, die das Fernsehen mit Freude, zeigt. Nicht gezeigt werden die vorbildlichen Ausbildungsstätten mittlerer und großer Betriebe, die schon im eigenen Interesse für die Ausbildung ihrer zukünftigen Facharbeiter viel Geduld und Mühe und auch viel Geld aufwenden und von denen das Fernsehen Millionenbeträge für die Werbung kassiert. Oder macht man die Werbung für die Firmen der namentlich genannten großen „Bosse“ Flick, Bosch, Schleyer usw. als Ausgleich umsonst? Das glaube ich nicht.

Aber sollte das Fernsehen als Ausgleich nicht wenigstens einmal eine Reportage über die Lehrlingsausbildung und die Lehrwerkstätten dieser Firmen zeigen? Aber dann käme die Wahrheit heraus und die paßt heute nicht mehr in die politische Landschaft.

Da wir nicht gewillt sind, uns weiterhin in aller Öffentlichkeit als „Ausbeuter“ und „Profitgeier“ titulieren zu lassen von „politischen Wirrköpfen“, die wahrscheinlich selber nicht in der Lage sind, einen Nagel in die Wand zu schlagen, ohne sich auf den Daumen zu hauen, werden wir überlegen, ob wir die „Ausbeutung“ der Lehrlinge mit dem nächsten Jahrgang nicht einstellen sollen, denn: „Nur die allerdümmlsten Kälber wählen ihren Metzger selber.“ Heinrich Braukmann

Sonderdruck aus der Fachzeitschrift RAS vom Oktober 1971

(29)  
**Ausbildung der Ausbilder** heißt eine Veröffentlichung des Deutschen Industrie-Verlages GmbH. In dieser Schrift tauschen Ausbildungs-, Personal- und Sozialleiter bedeutender Unternehmen auf den Studiengesprächen Erfahrungen aus und diskutie-

ren alle Probleme der Ausbilder-Förderung. Die Beiträge, die konkrete Angaben für die Praxis enthalten, werden in diesem Buch zusammengestellt. Mehrere Fallbeispiele betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsförderung zeigen, was bereits für die Ausbildung der Ausbilder getan wurde. Zahlreiche Muster von Beurteilungsbögen, Kontrollkarten, Auswertungstabellen etc., die durch wissenschaftliche Testreihen in der betrieblichen Praxis erprobt und abgesichert wurden, sind im Anhang als Arbeitsmaterial beigefügt. Einzelpreis DM 9,80.

Interessenten wenden sich bitte direkt an die Deutsche Industrie-Verlags-GmbH, 5 Köln 51, Oberländerufer 84—88, Postfach 510 670.

### Qualifizierender Abschluß

(30)

Dem Bayerischen Wirtschaftsbrief entnehmen wir folgenden Beitrag:

Die in Bayern eingeführte Abschlußprüfung an der Hauptschule, durch die sich die Schüler für weiterführende Bildungswege bis hin zur Hochschule qualifizieren können, hat sich bereits im ersten Jahr als ein wesentlicher Beitrag zum Ausgleich der Bildungschancen erwiesen. Dies zeigt eine jetzt vorliegende Untersuchung des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung: Wäre der qualifizierende Abschluß nicht eingeführt worden, so wären am Schuljahresende 1970 ca. 45% des entsprechenden Grundschuljahrgangs (4. Klasse) des Jahres 1964/65 von der Hauptschule ohne eine besondere Chance für weiterführende Bildungswege abgegangen. Durch die Hauptschulabschlußprüfung konnte dieser Anteil auf 28,5% gesenkt werden. In den Landkreisen, in denen mit 49,2% in der 9. Klasse ein höherer Anteil von Schülern die Hauptschule besucht als in den kreisfreien Städten (35,2%), ist diese Entwicklung besonders deutlich. Während in den kreisfreien Städten 34,1% der Schüler der 9. Klasse an der Abschlußprüfung teilnahmen, waren es in den Landkreisen 39,4%.

## Verbandsnachrichten

### Mitgliederversammlung des Fachzweigs Textil

(31)

(p) Am 13. Januar 1972 fand im Hotel Carlton in Nürnberg eine — besonders aus Nordbayern — gut besuchte Versammlung unseres Fachzweigs unter Leitung des stellvertretenden Fachzweig-Vorsitzenden, Herrn Bätz, Fürth, statt.

Nach Begrüßung der Versammlungsteilnehmer durch den Sitzungsleiter gab der Geschäftsführer des Fachzweigs, Herr Pfrang, einen kurzen Überblick über die eventuell zu erörternden Probleme. Er erwähnte hierbei u. a. die Tarifsituation, das neue Betriebsverfassungsgesetz, die anstehende Steuerreform, Verkehrsprobleme, die Kostenentwicklung im Bereich der öffentlichen Hand, Kreditfragen und selbstverständlich verschiedene Fachprobleme.

Daraufhin berichtete der Vertreter des Fachzweigs in der GROSSEN TARIFKOMMISSION des Landesverbandes des Bayer. Groß- und Außenhandels (LGA), Herr Geyer (Fa. Brügelmann Söhne), München, über die **Forderungen der Gewerkschaften** wegen **neuer Lohn- und Gehaltstarifverträge** und zu der tariflichen **Arbeitszeit**. Er informierte die Versammlungsteilnehmer weiter über die kürzlich in anderen Bundesländern (Rheinland-Rheinhessen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg) erfolgten Abschlüsse neuer Gehalts- und Lohntarifverträge im Großhandel. Herr Pfrang ergänzte die Ausführungen des Herrn Geyer, vor allem hinsichtlich der gegebenen Zusammenhänge im gesamtwirtschaftlichen Rahmen.

Es schloß sich eine sehr lebhafte Diskussion an, in der die „Marschroute“ der Vertreter des Textilgroßhandels für die GROSSE TARIFKOMMISSION des LGA und die bevorstehenden Verhandlungen mit den Gewerkschaften festgelegt wurde.

Herr Pfrang gab anschließend einen Situationsbericht zum **neuen Betriebsverfassungsgesetz**. Er berührte einige beson-

ders zu beachtende Schwerpunkte des Gesetzes und empfahl allen Unternehmern ein sorgfältiges Studium des Gesetzes sowie die Teilnahme an den geplanten Sonderveranstaltungen des LGA.

In der folgenden Diskussion wurde eine Reihe praktischer Hinweise und Empfehlungen wegen der Verhaltensweise der Großhändler angesichts des neuen Betriebsverfassungsgesetzes gegeben.

Der Leiter der Geschäftsstelle Nürnberg des LGA, RA Wai-mann, gab sodann praktische Hinweise zum Lohnfortzahlungsgesetz. Er stellte besonders die Unterschiede zwischen **verschuldeter und nichtverschuldeter Krankheit**, auch unter dem Gesichtspunkt der neuesten arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung, heraus. Sowohl der Referent wie verschiedene Diskussionsteilnehmer empfahlen u. a. nicht jede Krankmeldung eines Arztes „widerspruchslos“ entgegenzunehmen, sondern vor allem auch in zweifelhaften Fällen entsprechende Rückfragen bei dem betreffenden Arzt zu tätigen. Auch wenn wegen des ärztlichen Berufsgeheimnisses im allgemeinen von dort keine weiteren Auskünfte zu erwarten wären, wäre doch die psychologische Wirkung auf die künftige Verhaltensweise des betreffenden Arztes nicht zu unterschätzen.

Schließlich wurde noch das Problem der **Ausbildung** im Großhandel und die damit zusammenhängenden Fragen behandelt. Auf Frage eines Sitzungsteilnehmers erläuterte Herr Pfrang zunächst den Unterschied zwischen der bisherigen Berichtsheftführung durch Auszubildende und der künftigen Erstellung von Tätigkeitsberichten durch Auszubildende. Es wurde in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß diese Tätigkeitsberichte auch eine Art erwünschte Kontrolle der Ausbilder in den einzelnen Betrieben darstellen sollen.

Weiter machte Herr Pfrang auf den zunächst in München vorgesehenen Versuch mit dem sogenannten **betriebsbezogenen Phasenunterricht** und auf die z. Zt. in München, Nürnberg und Regensburg laufenden Fortbildungskurse zum **Handelsfachwirt** für geeignete Nachwuchskräfte aufmerksam. Auch diese neue, in langwieriger Arbeit des Berufsbildungsausschusses des LGA vorbereitete Möglichkeit soll und wird den Großhandelsberuf für den jungen Menschen wieder attraktiver machen.

Herr Bätz leitete dann die Diskussion über die derzeitige allgemeine **Lage des Textilgroßhandels in Bayern** ein. Durchwegs war man der Auffassung, daß die Stärke des Großhandels in dieser und der kommenden Zeit in seiner Elastizität, seiner Anpassungsfähigkeit an die gegebene Situation liegt.

In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe von Themen, wie die Sortimentserweiterung, bzw. -selektion, die Kundenselektion, das Reisendenproblem, die neuen Vertriebswege (wie cash & carry-Großhandel u. ä.) behandelt. Hierbei wurde es für zweckmäßig angesehen, daß der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, die sich in der heutigen Zeit primär nicht als Wettbewerber, sondern als Kollegen ansehen, intensiviert werden soll.

An die sehr anregend verlaufene Versammlung schloß sich noch ein gemeinsames Mittagessen an, das Gelegenheit zu weiterer Vertiefung der Fachgespräche gab.

#### Umsatzentwicklung im November 1971

Nach der Repräsentativ-Erhebung des Stat. Bundesamts ergibt sich folgendes Bild:

Großhandel mit:	Veränderung der Umsatzwerte in %				
	zu jeweiligen Preisen	zu Preisen			
		von 1962			
Okt. 1971	Nov. 1971	Jan./Nov. 1971	Nov. 1971		
gegenüber					
Okt. 1970	Nov. 1970	Jan./Nov. 1970	Nov. 1970		

Textilwaren, Heimtextilien	-3,6	+3,6	+10,7	-1,7
u. Schuhren (eine Aufgliederung auf die einzelnen Sparten ist noch nicht erfolgt)				
sonstigen Fertigwaren	+0,9	+5,7	+8,6	+0,5
Großhandel insgesamt	-1,0	+2,4	+2,6	-1,4

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Zunehmende Arbeitslosigkeit

(32)

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit ging die Zahl der offenen Stellen im Dezember 1971 um 54 500 auf 438 000 zurück.

Die Zahl der Arbeitslosen nahm im Dezember um 61 800 auf 269 800 zu. Entsprechend stieg die Arbeitslosenquote auf 1,2%.

Von Mitte November bis Mitte Dezember stieg die Zahl der Kurzarbeiter von 93 500 auf 406 000. In dieser Zahl sollen jedoch nach Angaben der Arbeitsämter schätzungsweise 230 000 Kurzarbeiter enthalten sein, deren Betriebe mittelbar von den Auswirkungen des Arbeitskampfes in Nordwürttemberg-Nordbaden betroffen wurden und die ihre Produktion vorübergehend einschränken oder ganz einstellen mußten. Sofern diese Schätzung richtig sein sollte, ergäbe sich immer noch nahezu eine Verdoppelung der Anzahl der Kurzarbeiter von 93 500 auf 176 000 aus konjunkturellen Gründen.

Innerhalb der einzelnen Landesarbeitsämter ergaben sich folgende Arbeitslosenquoten:

Schleswig-Holstein-Hamburg	1,2%
Niedersachsen-Bremen	1,8%
Nordrhein-Westfalen	1,1%
Hessen	1,0%
Rheinland-Pfalz-Saarland	1,5%
Baden-Württemberg	0,5%
Nordbayern	1,8%
Südbayern	1,6%
Berlin (West)	1,3%

### Vorübergehende Umsatzbelebung

(33)

Nach den Ergebnissen des Ifo-Konjunkturtests (Ifo-Schnell-dienst vom 22.12.1971) hat sich die konjunkturelle Lage des Großhandels im November nicht weiter verschlechtert. Die Absatztätigkeit hat sich sogar vorübergehend leicht belebt. Der saisonbedingte Umsatzrückgang von Oktober auf November war schwächer ausgeprägt als jahreszeitlich üblich. Die entsprechenden Vorjahresumsätze, die im Vormonat nur knapp erreicht worden waren (-0,3%), dürften im Berichtsmonat wieder leicht überschritten worden sein. Längerfristig rechnen die Testfirmen ähnlich häufig wie im Vormonat mit einer Abschwächung der Geschäftstätigkeit.

Die Lagersituation des Großhandels erwies sich weiterhin überwiegend als normal. Die Preissteigerungstendenzen haben sich gegenüber dem Vormonat wieder etwas verstärkt, sind aber insgesamt gesehen nur mehr relativ schwach. Allerdings hat sich der Anteil der Firmen wieder vergrößert, die für die kommenden drei Monate Preiserhöhungen erwarten.

### Konsumgütergroßhandel

Im Konsumgütergroßhandel hat sich die Geschäftstätigkeit vor allem im Nahrungsmittelbereich gegenüber dem Vormonat überdurchschnittlich stark belebt. Im Nichtnahrungsmittelbereich war die Geschäftsentwicklung sehr unterschiedlich: Während sich die Nachfrage nach Textilien und Bekleidung, Hohlglas und Keramik sowie Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten – unter Ausschaltung des Saisoneinflusses – verstärkt hat, war in den Fachzweigen Eisen und Metallwaren sowie Bürobedarf, Papier- und Schreibwaren eher eine Absatzverschlechterung festzustellen.

### Fabrikanten, Großhändler u. a. Geschäftsleute

Ist Ihr Bankkredit erschöpft?

Wir helfen Ihnen

Wechsel, Hypotheken, Grundstücks- und Maschinenfinanzierungen, Geschäftskredite

Zuschriften unter Chiffre 22 an typobiel, 8 München 13, Postfach 544

Die Lagerbestände erwiesen sich überwiegend als normal. Lediglich aus den Fachzweigen Hohlglas und Keramik, Fotoapparate und Zubehör sowie Uhren und Schmuckwaren wurden teilweise überhöhte Bestände gemeldet. Der Preisauftrieb hat sich in nahezu allen Fachzweigen weiter leicht abgeschwächt. Für das erste Halbjahr 1972 erwarten die Testfirmen im Nichtnahrungsmittelbereich eine erhebliche Verschlechterung der Geschäftslage, im Nahrungsmittelbereich rechnen sie nicht mehr in dem Maße wie bisher mit einer Verbesserung.

#### Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel

Im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel wurde die Geschäftslage im Berichtsmonat nicht ganz so ungünstig beurteilt wie im Vormonat. Die entsprechenden Vorjahresumsätze wurden weniger häufig unterschritten als im Oktober. Deutlich verbessert hat sich die Geschäftssituation im Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölzeugnissen sowie im Großhandel mit Papier und Pappe. Daneben war aber auch die Absatzentwicklung von NE-Metallen, sanitärem Installationsmaterial sowie technischen Chemikalien nicht ungünstig. Etwas verschlechtert hat sich die Geschäftssituation für Eisen und Stahl, Werkzeuge und Maschinen, elektrisches Installationsmaterial sowie Leder. Die Lagersituation war insgesamt unverändert; die Bestände erwiesen sich weiterhin überwiegend als normal. Der Lagerdruck im Werkzeug- und Maschinenhandel hat sich verstärkt. Die Preistendenzen waren uneinheitlich. Insgesamt haben sich die Preise kaum verändert.

Lediglich für NE-Metalle kam es vermehrt zu Preisreduzierungen. Daneben wurden auch die Preise für Eisen und Stahl recht häufig gesenkt. Der Preisauftrieb bei elektrischem Installationsmaterial hat sich gegenüber dem Vormonat etwas abgeflacht, bei Kfz-Ersatzteilen hielt er dagegen unvermindert an, bei sanitärem Installationsmaterial hat er sich verstärkt. Die längerfristigen Geschäftsaussichten wurden weiterhin relativ ungünstig beurteilt. Auch im Großhandel mit elektrischem Installationsmaterial – hier waren die Testfirmen bisher recht optimistisch – ist die Stimmung jetzt umgeschlagen.

#### Großhandelsverkaufspreise im November 1971

(34)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erhöhte sich der Index der Großhandelsverkaufspreise (ohne Mehrwertsteuer) von Oktober bis November 1971 nur geringfügig, nämlich um 0,1%. Mit einem Stand von 110,8 (Preisstand 1962 einschließlich der damaligen kumulativen Umsatzsteuer = 100) lag er damit um 3,8% höher als ein Jahr zuvor. In den Monaten September und Oktober 1971 hatte der Abstand gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat +4,4 bzw. +4,0% betragen.

Im einzelnen ergaben sich von Oktober bis November 1971 u. a. stärkere Erhöhungen bei den Verkaufspreisen des Großhandels mit Häuten und Fellen (+ 5,0%), Wolle und Tierhaaren (+ 4,3%) sowie mit Nahrungs- und Genußmitteln (+ 1,2%), darunter mit Gemüse, Obst, Früchten + 6,1%, Eiern und lebendem Geflügel + 2,4%, Fleisch und Fleischwaren + 2,0%). Zurückgegangen sind die Verkaufspreise dagegen insbesondere beim Großhandel mit Schrott und sonstigen Abfallstoffen (- 6,7%), NE-Metallen (- 3,1%), NE-Metallhalbzeug (- 2,2%), Mineralölzeugnissen (- 1,8%) sowie mit technischen Chemikalien und Rohdrogen (- 1,0%).

Erheblich über dem vergleichbaren Vorjahresstand lagen im November 1971 die Verkaufspreise vor allem beim Großhandel mit Flachglas (+ 19,2%), Baustoffen (+ 10,6%), Kohle und sonstigen festen Brennstoffen (+ 8,1%), Kraftwagen und Krafrädern (+ 7,5%), lebendem Vieh (+ 7,5%), Schuhen und Schuhwaren (+ 7,0%), ferner beim Großhandel mit Gemüse, Obst und Früchten (+ 13,2%), Eiern und lebendem Geflügel (+ 10,8%), Fleisch und Fleischwaren (+ 8,5%) sowie mit Bier und alkoholfreien Getränken (+ 8,3%). Deutlich niedriger als vor Jahresfrist war der Preisstand dagegen insbesondere beim Großhandel mit Schrott und sonstigen Abfallstoffen (- 21,3%), NE-Metallen (- 13,4%) sowie mit Speise- und Industriekartoffeln (- 10,4%).

## Außenhandel

#### Der Außenhandel im November und von Januar bis November 1971

(35)

(so) Der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik belief sich im November 1971 auf 10117 Mill. DM und lag damit um 377 Mill. DM oder 4% höher als im November des Vorjahres. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 11051 Mill. DM und übertraf das Ergebnis des entsprechenden Vorjahresmonats um 638 Mill. DM oder 6%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im November 1971 mit einem Aktivsaldo von 934 Mill. DM ab, gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 673 Mill. DM im November 1970 und von 1529 Mill. DM im Oktober 1971.

In den ersten elf Monaten 1971 zusammen wurden von der Bundesrepublik Waren im Werte von 109,6 Mrd. DM eingeführt und für 123,6 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme um 10% in Einfuhr und Ausfuhr gegenüber der entsprechenden Vorjahreszeit. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/November 1971 einen Aktivsaldo von 14005 Mill. DM gegenüber 12968 Mill. DM im Vorjahr. Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Bilanz der laufenden Posten der Zahlungsbilanz zusammen, so ergab sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank im November 1971 ein Passivsaldo in der Größenordnung von 0,5 Mrd. DM, gegenüber einem Passivsaldo von 0,2 Mrd. DM im November 1970 und einem Aktivsaldo von 0,2 Mrd. DM im Oktober 1971. Im Zeitabschnitt Januar/November 1971 erbrachte die Bilanz der laufenden Posten einen Passivsaldo von 0,5 Mrd. DM, gegenüber einem Aktivsaldo von 1,2 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

#### Deutscher Ausfuhrüberschuß voraussichtlich wieder

##### 16 Mrd. DM

(36)

Schätzungen für das Ergebnis im Jahre 1971

Die Außenhandelsbilanz der Bundesrepublik im abgelaufenen Jahre 1971 dürfte wieder mit einem Ausfuhrüberschuß von rund 16 Mrd. DM und damit praktisch genau so hoch wie in den beiden Vorjahren abschließen. Der Gesamtwert der Ausfuhr wird aller Voraussicht nach das Vorjahresergebnis um rund 10% übertreffen und in der Größenordnung von 136 Mrd. DM liegen. Unterstellt man, daß der Dezember 1971 keine besonderen Überraschungen gebracht hat, dürfte die Einfuhr einen Gesamtwert von rund 120 Mrd. DM erreicht und damit (ebenfalls) um nahezu 10% zugenommen haben.

Diese beachtlichen Gesamtergebnisse lassen nur unvollkommen die Schwierigkeiten erkennen, mit denen sich die deutsche Außenwirtschaft im Jahre 1971 auseinandersetzen mußte: Die Währungskrise führte zur Freigabe der Wechselkurse der D-Mark am 9. 5. 1971; am 15. 8. 1971 verkündete der amerikanische Präsident seine neue Wirtschaftspolitik, die u. a. Maßnahmen zur Förderung der Exporte und zur Erschwerung der Importe vorsieht; wenig später belasteten Dänemark und dann Finnland ihre Importe mit Zusatzsteuern. Die Höherbewertung der D-Mark verbilligte die Einfuhren und verteuerte die Ausfuhren; seit Mitte des Jahres zeichnete sich eine Abschwächung der Wirtschaftsfähigkeit auf dem Binnenmarkt ab; die Preise stiegen im Inland und Ausland kräftig weiter.

Trotzdem hielt sich der Außenhandel auf dem hohen Niveau, das er Ende 1970 erreicht hatte. Eine Abschwächung der Zuwachsraten gegenüber den Vorjahreswerten wurde allerdings im Laufe des Jahres immer deutlicher. Die Monatsergebnisse der Einfuhr und Ausfuhr zeigten seit den Höchstwerten im März 1971 mit 11 Mrd. bzw. 12,9 Mrd. DM sogar eine leicht rückläufige Tendenz. Nach der Neuordnung der Paritäten auf der Konferenz des Zehner-Klubs in Washington kann der Außenhandel aber mit einem gewissen Optimismus dem Jahre 1972 entgegensehen.

Die Entwicklung des Außenhandels in den letzten zehn Jahren wird durch die beigegebene Tabelle veranschaulicht. Langfristig gesehen hat sich danach das Einfuhrwachstum seit 1969 abgeschwächt (von +21 über +12 auf +10%), lag aber immer noch über den Zuwachsrate der Jahre 1961, 1963 und 1966 (+3 bis +6%). Die Ausfuhr ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert weitergewachsen; ihre Zuwachsrate schwankten in den vergangenen Jahren ohnehin weniger stark als die der Einfuhr, so daß sie eine wichtige Stütze der deutschen Wirtschaft darstellte.

#### Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland

Jahr	Tatsächliche Werte		Veränderungen <sup>1)</sup>		
	Einfuhr — in Mrd. DM —	Ausfuhr	Saldo	Einfuhr — in % —	Ausfuhr
1961	44	51	+ 7	+ 4	+ 6
1962	49	53	+ 3	+ 12	+ 4
1963	52	58	+ 6	+ 6	+ 10
1964	59	65	+ 6	+ 13	+ 11
1965	70	72	+ 1	+ 20	+ 10
1966	73	81	+ 8	+ 3	+ 13
1967	70	87	+ 17	- 3	+ 8
1968	81	100	+ 18	+ 16	+ 14
1969	98	114	+ 16	+ 21	+ 14
1970	110	125	+ 16	+ 12	+ 10
1971 <sup>2)</sup>	(120)	(136)	(+ 16)	(+ 10)	(+ 10)

<sup>1)</sup> gegenüber dem Vorjahr. — <sup>2)</sup> geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie G 1.

#### Selbstwahl der Telexverbindungen nach Marokko (37)

(so) Am 1. 1. 1972 wurde die Teilnehmerselbstwahl zu den Telexteilnehmern in Marokko aufgenommen. Nach Wahl der Zugangskennzahl „00“ und anschließender Wahl der Netz-kennzahl 76 können die Telexteilnehmer in Marokko unter ihrer Rufnummer erreicht werden. Der Dienst ist durchgehend möglich.

Sofern von der Selbstwahl kein Gebrauch gemacht wird, sind die Verbindungen bei der Telexvermittlungsstelle Frankfurt/Main unter der Rufnummer 040 192 anzumelden.

#### Internationaler Postdienst (38)

(so) Mit dem Inkrafttreten des Weltpostvertrages von Tokio am 1. 7. 1971 sind den Briefsendungen nach dem Ausland Zoll-inhaltserklärungen nur in den Fällen beizufügen, in denen — nach Angabe des Absenders — der Wert des Inhalts den Betrag von 300 Goldfranken (etwa 358,— DM) übersteigt. In welcher Anzahl und in welcher Sprache Zollinhaltserklärungen (Formblatt A 803) auszufertigen sind, ist — soweit hierüber Mitteilungen von den einzelnen Postverwaltungen vorliegen — bei den Postanstalten zu erfragen. Wenn Warenmuster oder Proben in Päckchen versandt werden, ist der grüne Zollzettel C 1 (Formblatt A 804) an der dafür vorgesehenen Stelle anzu-kreuzen. In diesen Fällen (Wert des Inhalts dürfte stets unter 300 Goldfranken liegen) ist die Beifügung von Zollinhaltserklärungen nicht erforderlich.

#### Verschiedenes

#### Münchener Universitätsgesellschaft e. V. (39)

Die Universität München, die größte der deutschen Hochschulen, begeht im Juni 1972 ihr 500-jähriges Gründungs-jubiläum.

Dann wird auch die Münchener Universitätsgesellschaft 50 Jahre bestehen. Sie wurde auf Bitte der Universität gegründet, um dieser durch die „Hilfe der Öffentlichkeit“ eine Milderung ihrer Notlage in wichtigen Teilen ihres Lebens in der Zukunft „sicherzustellen“. Heute sind die deutschen Uni-

versitäten insgesamt in einer schweren Krise. Die Ursachen sind mannigfaltig, die Wirkung auf den Lehrbetrieb besorgnis-erregend. Eine der hemmenden Ursachen ist die für die moderne Lehre und Forschung vielfach ganz unzureichende Ausstattung der Hochschulen. Der Bedarf an modernen wissen-schaftlichen Geräten und Apparaten, Klinikausstattungen, Bibliotheken usw. ist bei der ständig wachsenden Zahl der Studierenden und der rapiden Entwicklung der Technik ohne Hilfe von außen nicht mehr zu befriedigen.

Daher möchte die Münchener Universitätsgesellschaft e. V. bei diesem Doppel-Jubiläum mit einer Jubiläumsspende helfen.

Auch kleinste Beträge sind willkommen. Steuerlich sind alle Zuwendungen zu diesem gemeinnützigen Zweck im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig.

Spenden werden erbeten auf das Konto Nr. 41600 beim Postscheckamt München oder auf das Konto Nr. 400 2636 bei der Bay. Hypotheken- und Wechsel-Bank München.

#### Personalien

#### Wir gratulieren

**Herr Michael Volkenstein**, Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Carl Scheiner, Papier- und Schreibwarengroßhandel in Würzburg, wurde erneut in sein Ehrenamt als Arbeitsrichter wieder berufen. Dieses Amt hat er schon seit dem Jahre 1955 inne. Unser Landesverband gratuliert sehr herzlich.

**Herr Bruno Baumeister**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Edm. Weyland, Textilgroßhandlung in Passau, wurde auf die Dauer von 4 Jahren mit Wirkung vom 1. 1. 1972 an zum Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht Passau berufen.

Unser Landesverband gratuliert zu dieser ehrenvollen Be-rufung sehr herzlich.

#### Wilhelm Schimmer — 70 Jahre

Am 10. Februar 1972 feiert Herr Wilhelm Schimmer, Senior-chef unserer Mitgliedsfirma Textil- und Kurzwarengroßhandlung Ludwig Schimmer in Würzburg, Dominikanergasse 6, seinen 70. Geburtstag.

Nach Beendigung seiner Volontärzeit trat er in den elter-lichen Betrieb ein und wurde nach dem Tode seines Vaters Inhaber der im Jahre 1903 gegründeten Großhandlung.

Am 16. März 1945 wurde der Betrieb völlig zerstört, doch mit viel Fleiß und Energie und der tatkräftigen Unterstützung seiner Gattin konnte er mit dem Wiederaufbau sofort beginnen. 1948 wurde das Geschäftshaus in der Dominikanergasse 6 wieder bezogen.

Heute hat sich das Unternehmen, dank dem unermüdlichen Einsatz des Jubilars, zu den führenden Textil-, Kurz-, Schreib- und Spielwarengroßhandlungen im unterfränkischen Raum emporgearbeitet. Auch an dieser Stelle gratulieren wir dem Jubilar, der stets treu zu unserem LGA gestanden hat, von Herzen.

#### Buchbesprechung

#### Vereinsrecht

Das vielgestaltige Vereinsleben wirft mannigfache und interessante Rechtsfragen auf. Sie sind oft nicht leicht zu beantworten, häufig aber von wesentlicher Bedeutung. Ihre nicht richtige Behandlung und Einordnung bereitet dem Verein und seinen Organen immer wieder Schwierigkeiten. Wer in der Praxis steht, muß meist rasch eine sichere und zutreffende Antwort finden. Der soeben erschienene Band „Vereinsrecht“ von Justizamtsrat Kurt Stöber (Band 5 der Reihe „Recht und Praxis“, 184 Seiten, 16,5 x 23,5 cm, Bestell-Nr. 44 305 1, DM 19,80 [WILHELM STOLFFUSS VERLAG BONN]) ist ganz auf diese Bedürfnisse der täglichen Praxis ausgerichtet und deshalb mit

vielen Beispielen versehen. Die Darstellung spricht den im Vereinsleben stehenden Laien ebenso wie den Juristen an. Der Leser findet als Schnellorientierung zu jedem Abschnitt eine in größerem Druck hervorgehobene leitsatzartig geraffte Übersicht; ferner die Angabe sämtlicher behandelter Rechtsgrundlagen sowie wichtige höchstrichterliche Entscheidungen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die praktische Handhabung. Dieser Band ist jedem Vereinspraktiker eine unentbehrliche Hilfe.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

# Ihr Pluspunkt

## Fortbildung im bayerischen Handel

### Lehrgänge für Auszubildende

Abendlehrgänge zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung und Verkäuferprüfung.

Wiederholung des Lehrstoffes der Berufsschule für Teilnehmer an der Frühjahrsprüfung 1972.

8 Abende, jeweils von 19 – 21 Uhr im Bildungszentrum des Bayerischen Handels, München.

**Beginn:** Montag, dem 28. 2. 1972 für Großhandelskaufleute;

Mittwoch, dem 1. 3. 1972 für Bürokaufleute.

**Lehrgangskosten:** DM 72,–, durch den Teilnehmer zu tragen  
DM 32,–, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

Für Auszubildende, die eine sehr gründliche Vorbereitung benötigen, besonders für Wiederholer der Prüfung, kann eine Klasse mit 16 Abenden (2 mal pro Woche) durchgeführt werden. Teilnehmergebühr DM 64,–.

Bei Anmeldungen ist Angabe des Handelszweiges und des gewünschten Lehrgangs erforderlich.

### Die betriebliche Altersversorgung

Bestehende Versorgungseinrichtungen sind möglicherweise zu überdenken. Immer ist zu berücksichtigen, daß geeignete Pensionssysteme wesentlich dazu beitragen können, die Kapitalstruktur eines Unternehmens zu verbessern. Sie müssen dazu jedoch betriebswirtschaftlich sinnvoll und auf die jeweilige Betriebsgröße abgestimmt sein.

Über die neueste Entwicklung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung möchten wir Sie in einer Informationsveranstaltung unterrichten.

**Thema:** „Betriebliche Altersversorgung heute – sozialpolitische und steuerliche Planungen aus unternehmerischer Sicht“

**Seminarleiter:** Herbert Höfer sowie  
Assessor Peter Ahrend und Horst-G. Lemitz  
vom Fachinstitut für betriebliche Altersversorgung  
HERBERT E. G. HÖFER, Mülheim (Ruhr)

**Zeit:** 8. März 1972, 10 – 13 Uhr

**Ort:** Bildungszentrum des Bayer. Handels,  
8 München 2, Briener Straße 47

Die Teilnahme ist kostenlos.

Während der im Anschluß an die Referate vorgesehenen Diskussion besteht Gelegenheit zur Klärung zusätzlicher Fragen. Die Teilnehmer erhalten eine Arbeitsmappe, die u. a. betriebswirtschaftliche Rechenwerke enthält. Stichworte der vorgesehenen Vorträge finden Sie nachstehend. Angesprochen sind Unternehmer, Personalleiter und Finanzchefs.

### I. Teil: Sozialpolitische Ausgangspunkte

Pressenachrichten und ihr sachlicher Hintergrund – Arbeitsministerium und andere Diskussionspartner zur betrieblichen Altersversorgung – Steuerreform und Umrisse zukünftiger Lösungen – Förderung bewährter und Abbau überholter Gestaltungswege –

Bedarf für zusätzliche Versorgung bei den Beschäftigten – Anpassung an zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Sozialversicherung – Entlastung des zukünftigen betrieblichen Sozialaufwandes als lösbares Problem – aktuelle Forderungen wie Unverfallbarkeit, Dynamisierung und Sicherstellung der Ansprüche –

sinnvolle Gleichbehandlung gemessen am letzten Arbeitsverdienst – Beachtung bereits anderweitig getroffener Versorgungsmaßnahmen des Arbeitgebers – Berücksichtigung eigener Aufwendungen des Arbeitnehmers – Milderung der Leistungsunterschiede der Sozialversicherung –

### II. Teil: Betriebswirtschaftliche Folgerungen

Finanzielle Auswirkung aktueller Forderungen – Gestaltungswege mit unterschiedlichen Rentabilitäts- und Finanzierungseffekten – realistische Ablaufuntersuchung für Pensionsrückstellung und Rentenbedarf – Zahlenbeispiel einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Analyse – Ermittlung aller Auswirkungen auf Kostenlage, Erfolgsrechnung und Cash Flow –

Steigerung von Liquidität und Kapitaleinsatz – Selbstfinanzierung zur nachhaltigen Stärkung der unternehmerischen Unabhängigkeit – Verbesserung der Kapitalstruktur und Vermehrung beleibharen Vermögens – Einfluß auf die Kreditwürdigkeit – Substanzzuwachs kontrolliert durch Liquidationswert –

Sicherung durch geeigneten Leistungsplan im Rahmen der Versorgungszusage selbst – Ergänzung durch betriebswirtschaftlich durchdachte und entsprechend gestaltete Absicherung – vermeidbare Nachteile einer unwirtschaftlichen Rückdeckung – neuere Vorstellungen zur Anlage von Teilen der Versorgungsmittel –

### Kaufmännische Ferienlehrgänge zur Prüfungsvorbereitung

In der Woche nach Ostern: Zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung im Großhandel und für Bürokaufleute: Wiederholung des Lehrstoffes der Berufsschule.

4 Tage vom 4. 4. bis 7. 4. 1972 von 8.30 bis 17 Uhr im Bildungszentrum München (26 Unterrichtsstunden)

**Lehrgangskosten:** DM 117,–, durch den Teilnehmer zu tragen  
DM 52,–, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

### Semesterlehrgang für kaufmännische Berufskunde

Abendlehrgang für Anwärter auf die Kaufmannsgehilfenprüfung, die keine Berufsschule besuchen, insbesondere Umschüler aus anderen Berufen, auch für Abiturienten geeignet. Er bietet den Stoff des Berufsschulunterrichts, ein halbes Jahr lang wöchentlich 2 Abende, insgesamt 125 Unterrichtsstunden.

**Lehrfächer:** Kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Betriebswirtschaftslehre, Kaufmännischer Schriftverkehr, Gemeinschaftskunde.

**Beginn:** Freitag, 7. 4. 1972, 19 Uhr, Bildungszentrum München, Briener Straße 47.

**Lehrgangskosten:** DM 500,–, durch den Teilnehmer zu tragen  
DM 250,–, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

### Mitarbeiter dieser Nummer:

de = Dipl.-Volksw. Deutsch gr = RA Grasser p = ORR a.D. Pfrang so = Dr. Schobert sr = Dipl.-Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 3 · 27. JAHRGANG  
München, 5. März 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Bayerns DGB auf falscher Fährte . . . . .	2
Gespräch mit Wirtschaftsminister Jaumann . . . . .	2
<b>Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel . . . . .</b>	<b>3</b>
Handel warnt vor den „Systemüberwindern“	
<b>Bitte beachten Sie: Das neue Betriebsverfassungsgesetz . . . . .</b>	<b>5</b>

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Berichtigung . . . . .	3
Lohnfortzahlung bei Nebenerwerbsbetrieb . . . . .	3

## Allgemeine Rechtsfragen

Änderung des Wehrpflichtgesetzes . . . . .	4
--	---

## Berufsausbildung und -förderung

Berufsbildung auf dem Wege in die Zukunft . . . . .	4
Lehrlinge werden knapper . . . . .	6
Wir meinen . . . . .	6

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Aus weniger wurde mehr . . . . .	7
Eine Betrachtung des Münchener Großhandels	

## Konjunktur und Marktentwicklung

Großhandelsverkaufspreise relativ stabil . . . . .	7
--	---

## Außenhandel

Wegfall der Grünen Versicherungskarte innerhalb der EWG . . . . .	8
Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1971 . . . . .	8
Europäisches Währungsabkommen . . . . .	8
Ungarn – Wirtschaftsplan 1972 . . . . .	8
Australien – gute Chancen für deutsche Waren . . . . .	9

## Gemeinsamer Markt

Schuheinfuhren aus Italien . . . . .	9
--------------------------------------	---

<b>Personalien . . . . .</b>	<b>9</b>
------------------------------	----------

<b>Buchbesprechung . . . . .</b>	<b>12</b>
----------------------------------	-----------

## Ihr Pluspunkt:

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels . . . . .	12
--	----

## Bellagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 3/72 Lohn- und Gehaltstarif-Verträge	
--	--

## Arbeitgeberfragen

### Bayerns DGB auf falscher Fährte

(40)

Der Landesbezirk Bayern des DGB führte am 17./19. 2. 1972 in Nürnberg seine Landesbezirkskonferenz durch. In dem Bewußtsein, daß die nachfolgend abgedruckten Gedanken auch für die breite Öffentlichkeit interessant sind, hat der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator **Walter Braun**, sie als „offenen Brief“ der Presse zugänglich gemacht.

Sehr geehrter Herr Rothe!

Wie ich in der Zeitung lese sind Sie auf der 9. Landesbezirkskonferenz in der Nürnberger Meistersingerhalle in Ihrem Amt als Vorsitzender des Landesbezirks Bayern des DGB für weitere drei Jahre bestätigt worden. Sie haben in geheimer Abstimmung alle Stimmen erhalten. Zu diesem persönlichen Erfolg möchte ich Ihnen als Vorsitzender des Landesverbandes des bayerischen Großhandels und als Kollege im Bayerischen Senat meine aufrichtigen Glückwünsche aussprechen.

Ich würde dies freilich leichteren Herzens tun, wenn mir nicht aus Presse und Rundfunk Ihre „kämpferische“ Rede, die Sie in Nürnberg vor der Landesbezirkskonferenz gehalten haben, bekannt geworden wäre.

Wenn ich Sie recht verstanden habe, dann rechnen Sie damit, daß die Auseinandersetzung zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern in Zukunft noch härter werden wird; Sie bezweifeln, daß es jemals eine „Freundschaft“ zwischen dem DGB und der Vereinigung der Arbeitgeber geben kann. Das alles scheint mir eine seltsame Folgerung aus Ihrer durchaus zutreffenden Feststellung, daß es sich bei der Marktwirtschaft um eine „Gemeinschaftsleistung“ handle.

Sie sprechen von der „erpresserischen Drohung“ der Unternehmer, die Investitionen noch mehr zu drosseln und so das Wirtschaftswachstum zu beeinträchtigen und die Arbeitsplätze zu gefährden. Ihre Zuhörer haben Ihnen das anscheinend abgenommen. Sie selbst wissen aber doch sehr gut, daß es eine solche „Drohung“ nicht gibt und nicht geben kann. Wenn viele Unternehmer im laufenden Jahr weniger investieren werden, dann einfach deswegen, weil die drastisch gesunkenen Erträge des letzten Jahres ihre Investitionskraft vermindert haben. Die Unternehmer „drohen“ nicht mit einem Investitionsstreik; aber niemand kann sie zwingen zu investieren, wenn die vorhandenen Mittel und die erwarteten Erträge eine Investition nicht rechtfertigen. Wenn Sie als Antwort auf diese Tatsache vorschlagen zu überlegen, ob es auch ohne Unternehmer geht, dann überlegen Sie das bitte sehr sorgfältig. Es gibt in der Welt genügend Staaten, die ohne Unternehmer auszukommen versuchen. Sehen Sie sich bitte dort genau um und betrachten Sie insbesondere, was dort aus den Gewerkschaften geworden ist.

Ich kann verstehen, daß junge Leute unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht an dem messen, was erreicht worden ist, sondern ausschließlich an ihren wirklichen und vermeintlichen Schwächen. Bei Ihnen verstehe ich das weniger. Sie wissen, daß die Arbeitnehmer in keinem Land der Welt so wirksam im Betrieb mitbestimmen können wie bei uns – das kaum vergleichbare Jugoslawien vielleicht ausgenommen. Sie wissen auch, daß bei uns die Vermögensverteilung keineswegs so katastrophal ist, wie sie von den Gewerkschaften immer dargestellt wird, und sich zudem jedes Jahr zugunsten der Arbeitnehmer verschiebt. Zwar sind sie am Vermögen der Unternehmen noch sehr wenig beteiligt, das ist richtig. Aber ist es nicht ganz verständlich, daß ein Arbeitnehmer zunächst lieber ein Eigenheim baut oder Pfandbriefe kauft statt Aktien, die ihm geringen Ertrag und manches Risiko bringen? Die Gewerkschaften tun den Arbeitnehmern keinen Gefallen, wenn sie ihnen Anteile an anonymen Beteiligungsfonds aufzwingen, die zwar die Macht der Gewerkschaften noch wesentlich vermehren, dem einzelnen Arbeitnehmer aber sehr wenig einbringen. Denn der voraussehbare Erfolg einer dafür notwendigen „Vermögensabgabe“ der Unternehmen wäre, daß diese ihre freiwilligen oder tariflichen Leistungen für die Vermögens-

bildung einschränken oder ganz einstellen müßten – im letzten Jahr waren es immerhin 3,4 Milliarden DM.

Warum meinen Sie also, die Auseinandersetzung zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern würde noch härter werden? Weil Sie schon so vieles erreicht haben? Oder weil Sie Forderungen stellen wollen, die in der Tat die Marktwirtschaft, unsere „Gemeinschaftsleistung“ gefährden und uns allen schaden müßten, nicht etwa nur den Unternehmern? Denken Sie bitte einmal darüber nach. Das große Vertrauen, das Ihnen bei der Wahl entgegengebracht worden ist, bedeutet zugleich eine große Verantwortung. Ich verbleibe

mit besten Grüßen  
Ihr  
Walter Braun.

### Gespräch mit Wirtschaftsminister Jaumann

(41)

(sr) Im Hause des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr empfing Staatsminister Jaumann Hauptgeschäftsführer Pfrang, Geschäftsführer Sauter und den leitenden Betriebsberater Sattel von unserem Bayerischen Großhandels-Beratungsdienst zu einem längeren Gespräch.



Im Mittelpunkt des Gedankenaustausches stand zunächst die **Gründung** einer **Kapitalbeteiligungs-Gesellschaft** für die mittelständische Wirtschaft Bayerns m.b.H. und einer Bayerischen Garantiegesellschaft m.b.H. für mittelständische Beteiligungen. Die Gründung der Gesellschaften, an denen unser Landesverband beteiligt sein wird, geht auf eine persönliche Initiative von Minister Jaumann zurück. Der bayerische Staat hat 1 Million DM Etatmittel zur Verfügung gestellt, von der 700 000,- DM für den Haftungsfonds der Garantiegesellschaft geleistet werden, während der bayerische Staat 300 000,- DM Kapitalanteile der Beteiligungsgesellschaft übernimmt.

Minister Jaumann will mit dieser Gründung die Palette der staatlichen Förderungsmaßnahmen für mittelständische Betriebe um ein neues wesentliches Element bereichern. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Bayern durch Verbreiterung der Eigenkapitalbasis beizutragen. Gefördert werden gesunde und wettbewerbsfähige Betriebe, deren Eigenkapitalbasis mit dem raschen Wachstum nicht Schritt hält. Die Kosten der Beteiligung werden so günstig kalkuliert sein, daß sie für mittelständische Betriebe interessant werden. Die Gesellschaft wird auf den Betriebsablauf und die Betriebspolitik keinen Einfluß nehmen, die Beteiligung beschränkt sich auf den Förderungszweck und ist von vorneherein als zeitlich beschränkte Beteiligung konzipiert. Durch die Übernahme einer Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft wird gleichzeitig die Kreditbasis der geförderten Firmen erweitert und damit die Möglichkeit geschaffen, weiteres Fremdkapital für die Zwecke des Betriebes einzusetzen.

Die Bayerische Garantiegesellschaft ist auf den Zweck beschränkt, Garantien für beschränkt haftende Beteiligungen von

Kapitalbeteiligungs-Gesellschaften an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Bayern zu übernehmen. Die Gesellschaft verbürgt also die von der Beteiligungsgesellschaft übernommenen Beteiligungen an mittelständischen Betrieben.

Minister Jaumann legt besonderen Wert darauf, daß die gesamte mittelständische Wirtschaft Bayerns in einem ausgewogenen Verhältnis als Träger der Beteiligungsgesellschaft und der Garantiegesellschaft fungiert. Neben einer Reihe bayrischer Banken sind deshalb die Spitzenverbände der bayerischen Wirtschaft — neben unserem Landesverband der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels, mittelständische Industrieverbände, der Hotel- und Gaststättenverband sowie die bayerischen Industrie- und Handelskammern und die Handwerksorganisationen — als Träger der Gesellschaften vorgesehen. Die Vorbereitungen sind soweit abgeschlossen, daß die Gründung der Gesellschaften voraussichtlich im März 1972 stattfinden kann.

Wir sind überzeugt davon, daß nach Überwindung von Anlaufschwierigkeiten, die insbesondere auch psychologischer Art sein werden, die neue Einrichtung von zahlreichen mittelständischen Betrieben, insbesondere auch aus unserem Großhandel, zu ihrem Vorteil genutzt werden kann. Sobald die Gesellschaft arbeitsfähig ist, werden wir unsere Mitgliedsfirmen über unsere Kurzinformationen und unsere Verbandszeitung genauestens über die sich bietenden Möglichkeiten unterrichten.

Die Förderung der **Datenverarbeitung** in der mittelständischen Wirtschaft ist ein Anliegen, das Staatsminister Jaumann mit besonderem Interesse verfolgt. Herr Sattel, der neben seiner Funktion als leitender Betriebsberater unseres Bayerischen Großhandels-Beratungsdienstes bekanntlich die Geschäftsführung unseres dvh-Datenverarbeitungsdienst des Handels inne hat, hatte Gelegenheit, die derzeitige Situation der Datenverarbeitung im Großhandel vorzutragen und die Zielsetzung des dvh zu erläutern. Durch den dvh wurden in vielen Betrieben des bayerischen Großhandels die Voraussetzungen für die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung geschaffen, die jetzt im Bereich des sogenannten **Handelspaketes**, also in der Auswertung betriebswirtschaftlicher Führungszahlen und Management-Informationen, fortgeführt werden sollen. Minister Jaumann hat seinerseits in seinem Hause einen hohen Beamten damit beauftragt, die Entwicklung von EDV-Einrichtungen im mittelständischen Bereich zu untersuchen mit dem Ziel, diese Einrichtungen möglichst weiter zu unterstützen. Eine Kontaktnahme mit diesem Experten des Bayerischen Wirtschaftsministeriums wurde vereinbart.

Das Thema Einbeziehung des **Handels** in die **regionale Förderung** ist ein besonderes Anliegen unseres Landesverbandes. Natürlich nahmen wir die Gelegenheit wahr, dieses Thema erneut ganz besonders nachdrücklich anzusprechen. Staatsminister Jaumann vertritt erfreulicherweise im Gegensatz zu maßgeblichen Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums die Auffassung, daß die Theorie des „**Primäreffektes**“, die der gesamten Förderungspolitik zugrunde liegt, und die den Ausschluß des Handels aus den meisten Förderungsprogrammen bewirkte, überholt ist. Das Bundeswirtschaftsministerium stellt nämlich darauf ab, daß nur Investitionen von solchen Betrieben gefördert werden sollen, die den Primäreffekt erzielen, d. h. originär Arbeitsplätze schaffen und überregionale Kaufkraft in die Region umlegt. Praktisch bedeutet das, daß nach Meinung des Bundeswirtschaftsministeriums nur Industriebetriebe diesen Primäreffekt auslösen und damit die Voraussetzung für die Förderung von Handelsbetrieben fehlt.

Die Theorie des Primäreffektes als solche ist offenbar schwer zu widerlegen. Sie beruht aber als solche auf einer veralteten und heute nicht mehr anwendbaren Auffassung. Es mag vor Jahren einmal richtig gewesen zu sein, in erster Linie dafür zu sorgen, daß sichere industrielle Arbeitsplätze in Förderungsgebieten (z. B. im Zonenrandgebiet) geschaffen werden. Wenn heute eine Abwanderung junger Leute und qualifizierter Arbeitskräfte aus den Förderungsgebieten aufgehalten werden muß, genügt es nicht mehr, industrielle Arbeitsplätze zu schaffen. Es muß die gesamte tertiäre Struktur der Gebiete günstiger gestaltet werden. Es müssen Einrichtungen des tertiären Sektors geschaffen werden, Einrichtungen des

Einzelhandels, des Großhandels, es müssen Dienstleistungsbetriebe (Reparatureinrichtungen) aller Art gefördert werden. Der junge Mensch im Zonenrandgebiet wandert nicht in die Ballungszentren, weil er hier bessere industrielle Arbeitsplätze hat, sondern weil er hier bessere Einkaufsmöglichkeiten hat, weil er über mehr Dienstleistungen verfügt, weil die tertiäre Struktur ihm das Leben angenehmer macht.

Minister Jaumann hat sich auch in einer kurz nach unserem Gespräch stattfindenden Veranstaltung vor dem **Wirtschaftsbeirat der Union** deziidiert in diesem Sinne ausgesprochen. Es wird nun auch an uns liegen, einen publizistischen Beitrag dazu zu leisten, daß sich diese Gedankengänge durchsetzen und die veraltete Theorie des Primäreffektes nun endlich aufgegeben wird.

Wir sind Herrn Staatsminister Jaumann besonders für seine abschließende Zusicherung dankbar, daß er uns stets auch in Zukunft zu ähnlichen Gesprächen zur Verfügung steht.

## Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel

### Handel warnt vor den „Systemüberwindern“

(42)

(de) Die Unternehmer im bayerischen Handel aller Stufen wollen in Zukunft stärker als bisher in der Öffentlichkeit auf die Vorteile der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung hinweisen und mit Nachdruck vor den „Systemüberwindern“ warnen. Auf ein entsprechendes Vorgehen einigten sich die Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel, der die Landesverbände des Einzelhandels, des Groß- und Außenhandels sowie der Handelsvertreter und Handelsmakler angehören. Es wurde betont, daß die gesellschaftspolitische Entwicklung in der Bundesrepublik in eine gefährliche Richtung treibe. Die Gefährdung der sozialen Marktwirtschaft habe unabsehbare Folgen im politischen Raum. In der Sitzung, die der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, leitete, wurde wiederholt darauf verwiesen, daß eine Freiheit des Einzelnen ohne wirtschaftliche Freiheit undenkbar sei. Scharf zurückgewiesen wurden auch die gewerkschaftlichen Pläne, die Vermögensbildung über die Errichtung von Fonds unter gewerkschaftlicher Kontrolle forcieren zu wollen. Die Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel wird in zahlreichen Gesprächen mit Landtagsabgeordneten aller Parteien ihre Bedenken vortragen und dabei auf die Gefährlichkeit falsch verstandener Reformideen verweisen, die zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Unternehmern geführt haben.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

### Berichtigung

(43)

Welche Folgen das Nichterscheinen eines „nicht“ haben kann, sahen wir in Artikel Nr. 24 der Februar-Ausgabe unserer Verbandszeitschrift: „Fristlose Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses“. Richtigweise muß der 1. Satz heißen: Gemäß Urteil des Arbeitsgerichts Marburg/Lahn vom 27. 10. 1971 CA 519/70 ist die fristlose Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes unwirksam, wenn die Kündigungsgründe im einzelnen nicht schriftlich mitgeteilt werden.

Wir bitten um Nachsicht für dieses Versehen.

### Lohnfortzahlung bei Nebenerwerbsbetrieb

(44)

(gr) Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hat am 8. 6. 1971 entschieden, daß ein Arbeitnehmer, der ein selbständiges Nebengewerbe betreibt, den Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung in Anspruch nehmen kann, wenn er in diesem Nebengewerbe einen Unfall erleidet. Bei dem entschiedenen Rechtsstreit handelte es sich um einen Arbeitnehmer, der nebenher eine Landwirtschaft betrieb. Das Landesarbeitsgericht hat diesem Urteil

folgende Richtlinien zugrunde gelegt: Der Arbeitnehmer darf aus seiner selbständigen Nebentätigkeit seinen Lebensunterhalt nicht überwiegend beziehen, sondern muß seinen Lebensunterhalt überwiegend durch unselbständige Arbeit erzielen. Ob der Arbeitnehmer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus der selbständigen Nebentätigkeit bezieht oder aus der unselbständigen Arbeit bezieht, richtet sich danach, wieviel Geld er in der einen oder anderen Tätigkeit verdient. Wieviel Zeit er in der einen oder anderen Tätigkeit aufwendet, ist als Maßstab dafür ungeeignet.

Der Schutzzweck des § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes, nämlich die wirtschaftliche Sicherung des Arbeitnehmers im Krankheitsfalle, erfordert es, daß der Arbeitgeber dazu verpflichtet sein muß, durch Lohnfortzahlung einen Verdienstausfall im Bereich der abhängigen Arbeit ohne Rücksicht darauf auszugleichen, ob der Unfall in der Freizeit, bei der Arbeit im eigenen Haus und Garten bei der Nachbarschaftshilfe oder auch bei einer eigenen gewerblichen Nebentätigkeit eintritt. (So wörtlich das Landesarbeitsgericht.)

Eine Entscheidung über die Lohnfortzahlung kann allerdings anders ausfallen, wenn diese Arbeit mit einem besonderen Unfallrisiko behaftet ist. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage im entschiedenen Fall offen gelassen, da sie nicht erheblich war. Liegt die Frage des Unfallrisikos in der Nebentätigkeit allerdings anders, so kann sie bei einer eventuellen Entscheidung durchaus Bedeutung erlangen.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(45)

(gr) Durch Gesetz vom 22. 12. 1971 (Bundesgesetzblatt I Nr. 134 S. 2084 ff) ist das Wehrpflichtgesetz geändert worden.

Hervorzuheben ist die Änderung des § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 über die Zurückstellung vom Wehrdienst wegen Unterbrechung eines Ausbildungsabschnittes. Die Bestimmung erhält folgende Fassung: Eine (besondere Härte) liegt in der Regel vor,

„3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

- a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
- b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife oder
- c) eine erste Berufsausbildung oder deren ersten Abschnitt unterbrechen würde und in den Fällen des Buchstabens c) weder die Hochschul- oder die Fachhochschulreife erworben ist noch die regelmäßige Dauer der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes vier Jahre übersteigt.“

Entsprechend geändert wurde § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst.

## Berufsausbildung und -förderung

### Berufsbildung auf dem Wege in die Zukunft

(46)

(de) Unter diesem Titel veranstaltete das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung Ende Januar den Berufsbildungskongreß der Deutschen Wirtschaft in München. Der Kongress sollte der Öffentlichkeit die Verantwortung und Aufgeschlossenheit der Wirtschaft, hier repräsentiert durch seine Trägerorganisationen, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (sie vertritt auch den Deutschen Groß- und Außenhandel), dem Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Ziel des Kongresses war es, die Auffassung der Wirtschaft zu Bildungsfragen zu klären und die Öffentlichkeit mit ihren

Vorstellungen und Ansprüchen bekanntzumachen. Die deutsche Wirtschaft legte unmißverständlich dar, daß sie die zur Zeit 1,4 Millionen Auszubildenden auch tatsächlich auszubilden und nicht auszubeuten gedenkt, wie über Flugblatt-Aktionen aus der Spartakus-Richtung dem Publikum klargemacht werden sollte. In dieser Zahl sind die Mitarbeiter noch nicht gezählt, die Kurse zur Weiterbildung, Umschulung und Erwachsenenbildung besuchen.

In seiner Eröffnungsrede betonte BDI-Präsident Dr. Hans-Günther Sohl, daß die großen Gemeinschaftsaufgaben nur auf einer gesunden wirtschaftlichen Basis gelöst werden können.

Der wirtschaftliche Bewegungsspielraum sei jedoch enger geworden. Wir blickten zu Beginn des Jahres 1972 auf eine Zeit großer währungs- und handelspolitischer Spannungen zurück. Wahr sei die zunehmende Benachteiligung der deutschen Industrie im internationalen Wettbewerb nunmehr auf hohem Niveau fixiert, jedoch drohte über neue Tarifabschlüsse die Gefahr, daß die schon heute stark geschwächte Investitionsfähigkeit der Unternehmen allein aus dem Ankündigungseffekt neuer steuerlicher Lasten weiter beeinträchtigt werde.

Die Schaffung eines modernen, leistungsfähigen Bildungswesens stehe als entscheidende Voraussetzung bei einer Lösung der großen Gemeinschaftsaufgaben zweifellos mit an oberster Stelle, nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die künftige Entwicklung unserer Volkswirtschaft. Das deutsche System der Berufsausbildung, so stellte Sohl fest, ruhe auf den beiden Säulen von Betrieb und Berufsschule. Leider müsse man gegenwärtig aber feststellen, daß der Berufsschule in den Bildungsplanung und der Bildungspraxis ein zu geringes Gewicht gegeben werde. Deshalb sei es notwendig, diesen wichtigen Bestandteil unseres Bildungswesens wieder attraktiver zu machen. Die deutsche Wirtschaft wisse, daß die Bildungsreform in Konkurrenz stehe mit anderen dringenden öffentlichen Aufgaben; sie alle erfordern erhöhte Aufwendungen, während gleichzeitig der Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel enge Grenzen gesetzt seien. Nicht nur aus qualitativen, sondern auch aus diesem Grunde sei es falsch, wenn der Staat sämtliche Bereiche des beruflichen Bildungswesens an sich ziehen würde. Daß dies eine völlige Überforderung der Wirtschaftskraft des öffentlichen Sektors zur Folge hätte, werde dadurch bestätigt, daß eine Verlagerung der Lehrlingsausbildung in staatliche Schulen einen zusätzlichen Investitionsaufwand der Öffentlichen Hand von 20 Mrd. DM erfordern würde. Hinzu kämen Steigerungen der Personalkosten in Milliardenhöhe. Deshalb plädierte er dafür, an der rationalen Arbeitsaufteilung zwischen den verschiedenen Bildungsträgern festzuhalten. Alle seien aufgerufen, daß die Reformbestrebungen zu einem Bildungssystem führen, das Bestand habe und den hohen Leistungsanforderungen der nachwachsenden Generation gerecht werde. Nach seiner Auffassung seien die Schwerpunkte für eine erfolgreiche Entwicklung im folgenden 8-Punkte-Programm zu sehen:

1. verstärkte Anstrengungen zur Modernisierung des Aus- und Fortbildungswesens der Wirtschaft
2. höhere Priorität für die Berufsbildung in der staatlichen Bildungsplanung. Einordnung der betrieblichen und überbetrieblichen Berufsbildung als integrierter Bestandteil unseres Bildungssystems.
3. Reformen nicht um der Reformen willen, sondern erst nach gründlicher Erprobung neuer Methoden und Modelle
4. Erhaltung des Leistungsprinzips auf allen Stufen unseres Bildungswesens
5. Sicherung des Prinzips der Durchlässigkeit auch in der Berufsbildung, insbesondere der Erhaltung des zweiten Bildungsweges für die mehr praktisch Begabten
6. Berücksichtigung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Themen in der Aus- und Fortbildung als notwendige Ergänzung zur fachlichen Bildung
7. verantwortliche Mitwirkung der Wirtschaft bei der Bildungsreform schon im Studium der Planung und der Erprobung neuer Modelle
8. mehr Engagement der Unternehmerschaft in allen Fragen der Berufsbildung und der Bildungspolitik.

## Deutsches Ausbildungssystem erfolgreich

Als zweiter Redner des 1. Kongreßtages führte Dr. O. A. Friedrich das Thema unter spezifisch gesellschafts- und sozialpolitischen Aspekten fort. Grundsätzlich müsse festgestellt werden, daß es nun endlich an der Zeit sei, daß die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehme, daß der Reformgedanke, also die Überprüfung dessen, was gestern noch stimmte, aber den heutigen und morgigen Anforderungen möglicherweise hier und da nicht mehr genügt, für die Unternehmerschaft grundsätzlich, aber auch auf dem Gebiete der Berufsausbildung nichts Neues mehr gebe. Dafür gebe es keine besseren Beweise als die Ausbildungsprogramme und Erfolge vieler Betriebe, die zugleich ein Ausdruck für die Anpassungsfähigkeit des geltenden Systems seien. Wäre das anders, dann hätte der deutsche Facharbeiter und seine Qualifikation nicht den Ruf, den sie beide genießen. Auch in den eigenen Reihen gebe es wie überall Nachzügler in der Erkenntnis, daß eine, straffe und konsequente betriebliche Ausbildung nicht während der Ausbildungszeit, sondern erst hinterher, dafür aber umso größere Früchte bringen werde.

Seine Sorge allein sei heute nicht die Reformdebatte als solche; sie fördere das öffentliche Bewußtsein für die Berufsausbildung, und das sei gut so. Besorgniserregend sei für ihn als Praktiker, daß bei dem intellektuellen Anspruch mancher „Reformer“ der Auszubildende selbst häufig aus dem Blickfeld gerate. Dies sei reformerisches „l'art pour l'art“, das wir uns nicht leisten könnten.

Die Wirtschaft wende sich nicht gegen die Schule in der beruflichen Ausbildung, sondern gegen das Dogma der totalen Verschulung und seine gesellschaftspolitischen Motive; sie entspringen dem Macht- und Manipulationsanspruch derer, die mit ihren radikalen Forderungen nach Veränderung „Berufsausbildung“ sagten und die geltende Gesellschaftsordnung meinten. So hieße es bei den Kräften, die das System ändern wollen: „die heutige Berufsausbildung sei Ausdruck des spätkapitalistischen Leistungsprinzips, dies seinerseits gleichbedeutend mit der Ausbeutung“. Als wenn in den kommunistischen Staaten Leistungzwang nicht bestünde – er sei in Wirklichkeit groß und der daraus resultierende Erfolg klein. In unserem Ordnungssystem gelte die freie Entfaltung des Einzelnen, seine geistige und berufliche Mobilität um seiner selbst, in den kommunistischen Staaten um des Systems willen.

## Am Leistungsprinzip festhalten

Mit Sorge sei festzustellen, daß es einem Teil der Jugend heute an Leistungswillen, Integrationsfähigkeit und Lebensfüchtigkeit gebreche. Die Wirtschaft wende sich gegen jede Reformabsicht auf dem Gebiet der Berufsbildung, die auf Systemveränderung hinauslaufe mit der Begründung, die Jugendlichen aus dem Disziplinierungszwang der betrieblichen Hierarchie zu befreien. Als Alternative eine heile Gegenwelt der Schule zu empfehlen, der sie die Berufsausbildung total übertragen wollen, sei pädagogisch falsch. Abgesehen von den pädagogischen Überlegungen sei auch die Vorstellung von einer totalen Verschulung bezüglich der praktischen organisatorischen Verwirklichung eine bare Illusion. Noch heute fehle es zur Realisierung des vorgeschriebenen 8-stündigen Berufsschulunterrichts weithin an den personellen, sachlichen und fachlichen Voraussetzungen. Die totale Verschulung sei erst recht unmöglich, wenn man die notwendigen Investitionen für Lehrwerkstätten und deren Erhaltung auf den neuesten Stand der technischen Entwicklung auch nur halbwegs nachvollziehen wolle. Was an Kosten aufgewendet werden müsse, wenn Berufsausbildung außerhalb der Betriebe finanziert werden solle, illustrierte Friedrich an einem Beispiel: bei dem sogenannten Modellzentrum in Essen, das der beruflichen Erwachsenenbildung dient, wurden an Investitionen für 450 Ausbildungsplätze einschließlich Internat rund 26 Millionen DM aufgewandt. Die Kosten pro Erwachsenen liegen zwischen 6 000 und 8 000 DM. Die jährlichen laufenden Ausgaben betragen fast 6 Millionen DM. Daß die Bürokratisierung bei dieser Einrichtung Triumphe feiere, sei nur am Rande vermerkt. Die 450 Erwachsenen werden von 58 Ausbildern und 47 Verwaltungskräften betreut. Über eine Kostenanalyse habe sich offenbar noch niemand Gedanken gemacht, obwohl auch der Nutzen dieser amtlich geförderten beruflichen Bildung in letzter Zeit

## Nochmals: Das neue Betriebsverfassungsgesetz

(p) Wie alle „Neuerungen“, wird auch über dieses viel geschrieben. Oft – leider – sehr bruchstückweise, oder auch mißverständlich. Wir finden, daß dieses „Grundgesetz“ der Wirtschaft für uns alle viel zu wichtig ist, um es auf diese Weise zu behandeln oder, besser gesagt, „abzutun“. Wir meinen, alle unsere Mitglieder sollten sich darüber wirklich eingehend unterrichten. Natürlich kann man das auch durch die Lektüre z. B. eines der verschiedenen schon erschienenen Kurzkommentare tun. Aber das führt nach unserer Ansicht nicht sehr weit. Und aus dem gleichen Grunde bitten wir um Verständnis dafür, daß wir in dieser unserer Verbandszeitschrift – im Gegensatz zu anderen – **keine** ausführlichen Hinweise zu dem Gesetz bringen. Eben weil wir es für viel zu bedeutungsvoll und aber auch subtil halten.

Wir glauben vielmehr, daß hier – wenigstens als „Grundlage“ – nur die persönliche Information und Aussprache unseren Mitgliedern wirklich dienen und weiterhelfen kann. Eben deshalb haben wir kürzlich in Augsburg, München und Nürnberg sehr gut besuchte und nach allgemeinem Urteil sehr aufschlußreiche Informationsveranstaltungen für Mitglieder durchgeführt. Das Interesse war außerordentlich groß, so daß verschiedene Mitglieder, die sich verspätet meldeten, abgewiesen werden mußten. Andere Mitglieder haben sich darüber beschwert, daß sie gar nicht eingeladen worden wären. Das ist richtig. Eine offizielle Einladung ist an Mitglieder, die sich nicht schon früher daran interessiert erklärt hatten, nicht ergangen. Aber in den beiden letzten „Kurzinformationen“ vom 21. Januar und 21. Februar 1972 haben wir ausdrücklich **alle** Mitglieder darauf hingewiesen, daß solche Veranstaltungen stattfinden und daß eine umgehende Meldung notwendig wäre.

Weil aber nun, wie gesagt, nicht einmal alle bisherigen Interessenten berücksichtigt werden konnten, beabsichtigen wir, **weitere Informationsveranstaltungen** durchzuführen, wenn sich genügend Mitglieder melden.

In Frage kommen

Mittwoch, der 19. April 1972 in München und

Donnerstag, der 20. April 1972 in Nürnberg (wir bitten um Verständnis dafür, daß im März solche Tagungen nicht mehr möglich wären, da hier der Terminkalender bereits restlos besetzt ist).

Sollten zwar insgesamt genügend Anmeldungen eingehen, aber diese nur für eine einzige Tagung ausreichen, so würde sie am 19. April in München oder Nürnberg stattfinden, je nachdem, ob sich mehr Teilnehmer aus Süd- oder Nordbayern melden. Die Unkostengebühr beträgt pro Teilnehmer DM 20,-. Wir bitten aber dafür Sorge zu tragen, daß nur die Unternehmer selbst oder wirklich leitende Angestellte angemeldet werden. Anmeldungen bitten wir umgehend an die Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes in München 2, Ottostraße 7 (Tel. 557701) schriftlich zu richten.

aufgrund dubioser Förderungsmaßnahmen in Zweifel gezogen worden sei.

Über die finanziellen Erfordernisse hinaus, sprach Friedrich ein weiteres Problem an. Die Wirtschaft sei nicht in der Lage, fehlgeleitete Bildungsprozesse zu korrigieren und falsche Erwartungen von Schul- und Universitätsabgängern zu befriedigen. Es bestehne die Gefahr, daß künftig aus dem vermeintlichen Bildungsnotstand möglicherweise ein „beruflicher“ Notstand der Gebildeten entstehen könne. Die Wirtschaft müsse sich an den harten Realitäten des Bedarfs orientieren. Zum Abschluß seiner Ausführungen meinte Friedrich: eine Politik des überzogenen Sozialanspruchs, die nicht an den volkswirtschaftlichen Realitäten und der Leistung orientiert ist, vermögen auch die Sozialpartner nicht zum Guten führen. Die Autonomie und die in ihr begründeten Kräfte der wirtschaftlichen Anpassung des sozialen Fortschritts können nur in einem Klima gedeihen, das durch Nüchternheit, Realitätssinn und Aufgeschlossenheit für das Zukünftige geprägt sei.

Am 2. Tag des Bildungskongresses legte Herr Senator Joseph Wild, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks in seinem Vortrag die Anschauungen des deutschen Handwerks dar. Betriebliche Berufsbildung sei ein technisch-ökonomischer und ein sozialer Prozeß. Da sich die betriebliche Ausbildung in der Wirtschaftspraxis vollziehe, werden alle Veränderungen im technischen, ökonomischen und sozialen Bereich unmittelbar auf die Beteiligten übertragen. Wild betonte, eine Bildungsreform, die auf die Leistungsfähigkeit und den Bedarf der Wirtschaft keine Rücksicht nehme, müsse auf die Dauer alle weiteren Reformen in Frage stellen. Eine wachstums- und stabilitätsorientierte Wirtschaft stelle das materielle Fundament hierfür dar. Bildungsreformen, die von zweifelhaften Ideologien getragen werden und mit einem falsch verstandenen Bürgerrecht auf Bildung gefordert würden, dienen weder dem Einzelnen noch der Gemeinschaft.

#### Zukunft im Nebelfeld?

Mit dem Thema „Was erwartet die Wirtschaft von der Bildungsreform?“ nahm **Otto Wolff von Amerongen**, Präsident des DIHT, Stellung zu der bildungspolitischen Diskussion. Er kritisierte vor allem die politischen Instanzen in der Bundesrepublik, die allzulange die ungesicherte Bildungsplanung in den Planungsgremien mitgemacht hätten. Bundesregierung wie Länderregierungen, genauso wie die Parteien, hätten viel zu lange gewartet, einen realistischen Stufenplan zur Bildungsreform zu entwickeln; einen Plan, der Schritt für Schritt vollzugsfähig, finanziell berechenbar und auch finanziert gewesen wäre. Deshalb – und nicht weil es einfach an Geld fehlte – war die Bund-Länderkommission zu keiner Zeit in der Lage, ein in den Haushalten und in der mittelfristigen Finanzplanung abgesichertes Bildungsbudget vorzulegen.

Es sei selbstverständlich, daß das hauptsächliche Interesse der Wirtschaft der Berufsbildung gelte. Erfreulich sei gewesen, daß die Bundesregierung einen viel stärkeren Akzent auf das Berufsbildungswesen gelegt habe, als das früher der Fall gewesen sei. Aber in letzter Zeit gebe es gewisse Punkte, bei denen man den Verdacht nicht los werde, daß man die Berufsbildung deshalb so sehr in den Vordergrund rücke, weil man hoffe, die Wirtschaft finanziell belasten zu können, während für die Reform des allgemeinen Schulwesens die Kassen leer seien. Ein anderes Thema schnitt Wolff an, als er den erzieherischen Effekt von Bildung und Ausbildung in seiner Rede aufgriff. Er betonte dabei besonders, daß Bildung nicht nur Information und intellektuelle Kritikfähigkeit heisse. Die Bildung unserer Jugend könne von dem Gedanken der Erziehung nicht getrennt werden. Deshalb müsse auch die Leistung der Schule eine erzieherische Leistung bleiben.

Die traditionelle Allgemeinbildung des Gymnasiums und die der Volksschule seien bis zur Unkenntlichkeit verändert; auf der anderen Seite stünde jedoch die Ausbildung, die sich aus der gesellschaftlichen Praxis entwickelt habe. Die Basis dieser Praxis sei die fortschreitende Arbeitsteilung. Die Berufsausbildung folge also der technischen Entwicklung und dem sozial-ökonomischen Prozeß. Dabei gehe es nicht nur um Schulunterricht, sondern auch um den Nachwuchs für eine Wirtschaft, die ihre Leistung in einer hochdifferenzierten Arbeitsteilung erbringen muß. Sollte nun aber die Berufsbildung von der allgemeinen Bildung der Schule aufgesogen werden, so

werde das Pferd vom Schwanze her aufgezäumt. Die Berufsbildung verschwinde dann hinter einer Allgemeinbildung, die kein Begriff mehr sei, sondern allenfalls eine Nebelwand von Abstraktionen wie Demokratisierung, Emanzipation, Kommunikation usw. Diese Welt der Arbeitsteilung aus der Bildungsdiskussion auszuklammern, sei eine gefährliche Illusion. Die Unternehmer könnten deshalb mit Recht erwarten, daß die Bundesregierung ihre Arbeit für die Weiterentwicklung der Berufsbildung anerkenne und nicht mißtrauisch verfolge.

#### Lehrlinge werden knapper

(47)

(de) Handel, Handwerk, Industrie – das ist die Reihenfolge der größten Lehrherren in Deutschland. Mehr als 1,1 Millionen Jugendliche werden in diesen Bereichen für ihren Beruf ausgebildet. Zählt man noch die Lehrlinge und Anfänger hinzu, die im öffentlichen Dienst, in der Landwirtschaft oder in anderen Lehrstellen ihre Berufserfahrung sammeln, so gab es in der Bundesrepublik Anfang 1971 fast 1,3 Millionen Auszubildende. Zwei Drittel davon waren Jungen, ein Drittel Mädchen. Sie stellen ein Kontingent von mehr als 30% aller Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren und rund 5% aller Erwerbstätigen. Ein Blick auf die Statistik zeigt, daß die Zahl derjenigen, die eine Lehre als Start in den Beruf wählen, abnimmt; denn immer mehr Jugendliche bilden sich noch weiter, ehe sie ins Berufsleben eintreten.

#### Wir meinen

(48)

(de) In der letzten Ausgabe unserer Verbandszeitung erschien auf Seite 7 der Beitrag eines Unternehmers unter dem Titel „Lehrlinks Machtgebeat“. Eines unserer Mitglieder war mit den Ausführungen teilweise nicht einverstanden und schrieb uns folgenden Brief. Unsere Antwort finden Sie ebenfalls.

##### Was meinen Sie dazu?

In diesem Beitrag von Heinrich Braukmann werden auf S. 8 I. Mitte die kleinen Betriebe pauschal im Gegensatz zu den mittleren und großen als in der Lehrlingsausbildung rückständig bezeichnet und ich erwarte dazu eine grundsätzliche Richtigstellung in dieser unserer Fachzeitung. Es kommt immer und ausschließlich auf den Verantwortlichen an. Als Inhaber eines Einmannbetriebes habe ich Lehrlinge ausgebildet, die immer gute Handelskammernoten hatten und mit denen die Nachfolgechefs hochzufrieden sind, denn es gibt im Wirtschaftsleben nichts, was sie nicht kennen. Ganz im Gegensatz zu den meisten Lehrlingen, die in Großbetrieben ausgebildet worden sind! Unsere Berichtshefte waren mustergültig, wir hatten mühelos für jedes Monat der drei Jahre ein Thema und unterzogen uns gerne dieser Mühe, weil sie sich für den Lehrling lohnt. Wer, frage ich, hat das Berichtsheft abgeschafft? Wir Kleinbetriebe hätte es nicht vermocht.

##### Unsere Antwort:

Bevor wir im einzelnen die Probleme der Lehrlingsausbildung in Klein- und Mittelbetrieben erörtern, lassen Sie uns grundsätzlich sagen, daß wir uns über Ihre Reaktion gefreut haben und dankbar sind, daß auch der Inhaber eines Kleinbetriebes sich zu Wort meldet und die Vorteile, welche die Ausbildung in einem Kleinbetrieb bietet, klar herausstellt.

Leider werden ja auch, wie in dem von Ihnen kritisierten Artikel angesprochen, insbesondere die Mißstände in kleinen und mittleren Ausbildungsbetrieben, in der Öffentlichkeit nicht nur angeprangert, sondern geradezu hochgespielt. Daß natürlich Pauschalurteile – das wie alle Urteile dieser Art – ungerechte Verallgemeinerungen in sich bergen, bestätigen wir Ihnen gern. Wir hielten jedoch den Beitrag von Herrn Braukmann für so bemerkenswert, daß wir ihn unseren Lesern zur Kenntnis bringen wollten. Daß Ihr Betrieb offensichtlich mit großer Verantwortung für eine erfolgreiche Ausbildung an Ausbildungsfragen herangeht, mag als Gegenbeweis für die von Heinrich Braukmann vorgebrachte These gelten. Wir würden jedoch auch umgekehrt den Tatsachen nicht gerecht, wollten wir die Augen vor der Tatsache verschließen, daß leider fast 50% aller Klein- und Mittelbetriebe vom Gewerbeaufsichtsamt wegen ungenügender Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in ihrer Lehrlingsausbildung beanstandet werden mußten. In den letzten 3 Jahren blieb

dieser Prozentsatz konstant, während Verstöße bei Großbetrieben relativ selten auftreten. Daß trotzdem die Ausbildung eines Lehrlings in einem Kleinbetrieb einen wesentlich tüchtigeren Mitarbeiter hervorbringen kann, wird hiervon ja keineswegs berührt. Besonders bedauerlich ist für unsere Wirtschaftsstufe, daß gerade im Großhandel die Verstöße relativ häufig sind (19,2%) wie sich als Ergebnis einer Untersuchung in Baden-Württemberg herauskristallisierte. Naturgemäß – wenn auch völlig ungerechtfertigt – mindern solche Ergebnisse leider auch den Ruf eines ausgezeichneten kleinen Ausbildungsbetriebes.

Zum Schluß noch ein Wort zum Berichtsheft. Seine Abschaffung wurde von vielen Unternehmern bedauert, die es als geeignetes Ausbildungsmittel schätzten. Diese Entwicklung ließ sich aber als Folge der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes kaum vermeiden. Jedoch zeigt inzwischen die erste Erfahrung, daß sich auch die neue Form der Berichtsheftführung, der Tätigkeitsbericht, in eine verantwortungsbewußte Lehrlingsausbildung einbauen läßt.

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

### Aus weniger wurde mehr

(49)

#### Eine Betrachtung des Münchener Großhandels

(de) München – das Tor zum Süden, gleichzeitig weit offen für Waren aus dem Süden, dem südosteuropäischen Raum und aller Welt. Die bayerische Landeshauptstadt knüpft als bedeutendstes Handelszentrum Süddeutschlands heute an Jahrhunderte alte Handelstradition an, geht doch die Stadtgründung selbst schon auf handelspolitische Überlegungen Heinrich des Löwen zurück. Mit dem Ziel der gewaltsamen Verlegung der Salzstraße ließ er im Jahre 1158 im Streit mit dem Bischof von Freising die Isarbrücke in Oberföhring zerstören, um sie bei der Mönchssiedlung München neu zu errichten. Das war sozusagen die Grundsteinlegung für die Stadt München.

Die Verlegung der Salztransporte über München bot zweierlei Vorteile: zum einen erhebliche Zolleinnahmen, zum anderen aber auch eine erfreuliche Belebung der Stadt als Handelszentrum, da die Kaufleute in Gegenfrachten Wein, Tuche, Eisen und Getreide mitführten. Die Bedeutung Münchens als Handelszentrum schwand allerdings in den folgenden Jahrhunderten, insbesondere deshalb, weil die beiden Reichsstädte Augsburg und Nürnberg im 16. Jahrhundert zu bedeutenden Handelszentren heranwuchsen. Die Namen Fugger und Welser, Imhof und Tucher sind mit dieser Entwicklung untrennbar verbunden. Im Jahre 1870 wurden in München lediglich noch 104 Großhandlungen gezählt.

Doch in den folgenden Jahrzehnten hatte, wie überall, auch in München die zunehmende Industrialisierung ein starkes Anwachsen des tertiären Bereichs zur Folge. Am Stichtag der letzten Handelszählung (September 1968) wurden in München rund 3 800 Betriebe des Großhandels gezählt, insgesamt mit über 40 000 Beschäftigten, das sind  $\frac{2}{3}$  aller im oberbayerischen Großhandel Beschäftigten, knapp  $\frac{1}{4}$  aller im bayerischen Raum tätigen Mitarbeiter. Die Münchener Großhandelsfirmen erzielten einen Umsatz von fast 11 Mrd. DM. Zum Bruttonsozialprodukt der Landeshauptstadt trug der Großhandel damit zu rund 10% bei. In nicht einmal 2 Jahrzehnten wuchsen die Umsätze des Münchener Großhandels von 2,4 Mrd. DM im Jahre 1950 auf fast 11 Mrd. DM 1967. Diese kräftige Umsatzsteigerung ist umso bemerkenswerter, als die Umsätze 1967 mit über 300 Betrieben weniger erzielt werden konnte als 1950. Zwar besteht aufgrund der Aufgaben nach wie vor ein wesentlich höherer Anteil an Klein- und Mittelbetrieben im Handel verglichen mit der Industrie, die zur Produktion keine breite Streuung der Betriebe braucht, doch läßt der Schrumpfungsprozeß der Unternehmenszahl deutlich die Konzentrationstendenzen auch im Großhandel erkennen. Der Wettbewerb ist hart, viele Klein- und Mittelbetriebe müssen ihre Türen schließen. Eine Betrachtung der Struktur läßt einen unübersehbaren Trend zu

integrierten Betriebsformen erkennen. Eine ganze Reihe von Münchener Großhandelsfirmen gehört schon einer freiwilligen Kette oder einem Ein- und Verkaufszusammenschluß an. Moderne Betriebsformen gewinnen an Boden.

Die Umsätze des Münchener Großhandels (verglichen mit dem bayerischen Großhandelsumsatz) sind beachtlich. Immerhin trägt der Münchener Großhandel mit etwa  $\frac{1}{4}$  zum bayerischen Gesamtumsatz bei, allein  $\frac{3}{4}$  des oberbayerischen Großhandelsumsatzes werden in München getätigt. Fast möchte man München als den „Großhandels-Wasserkopf“ Oberbayerns bezeichnen. Einen wesentlichen Beitrag zu dieser Umsatzverteilung leisten die geeigneten Standortvoraussetzungen Münchens als einer Großstadt mit ihren zentralen Funktionen, ihren Wirtschafts- und Verkehrseinrichtungen. Eindeutige Standorttendenzen sind für die einzelnen Betriebe zu registrieren, die mehr und mehr als flächenintensive Großhandelsbetriebe am Stadtrand bessere Möglichkeiten sehen. Wurde noch bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts der körperliche Warenaumschlag mitten in den Städten, mit Ausnahme der Hafenstädte, vollzogen, so brachte die Erfindung der Eisenbahn bereits eine Verlagerung an die Eisenbahnlinien, mit der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs folgte dann eine Verlagerung an straßenverkehrsgünstige Punkte. Die letzten Jahrzehnte brachten die Auflösung der räumlichen Zentralisierung „rund um die Schwäbacherstraße“.

### Der größte „Trockenhafen“

Eine weitere Zahl neben den genannten Umsätzen mag die zentrale Stellung des Münchener Großhandels dokumentieren. Kamen im bayerischen Landesdurchschnitt auf 1000 Einwohner 2,6 Großhandelsbetriebe, so waren es in München 3,9. Die Vielfalt und Breitenwirkung des Münchener Großhandels ist erstaunlich. Weit an der Spitze steht der Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln mit rund 2,6 Mrd. DM Umsatz und 877 Arbeitsstätten, gefolgt vom Großhandel mit Kohle, sonstigen festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen mit einem Umsatzvolumen von rund 1,6 Mrd. DM. An 3. Stelle steht der Handel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Dungemitteln sowie lebenden Tieren. In dieser Branche wurde mit 113 Arbeitsstätten ein Umsatz von fast 800 Mio. DM erzielt. Als Vergleich dazu seien die Zahlen für Oberbayern genannt: rund 3,5 Mrd. im Nahrungs- und Genußmittelhandel, 1,75 Mrd. im Handel mit Kohle, sonstigen festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen und 1,5 Mrd. DM Umsatz im Handel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Dungemitteln sowie lebenden Tieren.

Besondere Erwähnung finden muß noch die Münchener Großmarkthalle als führender Umschlagplatz für die Versorgung des aufnahmefähigen bayerischen Hinterlandes und des Bundesgebietes mit Obst und Gemüse. München gilt nicht umsonst als der größte „Trockenhafen“ der Bundesrepublik.

Diese Leistungen dokumentieren augenscheinlich, daß der Münchener Großhandel in seiner Mittlerstellung, mit seinen traditionellen und neuen Funktionen und Aufgaben aus dem Absatzweg nicht mehr wegzudenken ist. Sicher sind die alten Zeiten des Großhandels mit seiner „Verteilerrolle“ vorbei. Neue Wege und Mittel werden gefunden, die sich in den verschiedensten Maßnahmen äußern, angefangen bei einer möglichen äußeren Standortverschiebung bis hin zu Anwendung neuer Absatzwege und -methoden. Die Evolution in dieser Wirtschaftsstufe wird weitergehen.

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Großhandelsverkaufspreise relativ stabil

(50)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stieg der Index der Großhandelsverkaufspreise (ohne Mehrwertsteuer) von November zu Dezember 1971 um 0,1% auf 110,9 (Preisstand 1962 einschließlich der damaligen kumulativen Umsatz-

steuer = 100). Er lag damit um 3,6 Prozent höher als im Dezember 1970. In den Monaten Oktober und November 1971 hatte der Index um 4,0 bzw. 3,8% höher gelegen als ein Jahr davor.

Von November zu Dezember 1971 erhöhten sich am stärksten die Verkaufspreise des Großhandels mit Eiern und lebendem Geflügel (+16,3%), Häuten und Fellen (+7,1%), Rund-, Gruben- und Faserholz (+2,5%), Wolle und Tierhaaren (+2,2%) sowie des Großhandels mit Speise- und Industriekartoffeln (+2,1%). Dagegen ermäßigten sich binnen Monatsfrist vor allem die Verkaufspreise des Großhandels mit Schrott, NE-Altmetallen und Abbruchmaterial (-3,1%) sowie des Großhandels mit Gemüse, Obst, Früchten und Gewürzen (-2,8%).

Der Preisstand vom Dezember 1970 wurde am stärksten übertroffen beim Großhandel mit Eiern und lebendem Geflügel (+35,4%), Häuten und Fellen (+19,3%), Flachglas (+19,1%), Gemüse, Obst, Früchten und Gewürzen (+12,5%) sowie beim Großhandel mit Baustoffen (+10,7%). Demgegenüber gingen binnen Jahresfrist die Preise des Großhandels mit Schrott und sonstigen Abfallstoffen um 20,5% zurück. Ebenfalls deutlich tiefer als ein Jahr zuvor lagen im Dezember 1971 insbesondere die Preise des Großhandels mit Wolle und Tierhaaren (-10,9%) sowie des Großhandels mit NE-Metallen (-10,4%).

Die Außenhandelsbilanz schloß im Dezember 1971 mit einem Aktivsaldo von 1870 Mill. DM ab, gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 2703 Mill. DM im Dezember 1970 und von 934 Mill. DM im November 1971.

Im gesamten Jahr 1971 wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Werte von 120,1 Mrd. DM eingeführt und für 136,0 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme des Einfuhrwertes um 10% und einer Steigerung des Ausfuhrwertes um 9% gegenüber 1970. Die Außenhandelsbilanz ergab im Jahr 1971 einen Aktivsaldo von 15,9 Mrd. DM, gegenüber 15,7 Mrd. DM im Vorjahr.

Da die Durchschnittswerte der Einfuhr im Jahre 1971 im Vergleich zum Vorjahr um fast 1% niedriger lagen, ist das Einfuhrvolumen auf Preisbasis 1962 etwas stärker gestiegen als die tatsächlichen Werte, nämlich um 11%. Die Durchschnittswerte der Ausfuhr waren um etwa 2% höher als im Vorjahr, so daß das Ausfuhrvolumen um 7% gestiegen ist.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Bilanz der laufenden Posten der Zahlungsbilanz zusammen, so ergab sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank im Dezember 1971 ein Aktivsaldo von 1,1 Mrd. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 1,3 Mrd. DM im Dezember 1970 und einem Passivsaldo von 0,5 Mrd. DM im November 1971. Im gesamten Jahr 1971 erbrachte die Bilanz der laufenden Posten einen Aktivsaldo von 0,5 Mrd. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 2,5 Mrd. DM im Vorjahr.

## Außenhandel

### Wegfall der Grünen Versicherungskarte innerhalb der EWG

(51)

(so) Das Bundesministerium der Justiz gibt bekannt:

Die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben sich in der Ministerratssitzung vom 31. Januar 1972 grundsätzlich über eine EWG-Richtlinie geeinigt, durch die für den Kraftfahrzeugverkehr zwischen den EWG-Staaten die Kontrolle der Grünen Versicherungskarte abgeschafft werden soll. Damit ist im Zuge der intensiven Bemühungen der Bundesregierung um Erleichterungen im Straßen- und Grenzverkehr ein bedeutsamer Fortschritt erzielt worden.

Die EWG-Richtlinie wird nunmehr den vier beitrittswilligen Staaten (Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen) zugeliefert werden. Nach ihrer abschließenden Behandlung durch den EWG-Rat müssen die zur Durchführung erforderlichen gesetzlichen Vorschriften geschaffen und zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Versichererverbänden getroffen werden.

Wegen dieser Konsultationen wird es allerdings nicht möglich sein, die Neuregelung schon zum August dieses Jahres in Kraft zu setzen, wie das aus Meldungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen entnommen werden konnte. Die Bundesregierung wird sich aber weiterhin dafür einsetzen, daß die Neuregelung so bald wie möglich in Kraft treten kann. Der Zeitpunkt, von dem ab die Grüne Karte im EWG-Bereich nicht mehr mitgeführt zu werden braucht, wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(52)

### Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1971

(so) Die Einfuhr der Bundesrepublik erreichte im Dezember 1971 einen Wert von 10547 Mill. DM und lag damit um 665 Mill. DM oder 7% höher als im entsprechenden Vorjahresmonat, teilte das Statistische Bundesamt am 28. 1. 1972 mit. Der Wert der Ausfuhr war im Berichtsmonat mit 12417 Mill. DM um 167 Mill. DM oder 1% niedriger als im Dezember 1970.

Gegenüber dem Vormonat erhöhten sich die Außenhandelswerte und zwar bei den Importen um 430 Mill. DM oder 4% und bei den Exporten um 1366 Mill. DM oder 12%.

### Europäisches Währungsabkommen

(53)

(so) Bekanntlich sind die Bandbreiten der zum Europäischen Währungsabkommen gehörenden Länder wesentlich erweitert worden. Die Niedrigst- und Höchstkurse der Währungen der dem Europäischen Währungsabkommen angehörenden Länder wurden errechnet aus deren US-Dollarkursen und den äußersten Kursen (Mittelkursen) der Deutschen Bundesbank für den US-Dollar. Dabei bilden die Niedrigst- und Höchstkurse den unteren und oberen Interventionspunkt der in Deutschland gehandelten Devisen. Die Kurse der einzelnen Währungen lauten wie folgt:

	Parität	Niedr.-Kurs	Höchst-Kurs
100 belg. Franken	7.1905	6.8740	7.5215
100 dän. Kronen	46.168	44.1362	48.2925
100 franz. Franken	62.992	60.2179	65.8934
1 £-Sterling	8.3969	8.0234	8.7789
1000 ital. Lire	5.5417	5.2977	5.7970
100 holl. Gulden	99.316	94.9510	103.8818
100 norw. Kronen	48.492	46.3576	50.7313
100 öst. Schillinge	13.83	13.2242	14.4644
100 port. Escudos	11.826	11.3053	12.3700
100 schwed. Kronen	66.955	64.0244	70.0319
100 schweiz. Franken	83.919	80.2241	87.7847
100 span. Peseten	4.998	4.7782	5.2282
1 kan.-Dollar			
1 US-Dollar	3.2225	3.1500	3.2950
100 Yen	1.0463	1.0002	1.0944

### Ungarn – Wirtschaftsplan 1972

(54)

(so) Wie aus einer Veröffentlichung in den Nachrichten für den Außenhandel Nr. 14 hervorging, hat der ungarische Ministerrat den Volkswirtschaftsplan für 1972 gebilligt. Dabei wurde festgestellt, daß die Planziele für 1971 größtenteils erreicht wurden.

Das gesellschaftliche Gesamtprodukt soll 1971 gegenüber dem Vorjahr um 7–8%, das Nationaleinkommen um ein Geringes noch schneller angewachsen sein.

Die Industrieproduktion erhöhte sich um 5–6%, die Produktion der Landwirtschaft um 9–10%. Die Produktivität in der Industrie wuchs um 5,5–6%.

Im Zuge der Maßnahmen für eine ausgeglichene Außenhandelsbilanz sollen 1972 die Einfuhren gedämpft, die Ausfuhren jedoch bedeutend erhöht werden.

Die Einfuhren aus den sogenannten sozialistischen Ländern werden planmäßig um 6% bis 7%, die Ausfuhren in diese Länder jedoch um 13% bis 15% anwachsen. Den größten Zuwachs im Export nach dieser Ländergruppe wird der Maschinenbau erfahren; aber auch die Ausfuhr von Rohstoffen und Ersatzteilen, von Medikamenten, Erzeugnissen der Leichtindustrie sowie der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie soll erheblich erhöht werden. Bei den Einfuhren sind Erhöhungen bei den Energieträgern, den Rohstoffen, Ersatzteilen und Konsumwaren vorgesehen.

Im Handel mit den westlichen Industrieländern wird bei der Einfuhr eine Steigerung um 5% bis 6% und bei der Ausfuhr eine um 13% erwartet. Am stärksten soll der Export bei Hüttenerezeugnissen, im Maschinenbau, in der Landwirtschaft sowie bei Erzeugnissen der Nahrungsmittel- und der Leichtindustrie steigen. Durch Importe soll der Bedarf des Landes an Rohstoffen und Fertigerzeugnissen gedeckt werden.

## Australien — gute Chancen für deutsche Waren (55)

(so) Wie aus einem Bericht in den Nachrichten für den Außenhandel Nr. 15 hervorgeht, leben in Australien zwar nicht ganz 13 Mill. Menschen, jedoch erfreut sich dieses Land seit langer Zeit eines hohen Lebensstandards und einer günstigen Zahlungsbilanzlage. Die im Dezember 1971 vorhandenen Devisenbestände vor über 2,7 Mrd. \$A entsprachen dem Importbedarf von mehr als 6 Monaten.

Hohe private Spareinlagen stehen als Reserve zur Erfüllung weitreichender Konsumentenwünsche zur Verfügung. Auch Industrie, Bergbau und Dienstleistungsgewerbe stellen eine beachtliche Abnehmergruppe dar.

Waren aus der Bundesrepublik Deutschland genießen in Australien ein hohes Ansehen und Waren mit dem Zeichen „Made in Germany“ gelten als besonders zuverlässig. Der Absatz deutscher Waren in Australien könnte nach dem vorliegenden Bericht noch wesentlich gesteigert werden, doch machen deutsche Firmen, verglichen mit den Konkurrenzländern, relativ wenig Werbung. Dies sollten deutsche Exportinteressenten besonders berücksichtigen, und sich für den australischen Markt stärker interessieren.

## Gemeinsamer Markt

### Schuheinfuhren aus Italien (56)

(p) Im Jahre 1971 wurden aus Italien Schuhe im Werte von rund 600 Mill. DM eingeführt. Davon trafen mehr als 200 Mill. DM auf den funktionsechten Schuhgroßhandel, also ohne Einbeziehung der Schuhkaufvereinigungen des Schuhzelthandels. Auch dies beweist wieder, verglichen mit anderen Konsumgüterbranchen, daß der Schuhgroßhandel, auch auf dem Importsektor, eine ungewöhnlich starke Position erringen konnte.

**Fabrikanten, Großhändler u. a. Geschäftsleute  
Ist Ihr Bankkredit erschöpft?**

**Wir helfen Ihnen**

Wechsel, Hypotheken, Grundstücks- und Maschinenfinanzierungen, Geschäftskredite

Zuschriften unter Chiffre 22 an typobiert!, 8 München 13, Postfach 544

## Personalien

### Wir gratulieren

#### Conrad Bittner — ausgezeichnet

Der Ehrenvorsitzende unseres Landesverbandes, Generalkonsul Conrad Bittner, wurde vom Staatspräsidenten der Philippinen mit dem Orden von SIKATUNA ausgezeichnet, womit sein langjähriges erfolgreiches Wirken als Honorarkonsul der Philippinen für Bayern und Württemberg besonders anerkannt wurde.

Wir gratulieren herzlich.

Ernst Georg Merk, persönlich haftender Gesellschafter der Fa. Ernst Merk & Cie. oHG, Handel mit Kraft- und Schmierstoffen, Landshut, wurde auf die Dauer von 4 Jahren mit Wirkung vom 1. 1. 1972 zum Landessozialrichter beim Bayerischen Landessozialgericht berufen.

Unser Landesverband gratuliert zur Berufung in dieses Ehrenamt sehr herzlich.

Herr Otto Koller, Inhaber der Großhandelsfirma Otto Koller & Sohn, Mühldorf/Obb., wurde auf die Dauer von 4 Jahren mit Wirkung vom 15. Januar 1972 an zum Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht Rosenheim, Gerichtstage in Mühldorf, Allgemeine Kammer, berufen.

Unser Landesverband gratuliert zu dieser ehrenvollen Berufung sehr herzlich.

#### Louis Gnatz — 70 Jahre

Am 2. Februar 1972 vollendete Herr Louis Gnatz, Hauptgesellschafter und Gründer unserer Mitgliedsfirma Louis Gnatz GmbH, Lack- und Farbengroßhandlung in Landshut, sein 70. Lebensjahr.

1919 trat der Jubilar nach bestandenem Abitur in die Firma seines Onkels, Johann B. Mittermeier, ein. Nach vielseitiger Ausbildung und Betätigung wagte er am 1. März 1937 den Sprung in die Selbständigkeit und gründete die Einzelfirma Louis Gnatz, Lack- und Farbengroßhandlung und Fabrikation. Infolge der guten Fachkenntnisse und Umsicht entwickelte sie sich rasch zu einem bedeutenden Unternehmen. 1951 erwarb der Jubilar im sogenannten Industriegelände der Stadt ein 6000 qm großes Grundstück und errichtete im Laufe der Jahre mehrere Gebäude mit ausgedehnten Lager-, Büro- und Fabrikationsräumen. 1960 wurde die Einzelfirma in eine GmbH umgewandelt, das Absatzgebiet vergrößert und außerdem noch eine Tapeten-Fußbodenbelags-Abteilung angegliedert.

Das Absatzgebiet der Firma umfaßt heute den größten Teil Niederbayerns und den östlichen von Oberbayern, einschließlich München.

Nach einer gut überstandenen schweren Krankheit steht der Jubilar auch heute wieder seinem Betrieb mit Rat und Tat zur Seite.

Unser Landesverband spricht dem Jubilar auch an dieser Stelle seine herzlichsten Glückwünsche aus.

#### Vorstandsmitglied Erwin Scheuerle — 65 Jahre

Wer ihn kennt, würde kaum glauben, daß unser Vorstandsmitglied Erwin Scheuerle, Mitinhaber der bedeutenden und hochangesehenen Im- und Exportfirma Alfred Graf, Nürnberg, Lebensmittel, chemische und technische Rohstoffe und Mineralölprodukte, am 2. März d.J. seinen 65. Geburtstag feiern konnte. Jugendliche Energie und Aktivität, auf das glücklichste verbunden mit wirtschaftlichem Sachverstand und Abgewogenheit des Urteils auch für nichtwirtschaftliche Probleme unserer Zeit, kennzeichnen seine Persönlichkeit.

Unser Landesverband schätzt sich glücklich, die Erfahrung und Arbeitskraft Erwin Scheuerle's für seine Mitglieder nutzen

zu können. Aufgrund seiner Verdienste, die sich Herr Scheuerle in verschiedenen Gremien unseres Landesverbandes erworben hatte, wurde er im Frühjahr 1963 in seinen Vorstand berufen. Schon seit 25 Jahren gehört der Jubilar dem Außenhandelsausschuß unseres Landesverbandes an. In der Erkenntnis, daß dem Außenhandel immer größer werdende Bedeutung zu kommt, widmete er seine Arbeit ganz besonders unserer Abteilung Außenhandel. Im Mai 1964 wurde er zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Darüber hinaus ist Erwin Scheuerle Mitglied des Importausschusses des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels.



Sein Weitblick und seine Erfahrung bilden die Grundlage für seine gern aufgenommenen Ratschläge. Seinen unermüdlichen Einsatz für die Interessen seiner Wirtschaftsgruppe beweist Erwin Scheuerle überdies als Mitglied unseres Steuerausschusses, dem er seit dessen Konstituierung angehört. Schwer wiegt sein Urteil auch als Mitglied der Finanzkommission unseres Bundesverbandes. Doch damit noch nicht genug: seit Anfang 1967 vertritt er den Bayerischen Groß- und Außenhandel im Vorstand der Arbeitgeberverbände in Bayern. Für diese Arbeit hat er sich das Ziel gesetzt, den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen unserem Landesverband und dieser Spitzenorganisation der bayerischen Arbeitgeberverbände noch enger zu gestalten.

Daß Erwin Scheuerle nicht in engen Bahnen denkt, beweist auch seine Berufung in den Landesplanungsbeirat beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Nachfolger unseres verstorbenen 1. stellvertretenen Vorsitzenden, Otto Kolb.

Seine ganz besondere Neigung und sein Einsatz gilt jedoch der Sozialpolitik. Schon lange Jahre gehört Erwin Scheuerle dem Arbeitgeber- und Tarifausschuß unseres Landesverbandes an, 1964 wurde er zum Vorsitzenden dieses besonders wichtigen Gremiums gewählt. Gewicht hat auch sein Wort im Sozialpolitischen Ausschuß des Bundesverbandes. Unermüdlich ist er in dem Bemühen, den sozialen Frieden zu wahren und zu fördern, und großes Geschick und Beharrlichkeit kennzeichnen den Jubilar als Gesprächspartner der Gewerkschaften beim Aushandeln der Tarife. Erwin Scheuerle hat sich als beherzter Vertreter der berechtigten Arbeitgeberinteressen des Großhandels außerordentlich bewährt. Nach seinen eigenen Worten macht Erwin Scheuerle aus seinem „Herzen keine Mördergrube“. Nichts wäre seiner gradlinigen und aufrichtigen Denkweise fremder als nur das zu sagen, was seine Zuhörer gerne hören wollen. Erwin Scheuerle schätzt ein offenes, wenn auch unbequemes, Wort weit mehr als ineffiziente Schönfärberei und Formulierungskünste. Er ist der Typ des Unternehmers, der sich nicht in seinem Elfenbeinturm zurückgezogen hat, sondern auch den Weg in die Öffentlichkeit nicht scheut. Unternehmer sein und Verantwortung auch für das allgemeine Wohl zu tragen, sind für ihn untrennbare Begriffe.

Sein Interesse für Information dokumentiert er auch als Vorstandsmitglied der Informationszentrale der Bayerischen Wirtschaft, dem Publikationsorgan der bayerischen Unternehmerschaft.

Damit ist die Summe seiner ehrenamtlichen Funktionen jedoch noch nicht erfüllt. Großes Vertrauen genießt der Jubilar

auch in seiner Heimatstadt Nürnberg, die ihn vor 5 Jahren in den damals neugebildeten Wirtschaftsbeirat der Stadt berief. In Anerkennung seiner Verdienste ehrte der Bundespräsident den Jubilar vor einigen Jahren mit dem Bundesverdienstkreuz.

Der 65. Geburtstag bringt für Erwin Scheuerle keine Zäsur in seinen Aktivitäten. Unser Landesverband hofft, daß er sich noch lange Jahre auf seinen Sachverstand und seinen Erfahrungsschatz stützen kann und gratuliert dem Jubilar auch an dieser Stelle von ganzem Herzen.

#### Hans Zenger – 60 Jahre

Herr Hans Zenger, Geschäftsführender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Zenger & Herm GmbH, Farbengroßhandlung in München, konnte am 22. 2. 1972 seinen 60. Geburtstag feiern.

Nach Rückkehr erst 1948 aus englischer Gefangenschaft gründete Hans Zenger mit Initiative und Mut sein eigenes Unternehmen, auf dessen Entwicklung der Jubilar stolz zurückblicken kann. Unter der umsichtigen Leitung Hans Zengers expandierte die Firma kräftig. Fünf eigene Verkaufsgeschäfte bilden das Fundament. 16 Mitarbeiter helfen mit fachtechnischem Rat, die Firma weiterhin zu vergrößern.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar zu seinem Ehrentag sehr herzlich.

#### 50 Jahre Gebele & Co., München

Am 27. Februar konnte unsere Mitgliedsfirma Gebele & Co., Großhandlung mit Zentralheizungsbedarf, München, ihr 50-jähriges Bestehen feiern, Grund genug für einen kleinen Ausflug in die Firmen-Geschichte:

Mit dem Firmengründer Bernhard Gebele fing alles an. Nach dem Besuch der Handelsschule und einer Lehrzeit bei der Korksteinfabrik C + E Mahla wurde Bernhard Gebele Einkaufskorrespondent bei den Wamslerwerken. Nach dem 1. Weltkrieg arbeitete er als Außendienstmitarbeiter der Buderus'schen Handelsgesellschaft mit. Mit 23 Jahren bereits wagte Bernhard Gebele den Sprung in die Selbständigkeit. Größere finanzielle Mittel standen ihm nicht zur Verfügung, dafür aber umso gründlicheres Fachwissen, gesunder Optimismus und jugendlicher Elan. Mit einem stillen Teilhaber gründete er die Firma Gebele & Dammer GmbH, sanitäre Artikel und Armaturen. Der Anfang ist schwer. Kaum zeichnen sich die ersten Erfolge ab, da kommt die Inflation 1923 und alle Bemühungen waren umsonst. Doch mit zähen Anstrengungen geht es wieder aufwärts. 1927 scheidet der stille Teilhaber aus, die nunmehrige Firma Bernhard Gebele übernimmt den Alleinverkauf für die weltbekannten Armaturenfabriken Buschbeck & Hebenstreit und handelt Bestandteile für heizungs- und gesundheitstechnische Anlagen.

Zum zweiten Male muß das junge Unternehmen mit großen Schwierigkeiten fertig werden. Die Weltwirtschaftskrise erschüttert das Unternehmen, doch auch diese harte Prüfung wird bestanden. Die Firma wird in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Josef Gebele, ein Bruder des Gründers, tritt in die Gesellschaft ein, die jetzt unter dem Namen Gebele & Co. firmiert. Nach 1934 geht es wieder aufwärts. Die Lager werden zu klein, das Lieferprogramm wächst ständig und wird immer vielfältiger. Die Umsätze wachsen, doch auch dieses Mal setzen äußere Umstände dem Wachsen der Firma zunächst ein Ende. Der 2. Weltkrieg bringt aus, am 12. Juli 1944 wird der gesamte Betrieb zerstört. Als einzige Überreste bleiben eine Reiseschreibmaschine und eine kleine Handrechenmaschine. Bernhard Gebele führt den Betrieb allein in seiner Privatwohnung provisorisch weiter.

Jetzt bewähren sich die langjährigen guten Verbindungen zu den Lieferanten. Noch vor der Währungsreform läuft der Betrieb in bescheidenem Rahmen wieder an. Wieder geht es aufwärts, schneller als je zuvor. Die Tatkräft des Firmengründers und der persönliche Einsatz tüchtiger und treuer Mitarbeiter gewährleisten einen raschen Aufbau. 1951 werden Grundstücke in der Schellingstraße und der Heßstraße in München gekauft. Dort entstehen in den folgenden Jahren neue Wohnhäuser sowie das Büro- und Lagergebäude. 1954 tritt der älteste Sohn, Ing. Bernd Gebele, in die Firma ein. 1956 folgt ihm sein jüngerer Bruder, Kaufmann Klaus Gebele.



1958 verstirbt der Firmengründer; Bernd Gebele tritt seine Nachfolge an. Die Expansion geht weiter. 1962 eröffnet Gebele & Co. einen Filialbetrieb in Ingolstadt, dessen Leitung Klaus Gebele übernimmt. Zufriedene und zuverlässige Mitarbeiter und ein beständiger Ausbau der Leistungen für die Abnehmer lassen eine weitere Fortentwicklung des Geschäfts umfanges erwarten. Flexible Anpassung an die Kundenwünsche bleibt oberstes Gebot.

Unser Landesverband gratuliert diesem erfolgreichen Unternehmen sehr herzlich und wünscht auch für die Zukunft eine gedeihliche Geschäftsentwicklung.

#### **Betriebsberater des Verbandes planen für Mitgliedsfirmen**

Am 12. 1. 1972 konnte die Firma Michael Frieß das Richtfest für ihr neues Betriebsgebäude feiern. Die alteingesessene Firma, deren Geschichte bis in das 17. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann, und die seit ca. 150 Jahren im Besitz der Familie Zorn ist, hat damit einen bedeutenden Schritt für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Unternehmens getan.

Der dreiteilige Gebäudekomplex besteht aus einem Verwaltungsgebäude mit Ausstellungsraum, einer Lagerhalle für Eisen- und Sanitärartikel und einer Grobeisenhalle mit Kranbahn und Gleisanschluß. Alle drei Gebäudeteile wurden in Stahlskelettbauweise ausgeführt. Dank einer sehr gründlichen Vorplanung konnte der Rohbau für die etwa 3500 qm große überbaute Fläche in ca. 5 Monaten erstellt werden.



Die Gesamtplanung und ein großer Teil der Ausschreibungen wurde von der Beratungsstelle des LGA, dem Bayerischen Großhandels-Beratungsdienst GmbH, durchgeführt. In einer mustergültigen Zusammenarbeit der technischen Abteilung des Beratungsdienstes mit den beiden Firmeninhabern, den Herren Gerhard und Fritz Zorn, sind sämtliche Betriebsabläufe und

Einrichtungen bis zum letzten Arbeitsplatz vorgeplant und auf die Gebäudeteile in Ausmaßen und Rastergrößen analog zu den betrieblichen Belangen abgestimmt worden.

Ohne zu übertreiben, kann man schon jetzt sagen, daß die Firma mit diesem eindrucksvollen Neubau einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung ihrer zukünftigen Markterfolge geleistet hat. Sie wird mit diesem Projekt die Voraussetzungen für die Erschließung neuer Vertriebswege, für die Verbesserung der Sortimentsführung und Lagerhaltung, für die Rationalisierung der Abläufe und damit letztlich für einen noch besseren Service zugunsten der Kunden verwirklichen.

Wir gratulieren den Firmeninhabern zu ihrem unternehmerischen Mut und wünschen ihnen eine baldige und reibungslose Vollendung der Baumaßnahmen.

Der Einzugstermin in ca. 5–6 Monaten wird uns sicher Gelegenheit geben, an dieser Stelle eine detaillierte Schilderei über das Gesamtvorhaben zu geben. Dabei wird es für manchen Bauinteressenten recht aufschlußreich sein, daß die technische Abteilung des Beratungsdienstes auch bei dieser Planung einige Details der von ihr betriebenen spezifischen Großhandelsbauweise verwirklichen konnte.

#### **Wir betrauern**

##### **Wilhelm Haßbold, Augsburg**

Wilhelm Haßbold, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Heinrich Hauff Nachf., Eisengroßhandlung in Augsburg, ist am 13. Februar im 78. Lebensjahr verstorben.

Er begann nach dem Besuch des Augsburger Realgymnasiums seine berufliche Laufbahn als Lehrling in der elterlichen Firma und war dort bis zum Beginn des ersten Weltkrieges tätig. Nach Kriegsende setzte er seine berufliche Ausbildung in Norddeutschland fort. Seit 1921 wieder in Augsburg tätig, wurde er im Jahre 1930 als Mitinhaber in die Firma aufgenommen. Zusammen mit seinem Teilhaber baute er die schon im Jahre 1680 gegründete Firma zu einem weit über die Grenzen ihres früheren Wirkungsbereiches hinaus bekannten Großhandelsunternehmen aus. Diese Entwicklung wurde nur gegen Ende des letzten Krieges und in den ersten Jahren danach durch die damals völlige Zerstörung des Betriebes unterbrochen.

Neben seiner erfolgreichen Arbeit als Unternehmer setzte sich Wilhelm Haßbold ehrenamtlich für die Belange der Augsburger Wirtschaft ein. Mehrere Jahre war er beim Steuerausschuß des Finanzamtes tätig, darüber hinaus als Beirat der Industrie- und Handelskammer. Ein weiteres Ehrenamt hatte er als Handelsrichter inne.

Unser Landesverband wird diesem erfolgreichen Unternehmer, der die Geschicke seines Unternehmens über 40 Jahre lang mitbestimmt und erfolgreich gemeistert hat, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

##### **Iwan Georgii, Schweinfurt**

In seinem 88. Lebensjahr verstarb der Mitinhaber und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Louis Rosa – Ernst Georgii in Gochsheim/Schweinfurt.

Iwan Georgii wurde 1884 in Schweinfurt geboren. Dort verbrachte er auch seine Jugendjahre. Die Schule besuchte er in Schweinfurt und Marktbreit. Nach der Schulzeit schloß sich eine Lehre im väterlichen Geschäft, einer Kolonialwaren-, Material- und Farbwaren-Groß- und Einzelhandlung an. Seine weitere Ausbildung erfolgte durch mehrjährige Tätigkeit in führenden Großbetrieben, u. a. in München und Hamburg.

1919 übernahm Iwan Georgii das elterliche Geschäft zusammen mit seinem Bruder Bernhard. Durch seine ausgezeichneten beruflichen Fähigkeiten und nimmermüden Unternehmergeist nahm die Firma Ernst Georgii trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Einwirkungen der Nachkriegs- und Inflationszeit und der Schwierigkeiten, die der 2. Weltkrieg mit der fast gänzlichen Zerstörung der Betriebsgebäude mit sich brachte, eine stetige positive Entwicklung.

Marksteine waren der Ausbau des Großhandelsgeschäftes in der Apostelgasse, 1954/55 der Neubau eines Lager- und

Bürogebäudes in der Schopperstraße, 1955 der Anschluß des Betriebes an die Organisation der SPAR. 1960 erfolgte der Zusammenschluß mit der ebenfalls bestrenommierten alten Schweinfurter Lebensmittelgroßhandlung Louis Rosa zur Firma Louis Rosa – Ernst Georgii, ein Zusammenschluß, der sich in der Zukunft als sehr fruchtbar erweisen sollte.

Bis zu seinem 70. Lebensjahr war der Verstorbene voll in seinem Betrieb als Senior tätig und nahm auch in den letzten Jahren seines Lebens regen und beratenden Anteil am geschäftlichen Aufschwung und dem Wohlergehen seiner alten Mitarbeiter.

Über seine geschäftlichen Verpflichtungen hinaus hatte Iwan Georgii eine Vielzahl von Ehrenämtern inne. So war er u. a. langjähriges Mitglied der Kammersammlung der IHK Würzburg-Schweinfurt, Mitglied der Freiwilligen Einigungsstelle für Wettbewerbs-Streitigkeiten und Mitglied des Steuerausschusses beim Finanzamt Schweinfurt. Führende Mitwirkung zeichnete ihn auch in den 30er Jahren bei der Preisgestaltung des Bayerischen Zuckermarktes aus. Außerdem gehörte der Verstorbene dem Vorstand der Landesvereinigung des Bayerischen Lebensmittel-Großhandels an. Von 1950 bis 1963 war Iwan Georgii Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes und gehörte dessen Genossenschaftsausschuß an. Die Zusammenarbeit zwischen Herrn Georgii und unserem Landesverband war stets von großem Vertrauen und Loyalität gekennzeichnet. Auf Grund seiner hohen Verdienste um die Belange des bayerischen Großhandels wurde ihm im Jahre 1963 die Goldene Ehrenmedaille unseres Landesverbandes verliehen.

Wir werden das Andenken des Verstorbenen stets in hohen Ehren halten.

## Buchbesprechung

### Dr. H. Schieckel, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Kommentar

Erschienen im Verlag R. S. Schulz, Percha a. Starnbergersee, Preis DM 33,50.

Am 31. August vergangenen Jahres ist nach langen parlamentarischen Beratungen und nach intensiver Diskussion des Gesetzentwurfes in der interessierten Öffentlichkeit das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verabschiedet worden. Mit diesem Gesetz, das am 1. 10. 1971 in Kraft getreten ist, haben die jahrelangen Bemühungen, für die wichtigsten Bereiche der schulischen und beruflichen Ausbildung eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, einen vorläufigen Abschluß gefunden.

Das neue Gesetz enthält neben gewissen finanziellen Verbesserungen folgende strukturelle Veränderungen:

Erweiterte Förderung der Praktika, auch soweit sie im Zusammenhang mit einem Hochschulstudium abzuleisten sind; Förderung der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen; Rechtsanspruch auf Ausbildung im Ausland; Verzicht auf überdurchschnittliche Leistungen als Förderungsvoraussetzung; wesentliche Einschränkung der Darlehensgewährung zu Gunsten verlorener Zuschüsse; vereinfachte Einkommensermittlung; beschränkte Anrechnung von Vermögen, feste Beiträge für Ehegatten und Eltern, à-cto-Zahlungen bei Verzögerungen, Abstimmung des Förderungsrechtes mit dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht.

Diese Aufzählung verdeutlicht, welche Fülle neuer Probleme an die damit befaßten Personen und Institutionen herangetragen werden und sie vielfach überfordert, zumal es zwar zu dem Gesetzentwurf eine Begründung gibt, aber nicht zu dem Gesetz selbst, das weitgehend von dem Entwurf abweicht. Dr. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a.D., versucht, die oft schwierigen Bestimmungen aufzulegen und praktikabel zu machen. Damit leistet er eine wertvolle und erwünschte Hilfe für alle, die mit der Durchführung dieses Gesetzes befaßt

sind. Der Kommentar wird durch Ergänzungen ständig auf dem Laufenden gehalten.

Das Werk wird auf 4 Wochen zur Ansicht geliefert.

### Die neue Stollfuß-Reisekosten-Tabelle

(Bestell-Nr. 312 106, DM 8,80, Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn) berücksichtigt die sich ab 1. Januar 1972 bei Reisekosten ergebenden zahlreichen Neuregelungen bei beruflich oder dienstlich veranlaßten Reisen von Selbständigen und Arbeitnehmern. Auch bei den Auslösungen (doppelte Haushaltsführung, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beköstigung am Dienstort usw.) ergeben sich für Arbeitnehmer Änderungen. Die neue Reisekostentafel für die private Wirtschaft enthält nicht nur Sondertabellen für die Berechnung der Mehrwertsteuer (Vorsteuer) mit den Sätzen 7,2% und 9%, sondern darüber hinaus eingehende Erläuterungen und Beispiele, die die amtlichen Vorschriften praxisgerecht veranschaulichen.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

# Ihr Pluspunkt

## Fortbildung im bayerischen Handel

### Semesterlehrgang für kaufmännische Berufskunde

Abendlehrgang für Anwärter auf die Kaufmannsgehilfenprüfung, die keine Berufsschule besuchen, insbesondere Umschüler aus anderen Berufen, auch für Abiturienten geeignet. Er bietet den Stoff des Berufsschulunterrichts, ein halbes Jahr lang wöchentlich 2 Abende, insgesamt 125 Unterrichtsstunden.

**Lehrfächer:** Kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Betriebswirtschaftslehre, Kaufmännischer Schriftverkehr, Gemeinschaftskunde.

**Beginn:** Freitag, 7. 4. 1972, 19 Uhr, Bildungszentrum München, Briener Straße 47.

**Lehrgangskosten:** DM 500,–, durch den Teilnehmer zu tragen DM 250, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

### Führungs-Seminar: Motivation und Gesprächsführung = erfolgreiche Führung.

Ein 2-Tage-Seminar für Unternehmer, Direktoren, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter des Groß- und Einzelhandels.

**Programm:** Wie führt man seine Mitarbeiter am wirkungsvollsten zu höheren Leistungen? Wie motiviert man sie, sich für das Unternehmen zu engagieren? Wie vermeidet man Reibungsverluste, sinkende Arbeitsleistung, hohe Fluktuation?

**Termin:** 21./22. März 1972, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** Bildungszentrum des Bayerischen Handels, 8 München 2, Briener Straße 47

**Seminarleiter:** Diplom-Volkswirt Horst Georg Eckert, Unternehmensberater

**Arbeitsweise:** Vortrag und praxisnahe Gruppenarbeit

**Gebühr:** Bruttopreis 252,– DM, davon werden 66,– DM durch Staatszuschuß gedeckt. Eigenleistung der Teilnehmer 186,– DM.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an das Bildungszentrum München.

### Mitarbeiter dieser Nummer:

de = Dipl.-Volksw. Deutsch gr = RA Grasser p = ORR a.D. Pfrang so = Dr. Schobert sr = Dipl.-Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Enthaltung von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 4 · 27. JAHRGANG  
München, 5. April 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Die Chancen des Kapitalismus . . . . .	2
Mitbestimmung wird Gretchenfrage im Wahlkampf . . . . .	4
Entwurf eines Beteiligungslohnsgesetzes . . . . .	5
Protest gegen Politisierung der Betriebe . . . . .	6
Kurzarbeit merklich gestiegen . . . . .	6
Lohnfortzahlung kostet 13 Mrd. DM . . . . .	6
Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige . . . . .	7
Kosten des Bildungsurlaubs . . . . .	7

## Allgemeine Rechtsfragen

Drittes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen . . . . .	8
--	---

## Berufsausbildung und -förderung

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz . . . . .	8
Der qualifizierte Hauptschüler . . . . .	8

## Konjunktur und Marktentwicklung

Vorjahresumsätze unterschritten . . . . .	9
Statistisches Bundesamt: „Revidierte Reihen ab 1950“ . . . . .	10

## Außenhandel

Der Außenhandel im Januar 1972 . . . . .	10
Der Außenhandel nach Ländergruppen im Jahre 1971 . . . . .	10
Bardepotgesetz . . . . .	11
Hinweise für den Reiseverkehr mit dem Ausland . . . . .	11

## Verschiedenes

Sicherheitsanforderungen an Pkw's . . . . .	11
---	----

Personalien . . . . .	11
-----------------------	----

Buchbesprechung . . . . .	12
---------------------------	----

### A C H T U N G ! Wichtige Informationsveranstaltungen zum neuen Betriebsverfassungsgesetz

Donnerstag, 20. April 10 Uhr in Nürnberg und  
Montag, 24. April 10 Uhr in München.

Bitte möglichst sofort schriftlich anmelden bei der Haupt-  
geschäftsstelle des LGA, München 2, Ottostraße 7

## Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 4/72  
Aufruf der Münchener Universitätsgesellschaft eV

# Arbeitgeberfragen

## Die Chancen des Kapitalismus

(57)

Vor dem Arbeitskreis Südhessen der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU) und des Bundesverbandes Junger Unternehmer (BJU) in Frankfurt am Main am 25. Januar 1972 setzte sich Johann Philipp Freiherr von Bethmann, Mitinhaber des Bankhauses Brüder Bethmann, kritisch mit dem kapitalistischen System auseinander. Es liegt an uns, so führte der Redner aus, die sozialen Fehler im kapitalistischen System zu erkennen und gegen sie anzugehen. Erst der Kapitalismus schafft die Voraussetzungen für Demokratie. Nachstehend geben wir einen Auszug dieses Vortrages wieder.

Die Wirkung der systematischen Verteufelung unserer kapitalistischen Wirklichkeit beruht zu einem guten Teil auf der weitverbreiteten Unkenntnis der Zusammenhänge. Diese Unkenntnis wird weidlich ausgenutzt. Ob es die betriebliche Wirklichkeit, ob es die Preisbildung, ob es der Einfluß des Kapitals in der Politik ist – um einige Beispiele zu nennen –, hierüber wissen viele nichts, sie ahnen Ungeheuerliches und wo man nichts weiß, regiert das Gefühl, das Ressentiment. Diese Gefühle sind leicht zu mobilisieren und zu leidenschaftlicher Entrüstung zu entfachen.

Nun ist aber auch die Erfahrung dessen, was dem Volk unter dem Markennamen „Soziale Marktwirtschaft“ vorgeführt wurde, tatsächlich nicht überzeugend genug gewesen. Die soziale Marktwirtschaft ist zwar immerhin so populär geworden, daß die politische Opposition nur mit einem öffentlichen Bekennnis zu dieser Wirtschaftsordnung aus ihrem Ghetto herauskam, aber eine **wirklich eindrucksvolle Lehre dessen, was demokratischer Kapitalismus sein kann**, ist die Ära Adenauer bis Kiesinger mit der „Sozialen Marktwirtschaft“ nicht geworden.

Der zweite Schönheitsfehler der sozialen Marktwirtschaft und weit mehr als das, ist eine falsche Einstellung zum Staat, die mit der Praktizierung und Propagierung der sozialen Marktwirtschaft einherging. Eine ungute liberalistische Tradition vermittelte einen Abscheu vor allem Staatlichen, ließ **überall den Teufel des Dirigismus** aus dem Kasten springen mit der **Folge einer Staatsverdrossenheit** und Staatsverachtung, an der wir heute schwer zu leiden haben. Auch Marktwirtschaft, auch demokratischer Kapitalismus braucht politische Aufsicht, braucht den Staat, und zwar mehr als nur einen Nachtwächter! Übrigens wären wir heute froh, wenn der Staat wenigstens so viel Ansehen wie ein tüchtiger Nachtwächter hätte.

## Soziale Komponente ist zu kurz gekommen

Der weitere Fehler, dessen sich die Politiker der „Sozialen Marktwirtschaft“ schuldig gemacht und womit sie den Kapitalismus überhaupt in einen schlechten Ruf gebracht haben, ist die bedauerliche Tatsache, daß die **soziale Komponente zu kurz gekommen ist**. Angesichts der großen „sozialen Leistungen“ der Nachkriegsregierungen und -parlamente klingt das sehr ungerecht. **Alle diese gesetzgeberischen „Leistungen“ einer fleißig betriebenen Sozialpolitik haben nicht vermocht, der kapitalistischen Marktwirtschaft einen überzeugenden sozialen Charakter zu verleihen.** Woran liegt das?

Es ist die **unselige Verlagerung alles Sozialen**, der sozialen Verantwortung und des sozialen Tuns **auf den Staat**, was die menschliche Gemeinschaft und den einzelnen korrumpt und gleichzeitig den Staat zu einer sozialpolitischen Umverteilungsmaschine herabwürdigen. Das **Prinzip der Subsidiarität wurde verlassen**, weil Selbsthilfe und Nächstenhilfe nicht mehr erwartet wurden. Die Sozialgesetzgebung wird aber dann zu einem Selbstzweck und einem alles überwuchernden und lärmenden politischen Faktor, wenn man von vornherein sowohl an wachsender Eigenvorsorge als auch an jeder Verteilungsgerechtigkeit im Kapitalismus zweifelt. Das war und ist heute der Fall. So erleben wir einen wachsenden privaten Wohlstand, gleichzeitig eine weiterwuchernde Sozialgesetzgebung nach dem Anspruchs-, d. h. Gießkannenprinzip, dabei aber eine zunehmende Unterversorgung der wirklich Bedürftigen. Den Feinden des Kapitalismus fällt es dann leicht, noch vorhandenes

und sogar noch zunehmendes Elend dem kapitalistischen System anzulasten.

## So kann man kein System sozial machen

Das Elend liegt aber nicht am kapitalistischen System, sondern im Gegenteil am mangelnden Vertrauen in dieses System und an der Erstickung sozialer Haltung durch Sozialpolitik. Weil man der kapitalistischen Wettbewerbswirtschaft zu wenig soziale Wirkungen zutraut, glaubt man, das Soziale ergänzend organisieren zu müssen. So aber kann man kein System sozial machen. Man erreicht das Gegenteil. Die Verstaatlichung der sozialen Verantwortung, die Verselbständigung der Sozialpolitik, wird zu einem der größten Hindernisse auf dem Wege zur Humanisierung der Gesellschaft. Jedenfalls haben die großen Leistungen der Sozialpolitiker, auf die diese und nicht nur diese, sondern die verantwortlichen Politiker und Parteien, so stolz sind, ihre Alibi-Funktion für die kapitalistische Marktwirtschaft nicht erfüllt.

Dagegen erfüllen die Taten der Sozialpolitiker eine andersartige und sehr bedenkliche Alibi-Funktion für die Bürger selbst, die sich mit der Delegation der sozialen Verantwortung an die anonyme Gesellschaft selbst von ihrer eigenen Verantwortung befreit fühlen. Man hat häufig davor gewarnt, daß eine zu perfekte soziale Sicherheit von Staats wegen die Eigenverantwortung und Selbstvorsorge absterben läßt. Diese Gefahr besteht wohl. Weit schlimmer ist aber die **Abtötung der individuellen Verantwortung für den Nächsten**, für den „ja doch von Staats wegen gesorgt wird“. Leider muß man sagen: Die soziale Ethik ist das Stieffeld des Wirtschaftswunders. Die Sozialmoral blieb auf der Strecke.

Eine weitere Schwäche des unter dem Markennamen „Soziale Marktwirtschaft“ vertriebenen und betriebenen **Kapitalismus** ist seine **Oberflächlichkeit**, seine zumindest scheinbar **überwiegende Bezogenheit auf ökonomische Leistung**. Die geistigen Paten der sozialen Marktwirtschaft haben zwar weiter gedacht und deutlich zu machen versucht, daß die Anwendung des Marktmechanismus keineswegs alle Fragen der menschlichen Gesellschaft beantwortet, daß es darüber hinaus der humanen Beherrschung des Raumes „jenseits von Angebot und Nachfrage“ (Röpke) bedarf, aber dieser philosophische Hintergrund ist nicht recht zur Wirkung gekommen. Vordergründig, nach außen ist die Verwirklichung des Kapitalismus doch nur als ein Mechanismus erschienen und verstanden worden, der den wirtschaftlich Tüchtigen belohnt und den wirtschaftlich Schwächeren bestraft, der also auch nur derartige ökonomische Kriterien und Wertungen kennt.

## Der Unternehmer ist nicht ganz unschuldig

Schließlich haben die Exponenten der unternehmerischen Marktwirtschaft, die Unternehmer selbst, auch ein gerüttelt Maß dazu beigetragen, die soziale Marktwirtschaft in Mißkredit zu bringen. Wenn den Unternehmern ein ungerechtfertigter, unangemessener Einfluß im politischen Entscheidungsprozeß unterstellt wird, dann ist das zwar Unsinn und entspricht wahrhaftig nicht der Realität, diesen Eindruck haben sich aber die Unternehmer selbst zuzuschreiben. Von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, pflegen die **Sprecher der Unternehmerschaft** das **Wirtschafts- oder gar Brancheninteresse mit dem Gesamtinteresse gleichzusetzen** (was, wenn überhaupt, nur langfristig richtig ist). Der Staat ist auch für sie nur ein lästiges Übel, solange man ihn nicht braucht. Brauchte man den Staat, „ging man zum Kanzler“, was einen ganz miserablen Eindruck machen mußte.

Auch der weitverbreitete, wenig berechtigte Zweifel am Vorhandensein von ausreichend Wettbewerb geht zu einem gut Teil auf das Konto der Unternehmer und ihrer Wortführer. Die **schönen Bekenntnisse zum Wettbewerb werden unglaublich**, wenn man sich gegen staatliche Subventionen nur so lange ausspricht, wie sie anderen zugute kommen und wenn man auch nicht einsehen will, daß die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs des staatlichen, d. h. gesetzlichen Schutzes in Form der Kartellgesetzgebung bedarf.

Es ist ein Gebot der Objektivität festzustellen, daß das unglückliche und dem Ansehen des kapitalistischen Systems abträgliche Verhalten der Unternehmer weniger auf bösen Willen, mehr schon auf Unverständnis für demokratische Spiel-

regeln, meist aber nur auf Ungeschicklichkeit zurückzuführen ist. Nach den gemachten, wenig ermutigenden Erfahrungen ist man versucht, entgegen den häufigen aber nicht erfolgreichen Ermahnungen zum politischen Engagement, den Unternehmern eher noch mehr Abstinenz im Politischen zu empfehlen, zumindest in öffentlichen Verlautbarungen.

#### Kritik am Bestehenden

Es ist nicht zu bestreiten: Die Kritik an unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit hat manchen sympathischen Zug. **Wir alle wollen eine gerechtere, sozialere, humanere Gesellschaft.**

**Ökonomische Leistung als alleiniger Maßstab ist inhuman.** Es besteht die Gefahr der Vergötzung der Leistung, des Leistungserfolgs und des Wohlstands.

Hier setzt die Kritik der Jünger an und das mit einem gewissen Recht. Nur ist die Kritik überhaupt nicht zu Ende gedacht, wenn sie überhaupt gedacht ist. Es fehlt an überlegten Argumenten. Nun kann man sagen: Revolutionen beruhen immer mehr auf den Fehlern des Bestehenden als auf den Argumenten der Revolutionäre. Mit diesen Argumenten ist es aber heute bei den **linken Antikapitalisten** besonders schlecht bestellt. Dafür ist ihre Taktik und Strategie umso besser. Diese besteht darin,

## Bremser aus Eigensucht?

Mit dem nachfolgenden – im Wortlaut wiedergegebenen Schreiben – an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Christian Wallenreiter, wandte sich der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, gegen die Diffamierung der Unternehmerschaft als Bremse für den gesellschaftlichen Fortschritt. Anlaß zu diesem Brief war eine Sendung im Hörfunk am 8.2.1972 im 1. Programm, in der der Leiter der sozialpolitischen Redaktion in der Hauptabteilung Politik des Hörfunks das nach seiner Meinung ungünstige Sozial-Image des Unternehmers in einem Kommentar zu analysieren versuchte.

Sehr geehrter Herr Intendant!

Für Ihr Schreiben vom 17. Februar 1972 und die Übertragung des Manuskripts des Kommentars „Das soziale Ansehen der Unternehmer“ von Alfred Horné danke ich Ihnen verbindlich. Leider war ein eingehendes Studium des Wortlauts wenig geeignet, meine in verständlicher Erregung nach Anhören der Sendung niedergeschriebenen Bedenken zu zerstreuen. Eher ist das Gegen teil der Fall.

Herr Horné stellt in dieser Sendung die Unternehmer konsequent als eine geschlossene Gruppe dar, die aus ausschließlich egoistischen Beweggründen jeden Fortschritt der Gesellschaft verhindert oder doch zu verhindern sucht. Bei den Bedenken, die von Seiten der Unternehmer in der Tat gegen verschiedene Reformpläne vorgetragen werden, unterstellt Herr Horné ohne weiteres, daß dies wider besseres Wissen geschieht: Sie ließen „fast jede sozial- und gesellschaftliche Korrektur ... als den Anfang vom Ende unserer freiheitlichen Ordnung ausrufen ...“, obwohl sie in Wirklichkeit nur ihr Geld oder ihren Einfluß bedroht sehen“. Herr Horné zieht zum Beispiel nicht in Erwagung, ob die Bedenken gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz nicht der ernsten Sorge entspringen könnten, daß durch eine Komplizierung gewisser Entscheidungsprozesse und die Möglichkeit von Obstruktion die Leistungskraft der Betriebe ernsthaft geschwächt werde. Ebenso wenig scheint ihm der Gedanke zu kommen, der Widerstand der Arbeitgeber gegen die (in Kenntnis der Spielregeln natürlich bereits entsprechend hoch angesetzten) Lohnforderungen der Gewerkschaften könnte eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion haben. Er verschweigt auch die Tatsache, daß sich der Widerstand der Arbeitgeber nicht gegen die Vermögensbildung in Unternehmerhand als solche richtet (für diesen Zweck haben die deutschen Unternehmer im vergangenen Jahr immerhin 3,4 Milliarden DM aufgewendet), sondern nur gegen bestimmte Modelle. Ebenso unsachlich wird die Steuerreform behandelt.

Bei alledem muß man Herrn Horné bescheinigen, daß er über eine beachtliche Gewandtheit im Ausdruck verfügt; ihm stehen Spott, Empörung und soziales Pathos gleichermaßen zur Verfügung, und er setzt sie alle konsequent für ein Ziel ein: Die Diffamierung der Unternehmer als eine Gruppe engstirniger, fortschrittsfeindlicher, egoistischer Menschen, die planmäßig jede soziale Veränderung in unserer Gesellschaft hintertreibt. Nicht gerade zimperlich unterstellt er darüber hinaus ihre besondere Affinität zu einer bestimmten politischen Partei, um auch auf diese Weise Stimmung gegen die Unternehmer zu machen.

Nun ist durchaus zuzugeben, daß die Öffentlichkeitsarbeit der Unternehmer nicht immer sehr geschickt ist und manchmal einen ironischen Kommentar herausfordert. Ebenso wenig ist zu bestreiten, daß es eine ganze Reihe von Unternehmern gibt, die kein Verständnis dafür haben, daß Wirtschaft und Gesellschaft fortschreiten und sich bestimmte Zustände, auch wenn man mit ihnen lediglich zufrieden ist, nicht unverändert festhalten lassen. Ich will darüber hinaus nicht ausschließen, daß auch einsichtige und gutwillige Unternehmer – deren Existenz Herr Horné freilich nicht anerkennt – sich in ihrer Beurteilung irren und ihre Bedenken und Befürchtungen sich gelegentlich als unzutreffend herausstellen können. Doch darum geht es nicht.

Ich frage Sie vielmehr mit allem Ernst: Können Sie, sehr geehrter Herr Intendant, sich vorstellen, daß irgend eine gesellschaftliche Gruppe (die Lehrer, die Ärzte, die Gewerkschaftsfunktionäre oder wer immer) im Bayerischen Rundfunk in ähnlicher Weise der Verachtung und dem Gespött der Zuhörer preisgegeben wird, wie die Unternehmer in der Sendung von Herrn Horné? Wenn Sie diese Frage verneinen müssen, dann werden Sie auch zugeben, daß Herr Horné in krasser Weise gegen die Grundsätze verstoßen hat, die für einen über den politischen Parteien und den gesellschaftlichen Gruppen stehenden Rundfunk selbstverständlich sein sollten. Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß der Bayerische Rundfunk seine Unabhängigkeit von politischen Kräften und sonstigen Gruppen bewahren möchte. Wenn diese Unabhängigkeit aber dazu führt, daß einer seiner Mitarbeiter eine Gesellschaftsgruppe – und mit ihr zusammen eine politische Partei – in unsachlichster Weise als reaktionär und fortschrittsfeindlich diffamieren darf, dann hat sie ihren Sinn weitgehend verloren.

Mit ausgezeichneter Hochachtung  
gez. Walter Braun

daß man alle Ungerechtigkeit dieser Welt, tatsächliche und empfundene, dem Kapitalismus ankreidet und den Menschen einredet, sie könnten nach Beseitigung des Bestehenden eine andere, vollkommene Welt schaffen, und dies auch deshalb, weil der Mensch im Grund gut sei und an der Verwirklichung des Guten nur durch das „System“ und ein vom System verbogenes Bewußtsein gehindert werde.

Hat man erst einmal den Zorn der Anhänger durch eindrucksvolle Schilderung alles unerträglich Schlechten (von den Millionenprofiten des Herrn Flick über die Napalmbomben in Vietnam bis zur manipulierenden Reklame) richtig entfacht und den Wunsch nach radikaler Veränderung geweckt, dann erscheinen auch alle unbestreitbar guten Seiten unserer kapitalistischen Existenz hassenwert, weil sie „das System stabilisieren“. Die Prediger des Hasses, wie Marcuse, oder des Widerwillens, wie Galbraith, machen auch gar keinen Hehl daraus, daß die heilige Wut auf das Bestehende ihr Geschäft ist.

Ihre Schüler bekennen nun in schöner Offenheit, daß das revolutionäre proletarische Bewußtsein der Massen leider wegen des im Wirtschaftswunder der sozialen Marktwirtschaft so verbreiteten Wohlstandes völlig unterentwickelt sei und nur mit großer Mühe geweckt werden könne. Diese Mühe gibt man sich also und da man vor allem in den zwar nicht meinungsbildenden aber meinungsbeeinflussenden Medien, wie Presse und Rundfunk, starke Bundesgenossen hat, kommt man doch ganz schön voran.

#### Der Kapitalismus steht erst am Anfang

Das System des Kapitalismus hat nicht nur in sich – immanent, von seinem Wesen her – die Freiheit zum Handeln, sondern es bringt auch die Freiheit vom Zwang, die größtmögliche Befreiung von Not, Armut und von anderer Abhängigkeit. **Kapitalismus ist Freiheit und bringt Freiheit**, nicht nur für Wenige, sondern für die Vielen. Die Gegenwart zeigt es schon.

Es wird aber noch viel besser kommen, wenn wir keine allzu großen Fehler machen und wenn uns der Frieden erhalten bleibt. Dann bringt uns die Zukunft, die kapitalistische Zukunft, die Erfüllung uralter Träume von menschlicher Freiheit für alle, Träume von menschenwürdigem Leben. Woher diese Zuversicht?

Der materielle, individuelle Wohlstand für alle wird weiter wachsen, und zwar auch und gerade ein breiter Besitzwohlstand, weil die Sparfähigkeit der vielen Einkommensbezieher jetzt – nach den 20 Jahren des Nachholens und Aufbaus – erst richtig anfängt und weiter rapide wächst. Trotz steigender Ansprüche, trotz aller Konsumanreize, trotz nicht ganz vermeidbarer Geldentwertung (und trotz aller Sozialgesetze) wird das individuelle Sparen der Vielen aus wachsendem Einkommen jetzt immer rascher zunehmen. Größtmögliche Stabilität vorausgesetzt, wird die breiter gestreute Vermögensbildung – und zwar sogar ohne besondere Förderung – jetzt erst richtig beginnen, weil die Einkommensbezieher immer mehr aus dem Stande des Nurkonsumenten herauswachsen. Die jüngste Entwicklung zeigt eindeutig in diese Richtung. Für immer mehr Menschen wird Konsumverzicht möglich. Eine organische Umverteilung beginnt. Die Vermögensstruktur wird sich verändern und ihre heutige Anstößigkeit objektiv und subjektiv verlieren. Wir werden dann die Sozialgesetzgebung verlangsamen und mehr auf die wirklich Bedürftigen lenken können, ja wir werden das tun müssen.

Mit dem wachsenden Besitzwohlstand wird die **Selbständigkeit und Unabhängigkeit zunehmen**. Lohnabhängigkeit einerseits und Arbeitslosigkeit andererseits werden langsam an Bedeutung und an Gewicht verlieren. Natürlich wird damit auch die Abhängigkeit des einzelnen von Interessenvereinigungen und Kampfverbänden geringer werden. Das bedeutet auch: Endlich wird das Problem der Macht und der Machtverteilung nicht nur durch die relative Neutralisierung oben, also die balance of power gemildert, sondern auch durch zunehmende Unabhängigkeit und Verselbständigung der „Beherrschten“ unten.

#### Das Gerede von der „öffentlichen Armut“

Die unvergleichliche Produktivität des kapitalistischen Systems wird selbstverständlich auch die adäquate Lösung der Gemeinschaftsaufgaben bringen. Dies ist nur eine Frage des politischen Willens innerhalb des Systems. Das Gerede von der „öffentlichen Armut“ ist der letzte Trick des Antikapitalisten, auf den auch wieder so viele hereinfallen.

Die These von der zwangsläufigen öffentlichen Armut im Kapitalismus ist eine Lüge. Wir erleben zurzeit, daß uns gerade diejenigen, die das Wort von der „öffentlichen Armut“ so gerne im Munde führen, wirkliche öffentliche Armut bescheren. Nicht der böse Kapitalismus ist schuld an der nachhinkenden Infrastruktur, am Bildungsnotstand und an der Umweltverschmutzung, sondern nur die mangelhafte Beherrschung des Kapitalismus. Eine Politik, die unfähig ist, für Stabilität zu sorgen, die überwiegend Gefälligkeiten sagt und tut und die einfallslos die private Begehrlichkeit anspricht, bringt erst die „öffentliche Armut“.

#### Voraussetzung für Demokratie

Der Kapitalismus (die private Wettbewerbswirtschaft) ist nicht Demokratie schlechthin, er bringt auch nicht ohne weiteres Demokratie, er schafft aber die Voraussetzungen für Demokratie. Nur Kapitalismus schafft diese Voraussetzungen, **nur im Kapitalismus können Demokraten leben**, freie, mitbestimmende Bürger, Demokratie setzt aber Demokraten, setzt demokratische Möglichkeit und Gesinnung voraus, Demokratie verlangt Bürgersinn. Auch Kapitalismus kann diesen Bürgersinn ersticken oder verkümmern lassen, aber nur in einer kapitalistischen Ordnung kann sich ein solcher Bürgersinn überhaupt entwickeln. Daß er sich entwickelt, daß aus Konsum- und Besitzbürgern demokratische, d. h. sozialverpflichtete Bürger werden, ist eine Frage des politischen Willens, der politisch-ethischen Gesinnung, mit der man Kapitalismus ausfüllt.

Man sagt: „Das kapitalistische System hat soziale Fehler, das sozialistische System hat kapitale Fehler.“ So ist es. Es liegt an uns, die sozialen Fehler im kapitalistischen System zu erkennen und gegen sie anzugehen. Systemänderung bringt keine Lösung. Im Gegenteil: Sie brächte uns um unsere demokratische Zukunft. Systembeseitigung ist Unfug, ja Verbrechen, Systemkritik ist gut, Systemreform ist besser. Lassen wir uns nicht irre machen: Utopischer Sozialismus wird Demokratie beseitigen, Kapitalismus macht Demokratie erst möglich.

(58)

#### Mitbestimmung wird Gretchenfrage im Wahlkampf

(gr) Die Haltung der Parteien zur Einführung der paritätischen Mitbestimmung in den Unternehmen will der **Deutsche Gewerkschaftsbund** zur „Gretchenfrage“ im Bundestagswahlkampf 1973 machen. Das erklärte DGB-Vorsitzender Heinz Oskar Vetter in Düsseldorf.

In den nächsten achtzehn Monaten werden die Gewerkschaften die Arbeitnehmer in den Betrieben, für die eine paritätische Mitbestimmung nach Meinung des DGB in Frage komme, intensiv „aufklären“. Vetter räumte ein, daß noch nicht alle Arbeiter und Angestellten in diesen Firmen von der Dringlichkeit und Notwendigkeit dieser gewerkschaftlichen Grundsatzforderung überzeugt seien. Das vom Freiburger Parteitag der FDP verabschiedete Modell befriedige den DGB nicht. Auf gewerkschaftlicher Seite werde man am Muster der Montan-Mitbestimmung festhalten.

Vetter kündigte an, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund seine wichtigsten Forderungen in einer Ergänzung zum Grund-

**11% + 2 fache Sicherheit**  
jährlich

Keine Abschreibung – echte Kapitalanlage. Deutsche Großbank seit Jahren mit dem Nehmer in Geschäftsverbindung. (Grundschuldsicherheit) – Anfragen auch von Anlageberatern und Vertriebsgruppen erwünscht.

Süddeutsche Geldhandels AG, 8 München 2, Karlsplatz 3, Tel. 59 81 36, Telex 5-29 359

satzprogramm zusammenfassen werde. Der Berliner DGB-Kongreß, der im Juni stattfinde, solle darüber abschließend beraten. Den Kern dieses Zusatzprogrammes bilden drei Punkte: 1. die paritätische Mitbestimmung, 2. die Vermögensbildung und 3. die Bildungspolitik. In der Vermögenspolitik könne es nicht um die „persönliche Bereicherung“ der Arbeitnehmer gehen. In erster Linie müßten die Arbeiter und Angestellten aus den Gewinnen der Firma Anteile erwerben, die in Fonds wandern sollten und von den Gewerkschaften verwaltet würden.

Mit Hilfe dieser Fondsanteile müsse die Arbeitnehmerschaft Einfluß auf die Investitionspolitik der Unternehmen gewinnen, sagte Vetter. Erst wenn dieses Problem gelöst sei, könne die Lohnpolitik von verteilungspolitischen Absichten weitgehend „entlastet“ werden. Unter gewerkschaftspolitischen Aspekten seien Mitbestimmung, Vermögenspolitik und Bildungsreform eng miteinander verbunden. Der DGB-Vorsitzende teilt mit, daß die im Besitz der Gewerkschaften befindlichen Unternehmen

#### Entwurf eines Beteiligungslohngesetzes

(59)

(gr) Der von der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Beteiligungslohngesetzes befindet sich seit Mitte Dezember 1971 in der Ausschußberatung. Obwohl die Regierungskoalition offenkundig nicht bereit ist, diesem Entwurf zu folgen, möchte sie dennoch den Eindruck vermeiden, daß die Behandlung des Gesetzentwurfs verschleppt wird, weil sie selbst keinen Konkurrenzentwurf vorgelegt habe.

Nach dem CDU/CSU-Entwurf sollen die Arbeitgeber durch Gesetz verpflichtet werden, mindestens 240 DM pro Jahr an die Arbeitnehmer abzuführen, die dafür Beteiligungspapiere erwerben müssen. Das Ausmaß der mit dem Gesetz verbundenen Ausgaben oder des Einnahmeverzichts ist jedoch bisher von der CDU/CSU nicht genau beziffert worden. Man hat sich vielmehr mit dem Hinweis begnügt, daß diese nicht wesentlich größer sein würden als unter der Voraussetzung, daß alle

---

## Ein Unternehmer von rechtem Schrot und Korn



(de) Einen Empfang aus Anlaß des 65. Geburtstages unseres Vorstandsmitglieds und Vorsitzenden des Tarif- und Arbeitgeberausschusses, Erwin Scheuerle, gab unser Landesverband am 8. März im Nürnberger Stadtpark-Restaurant.

Im Beisein zahlreicher Gäste aus Wirtschaft und Verwaltung überbrachte der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, dem Jubilar die Glückwünsche unseres Landesverbandes und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg. In beiden Organisationen hat sich Erwin Scheuerle durch seine unermüdliche Einsatzbereitschaft und Arbeit um die glückliche Entwicklung der Nürnberger und der bayerischen Wirtschaft verdient gemacht. Als Unternehmer-Persönlichkeit von hohem Rang hat Herr Scheuerle stets Initiative, Zielstrebigkeit und Einsatzbereitschaft bewiesen. Er ist der Typ des Unternehmers, wie ihn Schumpeter beschrieben hat, dynamisch, aktiv und dem Fortschritt aufgeschlossen. Stets habe sich Erwin Scheuerle bemüht, dem Fortschritt eine Gasse zu schlagen, betonte der Vorsitzende.

Mit einer kurzen Ansprache dankte Erwin Scheuerle. Er sei glücklich und dankbar, daß seine Kräfte ausreichen, in seinen verschiedenen Ehrenämtern tätig sein zu können. 65 zu werden, sei jedoch kein Leistungsnachweis, sondern ein Geschenk Gottes. Er hoffe, auch weiterhin die Kraft zu besitzen, die Probleme seiner Zeit durch aktiven Einsatz mitlösen zu können.

Konsul Senator Braun im Gespräch mit E. Scheuerle (l.)

---

beispielhafte Modelle für eine moderne Berufsausbildung entwickeln und im Wirtschaftssystem Schrittmacherdienste für notwendige Reformen leisten sollten.

Nach Auskunft Vetters bemühen sich die DGB-Gewerkschaften um die Erarbeitung von Vorschlägen für die Neugestaltung des Arbeitskampfrechts. Dabei ständen auch das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeitsniederlegung und das herrschende Aussperrungsrecht der Arbeitgeber in einem größeren Zusammenhang zur Debatte. Mit den Arbeitgebern wird der DGB wahrscheinlich im Frühjahr 1972 die Aussprache über die Maßstäbe zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung fortsetzen. Auf dem nächsten DGB-Kongreß (25. bis 30. Juni 1972 in Berlin) wird Heinz Oskar Vetter wieder für das Amt des Vorsitzenden kandidieren.

Arbeitnehmer die Begünstigungsleistungen nach dem 624 DM Gesetz in Anspruch nähmen.

Demgegenüber sollen die im BMWF angestellten Berechnungen jedoch ergeben haben, daß ein Gesetz nach dem Vorbild des CDU/CSU-Entwurfs im Jahr 1972 zu einer Belastung der Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Höhe von nahezu 5,5 Mrd. DM führen würde. Daraus wird von der Regierungskoalition die Folgerung abgeleitet, daß der Entwurf finanziell nicht ausreichend fundiert sei, da ein Finanzvolumen von 5,5 Mrd. DM pro Jahr nicht einfach in die Ecke zunehmender Staatsverschuldung abgeschoben werden könne. Im Zusammenhang hiermit ist interessant, daß die Beratungen der Vorlage im Haushaltsausschuß auf Antrag der CDU/CSU-Mitglieder abgesetzt wurde.

# Schlägt das rechte Herz links?

(de) Welche Bedeutung heute die Öffentlichkeitsarbeit für das Ansehen eines Berufsfandes hat, ist an dieser Stelle schon häufig Gegenstand der Erörterungen gewesen; unbestritten ist, daß die überzeugendste Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit vom Unternehmer selbst und seinem Betrieb geleistet werden kann. Der Ruf Ihres Unternehmens wird – zumindest im engeren Umkreis – geprägt von der Meinung Ihrer Mitarbeiter, die auf jeden Fall für die „informelle Information“ Sorge tragen. Welche irrgen Vorstellungen dadurch – sind diese Meinungsbilder falsch oder halb informiert – geweckt werden, mag sich jeder einzelne Leser selbst ausmalen.

Ihr Unternehmerverband gibt Ihnen gern im Einzelfall die entsprechende Hilfestellung. Wir begreifen die Öffentlichkeitsarbeit für unsere Mitglieder als langfristig angelegten Informationsprozeß mit dem Ziel, durch intensiven Informationsfluß Verständnis und Vertrauen gegenüber der Unternehmerschaft allgemein und dem bayerischen Großhändler im besonderen zu schaffen. Die gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Stellung der Unternehmerschaft wird in den kommenden Jahren entscheidend mit abhängig sein von der Bereitschaft des Einzelnen, seine Situation, seine Vorstellungen und seine Ziele in der Öffentlichkeit zu formulieren. Die sachlich fundierte und systematisch betriebene public relations wird die unternehmerische Position von morgen entscheiden. Hier von abhängig sein wird auch die Beurteilung des Unternehmers in den Augen der Öffentlichkeit: ist er die Kuh, die zahlt bzw. gemolken werden kann bis sie zusammenbricht, ist der Unternehmer Kapitalist, Profitgeier und Ausbeuter in einer Person, dessen „in die Knie gehen“ lauthals begrüßt wird, oder aber ist der Unternehmer die Persönlichkeit, die nicht nur den materiellen Wohlstand, sondern auch die wirtschaftliche und damit auch die persönliche Freiheit des Einzelnen garantiert?

Es gilt heute in gewissen Kreisen als „schick“, den Unternehmer zu verunglimpfen. Das rechte Herz schlägt heute links! Deshalb hat es jeder Unternehmer bitter nötig, sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu Wort zu melden und falsche Darstellungen seiner Funktionen wieder zurechtzurücken. Schönfärberei wäre dabei unglaublich, sachlich richtige und methodische public relations verfehlten nicht ihr Ziel.

Der LGA arbeitet beständig dafür. Welch ein weites Feld es noch zu bearbeiten gilt, zeigte ein Kurzseminar am 22. Februar für Lehrer, die an den Münchener Hauptschulen ihren Schülern eine erste Einführung in die Welt der Arbeit und der Wirtschaft geben sollen. Ein Referat, eine Diskussion und schriftliche Unterlagen haben den Teilnehmern die Produktivität und die Funktionen des Handels verständlich gemacht. Wir sollten nicht vergessen, daß die richtige Information besonders der Lehrerschaft in den nächsten Jahren unsere Nachwuchsprobleme steuern wird. Eine Unterbewertung gerade dieser Aufklärungsarbeit würde böse Folgen haben.

## Protest gegen Politisierung der Betriebe

(60)

Die Ankündigung von Bundeskanzler Willy Brandt, im Falle von Neuwahlen „die Betriebe zu mobilisieren, damit sie an die Wahlurnen gehen“, bezeichnet die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als einen gefahrsvollen Versuch, politische Auseinandersetzungen in die Betriebe hineinzutragen. Nachdem in dem vor kurzem in Kraft getretenen neuen Betriebsverfassungsgesetz jede parteipolitische Betätigung in den Betrieben auch mit den Stimmen der SPD ausdrücklich verboten worden ist, muß die Erklärung des Kanzlers – wenn sie tatsächlich so gefallen ist – als eine Verletzung des Grundsatzes der parteipolitischen Neutralität angesehen werden, die den Betriebsfrieden in der Bundesrepublik beeinträchtigt. Die Bundesvereinigung warnt nachdrücklich davor, die Parteipolitik in die Betriebe hineinzuziehen, da ein solcher Schritt die Gefahr heraufbeschwört, eine nicht wieder rückgängig zu machende Entwicklung einzuleiten.

## Kurzarbeit merklich gestiegen

(61)

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit stieg die Zahl der offenen Stellen im Januar 1972 um 22600 auf 460700 an.

Andererseits nahm die Zahl der Arbeitslosen im Januar erneut um 105800 auf 375600 zu. Der Anstieg war jedoch geringer als gewöhnlich um diese Zeit. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich auf 1,7%. Zum Vergleich: Im Januar 1967 gab es 621156 Arbeitslose (2,9%), im Februar 1967 wurden 673572 Arbeitslose gezählt (3,1%) und im Januar 1968 betrug die Zahl der Arbeitslosen 672617 (3,2%).

Deutlicher als in den Arbeitslosenzahlen äußert sich jedoch die konjunkturelle Abschwächung in der Entwicklung der Kurzarbeit. Mitte Januar wurden 314000 Kurzarbeiter registriert. Zwar lag die Zahl der Kurzarbeiter Mitte Dezember 1971 mit 411000 über diesem Ergebnis. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß in der Dezemberangabe ungefähr 230000 Kurzarbeiter enthalten waren, die als mittelbare Folge des Arbeitskampfes in Nordwürttemberg/Nordbaden verkürzt arbeiten mußten. Geht man hiervon aus, so ergibt sich, daß sich die Zahl der durch konjunkturell bedingte Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer von Mitte Dezember bis Mitte Januar um 140000 erhöht hat. Zum Vergleich: Mitte Januar 1967 betrug die Zahl der Kurzarbeiter 240160, Mitte Februar 1967 allerdings 343718.

Innerhalb der einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke ergab sich folgende Arbeitslosenquote:

Schleswig-Holstein – Hamburg	1,6%
Niedersachsen – Bremen	2,5%
Nordrhein-Westfalen	1,4%
Hessen	1,4%
Rheinland-Pfalz – Saarland	2,1%
Baden-Württemberg	0,7%
Nordbayern	3,2%
Südbayern	2,5%
Berlin (West)	1,7%

## Ausländerbeschäftigung leicht rückläufig

Die Zahl der in der Bundesrepublik beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer ist erstmals seit Anfang 1968 wieder leicht rückläufig. Ende Januar 1972 wurden 2128600 ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Das sind insgesamt 112200 oder 5% weniger als Ende September 1971. Zum Vergleich: In der Rezession 1966/67 war der Rückgang um 245500 oder 18,7% wesentlich ausgeprägter.

## Lohnfortzahlung kostet 13 Mrd. DM

(62)

Auf 13 Mrd. DM schätzt das Bundesarbeitsministerium in einer erstmals erstellten Statistik die Summe der gesetzlichen Entgeltfortzahlungen der privaten und öffentlichen Arbeitgeber im Krankheitsfalle im Jahre 1970. Gegenüber 1965 ist das eine Steigerung um 8,2 Mrd. DM, die wesentlich auf die Einführung der Lohnfortzahlung zurückzuführen ist. Von den 13 Mrd. DM

entfallen 6,5 Mrd. DM auf Arbeiter, 4,6 Mrd. DM auf Angestellte und 1,9 Mrd. DM auf Beamte.

#### **Neue Schätzung über die finanzielle Entwicklung**

Nach den neuesten Vorausschätzungen des BAM über die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten bis Ende 1986 soll sich das Bar- und Anlagevermögen, ohne Verwaltungsvermögen, auf 195 bis 200 Milliarden DM erhöhen. Nach Abzug der gesetzlich vorgesehenen Mindestreserven von 3 Monatsausgaben ergäbe das eine Manövriermasse von 164 bis 169 Milliarden DM. Diese optimistische Prognose geht von einer sich ungestört gut entwickelnden Konjunktur bis 1986 aus. Abgesehen davon, daß dies höchst zweifelhaft erscheint, würde selbst bei einem Eintreten dieser Prognose eine Kombination des 5-Punkte-Pakets der Bundesregierung mit der von der Opposition vorgeschlagenen Niveauanhebung der Renten finanziell nicht zu verkraften sein. Nicht nur die Rücklagen, sondern auch die Ausgaben der geplanten Rentenreformmaßnahmen würden sich erhöhen. Nach Berechnungen des Deutschen Industrieinstituts würde das Regierungspaket bis 1986, bei 80%iger Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze, etwa 120 bis 126 Mrd. DM statt der bisher veranschlagten 93 Mrd. DM beanspruchen. Außerdem würden die Ausgaben für die von der Opposition bevorzugte Rentenniveauanhebung durch Vorziehen der nächsten Rentenverpassung um ein halbes Jahr rd. 71 Mrd. DM statt 58 Mrd. DM verschlingen. Eine Kombination beider Lösungen würde also auch im günstigsten Falle Kosten von 191 bis 197 Mrd. DM erfordern, denen eine errechnete Manövriermasse von nur 164 bis 169 Mrd. DM gegenüberstünde. Daraus ergibt sich, daß eine derartige Kombination nur bei einer versicherungsmathematischen Lösung der flexiblen Altersgrenze möglich erscheint.

#### **Versicherungsträger benötigen 2450 neue Planstellen**

Im Hinblick auf die vielfältigen neuen Aufgaben rechnen die Rentenversicherungsträger im laufenden Jahr mit einem Mehr von 2450 Personalstellen. Außer dem geplanten Rentenreformgesetz, das am 1. Januar 1973 in Kraft treten soll, kommt noch eine Fülle weiterer Aufgaben hinzu. Dazu gehören die Einführung von Versicherungskarten in maschinell lesbarer Form, die Speicherung aller Versicherungsdaten und die Erteilung von Rentenauskünften an die Versicherten. Hinzu kommen der Umtausch aller Versicherungskarten und die Vergabe von Versicherungsnummern an alle Versicherten. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die vielen neuen gesetzlichen Bestimmungen eine entsprechend höhere Zahl von Anfragen und Anträgen auslösen dürften, die zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Versicherungsanstalten führen werden.

#### **Neue Versicherungsnummern zügig vergeben**

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vergeben an ihre Versicherten Versicherungsnummern zwecks Einrichtung von elektronisch geführten Versicherungskonten. Im letzten Quartal 1971 sind monatlich über eine Million Versicherungsnummern neu vergeben worden. – Genau 20164179 Versicherte hatten am 31. Dezember 1971 ein elektronisch geführtes Konto mit Versicherungsnummer. Davon entfielen 13435333 auf die Arbeiterrentenversicherung, auf die Angestelltenversicherung 6213862 und auf die Bundesknappschaft 514984. – Es ist damit zu rechnen, daß etwa Mitte 1972 alle rund 26 Millionen Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Versicherungsnummer und damit über ein elektronisch geführtes Konto verfügen.

#### **Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige** (63)

(gr) Anlässlich des Hearings vor dem Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Frage der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige ergaben sich kürzlich unterschiedliche Meinungen. Zur Diskussion stand der Regierungsentwurf, der eine Selbstversicherung zum halben Höchstbetrag zulassen will, während der CDU/CSU-Entwurf die Pflichtversicherung auf Antrag mit Pflichtbeiträgen wie für Arbeitnehmer vorsieht.

Die Vertreter der Arbeitgeberverbände sprachen sich hierbei für den Regierungsvorschlag aus, weil er das differenzierte Sicherungsbedürfnis dieses Personenkreises und seine unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Demgegenüber lehnten die Vertreter des DGB jedoch beide Entwürfe ab, weil sie nach ihrer Auffassung auf eine Defizitaufstellung der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer hinausließen. Allerdings könnte noch der CDU/CSU-Entwurf akzeptiert werden, weil er die Selbständigen nach der freiwilligen Beitragsentscheidung den Arbeitnehmern in Rechten und Pflichten gleichstelle. Weitgehend wurde diese Auffassung auch von der DAG und den christlichen Gewerkschaften vertreten.

Als eines der zentralen Probleme ergab sich in der Anhörung die Bewertung der nachentrichteten Beiträge. Während der CDU/CSU-Entwurf sie nach den Jahren bewerten will, für die die Beiträge gelten sollen, will der Regierungsentwurf die Werte einsetzen, die für das Jahr maßgebend sind, in dem die Beiträge entrichtet werden. Insoweit wurde von Arbeitgeberseite eine Beitragsbewertung nach dem Oppositionsentwurf vorgeschlagen. Welche Konsequenzen die Entscheidung dieser Frage hat, wurde durch die Ausführungen des Versicherungsmathematikers Heubeck deutlich:

Nach dem CDU/CSU-Entwurf würde sich bei einer Einzahlung im Jahre 1972 von 36000 DM eine Monatsrente von 378 DM (1974: 425 DM) ergeben, während eine Beitragsentrichtung nach dem Regierungsentwurf im Jahre 1974 von 42000 DM nur zu einer Rente von 230 DM monatlich führen würde.

#### **Kosten des Bildungsaurlaubs** (64)

(gr) Der Bericht der von der Sozialpolitischen Gesprächsrunde eingesetzten Arbeitsgruppe über die Kosten des Bildungsaurlaubs und seine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt liegt inzwischen vor.

Aus dem Bericht geht hervor, daß je nach Anzahl der Beurlaubten und der Dauer des Urlaubs jährlich mindestens mehrere hundert Millionen DM von der Wirtschaft getragen werden müßten. Bei den Untersuchungen war die Arbeitsgruppe davon ausgegangen, daß ein gesetzlicher (Urlaub) Bildungsaurlaub alternativ für 5, 10 oder 15% aller Beschäftigten und für die Dauer von einer, zwei oder drei Wochen pro Jahr denkbar wäre. Die Kostenrechnung ergab, daß ein einwöchiger Bildungsaurlaub im Jahr für 5 Prozent aller abhängig Beschäftigten unter Anrechnung der schon jetzt für die Weiterbildung von Arbeitnehmern aufgewendeten Mitteln 380 Mill. DM im Jahr für die Lohnfortzahlung und die Unterhaltung der Weiterbildungsplätze erfordern würde. Bei einem einwöchigen Bildungsaurlaub im Jahr für 10 Prozent aller abhängig Beschäftigten würden sich die Belastungen auf 767 Millionen DM im Jahr erhöhen, wenn die schon bisher entstandenen laufenden Kosten nicht berücksichtigt würden. Mit ihnen zusammen würde sich ein jährlicher Aufwand von 1,187 Mrd. DM ergeben.

# **HANNOVER-MESSE '72**

Auskünfte und Fachprospekte durch die Deutsche Messe- und Ausstellungs-AG  
3000 Hannover-Messegelände, Telefon: (0511) 891

**Nutzen Sie den verbilligten Vorverkauf für Eintrittsausweise ab Mitte Februar 1972 bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Der Messekatalog ist ab Mitte April 1972 erhältlich.**

**Donnerstag, 20. –  
Freitag, 28. April**



Rund 4,7 Mrd. DM würde es dagegen kosten, wenn 15 Prozent der Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen dreiwöchigen Bildungsurlauf im Jahr erhalten würden.

Bei den Berechnungen wurde davon ausgegangen, daß gegenwärtig rund 15000 für den Bildungsurlauf geeignete Plätze vorhanden sind. Nach Feststellung der Bundes- und Länderkommission für Bildungsplanung sollen im Jahre 1970 für kurzfristige Weiterbildungsmaßnahmen 80000 Plätze zur Verfügung gestanden haben. Nach Meinung der Arbeitsgruppe erscheint es jedoch nicht sicher, ob diese Kapazitäten voll für einen Bildungsurlauf genutzt werden können.

Offen ist gegenwärtig noch, ob sich bereits die nächste Sitzung der Sozialpolitischen Gesprächsrunde, die voraussichtlich im März stattfinden dürfte, mit diesem Themakreis befassen wird. Der Bildungsurlauf steht gegenwärtig nicht auf der Liste der dringenden sozialen Reformvorhaben. Es hat vielmehr den Anschein, daß zunächst Erfahrungen mit dem Bildungsurlauf für Betriebsräte gesammelt werden sollen, die nach dem neuen Betriebsverfassungsgesetz während ihrer dreijährigen Amtszeit Anspruch auf drei Wochen Bildungsurlauf oder, wenn sie zum ersten Mal gewählt wurden, auf vier Wochen Bildungsurlauf haben.



# Tot!

Ein paar Quadratmeter Erholungsraum sind erledigt. Wieder ein paar Quadratmeter! Wilde Müllkippen erdrosseln die Natur. Einer macht immer den Anfang. Machen Sie ein Ende! Werfen Sie draußen nichts mehr weg!

## Umweltschutz ist Lebensschutz!



8 AKTION SAUBERE LANDSCHAFT E.V.

## Allgemeine Rechtsfragen

### (65) Drittes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

(gr) Im Bundesgesetzblatt 1972 Teil I vom 3. März 1972 wurde das dritte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen veröffentlicht. Das Gesetz tritt ab 1. 4. 1972 in Kraft und erhöht die unpfändbaren Bezüge.

Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als 338,- DM monatlich, 78,- DM wöchentlich oder 15,60 DM täglich beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten oder nach § 615 L, 615 N des BGB der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu 832,- DM monatlich, 192,- DM wöchentlich, oder 38,40 DM täglich und zwar 130,- DM monatlich, 30,- DM wöchentlich und 6,- DM täglich für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird und um je 91,- DM monatlich, 21,- DM wöchentlich oder 4,20 DM täglich für die zweite bis fünfte Person.

Die auf Grund dieses Gesetzes neu überarbeiteten Pfändungstabellen können bei jeder juristischen Fachbuchhandlung bezogen werden.

## Berufsausbildung und -förderung

### Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz

(66)

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung haben dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in Berlin die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 Abs. 1 Nr. 10 BBiG übertragen. Die Verordnung ist am 19. Februar 1972 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 184 veröffentlicht worden und inzwischen in Kraft getreten. Damit ist das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in die Lage versetzt worden, die Verletzung der ihm gegenüber bestehenden gesetzlichen Auskunftspflicht mit einer Geldbuße bis zu 2000 DM selbst zu ahnden.

### Der qualifizierte Hauptschüler

(67)

Im Herbst 1969 ist in Bayern das 9. Schuljahr eingeführt worden. Die Jugendlichen sollten besser als in der bis dahin achtjährigen Schulzeit für den Eintritt in die Berufswelt vorbereitet werden. Der Unterricht in der Hauptschule wurde berufsbezogen.

### Die Hauptschüler lernen jetzt mehr

Insbesondere im Unterrichtsgebiet Arbeitslehre erhalten nun die Jugendlichen Aufschluß über Berufsmöglichkeiten und Leistungsanforderungen in den verschiedenen Berufen; Betriebskundungen verschaffen unmittelbaren Einblick in das Berufs- und Wirtschaftsleben. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und in der praktischen Arbeitslehre (Technisches Zeichnen und Werken, Textiles Gestalten und Hauswirtschaft, Kurzschrift, Maschinenschreiben) lernen die Hauptschüler wesentlich mehr als in 8 Schuljahren.

### Zwei Abschlüsse — zwei Zeugnisse

Den Schülern wird differenzierter Unterricht in Kursen mit verschiedenen Leistungsstufen angeboten. Schüler, die am normalen Hauptschulunterricht teilgenommen haben und die Hauptschule ohne Prüfung verlassen, erhalten ein **Entlasszeugnis**.

Nordbayerische Textil-Großhandlung  
mit  
**langjähriger Erfahrung  
im C+C-Geschäft**  
sucht weitere Geschäftsverbindungen.

Angebote unter Chiffre 306  
an typobiel, 8000 München 13, Postfach 544

Schüler, die in besonderen Leistungskursen mit erhöhtem Anspruchsniveau unterrichtet wurden, können aufgrund besonderer Leistungen in einer Abschlußprüfung in Deutsch, Mathematik, Englisch oder Physik/Chemie und in der Arbeitslehre den **qualifizierenden Abschluß** der Hauptschule erreichen, über den ein eigenes Zeugnis ausgestellt wird.

#### Der qualifizierende Abschluß der Hauptschule

Seit 1970 verlassen jährlich mehr als 25000 Schüler die Hauptschule mit einem qualifizierenden Abschluß. Über Monate hinweg wurde von ihnen eine intensive Mitarbeit in der Schule und zielstrebiger Fleiß bei Hausaufgaben verlangt. Diese Schüler haben sich dabei nicht nur ein Wissen und Können angeeignet, das den erhöhten Anforderungen der Wirtschaft in der heutigen Zeit gerecht zu werden vermag, sie sind allgemein lernbereiter und leistungsbereiter als die übrigen Schüler. Dafür erhalten sie nicht das einfache Entlassungszeugnis, sondern das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule, ein Zeugnis „Erster Klasse“.

#### Note ist nicht gleich Note

Für die Wirtschaft mag es nicht leicht sein, die beiden Arten der Zeugnisse richtig zu werten. Es kann vorkommen, daß im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß einzelne Noten optisch schlechter aussehen als im einfachen Entlassungszeugnis der übrigen Schüler. Hier ist Note nicht eben Note und eine 3 in Physik bedeutet mehr als die gleiche Note beim normalen Entlassschüler. Der Lehrherr oder das Personalbüro sollten daher beim Schüler mit dem qualifizierenden Abschluß weniger auf die einzelnen Noten sehen, selbst wenn der Junge oder das Mädchen in einem Fach eine 4 hat, in der der Entlassschüler sogar ein 3 stehen hat, als vielmehr auf die Tatsache, daß es sich hier um einen Jugendlichen handelt, der an gewissenhaftes und ausdauerndes Arbeiten gewöhnt ist, und an dessen Leistungsfähigkeit höhere Ansprüche in der Berufsausbildung gestellt werden können.

#### Immer mehr Hauptschüler qualifizieren sich

Im Jahre 1970 haben in Bayern die erste Abschlußprüfung nach Einführung des 9. Schuljahres rund 23000 Hauptschüler bestanden, das waren 37,5% aller Schüler in den 9. Klassen. 1971 waren es schon fast 28000, nämlich 43,7% der Hauptschulabsolventen. Diese Zahlen beweisen, daß Eltern, Schüler und Lehrer den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule in steigendem Maße schätzen.

#### Der qualifizierende Abschluß muß sich lohnen

Insbesondere die Hauptschüler selbst aber sollen nach all dem Aufwand an Mühe und Zeit sagen können, daß sie nach bestandener Prüfung auch etwas erreicht haben, das sie auf dem Weg ihrer Berufsaufbahn fördert, so daß sich Mühe und Zeitaufwand gelohnt haben.

So berechtigt das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß zum Eintritt in Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen und unter besonderen Bedingungen in die 10. Klasse der Realschule. Verschiedene staatliche und städtische Behörden verlangen bei der Einstellung bereits das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß.

#### Qualifiziert auch für Handwerk, Industrie und Handel

Handwerk, Industrie und Handel haben bisher nicht immer zwischen qualifizierten und anderen Schulentlassenen ausgewählt. Der Grund mag in dem starken Mangel an Auszubildenden zu finden sein. Der Auszubildende mit qualifiziertem Abschluß müßte jedoch ein gefragter und gesuchter Mitarbeiter sein, nachdem heute trotz Automatisierung und Rationalisierung in zunehmendem Maße qualifizierte und hochqualifizierte Arbeiter verlangt werden.

So bleibt zu hoffen, daß die Ausbildungsbetriebe dem gravierenden Unterschied zwischen dem Hauptschüler mit dem Entlassungszeugnis und dem Hauptschüler mit dem qualifizierenden Abschluß künftig größere Aufmerksamkeit schenken werden.

## Konjunktur und Marktentwicklung

#### Vorjahresumsätze unterschritten

(68)

Nach den Ergebnissen des Ifo-Konjunkturtests vom 29. 2. 1972 hat sich die Beurteilung der Geschäftslage durch die Testfirmen im saisonüblichen Ausmaß verschlechtert. Die vergleichbaren Vorjahresumsätze, die im Dezember noch knapp überschritten wurden, dürften im Berichtsmonat insgesamt kaum mehr erreicht worden sein. Hinsichtlich der längerfristigen Geschäftsaussichten sind die Unternehmer nicht mehr so pessimistisch wie in den vergangenen Monaten. Die Lagerbestände erwiesen sich im Januar überwiegend als normal, teilweise als etwas zu groß.

Der Preisauftrieb hat sich zu Jahresbeginn erheblich verstärkt. — Nach den Firmenmeldungen ist für die nächsten Monate nur eine leichte Verringerung des Preisanstiegs zu erwarten.

Im Konsumgütergroßhandel hat sich die Geschäftstätigkeit im Berichtsmonat spürbar abgeschwächt.

Der saisonbedingte Umsatzzugang war vor allem im Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel wesentlich stärker ausgeprägt als im Januardurchschnitt der vergangenen Jahre. Die vergleichbaren Vorjahreswerte wurden bei weitem nicht mehr in dem Maße überboten wie im Vormonat. Im Nichtlebensmittelbereich hielt sich die Umsatzabnahme weitgehend im jahreszeitlich üblichen Rahmen. Recht befriedigend war das Geschäftsergebnis in den Branchen Textilien und Bekleidung, Papier, Bürobedarf und Schreibwaren sowie Möbel. Verschlechtert hat sich die Absatzlage hingegen im Eisen- und Metallwarengroßhandel sowie im Großhandel mit Uhren und Schmuckwaren.

Die Lagersituation verschlechterte sich etwas im Durchschnitt des Konsumgütergroßhandels: Knapp drei Zehntel der Firmen meldeten zu hohe Bestände (Vormonat: Knapp ein Fünftel). Teilweise als zu groß wurden die Lager vor allem in den Sparten Nahrungs- und Genußmittel, Fotoapparate und Fotozubehör sowie Uhren und Schmuckwaren bezeichnet. Recht stark war der Lagerdruck bei Schuhen sowie Hohlglas und Keramikerzeugnissen.

In nahezu allen Fachzweigen des Konsumgütergroßhandels kam es zu Preissteigerungen. Für die nächsten Monate ist mit Preisanhebungen auf breiter Basis zu rechnen. Hinsichtlich der längerfristigen Geschäftsaussichten sind die Großhändler des Nichtnahrungsmittelbereichs nicht mehr so pessimistisch wie bisher, während der Lebensmittelgroßhandel die weitere Entwicklung nicht mehr so günstig wie bisher beurteilt.

Im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel hielt sich der Umsatzzugang gegenüber Dezember im jahreszeitlich üblichen Ausmaß. Die entsprechenden Vorjahreswerte wurden ähnlich stark unterschritten wie im letzten Monat. In den Branchen Eisen und Stahl sowie NE-Metalle lagen die Umsätze erneut erheblich unter dem Vorjahresniveau. Ein sehr unbefriedigendes Ergebnis meldete der Großhandel mit Kfz-Ersatzteilen. In den bauabhängigen Fachzweigen Baustoffe, elektri-

## Alteingeführte Textilgroßhandlung in Weiß-, Woll- u. Kurzwaren

alters- und krankheitshalber zu verkaufen; wobei Warenbestand, Kundschaft und Vertreter mitübernommen werden sollten. Eine Verschmelzung mit bereits bestehender Großhandlung wäre zu empfehlen.

Angebote unter Chiffre 428 an typoblerl, 8 München 13, Postfach 544

sches sowie sanitäres Installationsmaterial wurde die Geschäftslage – z. T. saisonbedingt – nicht mehr so günstig wie bisher beurteilt. Die Lagerbestände erwiesen sich im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel insgesamt überwiegend als normal. Im Großhandel mit Werkzeugen und Maschinen sowie dem Kfz-Ersatzteilegroßhandel bestand teilweise ein Lagerdruck.

Die Verkaufspreise wurden gegenüber dem Vormonat fast durchweg verstärkt angehoben. Im Eisen- und Stahlhandel ist der Anteil der Firmenmeldungen über Preissenkungen zurückgegangen. Für die nächsten Monate ist im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel nur mit einer leichten Abflachung des Preisanstiegs zu rechnen. Die längerfristigen Geschäftsaussichten werden von den Unternehmern weniger pessimistisch beurteilt als bisher.

### (69) Statistisches Bundesamt: „Revidierte Reihen ab 1950“

Das Statistische Bundesamt hat in dem jetzt erschienenen Heft „Revidierte Reihen ab 1950“ die wichtigsten Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die beiden letzten Jahrzehnte veröffentlicht. Danach hat in jeweiligen Preisen das Bruttosozialprodukt von 1950 bis 1970 von 98,10 Milliarden DM auf 682,10 Milliarden DM zugenommen. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate betrug im genannten Zeitraum 9,9 Prozent. – Der private Verbrauch erhöhte sich in diesem Zeitraum von 62,88 Milliarden DM auf 370,66 Milliarden DM; beim Staatsverbrauch ergab sich eine Zunahme von 14,23 Milliarden DM auf 108,21 Milliarden DM; die Anlageinvestitionen (für Ausrüstungen und Bauten) haben von 18,74 Milliarden DM auf 181,08 Milliarden DM zugenommen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate ist für den privaten Verbrauch mit 8,9 Prozent, für den Staatsverbrauch mit 10,3 Prozent und für die Anlageinvestitionen mit 11,7 Prozent errechnet worden. – Das Volkseinkommen hat sich von 76,94 Milliarden DM auf 526,47 Milliarden DM erhöht. Das jährliche Wachstum betrug im Durchschnitt 9,8 Prozent. Die Verteilung des Volkseinkommens nach Einkommensarten zeigt folgendes Bild:

- Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit – Zunahme von 44,97 Milliarden DM auf 353,14 Milliarden DM (jährliche Zuwachsrate im Schnitt 10,5 Prozent);
- Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen – Zunahme von 31,97 Milliarden DM auf 173,33 Milliarden DM (durchschnittliches jährliches Wachstum 8,5 Prozent);
- Das Bruttosozialprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner hat im Zeitraum 1950 bis 1970 von 2091,– DM auf 11083,– DM zugenommen (1950 = 100, 1970 = 530).

In den Zahlen der Jahre 1950 bis 1960 sind das Saarland und West-Berlin nicht enthalten. Für die Jahre 1967 bis 1970 liegen die vorläufigen Ergebnisse vor.

Das einleitend erwähnte Heft des Statistischen Bundesamtes ist im Januar 1972 im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Mainz, erschienen und kostet 9,– DM. Bestell-Nummer: 320300 – 720001.

## Außenhandel

### Der Außenhandel im Januar 1972

(70)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Januar 1972 von der Bundesrepublik Deutschland Waren im Wert von 9 322 Mill. DM eingeführt und für 10 391 Mill. DM ausgeführt. Gegenüber Januar 1971 haben damit die Einfuhrwerte um 621 Mill. DM oder 7% und die Ausfuhrwerte um 863 Mill. DM oder 9% zugenommen.

Im Vergleich zum Vormonat sind die Außenhandelswerte zurückgegangen, und zwar die Importe um 1 224 Mill. DM oder 12% und die Exporte um 2 026 Mill. DM oder 16%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Januar 1972 einen Ausfuhrüberschuss von 1 069 Mill. DM. Demgegenüber hatte der Ausfuhrüberschuss im Januar 1971 827 Mill. DM und im Dezember 1971 1 870 Mill. DM betragen.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Bilanz der laufenden Posten der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der deutschen Bundesbank für Januar 1972 ein Passivsaldo von 0,3 Mrd. DM, der dem Passivsaldo des entsprechenden Vorjahresmonats entspricht. Im Dezember 1971 hatte die Bilanz der laufenden Posten mit einem Aktivsaldo von 1,1 Mrd. DM abgeschlossen.

### (71) Der Außenhandel nach Ländergruppen im Jahre 1971

(so) Wie das Statistische Bundesamt bereits mitteilte, belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1971 auf 120,1 Mrd. DM und lag damit um 10% höher als im Vorjahr. Die Ausfuhr erreichte 1971 einen Wert von 136,0 Mrd. DM und übertraf das Ergebnis des Vorjahres um 9%. Die Außenhandelsbilanz ergab einen Aktivsaldo in Höhe von 15,9 Mrd. DM gegenüber 15,7 Mrd. DM im Vorjahr.

Nach den nunmehr vorliegenden Ergebnissen in der Gliederung nach Herstellungs- und Verbrauchsländern nahm die Einfuhr aus den EWG-Ländern um 16% auf 56,0 Mrd. DM und die Ausfuhr um 9% auf 54,5 Mrd. DM zu. Der Anteil der EWG-Länder am Außenhandel der Bundesrepublik erhöhte sich bei den Importen auf 47%, während er bei den Exporten mit 40% unverändert blieb.

Die Importe aus den EFTA-Ländern nahmen 1971 nur um 2% auf 17,0 Mrd. DM zu. Die Ausfuhr in die EFTA erreichte einen Wert von 30,4 Mrd. DM und lag damit um 7% über dem Vorjahresergebnis. Der Anteil dieser Ländergruppe am gesamten Außenhandel verminderte sich auf 14% in der Einfuhr und auf 22% in der Ausfuhr.

Im Außenhandel mit Nordamerika – im Berichtsjahr mit 12% an der Gesamteinfuhr und 11% an der Gesamtausfuhr beteiligt – stand einem leichten Rückgang der Importe um 0,2% auf 13,9 Mrd. DM eine kräftige Belebung der Ausfuhr um 16% auf 14,6 Mrd. DM gegenüber.

Die Importe aus den Entwicklungsländern nahmen um 8% auf 19,1 Mrd. DM und die Exporte um 10% auf 16,3 Mrd. DM zu. Der Anteil am Gesamtaußenhandel blieb mit 16% bzw. 12% unverändert.

Bei einem Anteil am gesamten Außenhandel von 4% im Warenverkehr mit dem Ostblock war die Einfuhr mit einem Wert von 4,8 Mrd. DM um 9% und die Ausfuhr um 5,8 Mrd. DM um 8% größer als 1970.

Weitere Einzelheiten über den Außenhandel nach Ländern sind aus der soeben erschienenen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes „Fachserie G, Außenhandel, Reihe 1, Dezember 1971“ zu entnehmen.

## B E I L A G E N H I N W E I S

Wir bitten um Beachtung für den unserer heutigen Ausgabe beiliegenden Aufruf der Münchener Universitätsgesellschaft eV

## Bardepotgesetz

(72)

(so) Die 21. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-Verordnung ist von der Bundesregierung am 1. März 1972 erlassen worden. Sie regelt in dem neuen Kapitel VII a den sonstigen geltenden Kapitalverkehr, um in Zukunft das Einführen spekulatoriver Gelder in die Bundesrepublik zu erschweren durch die sogenannte Depotpflicht. Die näheren Einzelheiten der Depotpflicht laut Paragraph 6a des Außenwirtschaftsgesetzes sind in einem Paragraph 69 a der Außenwirtschafts-Verordnung festgelegt.

Ferner sind im Paragraph 69 b AWV die Ausnahmen von der Depotpflicht, in dem Paragraph 69 c die Vorschriften über die Meldungen für Depotbeträge niedergelegt.

Wichtig für alle im Außenhandel tätigen Firmen sind unseres Erachtens die Ausnahmen von der Depotpflicht. Dabei ist zu beachten, daß der Freibetrag DM 2 000 000,— beträgt, das heißt also, daß Kreditverbindlichkeiten im Ausland, die unter diesem Betrag liegen, überhaupt nicht unter das sogenannte Depotgesetz fallen. Ferner sind laut Paragraph 69 b AWV von der Depotpflicht folgende Verbindlichkeiten ausgenommen:

1. a) aus der Inanspruchnahme handelsüblicher Zahlungsziele für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die von Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen erbracht worden sind,
- b) aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Buchstabe a) genannten Art gebunden sind und deren Laufzeit dem handelsüblichen Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung entspricht;
2. aus der Entgegennahme handelsüblicher Vorauszahlungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die von einem Gebietsansässigen an Gebietsfremde zu erbringen sind;
3. aus Krediten, soweit sie der Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in bestimmten Formen dienen.

Wegen des Umfangs der detaillierten Ausnahmen verweisen wir für ernsthafte Interessenten auf Rückfragen bei uns in speziellen Fällen.

## Hinweise für den Reiseverkehr mit dem Ausland

(73)

(so) Laut Mitteilung Nr. 7003/72 der Deutschen Bundesbank sind beim Reiseverkehr mit den nachfolgend genannten Ländern folgende Änderungen zu beachten:

### Japan

Noten und Münzen in der Landeswährung dürfen bei der Einreise in unbeschränkter Höhe, bei der Ausreise bis zum Gesamtbetrag von 100 000,— Y mitgeführt werden.

### Jugoslawien

Noten und Münzen in der Landeswährung dürfen bei der Ein- und Ausreise jeweils bis zum Gesamtbetrag von 500,— Din (jedoch nur in Stückelungen von 50,— Din und darunter) mitgeführt werden.

### Malawi

Noten und Münzen in der Landeswährung dürfen bei der Ein- und Ausreise jeweils bis zum Gesamtbetrag von 20,— MK mitgeführt werden.

### Malaysia

Noten in der Landeswährung dürfen bei der Ein- und Ausreise jeweils bis zum Betrag von 1000 M\$ mitgeführt werden.

Bei der Einreise aus und der Ausreise nach Singapur dürfen Noten in der Landeswährung Malaysias in unbeschränkter Höhe mitgeführt werden.

### Singapur

Noten in der Landeswährung dürfen bei der Ein- und Ausreise jeweils bis zum Betrag von 1000,— S\$ mitgeführt werden.

Bei der Einreise aus und der Ausreise nach Malaysia dürfen Noten in der Landeswährung Singapurs in unbeschränkter Höhe mitgeführt werden.

## Verschiedenes

### Sicherheitsanforderungen an Pkw's

(74)

Nahezu jeder 4. Bundesbürger besitzt heutzutage ein Fahrzeug, sei es ein Pkw, Motorrad oder Moped.

Wir wollen uns dem Pkw zuwenden, dem aufwendigsten Transportmittel sowohl in der Anschaffung als auch in der Unterhaltung. Warum meint jeder, daß er solch einen fahrbaren Untersatz benötigt? Ein großer Teil ist darauf angewiesen, sei es aus seiner beruflichen Tätigkeit heraus oder daß der Drang nach sauberer Luft ihn gezwungen hat, seinen Wohnsitz so weit nach außerhalb zu verlegen, daß nur im Auto der Weg zur Arbeitsstätte und zurück in angemessener Zeit zurückgelegt werden kann. Einige schaffen sich mit dem Pkw nur ein Hobby an, oder es handelt sich einfach um eine Prestigefrage – der Nachbar fährt auch einen Wagen.

Ganz egal zu welcher Kategorie man sich selber zählt, man muß sich schon bei der Anschaffung eines Fahrzeuges darüber im klaren sein, daß nicht nur das Äußere entscheidend ist, sondern die Sicherheit an erster Stelle stehen muß.

Bei den neueren Modellen wird vom Werk her viel Reklame mit sogenannten „neuen Sicherheitsvorkehrungen“ getrieben, z. B. Sicherheitsgurte, Feuerlöscher, Zweikreisbremsysteme, Scheibenbremsen, Knautschzonen, Türverriegelungen, Überrollbügel, Halogenscheinwerfer, Nebelscheinwerfer, Nebelrückenscheinwerfer, Pannenblinkanlage, Sicherheits-Verbundglas in den Frontscheiben, blendfreie Rückspiegel, Gürtelreifen usw.

Gehen Sie einmal diese Liste durch und stellen Sie fest, in welchen Autos all diese Dinge vom Werk her eingebaut sind. Trotz der Reklame finden Sie viele dieser lebenswichtigen Beistandteile nur auf einer **Sonderwunschliste**. Wollen Sie also einen sicheren Pkw haben, müssen Sie zu dem häufig recht hohen Anschaffungspreis gleich noch 10% hinzurechnen, um sicher zu sein, daß Sie im Unglücksfall eine echte Überlebenschance haben.

Für die Sicherheit Ihres Fahrzeuges sind allein Sie verantwortlich. Darum müssen Sie es auch alle zwei Jahre dem TÜV zur Überprüfung vorstellen. Es ist erschreckend, wieviele Beinstandteile es dort gibt.

Es befinden sich in jedem Auto Teile, die mit der Zeit verschleißt, wie z. B. Bremsen, Bremsleitungen, Kupplung, Achsschenkelbolzen, Lenkung usw. Mängel an diesen Teilen kann nicht jeder sofort von außen feststellen, dazu muß eine Werkstatt herangezogen werden. Ebenso zur Einstellung der Scheinwerfer, obwohl letztere mit etwas Geschick auch selbst hergerichtet werden können.

Sie sehen hieraus, daß es im wesentlichen zwei Seiten gibt, die die Sicherheit Ihres Autos betreffen.

- a) Äußerlich nicht **sichtbare Mängel**, die aber in jeder Werkstatt beseitigt werden können und müssen.
- b) Die Dinge, die **Sie selbst** kontrollieren können. Ordnungsgemäßer Zustand der Bereifung, Funktion der Blinkanlage, Bremslichtanlage, Beleuchtung u. a. m.

## Personalien

### Wir gratulieren

#### Fritz Dietz einstimmig wiedergewählt

Auf der Jahresmitgliederversammlung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), dem über 100 Verbände angehören, wurde Fritz Dietz einstimmig für weitere drei Jahre zum Vorsitzenden wiedergewählt. Ebenfalls wurden die beiden Vizepräsidenten Konsul Hans Hartwig, Dortmund, und Dr. Wilhelm Imhoff, Hamburg, wiedergewählt.

Neu berufen in das Präsidium des BGA wurden die Herren Gerd Brügelmann, Köln, Edmund Bünenmann, Bremen, und Günther Leiner, Mannheim.

**Herr Siegfried Kestler.** Inhaber unserer Mitgliedsfirma Siegfried Kestler, Würzburg, Kaiserstraße 20, wird auf die Dauer von weiteren vier Jahren zum **Arbeitsrichter** beim Arbeitsgericht Würzburg berufen. Herr Kestler hat dieses Ehrenamt bereits seit 1. Oktober 1955 inne.

Unser Landesverband gratuliert zu dieser ehrenvollen Berufung herzlich.

#### **Josef Henninger, 75 Jahre alt**

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma, Josef Henninger, Textil- und Kurzwarenhandlung in Würzburg, feierte am 14. 3. 1972 seinen 75. Geburtstag. Wir beglückwünschen ihn aus diesem Anlaß auf das herzlichste.

Der Jubilar hat nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft – seine beiden Söhne waren kurz vor Kriegsende gefallen – die Firma Henninger & Müssig gegründet und zu einer beachtlichen Größe ausgebaut. Die Leitung der Firma liegt heute in Händen seiner Tochter, die das Unternehmen im Sinne des Vaters mit gleicher Tatkraft fortführt.

#### **Anton Völpel – 60 Jahre**

Dieser Tage feiert Herr Anton Völpel seinen 60. Geburtstag. Nach dem Abitur studierte er Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft bis zur Einberufung im 2. Weltkrieg. Nach dem Kriegsende widmete er seine ganze Schaffenskraft der Mitwirkung am Wiederaufbau des Bayerischen Groß- und Außenhandels, erst als Geschäftsführer im Landesverband für Heil- und Arzneipflanzenbeschaffung, nach dessen Auflösung durch die Alliierten als Geschäftsführer der Arzneipflanzengenossenschaft e.G.m.b.H.

Mit den veränderten Verhältnissen im Außenhandel ging die Gründung eines eigenen Arzneipflanzen-Großhandels Hand in Hand. Die unermüdliche Tatkraft und der Weitblick des Unternehmers führten zur Erweiterung der Sortimentsstruktur. Es erfolgte eine Ausweitung in die Nahrungsmittelbranche und im Zuge diversifizierender Maßnahmen wurde auch die Eigenfabrikation aufgenommen.

Der Jubilar war auch langjähriger Vorsitzender des Fachzweiges Vegetabilische Drogen im LGA.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar, der stets treu zu unserem LGA gestanden hat, sehr herzlich!

#### **Firmenänderung – Fa. F. H. Dennerlein**

Unsere langjährige Mitgliedsfirma F. H. Dennerlein, Kunstverlag, 85 Nürnberg, Stabiusstraße 6, ist von ihrem bisherigen Inhaber aus Altersgründen an den Inhaber der Firma Max Liebl Kunstverlag, 84 Regensburg, Clausewitzstraße 12, übertragen worden und wird unter folgender Firmierung fortgeführt:

F. H. Dennerlein – Max Liebl, Kunstverlag,

84 Regensburg, Clausewitzstraße 12, Inh. Max Liebl

Die Firma ist Mitglied unseres Fachzweiges Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandel in Nürnberg.

#### **Wir betrauern**

#### **Wilhelm Pemmerl**

Am 12. Februar verstarb im Alter von 72 Jahren der Seniorchef der Firma Josef Feigl oHG., Heimtextilien-Großhandel in München, Wilhelm Pemmerl, nach kurzer Krankheit. 1931 trat der Verstorbene in die Firma als Geschäftsführer ein, deren Mitinhaber er dann – nach den schweren Jahren des Wiederaufbaues nach dem Kriege – im Jahr 1948 wurde.

Unter seiner tatkräftigen und weitblickenden Leitung wurde das Unternehmen, das im Jahre 1900 als Großhandel für

Sattler- und Tapeziererbedarf gegründet worden war, zu seiner heutigen Bedeutung als Fachgroßhandelshaus für Heimtextilien und Orient-Teppiche ausgebaut, das er nach dem Ausscheiden



der früheren Mitinhaber seit 1965 zusammen mit seinem Sohn und jetzigen Alleininhaber Heinz Pemmerl bis zu seinem überraschenden Tod führte.

Unser Landesverband wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

#### **Hans Zahnleiter, Nürnberg**

Wir haben mit großem Bedauern vom Ableben des Seniorchefs unserer Mitgliedsfirmen Verlag Hans Zahnleiter und Kunstverlag Liebermann & Co., Nürnberg, Merianstraße 36/38, Kenntnis nehmen müssen.

Wir verlieren in Herrn Hans Zahnleiter ein langjähriges wertvolles Mitglied unseres Verbandes. Solange es seine Gesundheit erlaubte, hat Herr Zahnleiter stets an den Fachversammlungen teilgenommen und seine speziellen Kenntnisse in der Glückwunschkarten-Branche zur Verfügung gestellt. Wir sprechen unseren Mitgliedsfirmen Zahnleiter und Liebermann zu dem schweren Verlust unsere aufrichtige Anteilnahme aus und versichern ihnen, daß wir dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

## **Buchbesprechung**

#### **Berechne deine Rente selbst!**

Die gegenwärtige Diskussion über die Einführung einer flexiblen Altersgrenze und die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt, macht es dringend notwendig, sich Klarheit über den persönlichen Rentenanspruch zu verschaffen. Unzählige Versicherte sind angesprochen, wenn ihnen dieser neue Leitfaden von Franz Pehel (Best.-Nr. 31 808 2 – Format DIN A 4 – 96 Seiten – DM 11,80 – WILHELM STOLL-FUSS VERLAG BONN) in allgemeinverständlicher Weise erklärt, welche Rente und sonstigen Leistungen in Aussicht stehen. Schritt für Schritt wird der Berechnungsvorgang dargestellt, ohne daß schwerverständliches Paragraphendeutsch gelesen werden muß. Der Leitfaden behandelt auch alle Fragen der Weiterversicherung und der freiwilligen Nachentrichtung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er ist auch für den Praktiker lehrreich, weil er als Nachschlagewerk für die Entwicklung der Rentenbemessungsgrundlagen und sonstigen Bezugsgrößen seit dem Rentenreformjahr bis 1972 benutzt werden kann. Jeder Benutzer dieses Leitfadens wird sehr bald erkennen, wie sich seine Beitragsleistungen im Versicherungsfalle als solider Rentenanspruch bezahlt machen.

#### **Mitarbeiter dieser Nummer:**

de = Dipl.-Volksw. Deutsch      gr = RA Grasser      so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 5 · 27. JAHRGANG  
München, 5. Mai 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Die wirtschaftliche Lage . . . . .	2
Betriebsverfassungsgesetz —	
Wahl des Betriebsrates und Anhörung bei Kündigungen . . . . .	2
Die AGH veranstaltet Parlamentarischen Abend . . . . .	3
1980: Nur noch ein Fünftel aller Angestellten organisierbar . . . . .	4

## Steuerfragen

21 Milliarden DM Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 1971 . . . . .	4
---	---

## Berufsausbildung und -förderung

Braun fordert mehr Praxisnähe in der Bildungspolitik . . . . .	4
Sachverständigenkommission	
„Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ . . . . .	4

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Die Standorte des Großhandels in Bayern . . . . .	5
---	---

## Verbandsnachrichten

Jahresmitgliederversammlung Fachzweig Eisen- und Metallwaren . . . . .	7
--	---

## Kreditwesen

REFI-Programm 1972 eröffnet . . . . .	7
---------------------------------------	---

## Mittelstand

Kapitalbeteiligungsgesellschaft —	
ein neues Instrument zur Förderung des gewerbl. Mittelstandes in Bayern .	8

## Konjunktur und Marktentwicklung

Belebung der Absätztätigkeit . . . . .	8
--	---

## Programm des Wirtschaftsfunks

Bayerischer Rundfunk intensiviert	
Berichterstattung über regionale Unternehmen . . . . .	9

## Außenhandel

Der Außenhandel im Februar 1972 . . . . .	9
---	---

Personalien . . . . .	9
-----------------------	---

## Ihr Pluspunkt

Bildungsprogramm des Landesverbandes des	
Bayerischen Groß- und Außenhandels . . . . .	12

## Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 5/72	
Wahlaufruf	

## Arbeitgeberfragen

### Die wirtschaftspolitische Lage

(75)

In der Ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Bundesverbandes am 15.3.1972 in Frankfurt, dessen Präsidium auch der Vorsitzende unseres Landesverbandes, **Konsul Senator Walter Braun**, angehört, gab **Präsident Dietz** folgenden Überblick über die wirtschaftspolitische Lage:

Herr Dietz führt in seinem Referat einleitend aus, daß die Mitgliederversammlung in einer Zeit stattfinde, in der die Meinungen und Urteile nur schwer auf einen Nenner zu bringen seien. Der Groß- und Außenhandel begrüße eine freie Diskussion der anstehenden wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Probleme. Wirkliche Sorge bereite aber die zunehmende Unsachlichkeit und ideologische Verschärfung der Meinungs- und Interessenkämpfe.

### Der Außenhandel – ein Stabilitätsfaktor

Zum konjunkturellen Verlauf im Groß- und Außenhandel für 1971 gibt Herr Dietz bekannt, daß die Umsatzentwicklung mit 370 Mrd. DM (1970: 360 Mrd. DM) nominal zwar noch ein Plus aufweise, real aber ein Rückgang von 2,1% zu verzeichnen gewesen sei. Die Abschwächungstendenzen seien auch in der Preisentwicklung erkennbar. Während 1970 die Großhandelpreise um 5,6% gestiegen seien, betrage der Jahresschnitt 1971 + 4,6%. Als konjunkturreagibel und preisstabilisierend habe sich vor allem der Außenhandel erwiesen. 1971 sei der Import um nominal 10%, der Export um nominal 9% gestiegen, wobei die Importpreise im Jahresschnitt um 1% zurückgingen, die Exportpreise nur um 2% zugenommen hätten. Herr Dietz weist darauf hin, daß der Wettbewerb vom Groß- und Außenhandel erhebliche Konjunktur- und Stabilisierungsspuren gefordert habe: „Denn bei dem massierten Ansturm der Kosten, die uns als Dienstleistungsbereich härter und empfindlicher treffen als den Produktionsbereich, mußten wir Ertragsminderungen hinnehmen, die unseren Dispositionsspielraum und besonders unsere Investitionsfähigkeit bedrohlich geschmälerst haben.“ Bei der Beurteilung des Groß- und Außenhandels in der gegenwärtigen konjunkturpolitischen Diskussion müsse nüchtern festgestellt werden, daß die Abschwächungstendenzen immer noch vorherrschten, allerdings mit graduell sehr unterschiedlicher Ausprägung. In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft am 7. März zur Vorbereitung der Konzertierten Aktion sei Übereinstimmung dahingehend erzielt worden, daß jede gesunde Basis für einen stabilitätsgerechten Konjunkturaufschwung fehle, solange nicht eine Stabilisierung des überhöhten Kostenniveaus erreicht und der inflationäre Preisanstieg gebannt werden könne. In der Konzertierten Aktion, über deren Ergebnisse Herr Dietz im einzelnen berichtet, sei allen deutlich geworden, daß die Hauptlast der Stabilitätspolitik jetzt bei der Fiskalpolitik liege. Minister Schiller habe selbst ausgesprochen, daß die geplante Neuverschuldung aller öffentlichen „Kernhaushalte“ weder den konjunkturpolitischen Erfordernissen noch den finanziellen Möglichkeiten entspreche. Was die Wirtschaft erlebe, sei die Anhebung aller nur möglichen Einzelsteuern, Gebühren und Tarife, ohne daß sich auch nur annähernd ein Ausgleich von Defiziten und Kostenunterdeckungen abzeichne. Beispielsweise hierfür sei die Erhöhung der Postgebühren bei gleichzeitigem Versuch, durch eine neue Postverfassung im Aufsichtsrat eine gewerkschaftliche Übermitbestimmung zu installieren. Hiergegen habe er in Schreiben an den Bundeskanzler und den Wirtschafts- und Finanzminister protestiert.

### Inflationsgemeinschaft nicht erwünscht

Zu den neuesten Brüsseler Beschlüssen zur stufenweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion führt Herr Dietz unter anderem aus, daß der Groß- und Außenhandel für jeden effektiven Fortschritt dankbar sei. Es müsse aber eine europäische Stabilitätsgemeinschaft ernsthaft gewollt sein und es dürfe keine Inflationsgemeinschaft als Kompromiß ausgehandelt werden. Der Großhandel, vor allem aber der Außenhandel, begrüße grundsätzlich jeden Schritt, der den Spielraum

für währungspolitische nationale Alleingänge einengt. Eine europäische Währungsgemeinschaft brauche allerdings ein Notenbankgremium mit einem hohen Maß an Eigenständigkeit und Selbstverantwortung. Die Beibehaltung der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank sei ein kardinales Erfordernis.

Abschließend unterstreicht Herr Dietz die Auffassung, daß wir in Wirtschaft und Politik an einem Wendepunkt angekommen seien. Die Zeit einer rein nationalen Wirtschaftspolitik gehe zu Ende. Durch die jetzt entstehende Zehnergemeinschaft werde viel mehr auf uns zukommen, als der Einzelne verbandspolitisch verarbeiten könne. Die vor uns liegenden Zeiten erforderten noch mehr als bisher ein einheitliches Auftreten des deutschen Groß- und Außenhandels und damit nicht zuletzt einen starken und leistungsfähigen Bundesverband.

### Betriebsverfassungsgesetz – Wahl des Betriebsrates und Anhörung bei Kündigungen

(76)

(p) **Betriebsratsneuwahlen** bereiten vor allem bei denjenigen Mitgliedsfirmen Schwierigkeiten, die bisher noch keinen Betriebsrat hatten. Aber auch bei Großhandelsbetrieben, in denen schon bisher ein Betriebsrat bestand, können sich Schwierigkeiten, z.B. hinsichtlich der Abgrenzung der „leitenden Angestellten“, ergeben.

Zwar sind nach dem BVG an sich Betriebsratswahlen in den Monaten März, April und Mai 1972 durchzuführen, aber Betriebe, die bisher noch keinen Betriebsrat haben, müssen auch **nach Ablauf** dieser Frist jederzeit mit der Möglichkeit rechnen, einen Betriebsrat zu erhalten, da in diesen Fällen eine Betriebsratswahl auch zu jedem späteren Zeitpunkt möglich ist. Jedenfalls empfehlen wir vor allem allen Mitgliedern, die bisher keinen Betriebsrat hatten, uns zu unterrichten, wenn Vorbereitungen zur Wahl eines solchen getroffen werden.

**Kündigungen**, auch außerordentliche („fristlose“), von Arbeitnehmern sind, außer wenn es sich um „leitende Angestellte“ handelt, nach dem neuen Betriebsverfassungsgesetz in Betrieben, die einen Betriebsrat haben, nur dann wirksam, wenn vorher dazu der Betriebsrat gehört wurde, wobei ihm die Kündigungsgründe mitzuteilen sind. Wenn dann innerhalb einer Woche sich der Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber nicht äußert, gilt seine Zustimmung zur Kündigung als erteilt. Hat der Betriebsrat Bedenken gegen eine Kündigung, hat er dies bei einer ordentlichen Kündigung innerhalb einer Woche nach seiner Benachrichtigung von der geplanten Kündigung, bei einer außerordentlichen Kündigung innerhalb von 3 Tagen daran unter Angabe der Gründe dem Arbeitgeber mitzuteilen. Die Gründe, aus denen der Betriebsrat innerhalb der genannten Wochenfrist einer ordentlichen Kündigung widersprechen kann, sind in § 102 Abs. 3 des Gesetzes aufgeführt. Wenn der Arbeitgeber, obwohl der Betriebsrat einer ordentlichen Kündigung widersprochen hat, gleichwohl kündigt, hat er dem gekündigten Arbeitnehmer gleichzeitig mit der Kündigung auch eine Abschrift der Stellungnahme des Betriebsrats zuzuleiten (damit der Arbeitnehmer prüfen kann, ob er Kündigungsschutzklage einreichen soll). Tut er letzteres, so muß der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers ihn nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des arbeitsgerichtlichen Verfahrens über die Kündigungsschutzklage bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 102 Abs. 5 Satz 2 aufgeführt sind, kann jedoch der Arbeitgeber in einem solchen Falle beim Arbeitsgericht beantragen, ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung im vorgenannten Sinne zu entbinden.

Auch für die ordentliche von Betriebsratsmitgliedern und von Mitgliedern einer etwaigen Jugendvertretung gilt das Vorgesagte.

Dagegen bedarf bei dieser Gruppe von Arbeitnehmern die außerordentliche („fristlose“) Kündigung der ausdrücklichen – vorherigen – Zustimmung des Betriebsrats. Verweigert er sie, kann das Arbeitsgericht die Zustimmung des Betriebsrats auf Antrag des Arbeitgebers ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung von Betriebsrats- und Jugendvertretungsmitgliedern unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.

Auf all' diese — neu eingeführten — Bestimmungen möchten wir nicht nur unsere Mitglieder, die bereits einen Betriebsrat besitzen, aufmerksam machen, sondern auch diejenigen, die — früher oder später — einen solchen erhalten werden.

Bitte beachten Sie dann Vorstehendes genau, da Sie sonst außerordentliche Schwierigkeiten bekommen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich — wie stets — an die Geschäftsstelle des LGA.

#### Die AGH veranstaltet Parlamentarischen Abend (77)

Zu einem Parlamentarischen Abend eingeladen hatte die Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel (AGH), der neben unserem Landesverband auch der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels und die Wirtschaftsvereinigung der Handelsvertreter und Handelsmakler angehören. Gäste waren Landtagsabgeordnete der CSU, um an diesem Abend mit ihnen über die Probleme des bayerischen Handels zu diskutieren.

Im Beisein des bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr, **Anton Jaumann**, des Landtagspräsidenten **Rudolf Hanauer** und des Präsidenten des Bayerischen Bauernverbandes, **Otto Freiherr von Feury**, eröffnete der 'derzeitige Vorsitzende der AGH und Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator **Walter Braun**, den Abend.

Senator Braun bedauerte, daß offenbar unsere Zeit den Unternehmer in die Rolle des „Buhmannes“ hineinstilisieren wolle. Das Ergebnis der Attacken gegen das freie Unternehmertum sei jedoch nicht nur die viel zitierte Verunsicherung, sondern habe in erster Linie zu einer besorgniserregenden Verdrossenheit der Unternehmerschaft geführt. Die Folgen, die sich bereits aus der versuchten Abstempelung des Unternehmers als des „Buhmannes“ abzeichneten, lägen klar auf der Hand: die Unternehmerschicht werde immer dünner, immer mehr kleine und mittlere Unternehmer geben auf. Die Zahl der Betriebsschließungen im Handel — im Einzelhandel will über kurz oder lang jeder fünfte Betrieb schließen, im Großhandel waren es im letzten Jahrzehnt etwa  $\frac{1}{3}$  aller Betriebe — spreche eine überaus deutliche Sprache. Diese zu registrierende Unternehmermüdigkeit liege jedoch nur zu einem geringeren Teil im harten Wettbewerb, den Herausforderungen und im Ausleseprozeß selbst begründet. Vielmehr geriere sich unsere Zeit unternehmerfeindlich schlechthin und vielerorts würden die Messer wider den Unternehmer als dem „Symbol des Kapitalismus“ gewetzt, was letztendlich nichts anderes bedeutet als eine Vertrauenskrise in unser marktwirtschaftliches System.

Präsident Braun wies den Vorwurf zurück, die soziale Marktwirtschaft habe die wirtschaftliche Macht in einer Hand zur Folge. Daß dies nicht stimme, beweise der harte Wettbewerb. Schon garnicht seien wirtschaftliche und politische Macht in einer Hand vereint. „Zu behaupten, die ‚Kapitalisten‘ bestimmen die Politik, ist schlicht falsch“, sagte Braun. Im Gegenteil, kein anderes System beinhalte so viel Demokratisierung der Wirtschaft und Neutralisierung der Macht, wie das der sozialen Marktwirtschaft. Braun warnte jedoch angesichts dieser Angriffe vor einer Resignation. Sie wäre der falsche Weg, vielmehr müsse immer wieder daran gearbeitet werden, die Öffentlichkeit über die Funktionen der Unternehmerschaft objektiv zu informieren.

Auf die Verringerung der Zahl der mittelständischen Unternehmen wies auch der Präsident des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels, Senator **Dr. Egon Pawlitzek**, hin. Er erinnerte an die Bedeutung des Mittelstands für die Volkswirtschaft. Es solle alles getan werden, um die Abwanderung der kleinen Unternehmer als Unselbständige in andere Wirtschaftsbereiche zu verhindern.

Staatsminister Jaumann sicherte auch für die Zukunft dem mittelständischen Unternehmer seine Unterstützung zu. Er appellierte jedoch gleichzeitig an die Unternehmer, auf ihre großen Leistungen in der Öffentlichkeit hinzuweisen. Bisher hätten sie es nicht verstanden, in der Öffentlichkeit deutlich zu machen, welchen Nutzen sie in unserer Volkswirtschaft erbrächten.

## In Ihrer ureigensten Sache

Immer wieder läßt sich feststellen, daß auch die Männer, die täglich mitten im Wirtschaftsleben — und zwar bis hin zur Spitze — stehen, viel zu wenig informiert sind über die Aufgaben und Funktionen der mittelständischen Unternehmerschaft, ganz speziell auch die Bedeutung des Großhandels bei weitem unterschätzen oder auch falsch sehen.

Dieser Tage erreichte uns ein Schreiben eines unserer Leser, über das Gedanken zu machen wir Sie bitten möchten:

Die Erkenntnis, daß in weiten Kreisen über den Großhandel und seine Bedeutung überhaupt keine Vorstellung bestehen, oder nur recht verschwommene Einschätzungen, sollte dem LGA Veranlassung geben, seine Mitglieder darum zu bitten, aus ihren Erfahrungen heraus nicht nur die bekannten Funktionen des Großhandels an Beispielen zu erläutern, sondern auch über Dinge zu berichten, die für die gesamte Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind.

Es ist beispielsweise nicht oder nur kaum bekannt, daß heute Unternehmer, die führend sind in der Wirtschaft, bei ihrem finanziell bescheidenen Berufsanfang sich weitgehend auf den Großhandel stützen konnten.

Auch die Beratertätigkeit des Großhandels geht an ihre Lieferanten und Abnehmer, so haben beispielsweise auf meinem Fachgebiet sehr oft die Vorschläge des Großhandels zu Konstruktionsverbesserungen und Neuprodukten geführt etc.

Diese Dinge sind oft nur den Beteiligten bekannt. Man muß sogar damit rechnen, daß zahlreiche Großhändler oft gesamtwirtschaftlich wichtige Leistungen vollbringen, die von ihnen selbst nicht einmal erkannt werden.

Die Anregung geht deshalb dahin, daß sich die Mitglieder Gedanken über Funktion und Funktionserfüllung im Großhandel machen, um eines Tages ein einigermaßen klares Bild über Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des Großhandels zu bekommen.

F. R. in N.

## 1980: Nur noch ein Fünftel aller Angestellten organisierbar

(78)

(p) Die Angestellten stellen heute mit ungefähr neun Millionen die zweitgrößte Gruppe unter den Arbeitnehmern der Bundesrepublik. In etwa zehn Jahren werden sie voraussichtlich die größte Gruppe sein. Sie sind aber auch die Gruppe mit dem niedrigsten Organisationsgrad: anderthalb von neun Millionen, davon eine Million im DGB, eine halbe Million in der Deutschen Angestellten Gewerkschaft. In Gewerkschaftskreisen ist man darüber besorgt, daß 1980 nur noch ein Fünftel aller Angestellten überhaupt organisierbar sein wird, wenn es bei der bisherigen Abgrenzung bleibt. Daher röhrt das neuerliche starke Interesse des DGB an den leitenden Angestellten. Man erwägt die Aufstellung einer konkreten Konzeption für die Interessenvertretung dieses Personenkreises, will sich aber auch nicht durch „ein vorübergehendes elitäres Bewußtsein dieser Personengruppe zu einer elitären Interessenvertretung verleiten lassen“....

Die Wirtschaft wäre mit dem DGB darin einer Meinung, daß die Reformen des Bildungswesens fortgesetzt werden müßten, stellte Braun weiter fest. Es sei auch notwendig, die öffentlichen Ausgaben für Bildung, Wissenschaft und Forschung weiter zu erhöhen.

Das entscheidende Kriterium jeder Bildungspolitik wäre aber die Entfaltung der Persönlichkeit und die Befähigung der Jugend zur Bewährung in der Praxis. Diese beiden Ziele ließen sich durch eine einseitige gesellschaftspolitische Ausrichtung des Bildungssystems nicht verwirklichen.

Außerdem trat Braun dafür ein, die praktischen Möglichkeiten im Vordergrund der Bildungsreform zu sehen. Die gegenwärtigen Hauptschwierigkeiten in den öffentlichen Berufsschulen, die akute Raumnot und der Lehrermangel, könnten nicht dadurch überwunden werden, daß man auf lange Sicht ein anspruchsvolles, integriertes Bildungssystem anstrebe; hier seien vielmehr praktische, kurzfristig wirkende Hilfen dringend erforderlich. Ein überzogener Reformeifer sei eher geeignet, neue Schwierigkeiten zu schaffen, als die Lage für die hier und heute Lernenden zu bessern.

## Steuerfragen

### 21 Milliarden DM Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 1971

(79)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes beliefen sich die kassenmäßigen Einnahmen aus Gemeindesteuern im 4. Vierteljahr 1971 auf 6,4 Mrd. DM. Das sind 670 Mill. DM oder 11,7 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Verglichen mit dem 3. Vierteljahr 1971 sind die Einnahmen um 1,1 Mrd. DM (21,7 Prozent) gestiegen. Von diesem Gesamtbetrag entfielen 4,1 Mrd. DM auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und 1,4 Mrd. DM auf die um die Gewerbesteuerrumlage in Höhe von 2,5 Mrd. DM verminderten Gewerbesteuern.

Das um die Gewerbesteuerrumlage nicht gekürzte Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital lag mit 3,4 Mrd. DM um 348 Mill. DM oder 11,5 Prozent über dem des 4. Vierteljahres 1970. Die Lohnsummensteuer hatte mit einem Aufkommen von 491 Mill. DM (+ 131 Mill. DM oder 36,2 Prozent) eine besonders hohe Zuwachsrate zu verzeichnen.

An Grundsteuer A gingen im 4. Vierteljahr 1971 100 Mill. DM ein (- 14,0 Prozent), an Grundsteuer B 559 Mill. DM (+ 7,0 Prozent). Der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer erbrachte 173 Mill. DM (+ 16,3 Prozent), die Gesamtheit aller übrigen Gemeindesteuern 82 Mill. DM (+ 15,4 Prozent).

Von den Gemeinden im Jahr 1971 nach vorläufigen Feststellungen verbliebenen Steuereinnahmen in Höhe von 21,1 Mrd. DM (1970: 18,2 Mrd. DM) entfielen 8,9 Mrd. DM auf die um die Gewerbesteuerrumlage (5,2 Mrd. DM) verminderten Gewerbesteuern und 8,4 Mrd. DM auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die aus der Gemeindefinanzreform 1970 resultierenden Mehreinnahmen beliefen sich damit auf rd. 3 Mrd. DM.

## Sachverständigenkommission

### „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“

(81)

Mit Beschuß des Bundestages vom 14. 10. 1970 wurde die Regierung aufgefordert, eine Kommission aus unabhängigen Sachverständigen zu bilden, mit dem Auftrag, die Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland in den verschiedenen Berufen und Wirtschaftszweigen zu untersuchen.

Daraufhin hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 1. 4. 1971 eine Sachverständigenkommission berufen mit den Herren:

Prof. Dr. Friedrich Edding, Berlin – Vorsitzender  
Prof. Dr. Horst Albach, Bonn  
Prof. Dr. Theodor Dams, Freiburg im Br.  
Prof. Dr. Harald Gerfin, Konstanz  
Prof. Dr. Joachim Münch, Trier-Kaiserslautern

und als beratende Mitglieder die Herren:

Direktor Hans-Heydan v. Frankenberg, Siemens AG, München  
Felix Kempf, DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf.

Mit der Geschäftsführung wurde Herr Dr. W. Dietrich Winterhager, Bonn, beauftragt.

Ein erster Zwischenbericht soll bis zum Jahresende 1972 vorliegen; ein Abschlußbericht im Mai 1973. Wir empfehlen wegen der Bedeutung dieser Untersuchung für die gesamte Wirtschaft, daß den Interviewern (überwiegend Wiso-Studenten höherer Semester) – ungeachtet des erheblichen Zeitaufwands – die notwendigen Auskünfte gegeben werden, da die Kommission sonst mit Schätzwerten arbeitet, die möglicherweise nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Die durch Zufallsstichproben ausgewählten Betriebe sollten auf die beiden folgenden Punkte achten:

1. Der Ablauf der Befragung sollte von einer zentralen Stelle im Unternehmen beobachtet und koordiniert werden, da nur so brauchbare Untersuchungsergebnisse erzielt werden können.
2. Die Betriebe, in denen eine Befragung durchgeführt wird, können sich mit ihren Kammern oder Verbänden in Verbindung setzen, um dort Auskünfte zu erhalten. Wenn sich die Notwendigkeit einer Information im größeren Rahmen ergibt, so sind das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung oder das Deutsche Industrieinstitut hierzu bereit.
3. Die in Ihrem Unternehmen übliche Terminologie des betrieblichen Rechnungswesens ist soweit wie notwendig eindeutig zu klären und mit der Fragestellung im Erhebungsbogen zu vergleichen, um falsche Schlußfolgerungen zu vermeiden.
4. Sie sollten mindestens 2–3 Wochen Zeit haben, sich auf die Fragen aus dem Erhebungsbogen einzustellen.
5. Fragen, die nicht beantwortet werden können, sind eindeutig zu streichen.

## Berufsausbildung und -förderung

(80)

### Braun fordert mehr Praxisnähe in der Bildungspolitik

Es sei sehr bedauerlich, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund weiterhin die „Integrierung“ der beruflichen Bildung in eine Gesamtschule, also die Verschulung der beruflichen Bildung fordere. Darin liege ein Rückschritt gerade auf einem Gebiet, auf dem das deutsche Bildungssystem vielen anderen Ländern überlegen sei. Das betonte Konsul Senator Walter Braun in einer Erklärung zu den neuen bildungspolitischen Vorstellungen des DGB, die der stellvertretende DGB-Vorsitzende Bernhard Tacke in Düsseldorf vor der Presse bekanntgegeben hat.

6. Die sachlichen Ergebnisse der Befragung sollten eindeutig abgesichert und **nicht mehr auslegungsfähig** sein.
7. Nur ein von Ihnen bzw. Ihrem Beauftragten gegengezeichnetes Ergebnis der Befragung sollte ausgegeben werden, wobei eine Kopie bei Ihnen verbleibt. Mit der Übergabe Ihres Fragebogens sollten Sie ein Exemplar der Gesamtauswertung der Untersuchung anfordern.
8. Diejenigen Unternehmen, die für eine Befragung ausgewählt werden, sollten Ihren Verband umgehend darüber unterrichten.

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

### Die Standorte des Großhandels in Bayern (82)

#### Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1968

Nach den Ergebnissen der letzten Handels- und Gaststättenzählung gab es in Bayern Ende September 1968 insgesamt rund 20 500 Arbeitsstätten mit ausschließlicher oder überwiegender Tätigkeit im Großhandel, in denen rund 173 300 Personen beschäftigt waren. Der Umsatz dieser Betriebe erreichte im Geschäftsjahr 1967 insgesamt 29 900 Mill. DM. Im Landesdurchschnitt entfielen damit auf 1000 Einwohner 2,0 Großhandelsbetriebe und 16,9 Beschäftigte. Der Pro-Kopf-Umsatz des Großhandels betrug rund 2 905 DM. Bezeichnend ist, daß die Niederlassungsdichte in den kreisfreien Städten nahezu doppelt, die Beschäftigungsdichte gut viermal und die Umsatzdichte rund fünfeinhalbmal so groß war wie in den Landkreisen. Unter den Regierungsbezirken hatten Oberbayern und Mittelfranken das dichteste Netz von Großhandelsbetrieben und zugleich auch die größte Umsatzdichte aufzuweisen. Genau dem Mittel entsprach die Niederlassungsdichte in Niederbayern; vergleichsweise niedrig war die Zahl der Großhandelsbetriebe demgegenüber vor allem in der Oberpfalz und in Oberfranken. Im Vergleich zur Erhebung 1960 ist die Zahl der Niederlassungen des Großhandels in Bayern insgesamt um 15,3% und die der Beschäftigten insgesamt um 1,1% zurückgegangen, während die Höhe des Umsatzes um 67,9% zugenommen hat. Merklich gesunken ist die Zahl der Großhandelsbetriebe dabei insbesondere in Niederbayern, in der Oberpfalz und in Oberfranken; deutliche Umsatzsteigerungen errechneten sich vor allem für Oberbayern und Schwaben.

Die nachstehenden Ausführungen vermitteln einen Überblick über die regionale Gliederung des Großhandels in Bayern. Dabei wird im ersten Abschnitt über die Niederlassungs-, die Beschäftigten- sowie die Umsatzdichte in den Verwaltungsbezirken berichtet. Ein zweiter Abschnitt ist den Veränderungen gegenüber der Erhebung 1960 gewidmet. Da für regionale Untersuchungen hauptsächlich Angaben über die in den jeweiligen Gebieten unterhaltenen Arbeitsstätten benötigt werden, ist dem vorliegenden Aufsatz das Arbeitsstättenkonzept, nicht das Unternehmenskonzept, zugrunde gelegt. Dies bedeutet, daß sich der Nachweis auf alle in Bayern gelegenen Arbeitsstätten mit ausschließlicher oder überwiegender Tätigkeit im Großhandel von bayerischen und außerbayerischen Unternehmen des Handels erstreckt, wobei für die regionale Zuordnung jeweils die Geschäftssadresse der Arbeitsstätte maßgebend war. Die nachgewiesenen Ergebnisse umfassen nur solche Institutionen, die eine Großhandelstätigkeit in Hauptfunktion, nicht dagegen in Nebenfunktion, betreiben. Entsprechend der Art der Bindung können hierbei im einzelnen Arbeitsstätten des einzelwirtschaftlichen Großhandels einschließlich des Werkhandels, Ein- und Verkaufsgenossenschaften bzw. Ein- und Verkaufsvereinigungen mit überwiegendem Eigen geschäft unterschieden werden.

#### Die Gliederung des Großhandels in den Verwaltungsbezirken

Nach den Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählung 1968 gab es in Bayern Ende September 1968 insgesamt rund 20 500 Großhandelsniederlassungen, in denen rund 173 300 Personen beschäftigt waren. Dies bedeutet, daß im Durchschnitt rund 8,4 Beschäftigte auf eine Arbeitsstätte entfielen. Der Umsatz der bayerischen Großhandelsbetriebe erreichte im Geschäftsjahr 1967 insgesamt rund 29 900 Mill. DM, das sind im Durchschnitt rund 1 454 200 DM je Betrieb. Bei einer Wohnbevölkerung von seinerzeit rund 10 280 300 Personen belief sich die Niederlassungsdichte des Großhandels in Bayern

damit auf 2,0 Betriebe je 1000 Einwohner. Die Zahl der im Großhandel beschäftigten Personen je 1000 Einwohner betrug 16,9 und die Umsatzdichte, der Pro-Kopf-Umsatz des Großhandels, rund 2 904,5 DM.

Betrachtet man die Verteilung des Großhandels in den kreisfreien Städten und Landkreisen, so ist festzustellen, daß die Niederlassungsdichte in den kreisfreien Städten mit 2,9 je 1000 Einwohner nahezu doppelt so groß war wie in den Landkreisen mit 1,5. Was die Beschäftigten betrifft, so waren in den kreisfreien Städten mit 33,8 je 1000 Einwohner gut viermal so viel Personen im Großhandel tätig wie in den Landkreisen mit 7,9. Noch deutlicher sichtbar wird das starke Gewicht des Großhandels in den kreisfreien Städten, wenn man die Pro-Kopf-Umsätze zugrunde legt. Mit 6 251 DM erreichten diese in den Stadtkreisen einen Wert, der rund fünfeinhalbmal so groß war wie in den Landkreisen (1 131 DM).

Unter den einzelnen Regierungsbezirken hatte Oberbayern mit 2,3 Betrieben je 1000 Einwohner das dichteste Netz von Großhandelsbetrieben aufzuweisen. An der Spitze aller Kreise stand dabei die Stadt Traunstein mit einer Niederlassungsdichte von 6,4. Besonders häufig anzutreffen waren hier vor allem Betriebe des Großhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit Fahrzeugen und Maschinen sowie mit Holz, Holzhalbwaren, Baustoffen und Installationsbedarf. Ein sehr engmaschiges Niederlassungsnetz besaß mit 3,7 Betrieben je 1000 Einwohner auch die kreisfreie Stadt Rosenheim. In München betrug die Niederlassungsdichte des Großhandels 3,1. Bemerkenswert ist, daß in der Landeshauptstadt allein 33,9% aller bayerischen Betriebe des Großhandels mit elektrotechnischen, feinmechanischen, optischen u. ä. Erzeugnissen, 33,5% aller Betriebe des Großhandels mit pharmazeutischen u. ä. Erzeugnissen sowie 33,3% aller Betriebe des Großhandels mit technischen Chemikalien und Rohdrogen, Kautschuk und Kunstgummi ansässig waren.

Über dem Durchschnitt lag die Niederlassungsdichte mit 2,1 auch in Mittelfranken, wo hauptsächlich die kreisfreie Stadt Weißenburg i. Bay. mit 4,0 je 1000 Einwohner relativ viele Großhandelsbetriebe aufzuweisen hatte. In Nürnberg belief sich die Niederlassungsdichte auf 3,0. Am stärksten vertreten waren hier, abgesehen vom Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel, auf den ein Umsatzanteil von 16,8% entfiel, vor allem der Großhandel mit elektrotechnischen, feinmechanischen, optischen u. ä. Erzeugnissen (12,5%) sowie mit Fahrzeugen und Maschinen (11,6%).

Genau dem Landesdurchschnitt von 2,0 entsprach die Niederlassungsdichte im Regierungsbezirk Niederbayern. Hervorzuheben ist hier speziell die beträchtliche Niederlassungsdichte in der Stadt Straubing (4,3), in der vor allem Betriebe des Großhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie des Landhandels anzutreffen waren. Neben Straubing sind noch der Landkreis Mainburg, in dem 48,6% aller Großhandelsbetriebe auf den Landhandel entfielen, mit einer Niederlassungsdichte von 3,5, die Stadt Landshut mit 3,3 sowie die Städte Passau und Deggendorf mit je 3,1, zu erwähnen.

Knapp unter dem Landesdurchschnitt lag die Niederlassungsdichte des Großhandels in den Regierungsbezirken Oberfranken

## Geschäftsanwesen

Bamberg - Stadtmitte

**Laden- u. Ausstellungsgebäude ca. 900 qm, gr. Schauf.,  
+ Büro- und Lagerräume ca. 2500 qm**

alles Zentralheizung, Aufzug, großer Hof, ausreichende Parkmöglichkeit, Garagen, 2 Einfahrten mit Durchfahrt, Hausmeisterwohnung, alles in bestem Zustand, Telefon- u. Fernschreiberanschluß vorhanden, **äußerst preiswert, langfristig zu vermieten, Vorkaufsrecht auch Untervermietung möglich.**

Angebote unter Chiffre 604 an typobierl, 8 München 40, Postfach 40 18 68

und Schwaben mit je 1,9. Ein verhältnismäßig hoher Dichtewert errechnet sich dabei in Oberfranken vornehmlich für die Stadt Coburg (3,7), in der neben Betrieben des Nahrungs- und Genußmittelgroßhandels in erster Linie auch Arbeitsstätten des Großhandels mit Bekleidung, Wäsche, Ausstattungs- und Sportartikeln einschließlich Schuhen sowie mit Holz, Holzhalbwaren, Baustoffen und Installationsbedarf ermittelt wurden. In Schwaben hatten die Städte Kaufbeuren und Nördlingen mit 4,7 bzw. 4,6 Großhandelsbetrieben je 1000 Einwohner das dichteste Niederlassungsnetz zu verzeichnen. Eine überragende Bedeutung kam dabei in Kaufbeuren dem Großhandel mit Edelmetall- und Schmuckwaren sowie mit Edel- und Schmucksteinen zu, auf die sich 57,1% aller Großhandelsbetriebe dieses Kreises bezogen. Im Stadtkreis Nördlingen wurden vor allem zahlreiche Betriebe der Großhandelsbranche „Schrött und sonstige Abfallstoffe“ gezählt. Die Niederlassungsdichte des Großhandels in Augsburg war – mit den vorgenannten Dichtewerten verglichen – dagegen verhältnismäßig gering (2,6). Eine besondere Rolle spielte in der Stadt Augsburg, neben dem Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln (17,6%), vor allem der mit Bekleidung, Wäsche, Ausstattungs- und Sportartikeln einschließlich Schuhen (13,6%).

Die geringste Niederlassungsdichte verzeichnete der Großhandel in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Unterfranken, in denen auf 1000 Einwohner nur 1,5 bzw. 1,9 Betriebe trafen. In der Oberpfalz wurde der größte Dichtewert mit 2,6 Großhandelsbetrieben in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. erreicht. In Unterfranken war die größte Niederlassungsdichte im Stadtkreis Kitzingen festzustellen (4,2), in dem vor allem relativ viele Betriebe des Großhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln ihren Sitz hatten. Ferner sind noch zu erwähnen die Städte Aschaffenburg mit einer Niederlassungsdichte von 3,8 – wo neben dem Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln vor allem auch zahlreiche Arbeitsstätten des Großhandels mit Bekleidung, Wäsche, Ausstattungs- und Sportartikeln sowie mit Schuhen ansässig waren – sowie Bad Kissingen mit einer Niederlassungsdichte von 3,3.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der überwiegende Teil der Großhandelsbetriebe in den größeren Städten und damit in den Wirtschaftszentren des Landes zu finden ist. Die Wahl dieser Standorte ergibt sich aus der Hauptaufgabe des Großhandels, die darin besteht, Handelsware, d. h. fertig bezogene Ware, die im allgemeinen weder bearbeitet noch verarbeitet wird, im Großen beim Erzeuger einzukaufen und auf dem freien Markt an Wiederverkäufer oder Weiterverarbeiter abzusetzen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß manche Einzelhandelsbetriebe Erzeugnisse von 100 oder mehr Herstellern in ihrem Sortiment führen und ein Großteil der Produzenten eine Vielzahl von Einzelhandelsbetrieben beliefert, so wird verständlich, daß ohne die Einschaltung des Großhandels viele unrentable Geschäftsbeziehungen und Verteilerwege bestehen würden. Hieraus folgt, daß der Großhandel also in erheblichem Maße zur Rationalisierung der Warenverteilung beiträgt. Nicht zuletzt hilft der Großhandel auf diese Weise auch entscheidend mit, die Versorgungslage der fern von den großen Einkaufszentren liegenden Einzelhandelsbetriebe zu verbessern.

Betrachtet man den Großhandel als Arbeitgeber, so ist zu registrieren, daß Oberbayern mit 19,4 je 1000 Einwohner, verglichen mit den anderen Bezirken, die relativ höchste Zahl der im Großhandel beschäftigten Personen aufzuweisen hatte. Recht erheblich war die Zahl der im Großhandel Beschäftigten mit 19,1 je 1000 Einwohner auch in Mittelfranken. Genau den Landesdurchschnitt von 16,9 erreichte die Beschäftigtenzahl

in Schwaben. In den anderen Regierungsbezirken waren zwischen 12,6 und 15,9 Personen je 1000 Einwohner im Großhandel tätig.

Geht man von den Pro-Kopf-Umsätzen aus, so zeigt sich, daß die Bezirke mit der größten Niederlassungsdichte im allgemeinen auch die größte Umsatzdichte aufzuweisen hatten. Den mit Abstand höchsten Umsatz je Einwohner konnte dabei mit 3946 DM der Regierungsbezirk Oberbayern für sich verbuchen. Beachtlich waren hier insbesondere die Pro-Kopf-Umsätze in den Städten Traunstein (8585 DM), München (7633 DM) und Rosenheim (6731 DM). An zweiter Stelle unter den Bezirken folgte, wie schon bei den Niederlassungen, Mittelfranken mit einer durchschnittlichen Umsatzdichte von 3671 DM, wo vor allem in der Stadt Nürnberg mit 8043 DM ein bemerkenswerter Pro-Kopf-Umsatz erzielt wurde. Den dritthöchsten Umsatz je Einwohner (2483 DM) verzeichnete der Großhandel im Bezirk Schwaben, in dem sich in erster Linie für die Städte Neu-Ulm (9984 DM), Kempten (7669 DM), Memmingen (7505 DM) und Augsburg (6079 DM) bedeutende Pro-Kopf-Umsätze ermittelten. In Unterfranken erreichte die durchschnittliche Umsatzdichte im Großhandel 2351 DM, darunter in Würzburg 7542 DM. Ein wesentlich niedriger Wert ergibt sich für den Pro-Kopf-Umsatz in Oberfranken (1968 DM). Nur 1808 DM erreichte die Umsatzdichte des Großhandels in Niederbayern und nur 1848 DM in der Oberpfalz.

#### Die wichtigsten Veränderungen gegenüber der Erhebung 1960

Im Vergleich zur Erhebung 1960 haben sich regional zum Teil erhebliche Veränderungen ergeben. Zunächst läßt sich insgesamt feststellen, daß die Zahl der Betriebe des Großhandels in Bayern von 1960 bis 1968 deutlich, nämlich von rund 24200 auf 20500 oder um 15,3%, zurückgegangen ist. Die Zahl der Beschäftigten hat sich in der gleichen Zeit nur wenig verändert (-1,1%). Der Umsatz der Großhandelsbetriebe ist dagegen von 1959 bis 1967 zu jeweiligen Preisen erheblich, nämlich von rund 17,8 Mrd. DM auf rund 29,9 Mrd. DM oder um 67,9% gestiegen.

Wirft man einen Blick auf die Entwicklung des Großhandels in den einzelnen Landesteilen, so ist zu bemerken, daß die Zahl der Großhandelsbetriebe in allen Regierungsbezirken mehr oder weniger stark abgenommen hat. Am augenfälligsten gesunken ist sie dabei in Niederbayern, in der Oberpfalz und in Oberfranken (je 21,7%). Vergleichsweise gering war die Bestandsabnahme dagegen vor allem in Oberbayern mit 9,6%. In Mittelfranken ist die Zahl der Großhandelsbetriebe um 16,2%, in Schwaben um 14,5% und in Unterfranken um 14,3% zurückgegangen.

Betrachtet man die Entwicklung nach Kreisen, so tritt zutage, daß sich die Zahl der Großhandelsbetriebe am deutlichsten im Landkreis Feuchtwangen (-45,5%), in der kreisfreien Stadt Neuburg a. d. Donau (-44,9%) sowie in den Landkreisen Waldmünchen (-44,5%), Rehau (-43,9%), Karlstadt (-43,6%), Hilpoltstein (-43,3%), Eichstätt (-42,9%), Memmingen (-40,9%) und Brücknau (-40,0%) verringert hat. Neben diesen Kreisen mit nachhaltigen Bestandsrückgängen sind jedoch auch solche zu verzeichnen, in denen die Zahl der Großhandelsbetriebe kräftig gestiegen ist. Dies gilt insbesondere für die Landkreise Neu-Ulm (44,4%), München (34,7%) und Aschaffenburg (32,4%). Nicht unerheblich zugenommen hat die Zahl der Großhandelsbetriebe auch im Landkreis Fürth (19,2%), in den kreisfreien Städten Traunstein (18,4%) und Neu-Ulm (18,3%) sowie in den Landkreisen Marktoberdorf (15,3%) und Würzburg (14,1%).

Beim Umsatz des Großhandels, der sich von 1959 bis 1967 in Bayern insgesamt um 12078 Millionen DM oder um gut zwei Drittel erhöht hat, haben die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben mit einem Anstieg um 80,9 bzw. 72,7% die weitesten Zuwachsrate aufzuweisen. In der Oberpfalz belief sich die Umsatzzunahme auf 65,3%. Unter dem Durchschnitt lagen die Steigerungen dagegen am stärksten in Oberfranken (50,3%) sowie in Mittelfranken (55,5%).

In Oberbayern sind die Großhandelserlöse insbesondere in den Landkreisen Ingolstadt (449,4%) und Freising (183,0%) deutlich gestiegen, während u. a. in den Landkreisen Schrobenhausen (-8,7%) und Traunstein (-8,5%) spürbare Rückgänge

## Geld...

auf Haus- und Grundbesitz,  
Auto und Maschinen  
bis 36 Monate

**BRESSENSDORF-FINANZ**

8 München 2, Karlsplatz 3  
Telefon 08 11 / 59 11 30

zu verzeichnen waren. In Niederbayern wurden vor allem in den Landkreisen Landshut (437,6%) und Straubing (238,8%) höhere Umsätze erzielt. Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind die Erlöse des Großhandels am stärksten im Landkreis Regensburg (130,5%), in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. (120,5%) sowie im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. (120,4%) gestiegen, während insbesondere in den Landkreisen Waldmünchen (-34,6%) und Roding (-22,5%) deutliche Minderungen registriert waren. Die höchste Zuwachsrate in Oberfranken errechnete sich mit 74,5% für die Stadt Bamberg. In Mittelfranken wurden die größten Zuwachsrate in den Landkreisen Fürth (376,9%) und Nürnberg (283,1%) erzielt, wogegen stärkere Umsatzrückgänge nur vom Großhandel im Landkreis Erlangen hinzunehmen waren (-12,1%). Aufschlußreich sind noch die kräftigen Umsatzsteigerungen in den unterfränkischen Landkreisen Würzburg (476,1%) und Aschaffenburg (446,0%). Im Regierungsbezirk Schwaben haben die Umsätze am nachhaltigsten im Landkreis Kaufbeuren (291,1%) sowie in der kreisfreien Stadt Neu-Ulm (176,9%) zugenommen.

Dipl.-Volksw. Rudolf Kern,  
Statistisches Landesamt, München

## Verbandsnachrichten

### Jahresmitgliederversammlung Fachzweig Eisen- und Metallwaren (83)

(wai) Am 10.2.1972 fand in Nürnberg die Jahresmitgliederversammlung des Fachzweigs EISEN- UND METALLWAREN des Landesverbands des Bayerischen Groß- und Außenhandels statt.

Nachdem der Vorsitzende des Fachzweigs, Herr Friedrich Pfeifer, Nürnberg, die Teilnehmer herzlich begrüßt hatte, erteilte er Herrn Dipl.-Volkswirt Fähnrich vom Gesamtverband des Deutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels das Wort. Herr Fähnrich nahm zu aktuellen Fragen des Eisen- und Metallwarengroßhandels Stellung. Anschließend berichtete Herr Dipl.-Kfm. Sauter vom Landesverband über die Tariflage im bayrischen Groß- und Außenhandel. Das Referat von Herrn Sauter "Auswirkungen der Steuerreform auf unsere Großhandelsbetriebe" fand lebhaften Anklang. Herr RA Waimann, Leiter der Geschäftsstelle Nürnberg des Landesverbands, berichtete sodann über seine praktischen Erfahrungen mit dem Lohnfortzahlungsgesetz bei der Vertretung vor Arbeitsgerichten.

Herr Friedrich Pfeifer, Nürnberg, wurde von der Jahresmitgliederversammlung einstimmig als Vorsitzender und Herr Seidl, München, als dessen Stellvertreter wiedergewählt.

Nachdem die Versammlung einen harmonischen Verlauf genommen hatte, brachte Herr Friedrich Pfeifer zum Ausdruck, daß in Zukunft in kürzeren Abständen als bisher, die Zusammensetzung des Fachzweigs stattfinden sollen, da die Versammlung gezeigt habe, daß solche Treffen im Interesse der Mitglieder liegen.

## Kreditwesen

### REFI-Programm 1972 eröffnet (84)

(sr) Das Refinanzierungsprogramm 1972 der LfA ist soeben an- gelaufen. Auch dieses Jahr werden die Mittel sehr rasch wieder vergriffen sein, weshalb wir empfehlen, die Anträge möglichst umgehend zu stellen.

#### Verwendungszweck

Investitionen zur Rationalisierung oder Modernisierung und zur Erleichterung mittelstands-politisch erwünschter Geschäftsgründungen und Geschäftsübernahmen, vor allem in neuen

## Geschlossene Lager- und Fabrikationsräume

ab 1000 bis 16 000 qm  
mit Gelände 42 000 qm (auch geteilt)

Eisenbahnanschlüsse, Büro's, Garagen, Großtanks, Aufzüge etc., ca. 30 km von Köln entfernt und Nähe Autobahn, zu vermieten.

Angebote unter Chiffre 663 an typoblerl, 8 München 40, Postf. 40 18 68

Wohngebieten. Vorhaben, die der Ersatzbeschaffung dienen, werden im Rahmen dieses Programms nicht berücksichtigt.

Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein. Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

Unternehmen, denen nach dem 1.1.1970 aus einem öffentlichen Kredit- und Zinszuschußprogramm eine Finanzierungshilfe bereits bewilligt wurde, kann ein Darlehen nur in begründeten Fällen gewährt werden.

Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der LfA bereits begonnen war, werden Mittel der Programmes nicht bewilligt.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.

Die geplanten Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, daß sie nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

#### Darlehenskonditionen

Die Darlehen sollen mindestens DM 10 000 betragen und dürfen DM 100 000 nicht übersteigen.

Die Darlehen werden zum Nennwert ausgezahlt.

Der Zinssatz für den Letztkreditnehmer beträgt einschließlich aller Provisionen und sonstiger Nebenleistungen jährlich 5%.

Zur Abgeltung insbesondere der Geldbeschaffungskosten kann von der LfA eine einmalige Gebühr von 2% des Darlehensbetrages berechnet werden; die einmalige Bearbeitungsgebühr der Hausbank beträgt 0,1%.

Die Laufzeit der Darlehen kann für den Erwerb von Betriebsgrundstücken sowie für bauliche Investitionen bis zu 12 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 15 Jahren (davon bis zu zwei Jahren tilgungsfrei), für sonstige Investitionen bis zu sieben Jahren (davon bis zu zwei Jahren tilgungsfrei), betragen.

Die Darlehen sind in gleichen Halbjahresraten zu tilgen. Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Gesichtspunkten nicht ausreichend abgesichert werden, so kann eine Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH, 8 München 2, Briener Straße 45, beantragt werden.

#### Antragsverfahren

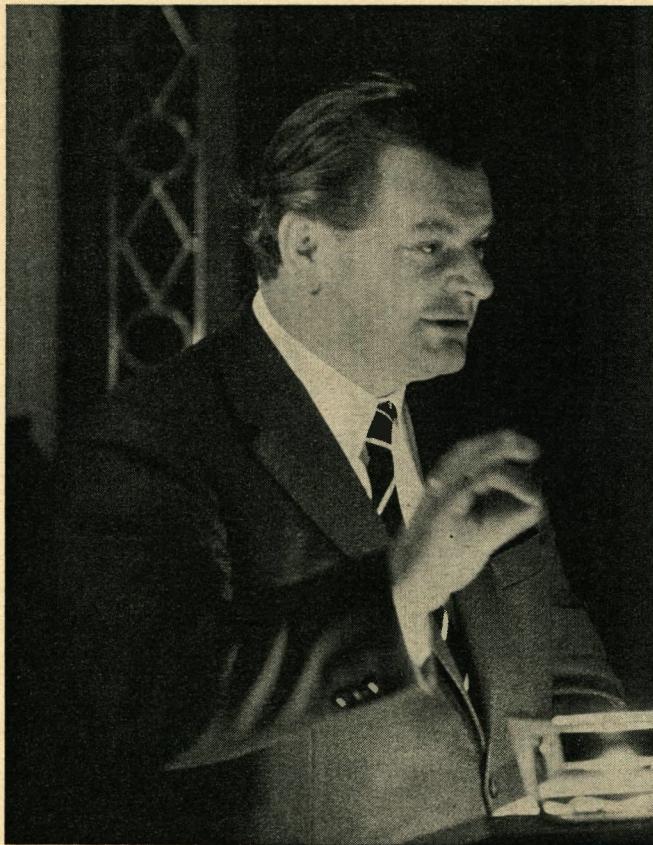
Die Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen, die Sie bei uns oder bei Ihrer Hausbank erhalten. Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen.

## Mittelstand

(85)

### Kapitalbeteiligungsgesellschaft — ein neues Instrument zur Förderung des gewerbli. Mittelstandes in Bayern

(sr) Am 17. 4. 1972 stellte der bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, Anton Jaumann, der Öffentlichkeit in einem Presseempfang im Bayerischen Hof in München eine neue Fördereinrichtung vor: die Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns m.b.H. und die „Bayerische Garantiegesellschaft m.b.H. für mittelständische Beteiligungen“.



Die Gründung dieser beiden Gesellschaften geht auf eine Initiative von Herrn Staatsminister Jaumann zurück. Über ein Jahr lang wurde zielstrebig an der Verwirklichung dieser Idee gearbeitet, die am 23. 4. 1972 in der Gründung beider Gesellschaften gipfelte. Die Gesellschaft gehören neben einer Reihe namhafter Banken die Organisationen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft Bayerns an, unser Landesverband, der Einzelhandelsverband, die Handwerksorganisationen und die Organisationen der mittelständischen Industrie. Zweck der Gründung ist die Förderung gesunder und expandierender kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch Zuführung von Beteiligungskapital. Zwar existieren im Bundesgebiet bereits etwa 40 Beteiligungsgesellschaften, es fehlte bisher aber eine Beteiligungsgesellschaft, die sich speziell auf die Förderung mittelständischer Betriebe konzentriert. Ein Tätigwerden der bisher bekannten Beteiligungsgesellschaften im mittelständischen Bereich scheiterte daran, daß die Kostenbelastung zu hoch war. Durch die Schaffung der Gemeinschaftseinrichtung ist es gelungen, die Kosten im Vergleich zu anderen Lösungen niedrig zu halten. Die Inanspruchnahme von ERP-Darlehen zur Refinanzierung der Beteiligungen, die Übernahme von Bundes- und Landesgarantien zur Senkung der Risikoprämie und die Kapitalausstattung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft sowie deren geringe Verwaltungskosten lassen erwarten, daß die Kostenbelastung für die Beteiligten in der Regel nicht mehr als 9% des Beteiligungsvolumens betragen würden. Eine wesentliche Voraussetzung zum Funk-

tionieren ist das Engagement des Freistaates Bayern, der DM 300 000,— als Stammeinlage bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft leistet und DM 700 000,— als Zuschuß für den Haftungsfonds der Garantiegesellschaft zur Verfügung stellt. Der Freistaat Bayern stellt also insgesamt DM 1 000 000,— für diesen Zweck zur Verfügung.

Die Beteiligungen werden im Regelfall nicht mehr als DM 300 000,— in Ausnahmefällen DM 500 000,— betragen. Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft m.b.H. beteiligt sich an wirtschaftlich und rechtlich selbständigen Unternehmen. Die Ertragskraft des Unternehmens, das eine Beteiligung wünscht, sowie die fachlichen und kaufmännischen Eigenschaften der Unternehmensführung müssen langfristig eine ausreichende Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

Die Beteiligung zur Sanierung eines Unternehmens ist damit ausgeschlossen. Die Verbreiterung der Eigenkapitalbasis durch die Beteiligung soll vor allem der Finanzierung von Kooperationen, Innovationsprojekten, Umstellung bei Strukturwandel oder Betriebserrichtung in neuen Wohnsiedlungen, an neu geordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten, sowie Gründung selbständiger Unternehmungen durch Nachwuchskräfte dienen. Die Laufzeit soll in der Regel 10 Jahre betragen, die Beteiligung ist bei Fälligkeit zum Nennbetrag zuzüglich der noch ausstehenden jährlichen Entgelte zurückzuzahlen. Der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung jeder Zeit vorweg mit einer Frist von einem Jahr kündigen, die Kapitalbeteiligungsgesellschaft kann die Beteiligung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Der Kapitalbeteiligungsgesellschaft werden gewisse Überwachungsrechte eingeräumt. Die Privatentnahmen des Inhabers, bzw. der Gesellschafter dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsgemäße Rückzahlung der Beteiligung nicht gefährden.

Die neben dieser Beteiligungsgesellschaft gegründete Garantiegesellschaft übernimmt Garantien für die durch die Beteiligungsgesellschaft vorzunehmenden Beteiligungen. Die gesamte mittelständische Wirtschaft ist in der neugründeten Gesellschaft vereinigt. Sicher wird die Neueinrichtung einer längeren Anlaufzeit bedürfen, bis die beteiligte Wirtschaft sich dieses Förderinstrumente bedient. Erfahrungen in anderen Bundesländern, bei denen zum Teil ähnliche Einrichtungen existieren, deuten darauf hin, daß im Großhandel ein Interesse und eine Bereitschaft besteht, sich dieser Einrichtung zu bedienen.

Anträge können ab sofort bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns m.b.H., München, St. Annastraße 15, Telefon 28 02 01, eingereicht werden. Sie erhalten hier die einschlägigen Unterlagen, insbesondere Richtlinien und Geschäftsbedingungen. Sie können sich auch jederzeit bei unserer Hauptgeschäftsstelle über weitere Einzelheiten informieren.

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Belebung der Absatztätigkeit

(86)

#### I.

Nach den Ergebnissen des Ifo-Konjunkturtests vom 29. 3. 1972 hat sich die Geschäftstätigkeit des Großhandels im Februar belebt. Entgegen dem saisonüblichen weiteren Rückgang stiegen die Umsätze von Januar auf Februar in diesem Jahr leicht an. Die entsprechenden Vorjahresumsätze dürften im Berichtsmonat wieder übertroffen worden sein.

Die Lagerbestände erwiesen sich im Durchschnitt des Großhandels weiterhin fast durchweg als normal. Der Anstieg der Verkaufspreise schwächte sich leicht ab. Für die kommenden Monate wird jedoch mit keiner weiteren Abflachung des Preistrends gerechnet. Hinsichtlich der längerfristigen Geschäftsentwicklung zeigten sich die Testfirmen in nahezu allen Fachzweigen etwas zuversichtlicher als in den vergangenen Monaten, doch ist insgesamt der Anteil der Firmen, die mit einer

Geschäftsbelebung rechnen, niedriger als im Februar durchschnitt der vergangenen Jahre.

### II.

Im **Konsumgütergroßhandel** war der Geschäftsgang nach dem ruhigen Verlauf im Vormonat sehr lebhaft. Vor allem im Nahrungsmittelbereich lag eine überdurchschnittlich günstige Umsatzentwicklung vor. Die entsprechenden Vorjahresumsätze wurden hier wieder kräftig überschritten. Aber auch im Nichtnahrungsmittelbereich hat sich die Situation gegenüber Januar verbessert. Hier hatten vor allem die Fachzweige Textilien und Bekleidung, Schuhe, Fahrräder sowie optische Erzeugnisse eine lebhafte Geschäftstätigkeit zu verzeichnen. Etwas verschlechtert hat sich dagegen die Absatzsituation für Hohlglas und Keramik.

Die Lagerbestände erwiesen sich überwiegend als normal. Soweit überhöhte Bestände vorhanden waren – vor allem in den Branchen Nahrungs- und Genußmittel und Schuhe – konnten diese teilweise abgebaut werden. Bei Hohlglas und Keramikerzeugnissen hat sich der Lagerdruck dagegen noch verstärkt. Auch für Drogen, Pharmazeutika und Körperpflegemittel wurden die Lagerbestände häufiger als bisher als überhöht bezeichnet. Der Preisauftrieb hat sich in nahezu allen Fachzweigen des Konsumgütergroßhandels etwas vermindert. Insbesondere für Textilien und Bekleidung sowie für Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte wurden wesentlich weniger Preissteigerungen gemeldet als im Vormonat.

### III.

Im **Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel** ist die konjunkturelle Situation etwas günstiger geworden, wenn auch das Geschäftsergebnis insgesamt weiterhin als relativ unbefriedigend angesehen wurde. Der saisonübliche Umsatzrückgang von Januar auf Februar war schwächer ausgeprägt als im langjährigen Durchschnitt. Die entsprechenden Vorjahresumsätze wurden weniger häufig unterschritten als in den vergangenen Monaten. Für die Jahreszeit sehr günstig war die Umsatzentwicklung bei Eisen und Stahl, NE-Metallen sowie Kfz-Ersatzteilen. Das Umsatzminus im Vergleich zum Vorjahr hat sich in diesen Fachzweigen verringert. Die Geschäftstätigkeit der bauabhangigen Großhandelszweige war – z. T. witterungsbedingt – ebenfalls sehr lebhaft. Weniger befriedigend war demgegenüber der Umsatzverlauf im Brennstoffgroßhandel sowie bei Werkzeugen und Maschinen.

Die Lagerbestände erwiesen sich als überwiegend normal. Meldungen über zu große Bestände kamen vor allem aus den Fachzweigen Werkzeuge und Maschinen, Kfz-Ersatzteile sowie technische Chemikalien. Die Preisentwicklung war recht unterschiedlich. Während bei Werkzeugen und Maschinen, Kfz-Ersatzteilen, elektrischem Installationsmaterial sowie technischen Chemikalien der – z. T. sehr starke – Preisauftrieb etwas nachgelassen hat und bei Brennstoffen und Mineralöl-erzeugnissen erstmalig wieder Preissenkungen vorgenommen wurden, hat sich die Preissenkungstendenz bei Eisen und Stahl abgeschwächt und der Preisauftrieb bei NE-Metallen und Baustoffen verstärkt.

## Programm des Wirtschaftsfunks

### Bayerischer Rundfunk intensiviert Berichterstattung über regionale Unternehmen (87)

Der Leiter der Wirtschaftsredaktion im Bayerischen Rundfunk (Hörfunk), Alfons Koch, will die Berichterstattung über regionale Unternehmen in Bayern intensivieren. Er bittet deshalb um Mitteilung von Firmenjubiläen oder sonstigen Ereignissen, wie etwa die Planung, Einweihung und Modernisierung von Betrieben oder Fertigungskapazitäten. Auch wenn aus konjunkturellen Anlässen eine vermehrte Beschäftigung von Arbeitnehmern oder im umgekehrten Fall eine vermehrte Entlassung von Beschäftigten erforderlich wird, wäre die Wirtschaftsredaktion an einer Benachrichtigung interessiert. Herr

Koch sollte bei seinen neuen Aktivitäten aus dem Kreis der Wirtschaft lebhafte Unterstützung finden. In diesem Zusammenhang äußert die „Informationszentrale der Bayerischen Wirtschaft“ die Bitte, ihr von den Schreibern einen Durchschlag zu schicken, in denen Herrn Koch Mitteilungen gemacht werden. Die Anschrift von Herrn Koch:

Bayerischer Rundfunk  
– Wirtschaftsfunk –  
z. Hd. Herrn Alfons Koch  
8000 München 2  
Rundfunkplatz 1

und der Informationszentrale der Bayerischen Wirtschaft:

8000 München 2  
Briener Straße 7

## Außenhandel

### Der Außenhandel im Februar 1972 (88)

(so) Die Bundesrepublik hat nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Februar 1972 Waren im Werte von 10 134 Mill. DM eingeführt und für 11 894 Mill. DM ausgeführt. Der Einfuhrwert lag damit um 355 Mill. DM oder 4% und der Ausfuhrwert um 1 178 Mill. DM oder 11% höher als im Februar 1971.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Februar 1972 mit einem Aktivsaldo von 1 760 Mill. DM ab, gegenüber einem Ausfuhrüberschluß von 937 Mill. DM im Februar 1971 und von 1 069 Mill. DM im Januar 1972.

In den ersten beiden Monaten 1972 zusammen betrug die Einfuhr 19,5 Mrd. DM und lag damit um 5% höher als in der entsprechenden Vorjahreszeit. Der Wert der Ausfuhr stellte sich im Januar/Februar 1972 auf 22,3 Mrd. DM und übertraf das Vorjahresergebnis um 10%. Die Außenhandelsbilanz ergab in den ersten beiden Monaten 1972 einen Aktivsaldo von 2 829 Mill. DM, gegenüber 1 766 Mill. DM in der vorjährigen Vergleichszeit.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Bilanz der laufenden Posten der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank für Februar 1972 ein Aktivsaldo von 0,4 Mrd. DM, gegenüber einem Passivsaldo von 0,1 Mrd. DM im Februar 1971 und einem Passivsaldo von 0,2 Mrd. DM im Januar 1972.

Im Zeitabschnitt Januar/Februar 1972 erbrachte die Bilanz der laufenden Posten einen Aktivsaldo von 0,2 Mrd. DM, gegenüber einem Passivsaldo von 0,4 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

## Personalien

### Wir gratulieren

Der Herr Präsident der Deutschen Bundesbank hat den Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn **Konsul Senator Walter Braun**, Präsident der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken in Nürnberg, zum stellvertretenden Beiratsmitglied in den Beirat der Landeszentralbank in Bayern berufen.

Herr **Reinhart Schmid-Burgk**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Dr. Oscar Menzel Nchf., Großhandel in technischen Gummiwaren, Kunststoffen u. technischen Bedarfssortikeln, München, wurde auf die Dauer von 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht München I ernannt.

Herr **Dipl.-Kfm. Dr. Ludwig Berz jr.**, Kommanditist unserer Mitgliedsfirma Siller & Laar KG, Groß- und Einzelhandel in Eisen und Stahl, Metallen, Eisen- und Metallwaren und einschlägigen Waren anderer Art, Augsburg, wurde mit Wirkung vom 12. Mai 1972 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht Augsburg ernannt.

Herr **Georg Durner**, Alleininhaber unserer Mitgliedsfirma Georg Durner, Weiß-, Woll-, Web- und Kurzwarengroßhandlung in Memmingen, wurde mit Wirkung vom 20. April 1972 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht Memmingen ernannt.

Herr **Max Keil**, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma August Keil oHG in Würzburg, Großhandel und Glasschleiferei, wurde auf die Dauer von 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht Würzburg ernannt.

Unser Landesverband gratuliert allen Herren an dieser Stelle herzlich.

#### **Heinrich Huber — 75 Jahre**

Herr **Heinrich Huber**, Gründer und Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Heinrich Huber o.H.G. Farben- und Lackgroßhandlung in Augsburg, vollendet am 26. 5. 1972 seinen 75. Geburtstag.

Bei guter Gesundheit leitet er heute noch sein Unternehmen, gemeinsam mit seinem Sohn und bewährten, treuen Mitarbeitern.

Wir sprechen dem Jubilar zu seinem Ehrentage die herzlichsten Glückwünsche aus.

#### **Stadlinger & Rauh — 60 Jahre**

Handelsunternehmen mit 60jähriger Tradition sind selten. Die Elektro-Fachgroßhandlung W. Stadlinger & Rauh in Nürnberg gehört zu ihnen.

Der 7. April 1972 erinnerte an die vor 60 Jahren erfolgte Gründung unserer Mitgliedsfirma, der Elektrogroßhandlung W. Stadlinger & Rauh, genannt STARA, in Nürnberg.

Der gebürtige Frankfurter Franz Rauh, Träger des Bundesverdienstkreuzes sowie Inhaber der Goldenen Rundfunk-Pionier-Nadel, gründete mit bescheidenen finanziellen Mitteln, aber mit viel Fachwissen und Tatkraft vor 60 Jahren in Nürnberg die heute in allen Fachkreisen bekannte Großhandlung für Elektrowaren, Lampen und Installationsmaterial. Der 83-jährige Franz Rauh ist heute noch aktiv im Unternehmen tätig.



Franz Rauh, Seniorchef des Hauses Stadlinger & Rauh

Die Geschäftsführung des Stammhauses Nürnberg freilich legte er vor 2 Jahren in die Hände seines Sohnes Alfred.

Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Unternehmens ist aufs engste verbunden mit dem Firmengründer Franz Rauh. Er entwickelte die Firma aus unbedeutenden Anfängen im Laufe der Jahrzehnte zu einer der größten Elektrofirmen Bayerns und ganz Deutschlands. Entgegen kamen bei dem Aufbau des Geschäftes dem Senior seine Fähigkeiten, einen neuen Markt klar zu erkennen und die sichere Einschätzung einer zukunftsorientierten elektrotechnischen Entwicklung und das Vertrauen in die Zukunft. Weitblick, Schaffenskraft und Mut ließen Franz Rauh in einen sich gerade erst entwickelnden Wirtschafts- und Handwerkszweig investieren. In den Anfangsjahren nahm er sich einen Mitgesellschafter, W. Stadlinger, der 1926 jedoch wieder ausschied, um sich seinen früheren Aktivitäten zuzuwenden.

Das Einsatzgebiet und das Absatzgebiet der Fa. W. Stadlinger & Rauh hat von Anbeginn das Dreieck Aschaffenburg — Hof — Passau umfaßt.

Das Kundennetz wurde immer dichter und so war es bald nicht mehr rentabel, das genannte große Gebiet von Nürnberg aus zu beliefern. Deshalb wurden im Laufe der Jahre in verschiedenen Knotenpunkten Außenlager errichtet.

So entstand 1938 die Zweigniederlassung Passau, die auch die Basis für das später beginnende Österreich-Geschäft wurde. Passau war von Anfang an ein großer Erfolg.

1956 wurde die Zweigniederlassung Bamberg ins Leben gerufen, 1965 entstand die Niederlassung in Hof-Döhlau und 1963 die Niederlassung Eggenfelden. Seit 1. 1. 1971 gehört der Fa. W. Stadlinger & Rauh auch die alteingesessene Elektro- und Rundfunkgroßhandlung „ELEKROTO-KONTAKT“, die Betriebe in Linz, Wien und Ried unterhält.

Mit diesen insgesamt 8 Geschäften hat sich der Lieferungsumkreis der Fa. Stadlinger & Rauh geändert und die Firma ist heute näher am Kunden; gleichgültig, wo ein Kunde wohnt, Stadlinger & Rauh ist höchstens 100 — 140 km von ihm entfernt.

Unser Landesverband spricht der Firma an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche aus und hofft, daß sich auch in den folgenden Jahrzehnten die gleichen Erfolge verwirklichen mögen.

#### **RAAB KARCHER GMBH feiert 50. Geburtstag**

RAAB KARCHER, die Handelsgesellschaft der GELSENBERG AG, feierte vor wenigen Tagen ihr 50jähriges Betriebsjubiläum. Als Gäste nahmen für unseren Landesverband der stellvertretende Vorsitzende, Dr. Dieter Wolfrum, und der Hauptgeschäftsführer des LGA, Rolf Pfrang, teil.

RAAB KARCHER hat ihre Tätigkeit in München bereits im April 1922 aufgenommen, indem sie hier eine selbständige Tochtergesellschaft errichtete. Zwei Gründerfamilien, Raab und Karcher, gaben dem Hause bereits im Jahre 1848 seinen Namen.



v.l.n.r. Bürgermeister Bayerle, Dipl.-Ing. Noris, Staatsminister Jaumann, Dr. Fonk

Die Aufgabe von RAAB KARCHER bestand zunächst im Vertrieb der im eigenen Konzern gewonnenen Produkte. In den fünfziger Jahren setzte dann der Prozeß einer gezielten Diversifikation ein. Der Geschäftsbereich wurde stark ausgedehnt. Heute umfaßt die Handelspalette von RK München feste und flüssige Brennstoffe, Wärme-Service, ARAL-Kraft- und Schmierstoffe, Düngemittel/Pflanzenschutz, Baustoffe für den Hoch- und Tiefbau, Sanitär- und Heizungsartikel, Fliesen und PVC-Bodenbeläge/Teppiche, Bitumen und Chemie-Erzeugnisse und schließlich auch Dienstleistungen.

RK München unterhält für das Kohle-Platzgeschäft moderne Umschlags- und Lagereinrichtungen und ist im Rahmen einer Kooperation für eine größere Anzahl Münchner Großhandelsfirmen tätig.

Die Heizöl-Kapazität am Lager München-Nord umfaßt heute 8 Mio. Liter. Damit könnte RK München den jährlichen Wärmebedarf für eine Kleinstadt mit 5000 Einwohnern decken.

Der technische Wärme-Service von RK München wartet und versorgt jede Heizung in vollem Umfang. Weiterhin löst er alle Probleme im Bereich der Heizungstechnik und der Öllagerung, der Tankreinigung und Tankwartung sowie der Heizungsumstellung auf Öl oder Gas; und er besorgt auch Reparatur und Einbau von Brennern und Tanks. 22 Montage- und Tankschutzfahrzeuge sind im Einsatz.

Der Absatz der ARAL-KRAFT- UND SCHMIERSTOFFE im Rahmen der ARAL-Organisation erfolgt in erster Linie über die bekannten blau-weißen Tankstellen, von denen RK München über 800 betreut.

Neben dem Verkauf aller wesentlichen Düngemittelsorten, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel unterhält die „Grüne Sparte“ eine eigene Dienstleistungsabteilung, die mit Spezialfahrzeugen und gecharterten Flugzeugen Düngungen im großen Rahmen sowie chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungen durchführt.

Bei den Chemie-Erzeugnissen konzentriert sich die Tätigkeit von RK München auf den Vertrieb von Lösungsmitteln für die Lack- und Farbenindustrie, auf Chemikalien für die metallverarbeitende Industrie und vor allem auf Produkte für Chemische Reinigungen. Diese Produkte werden in einem neu entwickelten Schnelldienst geliefert.

Mit dem Aufschwung der Bauwirtschaft in den Nachkriegsjahren wuchs auch die Bedeutung des RAAB KARCHER-Baustoffhandels ständig. Unter dem Leitwort „Rund ums Haus“ liefert RAAB KARCHER alle Produkte, die beim Hausbau benötigt werden. Dazu zählen auch alle wichtigen Spezialbaustoffe, das breitgefächerte Angebot an Fliesen und Sanitärtikeln und die Bodenbeläge. Außerdem hat RAAB KARCHER München das Baustoffhandelsgeschäft um den Absatz von Transportbeton und Bitumen erweitert.

Um stets kundenah zu sein, verfügt RAAB KARCHER München auch über Zweigstellen in Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Immenstadt, Sonthofen, Oberstdorf und Waldkraiburg.

Zur Zeit sind im Haus RAAB KARCHER München und in den Außenstellen über 700 Mitarbeiter beschäftigt. Für 1972 wird ein Umsatzvolumen von 500 Mio. DM erwartet.

#### **Michael Mahr – 50jähriges Betriebsjubiläum**

Herr Michael Mahr, geb. am 16.6.1907, begann am 21.4.1922 seine kaufmännische Lehre bei der Firma Ernst L. Dittmar, Messing- und Metallkurzwaren, vorverpackte Kleineisenwaren, Nürnberg. Nach Beendigung seiner Lehre im Jahre 1925 wurde Herr Mahr als Angestellter weiterbeschäftigt und ihm ein Posten in der Rechnungsabteilung übertragen, den er bis 1929 inne hatte. Dann übernahm er die Leitung der Messing-Abteilung. 1936 wurde er mit der Funktion eines Versandleiters betraut, die er bis zu seiner Einberufung zum Kriegsdienst im Jahre 1940 ausübte. Nach seiner Rückkehr wurde er am 1.9.1945 in die Einkaufsabteilung versetzt, wo er heute noch als deren Leiter tätig ist.

Herr Mahr hat in der ganzen Zeit seines Wirkens für die Firma das in ihn gesetzte Vertrauen stets gerechtfertigt und besonders im Einkauf viel Initiative und Ideenreichtum entwickelt.

Seine Verdienste um die Firma wurden bereits im Jahre 1948 mit der Verleihung der Handlungsvollmacht belohnt.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar aufrichtig zu diesem Jubiläum.

#### **Ernst Renner – 40jähriges Berufsjubiläum**

Ernst Renner, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Böttcher & Renner, Fabrik graphischer Bedarfssartikel, 85 Nürnberg, Rennweg 24-28, mit Zweigniederlassung in München und Tochtergesellschaft in Wien, sowie Vertretungen im gesamten Bundesgebiet und im Ausland, feierte am 2. Mai 1972 sein 40jähriges Berufsjubiläum.

Die Firma besteht seit dem Jahre 1901. Unter seiner Unternehmensführung erfolgte der Wiederaufbau des in den letzten Kriegsjahren total zerstörten Betriebes, der zu seiner heutigen



Größe speziell für die Lieferung von Offsetbedarf und Reproduktionseinrichtungen, sowie für Buch- und Zeitungsdruck und Chemigraphie ausgebaut wurde und weit über die Grenzen hinaus bekannt ist. Durch Import- und Export bestehen Geschäftsverbindungen in fast alle Länder.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar an dieser Stelle sehr herzlich.

#### **Hermann Schraml – 25jähriges Dienstjubiläum**

Herr Hermann Schraml, Prokurist unserer Mitgliedsfirma Georg Deinzer oHG, Nürnberg, Gostenhofer Hauptstraße, konnte am 17.3.1972 sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern.

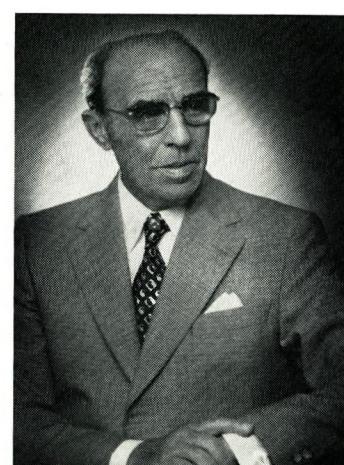
Durch sein großes fachliches Wissen war er maßgeblich am Wiederaufbau der Schreibwaren- und Glückwunschkarten-Großhandlung Georg Deinzer nach dem 2. Weltkrieg beteiligt, die heute zu den namhaftesten Firmen der Branche zählt.

Wir übermitteln dem Jubilar unsere herzlichsten Glückwünsche.

#### **Wir betrauern**

##### **Dr. Wilhelm Denzel**

Am 20. März 1972 verstarb im Alter von 69 Jahren der geschäftsführende Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Flachglasgroßhandlung Friedrich Denzel, Stammhaus München, gegr. 1878, Herr Dr. Wilhelm Denzel.



Er trat 1924 in die von seinem Großvater errichtete Firma ein und leitete sie in bester Harmonie mit seinem 1955 verstorbenen Vater Georg Denzel durch viele zeitgebundenen Führ-

nisse, wie Totalausbombung, Inflation u.dgl. Seine besondere Aufmerksamkeit galt einer systematischen Vergrößerung des Firmeneinzugsgebietes. Neben der seit 1900 bestehenden Filiale in Nürnberg wurden deshalb Zweigniederlassungen in Mühldorf-Mettenheim, Straubing, Würzburg, Aschaffenburg, Neu-Isenburg, Wiesbaden, Darmstadt, Stuttgart-Bonlanden errichtet und eine Mehrheitsbeteiligung in Hof/S. erworben. Als Gesellschafter der Münchener Glashandlungen „Roh- & Spiegelglas-Verkaufs GmbH“ und „M. Waigerleitner GmbH“ widmete er auch diesen Betrieben seinen fachkundigen Rat, der durch zahlreiche Ehrenämter, wie z. B. Handelsrichter am Landgericht München I, bestätigt wurde.

Begleitet von treuen und erfahrenen Mitarbeitern ist es dem Verstorbenen gelungen, den Bestand seines Betriebes zu sichern und zu vervollkommen. Seine Neigung zur graphischen Kunst verhinderte eine Einseitigkeit ebenso wie seine Liebe zur Natur. Er war ein Mann des Fortschrittes und des sozialen Ausgleiches. Als Vertreter der 4. Generation wird sein Sohn Alfred Wilhelm Denzel die Firmentradition aufrechterhalten.

Unser Landesverband wird das Andenken des Verstorbenen stets in hohen Ehren halten.

#### **Otto Hummel**

Am 5. Januar 1972 verstarb Herr Otto Hummel, Gründer und persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma gleichen Namens, der Elektrogroßhandlung Otto Hummel K.G. in Regensburg.

Am 12. Mai 1903 in Bruchsal/Baden geboren, kam er erstmals in den zwanziger Jahren in den Raum Oberpfalz.

Seine Firma hatte er 1933 in Regensburg gegründet und diese durch vielstrebiges Arbeiten zu dem heute im ostbayerischen Raum allseits bekannten Unternehmen geführt.

Das Andenken des Verstorbenen werden wir stets in hohen Ehren halten.

#### **Frau Lieselotte Staudt**

Die Mitinhaberin unserer Mitgliedsfirma Ferdinand Staudt, Nürnberg, ist am 6. 4. 1972 im Alter von 57 Jahren verstorben.

Wir sprechen unserer Mitgliedsfirma zu diesem schweren Verlust unsere aufrichtige Anteilnahme aus. Der Verstorbenen werden wir stets ein ehrendes Andenken bewahren.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

# **Ihr Pluspunkt**

## **Fortbildung im bayerischen Handel**

### **Wie kann man Schreiarbeit rationalisieren?**

Ganztägiges Seminar über kostensparende Organisation der Schreiarbeit und leistungsgerechte Bezahlung von Schreibkräften.

#### **Programm:**

Schreibkräfte sind knapp und teuer, rationalisieren Sie deshalb Ihre Schreiarbeit, bezahlen Sie Ihre Schreibkräfte leistungsgerecht. Wir bieten Ihnen in unserem Seminar Hilfsmittel hierzu: Korrespondenz-Analysen, Wegfall von Stenogrammen, die Arbeit mit dem richtigen Diktiergerät, Einsatzmöglichkeiten eines fortschrittlichen Formular- und Vordruckwesens, Schreiben von Preislisten, Nutzanwendung der programmierten Korrespondenz, Schemabrief, Korrespondenz-Handbuch, Schreibautomaten.

Den Teilnehmern wird eine gut ausgearbeitete, auf die Praxis orientierte Arbeitsmappe ausgehändigt.

**Lehrgangsleiter:** Dipl.-Kfm. Franz Möndel, Betriebsberater  
**Termin und Ort:** Dienstag, 9. 5. 1972, im Bildungszentrum Nürnberg

Dienstag, 30. 5. 1972, in Augsburg, Konferenzraum der Fa. Brüder Schaefer, Brixener Straße 29

jeweils von 9.30 bis 17 Uhr

**Teilnehmergebühr:** DM 125,-

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an das Bildungszentrum des Bayerischen Handels, 8 München 2, Briener Straße 47.

#### **Ausbildung zum Handelsfachwirt**

„Handelsfachwirt“ ist die Bezeichnung für eine Führungskraft der mittleren Ebene (middle management) im Handel, die der Meisterstufe in Handwerk und Industrie entspricht. Die Bezeichnung wird durch die Industrie- und Handelskammer nach Bestehen einer Prüfung verliehen. Zur Ausbildung dient ein 10 Monate dauernder Lehrgang, der mit einer Woche Vollzeitunterricht (Montag bis Freitag) beginnt, dann als Abendlehrgang mit zwei Abenden pro Woche weitergeführt wird, und mit einer Woche Vollzeitunterricht abschließt.

Für die Zeit vom Herbst 1972 bis Juni 1973 sind folgende Lehrgänge vorgesehen.

München I	Beginn: 18. 9. 1972
Nürnberg I	Beginn: 18. 9. 1972
München II	Beginn: 25. 9. 1972
Nürnberg II	Beginn: 25. 9. 1972
München III	Beginn: 2. 10. 1972*)
Regensburg	Beginn: 2. 10. 1972
Würzburg	Beginn: 9. 10. 1972
Augsburg	Beginn: 9. 10. 1972
Bayreuth	Beginn: 16. 10. 1972
Passau	Beginn: 16. 10. 1972

\*) Dieser Lehrgang soll statt an den Abenden jeweils an Samstagen durchgeführt werden, wenn dafür genügender Bedarf besteht.

Lehrgangsgebühr: DM 1080,-, vom Teilnehmer zu tragen DM 600,-, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

Die Teilnehmergebühr kann in Raten von DM 200,- entrichtet werden.

Anmeldungen richten Sie bitte an das Bildungszentrum des Bayerischen Handels, 8 München 2, Briener Str. 47, Tel. 557617.

#### **Mitarbeiter dieser Nummer:**

p = ORRa.D. Pfrang

so = Dr. Schobert

sr = Dipl.-Kfm. Sauter

wai = RA Waimann

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 6 · 27. JAHRGANG  
München, 5. Juni 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Der einzelne Arbeitnehmer und das neue Betriebsverfassungsrecht	2
Der DGB im Parlament	3
Zahl der versicherten Großhandelsunternehmen und Arbeitnehmer	3
Arbeitsvertragsbruch ausländischer Arbeitnehmer	3
Ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien- und Wohnverhältnisse	3
Beitragsbescheide der Großhandels- u. Lagereiberufsgenossenschaft für 1971	3
Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer	3
Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik	4
Steigende Illiquidität	4
Entwurf eines Arbeitssicherheits-Gesetzes	4

## Sozialversicherung

Sozialversicherung — Entwurf einer Daten-Erfassungsverordnung	4
Einführung maschinell lesbarer Versicherungskarten	4

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Fristlose Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses	5
--	---

Allgemeine Rechtsfragen Neue Lohnpfändungs-Tabelle 1972	6
---	---

## Berufsausbildung und -förderung

Auf dem Programm: Ausbildung der Ausbilder	6
--	---

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Der unterfränkische Großhandel: Starker Rückgang der Betriebsstätten	6
--	---

Verbandsnachrichten Aktiver Papiergroßhandel	7
--	---

Verkehr Wirtschaft gegen DB-Tarifänderung	7
---	---

## Mittelstand

Was zieht Arbeitnehmer in kleinere Betriebe?	7
--	---

Ein Beweis für die Renaissance des Großhandels	8
--	---

## Konjunktur und Marktentwicklung

Umsatz und Beschäftigte im Großhandel 1971	8
--	---

## Außenhandel

Der deutsche Außenhandel weiter gestiegen	9
---	---

Melder- und Depotpflicht für Auslandsverbindlichkeiten	10
--	----

Brasilien — wichtigster außenhandelspolitischer Partner	10
---	----

der BRD in Lateinamerika	10
--------------------------	----

Praktische Hinweise für das Auslandsgeschäft	10
--	----

Postverkehr mit China und dem Kongo	10
-------------------------------------	----

Einführung des metrischen Systems in Großbritannien	10
---	----

Gemeinsamer Markt EWG-Ursprungszeugnis	10
--	----

## Verschiedenes

Bedeutung der Heimarbeit in Bayern	10
------------------------------------	----

Personalien	11
-------------	----

Buchbesprechungen	11
-------------------	----

## Ihr Pluspunkt

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels	12
--	----

## Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 6/72

# Arbeitgeberfragen

## Der einzelne Arbeitnehmer und das neue Betriebsverfassungsrecht

(89)

(p) Die meisten Abschnitte des Betriebsverfassungsgesetzes (BVG) 1972 befassen sich mit den Pflichten und Rechten des Betriebsrats – so vorhanden – und der „im Betrieb vertretenen“ **Gewerkschaft**. „Im Betrieb vertreten“ ist jede Gewerkschaft, bei der mindestens 1 Arbeitnehmer des Betriebs Mitglied ist. Das gilt wohl auch dann, wenn die Gewerkschaft nicht Tarifpartner des Arbeitgeberverbandes des Betriebs (also unserer LGA) ist (das sind bekanntlich: Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen), sondern wenn es sich um eine „großhandelsfremde“ Gewerkschaft handelt, z. B. IG Metall oder Gewerkschaft Steine und Erden, wenn eben nur bei dieser Gewerkschaft gleichwohl mindestens 1 einziger Arbeitnehmer des Betriebs organisiert ist.

Im allgemeinen hat eine solche **Gewerkschaft** nur dann Rechte gegenüber dem Betrieb, wenn dort ein Betriebsrat besteht. Eine Ausnahme gilt vor allem dann, wenn in einem Betrieb **noch kein Betriebsrat** vorhanden ist. In diesem Falle kann die Gewerkschaft eine **Betriebsversammlung** zur Wahl eines Wahlvorstands (dem 1. Akt der Vorbereitung einer Betriebsratswahl) einberufen und hat in entsprechendem Rahmen zur Vorbereitung dieser Betriebsversammlung auch ein beschränktes Zugangsrecht zum Betrieb.

Übrigens: Obwohl in § 13 BVG festgelegt ist, daß „die regelmäßigen Betriebsratswahlen alle 3 Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai stattfinden“ (erstmals – nach § 126 BVG – im Jahre 1972), kann in Betrieben, in denen bisher **kein** Betriebsrat besteht, **jederzeit**, d. h. also auch nach dem Mai 1972, eine Betriebsratswahl durch Einberufung einer Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands eingeleitet werden!

Wie eingangs erwähnt, gelten also die meisten Abschnitte des BVG nur für diejenigen Betriebe, bzw. Unternehmen, in denen ein Betriebsrat besteht oder ein solcher gewählt wird. Ein einziger Abschnitt des Gesetzes gilt aber auch für **alle Betriebe, in denen noch kein Betriebsrat vorhanden ist** (aber selbstverständlich auch für diejenigen Betriebe, in denen ein Betriebsrat besteht), nämlich derjenige, der sich mit dem „Mitarbeitungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers“ befaßt (§ 81 ff). Wir halten es daher für notwendig, alle unsere Mitglieder im folgenden darüber näher zu informieren:

### 1. Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers

In § 81 Abs. 1 wird eine allgemeine Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer, über dessen Aufgaben, Tätigkeitsbereich, Verantwortung und Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebs, begründet. Dazu gehört z. B.:

- a) Zeigen des Arbeitsplatzes und der dort zu benutzenden Arbeitsgeräte.
- b) Erklärung der zu leistenden Tätigkeit, Hinweise, wer der Vorgesetzte des betreffenden Arbeitnehmers ist, welche Arbeitnehmer ihm gleichgeordnet oder unterstellt sind.
- c) Erklärung der in seinen Verantwortungsbereich fallenden Waren.
- d) Hinweis auf die mit dem Arbeitsplatz und der Tätigkeit verbundene Verantwortung.

Dabei sind bloße Pauschalaussagen nicht ausreichend.

Die allgemeine Unterrichtung kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden, und sie wird im allgemeinen gleich bei der **Neu-Einstellung** zu erfolgen haben. Es kann sich empfehlen, für spätere Beweiszwecke einen Vermerk hierüber anzufertigen.

Die **unfallbezogene** Belehrung muß im Gegensatz zur allgemeinen Unterrichtung auf jeden Fall **vor** Beginn der Beschäfti-

gung erfolgen. Es ist eine detaillierte und auf den jeweiligen Arbeitsplatz zugeschnittene Einweisung in die dortigen Unfall- und Gesundheitsgefahren, einschließlich der Maßnahmen und Einrichtungen zu ihrer Abwehr, notwendig, so z. B.: Erläuterungen der Unfallverhütungsvorschriften, Aufzählung und Vorführung der vorhandenen Schutzeinrichtungen (wie z. B. Schutzhelm, Schutzbrille, Gasmasken usw.), Belehrung über gesundheitsschädliche und gefährliche Stoffe am jeweiligen Arbeitsplatz und über Schutzmaßnahmen dagegen, u. ä.

Es empfiehlt sich, diesen Punkt sorgfältig durchzuführen, weil eine unterbliebene oder unzulängliche Belehrung für den Arbeitgeber im Schadensfall zu zivilrechtlichen Haftungsansprüchen und strafrechtlichen Sanktionen führen kann. Es ist gut, sich die empfangene Belehrung durch den Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Pflicht zur Unterrichtung über **betriebliche Veränderungen**, § 81 (2), besteht, wenn sie unmittelbare Auswirkungen für den betroffenen Arbeitnehmer haben, so z. B. bei:

- a) Wechsel des unmittelbaren Vorgesetzten,
- b) Wechsel von Arbeitskollegen, Arbeitsräumen, Maschinen u. Material.

Die Unterrichtung kann mündlich oder schriftlich vor sich gehen. Der Arbeitnehmer ist dann rechtzeitig unterrichtet, wenn er sich auf die kommenden Veränderungen innerlich einstellen kann.

### 2. Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers

Das in § 82 enthaltene Anhörungs- und Erörterungsrecht besteht für den Arbeitnehmer bei allen betrieblichen Angelegenheiten, die seine Person betreffen. Er hat allerdings keinen Anspruch darauf, daß seine Anregungen vom Arbeitgeber auch verwertet werden müssen. Das Gespräch über die Beurteilung seiner Leistungen gibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, zu erfahren, ob der Arbeitgeber mit ihm zufrieden ist, bzw. in welchen Bereichen er eine Verbesserung erwartet. Damit im Zusammenhang steht das Recht auf Erörterung seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten im Betrieb. Zur Klarstellung wäre es empfehlenswert, eine Bestätigung des Gesprächs unterzeichnen zu lassen und sie zu den Personalakten zu nehmen.

### 3. Einsicht in die Personalakten

Der Arbeitgeber ist an sich **nicht verpflichtet**, Personalakten zu führen. Sind sie aber angelegt, so bestimmt § 83, daß sie dem Einsichtsrecht des Arbeitnehmers unterliegen. Welche Unterlagen in die Personalakten aufgenommen werden, entscheidet der Arbeitgeber nach pflichtgemäßem, durch Sinn und Zweck der Aktenführung vorgegebenem, Ermessen. Der Arbeitgeber darf neben den, dem Arbeitnehmer zur Einsicht zur Verfügung stehenden Personalakten nicht noch besondere „Geheimakten“ über ihn führen.

Der Arbeitnehmer hat kein Recht auf freie Verfügung über die Personalakte, sondern nur auf Einsichtnahme. Dafür sollte ein besonderer Raum angewiesen werden. Akteneinsicht bedeutet Lesen. Der Arbeitnehmer kann sich zwar mit Zustimmung Notizen machen, aber keine Abschriften oder Kopien. Er kann auch, falls ein Betriebsrat besteht, ein Betriebsratsmitglied hinzuziehen, das über den Inhalt der Personalakten Stillschweigen zu bewahren hat. Zeitlich darf das Einsichtsrecht nicht beliebig oft ausgeübt werden. In den Personalakten sollte vermerkt werden, wann der Arbeitnehmer von seinem Einsichtsrecht Gebrauch gemacht hat.

### 4. Beschwerderecht

Der Arbeitnehmer kann sein Beschwerderecht entweder unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber (§ 84) oder – falls vorhanden – über den Betriebsrat (§ 85) ausüben. Gegenstand der Beschwerde kann jedes Verhalten eines Vorgesetzten oder von Arbeitskollegen sein, durch das sich der Beschwerende benachteiligt, ungerecht behandelt oder sonstwie beeinträchtigt fühlt. Hilft der Arbeitgeber einer Beschwerde ab, die über den Betriebsrat vorgebracht wurde, so muß er darüber den Betriebsrat und den Arbeitnehmer unterrichten. Das kann mündlich erfolgen. Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens können z. B. durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden.

## Der DGB im Parlament

(90)

(p) Im Bundestag fehlen dem DGB nicht viele Stimmen an einer absoluten Mehrheit. Neun von zehn SPD-Abgeordneten sind gewerkschaftlich organisiert, von wenigen Ausnahmen abgesehen beim Deutschen Gewerkschaftsbund. Diese personelle Verflechtung verbürgt: Intensive Information, Beratungs- und Einflußmöglichkeiten für den DGB. Der DGB versucht abzuschwächen: Häufig handle es sich nur um „Papier-Soldaten“, Mitglieder also, die nicht aktiv sind.

Abgeordnete im Bundestag	518
SPD-Abgeordnete im DGB	200
CDU/CSU-Abgeordnete im DGB	20
FDP-Abgeordnete im DGB	2
Abgeordnete in anderen Gewerkschaften	47

## Zahl der versicherten Großhandelsunternehmen und Arbeitnehmer

(91)

(gr) Die Auswertung der Lohnnachweise sowie der Unternehmensstatistik hat in diesem Jahr ergeben, daß sich die Zahl der in der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen gegenüber dem Vorjahr um 1053 vermindert hat (-1,07%). Die Abnahme ist allerdings zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß allein 940 Niederlassungen von Unternehmen, die bisher getrennt versichert waren, unter jeweils einer Mitgliedsnummer mit dem Hauptunternehmen zusammengefaßt wurden.

Andererseits hat sich die Zahl der versicherten Arbeitnehmer von 1,298 Mio im Jahre 1970 um 0,62% auf 1,306 Mio im Jahre 1971 erhöht.

Die Auswertung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft zugegangenen Lohnnachweise hat ferner ergeben, daß die Gesamtlohnsumme im Jahre 1971 21,522 Mrd. DM betragen hat und damit gegenüber dem Vorjahr um 13,06% gestiegen ist. Die Zunahme der Lohnsumme entsprach damit nicht ganz der Steigerung im Jahre 1970 mit 16,35%. Zu berücksichtigen ist ferner, daß sich die Zahl der Versicherten im Jahre 1971 um 0,62% erhöht hat. Daraus folgt die Berufsgenossenschaft, daß im Jahre 1971 von einer tatsächlichen Lohnsteigerung von etwa 12,5% ausgegangen werden kann.

## Arbeitsvertragsbruch ausländischer Arbeitnehmer

(92)

(gr) Ausländische Arbeitnehmer werden künftig von den Arbeitsämtern auch dann in eine neue Arbeitsstelle weitervermittelt, wenn sie arbeitsvertragsbrüchig geworden sind. Dies ergibt sich aus einer Durchführungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit zu § 6 der Arbeitserlaubnisverordnung. In der Praxis bedeutet diese Regelung, daß auch ausländische Arbeitnehmer, für die vom Arbeitgeber eine Anwerbepauschale von je DM 165,- bzw. ab 1. 5. 1972 DM 300,- bezahlt worden sind, nach Arbeitsvertragsbruch von den Arbeitsämtern eine neue Stelle vermittelt erhalten. Der Arbeitgeber muß etwaige Ansprüche unmittelbar gegen den ausländischen Arbeitnehmer gegebenenfalls über die Arbeitsgerichte durchzusetzen versuchen.

In dem Bemühen, Mißbrauch dieser Regelung von Anfang an auszuschalten, empfehlen wir Ihnen, auch weiterhin den Arbeitsämtern vorsorglich Mitteilung zu machen, wenn ausländische Arbeitnehmer vertragsbrüchig werden.

## Ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien- und Wohnverhältnisse

(93)

(gr) Die Bundesanstalt für Arbeit beabsichtigt, bis Mitte Mai 1972 ihre Repräsentativuntersuchung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Bundesgebiet und ihrer Familien- und Wohnverhältnisse durchzuführen.

Im Rahmen dieser Untersuchung sollen etwa 16000 Personen aus dem Kreis der Ende März 1972 in der Bundesrepublik beschäftigten Ausländer über Fragen zu den Komplexen Schul- und Berufsausbildung, Familien- und Wohnverhältnisse, Beschäftigung und Fortbildung sowie Einkommensverhältnisse nach einem einheitlichen Fragebogen interviewt werden. Für die Befragung wird eine Zufallsauswahl nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens unter denjenigen männlichen und weiblichen Ausländern getroffen, die Ende März 1972 im Bundesgebiet beschäftigt waren.

Die Direktoren der Arbeitsämter werden sich aus diesem Anlaß an die Beschäftigungsbetriebe mit der Bitte wenden, an die zu befragenden ausländischen Arbeitnehmer Informationsblätter über die Befragung zu verteilen, soweit die Arbeitnehmer für eine Befragung in Betracht kommen. Ferner bitten sie um das Einverständnis des Betriebes, daß die Befragung der Ausländer im Betrieb stattfinden kann. Wir bitten, den Wünschen der Arbeitsverwaltung Rechnung zu tragen.

## Beitragsbescheide der Großhandels- und Lagereiberufs- genossenschaft für 1971

(94)

(gr) Die Mitglieder der Großhandels- und Lagereiberufs- genossenschaft erhalten in Kürze die Beitragsbescheide für 1971. Wie in den Vorjahren gestatten wir uns zur Beitragshöhe folgende Hinweise:

- Der Beitragsfuß für die Umlage der Berufsgenossenschaft ist 0,0029 DM, d. h. der Beitrag beträgt bei Gefahrenklasse 1 für 1,- DM Lohnsumme 0,0029 DM (1970: 0,0029 DM).
- Der Beitragssatz für die Umlage der Ausgleichslast ist 0,00238 DM für 1,- DM anrechnungsfähige Lohnsumme (1970: 0,002555 DM - Senkung 6,85%). Von der Lohnsumme 1971 bleibt ein Betrag von 52 000,- DM (1970: 49 000,- DM) je Mitglied außer Ansatz.

Die Beiträge sind nach Gesetz und Satzung spätestens innerhalb zweier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides zu zahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung muß die Einziehung veranlaßt werden. Wir empfehlen daher die termingerechte Überweisung, da dadurch zusätzliche Mahn- und Einziehungsgebühren sowie Säumniszuschläge vermieden werden.

## Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer

(95)

(gr) Ein entsprechender Gesetzentwurf ist nunmehr von der Bundesregierung im Umlaufverfahren verabschiedet und dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet worden.

In der Begründung zu dem Entwurf wird ausgeführt, daß mit dem Gesetz Mißstände bei der Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer beseitigt werden sollen. Durch eine Änderung der Gewerbeordnung soll der Arbeitgeber öffentlich-rechtlich verpflichtet werden, dafür zu sorgen, daß die für Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünfte auch ausreichend beschaffen und ausgestattet sind und nicht überbelegt werden. Alle Gemeinschaftsunterkünfte sollen künftig den Mindestanforderungen genügen.

Die neue Sorgepflicht der Arbeitgeber, die mit dem Gesetz begründet werden soll, bringt für die Arbeitgeber, die Gemeinschaftsunterkünfte bereitstellen, folgende Auflagen: Die Unterkünfte müssen eine zureichende Größe und geeignete Lage haben. Licht, Luftwechsel, Feuchtigkeits- und Lärmschutz sowie Wasser- und Energieversorgungsanschlüsse, Kochgelegenheiten, Beheizungs- und sanitäre Einrichtungen müssen ebenfalls zureichend sein. Als Gemeinschaftsunterkünfte gelten bauliche Anlagen, bei denen die Unterkunftsräume jeweils mit mehreren Arbeitnehmern belegt sind.

Es sind Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen, Küchen- und Vorratsräume, sanitäre Einrichtungen, Einrichtungen für Erste Hilfe und Krankenbehandlung sowie Tagesunterkünfte einschließlich der Unterkünfte für Freizeit und Schutz auf Baustellen.

Die Einzelheiten darüber, wie der Arbeitgeber seiner Sorgflicht bei der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften zu genügen hat, sollen durch Rechtsverordnungen festgelegt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Städtebau- und Wohnungswesen und mit Zustimmung des Bundesrats zum Erlaß dieser Verordnung ermächtigt wird.

Die Erfüllung der neuen Fürsorgepflicht der Arbeitgeber soll durch die Gewerbeaufsicht sichergestellt werden. Ihre Beauftragten sollen befugt werden, die Gemeinschaftsunterkünfte zu betreten und zu besichtigen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung soll insoweit eingeschränkt werden. Dadurch wird den zuständigen Behörden ermöglicht, die den Arbeitgeber betreffende Fürsorgepflicht bei allen gleichmäßig durchzusetzen.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf erstreckt sich nicht auf Wohnräume, Wohnungen und Wohngebäude einschließlich der Werkwohnungen und werksfördernden Wohnungen, die vom Arbeitgeber für alleinstehende Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer mit Familie zur Verfügung gestellt werden.

#### (96) Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik

(gr) Im Bundesgesetzblatt Teil I vom 29. April 1972 Nr. 38 ist die vierte Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik am 24. 4. 1972 veröffentlicht. Danach wird eine repräsentative Sondererhebung der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten gemäß § 7 des Gesetzes über die Lohnstatistik in folgenden Wirtschaftsbereichen durchgeführt:

Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau; verarbeitendes Gewerbe; Baugewerbe; Groß- und Einzelhandel; Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr, Binnenschifffahrt; Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute; Versicherungsgewerbe.

Berichtszeiten sind der Monat Oktober 1972 und für die Jahresverdienste das Kalenderjahr 1972. Die Verordnung ist am 30. 4. 1972 in Kraft getreten.

#### Steigende Illiquidität

(97)

(p) Im Jahr 1971 setzte sich der schon 1970 festgestellte Anstieg der gerichtlichen Insolvenzen fort. Insgesamt erhöhte sich ihre Zahl 1971 um 9,5 v.H. Die merklich verschlechterte Ertrags- und Liquiditätslage, der verschärzte Wettbewerb, ein durch Lohn- und Preissteigerungen verursachter Kostendruck sowie das hohe Zinsniveau trugen dazu bei, daß der Ausleseprozeß noch härtere Formen annahm.

Fast alle Wirtschaftszweige waren von der Zunahme der Insolvenzen betroffen. Eine der ganz wenigen Ausnahmen bildet der Einzelhandel insgesamt. In diesem Bereich gingen sie sogar um 5 v.H. zurück.

Betrüblicher sieht es jedoch beim Einzelhandel mit Textilwaren und Schuhen aus. Im vorigen Jahr mußten 142 seiner Firmen Zahlungsunfähigkeit anmelden. 1970 waren es 130. Das entspricht einer Zunahme um 9,2 v.H. Von 125 Konkursverfahren 1971 wurden 56 mangels Masse eingestellt, wie das Statistische Bundesamt bekanntgibt.

Eine Steigerung der Insolvenzen um gar 13 v.H. auf 52 Fälle wurde 1971 im Großhandel mit Textilwaren und Schuhen registriert; im Großhandel insgesamt nahmen sie nur um 4,8 v.H. zu.

Erfreulich mutet hingegen die Entwicklung in der Textil- und Bekleidungsindustrie an. Hier ging die Zahl der illiquide gewordenen Firmen um nahezu 20 v.H. – 106 gegenüber 132 – zurück. Von 86 Konkursen mußten 30 mangels Masse abgelehnt werden.

Ein aufschlußreiches Bild vermittelt auch die Statistik über die Insolvenzhäufigkeit. Danach traten 1971 pro 1000 Unternehmen im Textil- und Schuhgroßhandel 8,7 Insolvenzen ein; 1970 waren es 7,14. Für den betreffenden Einzelhandelsbereich lauten die entsprechenden Zahlen 2,37 und 2,17. Dagegen verringerte sich der Promillesatz in der Textil- und Bekleidungsindustrie von 3,56 auf 2,86.

#### Entwurf eines Arbeitssicherheits-Gesetzes

(98)

(gr) Der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist nunmehr als Bundestagsdrucksache VI/3390 im Bundestag eingebracht worden. Zur Stellungnahme des Bundesrates ist insbesondere angeregt worden, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Kreis der Betriebe, die zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichtet sind, genau festgelegt werden sollte. Außerdem ist die Bundesregierung gebeten worden, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die Unternehmen zu prüfen.

## Sozialversicherung

#### Sozialversicherung –

(99)

#### Entwurf einer Daten-Erfassungsverordnung

(gr) Der Bundesarbeitsminister hat soeben den Entwurf einer „Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit – Datenerfassungs-Verordnung – DEVO –“ vorgelegt, in der Details für die praktische Handhabung der ab 1. 1. 1973 gelgenden maschinell lesbaren Versicherungskarten in Form der „Versicherungsnachweise der Sozialversicherung“ geregelt werden.

- Die Ausfüllung der verschiedenen Meldungen auf den Vordrucken des Nachweisheftes ist vom Arbeitgeber in **Schreibmaschinenschrift** vorzunehmen (§ 8).
- Auf Verlangen eines Arbeitgebers, der nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt, haben **Krankenkassen und Gemeinden** die Ausfüllung der Meldevordrucke vorzunehmen (§ 9).
- Die Meldung **beitragsloser Zeiten** (Ersatz- und Ausfallzeiten) an den Rentenversicherungsträger hat künftig durch die zuständigen Behörden, bei denen die Daten anfallen, zu erfolgen (§ 13).
- Betriebskrankenkassen, die die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern an die Rentenversicherung weiterleiten, können für Arbeitnehmer, für die sie zuständiger Träger der Krankenversicherung sind, eine **abweichende Form der Meldungen** bestimmen (§ 11).
- Das **Inkrafttreten** der Verordnung ist im Entwurf noch nicht festgelegt; voraussichtlich wird es der 1. Januar 1973 sein. Die Ermächtigunggrundlage zum Erlaß dieser Datenerfassungs-Verordnung fehlt z.Zt. noch. Sie soll im Rahmen des gegenwärtig im Bundestag zur Beratung anstehenden „Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung“ geschaffen werden.

#### (100) Einführung maschinell lesbarer Versicherungskarten

(gr) Mit dem 1. Januar 1973 werden in der gesetzlichen Rentenversicherung maschinell lesbare Versicherungskarten unter der Bezeichnung „Versicherungsnachweise der Sozialversicherung“ eingeführt. Sie treten an die Stelle der geltenden Versicherungskarten der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung. Gleichzeitig wird bei den Rentenversicherungsträgern für jeden Versicherten ein maschinell geführtes Versicherungskonto eingerichtet, auf dem alle relevanten Versicherungsdaten des einzelnen jederzeit abrufbereit gespeichert werden.

Mit den neuen „Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung“ soll gleichzeitig ein einheitliches Meldeverfahren

für die Krankenversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit verbunden werden. Die jetzt vom Arbeitgeber getrennt vorzunehmenden An- und Abmeldungen bei Aufnahme und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber der Krankenkasse werden damit zukünftig entfallen. Ebenso sollen die Meldungen des Arbeitgebers nach § 10 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gegenüber dem Arbeitsamt in das neue Verfahren einbezogen werden. Gekoppelt wird damit gleichzeitig die Datenerfassung für die Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit, die diese nach § 6 AFG zu führen hat.

Die rechtlichen Grundlagen für „die Einführung maschinell lesbaren Versicherungskarten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie zur Durchführung der Anzeigepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ wird der Bundesarbeitsminister in einer Rechtsverordnung festlegen. Der Entwurf dieser Rechtsverordnung, mit der auch die Muster der neuen „Versicherungsnachweise der Sozialversicherung“ bekannt gemacht werden, ist vom Bundesarbeitsminister mit Drucksache 739/71 dem Bundesrat zugeleitet worden.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat in diesen Tagen bereits mit der Drucklegung der neuen „Versicherungsnachweise der Sozialversicherung“ begonnen. Sie sollen ab März 1972 unmittelbar an die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Versand kommen; bis Ende 1972 soll jeder der etwa 26 Millionen Versicherten im Besitz der neuen Unterlagen sein. Der VDR hat vorab Musterexemplare der Null-Serie dieser Versicherungsnachweise zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem Muster, das der Bundesarbeitsminister mit der vorgenannten Rechtsverordnung bestimmen wird.

Die neuen Versicherungsnachweise, die in Form eines Heftes ausgestellt werden, enthalten 12 dreiteilige Belegsätze mit eingeschossenem Kohlepapier. Jeder Belegsatz besteht dabei aus einem Original und zwei Durchschriften. Folgende Belegsätze sind in dem Heft enthalten:

- a) das Deckblatt mit Namen und Anschrift des Versicherten sowie die vom Rentenversicherungsträger dem Versicherten erteilte Versicherungsnummer; die Durchschrift dieses Deckblattes dient gleichzeitig als Versicherungsausweis für den Versicherten;
- b) die sogenannte „Versicherungskarte“ als Entgeltbescheinigung für den Rentenversicherungsträger (in siebenfacher Ausfertigung), die gegebenenfalls gleichzeitig als Abmeldung für die Krankenkasse und das Arbeitsamt gilt, sofern ein Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
- c) die „Anmeldung“ für die Krankenkasse und Arbeitsamt (in dreifacher Ausfertigung), die bei jeder Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ausgefüllt werden soll;
- d) der Anforderungsbeleg für die Ausstellung eines neuen Versicherungsnachweises durch den Rentenversicherungsträger.

Nach Zustellung des Heftes mit den Versicherungsnachweisen durch die Post hat der Versicherte aus dem Heft seinen Ausweis über seine Versicherungsnummer herauszureißen und das Heft seinem Arbeitgeber vor Beginn des Jahres 1973 auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat dieses Heft – wie bisher die Versicherungskarte der Rentenversicherung – aufzubewahren und zu gegebener Zeit die entsprechenden Belege (z. B. die Entgeltbescheinigung) auszufertigen. Das Original eines Belegsatzes wird für die maschinelle Erfassung der Daten durch den Rentenversicherungsträger benötigt. Es ist mit einer Durchschrift an die zuständige Krankenkasse zu schicken, während die weitere Durchschrift bei der Versicherungskarte für den Versicherten und bei der Anmeldung für den Arbeitgeber bestimmt ist. Die Belege müssen vom Arbeitgeber mit Schreibmaschine ausgefüllt werden, damit die Eintragung ohne maschinelle Zwischenarbeit unmittelbar vom Beleg in das Versicherungskonto beim Rentenversicherungsträger eingelesen werden kann. Zu diesem Zweck werden zwei Lesecomputer (in Berlin und Hannover) installiert.

Die Rentenversicherungsträger werden etwa Mitte März mit einer umfangreichen Informationsarbeit beginnen, um alle Versicherten und auch die Betriebe mit den neuen Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung bekanntzumachen.

# Kölner Messen und Ausstellungen



## 2. Halbjahr 1972

### August

18. – 20. \*  Internationale Herren-Mode-Woche

### September

3. – 6. \*  Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon mit Badebekleidung

8. – 10. \*  Internationale Fachmessen Heim – Hobby – Garten

16. – 19. \* IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung

### September/Oktober

23. – 1. \* «photokina» – Internationale Photo- und Kino-Ausstellung

### Oktober

13. – 15. \*  Internationale Messe FÜR DAS KIND

15. – 17. \*  SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel

26. – 29. Internationale Ausstellung Farbe '72 mit Deutschem Maler- und Lackierertag

### November

12. – 15. EuroSnack – Internationale Fachausstellung für Grill- und Imbissbetriebe

Mitglied der UFI \*  nur für Fachbesucher

**Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H. Köln**  
5 Köln 21 – Postfach 210760 – Tel. (0221) 8211



Die Ausgabe der neuen maschinell lesbaren Versicherungskarten (Versicherungsnachweise der Sozialversicherung) setzt die Vergabe einer Versicherungsnummer an jeden einzelnen Versicherten voraus. Zu diesem Zweck ist ein Umtausch der derzeit geltenden Versicherungskarten, die noch keine Versicherungsnummer haben, erforderlich. Nach der „Verordnung über den vorzeitigen Umtausch von Versicherungskarten“ vom 27. Mai 1971 (BGBI. I S. 725) müssen bis zum 30. Juni 1972 alle Versicherungskarten ohne Versicherungsnummer der zuständigen Landesversicherungsanstalt bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zum Umtausch vorgelegt werden. Zugleich mit der Vorlage dieser Versicherungskarten ist ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer auf den dazu vorgeschriebenen Antragsvordrucken zu stellen. Arbeitgeber und Versicherte sind nach der Verordnung verpflichtet, den Kartenumtausch und die Stellung des Antrags auf Vergabe der Versicherungsnummer vorzunehmen. Wir möchten auf diese Umtauschaktion nochmals ausdrücklich hinweisen.

Betriebe mit elektronischer Datenverarbeitung haben aufgrund der „Verordnung über die Datenübermittlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen – DÜVO –“ vom 21. 4. 1971 (BGBI. I S. 362) die Möglichkeit, alle für die Rentenversicherung wesentlichen Angaben auf maschinell verarbeitungsfähigen Datenträgern dem Versicherungsträger mitzuteilen.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

(101)

### Fristlose Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses

(gr) Unterlässt der Auszubildende nach wiederholter Abmahnung auch weiterhin den ihm obliegenden Schulbesuch, so liegt in dem widerspenstigen Verhalten des Auszubildenden

ein wichtiger Grund, der den Ausbildungsbetrieb zur fristlosen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses berechtigt. In diesem Sinne entschied das Landesarbeitsgericht Bayern in einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 7. 10. 1969 — 1 Sa 774/69 —. Der Lehrling hatte wiederholt die Berufsschule nicht besucht.

In der Urteilsverkündung führt das LAG aus, daß jede Berufsausbildung oder jedes Ausbildungsverhältnis zweifelsohne ein erhebliches Maß an Nachsicht auf Seiten des Ausbilders bedinge. Der Auszubildende müßte aber zumindest willens sein, die ihm durch den Ausbildungsvertrag auferlegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere auch der des Schulbesuchs nachzugehen. Zeige der Auszubildende hierfür nicht die nötige Einsicht, so könne dem Ausbildungsbetrieb die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden.

und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt, Schulen und Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung und das Selbstverständnis über die Aufgabe, die Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

2. Weiterhin gehören zu diesen Kenntnissen die Absatzplanung und Durchführung der Ausbildung, u. a. das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan, die Prüfungsanforderungen, die didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte, die Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und der Berufsberatung und die Kenntnis der Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung.

3. Weiterhin müssen Kenntnisse nachgewiesen werden über das Sachgebiet: Der Jugendliche in der Ausbildung.

Hierzu zählen die Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Ausbildung, das Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen, die betrieblichen und außerbetrieblichen Umwelteinflüsse und das soziale und politische Verhalten Jugendlicher.

Als 4. Sachgebiet sind Kenntnisse über die Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Grundgesetz und das Berufsbildungsgesetz nachzuweisen.

Die Kenntnisse sind in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung nachzuweisen. Außerdem soll eine vom Prüfling praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

Besondere Konditionen gelten für Personen, die in den letzten 10 Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung ohne wesentliche Unterbrechung ausgebildet haben und durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darstellen können, daß sie die Kenntnisse erworben haben, die sich auf die oben genannten Sachgebiete beziehen. Hat ihre Ausbildertätigkeit nicht zu Beanstandungen Anlaß gegeben, so können sie vom erforderlichen Nachweis befreit werden. In München führt die Industrie- und Handelskammer für diesen Personenkreis dreitägige Seminare durch, die der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse dienen. Es wird Gelegenheit geboten, hierbei den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse zu erbringen. Den Ausbildern aus dem gewerbl.-technischen und dem kaufmännischen Bereich werden getrennte Seminare angeboten.

Für diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausbilden oder innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung eine Ausbildertätigkeit aufnehmen, haben den erforderlichen Nachweis innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu führen. Bei Inkrafttreten der Verordnung bestehende Berufsausbildungsverträge können zu Ende geführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung von der Erbringung des erforderlichen Nachweises befreit werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Erwerb der oben geforderten Kenntnisse noch nicht möglich war und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Jedoch sind die nach dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Neue Lohnpfändungs-Tabelle 1972

(102)

(gr) Ab 1. April 1972 gilt ein neues Lohnpfändungsrecht. Durch die Erhöhung der pfändungsfreien Beträge und die Begrenzung des Pfändungsschutzes bei höheren Nettolöhnen wurde eine neue Lohnpfändungs-Tabelle notwendig. Die soeben erschienene Tabelle (Best.-Nr. 31200 — 32 Seiten — 2-farbig — Kartonierte — DM 9,80 — Wilhelm-Stollfuß-Verlag Bonn) ermöglicht das sofortige Ablesen der pfändbaren Beträge für Monats-, Wochen- und Tageslohn und bringt neben wichtigen Erläuterungen auch den Text der einschlägigen Vorschriften. Diese Tabelle ist für alle Lohnbüros unentbehrlich.

## Berufsausbildung und -förderung

### Auf dem Programm: Ausbildung der Ausbilder

(103)

(de) Am 20. 4. 1972 gab das Bundeswirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgrund des § 21 des Berufsbildungsgesetzes die Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung) bekannt. Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung durch Auszubildende, die selbst ausbilden und durch Ausbilder, die nach § 20 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes bestimmt sind. Demnach darf, wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, Auszubildende nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist.

Ausbildende und Ausbilder haben über die vom Gesetz vorgesehene fachliche Eignung hinaus den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse der folgenden Sachgebiete nachzuweisen:

#### 1. Grundfragen der Berufsausbildung.

In diesen Themenkreis gehören Kenntnisse über Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller

# Geld...

auf Haus- und Grundbesitz,  
Auto und Maschinen  
bis 36 Monate

**BRESSENDORF-FINANZ**

8 München 2, Karlsplatz 3

Telefon 08 11 / 59 11 30

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

### Der unterfränkische Großhandel:

### Starker Rückgang der Betriebsstätten

(104)

Im Großhandelsbereich sind gegenüber dem Einzelhandel und auch im Verhältnis zum Bundesgebiet bereits stärkere Strukturverlagerungen eingetreten. Bei einem überdurchschnitt-

lichen Betriebsstättenrückgang von 15,8% traten die Auswirkungen einer fortschreitenden Betriebs- und Umsatzkonzentration vor allem in den Landkreisen, mit Ausnahme des Landkreises Würzburg, bereits deutlich in Erscheinung: von 1960 bis 1968 wurden hier mehr als doppelt so viele Großhandelsbetriebe aufgegeben als in den vier kreisfreien Städten. Dabei fällt der Betriebsstättenrückgang beim Großhandel mit Textilrohstoffen und Halbwaren (61,5%), mit Holz, Baustoffen, Installations- und technischem Bedarf (31%), mit Getreide, Futter- und Düngemitteln (20,6%) sowie mit Nahrungs- und Genußmitteln (16%) besonders ins Gewicht.

Bei einer verhältnismäßig geringen Beschäftigungszunahme um 1,4% (Bundesgebiet 11%) wurde die rückläufige Entwicklung in zahlreichen Landkreisen in erster Linie durch den Anstieg der Arbeitsplätze in der Stadt Würzburg um 10% und im Landkreis Würzburg um etwa 130% erheblich abgeschwächt.

Mit einer Umsatzsteigerung (1959 – 1967) um 51,8% auf 2,1 Mrd. DM lag der mainfränkische Großhandel deutlich unter den Zuwachsraten des Großhandels in Bayern und Bund. Immerhin hat sich der durchschnittliche Umsatz je beschäftigter Person von 101 190,– DM im Jahre 1959 auf rund 151 470,– DM im Jahre 1967 erhöht. Auf das einzelne Unternehmen bezogen ergab sich für 1967 ein durchschnittlicher Umsatz von 1 386 215,– DM gegenüber 913 045,– DM im Jahre 1959. Dabei lagen die Werte in den kreisfreien Städten wesentlich höher als in den Landkreisen. Die Umsatzzahlen je Großhandelsbetrieb im Bundesgebiet (20 150 000,– DM) 1967 wurden – ähnlich wie 1959 – mit Ausnahme von Würzburg und Schweinfurt jedoch nicht erreicht.

Die höchste Umsatzzunahme wurde im Landkreis Ochsenfurt, die niedrigste im Landkreis Gerolzhofen erzielt. Branchenmäßig gesehen hat der Großhandel mit Brennstoffen und Mineralöl-erzeugnissen (278%), Eisen- und Metallwaren sowie Fertigwaren aus Kunststoffen, Glas, Keramik, Holz usw. (232%) sowie mit Nahrungs- und Genußmitteln (165%) die größten Zuwachsraten zu verzeichnen.

Die besondere Stellung des Raumes Würzburg (Stadt und Landkreis) als Versorgungszentrum für ein weites Hinterland kommt darin zum Ausdruck, daß sich der Anteil der Großhandelsbetriebe am Großhandelsumsatz des Kammerbezirks von 37% im Jahre 1959 auf 47% im Jahre 1967 erhöht hat.

Der permanente Ausleseprozeß hat auch nach 1968 die Unternehmen des Großhandels veranlaßt, ihr absatzpolitisches Instrumentarium optimal einzusetzen und sich durch Maßnahmen der Rationalisierung, der Spezialisierung und der überbetrieblichen Kooperation der sich wandelnden Konkurrenzlage anzupassen. Viele mittelständische Unternehmen haben eine echte Marktchance darin gesehen, durch eine Erweiterung und Verbesserung ihrer Serviceleistungen noch vorhandene Markt-lücken auszufüllen und den großbetrieblichen Unternehmens-formen dort erfolgreich zu begegnen, wo sich diese nicht elastisch genug den vielseitigen Kundenwünschen anpassen konnten. Hinzu kam, daß die Gewinnmargen, bedingt durch eine überproportionale Kostensteigerung, immer stärker abgesunken sind. Mit der Abschwächung der konjunkturellen Wachstumskräfte, namentlich im Investitionsgüterbereich, konnte der Großhandel im Bundesgebiet 1971 nur noch eine nominale Umsatzzunahme (+ 2,7%) erzielen. Stellt man auf die Großhandelspreise von 1962 ab, hat sich gegenüber dem Vorjahr bereits ein Umsatzrückgang von 3,3% ergeben.

In dieser Situation wird es künftig noch mehr darauf ankommen, in der Betriebspolitik noch stärker zwischen dem Absatz problemloser Massengüter und hochwertiger Produkte zu differenzieren und durch eine intensive Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Vertriebs, der Werbung, des Rechnungswesens usw. die Betriebskosten zu senken. Ein weiterer Rationalisierungseffekt könnte auch durch die Errichtung verkehrsgünstig gelegener Großhandelszentren dort erreicht werden, wo die Unternehmen in den Innenstädten keine Expansionsmöglichkeiten mehr haben und durch eine steigende Kostenbelastung im technisch-wirtschaftlichen Betriebsablauf immer mehr an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

## Verbandsnachrichten

### Aktiver Papiergroßhandel

(105)

(p) Im Esso-Motel bei Nürnberg fand die aus ganz Bayern sehr gut besuchte Frühjahrsmitgliederversammlung des Fachzweigs Papier und Pappe im LGA unter Leitung des FZ-Vorsitzenden, Herrn Helmut Hartmann, Augsburg, und unter Teilnahme des Geschäftsführers des Bundesfachverbandes, Dr. Lanzhammer, Mülheim, statt.

Alle zur Zeit aktuellen Fachfragen wurden eingehend analysiert und erörtert. Einen besonders breiten Raum nahmen die Kostenfrage sowie Kalkulationsprobleme ein und das Verhältnis zur Papierindustrie und den Hauptabnehmern des Feinpapiergroßhandels, den Buchdruckereien, sowie Außenhandelsfragen.

Der Geschäftsführer des Fachzweigs, Herr Pfrang, gab schließlich noch einen Überblick über augenblicklich besonders aktuelle Fragen der Sozialpolitik. Im Anschluß daran wurde in Aussicht genommen, im Herbst eine Sondertagung des Fachzweigs, die sich ausschließlich mit Fragen der Sozialpolitik und des neuen Betriebsverfassungsrechts befaßt, durchzuführen.

## Verkehr

### Wirtschaft gegen DB-Tarifänderung

(106)

Schwerwiegende Bedenken gegen die von der Bundesbahn geplanten strukturellen Tarifänderungen im Eisenbahngüterverkehr hat die Arbeitsgemeinschaft bayerischer Industrie- und Handelskammern erhoben.

Wie die Nürnberger Kammer dazu mitteilte, bedeutet die beabsichtigte Änderung der Gütertarifstruktur für die verladende Wirtschaft eine Verteuerung der Transportkosten von insgesamt bis zu 40 v.H. Die nach Auffassung der Wirtschaft überhöhten Mehrforderungen ergeben sich aus dem Zusammenwirken der von der Bundesbahn im einzelnen angestrebten Tarifänderungen: Abschwächung der Entfernungsdegression, Aufhebung der bisher bestehenden 5-t-Klasse bei Waggonladungen, sowie Erhöhung des Gewichtszuschlags in der 15-t-Klasse.

Nach einer Erhebung müßten die Tarifmaßnahmen voll auf die Kostenrechnung der verladenden Wirtschaft durchschlagen. Das gelte im besonderen für die deutsche Außenwirtschaft, da im Export nahezu ausschließlich Lieferungen „frei Grenze“ vereinbart werden. Betroffen seien nicht nur klein- und mittelständische Betriebe, sondern auch großindustrielle Hersteller von Haushaltsgeräten, foto-optischen Produkten, Kinderwagen und Spielzeug.

Die Maßnahmen beeinträchtigten nicht nur die Wettbewerbsbedingungen der mittelständischen Industrie und die Exportchancen der deutschen Außenwirtschaft, sie seien ferner geeignet, die gegebenen wirtschaftsgeographischen Standortnachteile in Nord- und Süddeutschland weiter zu verstärken.

## Mittelstand

### Was zieht Arbeitnehmer in kleinere Betriebe?

(107)

- 150 Arbeitnehmer, die sich aus Großbetrieben in Kleinbetriebe verändert haben, wurden nach ihren Gründen gefragt:
- 17 nannten keinen besonderen Grund oder nannten persönliche Gründe;
- 19 entschieden sich für den Kleinbetrieb aufgrund der zugesagten Überstunden, die auf ihren Arbeitsplätzen in den Großbetrieben nicht möglich waren;

22 berichteten, daß ihnen die Kleinbetriebe eine Aufstiegsmöglichkeit und damit eine bessere Bezahlung geboten hätten;

34 wollten der nach ihrer Meinung geist- und neriventödenden Überspezialisierung in den Großbetrieben entgehen; sie waren der Ansicht, daß sie ihre verschiedenen fachlichen Fähigkeiten im Kleinbetrieb besser entfalten und dadurch ihre praktische Arbeit abwechslungsreicher gestalten könnten;

58 mochten nicht länger in den Großbetrieben eine unbekannte Nummer sein; sie fanden, daß sie im Kleinbetrieb mehr beachtet und geachtet würden und schätzten besonders das nur im Kleinbetrieb mögliche persönliche und menschliche Verhältnis zum Chef; 41 von ihnen lobten diesbezüglich vor allem, daß sie keine Befehlsempfänger mehr sein müßten, sondern die Möglichkeit hätten, ihre Aufträge vor der Ausführung mit dem Chef von Fachmann zu Fachmann durchzusprechen.

(108)

### Ein Beweis für die Renaissance des Großhandels

(de) Im Rahmen einer festlichen Eröffnungsfeier bezog unsere Mitgliedsfirma Wilhelm Gauer, Stahlhandel und Baumaschinen, mit Stammhaus in Kitzingen, am 26. April ihre neues Haus in München.

Anlässlich der Feierstunde sprachen vor rund 450 Gästen der bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, **Anton Jaumann**, und der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator **Walter Braun**.

Die Einführungssprache hielt unser Vorstandsmitglied Dr. **Leonhard Gauer**, persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter der Firma.

Einleitend gab er einige Daten über seine größte Niederlassung, ein beeindruckendes Handelshaus, bekannt. Ein kurzer Überblick über die 85-jährige Firmengeschichte machte deutlich, daß die Firma verschiedene Entwicklungsphasen durchmachte. Für die beiden letzten Jahrzehnte war die entscheidende Überlegung der Unternehmenskonzeption, das Handelshaus verbrauchernah zu orientieren. Deshalb wurden zwar insgesamt bisher 9 Stützpunkte errichtet, die verwaltungsmäßige Konzentration auf das Stammhaus in Kitzingen wurde jedoch beibehalten.

Trotz optimistischer Umsatzgrößenordnungen bereitet die wirtschaftspolitische Entwicklung dem Haus Gauer einige Sorgen. U. a. gab Dr. Gauer seiner Sorge darüber Ausdruck, daß man nach wie vor dem Handel den Primäreffekt abspreche und ihn lediglich der Industrie zurechne, obwohl doch dem Handel eine echte Wertschöpfung immanent sei, und demzufolge auch im Handel ein echter Primäreffekt erzielt würde. Auch im Dienstleistungsbereich solle es Möglichkeiten geben, Finanzierungen aus eigener Kraft durchzuführen. Eine der vordringlichsten Forderungen hierzu wäre, daß zum Zwecke von Investitionen im Betrieb verbleibende Gewinne steuerlich präferiert werden müßten. Eine weitere wichtige Maßnahme wäre deshalb, die Abschreibung nicht mehr auf den Erwerbswert, sondern auf den Wiedererwerbswert abzustimmen. Anhand von Abschreibungsbeispielen seiner eigenen Häuser legte Herr Dr. Gauer dar, daß neue Investitionen nicht aus Abschreibungen, sondern aus der Substanz bzw. mit Fremdmitteln investiert werden müßten. Diese Tatsache sei leider derzeit Bestand unseres Steuerrechts und mit Sicherheit nicht geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Erwerbswirtschaft im weitesten Sinne gegenüber dem EWG- und EFTA-Ausland und Drittländern wesentlich zu stärken.

Als zweiter Redner des Tages ergriff Staatsminister Anton Jaumann das Wort. Er betonte in seiner Rede die Leistung der Firma und die Leistung der freien Unternehmer überhaupt. Auch in Zukunft sei entscheidend, daß dem Unternehmer nicht die Leistung verwehrt werde, da man sonst gleichzeitig einen Damm gegen den sozialen Fortschritt errichten würde. Als unumgängliche Voraussetzung sah Minister Jaumann das Vertrauen der Unternehmerschaft in die wirtschaftspolitische Entwicklung. Der Aktivitätsspielraum der Wirtschaft dürfe nicht unnötig eingeschränkt werden; ein Leistungsabfall werde sonst die unausbleibliche Folge sein. Abgesehen von den anderen Wirtschaftsstufen treffe dies in besonderem Maße für den Han-

del zu. Es sei falsch, in unserer modernen, hoch entwickelten Marktwirtschaft dem Handel eine untergeordnete Bedeutung unter die Produktion beizumessen. Der Handel erlebe seine Renaissance, auch wenn die Zahl der Großhandlungen absolut zurückgehe. Das Wort Prof. Nieschlags von der Wiedereinschaltung des Großhandels im Absatz sei inzwischen schon voll bestätigt.



Während der Festreden: Dr. Leonhard Gauer (4. v. l.), Konsul Senator Walter Braun (5. v. l.) und Staatsminister Anton Jaumann (7. v. l.)

Einen Beitrag zum Bild des Unternehmers in der Öffentlichkeit, leistete Konsul Senator Walter Braun in seiner Rede. Er betonte, daß die Unternehmer bereit seien, ihren Teil der gesellschaftlichen Verantwortung zu übernehmen. Daß dieser Teil schwer wiege, beweise allein die Existenz des Unternehmers, denn er müsse durch seine Mitarbeit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Systems garantieren, die ohne seine unternehmerischen wirtschaftlichen Ziele nicht zu verwirklichen wäre wie z. B. eine stabile politische Ordnung und die Verwirklichung der großen Bildungs- und Sozialreformen. Dies sei jedoch unmöglich, wenn die Bedingungen für die unternehmerischen Erfolge in Zukunft nicht mehr akzeptiert würden. Hierzu zählen das Privateigentum und auch der Gewinn, auf den als die Grundlage für das weitere Wachstum unserer Wirtschaft nicht verzichtet werden könne. Die Dienste der Unternehmerschaft im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft immer wieder verständlich zu machen, sei heute eine unserer dringendsten Aufgaben. In besonders augenfälliger Weise werde die wirtschaftliche Dienstleistungsfunktion heute durch den Unternehmer des Großhandels erfüllt. Seine Leistungen auf dem Gebiet der Lagerhaltung, des Transports, der Verpackung, der Sortimentierung etc. stünden unter dem Leitgedanken der schnellsten und bestmöglichsten Versorgung der Bevölkerung. Darüber hinaus sei er ein bewährter Marktforscher für die Industrie und biete eine Palette von Serviceleistungen für seine Kunden, so daß man heute bereits neben dem Waren sortiment von einem Dienstleistungssortiment spreche, von dem beide Seiten, Hersteller und Verbraucher, profitieren.

Nach der symbolischen Übergabe des Hausschlüssels an den Niederlassungsleiter, Herrn Orth, schloß sich ein Rundgang durch die Ausstellungs- und Verkaufsräume an. Mit einer bayerischen Brotzeit klang der festliche Tag aus.

### Konjunktur und Marktentwicklung

#### Umsatz und Beschäftigte im Großhandel 1971

(109)

(p) Das Statistische Bundesamt hat nunmehr das Ergebnis einer Repräsentativerhebung veröffentlicht, die auf Angaben von 6 200 Großhandelsfirmen aus dem ganzen Bundesgebiet basieren. An der Berichterstattung beteiligten sich neben den einzelwirtschaftlichen Großhandelsfirmen auch genossenschaftliche Ein- und Verkaufsvereinigungen sowie Werkhandelsunter-

nehmen. Die Gesamtumsätze der befragten Großhandelsunternehmen (ohne in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer) übertrafen 1971 das Vorjahresergebnis nur noch um 2,6% und zeigten damit gegenüber 1970 (+9,8% und 1969 (+13,7%)) ein deutliches Nachlassen des Wachstumstempos. Werden die inzwischen eingetretenen Preisveränderungen eliminiert, so ergibt sich für 1971 eine Schrumpfung des Umsatzvolumens um 2,1%, während 1970 und 1969 noch Zuwachsrraten von 4,0 bzw. 10,8% aufwiesen. Die Anzahl der in den Unternehmen tätigen Personen nahm 1971 gegenüber 1970 im Jahresdurchschnitt um 0,9% zu. In den beiden vorangegangenen Jahren war der Personalstand um 1,6% bzw. um 2,4% vergrößert worden. Der Umsatz je Beschäftigten stieg 1971 demnach um 1,7% gegenüber 1970.

Nachfolgend veröffentlichen wir die Einzelergebnisse für unter unseren Mitgliedern besonders vertretene Großhandelsbranchen und zwar zunächst eine zusammenfassende Übersicht und dann die Umsatzentwicklung je Beschäftigten:

## 1. Zusammenfassende Übersicht

Großhandel mit	Umsatz						Beschäftigte					
	Meßzahlen			Veränderg.			Meßzahlen			Veränderg.		
	1969	1970	1971	1971	1969	1970	1971	1971	1969	1970	1971	
				gegenüber			gegenüber			gegenüber		
				1970			1970			1970		
	1962 = 100			%			1962 = 100			%		
<b>Rohstoffe und Halbwaren</b>												
Häute und Felle	129	115r	116	+ 0,4	94	91	90	- 0,7				
techn. Chemikalien												
und Rohdrogen	185	211	216	+ 2,4	121	128	127	- 0,8				
Mineralölzeugnisse	148	171r	198	+15,8	99	100	99	- 0,8				
Eisen (oh. Roheisen),												
Stahl- und -halbzeug	158	176	171	- 3,2	108	112	114	+ 1,9				
NE-Metalle	271	264	200	-24,0	115	115	115	+ 0,1				
Baustoffe	132	162	194	+20,0	99	99	100	+ 1,8				
Flachglas	160	174r	198	+13,9	105	104	106	+ 1,9				
Installationsbedarf												
für Gas und Wasser	157	184r	213	+15,5	118	120	124	+ 3,8				
<b>Nahrungs- u. Genußmittel</b>												
Nahrungs- u. Genußmittel												
einzelwirtschaftlich	185	199r	218	+ 9,7	120	121	121	+ 0,2				
genossenschaftlich	183	199r	218	+ 9,9	126	132	134	+ 1,7				
Tabakwaren	129	135	139	+ 3,2	96	93	94	+ 0,4				
<b>Textilwaren, Heim- textilien und Schuhe</b>												
Textilwaren versch. Art												
(ohne ausgesprochenen												
Schwerpunkt)												
einzelwirtschaftlich	133	152r	164	+ 7,8	100	106	100	- 5,3				
genossenschaftlich	147	171	194	+13,5	95	95	92	- 3,9				
Meterware, Schneiderei- bedarf	93	91	90	- 0,9	73	73	71	- 2,1				
Wirk-, Strick- u. Kurzwaren	127	136	147	+ 8,0	109	104	111	+ 6,4				
Heimtextilien	128	138	159	+15,0	109	112	117	+ 4,6				
Schuhe u. Schuhwaren	163	157r	187	+19,2	109	104	103	- 0,5				
<b>Sonstige Fertigwaren</b>												
Metall- u. Kunststoffwaren												
einzelwirtschaftlich	150	171	180	+ 5,1	111	114	115	+ 0,9				
genossenschaftlich	156	167r	175	+ 4,7	109	112	119	+ 6,1				
Elektroerzeugnisse	169	195r	210	+ 7,9	108	111	116	+ 4,8				
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte	169	188r	217	+15,5	102	109	114	+ 5,0				
Uhren	127	153	173	+12,9	106	110	115	+ 4,1				
Edelmetall- und Schmuckwaren	142	140r	162	+15,5	109	115r	123	+ 7,2				
Kraftfahrzeugteile	167	197	216	+ 9,7	142	152r	160	+ 5,3				
Werkzeugmaschinen	125	147r	143	- 2,7	94	101	102	+ 0,8				
Baumaschinen	109	135	160	+18,5	75	82	89	+ 8,0				
techn. Bedarf	144	161r	174	+ 7,7	108	111	117	+ 4,9				
Lacke, Farben, Tapeten u.ä.	157	174	202	+15,7	118	123	128	+ 4,4				
Leder u. Schuhmacher- bedarf	98	99	106	+ 7,3	65	63r	63	- 0,8				
pharmazeutische Erzeugn.	189	207	234	+12,9	122	124	127	+ 2,9				
Papier und Pappe	161	184r	184	- 0,2	95	96	97	+ 0,8				
Papierwaren, Schul- und Büroartikel	159	161	153	- 4,5	112	107	108	+ 0,9				
<b>Großhandel insgesamt</b>	146	160r	164	+ 2,6	104	105	106	+ 0,9				

## 2. Umsatzentwicklung je Beschäftigten

Großhandel mit	1969	1970	1971	Veränderungen	
				in 1000 DM	1971 gegenüber 1970 in %
<b>Rohstoffe und Halbwaren</b>					
Häute und Felle	302	281	283		+ 1
techn. Chemikalien u. Rohdrogen	319	342	353		+ 3
Mineralölprodukte	548	616	727		+18
Eisen (oh. Roheisen),					
Stahl und -halzeug	433	477	453		- 5
NE-Metalle	1795	1779	1368		-23
Baustoffe	191	236	279		+18
Flachglas	131	142	161		+13
Installationsbedarf für Gas und Wasser	160	182	204		+12
<b>Nahrungs- und Genussmittel</b>					
Nahrungs- und Genussmittel					
einzelwirtschaftlich	238	255	278		+ 9
genossenschaftlich	372	387	417		+ 8
Tabakwaren	364	390	403		+ 3
<b>Textilwaren, Heimtextilien u. Schuhe</b>					
Textilwaren versch. Art (oh. ausgesprochenen Schwerpunkt)					
einzelwirtschaftlich	125	136	144		+ 6
genossenschaftlich	190	222	259		+17
Meterware u. Schneidereibedarf	141	138	141		+ 2
Wirk-, Strick- und Kurzwaren	101	113	116		+ 3
Heimtextilien	129	135	149		+10
Schuhe und Schuhwaren	199	204	233		+14
<b>Sonstige Fertigwaren</b>					
Metall- und Kunststoffwaren					
einzelwirtschaftlich	126	140	147		+ 5
genossenschaftlich	199	207	201		- 3
Elektroerzeugnisse	169	192	198		+33
Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte	226	239	264		+11
Uhren	144	168	182		+ 8
Edelmetall- und Schmuckwaren	145	161	151		- 6
Kraftfahrzeugteile	115	125	130		+ 4
Werkzeugmaschinen	172	191	195		+ 2
Baumaschinen	211	246	275		+12
techn. Bedarf	122	134	140		+ 5
Lacke, Farben, Tapeten u. ä.	98	105	119		+13
Leder und Schuhmacherbedarf	171	179	194		+ 8
pharmazeutische Erzeugnisse	154	167	183		+10
Papier und Pappe	249	279	278		0
Papierwaren, Schul- u. Büroartikel	90	97	92		- 5
<b>Großhandel insgesamt</b>					
	269	292	297		+ 2

## Außenhandel

#### **Der deutsche Außenhandel weiter gestiegen**

(so) Der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik lag – nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes – im März 1972 auf 11 244 Mill. DM und damit um 244 Mill. DM oder 2% über dem Ergebnis des entsprechenden Vorjahresmonats. Mit einem Wert von 12 924 Mill. DM übertraf die Ausfuhr das Ergebnis vom März 1971 nur geringfügig, und zwar um 27 Mill. DM oder 0,2%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im März 1972 mit einem Aktivsaldo von 1 680 Mill. DM ab, gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 1 896 Mill. DM im März 1971 und von 1 760 Mill. DM im Februar 1972.

Im 1. Quartal 1972 wurden von der Bundesrepublik Waren im Werte von 30,7 Mrd. DM importiert und für 35,2 Mrd. DM exportiert. Die Einfuhrwerte haben damit um 4% und die Ausfuhrwerte um 6% gegenüber der entsprechenden Vorjahreszeit zugenommen. Die Außenhandelsbilanz ergab im 1. Quartal 1972 einen Ausfuhrüberschuß von 4509 Mill. DM gegenüber 3662 Mill. DM im 1. Quartal 1971.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Bilanz der laufenden Posten der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank für März 1972 ein Aktivsaldo von 0,2 Mrd. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 0,9 Mrd. DM im März 1971 und von 0,4 Mrd. DM im Februar 1972. Im 1. Quartal 1972 erbrachte die Bilanz der laufenden Posten einen Aktivsaldo von 0,3 Mrd. DM gegenüber 0,7 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

(111)

**Melde- und Depotpflicht für Auslandsverbindlichkeiten**  
(so) Im Hinblick auf die bevorstehende erstmalige Abgabe der Meldungen über Auslandsverbindlichkeiten nach § 69 c Außenwirtschaftsverordnung (Bardepotgesetz) hat die Deutsche Bundesbank in ihrer Mitteilung Nr. 7008/72 einige Erläuterungen zur Klärung von bisher aufgetretenen Zweifelsfragen gegeben.

Die Mitteilung ist im Bundesanzeiger Nr. 68 vom 11. 4. 1972 veröffentlicht.

**Brasilien – wichtigster außenhandelspolitischer Partner der BRD in Lateinamerika**  
(112)

(de) Die Bundesrepublik Deutschland exportierte im 1. Halbjahr 1971 Waren im Werte von ca. 2,4 Milliarden DM nach Mittel- und Südamerika. Im gleichen Zeitraum importierte sie aus Mittel- und Südamerika Waren im Wert von umgerechnet 2,5 Milliarden DM. Dies geht hervor aus dem „Struktur-Atlas Süd- und Mittelamerika“ der GfK – Nürnberg, Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e. V.

Allein die Exporte Brasiliens nach der BRD machten fast 22% der Waren aus, die die Bundesrepublik Deutschland aus lateinamerikanischen Ländern einführt. Bei über 27% liegt der Anteil, den Brasilien an den Exporten der Bundesrepublik Deutschland nach lateinamerikanischen Ländern hatte.

Argentinien rangierte unter den Ländern Mittel- und Südamerikas, die Waren aus der BRD einführen, mit 15,7% an zweiter Stelle. Als Exporteur von Waren nach der BRD nimmt Chile unter den lateinamerikanischen Ländern den zweiten Platz ein.

Vergleichszahlen aus den Jahren 1970 zeigen, daß sich der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland mit den Staaten Amerikas ein wenig verlagert hat: Gegenüber dem Vorjahr nahmen 1971 die Exporte Brasiliens nach der Bundesrepublik Deutschland anteilmäßig etwas ab, während sich die Exporte der BRD nach Brasilien erhöhten.

**Praktische Hinweise für das Auslandsgeschäft**  
(113)

(so) Die Bundesstelle für Außenhandelsinformation – BfA – hat im Oktober 1971 im Rahmen ihrer Veröffentlichungen einen neuen Band herausgegeben:

Praktische Hinweise für das Auslandsgeschäft  
252 Seiten, DIN A 4 (Lumbach).

Es handelt sich hierbei um die Zusammenfassung einer seit zwei Jahren in den ebenfalls von der BfA und VWD – Vereinigte Wirtschaftsdienste – herausgegebenen Tageszeitung „Nachrichten für Außenhandel“ (NfA) erscheinenden Berichtsserie mit praktischen Hinweisen für das Auslandsgeschäft. Die in den 68 Artikeln wiedergegebenen Informationen richten sich in erster Linie an solche Interessenten, die noch wenig Erfahrung in der Anbahnung von Geschäften, der Vorbereitung und Durchführung von Geschäftsreisen sowie über die Geschäftsbräuche und -möglichkeiten der betreffenden Länder in Europa, dem Nahen und Fernen Osten, Afrika und Südamerika sammeln konnten.

Die vorliegende Publikation kann von der Bundesstelle für Außenhandelsinformation, 5 Köln 1, Postfach 10 80 07 (Ruf 23 30 11/19), Blaubach 13, gegen Entrichtung einer Schutzgebühr von DM 5,- bezogen werden.

## Postverkehr mit China und dem Kongo

(114)

(so) Auf Veranlassung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen weisen wir darauf hin, daß die Anschriften auf Sendungen in die Volksrepublik China die Bezeichnung des Landes der amtlichen Bezeichnung entsprechen soll.

Sie lautet:

„Volksrepublik China“ oder  
„République populaire de Chine“ bzw.  
„People's Republic of China“.

Sendungen mit anderen als den vorgenannten Landesbezeichnungen in der Anschrift werden von den chinesischen Dienststellen nicht an die Empfänger weitergeleitet.

In der Anschrift der Sendungen an Empfänger in der Demokratischen Republik Kongo (Kinshasa) – früher Kongo (Léopoldville) – soll die neue Landesbezeichnung „République du Zaïre“ benutzt werden. Deutsche Schreibweise in Kurzform = „Zaïre“ und in Vollform = „Republik Zaïre“.

(115)

## Einführung des metrischen Systems in Großbritannien

(so) Wie aus einer Veröffentlichung in den NfA hervorgeht, hat die britische Regierung vor kurzem dem Parlament in einem Weiβbuch die Einführung des metrischen Systems vorgeschlagen. Man befürchtet, bei einem weiteren Festhalten am „Imperial System“, daß Großbritannien Gefahr läuft, bald das einzige Land zu sein, in dem dieses System noch angewandt wird.

Weiter geht aus dieser Veröffentlichung hervor, daß sich die britische Industrie aus Wettbewerbsgründen bereits weitgehend der Vereinheitlichung dadurch genähert hat, daß sie das metrische System sowohl für den Inlands- als auch den Auslandsmarkt eingeführt hat. Man hofft jedenfalls in der export-orientierten Industrie, daß sich die Anwendung des metrischen Systems schon aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit in absehbarer Zeit verallgemeinert.

Eine allgemeine Anwendung des metrischen Systems in England wird sich voraussichtlich allerdings noch bis zum Jahre 1979 hinziehen.

## Gemeinsamer Markt

### EWG-Ursprungszeugnis

(116)

(so) Durch die Verordnung Nr. 518/72 vom 6. 3. 1972 hat das EWG-Ursprungszeugnis mit Wirkung vom 1. 4. 1972 eine neue Fassung erhalten. Die Neufassung erfolgte zur Angleichung an das ECE-Muster und enthält keine sachlichen Änderungen.

Für die bisherigen Ursprungszeugnisse ist eine Aufbrauchsfrist bis zum 31. 3. 1973 gegeben.

Der Verlag

Porschke & Hensel  
1000 Berlin 61  
Zossener Straße 56–58

teilt hierzu mit, daß er das neue Ursprungszeugnis mit dem dazugehörigen Antrag unter der Bestell-Nr. 3289 und die Durchschrift unter der Bestell-Nr. 3290 zur Verfügung hält.

## Verschiedenes

### Bedeutung der Heimarbeit in Bayern

(117)

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat ein bebildertes Faltblatt erstellt, das über Umfang und Bedeutung der Heimarbeit in Bayern, über ihre Vor- und Nachteile, die zu zahlenden Mindeststundenentgelte, die wichtigsten gesetzlichen Pflichten der Auftraggeber, die entgeltpolitischen Aktivitäten des Staatsministeriums und über die zuständigen staatlichen Stellen, besonders die Entgeltüberwachung, informiert.

Damit sie keine Schwierigkeiten mit den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern bekommen, empfehlen wir den Firmen, die Heimarbeit vergeben, sich an die geltenden Bestimmungen zu halten bzw. sich auch entsprechend zu informieren.

## Personalien

### Wir gratulieren

Herrn **Wilhelm Hoppenthaler**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Seifen-Parfümerie Zech, Inh. Willy Hoppenthaler, Straubing, wurde mit Wirkung vom 9. 4. 1972 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht Regensburg ernannt.

Unser Landesverband gratuliert zu dieser ehrenvollen Berufung sehr herzlich.

Herrn Dipl.-Kfm. **Franz Kustermann**, geschäftsführender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma F. S. Kustermann OHG, München, sowie

Herrn **Georg J. Fischer**, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Mannesmannhandel-Süd GmbH, München, zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung zu Handelsrichtern beim Landgericht München I.

### Rosa Fürstenfelder — 50jähriges Arbeitsjubiläum

In diesen Tagen konnte Frau Rosa Fürstenfelder, Abteilungsleiterin bei unserer Mitgliedsfirma Franz Tröger GmbH, Kempten, ihr 50jähriges Arbeitsjubiläum feiern. Aus Anlaß des Tages der Arbeit nahm die Arbeitsjubilarin auch am Empfang des Ministerpräsidenten in München teil. Zuvor war sie von Arbeitsminister Dr. Pirkl geehrt worden.

Unser Landesverband gratuliert der Jubilarin sehr herzlich.

### Wir betrauern

#### Ferdinand Feilner

Durch einen tragischen Verkehrsunfall Ende April 1972 verloren wir aus dem Kreise unserer Mitgliedsfirmen Herrn Ferdinand Feilner und Frau Hedwig Feilner.

Ferdinand Feilner galt als Münchner Uhrenspezialist von Weltrang. Eine ganz außergewöhnliche Leistung erbrachte der Uhrenfachmann in der Erstellung eines Katalogs. Dieses Nachschlagewerk enthält die schriftliche und graphische Beschreibung von 12 000 verschiedenen Kalibern, Werkabbildungen und Marken deutscher, schweizerischer, amerikanischer, englischer und französischer Herkunft. Die Arbeit wurde ausnahmslos mit der Handfeder gezeichnet und ist vor 25 Jahren begonnen worden. 45 000 Arbeitsstunden wurden benötigt, um diese Präzisionsleistung zu vollbringen. Das Werk wird Uhrenfabrikanten, Uhrmachern und all denjenigen, die mit der Uhrenindustrie verbunden sind, nützliche Dienste leisten.

Unser Landesverband wird den Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

## Buchbesprechung

**Betriebswirtschaftslehre** von M. Ruhl und K. Höffner aus:  
Die Kaufmannsgehilfenprüfung, Teil 1

33. neubearbeitete Auflage, 166 Seiten, DIN A 5, br., 1971, DM 12,60

Für jeden kaufmännischen Lehrling steht am Ende seiner Ausbildung eine Hürde, die er nehmen muß: die Kaufmannsgehilfenprüfung. Obwohl die Ausbildungsfirmen wie auch die Berufsschule alle Anstrengungen unternehmen, den Lehrling gut auf die Prüfung vorzubereiten, bleibt sie nach wie vor ein Test mit erheblichem Schwierigkeitsgrad.

In 33. Auflage nun, neu bearbeitet, ist die „Betriebswirtschaftslehre“ der Reihe Ruhl-Höffner herausgekommen. Der Form nach in Frage und Antwort, mit Beschränkung auf die wesentlichen und wichtigen Stoffgebiete und in klarer, verständlicher Weise geschrieben, dient das Buch der Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung. Jeder betriebliche Ausbilder, der sich ernsthaft Gedanken über seine Ausbildungspflichten macht, sollte seinen kaufmännischen Lehrlingen dies Buch in die Hand geben.

Die „Betriebswirtschaftslehre“ ist so aufgebaut, daß sie für die Lehrlinge der meisten Branchen zur Vorbereitung auf die Prüfung geeignet ist. Zuerst wird die allgemeine Betriebswirtschaftslehre abgehandelt. Da der Mensch verantwortlicher Träger jeder Betriebswirtschaft ist, wird das Buch eingeleitet mit einem Kapitel über den Kaufmann und seine Mitarbeiter unter ausdrücklicher Beachtung der sozialen Seite des Betriebes. Dann folgt ein Kapitel über die außerbetrieblichen Helfer: Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre. Da sich die kaufmännische Arbeit innerhalb einer rechtlichen Ordnung des Unternehmens vollzieht, schließt sich die Darstellung der gesellschaftlichen Unternehmensformen und der Unternehmenszusammenschlüsse an.

In eine allgemeine Betriebswirtschaftslehre gehören die kaufmännischen Grundfunktionen hinein: Beschaffung und Absatz, Nachrichten- und Güterübermittlung sowie das Zahlungswesen. Auch die folgenden Kapitel sind für jeden Kaufmann von Bedeutung: Gerichtswesen, Steuern, und die Beendigung von Unternehmen durch Liquidation, Konkurs oder Vergleich.

Im zweiten Teil des Buches werden spezielle Fragen des reinen Warenhandelsbetriebes, des Industriebetriebes, der Banken und Börsen, des Außenhandels und des Versicherungsbetriebes behandelt. Hier wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, seine allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse durch die besonderen Probleme und Wissensgebiete seiner Branche zu ergänzen und abzurunden. Das letzte Kapitel dieses Teils haben die Verfasser den Industrie- und Handelskammern wegen ihrer bedeutenden, vielseitigen Tätigkeit gewidmet.

Immer schon, doch heute besonders, muß jeder in der Wirtschaft Tätige die Grundsatzfrage nach der richtigen volkswirtschaftlichen Ordnung beantworten, er muß einen Standpunkt beziehen. Die volkswirtschaftliche Ordnung hat entscheidenden Einfluß auf Art und Wesen der Betriebswirtschaft.

So dient der dritte Teil des Buches der Orientierung über die volkswirtschaftlichen Grundformen.

Die „Betriebswirtschaftslehre“ der Reihe Ruhl-Höffner ist nicht nur ein bewährtes Mittel zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung, sondern ebenso ein Lehrbuch für Tech-

**Nordsee-Gymnasium  
Langeoog**

Staatl. anerkannt. neusprachl. naturwiss. Gymnasium, Aufbauzug für Realschulabsolventen, Internat für Jungen u. Mädchen, Abitur an der Schule vor eigenen Lehrern. Bitte Prospekt anfordern!

2941 Langeoog, Postf. 205, Ruf (04972) 351



niker, Umschüler, Betriebsräte usw. Nicht zuletzt stellt es für den praktischen Kaufmann ein übersichtliches und verständliches Nachschlagewerk dar.  
VULKAN-VERLAG Dr. W. Classen, 4300 Essen 1, Postfach 7049,  
Haus der Technik, Telefon 222841

### Olympia-Stadt München

Im bekannten Verlag W. Kohlhammer (Stuttgart 1, Postfach 747) ist soeben ein bemerkenswertes Buch erschienen (Egon Dheus, DIE OLYMPIASTADT MÜNCHEN, 308 Seiten, kart., DM 39,-). Dabei nimmt in ihm „Olympia“ selbst nur den allergeringsten Raum (ganze 5 Seiten) ein. Im übrigen enthält das Buch eine umfassende, übersichtliche und aussagekräftige strukturelle Betrachtung München.

Schon viele Bücher sind über München geschrieben worden, besonders auch anlässlich der 800-Jahr-Feier. Sie sind vielfach ausgezeichnet gestaltet und künstlerisch wertvoll. In dieser Neuerscheinung wird eine nüchterne Sprache, weitgehend basierend auf der Volks-, Berufs- und Arbeitsstätten-Zählung 1970, gesprochen. Aber gerade das macht das Buch für Münchner und solche, die mit München in persönlicher oder geschäftlicher Verbindung stehen, interessant. Darum eignet es sich auch u. E. vorzüglich als „Gastgeschenk“. Daß dem so ist, beweist vielleicht am besten die Gliederung des Buches, nämlich: Das Wesen Münchens und seine Entwicklung zur Weltgeltung, die Stadt in ihrem Raum, der Mensch in der großen Münchner Stadt, Bildungswesen und kulturelles Leben, Gesundheit, Sport und Erholung; München als Wohnort; die wirtschaftlichen Grundlagen des Lebens in München; der Verkehr; Ausblick auf die weitere Strukturentwicklung Münchens.

Die Anschaffung kann empfohlen werden.

**Bilanzsteuerrecht in der Praxis** – systematische Darstellung der steuerlichen Gewinnermittlung, von Dr. von der Heyden und Dr. Körner, 3. Auflage 1972, 416 Seiten, Leinen, DM 39,50, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH Herne/Berlin.

Die Verfasser bieten eine systematische Darstellung der Grundprinzipien des Bilanzsteuerrechtes. Abweichend von früheren Auflagen ist das Buch in der 3. Auflage in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil gegliedert. Der streng systematisch aufgebaute allgemeine Teil enthält außer den Leitgedanken der Bilanzierung eine kritische Darstellung der Bilanztheorien und eine ausführliche Erörterung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der besondere Teil erläutert die Bilanzierung und Bewertung der Aktiva und Passiva. Beispiele und Abbildung dienen dem besseren Verständnis.

### Kommentare zum neuen Betriebsverfassungsgesetz

sind in der kurzen Zeit seit seinem Inkrafttreten schon eine ganze Reihe erschienen. Sie sind selbstverständlich von unterschiedlicher Qualität. Mehr oder minder haftet aber allen das Manko an, daß sie ja notwendigerweise nur eine Art Vorientierung geben. Der Rezendent hat bei seinen bisher durchgeführten Informationstagungen immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das Gesetz eine solche Fülle von Zweifelsfragen und ungeklärten Rechtsproblemen in sich birgt, daß notwendigerweise mit einer sehr umfangreichen Rechtsprechung zu rechnen sein wird. Ein „geschlossener“ Kommentar kann diese aber höchstens in einer neuen Auflage berücksichtigen. Dies ist anders bei einer sogenannten „Loseblattausgabe“. Um eine solche handelt es sich bei dem jetzt vorliegenden Kommentar des Ministerialrats im Bundesarbeitsministerium, Heinz Sahmer, der im Verlag Kommentator GmbH, 6000 Frankfurt/M., Postfach 970148, erschienen ist (378 Seiten in Plastikordner DM 39,50, Ergänzungslieferungen je Seite 9,5 Pf.).

Mühelos kann er also durch Nachträge in Loseblattform jeweils an die Entwicklung und eben ganz besonders an die neue Rechtsprechung angepaßt werden. Ein weiterer Vorteil ist, daß der Verfasser bereits das alte Betriebsverfassungsgesetz (von 1952) kommentiert und dabei allgemeine Anerkennung gefunden hat. Und schließlich erscheint uns ganz besonders vorteilhaft, daß der Kommentar nicht nur selbstverständlich die neue Wahlordnung enthält und kommentiert (was z. B. bei der schwierigen Verteilung der Sitze auf die beiden Gruppen der Angestellten und der Arbeiter sehr hilfreich ist), sondern ganz besonders auch die Tatsache, daß er eine Anzahl von Mustern, nach denen wir schon wiederholt gefragt wurden, enthält, so für die Niederschrift über die Wahl des Wahlvorstands, für das Wahlausgeschreien bei Gruppenwahl und bei gemeinsamer Wahl, für die Niederschrift über die Wahl des Betriebsrats, für die Wahl eines Betriebsobmanns (bei Betrieben mit 5–20 Arbeitnehmern), für Stimmzettel in allen infrage kommenden Fällen, für die Geschäftsordnung eines Betriebsrats usf.

All diese Dinge sind zwar an sich nicht Sache des Arbeitgebers, also der Geschäftsleitungen unserer Mitgliedsfirmen, aber wir wissen aus vielen Gesprächen, daß – man möchte sagen erfreulicherweise – vor allem neue Wahlvorstände und neue Betriebsräte oft ihren Arbeitgeber um Rat und Hilfe in diesen Fragen bitten. Auch insoweit stellt der Kommentar somit eine wichtige Hilfe dar. Er ist sowohl für die Geschäftsleitungen wie für die Betriebsratsvorsitzenden somit ein wichtiges Nachschlagewerk.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

# Ihr Pluspunkt

## Fortbildung im bayerischen Handel

### EDV – Instrument erfolgreicher Unternehmensführung im Großhandel

Auch im Großhandel ist die EDV auf dem Vormarsch. Um Unternehmern und leitenden Mitarbeitern einen fundierten Einblick in die Fakten der EDV zu geben, veranstalteten wir im Juni in München ein Seminar mit dem obengenannten Titel. Eine kurze Themenanschau:  
Grundsätze und Grenzen der Wirtschaftlichkeit bei Anwendung der EDV im Großhandel  
Möglichkeiten und Beurteilung der Datenerfassung im Betrieb EDV im Abrechnungswesen  
Daten der management information  
Anwendungstechniken und Vorausschau auf die Datenverarbeitung

**Termin:** 20. Juni 1972, 10 – 13 Uhr

**Ort:** München, Bildungszentrum des Bayer. Handels,  
8 München 2, Briener Straße 47

**Gebühr:** DM 45,- für Einzelteilnehmer, DM 30,- für jeden weiteren Teilnehmer eines Betriebes

**Seminarleiter:** Dipl.-Kfm. Werner Sattel, Betriebsberater

### Mitarbeiter dieser Nummer:

de = Dipl.-Volksw. Deutsch gr = RA Grasser p = ORR a. D. Pfrang so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottosstr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, 8 München 80, Holbeinstr. 3. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 7 · 27. JAHRGANG  
München, 5 Juli 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Ohne Unternehmerleistung kein sozialer Fortschritt	2
Streikbilanz 1971	2
Arbeitssicherheitsgesetz	2
Zutrittsrecht der Gewerkschaften zu den Betrieben?	2
Betriebsratsschulung auf Kosten des Arbeitgebers?	3

## Sozialversicherung

Bericht über die Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes	3
Versicherungspflicht bei Beschäftigung von Studenten?	4
Neue Versicherungsnachweise in der Sozialversicherung	4

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Neuer Anspruch bei Arbeitgeberwechsel	4
Anwesenheitsprämie und Verpflegungszuschuß auch bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	6
Lohnfortzahlung bei Kündigung im Krankheitsfall	6
Lohnfortzahlung bei verspäteter Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	6
Kein Anspruch auf Zwölftelung eines vertraglich vereinbarten 13. Gehalts	6
Krank geschrieben zum Fahrunterricht	7
Beginn der Ausschlußfrist zur Erklärung der außerordentlichen Kündigung	7

## Berufsausbildung und -förderung

Fernsehkurs im Medienverbund	7
------------------------------	---

## Verkehr

Mehr Geld für BAB Schwabach – Heilbronn	8
---	---

## Außenhandel

Aufzeichnungspflicht bei „Ausführen über dem Ladentisch“	8
Der Warenverkehr mit den Ländern der arabischen Welt	9
Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1972	9
Postpakete im Interzonenhandel	9

## Gemeinsamer Markt

Erweiterte Freigrenzen im EWG-Reiseverkehr	9
Grüne Versicherungskarte	10

Personalien	10
-------------	----

## Buchbesprechung

### Ihr Pluspunkt

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels	12
---	----

## Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 7/72

Prospekt: Versicherungsstelle des Deutschen Groß- u. Außenhandels G.m.b.H.

# Arbeitgeberfragen

## Ohne Unternehmerleistung kein sozialer Fortschritt

Konsul Senator Walter Braun, Nürnberg, sprach vor dem „Bayer. Landeshandelstag 1972“ in Bamberg. (118)

Als „gesellschaftspolitische Ladenhüter“ bezeichnete Konsul Senator Walter Braun aus Nürnberg auf dem „Bayer. Landeshandelstag 1972“ am 27. Mai in der „Harmonie“ in Bamberg die marxistisch-klassenkämpferischen Parolen der Jusos und anderer Sozialutopisten, die im Gewinn der Unternehmer lediglich ein Indiz der Ausbeutung sähen. Würde der Beitrag der Unternehmer zur Soziallastquote entfallen, so müßte der Sozialstaat in seiner heutigen Form völlig zusammenbrechen. 1971 hätten die gesamten sozialen Aufwendungen 192 Mrd. DM betragen. Davon hätten die Unternehmer allein 85,9 Mrd. DM aufgebracht (Arbeitgeberbeiträge und direkte Zuwendungen). Dazu kämen noch die freiwilligen sozialen Leistungen, die rund 4 Mrd. DM ausmachten. Den „Freunden von links“ sei zu sagen, daß deshalb der künftige soziale Fortschritt wie der vergangene nicht gegen, sondern nur mit den Unternehmern realisiert werden könne.



Empfang durch den OB im Rokokosaal des alten Rathauses. OB Dr. Mathieu (Mitte), LHV Präsident M. Brand (links), LHV-Vorsitzender Oberfranken L. Steck (rechts).

Das relativ schlechte Unternehmer-Image, das von Sozialrevolutionären und dogmatischen Umstürzern bewußt geschürt werde, röhre daher, daß unternehmerische Leistung und Wohlstand, weil auf breiter Basis vorhanden, nicht mehr richtig eingeschätzt würden. Dieses „Wertparadox“ gelte es durch zielbewußte unternehmerische Informationsarbeit zu überwinden. Leistungsgesellschaft, soziale Marktwirtschaft und Unternehmerfunktion seien untrennbar miteinander verbunden. Wer dem Unternehmer die Leistung verwehre, verwehre auch den sozialen Fortschritt von heute und morgen. Die systematische Abwertung der „Leistungsgesellschaft“ komme aus einem tiefen Unverständnis wirtschaftlicher und sozialer Vorgänge. Die Unternehmer, vor allem auch die mittelständischen Unternehmer, seien aufgerufen, zum Abbau dieses Unverständnisses durch ihr persönliches und geschäftliches Verhalten mit beizutragen.

Senator Braun warnte vor weiteren Steuererhöhungen, die die Leistungskraft und die Leistungsbereitschaft der Unternehmer überfordern könnten. Der Redner warnte auch vor der zunehmenden Inflations-Mentalität, die die laufende Geldentwertung mit ihren krassen sozialen Ungerechtigkeiten als un- ausweichlich hinnehmen. Hauptverantwortlich hierfür seien die staatliche Finanzpolitik, der aufgeblähte Staatshaushalt, die öffentliche Lohnpolitik (in den letzten beiden Jahren betrug die Einkommensverbesserung im öffentlichen Dienst 28%!) sowie die Absicht, die Steuerpolitik als Hebel für die Veränderung unseres Gesellschaftssystems anzusetzen.

## Streikbilanz 1971

(119)

(gr) Die Streikbilanz 1971 ist zwar noch nicht in allen Details fertiggestellt. Dennoch läßt sich bereits sagen, daß das Ergebnis für 1971 als das negativste der gesamten Nachkriegszeit angesehen werden muß. Maßgebend hierfür waren der Metallarbeiterstreik im Spätherbst, der Chemiestreik im Sommer sowie der Streik des Bodenpersonals bei der Lufthansa im Februar vorigen Jahres. Nach dem bisher vorliegenden Ergebnis waren 334 000 Personen an den Streiks beteiligt, während 305 000 von Aussperrungen betroffen wurden. Auf das Konto des Streiks werden 2,6 Millionen verlorene Arbeitstage gebucht, während den Aussperrungen sogar 3 Millionen verlorene Arbeitstage zugeschrieben werden und unter Ausklammerung der dabei auftretenden Doppelzählungen nennt die Bilanz für das letzte Jahr eine „echte“ Einbuße im Zuge der Aussperrungen von fast 1,9 Millionen verlorenen Arbeitstagen. Unter Ausklammerung der Doppelzählungen ergibt sich damit ein Verlust an Arbeitstagen in Höhe von 4,5 Millionen, während das Jahr 1957 mit dem langen Metallarbeiterstreik in Schleswig-Holstein nur einen Ausfall von 2,3 Millionen Arbeitstagen gebracht hatte.

## Arbeitssicherheitsgesetz

(120)

(gr) In Ergänzung zu unserer Mitteilung im Rundschreiben Nr. 4 vom 8.2.1972 weisen wir darauf hin, daß der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nunmehr als BT-Drucksache VI/3390 im Bundestag eingebracht worden ist. In der Stellungnahme des Bundesrates ist insbesondere angeregt worden, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Kreis der Betriebe, die zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichtet sind, nicht genau festgelegt werden sollte. Außerdem ist die Bundesregierung gebeten worden, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die Unternehmen zu prüfen.

## Zutrittsrecht der Gewerkschaften zu den Betrieben?

(p) Wir haben in unseren Informationsveranstaltungen zum Betriebsverfassungsgesetz die teilnehmenden Mitglieder genau unterrichtet, wann ein solches gegeben ist. Da sich hier immer wieder Schwierigkeiten ergeben, möchten wir noch einmal auf den § 2 Abs. 2 des neuen Betriebsverfassungsgesetzes (BVG) aufmerksam machen, wonach den Beauftragten von „im Betrieb vertretenen“ Gewerkschaften (d. s. solche, bei denen mindestens 1 Arbeitnehmer des Betriebs organisiert ist) nach Unterrichtung des Arbeitgebers Zugang zum Betrieb zu gewähren ist, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen. Auch wenn danach ein Zutrittsrecht gegeben ist, dürfen dabei nur die im BVG genannten gewerkschaftlichen Aufgaben und Befugnisse wahrgenommen werden.

Inzwischen hat sich das Landesarbeitsgericht Hamm sehr ausführlich mit der Auslegung dieser Bestimmung, die es als eine der umstrittensten Fragen des neuen Betriebsverfassungsrechts bezeichnet, befaßt. Danach würde folgendes gelten:

- Die Gewerkschaft – oder der Betriebsrat – müssen dem Arbeitgeber vorher die Gründe des Zutritts eines Gewerkschaftsbeauftragten anzeigen. Es muß sich um die Unterstützung einer echten, dem Betriebsrat zustehenden Aufgabe handeln.
- In diesem Rahmen kann allerdings dann der Gewerkschaftsbeauftragte nicht nur den Betriebsrat bzw. dessen Zimmer, sondern auch jeden einschlägigen Betriebsteil aufsuchen und, soweit dies erforderlich ist (eben zur Erfüllung seiner Aufgabe bzw. zur Klärung der ihm vom Betriebsrat vorgelegten konkreten Frage), auch mit einzelnen Arbeitnehmern sprechen.

c) Da aber die betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben der Gewerkschaften im wesentlichen – nur – in der Unterstützung des Betriebsrats bestehen, hat die Gewerkschaft im allgemeinen ein Zutrittsrecht nur auf Anforderung durch den Betriebsrat und keinesfalls gegen den ausdrücklichen Willen des Betriebsrats.

Damit beantwortet sich auch die Frage, ob bzw. in welchem Umfang der zuständigen Gewerkschaft **Zutritt zu den einzelnen Arbeitnehmern** zusteht. Im allgemeinen wird dies zu verneinen sein, außer, wenn eben die Unterstützung der betriebsrechtlichen Aufgaben nur auch unter Rücksprache mit einzelnen Arbeitnehmern erfolgen kann. Dagegen besteht ein solches Zutrittsrecht zu den einzelnen Arbeitnehmern keinesfalls, um diese etwa in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Dies gehört nicht in den Betrieb.

Schließlich kann dann auch einem Gewerkschaftsvertreter nicht der Zutritt zu einzelnen Arbeitnehmern untersagt werden, wenn in dem betreffenden Betrieb noch kein Betriebsrat besteht und Arbeitnehmer das Bedürfnis haben, mit einem Vertrauensmann der Gewerkschaft die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Betriebsratswahl bzw. die Vorbereitung der dazu erforderlichen Betriebsversammlung (zur Wahl des Wahlvorstands) zu sprechen.

In der Praxis dürfte sich dieses – beschränkte – Bezugsrecht wahrscheinlich in den meisten Fällen reibungslos abwickeln. Sollten irgendwelche Zweifel bestehen, empfehlen wir allerdings unseren Mitgliedern dringend, sich vorher rechtzeitig mit einer unserer Geschäftsstellen in Verbindung zu setzen.

(122)

#### **Betriebsrats-Schulung auf Kosten des Arbeitgebers?**

(p) Verschiedene Mitgliedsfirmen, bei denen ein Betriebsrat besteht, bzw. ein solcher gewählt wurde, haben schon von der zuständigen Gewerkschaft die Mitteilung erhalten, daß der Betriebsratsvorsitzende und / oder Betriebsratsmitglieder zu gewerkschaftlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Berufung auf § 37 des neuen Betriebsverfassungsgesetzes (BVG) eingeladen werden und daß insoweit ein Anspruch auf bezahlte Freistellung sowie auf **Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten** durch das Unternehmen bestehe.

Wir haben bereits in unseren Informationsveranstaltungen zum BVG die teilnehmenden Mitglieder nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Letzteres nach unserer Ansicht **nicht** der Fall ist. Zwar haben inzwischen 2 Arbeitsgerichte (Celle und Böblingen) in 1. Instanz dahin entschieden, daß zur „Tätigkeit des Betriebsrats“ (deren Kosten nach § 40 BVG der Arbeitgeber zu tragen hat) auch das Wissen um die Aufgaben des Betriebsrats und ihrer Durchführung gehören und daß daher die Teilnahme an Schulungskursen über das BVG Betriebsratstätigkeit sei, so daß die dabei entstehenden Kosten dann auch nach dem genannten § 40 Abs. 1 zu ersetzen sind, auch wenn die Schulung von Gewerkschaften veranstaltet wird. Diese Urteile sind u. W. noch nicht rechtskräftig und wir glauben fast sicher annehmen zu können, daß die oberen Instanzen gegenteilig entscheiden. Jedenfalls ist die allgemeine Auffassung gegenteiliger Ansicht. Inzwischen hat auch das

Arbeitsgericht Wuppertal derartige Anträge (auf Erstattung von Fahr- und Verpflegungskosten bei gewerkschaftlichen Betriebsratsschulungen) zurückgewiesen. Wir empfehlen daher, von der Übernahme solcher Kosten abzusehen.

Im übrigen sollte **vor** der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern zu derartigen Veranstaltungen erst genau überprüft werden, **ob** die Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (d. s. die Abs. 6 und 7 des § 37 des BVG) tatsächlich erfüllt sind. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich unbedingt, sich hierwegen mit einer Geschäftsstelle des LGA in Verbindung zu setzen.

## **Sozialversicherung**

#### **Bericht über die Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes**

(123)

Den vom Deutschen Bundestag mit Entschließung vom 12. 9. 1969 von der Bundesregierung angeforderten Bericht über die Erfahrungen mit der Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den vertrauensärztlichen Dienst und über das Zusammenwirken der Kassenärzte, der Krankenkassen und des vertrauensärztlichen Dienstes hat die Bundesregierung vor kurzem dem Bundestag als BT-Drucksache VI/3200 vorgelegt. In diesem Bericht ist auch die umfassende Stellungnahme der BDA eingeflossen, zu der auch von unserer Seite aus beigetragen worden war. Die wesentlichsten Tendenzen dieses Berichts sind folgende:

Mängel bei der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind vor allem von den Spitzenverbänden der Krankenkassen festgestellt worden. Klagen werden vor allem über fehlende Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Angaben zur Diagnose und Befund sowie fehlende Angaben über die Einleitung von Maßnahmen geführt. Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen stellte in 50 v.H. der Fälle, der der Innungskrankenkassen in nahezu 30 v.H. der Fälle solche Mängel fest.

Ferner wurde die ärztliche Bemessung der Arbeitsunfähigkeitsdauer beanstandet. Hierbei scheinen jedoch unterschiedliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen zu sein. Während von der BDA darauf hingewiesen worden ist, daß in Erstbescheinigungen die bescheinigte Arbeitsunfähigkeitsdauer regelmäßig mindestens 6 bis 10 Tage beträgt, was bei leichteren Erkrankungen als zu lang empfunden werden muß, stellten demgegenüber die Spitzenverbände der Krankenkassen eine vielfach zu kurz bemessene Dauer der Arbeitsunfähigkeit fest. Sie begründeten ihre Auffassung damit, daß es zu mehrfachen Folgebescheinigungen kommen mußte und wiesen dabei auf einen möglichen Zusammenhang mit der gesonderten Vergrößerung der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch die Krankenkassen hin. Das Bundesarbeitsministerium kommt in dem Bericht zu dem Schluß, daß das von der BDA vorgelegte Ergebnis nicht typisch sein könnte, da nach Auswertung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mehr als ein Viertel der Arbeitsunfähigkeitsatteste nur eine Dauer von einem bis fünf Tagen bescheinigte.

Der Bericht zeigt ferner, daß die Zahl der zum vertrauensärztlichen Dienst geladenen Versicherten erheblich abgenommen hat. Von 1970 zu 1969 wies er einen Rückgang von über 80 v.H. aus. Nach den Erfahrungen des Bundesverbandes der Vertrauensärzte besteht die höchste Vorladungsquote bei den Betriebskrankenkassen, es folgen die Innungskrankenkassen und schließlich die Orts- und Landkrankenkassen, während die Ersatzkassen im allgemeinen nur vorladen, wenn sie leistungspflichtig werden. Nach einer Statistik der Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung ergibt sich, daß im ersten Halbjahr 1971 die Hälfte der begutachteten Arbeitsunfähigkeitsfälle auf die Zeit nach der sechsten Woche entfallen ist. Daraus zieht der Erfahrungsbericht den Schluß, daß „für einen Teil dieser Fälle ein Zusammenhang mit dem üblichen Fälligwerden des Kranken-

# **Geld...**

auf Haus- und Grundbesitz,  
Auto und Maschinen  
bis 36 Monate

**BRESENSDORF-FINANZ**

8 München 2, Karlplatz 3  
Telefon 08 11 / 59 11 30

geldanspruchs des Versicherten nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen" ist. Der Bericht weist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der BDA hin, die in dem erheblichen Rückgang der Vorladungen ein Indiz dafür sieht, daß der in § 369b RVO angestrebte Schutz der Betriebe vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen teilweise nicht praktiziert wird. Dagegen wehren sich nach dem Bericht allerdings nicht nur der DGB, sondern auch die Spitzenverbände der Krankenkassen.

Der Bericht enthält im übrigen auch den Hinweis der BDA, daß es von den Kassen teilweise regelmäßig abgelehnt werde, Zweifeln der Arbeitgeber an der Arbeitsunfähigkeit nachzugehen. In einer der wichtigsten Fragen allerdings, nämlich der nach dem Einfluß des Lohnfortzahlungsgesetzes auf den Krankenstand, enthält sich der Erfahrungsbericht jedoch jeder Aussage, da hierzu angeblich keine eindeutigen Ergebnisse zu gewinnen gewesen seien.

(124)

### **Versicherungspflicht bei Beschäftigung von Studenten?**

(gr) Nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO und § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG sind Personen versicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums eine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts löst allerdings nicht jede neben dem Studium ausgeübte Beschäftigung Versicherungsfreiheit aus, sondern bleiben nur solche Studierende versicherungsfrei, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Um die bei der Prüfung dieser Voraussetzung in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten zu verringern und eine gleichmäßige Behandlung der Studenten sicherzustellen, empfehlen die Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherung sowie die Bundesanstalt für Arbeit, folgende Abgrenzungskriterien zu beachten:

Die für die Versicherungsfreiheit einer Nebenbeschäftigung nach § 168 Abs. 1 und 2 RVO, § 1228 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AVG entwickelten Grundsätze (20-Stunden-Theorie) bieten einen Anhaltspunkt auch für die versicherungsrechtliche Beurteilung der neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung. Die 20-Stunden-Theorie basiert auf der Überlegung, daß demjenigen, der bereits eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden in der Woche ausübt, keine ausreichende Zeit mehr verbleibt, um eine andere berufsmäßige Beschäftigung auszuüben. Auf die hier zu beurteilenden Beschäftigungsverhältnisse übertragen, sprechen diese Überlegungen für die Vermutung, daß Personen, die regelmäßig neben ihrem Studium einer Beschäftigung nachgehen, die mehr als 20 Stunden umfaßt, ihrem Erscheinungsbild nach grundsätzlich zum Kreis der Beschäftigten gehören und im allgemeinen nicht nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG versicherungsfrei sind. Die 20-Stunden-Theorie wird allerdings nicht immer den Verhältnissen des Einzelfalls gerecht werden, in besonderen Fällen vornehmlich bei Beschäftigungen des Studierenden am Wochenende – kann Versicherungsfreiheit daher durchaus noch bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 20 Wochenstunden in Betracht kommen. Studierende, die nach den vorstehenden Grundsätzen versicherungsfrei sind, werden nach Auffassung der Spitzenverbände auch dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie für die Dauer der Semesterferien eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden wöchentlich ausüben. Studierende, die nach den oben genannten Grundsätzen der Versicherungspflicht unterliegen, bleiben dagegen auch während der Semesterferien oder während eines Hochschulstreiks weiterhin versicherungspflichtig.

(125)

### **Neue Versicherungsnachweise in der Sozialversicherung**

(gr) Ab 1. Januar 1973 sind anstelle der bisherigen Versicherungskarten der Rentenversicherung und der Meldevordrucke für die Krankenkasse und das Arbeitsamt die neuen „Ver-

sicherungsnachweise der Sozialversicherung" zu verwenden. Seit Mitte März dieses Jahres wird den Versicherten das Heft mit den Versicherungsnachweisen von den Rentenversicherungsträgern durch die Post zugestellt. Die Versicherten haben dieses Nachweisheft dem Arbeitgeber abzugeben, damit die Betriebe die neuen Belege anstelle der Versicherungskarten vom nächsten Jahr an benutzen können.

Die Arbeitgeberverbände wurden vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und vom Bundesarbeitsministerium darauf aufmerksam gemacht, daß sich Arbeitgeber in Einzelfällen weigern, dieses Heft mit den Versicherungsnachweisen entgegenzunehmen und aufzubewahren. Es besteht zwar keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung dieser Versicherungsnachweise (auch nicht für die Versicherungskarten) wie z. B. die Lohnsteuerkarte (§ 29 Abs. 1 LStDV) jedoch muß der Betrieb jederzeit die vorgenommene Beitragsentrichtung in Form der Entgeltsbescheinigung (§ 1401 RVO, § 123 AVG) nachweisen können. Diesem Nachweis diente die Versicherungskarte bisher. Zukünftig treten an deren Stelle die „Versicherungsnachweise der Sozialversicherung", mit denen auch die Vordrucke für die An- und Abmeldungen an die Krankenkasse und das Arbeitsamt verbunden sind, was zu einer Verwaltungsvereinfachung bei den Betrieben beiträgt. Zur Abgabe dieser Meldungen sind die Betriebe bisher schon gesetzlich verpflichtet (§ 317 Abs. 1 RVO, § 10 Abs. 1 AVG). Die Verordnung über die Einführung maschinell lesbaren Versicherungskarten vom 22. 2. 1972 bestimmt dazu, daß die Arbeitgeber die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern auf den Vordrucken dieser Versicherungsnachweise anzugeben haben. Da die Betriebe jederzeit in der Lage sein müssen, bei diesen An- und Abmeldungen und bei Entgeltsbescheinigungen für die Rentenversicherung die vorgeschriebenen Vordrucke der Versicherungsnachweise benutzen zu können, ist es auch eine Frage der Zweckmäßigkeit, die Versicherungsnachweise im Betrieb aufzubewahren. Dabei werden nicht die Schwierigkeiten verkannt, die durch Format und Umfang bei Aufbewahrung der Versicherungsnachweise in den Betrieben entstehen können. Die allgemein für notwendig gehaltene laufende Information der Versicherten über ihre Rentenansprüche durch die Rentenversicherungsträger bedingt jedoch die Einführung der maschinell lesbaren Versicherungsnachweise.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen die dem Arbeitgeber in der Sozialversicherung zur Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer auferlegten Pflichten zugleich Pflichten des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitnehmer sind.

Wir empfehlen daher, sich entsprechend einzurichten und die Versicherungsnachweise entgegenzunehmen, da ansonsten damit zu rechnen ist, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Entgegennahme verankert wird.

## **Arbeitsgerichtliche Entscheidungen**

### **Neuer Anspruch bei Arbeitgeberwechsel**

(126)

(gr) Hat der Arbeitnehmer in einem früheren Arbeitsverhältnis Lohnfortzahlung erhalten und ist er danach ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so entsteht für ihn, wenn er infolge eines Wiederholungsleidens erkrankt, ein neuer Lohnfortzahlungsanspruch. Das Lohnfortzahlungsgesetz knüpft den Lohnfortzahlungsanspruch an den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses. In der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sieht das Gesetz eine Zäsur. Mit Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses kann daher auch nur ein neuer Lohnfortzahlungsanspruch entstehen, nicht aber der alte sich fortsetzen (Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 16. 7. 1971 – 1 Sa 62/71).

---

# **Die Lohn- und Gehaltsabrechnung im Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung in unserem Programmsystem**

## **LG 71**

Beratung bei der Umstellung	Datenerfassung für EDV
Schriftliche Arbeitsanleitung	Aufnahme + Änderung Stammdaten
Formulare für Erstaufnahme	Ausdruck Stammbrett
Formulare für monatl. Veränderung	Aufnahme monatl. Veränderungen
Abrechnungsformulare	Druck der Abrechnungen
Banküberweisungsformulare	Druck der Überweisungen
4-fache Auswertungsliste	Datenfortschreibung
Bar- und Überzahlungslisten	Zuwendungs- und Abzugslisten
Lohn- und Gehaltsjournal	Führen des Jahreslohnkontos
Krankenkassen-Beitragslisten	Zusammenstellung aller Beiträge
Kostenstellenauswertung	Lohnsteuer-Jahresausgleich
Aufkleber für Steuerkarten	Aufkleber für Versicherungskarten

**Wir sind Spezialisten für den Großhandel.  
Unser Rechenzentrum befindet sich in Nürnberg.  
Wir übernehmen EDV-Aufgaben aus allen Branchen.**

**d-v-h**

**DATENVERARBEITUNGSDIENST DES HANDELS GMBH**

**85 Nürnberg, Färberstraße 45**

**Telefon 0911/224766**

**Eine Einrichtung des  
LANDESVERBANDES DES BAYERISCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS  
UNTERNEHMER- UND ARBEITGEBERVERBAND**

---

## Anwesenheitsprämie und Verpflegungszuschuß auch bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (127)

In einer sehr ausführlichen und eingehend begründeten Entscheidung vom 28. 7. 1971 hat das Landesarbeitsgericht in Düsseldorf zu der Frage Stellung genommen, ob bei der Rechnung der Leistungen des Arbeitgebers nach dem Lohnfortzahlungsgesetz im Krankheitsfalle des Arbeitnehmers auch solche Beträge mit zu berücksichtigen sind, die dem Arbeitnehmer durch Bezahlung von sogenannten Anwesenheits- und Pünktlichkeitsprämien oder als Verpflegungszuschuß zufließen. In beiden Fällen ist die Kammer zu dem Ergebnis gekommen, daß derartige Zulagen zum Lohn des Arbeitnehmers auch im Falle einer Arbeitsunfähigkeit nach den Bestimmungen des Lohnfortzahlungsgesetzes weiter zu gewähren sind:

In § 2 Abs. 1 LFZG ist klargestellt, daß zum Arbeitsentgelt im Sinne dieser Vorschrift alles das gehört, was dem Arbeiter aufgrund seines Arbeitsvertrages als Gegenleistung dafür zufließt, daß er arbeitet, während lediglich solche Leistungen auszuscheiden haben, welche einen echten Aufwendersatz darstellen. Der Begriff des Arbeitsentgelts muß grundsätzlich alle Bezüge umfassen, die den Lebensstandard des Arbeitnehmers prägen.

Eine Prämie darf nur dazu dienen, unberechtigte Fehlzeiten zu vermeiden, sie darf den Arbeitnehmer jedoch nicht dazu verleiten, in Zeiten echter Arbeitsunfähigkeit zu arbeiten und damit auf die Rechte aus dem Lohnfortzahlungsgesetz zu verzichten.

Auch der dem Kläger gezahlte Verpflegungszuschuß gehört ebenfalls zum Arbeitsentgelt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes, denn während der Krankheit entfallen nur solche Leistungen, die zu Zeiten der Arbeitsfähigkeit konkrete, nachweisbare und nachgewiesene Mehraufwendungen, die während der Krankheit nicht anfallen, erstatten sollen.

Der Gesetzgeber hat also darauf abgestellt, ob diese Leistungen der Erstattung tatsächlich angefallener Mehraufwendungen dienen oder ob sie ohne Einzelnachweis als Pauschallierung laufend gewährt wurden und der Arbeitnehmer die naheliegende Möglichkeit hatte, diese Leistungen zur Verbesserung seines Lebensstandards zu verwenden. War letzteres der Fall, so haben sie nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den Bereich des Aufwendungs- und Auslagenersatzes überschritten und den Charakter von Arbeitsentgelt angenommen. Damit stellt sich auch der Verpflegungszuschuß trotz seiner gegenteiligen Bezeichnung im Grunde als Arbeitsentgelt dar, das den Lebensstandard mitprägt und welches deshalb auch im Falle der Krankheit fortzuzahlen ist.

(LAG Düsseldorf, Urteil vom 28. 7. 1971 – 6 Sa 526/71 – DB 71 S. 1870.)

## Lohnfortzahlung bei Kündigung im Krankheitsfall (128)

Ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach § 6 Lohnfortzahlungsgesetz ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis „aus Anlaß“ der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers gekündigt hat. Das ist nur dann der Fall, wenn die Krankheit des Arbeiters der entscheidende Anstoß für die Kündigung gewesen ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 LFG will den Arbeiter insofern schützen, als ihm nicht durch eine gerade aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochene Kündigung des Arbeitgebers der Vergütungsanspruch entzogen werden darf. Das Lohnfortzahlungsgesetz enthält jedoch nicht ein allgemeines Kündigungsverbot zu Lasten des Arbeitgebers. Ihm ist nur verwehrt, sich von seiner Zahlungspflicht gerade dadurch zu befreien, daß er die Arbeitsunfähigkeit zum Anlaß einer Kündigung nimmt.

Daraus folgt, daß eine Kündigung „aus Anlaß“ der Arbeitsunfähigkeit nicht bereits dann vorliegt, wenn sie zwar in einem gewissen Zusammenhang mit der Krankheit steht, durch die Krankheit allein jedoch nicht ausgelöst worden ist, sondern erst durch das Hinzutreten anderer Umstände.

Die Beweislast dafür, daß dem Arbeitnehmer „aus Anlaß“ seiner Arbeitsunfähigkeit gekündigt worden ist, trifft im Zwei-

felsfall den Arbeitnehmer. Hat der Arbeitgeber jedoch seine Kündigung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Krankmeldung ausgesprochen, so besteht zwar eine gewisse tatsächliche Vermutung dafür, daß gerade diese Erkrankung den entscheidenden Anstoß zur Kündigung gegeben hat. Diese Vermutung zu widerlegen, ist dann Sache des Arbeitgebers.

Nennt der Arbeitgeber darauf Gründe, die mit der Erkrankung des Arbeitnehmers nicht im Zusammenhang stehen, und könnten diese Gründe einen vernünftigen Arbeitgeber zur Kündigung veranlassen, gelingt es ferner dem Arbeitgeber, im Streitfall das Vorliegen der jene anderen Gründe tragenden Tatsachen zu beweisen, dann kann eine Kündigung des Arbeitgebers selbst dann nicht als „aus Anlaß“ der Erkrankung ausgesprochen bezeichnet werden, wenn diese Kündigung unmittelbar mit einer Krankheit des Arbeitnehmers im Zusammenhang steht.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. 3. 1971 – 5 Sa 1/71).

## Lohnfortzahlung bei verspäteter Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (129)

Kommt der ohne sein Verschulden arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter mit der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§ 3 Abs. 1 LohnFG) in Verzug, so wird dadurch nur ein zeitweiliges Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers begründet. Dieses kommt in Fortfall, sobald der Arbeiter die Bescheinigung, wenn auch verspätet, vorlegt.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. 8. 1971 – 1 AZR 107/71.)

## Kein Anspruch auf Zwölftelung eines vertraglich vereinbarten 13. Gehalts (130)

Nach einer Entscheidung des LAG Düsseldorf vom 3. 5. 1971 hat ein Arbeitnehmer bei Kündigung keinen Anspruch auf Zwölftelung eines vertraglich vereinbarten 13. Gehalts. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger schloß am 19. Juni 1969 mit der Beklagten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, vereinbarter Arbeitsbeginn war der 1. Juli 1969. Unter „besonderen Vereinbarungen“ war die Bemerkung enthalten: „13. Monatsgehalt (im 1. Jahr anteilig)“. Am 24. Juli 1970 lösten die Parteien einverständlich das Arbeitsverhältnis zum 31. Juli 1970 auf. Der Kläger verlangte von der Beklagten bei Ausscheiden die Auszahlung eines anteiligen 13. Gehalts für das Jahr 1970. Die Klage wurde vom LAG abgewiesen.

In der Begründung führt das LAG aus, das 13. Gehalt sei zwar Vertragsbestandteil, die Vereinbarung bedeute jedoch nicht, daß die monatlichen Bezüge des Klägers anteilig um jeweils  $\frac{1}{12}$  erhöht würden. Vielmehr sei das vereinbarte 13. Gehalt eine zusätzliche Verbindlichkeit der Beklagten mit gratifikationsähnlichem Charakter, die erst am Jahresende zahlbar und auch fällig würde. Die Zahlung setze den Bestand des Arbeitsverhältnisses am Jahresende als Bedingung stillschweigend voraus. Denn ein 13. Gehalt schließe sich schon denkgesetzlich einem vorausgegangenen 12. Gehalt an; insofern spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Kläger dieses volle zusätzliche Gehalt erst nach Zahlung des Dezembergehaltes erhalten solle. Im übrigen habe nach der Verkehrsanschauung ein über die monatlichen Bezüge hinaus vereinbartes zusätzliches Gehalt Gratifikationscharakter. Schließlich sei durch den zwischen den Parteien vereinbarten Zusatz, daß der Kläger im ersten Jahr ein anteiliges 13. Gehalt erhalten sollte, deutlich geworden, daß der Kläger den entsprechenden Teil dieses 13. Monatsgehaltes nur im Antritts-Jahr haben sollte.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Sie knüpft an die überwiegend vertretene Meinung an, wonach der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Zahlung eines 13. Gehalts im Zweifel ausschließlich bedingt durch die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Jahresende ist.

(LAG Düsseldorf, Urteil vom 3. Mai 1971 – 13 Sa 27/71.)

## Krank geschrieben zum Fahrunterricht

(131)

Wer als Lehrling krank geschrieben ist und eine größere Anzahl Autofahrstunden nimmt, kann bös hereinfallen. Der Ausbildende kann nämlich das Berufsausbildungsverhältnis fristlos lösen. Begründung: Der Lehrling läßt eine solch schlechte Einstellung zur Arbeit erkennen, daß eine weitere Beschäftigung nicht zugemutet werden kann.

Wer sich durch Fahrstunden auf die Führerscheinprüfung vorbereiten kann, ist in Wahrheit nicht arbeitsunfähig. Ist er es dennoch, so ist es seine Pflicht, entsprechend den Anordnungen des Hausarztes spazierenzugehen oder sonstwie seine Genesung zu beschleunigen.

Nicht erlaubt ist es jedenfalls, die noch angegriffene Gesundheit durch derartige Belastungen erneut zu gefährden (Arbeitsgericht Stade – 16. 10. 1970 – Ca. 531/70).

## Beginn der Ausschlußfrist zur Erklärung der außerordentlichen Kündigung

(132)

Gemäß § 626 Abs. 2 BGB kann eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der zur Kündigung Berechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangte. Das Bundesarbeitsgericht hat sich in seinem Urteil vom 20. 10. 1971 (2 AZR 32/71, Betriebsberater 72 Seite 133 ff) erstmals mit dieser Vorschrift befaßt und zunächst festgestellt, daß die Ausschlußfrist bei außerordentlicher Kündigung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Weiter hat das BAG entschieden, daß die Ausschlußfrist grundsätzlich erst dann beginnt, wenn derjenige, der selbst im gegebenen Falle das Recht zur außerordentlichen Kündigung hat, über die sichere und möglichst vollständige Kenntnis des Kündigungssachverhaltes verfügt.

## Berufsausbildung und -förderung

### Fernsehkurs im Medienverbund

(133)

Zur Vorbereitung auf die Prüfungen nach der oben genannten Rechtsverordnung planen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten ab Januar 1973 die Ausstrahlung eines Fernsehkurses „Ausbildung der Ausbilder“ im Medienverbund, d. h. die halbstündigen Sendungen sollen

durch umfangreiches schriftliches Begleitmaterial und Tutorials (Direktunterricht) ergänzt werden.

An der Erarbeitung der Sendungen und des Begleitmaterials sind die Spitzenverbände der Wirtschaft, die Gewerkschaften und die Ministerien beteiligt.

Für die Steuerung des Gesamtvorhabens wurde ein Koordinierungsausschuß aus Vertretern der mitwirkenden Organisationen gebildet, der über Gesamtumfang und Konzeption des Kurses, Verteilung des Ausbildungsstoffes, das Begleitmaterial und die Organisation der Tutorials beschließt. Die Beschlüsse im Koordinierungsausschuß müssen einstimmig erfolgen. In den bisherigen Beratungen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

#### a) Sendungen

Der Kurs wird sich insgesamt über 1½ Jahre erstrecken und ist auf die in der Rechtsverordnung geforderten Kenntnisse ausgerichtet.

Die 52 halbstündigen Sendungen werden wöchentlich ausgestrahlt, wobei jeweils eine Wiederholungssendung vorgesehen ist. Die Sendungen sind in 3 Blöcke unterteilt

I Grundlagen der Berufsausbildung (Bayerischer Rundfunk)

Jugendpsychologie (WDR)

II Recht und Soziales (Bayerischer Rundfunk)

III Methodik und Didaktik (Hess. Rundfunk)

#### b) Schriftliches Begleitmaterial

Das Begleitmaterial wird monatlich an die Teilnehmer versandt. Vorgesehen sind 13 Hefte (Umfang ca. 48 – 64 Seiten). Außerdem soll in die Begleithefte jeweils ein Korrekturbogen (ca. 4 Seiten) eingelegt werden, der Aufgabenstellungen enthält, um auf diese Weise dem einzelnen Teilnehmer eine gewisse Selbstkontrolle zu ermöglichen.

#### c) Tutorials

Die Tutorials (Direktunterricht) sollen auf regionaler Ebene eingerichtet werden. Träger der Tutorials können sowohl Kammern, Verbände, DGB, DAG und weitere Institutionen sein. Dabei soll jedoch auf regionaler Ebene eine Abstimmung zwischen den einzelnen Trägern der Tutorials angestrebt werden. Die Tutorials sollen der Vertiefung des in den Fernsehsendungen und im schriftlichen Begleitmaterial angebotenen Ausbildungsstoffes dienen. Hierfür sind etwa 80 Unterrichtsstunden (27 Veranstaltungen von in der Regel 3 Unterrichtsstunden) vorgesehen. Nach Möglichkeit sollten sie sich auf die einzelnen Sendeblöcke, wie in dem anliegenden Kursfahrplan angedeutet, verteilen.

Die Tuteure erhalten neben dem vollständigen schriftlichen Begleitmaterial für die Teilnehmer, ein spezielles Einweisungsheft, das sie mit dem Aufbau und den Charakteristika



## Internationale Frankfurter Messe 3.-6. 9. 1972

Nur für gewerbliche Einkäufer. Verbilligte Messeausweise im Vorverkauf bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und den meisten Großhandels-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden.

des Medienverbundsystems bekannt macht und methodische Hinweise zur Durchführung der Tutorials enthält. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Tutoren jeweils 4 bis 6 Wochen vor jeder Sendung und parallel zu den Teilnehmerbegleitheften mit einer 8-seitigen Information zu versehen, die einen Abriß der Sendung, didaktische Hinweise zu den Lektionen und weiteres Arbeitsmaterial, wie z. B. Aufgaben, Fallsammlungen, Diskussionsthemen usw. beinhaltet. Daneben sollten die Tutoren durch die Trägerorganisationen des Direktunterrichts in besonderen Veranstaltungen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.

#### d) Prüfungen

Über die mit dem Prüfungsverfahren zusammenhängenden organisatorischen Fragen finden z. Z. Verhandlungen statt. Es ist geplant, nach jedem Kursabschnitt programmierte Zwischenprüfungen durchzuführen, die zentral ausgewertet werden. Der einzelne Teilnehmer soll jedoch eine Rückmeldung erhalten, aus der er die richtige oder falsche Beantwortung der Aufgabenstellungen entnehmen kann.

#### e) Anmeldung und Kosten

Die Anmeldung zu dem Kurs soll entweder direkt an die Geschäftsstelle, die in Bonn eingerichtet wird, oder als Sammelmeldung über die Trägerorganisationen der Tutorials erfolgen.

Mit der Anmeldung entrichtet der Teilnehmer die Gebühren für das Begleitmaterial und die programmierten Zwischenprüfungen (voraussichtlich DM 78,-) an die Geschäftsstelle. Die Prüfungsgebühren für die Abschlußprüfungen vor den Kammer sind darin nicht enthalten. Die Kosten für die Tutorials sollen den Teilnehmern von den Trägerorganisationen gesondert in Rechnung gestellt werden. Gedacht ist vorerst an einen Betrag in Höhe von ca. DM 215,- bis DM 255,-.

Über nähere Einzelheiten des Lehrgangs werden wir, sobald weitere Ergebnisse vorliegen, laufend unterrichten.

## Außenhandel

### Aufzeichnungspflicht bei „Ausfuhren über dem Ladentisch“

(135)

(so) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen gibt bekannt:

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat mit Zustimmung des Bundesrates am 17. April 1972 eine Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erlassen. Die im Bundesgesetzblatt I Nr. 33 vom 20. April 1972 veröffentlichte Verordnung ändert die Vorschriften über den Nachweis des ausländischen Abnehmers bei den sogenannten Ausfuhren über den Ladentisch. Sie verfolgt das Ziel, die Aufzeichnungspflichten des Einzelhandels bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) zu mildern und der Finanzverwaltung eine bessere Kontrolle zu ermöglichen.

Die Verordnung gilt erst für Lieferungen, die nach dem 30. Juni 1972 bewirkt werden. Hierdurch wird es den von der Neuregelung betroffenen Wirtschaftskreisen (insbesondere Einzelhandelsgeschäften) und der Finanzverwaltung ermöglicht, sich rechtzeitig vorzubereiten. Dieser Vorbereitung dient auch ein Einführungsschreiben, welches der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen unter dem 2. Mai 1972 an die Länder gerichtet hat. Die Wirtschaftsverbände haben dieses Schreiben ebenfalls erhalten. Das Schreiben wurde im Bebenen mit den Ländern und den Wirtschaftsverbänden erarbeitet.

Bei den von der Neuregelung betroffenen sogenannten Ausfuhren über den Ladentisch handelt es sich um diejenigen steuerfreien Ausfuhrlieferungen, in denen der ausländische Abnehmer den Ausfuhrgegenstand im Inland von einem Einzelhandelsunternehmer erwirbt und selbst in das Ausland verbringt. Der Einzelhandelsunternehmer kann für solche Fälle unter den in § 6 des Umsatzsteuergesetzes bestimmten Voraussetzungen die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr eingreifen. Nach diesen Ausnahmebestimmungen wird die Steuerfreiheit nicht gewährt, wenn der ausländische Abnehmer seinen Wohnort in einem zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Gebiet hat, wenn dem ausländischen Abnehmer die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand im Inland verschafft worden ist und wenn das Entgelt für die Lieferung (zuzüglich Steuer) den Betrag von 300 DM nicht übersteigt. Diese Ausnahmevorschrift wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Bei den sogenannten Ausfuhren über den Ladentisch wurde die Gewährung der Umsatzsteuerfreiheit von der Finanzverwaltung bisher u. a. davon abhängig gemacht, daß der Ausfuhrlieferer von seinen ausländischen Abnehmern (insbesondere ausländischen Touristen) die Vorlage des Passes oder sonstigen Grenzübertrittspapiers verlangte und hiernach außer dem Namen und der Anschrift auch die Nummer und die Ausstellungsbehörde des Passes oder sonstigen Grenzübertrittspapiers des ausländischen Abnehmers aufzeichnete. Diese zusätzliche Aufzeichnung, die vom Einzelhandel als Belastung empfunden wurde, entfällt künftig in den von der Verordnung geregelten Fällen. Bei der praktischen Abwicklung der sogenannten Ausfuhren über den Ladentisch soll es bei der bisher üblichen Praxis bleiben, daß der Ausfuhrlieferer dem ausländischen Abnehmer einen vorbereiteten Vordruck übergibt, der außer den sonst erforderlichen Angaben den Namen und die Anschrift des ausländischen Abnehmers enthält. Wie bisher üblich, wird die deutsche Grenzzollstelle auf diesem Beleg die Ausfuhr des Gegenstandes bestätigen. Neu ist, daß die Grenzzollstelle zusätzlich die Richtigkeit der Angaben über den Namen und die Anschrift des ausländischen Abnehmers anhand des ihr vorgelegten Passes oder sonstigen Grenzübertrittspapiers überprüfen und bestätigen soll. Der ausländische Abnehmer gibt den von der Grenzzollstelle bestätigten Beleg – wie bisher – an den Ausfuhrlieferer zurück. Dieser verwendet ihn als Nachweis für die Steuerfreiheit.

## Verkehr

### Mehr Geld für BAB Schwabach – Heilbronn

(134)

Nürnberg – Das Bundesverkehrsministerium ist entschlossen, den weiteren Ausbau der Bundesautobahn Nürnberg – Heilbronn so rasch wie möglich voranzutreiben. Für das laufende Jahr und für 1973 sind deshalb die Finanzansätze im ersten Fünfjahresplan um zusätzlich 20,5 Mill. DM bzw. 16,6 Mill. DM erhöht worden.

Wie Staatssekretär Wittrock in einem Schreiben dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nürnberg und Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, dazu mitteilte, erhöhen sich damit die Baumittel 1972 auf insgesamt 41,5 Mill. DM und 1973 auf 42,1 Mill. DM. Davon entfallen im Jahr 1972 auf den mittelfränkischen Streckenabschnitt Schwabach – Ansbach-Süd (B 13) 22 Mill. DM und auf den württembergischen Bereich Schwabach – Oehringen 19,5 Mill. DM. Nach den Dispositionen des Bundesverkehrsministeriums werden 1973 auf die Streckenabschnitte von Ansbach bis zur Landesgrenze 30,1 Mill. DM und für den Ausbau von Schwabach bis Crailsheim weitere 12 Mill. DM zur Verfügung stehen.

Wie der Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium weiter ausführte, ist der Weiterbau der Autobahn zwischen Ansbach und der bayerischen Landesgrenze „in keiner Weise durch die Prioritätenliste des Nachbarlandes Baden-Württemberg nachteilig beeinflußt“. Vielmehr bestünde auch dort ein lebhaftes Interesse an einer bevorzugten Förderung dieser Autobahnstrecke.

Damit hat das Bundesverkehrsministerium einer Forderung der Nürnberger Kammer entsprochen, zusätzliche Finanzmittel für eine zügige Weiterführung des Autobahnausbau zwischen Nürnberg und Heilbronn bereitzustellen.

Aus dem Einführungsschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen ergeben sich die Einzelheiten der Neuregelung. Insbesondere wird darin bestimmt, in welchen Fällen die neue Vorschrift über den buchmäßigen Nachweis des ausländischen Abnehmers eingreift.

### (136) Der Warenverkehr mit den Ländern der arabischen Welt

(so) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen gibt bekannt:

Der Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den arabischen Ländern hat in der Zeit vom Januar bis März dieses Jahres gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs in beiden Richtungen zugenommen. Dabei ist die Ausfuhr (672,5 Mill. DM) mit +16,8% wesentlich kräftiger angestiegen als die Einfuhr (1.597,1 Mill. DM), deren Zuwachsrate 1,9% beträgt. Der Anteil des Arabienhandels am gesamten Außenhandel der BRD beträgt 1,9% (I/71: 1,7%) bei der Ausfuhr und 5,2% (I/71: 5,3%) bei der Einfuhr. Unverändert blieb mit 0,6% der Anteil der arabischen Erzeugnisse – außer Erdöl – an der Gesamteinfuhr der BRD; wertmäßig sind diese Einfuhren jedoch um 6,7% auf 170,9 Mill. DM zurückgegangen.

Der Passivsaldo in der Handelsbilanz – einschl. Erdöl – mit den arabischen Ländern insgesamt wurde von 990,9 Mill. DM im 1. Quartal 1971 um 66,3 Mill. DM auf 924,6 Mill. DM im ersten Quartal 1972 abgebaut. Ohne Erdöl ergibt sich ein Aktivsaldo zugunsten der BRD, der gegenüber der gleichen Vorjahreszeit von 392,8 Mill. DM auf 501,6 Mill. DM zugenommen hat.

In der Zeit vom Januar bis März 1972 wurden in die BRD insgesamt 26,1 Mill. t Erdöl eingeführt, davon 19,3 Mill. t oder 74,0% aus arabischen Ölländern. Da die Rohölleinfuhr der BRD insgesamt um 1,2% zugenommen hat, während die Öllieferungen aus arabischen Territorien um 1,0% abnahmen, hat sich der Anteil des Erdöls arabischer Provenienz an der gesamten Rohölleinfuhr etwas verringert (Januar bis März 1971 = 75,6%).

Der Warenverkehr der BRD mit den achtzehn arabischen Staaten zeigt in den ersten drei Monaten dieses Jahres eine unterschiedliche Entwicklung. Im Handel mit Marokko, Ägypten und dem Libanon wurden in beiden Richtungen die entsprechenden Vorjahreswerte unterschritten. Rückläufig war ferner die Einfuhr u. a. aus Libyen und dem Irak. Auf der Ausfuhrseite sind zum Teil beachtliche Steigerungsraten zu verzeichnen; so übertraf z. B. der Export nach Algerien, Libyen, Syrien und Saudi-Arabien die vergleichbaren Vorjahreswerte beträchtlich.

### (137) Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1972

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes lag der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im April 1972 bei 10339 Mill. DM und übertraf damit das Ergebnis des entsprechenden Vorjahresmonats nur geringfügig um 78 Mill. DM oder 1%. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 11.697 Mill. DM und übertraf den Wert für April 1971 um 367 Mill. DM oder 3%.

Gegenüber dem Vormonat haben die Außenhandelswerte abgenommen, und zwar bei den Einfuhr um 905 Mill. DM oder 8% und bei den Ausfuhren um 1.227 Mill. DM oder 9%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im April 1972 mit einem Ausfuhrüberschuß von 1.358 Mill. DM ab, gegenüber einem Aktivsaldo von 1.069 Mill. DM im April 1971 und von 1.680 Mill. DM im März 1972.

In den ersten vier Monaten des Jahres 1972 zusammen wurden Waren im Werte von 41,0 Mrd. DM importiert und für 46,9 Mrd. DM exportiert. Die Einfuhrwerte haben damit um 3% und die Ausfuhrwerte um 5% zugenommen. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/April 1972 einen Ausfuhrüberschuß von 5.866 Mill. DM gegenüber 4.731 Mill. DM in der vorjährigen Vergleichszeit.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem

Ausland zur Bilanz der laufenden Posten der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank für April 1972 ein Passivsaldo von 0,19 Mrd. DM, gegenüber einem Aktivsaldo von 0,03 Mrd. DM im April 1971 und einem Passivsaldo von 0,01 Mrd. DM im März 1972. Im Zeitabschnitt Januar/April 1972 erbrachte die Bilanz der laufenden Posten einen Aktivsaldo von 0,01 Mrd. DM, dem ein Aktivsaldo von 0,77 Mrd. DM im Vorjahr gegenüberstand.

### Postpakete im Interzonenhandel

(138)

(so) Im Bundesanzeiger Nr. 87 vom 9. Mai 1972 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen folgende Allgemeine Genehmigung Nr. 4 zur Interzonenhandelsverordnung veröffentlicht:

„Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie des § 7 Abs. 1 der Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Interzonenhandelsverordnung vom 22. Mai 1968 (Bundesanzeiger Nr. 97 vom 25. Mai 1968) wird folgende Allgemeine Genehmigung erteilt:

#### § 1

Das Verbringen der nachstehend bezeichneten Sendungen durch die Post, soweit sie nicht Handelswaren enthalten, aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und nach Berlin (West) sowie aus dem Bundesgebiet und Berlin (West) in die Währungsgebiete der DM-Ost wird allgemein genehmigt:

1. Gewöhnliche Pakete von mehr als 7 Kilogramm bis 20 Kilogramm,
2. Wertpakte von mehr als 7 Kilogramm bis 20 Kilogramm mit einer Wertangabe bis 500 DM.

#### § 2

Diese Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze und der Verordnung Nr. 500 – Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs – der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

#### § 3

Diese Allgemeine Genehmigung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.“

## Gemeinsamer Markt

### Erweiterte Freigrenzen im EWG-Reiseverkehr

(139)

(so) Einer Erweiterung der Freigrenzen im Innengemeinschaftlichen Reiseverkehr haben die EWG-Regierungen jetzt zugestimmt. Der EWG-Ministerrat hat seine Zustimmung am 8. 6. 1972 erteilt. Die neue Regelung, die am 1. 7. 1972 inkraft getreten ist, sieht die Heraufsetzung der allgemeinen Freigrenze für Reisemitbringsel von bisher 75 RE auf 125 RE vor. Außerdem sind folgende Kontingente gestattet:

300 Zigaretten (bisher 200) oder 150 Zigarillos (bisher 100) oder 75 Zigarren (bisher 50) oder 400 g Rauchtabak (bisher 250 g).

2 Flaschen bzw. 1,5 l Spirituosen mit einem Alkoholgehalt über 22 Grad (bisher 1 l) oder 3 l Schaumwein, Likör (bisher 2 l) und 3 l nicht schäumender Wein (bisher 2 l).

750 g Kaffee (bisher 500 g), 150 g Tee (bisher 100 g).

75 g Parfume (bisher 50 g).

## Grüne Versicherungskarte

(140)

(so) Die Grenzkontrolle über die Grüne Versicherungskarte wird innerhalb der bevorstehenden sechs Monate in der Sechsergemeinschaft aufgehoben. Die vier Beitrittsanwärter haben ihrerseits diese Kontrolle bis Ende 1973 zu beseitigen. Darauf einigte sich der EG-Ministerrat am 24. 4. 1972 in Luxemburg bei der Verabschiedung der Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht.

Nach der vorliegenden Richtlinie haben die Mitgliedstaaten bis 31. 12. 1973 ihren Bestimmungen voll nachzukommen. Die sechs Mitgliedstaaten hielten jedoch fest, daß sie diesen Termin hinsichtlich der Grenzkontrolle der „Grünen Versicherungskarte“ auf sechs Monate verkürzen wollen.

Aus kleinen Anfängen entwickelte sich sein Betrieb im Verlauf von 43 Jahren zu einem bedeutenden Faktor im weiten Augsburger Raum. Sein besonderes Anliegen war die Berufsausbildung und Förderung des Nachwuchses. Über 30 Jahre war er im Prüfungsausschuß der IHK Augsburg.

Bei guter Gesundheit ist der Jubilar noch aktiv in seiner Firma tätig und erfreut sich einer jahrzehntelangen, angenehmen Partnerschaft zu den maßgeblichen Lieferfirmen und seinem treuen Kundenkreis.

Im Kreise seiner Familie (8 Enkelkinder), einer Zigarre und eines Glas Wein wünschen ihm seine Mitarbeiter noch viele Jahre.

Dem Jubilar auch unsere herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

## Vorstandsmitglied Karl Tegtmeyer — 70 Jahre

### Personalien

#### Wir gratulieren

##### Friedrich Maser ausgezeichnet

Das frühere Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes, Senator Friedrich Maser, Inhaber der Fa. C. Müller S 18 in Nürnberg, wurde in Anerkennung seiner Verdienste durch den bayerischen Ministerpräsidenten der Bayerische Verdienstorden verliehen.

Unser Landesverband gratuliert zu dieser hohen Auszeichnung auf das herzlichste.

Herr Carl Richard Bauer, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Carl Bauer oHG, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, München, wurde mit Wirkung vom 31. 5. 1972 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht München II ernannt.

Herr Rudolf Götzl, Komplementär unserer Mitgliedsfirma Josef Seefelder in Landshut, Eisengroßhandlung und Großhandel mit sanitären Einrichtungsgegenständen sowie Einzelhandel mit Kleineisenwaren, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Porzellan und Glaswaren, wird mit Wirkung vom 6. 6. 1972 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht Landshut ernannt.

Unser Landesverband gratuliert beiden Herren zu ihrer ehrenvollen Berufung sehr herzlich.

Herr Ernst Merk, Kaufmann und persönlich haftender Gesellschafter der Fa. Ernst Merk & Cie. oHG, Handel mit Kraft- und Schmierstoffen in Landshut, wurde mit Wirkung vom August 1972 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht Landshut ernannt. Unser Landesverband gratuliert zu dieser ehrenvollen Berufung herzlich.

Erneut zum Handelsrichter beim Landgericht Nürnberg-Fürth berufen wurde unser Vorstandsmitglied Friedrich Pfeifer, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Johann Pfeifer KG, Nürnberg. Unser Landesverband gratuliert zu dieser ehrenvollen Berufung aufrichtig.

##### Heinrich Huber — 75 Jahre

Herr Heinrich Huber, Gründer und Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Heinrich Huber oHG., Farben- und Lackgroßhandlung in Augsburg, wurde am 26. Mai 75 Jahre alt.

Am 1. August 1911 trat er eine solide Kaufmannslehre im Farbenfach an. Nach 18 Berufsjahren bei bekannten Firmen der Lack- und Farbenbranche machte er sich im Jahre 1929 selbstständig.



Am 22. Mai konnte unser Vorstandsmitglied Karl Tegtmeyer, der geschäftsführende Direktor unserer Mitgliedsfirma Para AG in München, auf seinen 70. Geburtstag zurückblicken. Der Jubilar, der noch täglich mitten im Wirtschaftsleben steht, kann eine erfolgreiche Laufbahn vorweisen:

Sein Geburtsort lag in Quakenbrück in Niedersachsen, wo er auch von 1908 bis 1916 die Volksschule besuchte. Es schloß sich ein Besuch der Handelsschule in Bremen von 1917 bis 1920 an, wo der Jubilar die Mittlere Reife erwarb. Nach Beendigung seiner schulischen Ausbildung durchlief Herr Tegtmeyer in den Jahren 1920 – 1922 eine kaufmännische Lehre in Bremen. Im Jahre 1923 trat er in die Fa. Mouson & Co. in Bremen ein. Dies waren jedoch nur die ersten Schritte ins Berufsleben. Weiter gings zur Vertiefung und Erweiterung seiner Ausbildung 1925 nach London. Dann kehrte er in die Fa. Mouson & Co., Betrieb Frankfurt, zurück. Ende 1929 wurde er mit der Geschäftsführung der bayerischen Niederlassung der Fa. Mouson & Co. mit dem Sitz in München betraut.

Im Jahre 1945 übernahm Herr Tegtmeyer die Geschäftsführung der Fa. Para AG. Unter seiner Führung hat sich dieses Unternehmen zu einer der führenden Parfümerie- und Friseurbedarfs-Großhandlungen im Bundesgebiet entwickelt.

Doch der Aktionsradius des so erfolgreichen Kaufmannes blieb nicht auf den deutschen Raum beschränkt. Im Jahre 1951 wurde der Jubilar in den Aufsichtsrat der Fa. Friwa GmbH gewählt. Seit 1953 ist er Vorsitzender ihres Aufsichtsrates. Bei der Fa. Friwa GmbH handelt es sich um einen Zusammenschluß maßgeblicher Parfümerie-Großhandlungen zum Zwecke rationeller Gestaltung der Bezugsmöglichkeiten. Der Grundgedanke dieses Zusammenschlusses war, „aus Konkurrenten mach' Freunde!“. Heute ist die Friwa GmbH ausgedehnt auf fast alle Staaten Westeuropas. Dies kommt auch in ihrer jetzigen Bezeichnung „Euro-Friwa GmbH“ zum Ausdruck. Im Rahmen der EWG hat diese Interessengemeinschaft vorbildliche Arbeit geleistet, auf die besonders auch Herr Tegtmeyer stolz sein kann, denn ihm fällt ein wesentliches Verdienst dabei zu.

Überdies ist Herr Tegtmeyer Mitbegründer der Fa. Dusy GmbH, einer Tochtergesellschaft der Euro-Friwa GmbH. Ihre Aufgabe ist es, die Handelsmarke Dusy als Begriff für Qualitätsware im kosmetischen Bereich bekanntzumachen.

Neben seiner erfolgreichen beruflichen Tätigkeit stellt Herr Tegtmeyer seine reiche Erfahrung und seine Schaffenskraft in zahlreichen Ehrenämtern zur Verfügung. Besonders unser Landesverband konnte von seiner verdienstvollen Mitarbeit profitieren. Er ist seit 1965 Mitglied unseres Vorstandes, seit 1956 ist er der Vorsitzende des Fachzweigs „Seifen, Körperpflegemittel und Friseurbedarf“, darüber hinaus war er Mitglied unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Berufsbildung, worin sein außerordentliches Interesse um die Bedürfnisse der Berufsförderung deutlich ihren Ausdruck fand, denn die Förderung des kaufmännischen Nachwuchses lag ihm stets besonders am Herzen. Seit 1949 ist er auch Mitglied des Prüfungsausschusses der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 10 Jahre führte er den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Damit nicht genug, auf Bundesebene gehört er zu den Mitbegründern des Bundesverbandes des Körperpflegemittel- und Seifengroßhandels eV, Köln. Seit zwei Jahrzehnten übt er das ehrenvolle Amt des Handelsrichters beim Handelsgericht I in München aus.

Über sein wirtschaftliches Interesse hinaus pflegt der Jubilar auch kulturelle Neigungen, was durch seine Mitgliedschaft in der Philharmonie zum Ausdruck kommt. Sein sportliches Interesse wird dokumentiert durch das Goldene Sportabzeichen, dessen Inhaber er ist.

Allein die Zahl seiner Ehrenämter zeigt, daß es für den Jubilar zeit seines Lebens nicht damit getan war, schöne Worte zu machen, sondern daß er sich tatkräftig diesen vielseitigen Aufgaben gewidmet hat. Deutliche Anerkennung fand seine uneigennützige Mitarbeit 1967 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes.

Wir können an dieser Stelle Herrn Tegtmeyer nur unsere volle Anerkennung aussprechen und unsere aufrichtigsten und herzlichsten Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag damit verbinden. Mit unserer Dankbarkeit möchten wir unserer Hoffnung Ausdruck verleihen, daß sich unser Verband noch lange Jahre auf seinen Rat und seine aktive Mitarbeit stützen kann. Wir wünschen es uns.

#### **Alfred Rettig – 60 Jahre**

Das 60. Lebensjahr vollendete am 24. Mai 1972 Prokurist Alfred Rettig, Leiter der Cochius-Betriebe Nürnberg und München.

Der Jubilar – ein gebürtiger Berliner – gehört dem 1864 gegründeten Unternehmen (Großhandel Metall-Halbfabrikate und sanitäre Bauartikel) seit dem Jahre 1934 an.

Nach dem Kriege war Herr Rettig am Wiederaufbau des zerstörten und demontierten Stammhauses maßgeblich beteiligt.

1954 wurde ihm dann die Führung der Max Cochius GmbH in Nürnberg übertragen.

Abgesehen davon, daß unter seiner Leitung das Nürnberger Unternehmen einen beachtlichen Aufstieg erleben durfte und mittlerweile zu den führenden in der Branche zählt, ist durch seine Initiative im Jahre 1966 der Zweigbetrieb München entstanden, der inzwischen ebenfalls eine entsprechende Entwicklung verzeichnen kann.

Eines der Freizeit-Hobbys des Jubilars ist der Rudersport; Herr Rettig leitete 10 Jahre die Geschicke des Rudervereins Nürnberg als 1. Vorsitzender.

Unser Landesverband spricht dem Jubilar an dieser Stelle seinen herlichen Glückwunsch aus.

#### **Vorstandsmitglied Dipl.-Kfm. Rudolf Schmidt – 50 Jahre**

Vor 50 Jahren, am 22. 7. 1922, erblickte unser Vorstandsmitglied Dipl.-Kfm. Rudolf Schmidt, Generalbevollmächtigter unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Kehr, Sperrholzgroßhandlung und Schreinereibedarf, Augsburg, das Licht der Welt. In Augsburg machte Herr Schmidt sein Abitur, leistete anschließend in den Jahren 1940 – 1945 Kriegsdienst als Gebirgspionieroffizier und volontierte nach dem Krieg als kaufmännischer Volontär bei der Fa. Wündisch. Das Studium der Betriebs-

wirtschaft in München schloß sich an. 1949 erhielt er seine Zulassung als Helfer in Steuersachen, 1952 wurde er als vereidigter Buchprüfer zugelassen. Im gleichen Jahre trat er in die Fa. Wilhelm Kehr ein, deren Generalbevollmächtigter er 1962 wurde. Seine profunden Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerwesens stellt der Jubilar unserem Landesverband seit 1970 als Vorsitzender des Steuerausschusses zur Verfügung.

Privat ist ein ausgefallenes Hobby zu vermerken: Freiballonsfahren. Als Vorsitzender des Freiballon-Vereins Augsburg, für den er soeben eine Japan-Reise durchführte, hat er einschlägige Fachvorträge gehalten.

Unser Landesverband beglückwünscht den Jubilar zu seinem Geburtstag auf das herzlichste.

#### **Julius Schöll – 125 Jahre**

Das Papierhaus Julius Schöll, Fürth, Obstmarkt 1, feierte im Mai sein 125jähriges Bestehen.

Ihren Aufstieg zum führenden Groß- und Einzelhandelshaus für Papier, Buch, Schreibwaren und Bürobedarf im mittelfränkischen Raum, verdankt die alteingesessene Firma dem Fleiß und der umsichtigen Leitung ihrer Besitzer, die nun schon die Erfahrung von fünf Generationen an einen zufriedenen Kundenstamm weitergeben können.

Schon von Anfang an gehörte eine solide Buchbinderei zu dem Papiergeschäft der Firma Schöll, die der 24jährige Julius Friedrich Schöll 1847 gründete. Der junge Wilhelm Löhe ließ hier seine Bücher binden und aus Tradition wird sie noch heute fortgeführt, obwohl natürlich inzwischen der Groß- und Einzelhandel mit Papier-, Schreibwaren und Schulartikel den Hauptanteil des Umsatzes ausmachen.

Der Firmensitz, der neben dem berühmten Fürther Rathaus die Altstadt als Bindeglied zwischen Alt und Neu beherrscht, wurde 1939 bezogen. Mehrmals renoviert und modernisiert, zuletzt 1972, bietet er heute ein übersichtlich gegliedertes reichhaltiges Sortiment für Büro und Schulbedarf und eine Fundgrube, auch für die ausgefallensten Wünsche.

Unser Landesverband gratuliert dem traditionsreichen Unternehmen herzlich zu seinem Jubiläum.

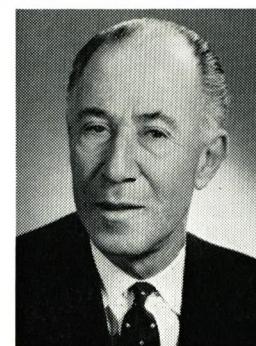
#### **Wir betrauern**

##### **Herbert Gallian, Würzburg**

Im 70sten Lebensjahr verstarb Herr Herbert Gallian am 14. Mai 1972 in Würzburg.

Nach sorgfältiger Ausbildung übernahm er – gemeinsam mit seinem Bruder – nach dem Tod des Vaters 1925 die Geschäftsleitung der Firmengemeinschaft MOEBIUS - AUTOL.

Seiner unternehmerischen Initiative ist der Aufbau des von Bomben zerstörten Werkes in Hannover-Wülfel, unmittelbar nach der Währungsreform, zu verdanken.



Zur gleichen Zeit erfolgten die Gründung und der Aufbau der Niederlassung Würzburg als Versorgungsbasis für den süddeutschen Raum.

Herbert Gallian erkannte bereits in den 40er Jahren die Bedeutung einer Wirtschaftskombination für Diesel- und Otto-

kraftstoffe und schaffte die Voraussetzung für Produktion und Vertrieb in den beiden Werken.

Herbert Gallian war ein Unternehmer, der sich stets zum mittelständischen Mineralölgroßhandel bekannte, der hier die besten Möglichkeiten zur individuellen Betreuung der Verbraucherschaft sah und alles tat, um durch ein engmaschiges Verkäufer- und Beraternetz jeden Abnehmer zu erreichen.

Unser Landesverband wird das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.

## Buchbesprechung

### Pfändung von Arbeitslohn

Die Pfändung von Arbeitseinkommen bildet für den Gläubiger eines Arbeitnehmers oft die einzige Möglichkeit, zu seinem Geld zu kommen. Das Arbeitseinkommen kann jedoch nicht uneingeschränkt gepfändet werden. Dem Arbeitnehmer steht vielmehr zur Sicherung seines Lebensunterhalts und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft für sich und seine Familienangehörigen besonderer Schutz zu, der von der Höhe des Arbeitseinkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen abhängt. Über dieses wichtige, seit dem 1. April 1972 neu geregelte Pfändungsrecht gibt Notar a.D. Karl Haegelein in dem soeben in der „Bücherei betrieb und personal“ erschienenen Band „Die Pfändung von Arbeitslohn“ (DIN A 5 – 88 Seiten – Best.-Nr. 44 6011 – Wilhelm Stollfuß Verlag Bonn) unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsgrundlage eine zusammenfassende Darstellung. In allgemeinverständlicher Weise wird insbesondere erläutert, welche Pfändungsmöglichkeiten bestehen, wie eine Pfändung erreicht wird, wie Lohnschiebungen durchkreuzt werden und wie der Arbeitnehmer sich gegen unberechtigte Pfändungen zur Wehr setzen kann. Instruktive Beispiele und Musteranträge machen diesen Band zu einem aufschlußreichen Helfer für die tägliche Praxis des Lohnbüros.

Wir empfehlen dieses Werk zur besonderen Aufmerksamkeit unserer Mitglieder.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

# Ihr Pluspunkt

## Fortbildung im bayerischen Handel

### Fortbildung für Handelskaufleute

#### Handelsfachwirt

Lehrgänge für Kaufleute in Handelsbetrieben mit abgeschlossener Grundausbildung und Berufserfahrung zum Erwerb von Fachwissen und Urteilsvermögen für Führungsstellen der mittleren Ebene (middle management). Entsprechen der Meisterausbildung in Industrie und Handwerk. Abschluß durch Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer, deren Bestehen zur Führung der Berufsbezeichnung „Handelsfachwirt“ berechtigt.

## Gelegenheitskauf

Wegen Umstellung unserer Buchhaltung  
neuwertigen „Walther“ Klarschriftschreiber, Modell Simplex  
günstig abzugeben.

typobierl - 8 München 40 - Postfach 40 18 68

Lehrgangsdauer 10 Monate. Zu Beginn und Ende je ein Vollzeitlehrgang von einer Woche, dazwischen Abendlehrgang (2 Abende pro Woche). Bei genügender Nachfrage kann ein Lehrgang auch am Samstag anstatt der Abende durchgeführt werden.

Vorgesehene Lehrgänge:

München I	Wochenlehrgänge:	18. 9. – 23. 9. 1972, 4. 6. – 9. 6. 1973
	Abendlehrgang: Dienstag und Donnerstag, 26. 9. 1972 – 29. 5. 1973	
Würzburg	Wochenlehrgänge:	18. 9. – 23. 9. 1972, 18. 6. – 23. 6. 1973
	Abendlehrgang: Dienstag und Donnerstag, 26. 9. 1972 – 14. 6. 1973	
München II	Wochenlehrgänge:	25. 9. – 30. 9. 1972, 12. 6. – 16. 6. 1973
	Abendlehrgang: Montag und Mittwoch, 2. 10. 1972 – 7. 6. 1973	
Nürnberg I	Wochenlehrgänge:	25. 9. – 30. 9. 1972, 4. 6. – 9. 6. 1973
	Abendlehrgang: Dienstag und Donnerstag, 3. 10. 1972 – 31. 5. 1973	
München III	Wochenlehrgänge:	2. 10. – 7. 10. 1972, 18. 6. – 23. 6. 1973
	Samstaglehrgang:	14. 10. 1972 – 16. 6. 1973
Regensburg	Wochenlehrgänge:	2. 10. – 7. 10. 1972, 18. 6. – 23. 6. 1973
	Abendlehrgang: Dienstag und Donnerstag, 10. 10. 1972 – 14. 6. 1973	
Augsburg	Wochenlehrgänge:	9. 10. – 14. 10. 1972, 25. 6. – 29. 6. 1973
	Abendlehrgang: Dienstag und Donnerstag, 17. 10. 1972 – 19. 6. 1973	
Bayreuth	Wochenlehrgänge:	16. 10. – 21. 10. 1972, 25. 6. – 29. 6. 1973
	Abendlehrgang: Dienstag und Donnerstag, 24. 10. 1972 – 19. 6. 1973	
Passau	Wochenlehrgänge:	16. 10. – 21. 10. 1972, 25. 6. – 29. 6. 1973
	Abendlehrgang: Dienstag und Donnerstag, 24. 10. 1972 – 19. 6. 1973	

Weitere Lehrgänge finden – bei genügender Nachfrage – in Nürnberg und München (eventuell als Vollzeitlehrgang) statt.

Lehrgangsgebühr: DM 1080,–  
DM 600,– vom Teilnehmer zu entrichten,  
DM 480,– wird durch Zuschuß gedeckt.

Die Teilnehmergebühr kann in Raten von DM 200,– entrichtet werden.

#### Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser p = ORR a.D. Pfrang so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, 8 München 80, Holbeinstr. 3. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 8/9 · 27. JAHRGANG  
München, 5. September 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Unternehmer verlangen Klarheit über die Gesamtbela	2
Bei Kündigung muß der Betriebsrat gehört werden	2
Recht des Betriebsrates zur Einsichtnahme in Gehaltslisten?	3
Auslage- und aushangpflichtige Vorschriften	4
Kündigung während des Urlaubs	4
Leistungsverweigerungsrecht wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers	4

## Sozialversicherung

Die voraussichtliche Beitragsentwicklung in der Sozialversicherung	5
--	---

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Lohnfortzahlung bei Unfall in einem nebenberuflichen landwirtschaftl. Betrieb	5
Rückzahlung von Überzahlungen im Arbeitsverhältnis	5
Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften	6
Fortzahlung pauschalierter Spesen	6
Jahresgratifikation und Minderung durch krankheitsbedingte Fehlzeiten	6

## Allgemeine Rechtsfragen

Investitionszulagen	6
Zurückstellung vom Wehrdienst	7

## Steuerfragen

Mehr Gewerbesteuern hemmen Wirtschaftswachstum	8
Investitionssteuer bei Erweiterungsbauten	8

## Berufsausbildung und -förderung

Neu: „tele-beruf“	8
Die berufliche Fortbildung im Zeitraum 1965 – 1970	10
Der Berufsausbildungsvertrag bedarf der Schriftform	10

## Außenhandel

Doppelbesteuerungsabkommen BRD – Island	10
Neuausgabe der Zeitschrift der Deutsch-Arabischen Handelskammer	11
Der Außenhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1972	11
Abschaffung der Einführerklärung geplant	11
Informationszentren der Bundesrepublik in Jugoslawien	11

## Verschiedenes

Gegen „unkaufmännisches Verhalten“	11
„Fritz-Dietz-Preis“ 1972 verliehen	11

Personalien	12
-------------	----

## Ihr Pluspunkt

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels	15
--	----

## Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 8/9/72

## Arbeitgeberfragen

### Unternehmer verlangen Klarheit über die Gesamtbelastung

#### Aktionsgemeinschaft Gesamthandel setzt Parteien-gespräch mit FDP fort

(141) schaft die Steuerpolitik der FDP in einer eigenen Veranstaltung zu erläutern.

Der Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel gehören die Landesverbände des Einzelhandels sowie des Groß- und Außenhandels und der Wirtschaftsverband der Handelsvertreter und Handelsmakler in Bayern an.

(IBW) München. Die Unternehmer wünschen vordringlich Klarheit darüber, wie hoch die gesamte steuerliche Belastung sein wird, wenn die Steuerreform nach den bisher bekannten Plänen verwirklicht werden sollte. Darauf machte der Präsident des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels, Konsul Senator Walter **Braun**, in einem Informationsgespräch der Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel mit Politikern der FDP aufmerksam. In der Öffentlichkeit sei viel zu wenig bekannt, daß die Höhe der kumulativen Belastung durch die Steuerreform für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausschlaggebende Bedeutung habe. Schon jetzt sei die Besteuerung der Unternehmer in der Bundesrepublik zu hoch.

Präsident Braun, der zur Zeit turnusmäßig den Vorsitz in der Aktionsgemeinschaft führt, warnte vor einer steuerlichen Überbelastung der Wirtschaft, die ihre Leistungsfähigkeit verlieren könnte. „Das scheint unsere von sozialistischen Idealen erfüllten Reformatoren nicht zu beeindrucken“, sagte der Präsident. Er erwähnte insbesondere die Erbschafts- und Vermögenssteuer und betonte, daß die konfiskatorischen Tendenzen der Steuerreform nach wie vor offenkundig seien. Es sei eindeutig, daß die Steuerpolitik als Hebel für die Veränderung unserer Gesellschaftsordnung angesetzt werden solle. In seinen weiteren Ausführungen vor den FDP-Politikern bekannte sich Braun mit Nachdruck zur sozialen Marktwirtschaft, zur persönlichen Freiheit und zum Leistungsprinzip. Er sprach sich für die Beibehaltung des dualen Systems in der Berufsausbildung aus und wandte sich energisch gegen jegliche Verniedlichung der inflatorischen Tendenzen. Der Handel gehöre zu den entschiedensten Gegnern der Inflation.

Der Präsident des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels, Senator Dr. Egon **Pawlitzek**, erkannte die Bemühungen der FDP an, sozialistische Tendenzen in der Bundesregierung und in der Koalition in Bonn abzubremsen oder in andere Bahnen zu lenken. Er appellierte an die FDP-Politiker, für eine mittelstandsfreundliche Politik einzutreten. Man dürfe nicht zulassen, daß Zehntausende von mittelständischen Unternehmen zugrundegingen. Der Mittelstand sei das Fundament des Staates. Ebenso energisch sollten sich die Freien Demokraten für eine Politik der Rückkehr zur Stabilität einsetzen.

In der Diskussion wurde von FDP-Seite darauf hingewiesen, daß die Freien Demokraten in der Koalition mit der SPD im Bundestag zahlreiche Entwicklungen in sozialistischer Richtung verhindert hätten. „In den vergangenen zweieinhalb Jahren sind in keinem Gesetz sozialistische Tendenzen durchgegangen“, meinte der FDP-Bundestagsabgeordnete Hansheinrich **Schmidt** (Kempten). Er versicherte, daß die FDP in der laufenden Legislaturperiode des Bundestags jede etwaige Steuererhöhung ablehnen werde. Allerdings seien für die Zukunft Steuererhöhungen nicht auszuschließen. Die FDP werde allerdings eine höhere Gewerbesteuer nicht fordern, sondern vielmehr, langfristig gesehen, für die Abschaffung dieser Steuer eintreten. Schmidt kündigte die Verabschiedung des Gesetzes über die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige noch in dieser Legislaturperiode an und erklärte zur Vermögensbildung, man wolle den Produktivitätszuwachs der Wirtschaft „auf breitere Schultern verlagern“. Zum Thema Berufsbildung sagte Schmidt, daß die FDP nicht die Absicht habe, das duale System abzuschaffen.

Die FDP-Fraktionsvorsitzende im Bayerischen Landtag, Dr. Hildegard **Hamm-Brücher**, kündigte eine eigene Diskussion über Fragen der Bildungspolitik mit den Repräsentanten des bayerischen Handels an. FDP-Landtagsabgeordneter **Wachter** meinte, die Steuerpolitik der Bundesregierung sollte nach den Gesetzesvorlagen und nicht nach Parteitagsbeschlüssen beurteilt werden. Wachter erklärte sich bereit, der Aktionsgemein-

### Bei Kündigung muß der Betriebsrat gehört werden

(142) (p) Wir haben bereits in Artikel 76 (Heft 5/72) darauf hingewiesen, daß sowohl vor ordentlichen wie vor außerordentlichen Kündigungen von Arbeitnehmern (außer, wenn es sich um „leitende Angestellte“ handelt) in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, vom Arbeitgeber bzw. der Geschäftsleitung der Betriebsrat gehört werden muß und daß dann, wenn die Anhörung des Betriebsrats nicht erfolgte, die Kündigung rechtlich unwirksam ist. Heute möchten wir, weil gerade diese Fälle besonders wichtig sind und laufend eintreten können, unsere Mitgliedsfirmen mit Betriebsräten (und diejenigen, die einen solchen in Zukunft erhalten werden) noch auf wichtige Einzelheiten aufmerksam machen.

Zunächst noch einmal: Der Betriebsrat braucht nur **gehört** zu werden, d. h. er muß sich nicht äußern. Tut er Letzteres bei einer ordentlichen Kündigung binnen einer Woche und bei einer außerordentlichen Kündigung innerhalb von 3 Tagen nicht, gilt seine Zustimmung als erteilt. Erteilt jedoch der Betriebsrat nach Ablauf dieser Frist noch ausdrücklich seine Zustimmung, so tritt damit **keine** Heilung ein. Das ist wichtig wegen § 11 des Kündigungsschutzgesetzes, wonach dann, wenn – nach Entscheidung des Gerichts – das Arbeitsverhältnis fortbesteht – und das ist eben ja der Fall –, der Arbeitnehmer sich auf das Arbeitsentgelt, das ihm der Arbeitgeber für die Zeit nach der – unwirksamen – Kündigung schuldet, sich anrechnen lassen muß, was er durch anderweitige Arbeit verdient hat.

Der Arbeitgeber muß nur den Betriebsrat vor der Kündigung hören, **nicht** dagegen muß er **auch** dem **Arbeitnehmer** vor einer geplanten Kündigung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Anhörungspflicht gegenüber dem Betriebsrat besteht auch bei **Probearbeitsverhältnissen** dann, wenn lediglich im Dienstvertrag festgelegt, bzw. vereinbart wurde, daß z. B. die ersten 3 Monate als Probezeit gelten. Wenn dagegen, wie wir es immer unseren Mitgliedern empfehlen, in dem Probearbeitsvertrag steht, daß nach z. B. 3 Monaten – eben nach der Probezeit – das Probearbeitsverhältnis endet, wenn nicht vor dem Ablauf der 3 Monate etwas anderes vereinbart wird, braucht keine vorherige Anhörung des Betriebsrats zu erfolgen.

Bei den **Ausbildungsverhältnissen** gilt dagegen stets die Vorschrift der Anhörung des Betriebsrats, da die einheitlichen Ausbildungsvertragsmuster eine Fortsetzung bzw. den Übergang in ein ordentliches Arbeitsverhältnis vorsehen, wenn nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit eine entsprechende Abstimmung erfolgte.

Alles Gesagte gilt grundsätzlich auch für die **Änderungskündigung**.

Der Betriebsrat kann einer ordentlichen Kündigung nun bekanntlich nach § 102 Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen **widersprechen**. Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 6. 3. 1972 ist jedoch die Verwendung des Wortes „Widerspruch“ oder der Hinweis auf § 102 nicht nötig, es genügt vielmehr z. B. die Mitteilung an den Arbeitgeber, daß der Betriebsrat nicht der Auffassung sei, daß das Verhalten des Gekündigten die Kündigung rechtfertige. Nach dieser Entscheidung ist also das Widerspruchsrecht des Betriebsrats nach § 102 (3) auch bei einer Kündigung, die durch das **Verhalten** des Arbeitnehmers veranlaßt ist, gegeben. Dem ist nicht beizupflichten. U. E. kommt der Widerspruch nur bei **betriebs-** oder höchstens **personen**bedingter Kündigung in Frage.

Sonst bliebe ja überhaupt kein Spielraum mehr für die Anwendung von § 102 (2), d. h. der Anmeldung von bloßen Bedenken durch den Betriebsrat. Der Widerspruch des Abs. 3 hat eben nur den Schutz des sich einwandfrei verhaltenden Arbeitnehmers zum Zwecke.

Der Widerspruch des Betriebsrats hat bekanntlich keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der Kündigung. Gemäß der in § 123 BVG erfolgten Änderung des Kündigungsschutzgesetzes führt aber ein Widerspruch des Betriebsrats in diesen Fällen zur **Sozialwidrigkeit** der Kündigung aus diesen Gründen, die dann im Kündigungsschutzprozeß vom Arbeitsgericht festzustellen ist.

Ein weiteres gravierendes Faktum enthält die Regelung, daß, wenn der Betriebsrat der ordentlichen Kündigung widerspricht und der Gekündigte die Kündigungsschutzklage erhebt, der Arbeitgeber nach § 102 Abs. 5 BVG auf Verlangen des Gekündigten diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bei unveränderten Bedingungen (d. h. allerdings nicht unbedingt am gleichen Arbeitsplatz!) **weiterbeschäftigen** muß. Das ist wohl mit die einschneidendste Neuerung zugunsten des Arbeitnehmers. Denn die Weiterbeschäftigungspflicht gilt insbesondere auch dann, wenn die Kündigungsschutzklage rechtskräftig abgewiesen wird. Damit tritt praktisch an die Stelle der ordentlichen Kündigungsfrist hier die tatsächliche Prozeßdauer für die Kündigungsschutzklage. Der vom Gesetzgeber gewählte Ausdruck „Weiterbeschäftigung“ findet seinen Sinn darin, daß ein rechtswirksames Arbeitsverhältnis aufgrund der Kündigung nicht mehr besteht.

Er besagt nicht, daß der Arbeitnehmer in diesem Falle ein besonderes Recht auf tatsächliche Beschäftigung hat. Vielmehr kann der Arbeitgeber auch einen solchen, weiter zu beschäftigenden Arbeitnehmer von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes suspendieren, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Die gegenteilige Ansicht hat allerdings das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen in seiner Entscheidung vom 29. 3. 1972 vertreten. In letzterer wird auch die Weiterbeschäftigungspflicht bei **außerordentlicher** Kündigung bejaht (jedenfalls dann, wenn die außerordentliche Kündigung durch das Arbeitsgericht für unwirksam erklärt wird), während sie für diese Fälle vom Arbeitsgericht Ludwigsburg in seiner Entscheidung vom 25. 4. 1972 verneint wird.

Der Arbeitgeber kann allerdings beim Arbeitsgericht beantragen, ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung zu entbinden, aber nur dann, wenn entweder die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder aber seine Weiterbeschäftigung zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Arbeitgebers führt, oder aber der Widerspruch des Betriebsrats offensichtlich unbegründet ist (§ 102 Abs. 5 letzter Satz). Dazu liegt bereits eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Ludwigsburg vom 6. 4. 1972 vor. Zu der ersten vorgenannten Voraussetzung („Wenn die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet“) stellt das Arbeitsgericht fest, daß es sich hier nur um eindeutig und erkennbar unbegründete Klagen, also besonders krasse und zugleich offenkundige Fälle handeln kann.

Die 3. vorgenannte Voraussetzung („Wenn der Widerspruch des Betriebsrats offensichtlich unbegründet ist“) sieht das Arbeitsgericht nur dann als gegeben an, wenn der Betriebsrat einer ordentlichen Kündigung nicht frist- und ordnungsgemäß widersprochen hat, oder aber wenn sich sein Widerspruch nicht auf einen der fünf im Abs. 3 des § 102 angeführten Gründe stützt.

#### Recht des Betriebsrates zur Einsichtnahme in Gehaltslisten

(143)

(p) Bei den von Hauptgeschäftsführer Rolf Pfrang im Februar und April d. J. veranstalteten fünf Informationsveranstaltungen für Mitglieder unseres LGA über das neue Betriebsverfassungsgesetz (BVG) (über 250 Mitglieder nahmen daran teil) wurde u. a. nachdrücklich darauf hingewiesen, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die „**Betriebsausschüsse**“, nicht die Betriebsräte, einen gesetzlichen Anspruch auf Einsichtnahme in die Lohn- und Gehaltslisten haben. Da aber, ebenfalls nach dem Gesetz, Betriebsausschüsse nur in Betrieben mit mehr als 300 Arbeitnehmern gebildet werden, könnten Betriebsräte von Betrieben mit weniger als 300 Arbeitnehmern (also bei

den weitaus meisten unserer Mitgliedsfirmen) nicht von ihrem Arbeitgeber fordern, Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten zu erhalten.

Kürzlich wurde nun großmächtig in der Presse herausgestellt, daß das **Bundesarbeitsgericht** dahin entschieden habe, daß Betriebsräte generell Einsicht in Lohn- und Gehaltslisten nehmen können. Nachdem wir nun die Begründung des fraglichen Bundesarbeitsgerichtsurteils (v. 11. 2. 72; übrigens des 1. Oberstrichterlichen Urteils, das zum BVG 1972 ergangen ist!), wenigstens auszugsweise, eingesehen haben, hat sich gezeigt, daß es sich hier wieder um einen typischen Fall von Fehlinterpretation bzw. Verallgemeinerung durch Massenmedien handelt.

Es lag nämlich ein tarifvertraglicher Spezialfall vor. In dem Verfahren ging es um folgendes: Der Betriebsrat eines Betriebes der Berliner Metallindustrie, der allerdings weniger als 300 Arbeitnehmer hat, also gar keinen Betriebsausschuß besitzt (s. oben), verlangte von der Geschäftsleitung die Vorlage einer Liste, aus der sich die Tarifgehälter und Leistungszulagen aller Angestellten im einzelnen ergäben. Nach dem zwischen der Berliner Metallindustrie und der Industrie-Gewerkschaft Metall abgeschlossenen Tarifvertrag werden nämlich neben den Tarifgehältern Leistungszulagen gewährt, die im betrieblichen Durchschnitt einen bestimmten Mindestprozentsatz erreichen müssen. Da die Geschäftsleitung diese Einsichtnahme bzw. Vorlage einer entsprechenden Liste verweigerte, kam es zum Prozeß, der schließlich in 3. Instanz durch das Bundesarbeitsgericht zugunsten des Betriebsrats entschieden wurde.

In seiner Entscheidung befaßte sich jedoch das Oberste Arbeitsgericht gar nicht mit der Frage, ob das Recht der Einsichtnahme in Gehaltslisten nur den, im Betrieb mit mehr als 300 Arbeitnehmern zu bildenden Betriebsausschüssen, oder aber – in diesen Betrieben oder auch in Betrieben mit weniger als 300 Arbeitnehmern – auch, bzw. nur den Betriebsräten zusteht. Das Bundesarbeitsgericht stellte vielmehr in der Entscheidungsbegründung ausdrücklich fest, daß diese Frage von ihm überhaupt nicht zu entscheiden sei. Das Bundesarbeitsgericht ging vielmehr von der Tatsache aus, daß nach dem Gesetz der Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend vom Arbeitgeber zu unterrichten ist und daß ihm auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Andererseits hat, ebenfalls nach dem Gesetz, der Betriebsrat u. a. die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die geltenden Tarifverträge durchgeführt und eingehalten werden. Dazu gehört aber in dem im Streit befindlichen Fall auch die Überwachung der Tarifbestimmung, nach der den Angestellten (der Berliner Metallindustrie) Leistungszulagen in jeweils näher bestimmtem Ausmaß gewährt werden müssen. Aus diesem Grund billigte das Bundesarbeitsgericht dem klagenden Betriebsrat das Recht zu, sich über die betriebliche Gesamt-Gehaltssumme der Angestellten unterrichten zu lassen, sowie darüber, wie sich diese Gesamtsumme im einzelnen zusammensetzt. Diese Unterrichtung könne – wieder im speziellen Falle – dadurch geschehen, daß die Tarifgehälter der einzelnen Angestellten angegeben sowie die Tarifgruppen, in denen sich die einzelnen Angestellten befinden, ebenfalls mitgeteilt werden. Nur aus diesem speziellen Grunde und in diesem Umfang wurde dem klagenden Betriebsrat ein Recht zur Einsichtnahme in Lohn- und Gehaltslisten zugebilligt.

Daraus ist u. E. einwandfrei der Schluß zu ziehen, daß, bis jetzt jedenfalls, **keine** obere oder gar oberstgerichtliche **Entscheidung** vorliegt, daß nicht nur der in Betrieben mit mehr als 300 Arbeitnehmern bestehende Betriebsausschuß, sondern auch – in solchen oder kleineren Betrieben – der **Betriebsrat** einen **Anspruch** darauf **hat**, in Lohn- und Gehaltslisten **Einsicht zu nehmen**. In diesem Sinne haben bisher auch die Amtsgerichte Nürnberg (in einer Entscheidung v. 5. 4. 72) und Hamm (in einer Entscheidung v. 2. 5. 72) entschieden. Bei uns kommt dazu, daß bekanntlich unsere Tarifverträge keine auch nur einigermaßen entsprechende Bestimmung enthalten (über Leistungszulagen) wie diejenige der Metallindustrie.

Wir empfehlen daher unseren Mitgliedern, die Betriebsräte haben, sich in diesem Sinne auch in Zukunft zu verhalten.

## Präsident Pawlitzek wurde 65

Aus Anlaß des 65. Geburtstags des Präsidenten des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels, Senator Dr. Egon Pawlitzek, gab der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels am 5. Juli einen Empfang, zu dem zahlreiche Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft erschienen. Herr Dr. Werner Heimes, der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, begrüßte die Gäste. In seiner Laudatio führte er u. a. aus: mit Dr. Pawlitzek hat eih Mann das Steuer des Verbandes in die Hand genommen, der alle Voraussetzungen mitbrachte, um die Werte der Vergangenheit zu bewahren, sich den Anforderungen einer neuen Zeit zu stellen und neue Maßstäbe in einem rasanten wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Prozeß zu setzen.

Von ihm wurde immer wieder gemahnt, aus der Tatsache die Konsequenzen zu ziehen, daß der fachliche Bereich bei aller Anerkennung seiner Bedeutung hinter das unternehmerische Element zurück tritt.

Mit sicherem Blick ist Dr. Pawlitzek vom ersten Tag an seinen Weg gegangen. Er hat das politische, nicht das parteipolitische Arrangement gesucht. Überall, wo es darauf ankommt, das verzerrte Bild des Unternehmers zurechtzurücken und seine gesellschaftspolitische Bedeutung als ein Hort der Freiheit herauszustellen, steht er seinen Mann. Er habe es verstanden, in einer unruhigen Zeit Vergangenes mit der Gegenwart unter dem Blickpunkt der Zukunft in einer glücklichen Symbiose zu verbinden.

Nach Staatsminister Anton Jaumann und Altoberbürgermeister Dr. Vogel hielt auch der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, eine kleine Ansprache, in der er insbesondere auf die Zusammenarbeit der Verbände des Handels in der „Aktionsgemeinschaft Bayerischer



v. l. n. r.: VAB Präsident Dr. Freiberger, Dr. Pawlitzek, Präsident Braun

Gesamthandel“ hinwies. Wörtlich sagte Braun: „Die Initiative zur Gründung der Aktionsgemeinschaft ging ganz maßgeblich von Ihnen, lieber Herr Dr. Pawlitzek, aus. Im Rahmen dieses Kreises scheuen Sie keine Mühe, Ihrer Überzeugung von der Bedeutung des mittelständischen Handels Ausdruck zu geben. Der Erfolg unseres Systems bedinge eine Vielzahl kleiner und mittelständischer Unternehmungen. Egon Pawlitzek habe diese Überzeugung als leidenschaftlicher Mittelständler seit Jahren prägnant und mahnend vertreten. Egon Pawlitzek sei von seinem ganzen Werdegang her der Mann gewesen, der den selbständigen, verantwortungsbewußten Kaufmann nicht nur in Worten dargestellt habe. In seinen praktischen unternehmerischen Erfolgen habe er vorbildlich bewiesen, daß Eigeninitiative und Gespür für den Markt ein zeitloses unternehmerisches Gesetz verkörpere. Getreu der alten Tradition und Weisheit des Kaufmannsgeschlechts: „Das Kaufmannsgut sei Ebbe und Flut“ habe er niemals als Sprecher des Handels nach staatlichen Subventionen verlangt. Der Handel wolle seine Probleme der Zukunft weitestgehend aus eigener Kraft meistern. Daß hierzu manchmal auf „Hilfe zur Selbsthilfe“ nicht verzichtet werden könne, ändere nichts an dem festen Willen zur Selbstverantwortlichkeit. Braun gab der gemeinsamen Über-

zeugung Ausdruck, daß das mittelständische Unternehmertum das Fundament unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung sei. Daß Dr. Pawlitzek dieser Überzeugung nicht nur lebe, sondern ihr in größerem Rahmen durch die Arbeit in all seinen Ehrenämtern auch sichtbar Profil verleihe, dafür bleibe — im Rahmen des gesamten bayerischen Handels — aufrichtig Dank zu sagen.“

## Auslage- und aushangpflichtige Vorschriften

(144)

(gr) Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß folgende Vorschriften auszulegen bzw. aushangpflichtig sind:

a) Auslagepflichtig sind:

1. die Tarifverträge gem. § 7 TVG
2. die Arbeitszeitordnung gem. § 24 Abs. 1 Ziff. 1 AZO
3. das Mutterschutzgesetz, soweit regelmäßig mehr als 3 Frauen beschäftigt werden, gem. § 18 Abs. 1 MuSchG
4. das Jugendarbeitsschutzgesetz gem. § 54 Ziff. 1 JuArbSchG
5. etwaige Betriebsvereinbarungen gem. § 77 Abs. 2 BetrVG

b) Aushangpflichtig sind:

1. eine Aufstellung über Beginn und Ende der regulären täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für Erwachsene gem. § 24 Abs. 1 Ziff. 2 AZO
2. eine Aufstellung über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und Ruhepausen für Jugendliche gem. § 54 Ziff. 2 JuArbSchG
3. die Unfallverhütungsvorschriften nach den Anweisungen der Berufsgenossenschaft
4. die Bezeichnung der Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, sowie deren Geschäftsstellenanschrift
5. die Verordnung der Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. Dezember 1971

Auslagepflichtige Gesetze und unsere Tarifverträge müssen an geeigneter Stelle im Betrieb für jedermann zur Einsichtnahme zugänglich sein; aushangpflichtige Bekanntmachungen sind am Schwarzen Brett anzubringen. Sollte nicht bekannt sein, wo die einzelnen Bestimmungen gedruckt bezogen werden können, bitten wir um Rückfrage.

## Kündigung während des Urlaubs

(145)

(gr) Eine unter Abwesenden abgegebene Willenserklärung wird wirksam, wenn sie dem Empfänger zugegangen ist, d. h. wenn sie in seinen gewöhnlichen Empfangsbereich gelangt. Kündigt daher der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während des Urlaubs mit einem Schreiben an seine Privatadresse, so wird die Kündigungserklärung wirksam. Wenn der Arbeitnehmer von seinem Urlaub erst nach Ablauf der 3-Wochenfrist zurückkommt und findet die Kündigung vor, so ist die Frist für die Kündigungsschutz-Klage auf 3 Wochen nach dem Kündigungsschutzgesetz verstrichen. Auf seinen Antrag ist jedoch die Klage nachträglich zuzulassen, sofern er nicht konkreten Anlaß hatte, für eine Postnachsendung zu sorgen. In der Regel braucht ein Arbeitnehmer, der in seinem Urlaub 4 Wochen verreist, nicht sicherzustellen, daß ihn rechtsgeschäftliche Erklärungen des Arbeitgebers erreichen (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. 3. 1972).

## Leistungsverweigerungsrecht wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers

(146)

(gr) Zu dieser Frage geben wir die Leitsätze des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 10. 12. 71 — 3 AZR 190/71 — bekannt:

1. Auch bei vorbehaltloser Versorgungszusage kann der Arbeitgeber unter Umständen berechtigt sein, die Versorgungsleistung zu verweigern, wenn und solange bei ungekürzter Weiterzahlung der Bestand des Unternehmens gefährdet

ist. Ein Opfer kann dem Pensionär allerdings nur dann zugemutet werden, wenn Aussicht besteht, daß das Unternehmen mit dieser Hilfe saniert wird.

- Von dem Pensionär können auch Zugeständnisse jeweils nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Rettung des Unternehmens unerlässlich erscheinen. Das bedeutet, daß – wenigstens zunächst – nur eine Stundung in Betracht kommt.
- Ob die geschilderten Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, muß der Arbeitgeber mit den Mitteln der modernen Betriebswirtschaft prüfen und dem Gericht nachweisen.
- Zu einem solchen Nachweis gehört, daß eine von einem unparteiischen Sachverständigen erstellte Betriebsanalyse die wirtschaftliche Notlage des Betriebes und deren Ursachen im einzelnen darlegt. Der Arbeitgeber muß ferner einen wirtschaftlichen Sanierungsplan ausarbeiten, der nach vernünftiger Beurteilung einer dafür sachkundigen Stelle einen Erfolg erwarten läßt.
- Schließlich muß der Arbeitgeber, evtl. zusammen mit dem Betriebsrat, einen Sozialplan ausarbeiten, der die etwa notwendigen Einschränkungen sozial gerecht verteilt und der erkennen läßt, in welcher Weise auch der Arbeitgeber und die aktiven Belegschaftsmitglieder einschließlich der Spitzenkräfte das Ihre beitragen.
- Ungewißheit über die wirtschaftliche Entwicklung der Firma in der Zeit nach Abschluß der Berufungsinstanz steht einer Verurteilung zu künftiger Leistung nicht entgegen.

## Sozialversicherung

### Die voraussichtliche Beitragsentwicklung in der Sozialversicherung

(147)

(gr) Die Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Sozialversicherung zeigt folgende Übersicht:

	1973 DM	1974 DM	1975 DM	1976 DM
Beitragsbemessungsgrenze				
Rentenversicherung	2300	2500	2700	2900
Höchstbeitrag (18 %)				
Rentenversicherung	414	450	486	522
Arbeitslosen- versicherung (1,7 %)				
Höchstbeitrag	39,10	42,50	45,90	49,30
Beitragbem.-Grenze				
Krankenversicherung	1725	1875	2025	2175
Krankenversicherung (8,7 % Höchstbeitrag)	150	163,13	176,18	189,30

Diese Vorausschätzung ist noch **optimistisch**, da wahrscheinlich der durchschnittliche Beitragssatz in der Krankenversicherung über 9 % klettert wird und auch bei der Arbeitslosenversicherung ist wahrscheinlich der Satz von 1,7 % nicht zu halten.

landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb erleidet. Das Bundesarbeitsgericht führt hierzu aus:

Das Lohnfortzahlungsgesetz hat diese Fälle ebenso wenig geregelt wie früher das Arbeiterkrankheitsgesetz. Somit kann die zur Entscheidung stehende Frage nur im Wege der ergänzenden Rechtsfindung beantwortet werden; dabei ist von Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes auszugehen. Der wirtschaftliche Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes entspricht, worauf der Senat in seiner Entscheidung vom 16. 2. 1971 hingewiesen hat, dem Arbeiterkrankheitsgesetz. Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes ist, wie es das Arbeiterkrankheitsgesetz war, den Arbeiter in Tagen unverschuldet Arbeitsunfähigkeit mit sich bringender Krankheit wirtschaftlich sicher zu stellen. Dem Arbeiter soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, seine Krankheit auszuheilen und seine Arbeitskraft wiederherstellen zu können. Für das Arbeiterkrankheitsgesetz war allgemein anerkannt, daß der Arbeiter auch dann Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß hatte, wenn er außerhalb seiner Arbeitszeit, also in seiner Freizeit, erkrankte oder einen Unfall erlitt, der ihn an der Verrichtung seiner Dienstleistung verhinderte. Dem Arbeiter wurde ein Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses auch dann gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit einer von ihm ausgeübten erlaubten Nebentätigkeit eingetreten war. Strittig ist, ob diese Grundsätze auch dann gelten, wenn der Arbeiter nebenberuflich eine selbständige Tätigkeit ausübt. Bei der Beurteilung dieser Frage ist von dem unstreitigen Sachverhalt auszugehen. Darauf gehört die vom Arbeiter nebenberuflich betriebene Landwirtschaft zu den kleinbäuerlichen Betrieben, deren Ertrag im Verhältnis zum Arbeitseinkommen bescheiden ist. Wenn das Landesarbeitsgericht aus diesen Feststellungen folgert, es handle sich lediglich um einen Arbeiter mit Grundbesitz, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Es widerspricht auch dem Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes wenn die Beklagte in Kenntnis der Tatsache, daß ihr Betrieb in einem ländlichen Einzugsgebiet liegt, ihrem Arbeiter den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts mit dem Hinweis darauf versagen könnte, ursächlich für die Erkrankung sei die von ihm ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit. Sie muß vielmehr damit rechnen, daß für einige Landstriche der Bundesrepublik charakteristisch ist, daß die von dem Lande kommenden Arbeiter neben ihrem Hauptberuf als Arbeiter üblicherweise ein mehr oder weniger großes Stück Land bewirtschaften. Es ist dann nur eine schlichte Nebentätigkeit, die im übrigen auch nicht verboten werden kann.

Im vorliegenden Falle hatte der Arbeiter den Unfall in seinem landwirtschaftlichen Betrieb erlitten, der eine Größe von 1,084 ha aufwies und von denen 0,31 ha auf den Hausplatz, 0,10 ha auf Wege, 0,19 ha auf Wiesen und 0,47 auf Weideland fielen. Dieser landwirtschaftliche Betrieb hatte nur ein bescheidenes Einkommen im Verhältnis zum Arbeitseinkommen. Anders wird man die Frage der Lohnfortzahlung dann zu beurteilen haben, wenn der landwirtschaftliche Betrieb infolge seiner Größe eine eigene Existenzgrundlage bildet.

### Rückzahlung von Überzahlungen im Arbeitsverhältnis

(149)

(gr) Der Arbeitnehmer hat Überzahlungen grundsätzlich nach Maßgabe der §§ 812 ff BGB (ungerechtfertigte Bereicherung) an seinen Arbeitgeber zurückzuzahlen. Er darf sich jedoch auf den Wegfall der Bereicherung berufen, wenn er beim Empfang der Überzahlung und auch noch beim Ausgeben des überbezahlten Betrages gutgläubig gewesen ist.

Der Arbeitnehmer ist dann gutgläubig, wenn er die Überzahlung nicht erkennen konnte, weil die monatlich an ihn ausgezahlten Beträge über einen längeren Zeitraum hinweg in ihrer Höhe jeweils differieren und ihm eine ordnungsgemäße Abrechnung bisher nicht erteilt worden ist (Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 8. 7. 1971 – 4 Ca 488/71).

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

### Lohnfortzahlung bei Unfall in einem nebenberuflichen landwirtschaftlichen Betrieb

(148)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hatte sich in seinem Urteil vom 1. 10. 1971 mit der Frage zu befassen, ob an einen Arbeiter Lohn weiterzuzahlen ist, wenn dieser einen Unfall in seinem

# Lieber Leser,

die letzte Seite unserer Verbandszeitschrift wird in Zukunft Ihnen vorbehalten bleiben. An dieser Stelle sollen in loser Folge die Beiträge abgedruckt werden, die unsere Mitglieder verfaßt haben und in denen sie ihre Meinung zu den verschiedenen Problemen und Ereignissen kundtun können.

Den Anfang macht in dieser Ausgabe unser Vorstandsmitglied Joachim-Hans Kuster, der Vorsitzende unseres Ausschusses für Berufsbildung. Er nimmt das neue Veranstaltungprogramm für das nächste Halbjahr 1972/73 zum Anlaß, Ihnen seine Gedanken über Ausbildungsfragen und Ausbildungangebote nahezubringen.

## Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften (150)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 10.3.72 – 3 AZR 278/71 – erstmalig eine Versorgungsanwartschaft (Altersversorgung, Pensionsanspruch) bei vorzeitigem Ausscheiden des begünstigten Arbeitnehmers aus dem Betrieb für unverfallbar erklärt. Dabei handelte es sich um einen 41jährigen Arbeitnehmer, den nach 27jähriger Betriebszugehörigkeit aus betrieblichen Gründen (Liquidation) gekündigt worden war.

Diese Unverfallbarkeit gilt nach dem Urteil für alle Fälle, denen nach Verkündung dieser Entscheidung ein Arbeitnehmer nach mehr als 20jähriger Betriebszugehörigkeit durch arbeitgeberseitige Kündigung aus dem Betrieb ausscheidet. Darüberhinaus werden aber nach Auffassung des Gerichts diese Grundsätze auch in solchen vergleichbaren Fällen zu verwenden sein, in denen in der Zeit seit dem 1. Januar 1969 zwischen den Arbeitsvertragsparteien die Aufrechterhaltung der erdienten Anwartschaft streitig war.

Der Senat hatte nicht zu entscheiden, ob auch in Fällen, in denen die Dauer der Betriebszugehörigkeit weniger als 20 Jahre beträgt oder dann, wenn der Arbeitnehmer kündigt, die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft in Betracht kommt. Die Praxis wird jedoch damit rechnen müssen, daß das Bundesarbeitsgericht, wenn ihm entsprechende Fälle zur Entscheidung unterbreitet werden, hierzu Stellung beziehen wird.

## Fortzahlung pauschalierter Spesen (151)

(gr) Bei pauschalierten Spesen, die ohne Angabe des Verwendungszweckes gezahlt werden, kann angenommen werden, daß sie zur Verbesserung des Lebensstandards und nicht zur Abdeckung von Mehraufwendungen bestimmt sind. Sie sind daher im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes wie Lohn zu behandeln und während einer Arbeitsunfähigkeit weiter zu zahlen (Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6.9.1971). Es ist daher empfehlenswert, die Spesen oder sonstige Leistungen bezüglich des Verwendungszweckes genau zu bezeichnen und aufzuschlüsseln, damit sie nicht als Lohnbestandteile behandelt werden und während der Erkrankung fortzuzahlen sind.

## Jahresgratifikation und Minderung durch krankheitsbedingte Fehlzeiten (152)

(gr) Die Gewährung von Anwesenheitsprämien ist dadurch problematisch geworden, daß die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung dazu übergegangen ist, die Anwesenheitsprämie als Lohnbestandteil anzusehen mit der Folge, daß sie im Krankheitsfall fortzuzahlen und beim Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu berücksichtigen ist.

Das Bundesarbeitsgericht will nunmehr auch den Abzug von einer zugesagten Gratifikation für Fehlzeiten, die durch Krankheit bedingt sind, nicht zulassen: „Wenn in einer Gratifikations- oder Dividendenregelung des Arbeitgebers nicht vorher

entschuldigte Fehltage als anspruchsschädlich behandelt werden, so gehören zu diesen Fehlzeiten nicht solche Krankheitszeiträume, für die der Arbeiter sein Fehlen unverzüglich, so wie dies nach § 3 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes geboten ist, angezeigt hat“ (Urteil des BAG vom 7.6.1972). Es ist daher empfehlenswert, schon in der Zusage einer solchen Gratifikation oder Prämie festzuhalten, daß auch entschuldigte Fehltage, insbesondere Krankheitszeiten, als anspruchsmindernd bzw. anspruchsvernichtend behandelt werden.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Investitionszulagen

(153)

(sr) Wir hatten in unserer Verbandszeitung und in unseren Kurzinformationen wiederholt zum Thema Investitionszulagen berichtet. (Siehe Artikel 249 Heft 10/69, Artikel 8 Heft 1/70, Artikel 104 Heft 5/70, Ziffer 5 KI 4/72, Ziffer 7 KI 7/72). Der Streit um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die erforderlichen Bescheinigungen über die besondere volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit zu erteilen sind, geht weiter. Es liegt inzwischen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 22.2.1972 Aktenzeichen 1 K 17/71 vor, dessen Leitsätze Tatbestand und wesentliche Entscheidungsgründe wir Ihnen im folgenden abdrucken. **Das Urteil ist nicht rechtskräftig.** Sollte es jedoch durch die weiteren Instanzen bestätigt werden, so wird eine Novellierung des Investitionszulagengesetzes aus haushaltspolitischen und rechtlichen Gründen unumgänglich sein. Die haushaltspolitische Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß entgegen der ursprünglich veranlaßten jährlich etwa 300 Millionen DM bereits im Jahre 1971 440 Millionen an Investitionszulagen ausgezahlt wurden. Bei einer Einbeziehung des Handels nach den Grundsätzen des vorliegenden Urteiles wird sich dieser Betrag etwa verdoppeln. Bei der angespannten Haushaltsslage wäre dieser Betrag kaum zu verkraften.

Wir geben Ihnen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln in wesentlichen Auszügen wie folgt wieder:

### Leitsätze

Auf Investitionszulage und die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes besteht ein Rechtsanspruch.

Rechtsstaatsprinzip, Gewaltenteilung und Rechtsweggarantie fordern Bestimmtheit gesetzlicher Vorschriften über die Gewährung von Subventionen.

Verfassungskonforme Auslegung ergibt, daß das Merkmal besonderer volkswirtschaftlicher Förderungswürdigkeit eines Vorhabens als Voraussetzung einer Investitionszulage die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch Schaffung von Arbeitsplätzen als Maßstab setzt.

Bei Anwendung dieses Merkmals steht der Verwaltung kein Beurteilungsspielraum zu.

### Tatbestand

Die Klägerin erweiterte ihren in X. gelegenen Einzelhandelsbetrieb und schuf zahlreiche zusätzliche Arbeitsplätze. Ihren Antrag auf eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 InvZulg lehnte der Bundeswirtschaftsminister ab, da die Erweiterung nicht als volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig anzusehen sei. Zur Begründung führte er aus, das Investitionsvorhaben der Klägerin leiste keinen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftskraft der förderungsbedürftigen Gebiete; es löse keinen zusätzlichen Einkommensfluß in die Region aus, sondern führe vorwiegend zu einer Verschiebung der Marktanteile zwischen den Handelsbetrieben der Region. Außerdem handele es sich bei dem Vorhaben der Klägerin um eine Investition in dem Leistungsbereich, dessen Entwicklung von dem in der Region vorhandenen Einkommen abhänge. Erfahrungsgemäß entwickle sich der auf die Nahversorgung eingestellte Leistungsbereich auch ohne besondere staatliche Hilfen, sobald eine ausreichende Nachfrage und damit ausreichende Verdienstmöglichkeiten gegeben seien. Investitionen, die auf Grund der wachsenden regionalen Nachfrage

nach Konsumgütern erfolgten, seien nicht besonders förderungsbedürftig und daher auch nicht volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig. Hinzu komme, daß die Gewährung einer Investitionszulage von 10 % zu einem spürbaren Wettbewerbsvorteil der Klägerin gegenüber den übrigen in der Region bereits ansässigen Einzelhandelsbetrieben führen würde. Die Schaffung solcher Wettbewerbsverzerrungen sei nicht vereinbar mit dem regionalpolitischen Konzept des Bundes und der Länder, das u. a. darauf gerichtet sei, Wettbewerbsnachteile der in den förderungsbedürftigen Gebieten ansässigen Betriebe auszugleichen.

Die Klage führte zur Aufhebung des ablehnenden Bescheides und zur Verurteilung der beklagten Bundesrepublik zur erneuten Bescheidung des Antrages der Klägerin. In den

#### Entscheidungsgründen

hat das Verwaltungsgericht unter anderem ausgeführt:

Die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges sei gegeben (wird ausgeführt).

(B) Die Klage sei auch begründet. Dazu fährt das Urteil wörtlich fort:

„I. Die rechtliche Beurteilung des Klagebegehrens geht davon aus, daß das Gesetz dem begünstigten Personenkreis einen Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung zugesteht. Erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 InvZulG, so ist ihr die Bescheinigung auszustellen, ohne daß der Verwaltung Raum für eine Ermessensentscheidung bleibt. Das folgt einmal aus dem Gesetzeswortlaut; in § 1 Abs. 4 S. 1 und 2 InvZulG sind die Formulierungen „bescheinigt hat“ und „ist... zu erteilen“, nicht „kann bescheinigen“ oder dgl. gewählt worden. Zum anderen ergibt sich diese Auslegung aus der Systematik des InvZulG. Auf die Investitionszulage selbst besteht nämlich ein Rechtsanspruch...“

II. Die Vorschriften des InvZulG, die den Anspruch stützen, sind nicht wegen Verstoßes gegen übergeordnete Rechtssätze des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unanwendbar. (Wird ausgeführt)

III. Der Klägerin ist die begehrte Bescheinigung zu erteilen, wenn

- sie die fragliche Betriebsstätte gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 InvZulG nach dem 31. Dezember 1968 in einem der förderungsbedürftigen Gebiete des Absatzes 2 erweitert hat
- das Investitionsvorhaben nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt ist, § 1 Abs. 4 S. 2 InvZulG
- die Erweiterung der Betriebsstätte nach § 1 Abs. 4 S. 1 InvZulG besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der in Absatz 2 bezeichneten Gebiete zu verbessern, den Zielen und Grundstätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht..., nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht... und zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang schafft...“

Es folgen längere Ausführungen zur Frage, ob die in § 1 Absatz 4 InvZulG genannten engeren Anspruchsvoraussetzungen ihrem Wortlaut nach genügend bestimmt sind. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Auslegung des Begriffes der volkswirtschaftlichen besonderen Förderungswürdigkeit wegen Unbestimmtheit zur Verfassungswidrigkeit des § 1 Absatz 4 Satz 1, 1. Alternative im InvZulG führen muß, denn die bisherige Praxis des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen schließt eine willkürliche Handhabung nicht aus. Der hier nach deutlich gewordene Mangel an Bestimmtheit wird auch nicht mit Hilfe der Beurteilungsermächtigung überbrückt, die das Bundeswirtschaftsministerium in Anspruch nimmt. (Wird ausgeführt)

#### Zusammenfassung

Es gibt verschiedene Wege, die regionale Wirtschaftsstruktur (die Lebensverhältnisse der Bevölkerung) zu verbessern. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, durch einen wirk samen Investitionsanreiz – die Investitionszulage – die Ansiedlung und Erweiterung gewerblicher Betriebe zu fördern und dadurch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Daß die Arbeitsplatzbeschaffung im Vordergrund gesetzgeberischer Erwägungen gestanden hat, läßt sich aus dem Wortlaut und vor allem aus den Materialien des Gesetzes erschließen. § 1 Abs. 4 S. 1, zu Nr. 1 a InvZulG legt als weitere Voraussetzung bei Erweiterungsinvestitionen die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze fest, während bei Rationalisierungsinvestitionen (§ 1 Abs. 3 InvZulG) gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 zu Nr. 2 InvZulG wenigstens die Sicherung bestehender Dauerarbeitsplätze erforderlich ist. Die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf nennt die Schaffung neuer Arbeitsplätze sogar das „Hauptziel“ des Gesetzes. vgl. Deutscher Bundestag – 5. Wahlperiode, Drucksache V/3890, S. 26, ähnlich S. 18. (Wird weiter ausgeführt)

Das Gericht untersucht schließlich die Frage der „Förderungsobergrenzen“ und kommt zu folgendem Ergebnis:

Daraus läßt sich nur der Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber die Investitionszulage auf breiter Basis und nicht restriktiv vergeben wollte; anderenfalls hätte er eine Fassung wie in § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BHG gewählt und die Förderung auf Fertigungsbetriebe o. dgl. beschränkt. Für diese Annahme spricht ein weiterer Gesichtspunkt. Der Bundesrat hat darauf gedrängt, in das Gesetz eine Ermächtigung aufzunehmen, die bei einer durch Konjunkturüberhitzung bedingten Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts die Aussetzung der Förderung möglich gemacht hätte... Der Gesetzgeber hat demgegenüber den Standpunkt eingenommen, daß dem spezifischen Ziel des Gesetzes der Vorrang gegenüber konjunkturpolitischen Erwägungen eingeräumt werden müsse, vgl. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses, a.a.O., S. 2.

Daraus ist zu folgern, daß es dem Bundeswirtschaftsminister ganz allgemein verwehrt sein sollte, im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens weitreichende wirtschaftspolitische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Dem steht nicht entgegen, daß der Bundesrat in der Entschließung anlässlich der Zustimmung zur Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG, vgl. Bundesrats-Drucksache 433/2/69 vom 11. Juli 1969, die Erwartung geäußert hat, die Bundesregierung möge bei der Anwendung des § 1 Abs. 4 InvZulG die Grundsätze des § 2 GRW, besonders im Hinblick auf räumliche und sachliche Schwerpunkte, beachten. Denn diese Erwartung hat keinen Eingang ins Gesetz gefunden.

Nach einer Untersuchung des im Steinkohlenanpassungsgesetz enthaltenen ähnlichen Bescheinigungsverfahrens stellt das Gericht abschließend folgendes fest:

Der Begriff „geeignet, die Wirtschaftsstruktur der in Absatz 2 bezeichneten Gebiete zu verbessern“ ist im Hinblick auf das Verfassungsgebot der Bestimmtheit in der Weise auszulegen, wie ihn das Gericht im Zusammenhang mit dem Begriff der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit interpretiert hat. Hinsichtlich des Begriffsteils „der in Absatz 2 bezeichneten Gebiete“ ist eine globale Betrachtungsweise zu vermeiden. Vielmehr kommt es auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des konkreten Förderungsgebietes, d. h. des Nahbereiches... an.

Weiterhin stellt das Gericht fest, daß ein Betrieb des Einzelhandelsgewerbes grundsätzlich zur Strukturverbesserung geeignet ist; auch die Beklagte hat zu erkennen gegeben, daß sie Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des induzierten Leistungsbereichs als nützlich und sinnvoll ansieht. Das Gericht macht sich insofern den Standpunkt... zu zeigen, daß der induzierte Bereich „für die Entwicklung einer Region außerordentlich wichtig (ist), da er als Relais für die Verbreitung neuer Wirtschaftsformen dient...“ Entscheidender Gesichtspunkt ist nach Auffassung des Gerichts, daß ein Betrieb des Einzelhandels grundsätzlich zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Förderungsgebieten beiträgt...“

#### Zurückstellung vom Wehrdienst

(154)

(gr) Die Zurückstellung eines Wehrpflichtigen, der im eigenen oder elterlichen Betrieb ständig und unter Einsatz seiner vollen Arbeitskraft tätig ist, darf aus Rechtsgründen nicht ab-

gelehnt werden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, er könne diese Tätigkeit während seiner wehrdienstfreien Zeit fortsetzen und hierfür notfalls auch Sonderurlaub beantragen.

Der im eigenen oder elterlichen Betrieb nur zeitweilig oder nebenberuflich tätige Wehrpflichtige oder auch ein Wehrpflichtiger, der nur hinsichtlich eines geringfügigen Restes seiner Arbeitskraft in dem Betrieb unentbehrlich ist, erfüllt demgegenüber die Zurückstellungsvoraussetzungen, wenn ihm für die Erledigung seiner unerlässlichen betrieblichen Aufgaben während des Wehrdienstes tatsächlich Gelegenheit gegeben und seine Dienstfähigkeit dadurch nicht gefährdet wird. (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. 12. 1971)

## Steuerfragen

(155)

### Mehr Gewerbesteuern hemmen Wirtschaftswachstum

Überraschung und Entrüstung haben die geplanten drastischen Erhöhungen der Kommunalsteuern in Nürnberg bei Gewerbe und Handel hervorgerufen. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Konsul Senator Walter Braun, hatte deshalb die Mitglieder der Vollversammlung zu einer Sondersitzung einberufen. An der Sitzung haben der Stadtökonomer Dr. Hans G. Schmitz und Wirtschaftsreferent Dr. Wilhelm Doni teilgenommen.

In einem Schreiben an Nürnbergs Oberbürgermeister, Dr. Andreas Urschlechter, protestierte die Industrie- und Handelskammer Nürnberg nachdrücklich gegen die beabsichtigte rückwirkende Anhebung der Gewerbesteuer auf 400 Punkte, was einer Steigerung binnen Jahresfrist von rund 20 Prozent entspreche. Ebenso unannehmbar für die Nürnberger Wirtschaft sei die im Bericht des Stadtökonomers empfohlene Alternative, ab 1. 1. 1973 den Hebesatz sogar auf 440 Punkte heraufzusetzen.

„In einseitiger Weise sollen die Wirtschaftsbetriebe gezwungen werden, die Hauptlasten für die entstehenden Deckungslücken zu tragen“, heißt es in dem Schreiben. Angesichts der weitgehend noch stagnierenden Konjunktur, der bedrohlichen Belastung exportorientierter Unternehmen durch die anhaltende internationale Währungskrise, der Fortdauer des Geldentwertungsprozesses, der überdurchschnittlich hohen Anhebung administrativer Preise bei Post und Bahn sowie einer weiteren unternehmerischen Ertragsminderung befürchtet die Nürnberger Kammer, daß die von der Stadt angedrohte weitere Belastung die Wirtschaftsunternehmen irreparabel schädigen und deren Investitionskraft lähmen wird. Die Kammer ließ deutlich werden, daß von dieser Entwicklung nicht nur die Unternehmen betroffen, sondern gleichermaßen die Attraktivität Nürnbergs als Wirtschaftsstandort schwerwiegend gemindert würde. Die Folgen hätten alle Wirtschaftsbeteiligten, Unternehmer, aber auch Verbraucher und nicht zuletzt die Arbeitnehmer selbst zu tragen.

### Investitionssteuer bei Erweiterungsbauten

(156)

(sr) Die Frage, ob die Erweiterung bestehender Betriebsgebäude der Investitionssteuer unterliegt, wird sicherlich noch in vielen Fällen Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Steuerpflichtigen und der Betriebsprüfung bieten.

Gem. § 30 Abs. 2 UStG unterliegt der Investitionssteuer die Zuführung körperlicher Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen. Ob ein körperliches Wirtschaftsgut vorhanden ist, soll nach der Rechtsprechung (BFH U vom 19. 8. 1971 VR 18/71) und Verwaltung nach einkommensteuerlichen Grundsätzen beurteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines selbständigen Wirtschaftsgutes ist danach die selbständige Bewertungs- und Bilanzierungsfähigkeit nach der Verkehrsanschauung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Für Erweiterungsbauten stellt sich also die Frage, ob durch den Anbau ein selb-

ständiges Gebäude oder nur ein unselbständiger Teil des Altbauwerks entstanden ist. Wegen der vielfältigen technischen Lösungsmöglichkeiten zur Erweiterung bestehender Gebäude ist die Rechtsprechung unterschiedlich, weil in einigen Fällen mehr auf die Konstruktionsweise, in anderen Fällen mehr auf die Einordnung des Anbaus in den bestehenden Gebäudekomplex Wert gelegt wird.

Der VI. Senat des BFH hat im Urteil vom 20. 10. 1965 62/65 U (BStBl. 65 III S. 86) die Gemeinsamkeiten der bis dahin erlangten Urteile wie folgt zusammengefaßt:

„Die Urteile stimmen im rechtlichen Ausgangspunkt mit den anderen Entscheidungen überein, wenn sie betonen, daß das Gesamtbild darüber entscheidet, ob die baulichen Verbindungen zwischen mehreren Gebäudeteilen so erheblich sind, daß eine wirtschaftliche Einheit des Gebäudes entsteht. Es gibt bei vielen technischen Lösungen für die Verbindung von Gebäuden kaum gleiche Fälle“.

Mit Urteil vom 13. 4. 1972 VR 151/71 hat sich der V. Senat des BFH der Ansicht angeschlossen, daß das gesamte Bild der baulichen und betrieblichen Verflechtung der Bauwerke maßgebend ist.

Das Urteil hat folgenden Leitsatz:

„Wird ein Fabrikgebäude derart erweitert, daß die Neubauanteile dem Gesamtgebäudekomplex das Gepräge geben und die Altbauteile großen- und wertmäßig untergeordnet sind, so liegt eine selbstverbrauchsteuerpflichtige Neuinvestition vor. Dann wird ein neues Wirtschaftsgut unter Einbeziehung eines vorhandenen Wirtschaftsgutes geschaffen.“

Den wesentlichen Wortlaut der Urteilsbegründung können Sie in der Zeitschrift „Der Betrieb“ Nr. 22/72 nachlesen. Auf Wunsch übersendende wir Ihnen eine Fotokopie.

## Berufsausbildung und -förderung

### Neu: „tele-beruf“

(157)

(de) Im Studienprogramm des Bayerischen Rundfunks startet am 23. 9. 1972 die Sendung „tele-beruf“. Das Programm soll Betrieben und Berufsschulen, aber auch dem gewerblichen kaufmännischen Auszubildenden helfen, die erhöhten beruflichen Bildungsaufgaben zu bewältigen. Es sollen Informationen über den Arbeitsplatz, das Unternehmen, über volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und andere für das Berufsleben wichtige Zusammenhänge gegeben werden. Der in sechs Trimestern zu bewältigende Lehrstoff wurde einschl. des gedruckten Begleitmaterials von einer Fachredaktion des Bayerischen Rundfunks in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft entwickelt.

„tele-beruf“ richtet sich an die gewerblich und kaufmännisch Auszubildenden aller Unternehmen und Sparten und hat sich drei Aufgaben gestellt:

1. Wirtschaftliche Zusammenhänge und technische Entwicklungen durchschaubar zu machen,
2. die Fähigkeit des Lernens zu fördern und
3. die Bereitschaft zur Weiterbildung zu wecken.

### Das 6trimestrige Angebot von „tele-beruf“

Die Sendezeiten der einzelnen Folgen und Trimester erfahren Sie bei „tele-beruf“, Bayerischer Rundfunk, 8 München 2, Postfach. Das Programm von „tele-beruf“ umfaßt insgesamt sechs Trimester. Folgende Gliederung ist vorgesehen:

I. „tele-beruf“-Grundstufe (1. mit 3. Trimester) für gewerblich und kaufmännische Auszubildende gemeinsam:

1. Betriebskunde
2. Volkswirtschaft
3. Sozialkunde

**JAHRESABSCHLUSS**  
**Bilanz zum 31. Dezember 1971**

Aktivseite		Passivseite	
	DM		DM
<b>Kassenbestand</b>		855,23	
<b>Postcheckguthaben</b>		3 339,51	
<b>Forderungen an Kreditinstitute:</b>			
Täglich fällig	271 247,68		
mit einer vereinbarten Laufzeit von mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	75 494,65		
vier Jahren oder länger	336 706,66	683 448,99	
<b>Anleihen und Schuldverschreibungen</b>			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren des Bundes und der Länder	430 117,10		
von Kreditinstituten	1 292 182,48		
Sonstige	98 738,15	1 821 037,73	
<b>Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind:</b>			
börsengängige Anteile und Investmentanteile	228 115,50		
<b>Sonstige Wertpapiere</b>	56 000,—	284 115,50	
<b>Beteiligungen</b>		2 000,—	
<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		4 555,—	
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>		6 238,33	
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		657,87	
			2 806 248,16
			2 806 248,16

<b>Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des KWG fallenden Krediten . . . . .</b>	<b>5 300,—</b>
<b>Rückgriffsforderungen . . . . .</b>	<b>13 827 677,99</b>

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften,  
Wechsel- und Scheckbürgschaften  
sowie aus Gewährleistungsverträgen . . . . . 20 512 663.16

München, den 5. April 1972

**KREDITGARANTIEGEMEINSCHAFT**  
für den Handel in Bayern GmbH

#### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971

Aufwendungen	DM	Erträge
Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen . . . . .	19 987,12	24 691,86
Provisionen . . . . .	172,56	
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .	23 742,74	128 477,61
Gehälter und Löhne . . . . .	121 909,06	12 742,44
Soziale Abgaben . . . . .	8 656,53	
Sachaufwand für das Bankgeschäft . . . . .	40 101,71	188 516,86
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung . . . . .	2 715,90	552,89
Sonstige Aufwendungen . . . . .	55 737,40	
Jahresüberschuß . . . . .	81 958,64	
	354 981,66	354 981,66
		DM
Jahresüberschuß . . . . .	81 958,64	
Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen . . . . .	81 958,64	
Bilanzgewinn . . . . .		

### Bestätigungsvermerk

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbereich entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

München, den 25. Mai 1972

gez. Dr. Anselm Stehle, Wirtschaftsprüfer

II., „tele-beruf“-Fachstufe (4. mit 6. Trimester) mit je einem speziellen Angebot für gewerblich Auszubildende und kaufmännisch Auszubildende. Für die kaufmännische Richtung werden geboten:

4. Trimester Büroorganisation
5. Trimester Kosten und Kalkulation
6. Trimester Verkaufspraktik

Für die gewerbliche Richtung:

4. Trimester Betriebsorganisation
5. Trimester betriebliche Produktionsfaktoren
6. Trimester Vorbereitung und Preisgestaltung

Trotz der fachspezifischen Inhalte der Trimester 4, 5 und 6 vermittelt auch die Fachstufe branchenübergreifendes Wissen.

Sie ist – ähnlich wie die drei ersten Trimester – so angelegt, daß das Verständnis zwischen Kaufmann und Techniker gefördert wird.

#### Lernen im Medienverbund

Erst der Medienverbund macht „tele-beruf“ lernwirksam. Die drei Schritte einer Ausbildung im Medienverbund sind:

1. Anschauen der Fernseh-Lektion
2. Diskussion zwischen Ausbilder und Auszubildenden über jede Lektion
3. Vorbereiten und Nacharbeiten anhand des schriftlichen Begleitmaterials.

Daraus geht hervor, was Medienverbund ist: die Kombination verschiedener Unterrichtsmittel (Medien) zur Erzielung eines besseren Lernergebnisses. Beim Lernen im Medienverbund sind die wichtigsten Aufgaben des Ausbilders und des Berufsschullehrers die Hilfestellung bei individuellen Schwierigkeiten, die Förderung der Eigeninitiative und die Anleitung zur Gruppenarbeit und zur Gruppendiskussion.

Während der Arbeit im Medienverbund erhält auch der Ausbilder einen qualitativ höheren Stellenwert, denn die reine Bildschirmunterweisung ohne Dialog zwischen Ausbilder und Auszubildenden genügt nicht, d. h. daß zusätzlich zur Fernsehlektion und zum schriftlichen Material auch eine Gruppendiskussion notwendig ist, in der auf die praktische Anwendung des Gesehenen und Gelesenen im eigenen Betrieb hingewiesen werden muß.

Das Begleitmaterial liefert der Buchhandel oder die TR-Verlagsunion, 8 München 26, Postfach 5, Tel. 08 11/29 45 00 und 29 56 02.

#### Die berufliche Fortbildung im Zeitraum 1965 – 1970 (158)

(de) Nach den Ergebnissen einer Zusatzbefragung zum Mikrozensus im April 1970 haben im Zeitraum von 1965–1970 insgesamt 1,7 Mio. Erwerbstätige der Geburtsjahrgänge 1916 bis 1950 (ohne Lehrjunge und Ausländer) an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Das entspricht 9,7 % von insgesamt 17,5 Mio. Erwerbstätigen dieses Alters. Rund 350 000 Erwerbstätige (2 %) beteiligten sich an Umschulungsmaßnahmen.

Diese Veranstaltungen wurden überwiegend von Betrieben oder staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen durchgeführt.

Es ließ sich feststellen, daß Personen mit höherem Schulabschluß häufiger an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Demgegenüber bevorzugen Personen mit einfacherer Schulbildung Umschulungsmaßnahmen. Als Grund für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gaben 9 von 10 der befragten Personen an, ihre beruflichen Kenntnisse erweitern bzw. im Berufsleben aufsteigen zu wollen. Allerdings sind diese Gründe je nach Alter, Stellung im Beruf und Geschlecht z. T. recht unterschiedlich stark vertreten.

Die Altersgruppen der 25- bis 35jährigen hat sich in weit stärkerem Maße an Fortbildungs- und/oder Umschulungsmaßnahmen beteiligt als die Erwerbstätigen im Alter von 35–55 Jahren. Über die Gründe gehen aus dieser Befragung keine Aussagen hervor.

Von den 17,5 Mio. Erwerbstätigen des befragten Personenkreises beabsichtigen 8,9 % in Zukunft an einer Fortbildungs- und/oder Umschulungsveranstaltung teilzunehmen.

Von den in diese Befragung einbezogenen Personen waren etwa zwei Drittel Männer und ein Drittel Frauen. Die Ergebnisse werden deshalb im wesentlichen von den männlichen Erwerbstätigen bestimmt. Die jeweiligen Relationen gelten jedoch in der Regel sowohl für Männer als auch für Frauen.

#### Der Berufsausbildungsvertrag bedarf der Schriftform (159)

(de) In vielen Betrieben unserer Mitgliedsfirmen sind neue Berufsausbildungsverhältnisse eingegangen worden. Aus diesem Grunde möchten wir Sie noch einmal auf § 4 des Berufsausbildungsverhältnisses aufmerksam machen. Danach hat der Auszubildende unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niedezulegen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Bezahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die vorher genannten Absätze entsprechend.

Für die schriftliche Niederlegung wird das bei den Industrie- und Handelskammern vorhandene Formular „Berufsausbildungsvertrag“ verwendet. Ordnungswidrig handelt nach § 99 Berufsbildungsgesetz, wer den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder seine wesentlichen Änderungen nicht schriftlich niedergeschrieben. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2000 DM geahndet werden. Ebenfalls mit einer Geldbuße bis zu 2000 DM kann belegt werden, wer den Vertrag dem Auszubildenden oder dessen gesetzlichen Vertreter nicht aushändigt.

Der Auszubildende hat darüber hinaus unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer zu beantragen. Lehrverträge erst zu Beginn der Ausbildungszeit oder gar erst mit Ablauf der Probezeit einsehen zu lassen, ist nicht zulässig. Wer die Eintragung in das Verzeichnis der Kammer nicht rechtzeitig beantragt, kann für diesen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 2000 DM belegt werden.

#### Außenhandel

#### Doppelbesteuerungsabkommen BRD–Island (160)

(so) Der Entwurf des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der BRD und Republik Island liegt als Bundestagsdrucksache VI/3452 vor.

Interessenten können die Bundestagsdrucksache beim Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821, Telefon 6 35 51, zum Preise von 0,90 DM einschließlich Porto und Mehrwertsteuer beziehen.

## Neuausgabe der Zeitschrift der Deutsch-Arabischen Handelskammer

(161)

(so) Die Deutsch-Arabische Handelskammer, Kairo, hat die Ausgabe 1972 ihrer Kammerzeitschrift „German-Arab Trade“ herausgebracht. Die Zeitschrift enthält Beiträge in deutscher, englischer und arabischer Sprache, um den jeweiligen am deutsch-arabischen Handel interessierten Leserkreis speziell ansprechen zu können.

Von besonderem Interesse dürften u. a. der eingehende Überblick und die statistischen Angaben über die Wirtschaftslage in der Arabischen Republik Ägypten sein, ferner die Ausführungen über den Handel der Bundesrepublik mit den arabischen Ländern 1971 sowie ein Bericht über die Teilnahme der Bundesrepublik an der Internationalen Industrie- und Landwirtschaftsmesse Kairo, 1972.

Anläßlich des 20jährigen Bestehens der Deutsch-Arabischen Handelskammer in Kairo berichtet die Kammer über die eigene Aktivität in diesem Zeitraum. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit dem wichtigsten Exportgut Ägyptens, der Baumwolle, dem eine Aufstellung der Exportfirmen und deren Adressen beigefügt ist, sowie mit dem jetzt abgeschlossenen deutsch-ägyptischen Projekt zur Bekämpfung der Bilharziose.

Die Zeitschrift ist zum Preis von DM 5,— einschließlich Versandspesen durch die Deutsch-Arabische Handelskammer, 2, Sherif Pacha Street, Cairo, zu beziehen.

## (162) Der Außenhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1972

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes lag der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1972 bei 11 200 Mill. DM und übertraf damit das Ergebnis des entsprechenden Vorjahresmonats um 647 Mill. DM oder 6 %. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 12 435 Mill. DM und übertraf den Wert für Juni 1971 um 950 Mill. DM oder 8 %.

Gegenüber dem Vormonat haben sich die Außenhandelswerte kaum verändert. Die Importe stiegen um 25 Mill. DM oder 0,2 %, die Exporte nahmen dagegen um 55 Mill. DM oder 0,4 % ab.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Juni 1972 mit einem Ausfuhrüberschuß von 1235 Mill. DM ab gegenüber einem Aktivsaldo von 932 Mill. DM im Juni 1971 und 1316 Mill. DM im Mai 1972.

Im 1. Halbjahr 1972 wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Wert von 63,4 Mrd. DM eingeführt und für 71,8 Mrd. DM ausgeführt. Die Einfuhrwerte haben damit um 6 und die Ausfuhrwerte um 7 % zugenommen. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/Juni 1972 einen Ausfuhrüberschuß von 8416 Mill. DM gegenüber 6895 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte der Einfuhr um rund 5 % niedriger als im Vorjahr, ist das Einfuhrvolumen auf Preisbasis 1962 um 10,5 % gestiegen. Die Durchschnittswerte der Ausfuhr waren um knapp 2 % höher als in der vorjährigen Vergleichszeit; das Ausfuhrvolumen hat demnach nur um 6 % zugenommen.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Leistungsbilanz in der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank für Juni 1972 ein Aktivsaldo von 0,2 Mrd. DM gegenüber Passivsalden von 0,2 Mrd. DM für Juni 1971 und 0,5 Mrd. DM für Mai 1972. Im Januar/Juni 1972 war die Leistungsbilanz praktisch ausgeglichen, während sie im 1. Halbjahr 1971 mit einem Aktivsaldo von 0,5 Mrd. DM abschloß.

## Abschaffung der Einfuhrerklärung geplant

(163)

(so) Im BMWF ist eine Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung in Vorbereitung, nach der unter anderem auf die Abgabe einer Einfuhrerklärung bei Importen weltweit liberalisierter Waren verzichtet werden soll. Wann die Ver-

ordnung in Kraft treten wird, ist noch nicht abzusehen, da wegen anderer Fragen noch Schwierigkeiten bestehen. Spätestens zu Beginn des kommenden Jahres hofft man, sie zu verabschieden.

## Informationszentren der Bundesrepublik in Jugoslawien

(164)

(so) Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Auf Grund des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gründung und Tätigkeit von Informationseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland in Jugoslawien“ vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II 1970 S. 1191) errichtet die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Zagreb das „Informationszentrum der Bundesrepublik Deutschland“ im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes.

## Verschiedenes

### Gegen „unkaufmännisches Verhalten“

(165)

Die IHK Nürnberg wird sich künftig verstärkt dafür einsetzen können, Verbraucher vor unseriösen und unkaufmännischen Methoden zu bewahren. Das ist Folge einer Zusammenarbeit, die jetzt zwischen den bayerischen Industrie- und Handelskammern und der Bayerischen Verbrauchergemeinschaft vereinbart worden ist.

Wie der Präsident der IHK Nürnberg und Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator **Walter Braun**, dazu erklärt, gehört es zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer, für die „Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns“ einzutreten. Das gelte für Beziehungen unter Kaufleuten genauso wie für das Verhalten gegenüber dem Publikum.

Die beteiligten Institutionen sind überzeugt, daß ihre Zusammenarbeit einen wirksamen Schutz der Verbraucher vor unkaufmännischem Verhalten gewährleistet. Die Beschwerden müssen allerdings nachprüfbar sein. Sie können — wie schon bisher — entweder bei den IHK oder bei der Verbrauchergemeinschaft vorgebracht werden. Künftig wird die Verbrauchergemeinschaft solche Beschwerden an die Kammer weiterleiten, die eindeutig Rechtsverstöße von Kaufleuten betreffen und sich wahrscheinlich durch eine Aufklärung des Kaufmanns über die Rechtslage beilegen lassen. In regelmäßigen Abständen werden sich Vertreter von Kammer und Verbrauchergemeinschaft treffen, um noch nicht bereinigte Beschwerden und das weitere Vorgehen zu erläutern. In erfolgversprechenden Fällen sollen der Beschwerdeführer und der betroffene Kaufmann zu einer Aussprache geladen werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr beurteilt die vereinbarte Zusammenarbeit von Kammern und Verbrauchergemeinschaft positiv. Es begrüßt diese Lösung, wie die IHK mitteilt, als einen wesentlichen Beitrag zur Klärung und Beilegung von Beschwerdefällen.

### „Fritz-Dietz-Preis“ 1972 verliehen

(166)

Das Präsidium des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels hat auf Vorschlag der Jury, der auch der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator **Walter Braun**, angehört, und nach Zustimmung des Verwaltungsausschusses „Fritz-Dietz-Preis“ den „Fritz-Dietz-Preis“ 1972 mit einem Betrag von DM 10 000 den Herren **Batzer, Greipl und Laumer**, Ifo-Institut München, für ihre Arbeit „Der deutsche Ein- und Ausfuhrhandel im Entwicklungsländergeschäft — Aktivitäten, entwicklungsfördernde Leistungen, Schwierigkeiten“ verliehen. Zur Begründung ihrer Entscheidung hat die Jury festgestellt:

„Diese Arbeit ist eine instruktive Untersuchung über die Rolle und Bedeutung und deren Wandel auf einem zwar begrenzten aber bedeutsamen Gebiet des Groß- und Außenhandels. Die publizistische Wirksamkeit dieser Arbeit liegt auch darin, daß ihre Ergebnisse durch Firmen-Monographien anschaulich gemacht werden. Sie ist geeignet, ein besseres Verständnis für die Tätigkeit von Handelshäusern in Entwicklungsländern zu schaffen und dadurch vielfach bestehenden Vorurteilen entgegenzuwirken.“

Der „Fritz-Dietz-Preis“ ist mit DM 10 000 dotiert und wird alle zwei Jahre vergeben. Die zu bewertenden Arbeiten sollen die ökonomische, soziologische, kulturgeschichtliche Rolle des Groß- und Außenhandels in der Gesamtwirtschaft darstellen, analysieren und prognostizieren.

## Personalien

### Wir gratulieren

#### Herrn Heinz Kaeppl,

Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Adam Kaeppl in Augsburg, der auf Vorschlag der Abteilung Außenhandel unseres Landesverbandes über die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine in den Ungarnkreis im Ost-Ausschuß der deutschen Wirtschaft berufen wurde.

Heinz Kaeppl ist Mitglied des Fachzweigs Textil und gehört dem Berufsbildungsausschuß unseres Landesverbandes an.

#### Erwin Scheuerle ausgezeichnet

Erwin Scheuerle, Mitinhaber der Nürnberger Firma Alfred Graf KG und Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes, wurde mit der Ehrenplakette des Kuratoriums der Bayerischen Arbeitgeberchaft ausgezeichnet.

Unser Landesverband gratuliert Erwin Scheuerle zu dieser Auszeichnung sehr herzlich.

#### Dipl.-Vw. H.-A. Siemann – stellvertretender BGA-Hauptgeschäftsführer

Zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) wurde mit Wirkung vom 13. Juli 1972 der bisherige BGA-Geschäftsführer Diplom-Volkswirt Hans-Andreas Siemann ernannt.

Dipl.-Vw. Siemann ist seit 1964 bei der Spitzenorganisation des deutschen Groß- und Außenhandels tätig. 1966 übernahm er die Leitung der BGA-Abteilung Außenhandel, Entwicklungshilfe und Interzonenhändel und die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Exporteurvereine. Beide Funktionen wird er auch künftig wahrnehmen.

#### Herrn Karl Wieninger

zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I. Unser Landesverband gratuliert auf richtig.

#### Hans Krohs – 75 Jahre

Herr Hans Krohs, Seniorprokurst unserer Mitgliedsfirma Paul Schöning, Tuchgroßversand in München, konnte am 8. 8. 1972 seinen 75. Geburtstag feiern.

Der Jubilar – ein gebürtiger Berliner – trat bereits im Jahre 1928 in die Firma Paul Schöning ein, der er seitdem ohne Unterbrechung angehört. Nach dem Krieg war Herr Krohs am Wiederaufbau des im letzten Weltkrieg total zerstörten

Stammhauses maßgeblich beteiligt. Bei guter Gesundheit ist Herr Krohs immer noch aktiv tätig und erfreut sich einer jahrzehntelangen freundschaftlichen Partnerschaft bei vielen Lieferanten und Kunden.

Sein Freizeit-Hobby war und ist der Eishockeysport, innerhalb dessen Verbandes er eine Reihe von Funktionen bekleidete.

Unser Landesverband spricht dem Jubilar an dieser Stelle seine herzlichsten Glückwünsche aus.

#### Dr. Heinrich Schobert – 70 Jahre

Der Geschäftsführer unserer Abteilung Außenhandel und der Fachzweige für den Kurz-, Galanterie- und Spielwaren-Großhandel und den Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandel, Dr. Heinrich Schobert, Nürnberg, vollendet in diesem Jahr am 7. 9. seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar kann inzwischen auf eine über 30jährige Tätigkeit für den Groß- und Außenhandel zurückblicken. 1938 kam er als Sachbearbeiter für Außenhandels- und Fachfragen in der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrgeschäft, Abteilung Außenhandel, und des Vereins Bayerischer Exportfirmen in Nürnberg zu uns. Er hatte vor allem den bayerischen Außenhandel in allen Grundsatzfragen und speziell den Groß- und Exporthandel in den Fachfragen für Kurz-, Galanterie-, Schreib- und Spielwaren zu beraten und zu betreuen. Diese Tätigkeit übte er bis zur Auflösung der Wirtschaftsgruppe und der Verbände durch die Besatzungsmächte nach dem 2. Weltkrieg aus.



Eine vorübergehende Tätigkeit bei der Außenwirtschaftsabteilung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg schloß sich an. Doch bald darauf wirkte er tatkräftig am Wiederaufbau unseres bayerischen Groß- und Außenhandels und den genannten Fachzweigen mit. Darüber hinaus leistete er seinen Beitrag zum Wiederaufbau der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine sowie des Import-Ausschusses des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn.

Wegen seiner besonderen Kenntnisse des deutschen Spielwarengroß- und Außenhandels wurde ihm 1952 die Geschäftsführung des Zentralverbandes des Sortimentsgroßhandels in Gebrauchsartikeln und Spielwaren und vier Jahre später die Geschäftsführung des Gesamtverbandes Deutscher Spielwaren-Exporteure und des Vereins Bayerischer Exportfirmen übertragen.

In den 60er Jahren wirkte Dr. Schobert an maßgebender Stelle an der Schaffung der Europäischen Föderation der Spielwaren-Großisten-Verbände mit, die im Rahmen des europäischen Spielzeug-Instituts in Brüssel als europäische Spitzenorganisation für den Spielwarengroßhandel mit den gleichartigen Organisationen der europäischen Spielwaren-Industrie und des europäischen Spielwaren-Einzelhandels zur Förderung des europäischen Spielzeugs und zur Wahrung der Interessen des Spielwaren-Großhandels zusammenarbeitet. Seit 1963 verwaltet er das Sekretariat dieses europäischen Großhandelszusammenschlusses, dem die Spielwaren-Groß-

und Außenhandelsverbände aus zwölf westeuropäischen Ländern angeschlossen sind. Kein Wunder also, daß er dort bekannt ist, wo in Europa über Probleme auf dem Spielzeugmarkt gesprochen wird.

Unser Landesverband möchte dem bewährten und erfahrenen Mitarbeiter auch an dieser Stelle herzlich gratulieren und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute und beste Gesundheit.

### **Johann Baptist Wagner**

Am 6. Juni vollendete Johann Baptist Wagner, Seniorchef der angesehenen Münchener Mineralölfirmen Johann Baptist Wagner OHG, sein siebzigstes Lebensjahr.

Der gebürtige Oberbayer begann seine berufliche Laufbahn in der Mineralölwirtschaft schon in den zwanziger Jahren bei der Mineralölraffinerie Dr. Hermann Ostermaier, München. Er brachte es dann innerhalb eines Jahrzehnts zum Geschäftsführer und Mitgesellschafter der Böhm & Wagner GmbH, die später von der Deutschen Erdöl-AG übernommen wurde. Nach den Kriegsjahren, in denen er als Betriebsdirektor bzw. Geschäftsführer bei der DEA wirkte, kaufte J. B. Wagner das alte Geschäft in München-Milbertshofen zurück. Dank seines unternehmerischen Geschicks und des großen Vertrauens, das er im Kreise der Mineralölwirtschaft und seiner Kunden besitzt, entwickelte sich die Firma mit ihrem ausgedehnten Tankstellennetz unter der Avia-Marke sowie als Lieferant hochwertiger Schmierstoffe zu ihrer heutigen Bedeutung. Mit der Aufnahme der beiden Söhne als persönlich haftende Gesellschafter wurde das Unternehmen 1962 in eine OHG umgewandelt. Johann Baptist Wagner war Mitbegründer der Deutschen Avia. In den Vorständen der Verbände des Mineralölhandels und in vielen anderen Ehrenämtern stellte er seine reichen Erfahrungen bereitwillig zur Verfügung. Der mit urwüchsigem Humor begabten liebenswerten Persönlichkeit des heute Siebzigjährigen gelten die herzlichen Glückwünsche unseres Landesverbandes.

### **Richard Leube — 65 Jahre**

Am 16. August dieses Jahres konnte Richard Leube, Mitgesellschafter unserer Mitgliedsfirma Baustoff-Union, Baustoffgroßhandlung in Nürnberg, seinen 65. Geburtstag feiern.

Nach dem Abschluß einer kaufmännischen Lehre ging Richard Leube für mehrere Jahre nach den USA. 1931 trat er in die Fa. Max Leube ein, die sein Vater 1902 als Baustoffgroßhandlung gegründet hatte. 1938 wurde er Mitgesellschafter.

Im Jahre 1947 übernahm Richard Leube als persönlich haftender Gesellschafter die Geschäftsführung der Leube-Werk KG. Er setzte seine ganze Tatkraft ein, um die durch die Kriegsereignisse schwer getroffene Firma wieder aufzubauen.

1969 schloß sich die Fa. Max Leube noch mit 3 anderen Baustoff-Firmen, der Fa. Bär, der Fa. Johann Maier und der Fa. Baustoff-Müller, zur Baustoff-Union zusammen.

Wir gratulieren dem Jubilar an dieser Stelle herzlich.

### **Dr. Poly — 65 Jahre**

Herr Dr. Poly, der Vorsitzende unseres Schwesterverbandes, des Groß- und Außenhandelsverbandes Baden-Württemberg e. V., konnte am 21. Juli 1972 seinen 65. Geburtstag feiern.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar aufrichtig und wünscht ihm, daß er noch viele Jahre bei bester Gesundheit seinem Landesverband vorstehen kann.

### **Georg Drescher — 60 Jahre**

Am 24. Juli 1972 konnte Herr Georg Drescher, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Eduard Drescher, Farbgroßhandlung in Schweinfurt, sein 60. Lebensjahr vollenden.

Herr Drescher hat seinen Beruf von der Pike auf gelernt. Realschule, kaufmännische Lehre im elterlichen Betrieb und

der Drogisten-Fachschule, dann die Versandleitung in einer Nürnberger Farbgroßhandlung. Nach einer Volontärzeit in einer namhaften Lackfabrik kehrte er in das elterliche Geschäft zurück. Er richtete eine neue Abteilung, die sich mit der Herstellung von Pulver- und Lackfarben befaßte, ein.

1948 wurde die Firma in eine KG umgewandelt, Herr Drescher trat ihr als Kommanditist bei. Ab 1950 übernahm er dann die Leitung der Firma als Alleininhaber. Durch sein ausgezeichnetes fachliches Wissen und seine menschlichen Qualitäten gelang es ihm, einen guten Kontakt zu seinen Geschäftsfreunden herzustellen. Sein ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein und seine große Bereitschaft blieben dabei stets Vorbild für seine Mitarbeiter.

Darüber hinaus widmet der Jubilar seine Arbeitskraft auch insbesondere Ausbildungsfragen, was sich daran zeigt, daß er als Lehrlingsprüfer bei der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt tätig ist. Seit 1963 ist er als Sozialrichter beim Sozialgericht Würzburg tätig.

Unser Landesverband gratuliert Herrn Drescher auch an dieser Stelle sehr herzlich.

### **Friedrich Finkbeiner im neuen Hause**

In der Augsburger Altstadt, am Mittleren Lech, entstand in den Jahren 1919/20 die Fa. Finkbeiner & Eichleiter. Aus ihr ging 1928 die Farbenfabrik Friedrich Finkbeiner hervor. Nach schweren Schicksalsschlägen während des Krieges, bei denen wertvoller Besitz verloren ging, arbeiteten jedoch schon im Jahre 1950 wieder Mischer und Walzenstühle. Friedrich Finkbeiners Weitblick ist es zu verdanken, daß im Jahre 1951 für das Unternehmen an der Zugspitzstraße ein großes Industriegelände erworben und in zwei Hallen das Hauptlager mit Versand eingerichtet wurden. 1956 entstand in München eine Zweigstelle. Ein Jahr danach starb Friedrich Finkbeiner, der Gründer des Hauses, doch der Aufbau ging weiter: 1960 erfolgte die Übernahme eines Einzelhandelsgeschäftes in der Frauentorstraße, 1962 die Angliederung einer Tapeten-Abteilung, von 1962 bis 1964 wurde außerdem das Stammhaus am Mittleren Lech ausgebaut. Ein neuer Farben- und Tapetenladen entstand, neue Büroräume und eine neue Abteilung für Bodenbeläge ebenfalls. Anfang 1963 kam eine weitere Zweigstelle in Mühldorf hinzu. 1966 wurde eine Filiale in der Blücherstraße eingerichtet. Zwei Jahre danach folgte in der Friedberger Straße der Neubau der Filiale „Heim und Hobby“, in der selbstverständlich auch alle anderen Produkte des Hauses Finkbeiner geführt werden. Die dritte auswärtige Niederlassung wurde im vergangenen Jahr in Kempten eingerichtet.

Daß bei einer solchen Expansion das Unternehmen räumlich gesehen aus allen Nähten platzte, war eine Folge. Frithjof Finkbeiner, der seit 1957 die Geschicke des Unternehmens in zweiter Generation leitet, setzte sich zum Ziel, ein modernes Lager- und Verwaltungssystem zu schaffen. Am 15. Oktober 1971 rollte der erste Bulldozer auf das Baugelände. Nach siebenmonatiger Bauzeit war ein perfekter Zweckbau in Stahlbeton-Fertigteilkonstruktion entstanden.

Nur 100 m vom alten Großhandelslager entfernt steht der Neubau. Mit diesem neuen Lager- und Bürogebäude macht die Fa. Finkbeiner einen bedeutenden Schritt in die Zukunft und setzt neue Maßstäbe für den süddeutschen Farbgroßhandel. Im Lager wie in der Verwaltung wurde die organisatorische und technische Abwicklung weitgehend rationalisiert. Modernste Einrichtungen und Geräte stehen zur Verfügung. Die einzelnen Abteilungen verbindet eine zweispurige Beleg-Förderanlage neuester Konstruktion. Sie erspart Wege und Zeit.

Unser Landesverband beglückwünscht die Firma Finkbeiner zu ihrem modernen Verwaltungs- und Lagergebäude aufs herzlichste.

### **Gummi-Menzel — 75 Jahre**

Vor 75 Jahren, am 19. 6. 1897, wurde die Fa. Dr. Osc. Menzel gegründet. Seit 1903 firmiert das Unternehmen unter Dr. Osc. Menzel Nchf. Vielfach mußte es sich bewähren, sein guter Ruf weist heute über die Landesgrenzen hinaus. 75 Jahre sind in

der Geschichte nur eine kurze Frist. Im Wirtschaftsleben sprechen jedoch 75 Jahre für die Leistungsfähigkeit, aber auch für den vorbildlichen Kundendienst eines Unternehmens. Die Fa. Dr. Osc. Menzel Nachf. hat sich im Wirtschaftsleben einen festen Platz geschaffen.

Initiative und die unermüdliche Arbeit der Inhaber und aller Mitarbeiter haben das Handelshaus zu seiner heutigen Größe wachsen lassen.

Der Anfang lag in der Schützenstraße, wo Dr. Oscar Menzel 1897 ein Einzelhandelsgeschäft gründete. Geführt wurden chirurgische Gummiwaren, Verbandmaterial und sonstige Krankenpflegeartikel. 1902 verkaufte Dr. Oscar Menzel dann das Einzelhandelsgeschäft an den Kaufmann Heinrich W. O. Schmid. Von diesem Tage an lautete der Eintrag im Handelsregister Dr. Osc. Menzel Nachf. Heinrich W. O. Schmid hatte bereits viele Jahre den Ein- und Verkauf einer Gummiwarenfabrik geleitet. Zunächst führte er das Ladengeschäft mit einer Verkäuferin als chirurgisches Gummiwaren-Spezialgeschäft. Sehr bald jedoch erweiterte er das Waren sortiment. Technische Gummiwaren wurden erst langsam, dann aber sehr intensiv in das Verkaufsprogramm aufgenommen. Schon nach dem 1. Weltkrieg konnte man von einer Fachgroßhandlung für technische Gummi- und Asbestfabrikate sprechen. In den 20er Jahren weitete sich der Begriff „Technischer Bedarf“ ganz allgemein aus. Damals erschienen Vulkanfiber und Galalith verstärkt auf dem Markt. Die Fa. Gummi-Menzel brachte als eines der ersten Handelsunternehmen Halzeuge aus diesen Werkstoffen auf den Markt. Die verarbeitende Industrie und das Handwerk nahmen die Artikel in immer stärkerem Maße auf.

Nach dem Tode des Inhabers übernahm der älteste Sohn, August Schmid-Burgk, die Firma. In den nächsten Jahren entwickelte sich das Unternehmen ständig. Erst der 2. Weltkrieg, vor allem aber die Nachkriegsjahre, bremsten jäh den weiteren Aufstieg. Nach der Währungsreform ging es jedoch wieder bergauf.

Die Geschäftsräume reichten bald nicht mehr für die auf etwa 100 Mitarbeiter angewachsene Belegschaft aus. Deshalb erwarb August Schmid-Burgk in der Karlstraße 57 ein Grundstück, wo 1954 das heutige Geschäftshaus gebaut wurde, das jedoch bereits schon 1959 erweitert werden mußte.

Nach einer umfassenden Ausbildungszeit trat 1956 der älteste Sohn, Reinhart Schmid-Burgk, in das Unternehmen ein. Er leitet die Firma selbstständig – sein Vater steht ihm jedoch nach wie vor beratend zur Seite. Damit ist die Firma bereits in der 3. Generation im Familienbesitz.

Gummi-Menzel gehört heute zu den bedeutendsten technischen Fachhandlungen in der Bundesrepublik. Die Firma unterhält große Läger in technischen Gummiwaren. Alle Artikel aus Naturgummi, synthetischem Kautschuk und gummiähnlichen Werkstoffen werden aus Vorrat, aber auch in Sonderanfertigung geliefert.

Gummi-Menzel legt besonderes Gewicht darauf, seine Kunden technisch gut zu beraten. Aber guter Service ist genauso wichtig. Die Lieferwagen der Firma sind ständig unterwegs, um die Waren fristgerecht auszuliefern. Die dabei zurückgelegte Fahrstrecke entsprach 1971 dem 3fachen Erdumfang.

Der gute Ruf der Fa. Dr. Osc. Menzel Nachf. geht weit über die Landesgrenzen hinaus. An die Abnehmer in den südlichen Nachbarländern sind bedeutende Geschäftsbeziehungen geknüpft.

Unser Landesverband gratuliert den Geschäftsinhabern zu diesem Jubiläum auf das herzlichste.

## Wir betrauern

### Hans Ehrl

Am 3. Juli verstarb im Alter von 50 Jahren der Schuhkaufmann Hans Ehrl, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Ehrl-Schuhe KG, Import- und Vertriebsgesellschaft in München.

Unerwartet wurde er herausgerissen aus dem Leben, das für ihn bis zuletzt ausgefüllt war mit dem Wirken für das im Familienbesitz befindliche Unternehmen.

Als Sohn eines Schuhmachermeisters war der gelernte Bankkaufmann von Geburt an eng mit der Materie verbunden. Aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt, widmete er sich daher ganz dem weiteren Ausbau des damaligen Familienbetriebes, einer Häute- und Fellhandlung in Beratzhausen. 1948 gründete er dort gemeinsam mit seinen Brüdern die Gebr. Ehrl Schuhgroßhandlung. Diese nahm dank der Tatkraft und der fachlichen Erfahrung der Inhaber bald einen beachtlichen Aufschwung, so daß 1952 die Verlegung des Hauptbetriebes nach München erfolgen konnte. Die weitere, ständig aufwärtsgehende Entwicklung hat der leider allzu früh Verstorbene, der stets unserem Landesverband in Treue verbunden war, maßgebend beeinflußt, so daß heute seine Firma zu den führenden Schuhgroßhandlungen Bayerns zählt.

Unser Landesverband wird den Verstorbenen stets in hohen Ehren halten.

### Frau Käthe Deinzer †

Die Seniorchefin unserer Mitgliedsfirma Georg Deinzer oHG, Frau Käthe Deinzer, ist am 28. Juni 1972 im Alter von 78 Jahren nach einem längeren, mit größter Geduld ertragenen Leiden gestorben. Frau Deinzer, geb. Schmitt, ist am 7. 3. 1894 in Leupoldstein/Betzenstein geboren.

Sie übte den kaufmännischen Beruf ab 1909 in Nürnberg aus und schloß am 30. 6. 1921 die Ehe mit Herrn Georg Deinzer. Am 19. 5. 1930 brachte sie zwei kräftige Söhne zur Welt.

Am 1. 1. 1936 gründete sie zusammen mit ihrem Ehemann eine Glückwunschkarten-Großhandlung und Verlag, die sich unter ihrer äußerst aktiven Mitwirkung rasch zu einem angesehenen Unternehmen der Branche in Bayern entwickelte.

Am 2. 1. 1945 wurden die Geschäftsräume in Nürnberg völlig zerstört und die Firma mußte in provisorischen Räumen in Fürth weitergeführt werden, bis es dann in den Jahren 1954/55 möglich war, in Nürnberg neue Geschäftsräume aufzubauen, die am 1. 8. 1955 bezogen werden konnten.

Das Waren sortiment der Firma, das ursprünglich überwiegend auf Glückwunschkarten aufgebaut war, konnte in den neuen Räumen auf das gesamte Sortiment des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandels ausgedehnt werden.

Während Herr Deinzer vorwiegend die Reisetätigkeit organisierte, führte Frau Deinzer den Innenbetrieb so erfolgreich, daß bald eine wesentliche Vergrößerung der Betriebsräume erforderlich wurde und die Firma Deinzer heute zu einem der größten Unternehmen in der Branche in Bayern gehört. Trotz eines in den letzten Jahren zunehmenden Leidens war Frau Deinzer bis Ende des vergangenen Jahres fast täglich im Betrieb tätig und galt mit Recht als die Seele des Betriebes.

Durch ihr stets freundliches und hilfsbereites Wesen hat sie sich die Achtung und Zuneigung nicht nur der Betriebsangehörigen, sondern aller Lieferanten und Kunden erworben, was besonders sichtbar die außergewöhnlich große Beteiligung bei ihrer Beisetzung bewiesen hat.

Zu dem schweren Verlust, den die Familie Deinzer und die Firma Deinzer durch den Tod von Frau Käthe Deinzer erlitten hat, bringen wir unsere aufrichtige Anteilnahme zum Ausdruck. Wir werden der Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

### Willi Hollenbach

Am 3. 7. 1972 verstarb Herr Willi Hollenbach, Prokurist i. R. unserer Mitgliedsfirma Halseband & Hartmann KG, in München und Fürth. Prokurist Hollenbach war über 40 Jahre bei der Vorgängerfirma beschäftigt, 1947 erhielt er Prokura, war aber auch nach dem Zeitpunkt noch im Außendienst tätig. Stets aufgeschlossen für alles Fortschrittliche, war er allen Mitarbeitern ein leuchtendes Vorbild in Pflichterfüllung und unermüdlicher Tatkraft.

Unser Landesverband wird sein Andenken in Ehren bewahren.

## Herr Eduard Matl

Am 17. Juli verschied nach schwerer Krankheit im Alter von 63 Jahren der kaufmännische Direktor unserer Mitgliedsfirma Gestetner GmbH, Herr Eduard Matl. Der Verstorbene gehörte zwei Jahrzehnte dem Unternehmen an. Eduard Matl war ein Mann, der durch sein vielseitiges Wissen und Können an hervorragender Stelle wirken konnte.

Unser Landesverband wird den Verstorbenen stets in hohen Ehren halten.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

# Ihr Pluspunkt

## • Fortbildung im bayerischen Handel

### Handelsfachwirt

Lehrgänge für Kaufleute in Handelsbetrieben mit abgeschlossener Grundausbildung und Berufserfahrung zum Erwerb von Fachwissen und Urteilsvermögen für Führungsstellen der mittleren Ebene (middle management), die der Meisterausbildung in Industrie und Handwerk entsprechen. Die erfolgreich bestandene Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Handelsfachwirt“.

Lehrgangsdauer 10 Monate. Zu Beginn und Ende je ein Vollzeitlehrgang von einer Woche, dazwischen Abendlehrgang (2 Abende pro Woche). Bei genügender Nachfrage kann ein Lehrgang auch am Samstag anstatt der Abende durchgeführt werden.

#### Vorgesehene Lehrgänge:

##### München I

Wochenlehrgänge: 18. 9.–23. 9. 1972, 4. 6.–9. 6. 1973

Dieser Lehrgang ist bereits voll belegt.

Abendlehrgang: Dienstag u. Donnerstag 26. 9. 1972 / 29. 5. 1973

##### Würzburg

Wochenlehrgänge: 18. 9.–23. 9. 1972, 18. 6.–23. 6. 1973

Abendlehrgang: Dienstag u. Donnerstag, 26. 9. 1972–14. 6. 1973

##### München II

Wochenlehrgänge: 25. 9.–30. 9. 1972, 12. 6.–16. 6. 1973

Abendlehrgang: Montag u. Mittwoch, 2. 10. 1972–7. 6. 1973

##### Nürnberg I

Wochenlehrgänge: 25. 9.–30. 9. 1972

Abendlehrgang: Dienstag u. Donnerstag, 3. 10. 1972–31. 5. 1973  
dieser Lehrgang ist bereits voll belegt.

##### Nürnberg II

Wochenlehrgänge: 2. 10.–7. 10. 1972

Abendlehrgang: Montag u. Mittwoch,

##### München III

Wochenlehrgänge: 2. 10.–7. 10. 1972, 18. 6.–23. 6. 1973

Samstagslehrgang: 14. 10. 1972–16. 6. 1973

##### Regensburg

Wochenlehrgänge: 2. 10.–7. 10. 1972, 18. 6.–23. 6. 1973

Abendlehrgang: Dienstag u. Donnerstag, 10. 10. 72–14. 6. 73

### Augsburg

Wochenlehrgänge: 9.–14. 10. 72, 25. 6.–29. 6. 73

Abendlehrgang: Dienstag u. Donnerstag, 17. 10. 72–19. 6. 73

### Bayreuth

Wochenlehrgänge: 16. 10.–21. 10. 72, 25. 6.–29. 6. 73

Abendlehrgang: Dienstag u. Donnerstag, 24. 10. 72–19. 6. 73

### Passau

Wochenlehrgänge: 16. 10.–21. 10. 72, 25. 6.–29. 6. 73

Abendlehrgang: Dienstag u. Donnerstag, 24. 10. 72–19. 6. 73

Weitere Lehrgänge finden – bei genügender Nachfrage – in Nürnberg und München (evtl. als Vollzeitlehrgang statt).  
Lehrgangsgebühr:

DM 1080,—

DM 600,— vom Teilnehmer zu entrichten

DM 480,— wird durch Zuschuß gedeckt

Die Teilnehmergebühr kann in Raten von DM 200,— entrichtet werden.

Anfragen an das Bildungszentrum des Bayerischen Handels 8 München 2, Briener Straße 47.

### Abendlehrgänge zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung und Verkäuferprüfung

Wiederholung des Lehrstoffes der Berufsschule für Teilnehmer an der Herbstprüfung 1972.

8 Abende, zweimal wöchentlich, jeweils von 19.00–21.00 Uhr im Bildungszentrum München.

Klassen für Einzelhandels-, Großhandels- und Bürokaufleute sowie für Verkäufer.

#### Beginn:

Montag, 25. September 1972 für Großhandel

Dienstag, 26. September 1972 für Einzelhandel

Mittwoch, 27. September 1972 für Bürokaufmann

Donnerstag, 28. September 1972 für Verkäufer

Lehrgangskosten: DM 72,—, durch den Teilnehmer zu tragen DM 32,—, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

Bei Anmeldungen ist Angabe des Handelszweiges und des gewünschten Lehrgangs erforderlich.

### Kaufmännische Ferienlehrgänge zur Prüfungsvorbereitung

finden bei genügender Teilnahme in der Zeit vom Montag, 11. September bis Freitag, 15. September 1972 statt.

Für Großhandels-, Einzelhandels- und Bürokaufleute sowie für Verkäufer.

Die Kurse sind ganztägig von 8.30 bis 17.00 Uhr im Bildungszentrum München.

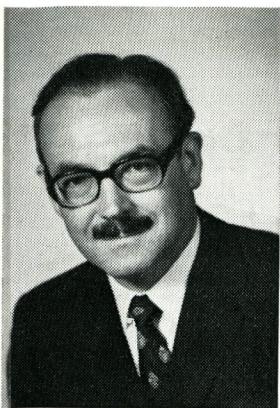
Lehrgangskosten: DM 117,—, durch den Teilnehmer zu tragen DM 52,—, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.

### Semesterlehrgang für kaufmännische Berufskunde

Abendlehrgang für Anwärter auf die Kaufmannsgehilfenprüfung, die keine Berufsschule besuchen, insbesondere Umsschüler aus anderen Berufen, auch für Abiturienten geeignet. Er bietet für Einzelhandels-, Großhandels- und Bürokaufleute den Stoff des Berufsschulunterrichts, 1/2 Jahr lang wöchentlich 2 Abende, insgesamt 125 Unterrichtsstunden. Lehrfächer: Kaufm. Rechnen, Buchführung, Betriebswirtschaftslehre, kaufmännischer Schriftverkehr, Gemeinschaftskunde.

Beginn 19 Uhr, Bildungszentrum München.

Lehrgangskosten: DM 500,—, durch den Teilnehmer zu tragen DM 250,—, Rest wird durch Staatszuschuß gedeckt.



## Liebe Kollegen!

Was man vor einigen Jahren noch nicht wußte, weiß man heute. Und was man heute nicht weiß, wird man in einigen Jahren wissen. Alles verändert sich — und was ist mit dem Wissen von Chef und Mitarbeitern?

Die Schule ist nur der Anfang des Lernens; aber nicht das Ende. Was früher genügte, genügt heute nicht. Schulbildung allein entscheidet nicht über den Berufserfolg — **Weiterbildung** ist genau so wichtig.

Ständige Weiterbildung sichert den Berufserfolg und die Zukunft des Unternehmens. Zwischen Bildungswesen und Leistungsfähigkeit der Wirtschaft besteht ein enges wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis. Die Leistungsfähigkeit des einzelnen sowie die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft erfordern daher ein erhöhtes Bildungsniveau. Der Weg dazu führt über das ständige Bemühen um Weiterbildung.

Ein breites und sich ständig erweiterndes Bildungsangebot halten die verschiedensten Institute und Bildungsträger bereit. Wenn trotzdem der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels (LGA) ein eigenes Bildungsprogramm seit vielen Jahren anbietet, so hat das seinen guten Grund. In dem allgemeinen Angebot fehlen nämlich meist großhandelspezifische Themen. Der Berufsbildungsausschuß unseres Landesverbandes hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Lücke zu schließen. Unter diesem Gesichtspunkt wurde auch das neue Veranstaltungsprogramm September 72 — April 73 konzipiert. Im einzelnen sieht es vor:

September 1972: „Aktuelle Probleme aus dem Arbeits- und Sozialrecht“

Oktober 1972: „Führungskräfte-Seminar“, Teil I, 1 Woche

November 1972: „Führungskräfte-Seminar“, Teil II.  
„Telefonistinnen-Seminar“

Dezember 1972: „Der Großhandelsreisende der Zukunft“  
(2 Veranstaltungen mit Herrn Dr. Mühle) und  
„Verkaufsleiter-Seminar“  
(2 Veranstaltungen mit Herrn Lettau)

Januar 1973: „Moderne Kostenrechnung im Großhandel“

Februar 1973: „Organisation der finanziellen Unternehmensführung“

März 1973: „Methoden und Möglichkeiten des modernen Marketing für den Großhandel“  
„Das Telefon als Verkaufsinstrument“

1. Aprilhälfte: „Methoden und Möglichkeiten moderner Personalarbeit im Großhandelsbetrieb“  
(Personalpolitik für den Großhandel)  
Dieses Thema soll in einem 3-Tages-Seminar  
evtl. außerhalb Münchens abgehalten werden.

Prüfen Sie bitte, ob diese Dienstleistung des LGA auch für Sie, meine lieben Kollegen, für Ihren Betrieb und Ihre Mitarbeiter von Nutzen ist. Darüber hinaus möchte ich Sie bitten, bereits heute die Sie interessierenden Themen in Ihrem Terminkalender vorzumerken. Selbstverständlich wird aber auch wie bisher noch rechtzeitig und gesondert auf die einzelnen Veranstaltungen hingewiesen werden.

Mit dieser erstmaligen Veröffentlichung einer längerfristigen Programmübersicht verbinde ich aber auch die Hoffnung aus dem Kreis der Kollegen, die heute schon eine zielbewußte betriebliche Bildungsarbeit betreiben, Anregungen und Vorschläge zu erhalten. Für Zuschriften wäre ich sehr dankbar.

## Das neue Programm

Zum Schluß noch einige kurze Anmerkungen zu dem neuen Programm:

Das **Führungskräfte-Seminar** empfehle ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Ihre Kollegen im Berufsbildungsausschuß waren einhellig der Meinung, daß die Vermittlung von Führungswissen und die Pflege der Leistungsfähigkeit von Führungskräften über Erfolg oder Nickerfolg vieler Großhandelsunternehmen mitentscheiden. In diesem Seminar wird intensiv und mit modernen Methoden das Rüstzeug für die Unternehmensführung von morgen vermittelt. Den betrieblichen Erfordernissen wurde dadurch Rechnung getragen, daß diese 14-tägige Veranstaltung in zwei Stufen, je eine Woche im Oktober und November 1972 durchgeführt wird.

Bewährte Veranstaltungen wie **der Großhandelsreisende der Zukunft**, **das Verkaufsleiter-Seminar** und der **Telefonistinnen-Kurs** wurden beibehalten. Diese erprobten und bis ins Detail durchgefeilten Mitarbeiter-Seminare waren in der Vergangenheit mehrmals ausverkauft. Zu innerbetrieblich günstigen Terminen erfolgt daher eine Wiederholung.

Das **Betriebsräte-Seminar** vom 23. 10. — 27. 10. 1972 wird für die Betriebe, die in diesem Jahr einen Betriebsrat erhalten haben, von besonderem Interesse sein. Wir veranstalten es kooperativ mit dem Bildungswerk der Bayer. Wirtschaft (BBW). Bedenken Sie bitte, daß man die Schulungen gemäß § 37, Abs. 6 BVG nicht nur der Arbeitnehmerseite überlassen sollte.

Ferner enthält die Vorschau mehrere aktuelle Themen, mit welchen speziell die Firmeninhaber angesprochen werden. Diese zumeist halbtägigen Unternehmer-Veranstaltungen bieten neben der Vermittlung neuer Informationen einen weiteren, nicht zu unterschätzenden Vorteil: In der Diskussion oder in dem sich anschließenden Gespräch im kleinen Kreis findet ein echter Erfahrungsaustausch statt, der schon so manchem Kollegen Hilfen für den täglichen Leistungswettbewerb brachte. Nutzen Sie daher die Teilnahme an den Veranstaltungen des LGA auch zum anregenden Gedankenaustausch.

Zum Schluß möchte ich noch eine Bitte aussprechen: Seien Sie der Fortbildung gegenüber aufgeschlossen und unterstützen Sie berufsbildende Bemühungen Ihrer Mitarbeiter. Geben Sie den Bildungswilligen eine Chance durch mehr Wissen in Ihrem Betrieb weiterzukommen und bedenken Sie dabei, daß auch Ihre Leistungsfähigkeit beeinflußt wird durch die Verfügbarkeit qualifizierter Mitarbeiter, denen Sie Aufgaben verantwortlich delegieren können.

Doch sollten wir die Anliegen der Berufsbildung nicht nur in Verbindung mit den Problemen des eigenen Betriebes sehen. Die Zeit erfordert insgesamt mehr Engagement der Unternehmerschaft in allen Fragen der Berufsbildung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Joachim-Hans Kuster

Fa. „HAWAG“ Thomas Hummel, KG Augsburg

### Mitarbeiter dieser Nummer:

de = Dipl.-Volksw. Deutsch gr = RA Grasser p = ORR a.D. Pfrang so = Dr. Schobert sr = Dipl.-Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, 8 München 80, Holbeinstr. 3. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 10 · 27. JAHRGANG  
München, 5. Oktober 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Mitbestimmung des Betriebsrates auch bei Einzelfestlegung des Urlaubs	2
Kündigungsschutzgesetz und Betriebsverfassungsgesetz	2
Kein Recht des Betriebsrats zur Einsichtnahme in Gehaltslisten	2
Versetzungen und Betriebsrat	2
Zugang von Gewerkschaftsbeauftragten zum Betrieb	3

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Karenzentschädigung bei bedingtem Wettbewerbsverbot	3
---	---

## Steuerfragen

Investitionssteuer bei Erweiterungsbauten	3
Verspätungs- und Säumniszuschläge	3

## Berufsausbildung und -förderung

7 680 Auszubildende im bayerischen Groß- und Außenhandel	4
Der qualifizierte Hauptschüler	4
Handelsfachwirt-Prüfung vor den Industrie- und Handelskammern, München, Nürnberg und Regensburg	5

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Abgeschwächte Investitionen im Großhandel	5
---	---

## Konjunktur und Marktentwicklung

Index der Großhandelsverkaufspreise im Juli 1972	
1,0 Prozent höher als im Vormonat	6

## Außenhandel

Neue Postleitzahlen in Frankreich	8
Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1972	8
München wird Sitz des Europäischen Patentamtes	8

## Gemeinsamer Markt

EWG-Führerscheine	8
EWG-Gerichtsstand und Vollstreckungsübereinkommen	9

Personalien	9
-------------	---

Buchbesprechung	11
-----------------	----

## Ihr Pluspunkt

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels	12
--	----

## Bellagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 10/72

# Arbeitgeberfragen

## Mitbestimmung des Betriebsrates auch bei Einzelfestlegung des Urlaubs

(167)

(gr) Während das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates sich bisher auf die „Aufstellung des Urlaubsplanes“ (einschließlich der Betriebsferien) beschränkte (§ 56 Abs. 1 Buchst. c BetrVG 1952), hat nach dem neuen BetrVG der Betriebsrat (außer bei der Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze) auch bei der Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für die einzelnen Arbeitnehmer mitzubestimmen, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird. Kommt eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 BetrVG 1972).

(168)

## Kündigungsschutzgesetz und Betriebsverfassungsgesetz

(p) 1. Nach dem Kündigungsschutzgesetz war schon bisher eine **Kündigung** sozial ungerechtfertigt und somit **rechtsunwirksam**, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder dem Verhalten des gekündigten Arbeitnehmers liegen, oder durch dringliche betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers in seinem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist.

2. Nach der im Betriebsverfassungsgesetz 1972 erfolgten Änderung des Kündigungsschutzgesetzes ist nunmehr eine Kündigung **auch dann** sozial ungerechtfertigt und damit rechtsunwirksam, wenn der gekündigte Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz im selben Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens) weiterbeschäftigt werden kann, oder wenn die Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist, oder aber, wenn eine Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers unter geänderten Arbeitsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis erklärt hat.

Während aber der in vorstehender **Ziffer 1.** genannte Tatbestand **für sich allein** schon die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung bewirkt, muß in den Fällen der **Ziffer 2. dafür noch** eine **weitere Voraussetzung** erfüllt sein, falls in dem kündigenden Betrieb ein Betriebsrat besteht. Dann muß nämlich der Betriebsrat aus einem der in obiger Ziffer 2. genannten Gründe der Kündigung innerhalb einer Frist von 1 Woche widersprechen. Erst dadurch wird die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung bewirkt.

Wir möchten hierauf noch eigens unsere Mitgliedsbetriebe, in denen Betriebsräte bestehen, hinweisen. Das, was bezüglich der **Kündigung** in solchen Betrieben im übrigen noch zu beachten ist, haben wir ausführlich in Artikel 76 in Heft 5/72 dieser Zeitschrift dargelegt.

## Kein Recht des Betriebsrats zur Einsichtnahme in Gehaltslisten

(169)

(p) In Artikel 143 in Heft 8/72 dieser unserer Verbandszeitschrift haben wir über die 1. vom Bundesarbeitsgericht zum neuen Betriebsverfassungsgesetz erlassene Entscheidung berichtet und aus der damals allerdings erst auszugsweise vorliegenden Entscheidungsbegründung den Schluß gezogen, daß entgegen irrtümlichen Pressemeldungen das Bundesarbeitsgericht nicht dahin entschieden habe, daß neben in den Betrieben mit mehr als 300 Arbeitnehmern zu bildenden Betriebsausschüssen (denen in § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes ausdrücklich ein Einblicksrecht in die Bruttolohn- und Gehaltslisten zugebilligt ist) auch der Betriebsrat einen Anspruch auf eine derartige Einsichtnahme habe.

Nun liegt die Begründung des einschlägigen Bundesarbeitsgerichts-Beschlusses (v. 11. 7. 1972) im Wortlaut vor. Daraus ergibt sich einwandfrei, daß unsere in dem vorgenannten Ar-

tikel 143/72 aufgestellten Behauptungen richtig sind. Wir behalten daher unsere bisherige Rechtsauffassung bei, daß

1. das Einsichtrecht in Bruttolohn- und Gehaltslisten nur in Betrieben mit mehr als 300 Beschäftigten besteht;
2. dieses Einsichtrecht nicht dem Betriebsrat, sondern nur dem Betriebsausschuß zusteht (ein solcher kann nur in Betrieben mit mehr als 300 Beschäftigten gebildet werden);
3. auch in diesen Fällen der Betriebsausschuß einen konkreten Anlaß für die Einsichtnahme vorweisen muß;
4. auch bei Vorhandensein eines Betriebsausschusses dieser keine Einsichtnahme in **übertarifliche Lohn- und Gehaltsbestandteile** sowie in die Gehälter der außertariflichen Angestellten nehmen kann.

## Versetzung und Betriebsrat

(170)

(p) **Versetzung** von Angestellten und Arbeitern innerhalb eines Betriebes bedürfen der **Zustimmung** des **Betriebsrats** (wenn ein solcher vorhanden ist). Wann liegt nun eine solche mitbestimmungspflichtige Versetzung vor? Einmal dann, wenn der **Arbeitsbereich** des Arbeitnehmers für voraussichtlich einen längeren Zeitraum als 1 Monat **geändert wird**. Und ferner auch dann, wenn die Änderung des Arbeitsbereichs zwar nur kurzfristig erfolgt (evtl. auch nur für 1 Tag), aber sich während dieser Zeit die Umstände, unter denen der betreffende Arbeitnehmer seine Arbeit zu leisten hat, erheblich ändern.

Eine „Änderung des Arbeitsbereichs“ im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn entweder die Arbeit und der Umfang der Tätigkeit des Arbeitnehmers oder aber der Ort der Tätigkeit des Arbeitnehmers oder aber seine Eingliederung in die Organisation des Betriebes eine erhebliche Änderung erfahren soll (Bagatellfälle scheiden also für die Mitbestimmung aus).

Es genügt also nicht, daß die materiellen Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers überhaupt eine Änderung erfahren oder aber z. B., daß er befördert oder degradiert wird. Eine solche Maßnahme ist für sich allein noch keine mitbestimmungspflichtige Versetzung. Vielmehr löst sie nur eine Umgruppierung in den Tarifklassen aus und hat grundsätzlich eine Änderungskündigung zur Voraussetzung.

Dagegen muß von einer „erheblichen Änderung“ der Art und des Umfang der Tätigkeit (durch die die Mitbestimmungspflicht ausgelöst wird) gesprochen werden, wenn z. B. eine Schreinarkt künftig als Sachbearbeiterin – oder umgekehrt – beschäftigt wird.

Wir sagten vorhin, daß dann eine mitbestimmungspflichtige Versetzung vorliegt, wenn der **Ort** der Tätigkeit des Arbeitnehmers verändert wird. Aber das gilt nur dann, wenn der Ortswechsel zu einem erheblich veränderten Anmarschweg führt und z. B. der Arbeitnehmer ein anderes Verkehrsmittel benutzen muß. Wenn also ein Arbeitnehmer nur von einem Betriebsteil zu einem anderen „versetzt“ wird, ist dafür nicht die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich.

Wir erwähnten schließlich, daß auch eine erhebliche Änderung in der **Eingliederung des Arbeitnehmers in die Organisation des Betriebes** eine mitbestimmungspflichtige Versetzung darstellt. Das dürfte aber im allgemeinen nur bei größeren Betrieben in Frage kommen, weil in kleineren Betrieben grundsätzlich der gesamte Betrieb eine einheitliche Organisation darstellt. Aber auch bei größeren Betrieben liegt keine „mitbestimmungspflichtige Versetzung“ vor, wenn z. B. eine Sekretärin einem anderen Sachbearbeiter als bisher zugeteilt wird oder aber überhaupt, wenn in der Person des unmittelbaren Vorgesetzten eines Arbeitnehmers ein Wechsel stattfindet.

Wir sagten im übrigen schon, daß stets dann, wenn tatsächlich eine wesentliche Änderung des Arbeitsbereichs stattfindet – die die Mitbestimmung des Betriebsrats auslöst –, sie grundsätzlich für länger als 1 Monat gelten muß. Somit bleibt z. B. eine 4-wöchentliche Versetzung zur Urlaubsvertretung mitbestimmungsfrei, auch wenn sich gegen Ende dieses vorgesehenen Zeitraums herausstellt, daß die Versetzung wegen Krankheit des vertretenen Arbeitnehmers voraussichtlich noch länger, z. B. noch weitere 3 Wochen dauern wird.

Dagegen ist die Dauer der „Versetzung“ ohne Belang, wenn – wir sagten es schon – die Art und Weise der Arbeit oder der Arbeitsumgebung mit der „Versetzung“ geändert werden.

Das ist z. B. bei einer „Versetzung“ vom Außendienst in den Innendienst oder von einem Einzelbüro in ein zentrales Schreibbüro der Fall.

Wir hoffen also, damit die Voraussetzungen hinreichend geklärt zu haben, unter denen eine Versetzung der Zustimmung des Betriebsrats – so vorhanden – bedarf. Sollten sich gleichwohl noch in der Praxis Zweifelsfragen ergeben, empfehlen wir dringend vorherige Rückfrage bei einer der Geschäftsstellen unseres LGA. Und im übrigen gilt natürlich: Die Zustimmung kann vom Betriebsrat nur aus einem der in § 99 Abs. 2 des BVG ausdrücklich aufgeführten Gründen verweigert werden.

(171)

### Zugang von Gewerkschaftsbeauftragten zum Betrieb

(gr) Die von den Gewerkschaften vertretene Auffassung eines im Grunde uneingeschränkten Zutrittsrechts von Beauftragten einer Gewerkschaft, bei denen mindestens ein Belegschaftsmitglied organisiert ist, zum Betrieb und zu den einzelnen Arbeitsplätzen hat das Landesarbeitsgericht Hamm am 9. 3. 1972 mit sorgfältiger Begründung abgelehnt. Der Arbeitgeber braucht den Zutritt zum Betrieb grundsätzlich nur zu gewähren, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Betriebsrates vorliegt und der Arbeitgeber durch die entsendende Gewerkschaft über den beabsichtigten Betriebsbesuch unter Hinweis auf das Ersuchen des Betriebsrats und unter Anführung des konkreten Anlasses vorher unterrichtet worden ist.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

(172)

### Karenzentschädigung bei bedingtem Wettbewerbsverbot

(gr) Ein Wettbewerbsverbot, bei dem der Arbeitgeber sich vorbehält zu erklären, ob er es in Anspruch nimmt, ist ein bedingtes Wettbewerbsverbot und deshalb grundsätzlich unverbindlich. Dem Arbeitnehmer, der das Verbot beachtet, steht Karenzentschädigung in der vereinbarten Höhe nur zu, wenn der Arbeitgeber seine Einhaltung gefordert hat. Bei einem solchen bedingten Wettbewerbsverbot muß der Arbeitgeber vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers klarstellen, ob er Rechte aus dem Wettbewerbsverbot herleiten werde. Unterläßt er das und verlangt er aber, daß der Arbeitnehmer ihn für die Dauer der Karenzzeit über etwaige Stellenwechsel unterrichtet, so nimmt er damit das Wettbewerbsverbot in Anspruch. Er muß die vereinbarte Karenzentschädigung bezahlen, wenn der Arbeitnehmer sich an das Wettbewerbsverbot hält (Urteil des BAG vom 26. 11. 1971).

## Steuerfragen

### Investitionssteuer bei Erweiterungsbauten

(173)

(sr) Die Frage, ob die Erweiterung bestehender Betriebsgebäude der Investitionssteuer unterliegt, wird sicherlich noch in vielen Fällen Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Steuerpflichtigen und der Betriebsprüfung bieten.

Gemäß § 30 Abs. 2 UStG unterliegt der Investitionssteuer die Zuführung körperlicher Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen. Ob ein körperliches Wirtschaftsgut vorhanden ist, soll nach der Rechtsprechung (BFH U vom 19. 8. 1971 VR 18/71) und Verwaltung nach einkommensteuerlichen Grundsätzen beurteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines selbständigen Wirtschaftsgutes ist danach die selbständige Bewertungs- und Bilanzierungsfähigkeit nach der Verkehrsanschauung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Für Erweiterungsbauten stellt sich also die Frage, ob durch den Anbau ein selb-

ständiges Gebäude oder nur ein unselbständiger Teil des Altbauwerks entstanden ist. Wegen der vielfältigen technischen Lösungsmöglichkeiten zur Erweiterung bestehender Gebäude ist die Rechtsprechung unterschiedlich, weil in einigen Fällen mehr auf die Konstruktionsweise, in anderen Fällen mehr auf die Einordnung des Anbaus in den bestehenden Gebäudekomplex Wert gelegt wird.

Der VI. Senat des BFH hat im Urteil vom 20. 10. 1965 VI 62/65 U (BStBl. 65 III S. 86) die Gemeinsamkeiten der bis dahin erlangten Urteile wie folgt zusammengefaßt:

„Die Urteile stimmen im rechtlichen Ausgangspunkt mit den anderen Entscheidungen überein, wenn sie betonen, daß das Gesamtbild darüber entscheidet, ob die baulichen Verbindungen zwischen mehreren Gebäudeteilen so erheblich sind, daß eine wirtschaftliche Einheit des Gebäudes entsteht. Es gibt bei vielen technischen Lösungen für die Verbindung von Gebäuden kaum gleiche Fälle.“

Mit Urteil vom 13. 4. 1972 VR 151/71 hat sich der V. Senat des BFH der Ansicht angeschlossen, daß das gesamte Bild der baulichen und betrieblichen Verflechtung der Bauwerke maßgebend ist. Das Urteil hat folgenden Leitsatz:

„Wird ein Fabrikgebäude derart erweitert, daß die Neubauenteile dem Gesamtgebäudekomplex das Gepräge geben und die Altbauteile größtenteils untergeordnet sind, so liegt eine selbstverbrauchsteuerpflichtige Neuinvestition vor. Dann wird ein neues Wirtschaftsgut unter Einbeziehung eines vorhandenen Wirtschaftsgutes geschaffen.“

Den wesentlichen Wortlaut der Urteilsbegründung können Sie in der Zeitschrift „Der Betrieb“ Nr. 22/72 nachlesen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Fotokopie.

### Verspätungs- und Säumniszuschläge

(174)

#### a) Verspätungszuschläge

Gemäß § 18 Abs. 2 UStG, § 44 Abs. 1 LStDV sind die Voranmeldungen innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes (Kalendermonat) abzugeben. Bei verspäteter Abgabe der Voranmeldungen kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10% der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Durch Schreiben vom 15. 2. 1971 – IV B 1 – S 1295 – 2/1971 (Bundessteuerblatt I 1971 S. 121) hatte das BMWF mitgeteilt, von der Erhebung von Verspätungszuschlägen werde bei einer bis zu fünf Tagen verspäteten Abgabe der Voranmeldung Abstand genommen. Danach können Voranmeldungen in der Regel bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monat abgegeben werden, ohne daß ein Verspätungszuschlag erhoben wird. Fällt das Ende der Frist auf einen gesetzlichen Feiertag, so verlängert sie sich bis zum folgenden Werktag entsprechend der allgemeinen Fristenregelung. Der Grund für diese generelle Abstandnahme von der Erhebung von Verspätungszuschlägen ist darin zu suchen, daß die Steuerpflichtigen in der Regel die Steuern gleichzeitig mit Abgabe der Voranmeldung entrichten. Für die Zahlung ist aber eine entsprechende Schonfrist gesetzlich vorgesehen.

#### b) Säumniszuschläge

Die vorangemeldeten Steuern sind bis zum Ende der Voranmeldungsfrist zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge fällig. Allerdings wird gemäß § 1 StSäumV von der Erhebung eines Säumniszuschlags Abstand genommen, sofern die Zahlung innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit erfolgt (Schonfrist).

Nach einhelliger Auffassung der Umsatzsteuerreferenten beginnt die Schonfrist mit dem Tag nach Eingang der Voranmeldung beim Finanzamt, auch dann wenn die Voranmeldung selbst verspätet abgegeben worden ist oder mit dem Tag nach Zugang des Festsetzungsbescheides.

Diese Auffassung hat in der letzten Zeit zu der Auslegung Anlaß gegeben, zur Zahlung der vorangemeldeten Steuern könnten die genannten Fristen kumuliert in Anspruch genommen werden:

1. die Fünftage-Frist zur Abgabe der Voranmeldung
2. Schonfrist nach § 1 StSäumV.

Für den Regelfall würde diese Auslegung zu folgendem Zeitplan führen:  
Fälligkeit 10. eines Monats  
Abgabe der Voranmeldung 15. eines Monats  
Zahlung der vorangemeldeten Steuern unter Ausnutzung der Schonfrist 20. eines Monats.

Das Finanzministerium NRW ist dieser Auffassung durch Erlass vom 7.7.1972 – S 1294 – 10 – V A 1 (Finanz-Rundschau 1972 S. 349) entgegengetreten. Unter Hinweis auf den bereits genannten Zweck der Regelung, bei einer bis zu fünf Tagen verspäteten Abgabe der Voranmeldungen keinen Verspätungszuschlag zu erheben, wird die kumulierte Ausnutzung der Fristen als Mißbrauch des Entgegenkommens der Verwaltung bezeichnet. Es weist die Verwaltung an, von der Erhebung von Verspätungszuschlägen innerhalb der Fünftage-Frist nur noch dann Abstand zu nehmen, wenn die Steuerpflichtigen die Steuern gleichzeitig mit Abgabe der Voranmeldung entrichten. Ist dies nicht der Fall, soll für eine verspätete Abgabe auch innerhalb der Fünftage-Frist der Verspätungszuschlag erhoben werden.

Mit ähnlichen Erlassen wird auch innerhalb der übrigen Bundesländer zu rechnen sein.

Leistungsanforderungen in den verschiedenen Berufen; Betriebserkundungen verschaffen unmittelbaren Einblick in das Berufs- und Wirtschaftsleben. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und in der praktischen Arbeitslehre (Technisches Zeichnen und Werken, Textiles Gestalten und Hauswirtschaft, Kurzschrift, Maschinenschreiben) lernen die Hauptschüler wesentlich mehr als in 8 Schuljahren.

#### Zwei Abschlüsse – zwei Zeugnisse

Den Schülern wird differenzierter Unterricht in Kursen mit verschiedenen Leistungsstufen angeboten. Schüler, die am normalen Hauptschulunterricht teilgenommen haben und die Hauptschule ohne Prüfung verlassen, erhalten ein **Entlasszeugnis**.

Schüler, die in besonderen Leistungskursen mit erhöhtem Anspruchsniveau unterrichtet wurden, können aufgrund besonderer Leistungen in einer Abschlußprüfung in Deutsch, Mathematik, Englisch oder Physik/Chemie und in der Arbeitslehre den **qualifizierenden Abschluß** der Hauptschule erreichen, über den ein eigenes Zeugnis ausgestellt wird.

#### Der qualifizierende Abschluß der Hauptschule

Seit 1970 verlassen jährlich mehr als 25 000 Schüler die Hauptschule mit einem qualifizierenden Abschluß. Über Monate hinweg wurde von ihnen eine intensive Mitarbeit in der Schule und zielstrebiger Fleiß bei Hausaufgaben verlangt. Diese Schüler haben sich dabei nicht nur ein Wissen und Können angeeignet, das den erhöhten Anforderungen der Wirtschaft in der heutigen Zeit gerecht zu werden vermag, sie sind allgemein lernbereiter und leistungsbereiter als die übrigen Schüler. Dafür erhalten sie nicht das einfache Entlasszeugnis, sondern das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule, ein Zeugnis „Erster Klasse“.

#### Note ist nicht gleich Note

Für die Wirtschaft mag es nicht leicht sein, die beiden Arten der Zeugnisse richtig zu werten. Es kann vorkommen, daß im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß einzelne Noten optisch schlechter aussehen als im einfachen Entlasszeugnis der übrigen Schüler. Hier ist Note nicht eben Note und eine 3 in Physik bedeutet mehr als die gleiche Note beim normalen Entlassschüler. Der Lehrherr oder das Personalbüro sollten daher beim Schüler mit dem qualifizierenden Abschluß weniger auf die einzelnen Noten sehen, selbst wenn der Junge oder das Mädchen in einem Fach eine 4 hat, in dem der Entlassschüler sogar eine 3 stehen hat, als vielmehr auf die Tatsache, daß es sich hier um einen Jugendlichen handelt, der an gewissenhaftes und ausdauerndes Arbeiten gewöhnt ist, und an dessen Leistungsfähigkeit höhere Ansprüche in der Berufsausbildung gestellt werden können.

#### Immer mehr Hauptschüler qualifizieren sich

Im Jahre 1970 haben in Bayern die erste Abschlußprüfung nach Einführung des 9. Schuljahres rund 23 000 Hauptschüler bestanden, das waren 37,5% aller Schüler in den 9. Klassen. 1971 waren es schon fast 28 000, nämlich 43,7% der Hauptschulabsolventen. Diese Zahlen beweisen, daß Eltern, Schüler und Lehrer den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule in steigendem Maße schätzen.

#### Der qualifizierende Abschluß muß sich lohnen

Insbesondere die Hauptschüler selbst aber sollen nach all dem Aufwand an Mühe und Zeit sagen können, daß sie nach bestandener Prüfung auch etwas erreicht haben, das sie auf dem Weg ihrer Berufslaufbahn fördert, so daß sich Mühe und Zeitaufwand gelohnt haben.

So berechtigt das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß zum Eintritt in Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen und unter besonderen Bedingungen in die 10. Klasse der Realschule. Verschiedene staatliche und städtische Behörden verlangen bei der Einstellung bereits das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß.

#### Qualifiziert auch für Handwerk, Industrie und Handel

Handwerk, Industrie und Handel haben bisher nicht immer zwischen qualifizierten und anderen Schulentlassenen ausgewählt. Der Grund mag in dem starken Mangel an Auszubildenden

## Berufsausbildung und -förderung

### 7 680 Auszubildende im bayerischen Groß- und Außenhandel (175)

(de) Die für das Jahr 1971 erstellte Statistik über die bei den bayerischen Industrie- und Handelskammern registrierten Berufsausbildungsverhältnisse zeigt für den bayerischen Groß- und Außenhandel folgende Zahlen-Übersicht:

Aschaffenburg	m 231	w 146
Augsburg	m 752	w 603
Bayreuth	m 487	w 436
Coburg	m 72	w 58
Lindau	m 23	w 17
München	m 869	w 398
Nürnberg	m 680	w 545
Passau	m 442	w 230
Regensburg	m 505	w 263
Würzburg	m 642	w 281
Bayern insgesamt:	m 4703	w 2977

### Der qualifizierte Hauptschüler (176)

Im nachfolgenden veröffentlichen wir einen Aufsatz „Der qualifizierte Hauptschüler“, in dem die Besonderheiten des qualifizierenden Abschlusses kurz zusammengefaßt sind. Er ist gedacht als eine Orientierungshilfe für die Betriebe, um die Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft intensiver zu machen, denn bisher ist es noch so, daß auf der Seite der Betriebe zu wenig über diesen Abschluß bekannt ist. Wir möchten deshalb die Personalabteilungen der Betriebe bitten, bei zukünftigen Entscheidungen die Besonderheiten dieses Abschlusses zu berücksichtigen.

#### Der qualifizierte Hauptschüler

Im Herbst 1969 ist in Bayern das 9. Schuljahr eingeführt worden. Die Jugendlichen sollten besser als in der bis dahin achtjährigen Schulzeit für den Eintritt in die Berufswelt vorbereitet werden. Der Unterricht in der Hauptschule wurde berufsbezogen.

#### Die Hauptschüler lernen jetzt mehr

Insbesondere im Unterrichtsgebiet Arbeitslehre erhalten nun die Jugendlichen Aufschluß über Berufsmöglichkeiten und

den zu finden sein. Der Auszubildende mit qualifiziertem Abschluß müßte jedoch ein gefragter und gesuchter Mitarbeiter sein, nachdem heute trotz Automatisierung und Rationalisierung in zunehmendem Maße qualifizierte und hochqualifizierte Arbeiter verlangt werden.

So bleibt zu hoffen, daß die Ausbildungsbetriebe dem gravierenden Unterschied zwischen dem Hauptschüler mit dem Entlasszeugnis und dem Hauptschüler mit dem qualifizierenden Abschluß künftig größere Aufmerksamkeit schenken werden.

### **Handelsfachwirt-Prüfung vor den Industrie- und (177) Handelskammern, München, Nürnberg und Regensburg**

Vor den Industrie- und Handelskammern München, Nürnberg und Regensburg unterzogen sich 180 Teilnehmer an Lehrgängen, die zu einer neuen mittleren Führungsqualifikation im Handel führen sollten, der Abschlußprüfung. Diese Prüfung erfolgte in ihrem schriftlichen Teil in einer einheitlichen Aufgabenstellung durch die Prüfungskommissionen der drei Kammern. Die schriftliche Prüfung, die an zwei Tagen je fünf Stunden dauerte, erstreckte sich über die folgenden vier Prüfungsfächer:

1. Handelsbetriebslehre (Grundzüge der Handelsbetriebslehre, Marketing, Beschaffung und Lagerung, Organisation, Elektronische Datenverarbeitung, Probleme der rationellen Betriebsführung) und Volkswirtschaftslehre
2. Grundfragen des Bürgerlichen-, Handels- und Sozialrechts
3. Rechnungswesen
4. Menschenführung im Betrieb und Aus- und Fortbildung

Eine mündliche Prüfung Ende Juli schloß die gesamte Abschlußprüfung ab. 167 Kandidaten haben die Prüfung bestanden und sind nun Handelsfachwirte; 17 konnten das Ziel nicht erreichen, doch wird denjenigen, die nur in einem Fach nicht erfolgreich waren, im Frühjahr die Möglichkeit geboten werden, sich einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die erst vor zwei Jahren in Bayern begonnene Arbeit, die im wesentlichen auf der Entwicklung durch den Ausschuß für Berufsbildung unseres Landesverbandes beruht mit dem Ziel, eine neue mittlere Qualifikationsstufe im Handel zu schaffen, hat damit sehr rasch den erhofften Widerhall gefunden. Immer mehr Unternehmen des Handels und ihre Mitarbeiter interessieren sich hierfür. Das Bildungszentrum des Bayerischen Handels, 8 München 2, Briener Straße 47, will deshalb von Herbst 1972 ab in 7 Orten Bayerns — München, Augsburg, Bayreuth, Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg — Lehrgänge durchführen. Außerdem ist für Frühjahr 1973 ein Lehrgang geplant, der in Vollzeitform durchgeführt wird.

## **Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten**

### **Abgeschwächte Investitionen im Großhandel (178)**

(p) Im Großhandel spielen die Investitionen nicht die gleiche Rolle wie in der anlageintensiven Industrie. Trotzdem muß gerade auch der Großhandel in der jetzigen Zeit immer wieder neu investieren, um eine moderne Betriebsführung durchführen und mithalten zu können. So ist auch bei ihm heute die Entwicklung der Investitionen von symptomatischer Bedeutung.

Das Ifo-Institut hat kürzlich wieder bei über 4000 Unternehmen des **Groß- und Einzelhandels**, darunter allein 3000 Großhandlungen (des ganzen Bundesgebietes), die insgesamt 1971 einen Nettoumsatz von rund 90 Mrd. DM aufzuweisen hatten, eine Erhebung über die Investitionsentwicklung im vergangenen Jahr durchgeführt.

Darnach lagen in beiden Handelsstufen 1971 die Brutto-Anlageinvestitionen bei jeweils rund 4 Mrd. DM. Gegenüber 1970 haben die Investitionen um 6% von 7,5 Mrd. DM auf

Alteingesessene, nordbayerische

### **Sanitär- und Heizungsgroßhandlung**

mit Herd- und Ofen-Abteilung  
sowie Klempnereibedarfsartikeln  
auch als Zweigbetrieb geeignet

#### **zu verkaufen.**

Zuschriften unter Chiffre Nr. 1358 an  
typobierl, 8 München 40, Postfach 401868

8 Mrd. DM zugenommen. Angesichts der bescheidenen Steigerung der Investitionen in der verarbeitenden Industrie (1971: +2%) sind sie damit ein stabilisierender Faktor im Investitionsgeschehen gewesen. Im laufenden Jahr zeichnet sich im Einzelhandel ein Investitionssprung nach oben von gut 20% ab, im Großhandel dagegen nur ein relativ schwaches Investitionswachstum von rund 5%.

Was nun den **Großhandel** im besonderen anlangt, so blieben die konjunkturellen Abschwächungstendenzen des Jahres 1971 auch auf ihn nicht ohne Auswirkungen: Nach den guten Ergebnissen der beiden Vorjahren (+14 und +10%) fiel das nominale Umsatzwachstum 1971 mit einer Rate von knapp 3% ähnlich schwach wie im Rezessionsjahr 1966 aus. Real, d. h. unter Ausschaltung der eingetretenen Preiserhöhungen ist sogar ein Umsatzzrückgang von etwa 2% eingetreten.

Das verlangsamte Umsatzwachstum und eine zunehmende Kostenbelastung beeinträchtigten die Ertragslage in erheblichem Maße und bewogen die Investoren im Großhandel 1971 zu größerer Zurückhaltung bei ihrer Investitionstätigkeit. Rechnet man die Ergebnisse bei den befragten Großhandelsunternehmen hoch, so ergeben sich für 1971 für den gesamten Großhandel Bruttoanlageinvestitionen in Höhe von 4030 Mill. DM, was einer beträchtlich reduzierten Wachstumsrate von knapp 6% (in den Vorjahren 11 und 10%) entspricht. Die zurückhaltende Investitionspolitik des Großhandels wird noch deutlicher, wenn man die 1971 eingetretenen Verteuerungen für Bauten, Geschäftsausstattung und Fahrzeuge berücksichtigt: Real sind die Brutto-Anlageinvestitionen des Großhandels gegenüber 1970 um 2–3% zurückgegangen.

Im genossenschaftlichen Großhandel beschleunigte sich das Wachstumstempo der Investitionen gegenüber 1970 noch leicht auf 13% (Vorjahr 11%), dagegen fiel die Zuwachsraten im einzelwirtschaftlichen Großhandel (3,1 Mrd. DM) auf knapp 77% und die Genossenschaften konnten mit 930 Mill. DM nunmehr reichlich 23% vom Investitionsvolumen des gesamten Großhandels auf sich vereinigen. Dieses unterschiedliche Investitionsgeschehen entspricht in etwa der divergierenden Umsatzentwicklung in den beiden Bereichen, die u. a. darauf zurückzuführen ist, daß das Betätigungsgebiet des genossenschaftlichen Großhandels fast ausschließlich im Konsumgüterbereich liegt, der sich auch 1971 expansiver entwickelte als der Rohstoff- und Produktionsverbindungsrand.

#### **Im einzelwirtschaftlichen Großhandel — nicht über 10%**

Kein Bereich des einzelwirtschaftlichen Großhandels erhöhte 1971 seine Investitionen um mehr als 10%. Wie im Vorjahr fallen hier, bedingt vor allem durch die unterschiedliche konjunkturelle Entwicklung, die Zuwachsraten für den Konsumgütergroßhandel und den Rohstoff- und Produktionsverbindungsrand auffällig auseinander.

Der einzelwirtschaftliche Großhandel „mit sonstigen Fertigwaren“, also außer Nahrungs- und Genußmittel, Textilien und Schuhen, mit einer Investitionssumme von 1120 Mill. DM gewichtigster Bereich des gesamten Großhandels, hat 1971 9% mehr investiert — angesichts der hohen Wachstumsrate vom vorangegangenen Jahr (+20%) ein beachtenswertes Ergebnis. Auch die Umsätze waren in diesem Bereich mit 8% überdurch-

schnittlich gestiegen. Fast ein Viertel aller Großhandelsinvestitionen wurde hier getätigt. Die Investitionsquote ist im Großhandel mit sonstigen Fertigwaren mit 1,4% vom Umsatz höher als in allen übrigen Bereichen des einzelwirtschaftlichen Großhandels. Eine überdurchschnittliche Anhebung ihrer Investitionsvolumen hatten vor allem die Branchen Lacke, Farben und Tapeten, Technische Bedarfsartikel und Spielwaren zu verzeichnen, während der Großhandel mit Papierwaren und Pharmazeutika seine Investitionstätigkeit stark einschränkte. Relativ günstig war die konjunkturelle Entwicklung 1971 auch im Großhandel mit Textilwaren und Schuhen; der Umsatz nahm hier um 10% zu. Mit dem gleichen Satz wuchsen auch die Anlageinvestitionen auf 110 Mill. DM, nachdem sie 1970 kräftig, nämlich um ein Drittel vermindert worden waren. Ebenfalls um 10% stiegen die Investitionsaufwendungen im Nahrungs- und Genussmittelgroßhandel auf 670 Mill. DM: hier konnte im abgelaufenen Jahr ein Umsatzplus von 6% erzielt werden.

Nur zu geringen Investitionserhöhungen sahen sich 1971 die Großhändler mit Rohstoffen und Halbwaren veranlaßt. Die Brutto-Anlageinvestitionen wuchsen um 6%, also ungefähr so stark wie im Durchschnitt des gesamten Großhandels, auf 850 Mill. DM. Der Anteil dieses Bereichs an den Gesamtinvestitionen des Großhandels liegt bei einem Fünftel. Die im Vergleich mit den anderen Bereichen niedrige Wachstumsrate erklärt sich aus der hohen Konjunkturreagibilität dieses weitgehend von den Bestellungen der Industrie und des Baugewerbes abhängigen Bereichs. Er mußte im Zuge der konjunkturellen Entspannung im Jahre 1971 einen Umsatzrückgang von 2% hinnehmen. Die Beurteilung der Geschäftslage und die Geschäftserwartungen waren im Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren erheblich ungünstiger als im Konsumgütergroßhandel. Rückläufige Investitionsaufwendungen meldeten im Bereich Rohstoffe und Halbwaren vor allem die Branchen Flachglas, Leder und Mineralölprodukte. Dagegen wurden im Großhandel mit Technischen Chemikalien, Rohdrogen und Kautschuk, sowie NE-Metallen und Halbzeug die Investitionszettel erheblich aufgestockt.

#### Umsatzhöhe und Investitionsquote

Betrachtet man das Investitionsgeschehen der Großhandelsunternehmen unter dem Blickwinkel der Umsatzhöhe, so sind

in den einzelnen Größenklassen beträchtliche Unterschiede festzustellen. Dies ist am besten aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen:

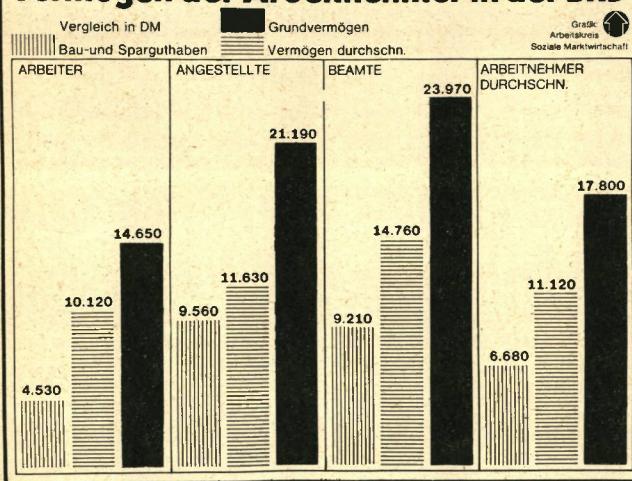
Unternehmen mit einem Jahresumsatz von	Brutto-Anlageinvestitionen					
	in % d. Umsatzes (Investitionsquote)		je Besch. in DM (Investitionsintensität)		je qm Geschäftsfäche in DM	
	1970	1971	1970	1971	1970	1971
Weniger als 0,5 Mio DM	3,5	4,8	2 760	3 750	17	23
0,5 bis unter 2 Mio DM	2,5	2,6	2 910	3 140	18	19
2 Mio bis unter 10 Mio DM	2,0	2,1	3 245	3 560	26	28
10 Mio bis unter 50 Mio DM	1,7	1,7	3 650	3 945	38	39
50 Mio DM und mehr	0,8	0,9	3 575	3 985	68	74
Insgesamt	1,1	1,2	3 515	3 870	42	45

Gemessen am Umsatz, wird darnach ein immer kleinerer Teil davon investiert, je mehr das Unternehmen umsetzt.

Was die **Zusammensetzung** der Investitionen im Großhandel anlangt, so haben sich 1971 keine nennenswerten Verschiebungen ergeben. Wie schon 1970 gaben die investierenden Großhandlungen rund die Hälfte ihrer Investitionsfonds für Bauten und Instandsetzung aus; berücksichtigt man jedoch die Preisanhebungen für Bauleistungen, muß von einem realen Rückgang für diesen Investitionszweck gesprochen werden. Wie ebenfalls schon 1970 hat der Großhandel auch 1971 30% seiner Investitionsmittel für die Betriebs- und Geschäftsausstattung und ein Fünftel für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen ausgegeben.

Abschließend stellt das Ifo-Institut bei seiner Untersuchung fest, daß die Rationalisierungs- und Modernisierungswelle – vermutlich nur vorübergehend – schwächer geworden sei und daß der Anteil der Investitionsausgaben für die Ersatzbeschaffung an den Gesamtinvestitionen zunahm. Neuerdings griffen bei einer Reihe von investierenden Großhandelsfirmen Überlegungen Platz, ob man nicht Lagerräume, Kraftfahrzeuge, Büromaschinen usf. im Wege des Leasing kostengünstiger erhalten könnte.

## Vermögen der Arbeitnehmer in der BRD



Arbeitskreis Soziale Marktwirtschaft

Wie die letzte vorliegende Untersuchung über die Vermögensverteilung der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, besitzt der bundesdeutsche Arbeitnehmer (einschließlich der Rentner) immerhin ein Gesamtvermögen von durchschnittlich DM 17 800. Ein solcher Betrag ist zweifellos Ausdruck der Funktionsfähigkeit unserer Sozialen Marktwirtschaft, die Vermögen für alle schafft. Dabei ist der überwiegende Teil in Grundvermögen angelegt. Aufgefächert nach Berufsgruppen wird deutlich, daß der Beamte mit durchschnittlich DM 23 900 die vermögendste in der Bundesrepublik Deutschland ist.

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Index der Großhandelsverkaufspreise im Juli 1972 (179) 1,0 Prozent höher als im Vormonat

Nach Mitteilung des statistischen Bundesamtes ist der Index der Großhandelsverkaufspreise (ohne MWSt) von Juni bis Juli 1972 um 1,0% gestiegen. Mit dem neuen Stand von 115,1 (Preisstand 1962 einschließlich der damaligen kumulativen Umsatzsteuer = 100) lag der Index um 3,5% höher als im Juli 1971. In den Monaten Mai und Juni 1972 hatte der Abstand gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat +3,1 bzw. +2,2% betragen.

Von Juni bis Juli 1972 erhöhten sich die Verkaufspreise des Großhandels mit Speise- und Industriekartoffeln saisonbedingt besonders stark (+ 52,6%). Merklich gestiegen sind außerdem die Preise des Großhandels mit Häuten und Fellen (+ 6,4%), Kohle und sonstigen festen Brennstoffen (+ 4,2%), Getreide, Saaten, Futter- und Düngemitteln (+ 3,8%), Wild und geschlachtetem Geflügel (+ 2,7%), Wolle und Tierhaaren (+ 1,9%) sowie des Großhandels mit Leder und Schuhmacherbedarf (+ 1,8%). Nennenswert ermäßigt haben sich binnen Monatsfrist davon die Verkaufspreise des Großhandels mit Eiern und lebendem Geflügel (- 12,2%), Gemüse, Obst, Früchten und Gewürzen (- 5,4%), NE-Metallen (- 2,7%), lebendem Vieh (- 2,4%) sowie des Großhandels mit Milcherzeugnissen und Fettwaren (- 1,4%).

Am höchsten über dem Stand vor einem Jahr lagen im Juli 1972 die Verkaufspreise des Großhandels mit Häuten und Fellen (+ 83,5%), Speise- und Industriekartoffeln (+ 62,9%), Wolle und Tierhaaren (+ 18,8%), Fleisch und Fleischwaren (+ 16,4%), lebendem Vieh (+ 15,0%), Leder und Schuhmacherbedarf

# **Die Lohn- und Gehaltsabrechnung im Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung in unserem Programmsystem**

## **LG 71**

Beratung bei der Umstellung  
Schriftliche Arbeitsanleitung  
Formulare für Erstaufnahme  
Formulare für monatl. Veränderung  
Abrechnungsformulare  
Banküberweisungsformulare  
4-fache Auswertungsliste  
Bar- und Überzahlungslisten  
Lohn- und Gehaltsjournal  
Krankenkassen-Beitragslisten  
Kostenstellenauswertung  
Aufkleber für Steuerkarten

Datenerfassung für EDV  
Aufnahme + Änderung Stammdaten  
Ausdruck Stammbrett  
Aufnahme monatl. Veränderungen  
Druck der Abrechnungen  
Druck der Überweisungen  
Datenfortschreibung  
Zuwendungs- und Abzugslisten  
Führen des Jahreslohnkontos  
Zusammenstellung aller Beiträge  
Lohnsteuer-Jahresausgleich  
Aufkleber für Versicherungskarten

**Wir sind Spezialisten für den Großhandel.  
Unser Rechenzentrum befindet sich in Nürnberg.  
Wir übernehmen EDV-Aufgaben aus allen Branchen.**

**d-v-h**

DATENVERARBEITUNGSDIENST DES HANDELS GMBH  
85 Nürnberg, Königstorgraben 7  
Telefon 0911/224766

Eine Einrichtung des  
LANDESVERBANDES DES BAYERISCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS  
UNTERNEHMER- UND ARBEITGEBERVERBAND E. V.

(+ 14,6 %) sowie des Großhandels mit Wein und Spirituosen (+ 13,1 %). Deutlich unterschritten wurde der Vergleichsstand vom Juli 1971 demgegenüber von den Verkaufspreisen des Großhandels mit Schrott, NE-Altmetallen und Abbruchmaterial (- 13,1 %), NE-Metallen (- 11,3 %), NE-Metallhalbzeug (- 7,3 %) sowie des Großhandels mit technischen Chemikalien und Rohdrogen (- 4,1 %).

## Außenhandel

### Neue Postleitzahlen in Frankreich

(180)

(so) Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen teilt mit:

Die französischen Postorte werden jetzt durch neue Postleitzahlen bestimmt. Dabei bildet die bisherige zweistellige Postleitzahl (Departementskennzahl) die erste Gruppe in einem fünfstelligen System. Gleichzeitig ist das Postleitzahlensystem auch auf die überseeischen Departements (Franz. Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion) ausgedehnt worden.

Jedes Zustellamt in Städten mit mehreren Zustellämtern (Paris, Marseille, Nice, Le Havre usw.) hat eine eigene Postleitzahl. Daher braucht die Verwendung der richtigen Postleitzahl die früher notwendige Bezeichnung des Zustellamtes oder Arrondissements in der Anschrift nicht mehr angegeben zu werden.

Ein Beispiel: früher F-75 Paris-7e, jetzt F-75007 Paris.

Auch Postfachabholer oder bedeutende Postkunden haben eigene Postleitzahlen erhalten.

Bisher haben 19 Länder Postleitzahlen eingeführt, darunter sind z. B. die Sowjetunion, die USA, Kanada, Australien und weitere 12 europäische Staaten.

Nähere Auskünfte erteilen die Oberpostdirektionen und Postämter.

(181)

### Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1972

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Juli 1972 auf 10019 Mill. DM und lag damit um 392 Mill. DM oder 4 % niedriger als im entsprechenden Monat des Vorjahrs. Der Wert der Ausfuhr betrug im Berichtsmonat 11641 Mill. DM. Das entspricht einer Abnahme von 169 Mill. DM oder 1,4 % gegenüber Juli 1971.

Im Vergleich zum Vormonat haben die Außenhandelswerte ebenfalls abgenommen, und zwar die Importe um 1181 Mill. DM oder 11 % und die Exporte um 794 Mill. DM oder 6 %.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Juli 1972 einen Aktivsaldo in Höhe von 1622 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüberschuss

von 1399 Mill. DM im Juli 1971 und von 1234 Mill. DM im Juni 1972.

In den ersten sieben Monaten dieses Jahres zusammen wurden von der Bundesrepublik Deutschland Waren im Werte von 73,4 Mrd. DM eingeführt und für 83,5 Mrd. DM ausgeführt. Die Einfuhrwerte haben damit gegenüber der gleichen Vorjahreszeit um 4 % und die Ausfuhrwerte um 6 % zugenommen. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitabschnitt Januar/Juli 1972 mit einem Aktivsaldo von 10038 Mill. DM ab, gegenüber 8294 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte der Einfuhr im Zeitraum Januar/Juli 1972 um rund 5 % niedriger lagen als im Vorjahr, ist das Einfuhrvolumen auf Preisbasis 1972 um etwa 9 % gestiegen. Die Durchschnittswerte der Ausfuhr waren um rund 1 % höher als in der entsprechenden Vergleichszeit des Vorjahres, so daß das Ausfuhrvolumen nur um 5 % zugenommen hat.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Leistungsbilanz der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank für Juli 1972 ein Passivsaldo von 0,5 Mrd. DM gegenüber eines Passivsaldo von 0,7 Mrd. DM im Juli 1971 und einem Aktivsaldo von 0,2 Mrd. DM im Juni 1972. Im Zeitabschnitt Januar/Juli 1972 schloß die Leistungsbilanz mit einem Passivsaldo von 0,6 Mrd. DM ab, dem ein Passivsaldo von 0,2 Mrd. DM in der vorjährigen Vergleichszeit gegenüberstand.

### München wird Sitz des Europäischen Patentamtes

(182)

(so) Die Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens, an der 21 europäische Länder beteiligt sind, hat sich für München als Sitz des Europäischen Patentamtes ausgesprochen. Die Konferenz hat das Übereinkommen über ein europäisches Patenterteilungsverfahren mit den Zusatzprotokollen gebilligt.

Voraussichtlich im Frühjahr 1973 soll eine diplomatische Konferenz zur Unterzeichnung der beiden Abkommen über das Patenterteilungsverfahren der 21 und das Gemeinschaftspatent der Zehn nach München einberufen werden. Diese würde die Abkommen endgültig billigen und unterzeichnen, sowie einen Interimsausschuß schaffen, der mit der Vorbereitung der Gründung des Europäischen Patentamtes beauftragt würde. Mit der Eröffnung des Patentamtes in München könnte dann bis 1976 gerechnet werden.

## Gemeinsamer Markt

### EWG-Führerscheine

(183)

(so) Einheitliche Führerscheine und Prüfungen ab 1. 1. 1974 sowie gleichartige technische Überwachung der Fahrzeuge ab

## Die Ferientermine für das Jahr 1973

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz hat die Ferientermine für die allgemeinbildenden Schulen in den Bundesländern von Weihnachten 1972 bis Weihnachten 1973 veröffentlicht. In der nachfolgenden Tabelle ist jeweils der erste und der letzte Ferientag genannt.

	Weihnachten 1972/73	Ostern/ Frühjahr 1973	Pfingsten 1973	Sommer 1973	Herbst 1973	Weihnachten 1973/74
Baden-Württemberg	23. 12. – 10. 1.	14. 4. – 30. 4.	9. 6. – 13. 6.	19. 7. – 3. 9.	–	24. 12. – 12. 1.
Bayern	<b>21. 12. – 8. 1.</b>	<b>16. 4. – 30. 4.</b>	<b>12. 6. – 23. 6.</b>	<b>26. 7. – 12. 9.</b>	–	<b>22. 12. – 7. 1.</b>
Berlin	23. 12. – 6. 1.	2. 4. – 24. 4.	8. 6. – 12. 6.	12. 7. – 25. 8.	29. 10. – 3. 11.	24. 12. – 5. 1.
Bremen	23. 12. – 9. 1.	4. 4. – 24. 4.	12. 6.	12. 7. – 25. 8.	22. 10. – 27. 10.	24. 12. – 9. 1.
Hamburg	22. 12. – 2. 1.	19. 3. – 7. 4.	12. 6.	9. 7. – 18. 8.	15. 10. – 27. 10.	24. 12. – 2. 1.
Hessen	21. 12. – 9. 1.	11. 4. – 2. 5.	9. 6. – 12. 6.	5. 7. – 18. 8.	–	22. 12. – 10. 1.
Niedersachsen	23. 12. – 9. 1.	2. 4. – 24. 4.	9. 6. – 12. 6.	12. 7. – 22. 8.	8. 10. – 20. 10.	22. 12. – 7. 1.
Nordrhein-Westfalen	22. 12. – 9. 1.	2. 4. – 24. 4.	–	15. 6. – 28. 7.	5. 10. – 13. 10.	24. 12. – 9. 1.
Rheinland-Pfalz	23. 12. – 8. 1.	7. 4. – 28. 4.	9. 6. – 12. 6.	28. 6. – 8. 8.	15. 10. – 20. 10.	22. 12. – 5. 1.
Saarland	23. 12. – 10. 1.	9. 4. – 28. 4.	–	28. 6. – 11. 8.	15. 10. – 20. 10.	24. 12. – 5. 1.
Schleswig-Holstein	22. 12. – 6. 1.	13. 4. – 2. 5.	9. 6. – 13. 6.	5. 7. – 18. 8.	13. 10. – 20. 10.	22. 12. – 7. 1.

1. 1. 1975, das sind die Ziele, die die Europäische Kommission in zwei Richtlinienvorschlägen an den Ministerrat setzt.

Die Verkehrssicherheit, so betont die Kommission in ihrer Begründung, werde auf nationaler oder internationaler Ebene zu einem der alarmierendsten Probleme unserer Zeit. Jährlich sind auf den Straßen der Gemeinschaft 50 000 Tote und 1 200 000 Verletzte zu beklagen und bis 1980 wird mit jährlich 75 000 Verkehrstoten und 2 Mill. Verletzten gerechnet. Die der Allgemeinheit durch Verkehrsunfälle entstehenden Kosten belaufen sich nach den Ermittlungen der Kommission auf 1,15% bis 2,5% des Bruttonsozialproduktes der Gemeinschaft, was zwischen 4 Mrd. und 8 Mrd. RE entspricht.

Seit Belgien am 1. 1. 1967 für seine Staatsangehörigen die Führerscheinpflicht eingeführt hat, bestehen zwischen den sechs Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der grundsätzlichen Regelungen über den Führerschein keine wesentlichen Unterschiede mehr. In ihrer Analyse der nationalen Bestimmungen mußte die Kommission aber feststellen, daß es beträchtliche Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften über das erforderliche Mindestalter, die allgemeinen Befähigungsbedingungen, die Art der Prüfungen, die Pflicht zur Teilnahme an Fahrschulkursen und über die Gültigkeitsdauer des Führerscheins gibt.

Die Kommission stellt sich in ihrem Richtlinienvorstand auf den Standpunkt, daß es von größter Wichtigkeit sei, daß die Mitgliedstaaten die Führerscheine unter einheitlichen Bedingungen erteilen, die eine bestmögliche Ausbildung gewährleisten.

#### (184) **EWG-Gerichtsstand und Vollstreckungsübereinkommen**

Die EG-Kommission rechnet damit, daß das am 27. 9. 1968 von den sechs Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVÜ) spätestens am 1. 1. 1973 von den Gerichten angewendet werden kann. Das Abkommen ist nach Belgien, Frankreich und den Niederlanden jetzt auch von den Parlamenten in der Bundesrepublik, Italien und Luxemburg angenommen worden. Diese drei Staaten müssen allerdings noch die Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär des EG-Ministerrats hinterlegen. Das Abkommen tritt am 1. Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Die vier neuen Mitgliedstaaten haben sich grundsätzlich verpflichtet, dem GVÜ beizutreten und zu diesem Zweck Verhandlungen mit den ursprünglichen Mitgliedstaaten über die notwendige Anpassung einzuleiten. Diese Verhandlungen werden auf der Grundlage eines von der Kommission vorbereiteten Berichts voraussichtlich Ende dieses Jahres im Rahmen des Rates aufgenommen werden können.

Eine Reihe technischer Schwierigkeiten muß noch überwunden werden, z. B. in bezug auf den Begriff des Wohnsitzes, der in den neuen Mitgliedstaaten einen anderen Inhalt hat. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in weiterem Umfang als bisher durch das GVÜ ermöglicht werden. Das GVÜ wird daher in den neuen Mitgliedstaaten erst dann in Kraft treten können, wenn die erforderlichen Anpassungen durchgeführt und die Ratifizierung der entsprechenden Beitrittsverträge vollzogen worden sind.

Mit der Ratifizierung durch alle sechs Mitgliedstaaten ist eine Entwicklung abgeschlossen, zu der die Kommission im Jahre 1959 den Anstoß gegeben hatte, indem sie die Mitgliedstaaten aufforderte nach Artikel 220 des EWG-Vertrags Verhandlungen aufzunehmen, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen sicherzustellen.

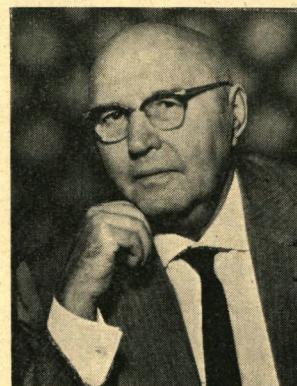
Dem GVÜ liegt der Gedanke zugrunde, daß innerhalb der Gemeinschaft die Vollstreckung der Zivilurteile nicht durch die territoriale Begrenzung der nationalen Rechte und der Gerichtsbarkeit behindert werden soll. Solche Titel sollen vielmehr ohne weiteres dort eingesetzt werden können, wo die Vollstreckung wirtschaftlich die größten Erfolgsaussichten hat (Freizügigkeit der Urteile).

## Personalien

### Wir gratulieren

#### **Ernst Dittmar – 90 Jahre**

Am 9. September 1972 vollendete der Senior-Chef der Firma Ernst L. Dittmar, Herr Ernst Dittmar, in erstaunlich körperlicher und geistiger Frische sein 90. Lebensjahr.



Ernst Ludwig Heinrich Dittmar (Senior)

Herr Ernst Dittmar hat das Geschäft, das im Jahre 1869 von seinem Vater, Herrn Ernst Ludwig Dittmar, gegründet wurde, nach dessen frühen Tod im Jahre 1904 schon in jungen Jahren übernommen. Unter seiner Leitung hat das Geschäft eine rasche Entwicklung genommen, so daß bereits im Jahre 1914 ein großes Geschäftshaus errichtet werden konnte. Dieses Haus wurde während des 2. Weltkrieges vollkommen vernichtet.

Mit unermüdlichem Fleiß ging der Jubilar sofort nach Kriegsende an den Wiederaufbau, so daß heute der Firma wieder ein modern eingerichtetes Geschäftshaus zur Verfügung steht, welches allen Erfordernissen eines fortschrittlichen Unternehmens gerecht wird.

Durch die außergewöhnliche Spezialisierung des Warenprogramms in Messing- und Metallkurzwaren, hat die Firma im Eisenwarenfachhandel des gesamten Bundesgebietes und im Ausland eine besondere Geltung erlangt. Herr Ernst Dittmar konnte seiner Firma eine Stellung schaffen, die in bezug auf das Warenprogramm einmalig ist.

Vor 10 Jahren wurde diesem bereits sehr umfangreichen Waren sortiment ein breites Programm in vorverpackten Kleineisenwaren angegliedert, welches beim Eisenwaren-Fachhandel heute ebenfalls bestens eingeführt ist.

Die offene Sprache des Jubilars, mit der er auch gründlich seine Meinung zu sagen weiß, sowie sein nüchterner Wirklichkeitssinn, verbunden mit einer weiten Aufgeschlossenheit für alle Fragen des wirtschaftlichen und menschlichen Lebens, sind immer richtungweisend für die Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben gewesen. Er nimmt nach wie vor heute noch regen Anteil an allen Problemen, die seine Firma und den Fachhandel angehen.

Die hohe Einschätzung guter menschlicher Beziehungen zu seinen Mitarbeitern, sowie die nie erlahmende Fürsorge für seine Familie, haben ihm die Hochachtung aller derer eingebracht, die ihn kennen.

Herr Dittmar kann sein Lebenswerk vollenden mit der beruhigenden Sicherheit, daß die nächste Generation das von den Vätern begonnene Werk in gutem Sinne fortführen wird.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar zu seinem Ehrentag sehr herzlich.

#### **Pankraz Zech – 80 Jahre**

Ein seltenes Jubiläum konnte am 4. Oktober dieses Jahres der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Pankraz Zech in Bamberg bei bester körperlicher und geistiger Frische feiern. Der Jubilar wurde 80 Jahre.

Nach Überwindung der durch den Krieg bedingten Schäden konnte Herr Zech sein Unternehmen in den vergangenen zwei Jahrzehnten erfolgreich weiterentwickeln und zu einem der angesehensten Großhandlungen in Bamberg ausbauen. Die Krönung seiner Arbeit fand Herr Zech dann in der Errichtung eines völlig neuen, nach modernsten Gesichtspunkten ausgestatteten Großhandelshauses.

Unser Landesverband spricht dem Jubilar zu seinem Ehrentage die herzlichsten Glückwünsche aus und wünscht ihm noch viele Jahre bester Gesundheit.

#### Dr. Bach — 70 Jahre

Der Hauptgeschäftsführer unseres Schwesterverbandes, des Großhandelsverbands Niedersachsen, Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Theodor Bach, Hannover, konnte in ausgezeichneter Rüstigkeit seinen 70. Geburtstag feiern. Herr Dr. Bach stand seit der Gründung des niedersächsischen Landesverbandes an der Spitze der Geschäftsführung und hat durch seine starke Persönlichkeit und sein umfassendes Wissen das Wesen seines Landesverbandes maßgeblich geprägt.

Im Rahmen der Landesverbände war sein erfahrener, kluger und immer lebensnaher Rat stets hoch geschätzt. Im privaten Bereich war er allen Kollegen, die ihm näher standen, in seiner Vitalität, seinem niedersächsischen vollen Menschentum ein echter Kamerad. Wenn er nunmehr — im Herbst — sein Amt in jüngere Hände übergeben wird, bedeutet das zweifellos einen ausgesprochenen Verlust für den gesamten deutschen Großhandel. Jedenfalls wünschen wir aber auch an dieser Stelle dem prächtigen Menschen Dr. Bach noch viele Jahre des verdienten Ruhestandes und vor allem auch, daß er seiner heißgeliebten Jägerei noch lange nachgehen kann.

#### Dr. Rudolf Nantke — 65 Jahre

Am 11. September vollendet Dr. Rudolf Nantke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, sein 65. Lebensjahr. Seit mehr als 35 Jahren ist der Jubilar der Verbandsarbeit des Groß- und Außenhandels verbunden, in der er sich durch fundierte Sachkenntnisse, abgewogenes Urteil, vielfältige Erfahrungen und kollegiale Zusammenarbeit nach innen und außen viele Freunde und großes Ansehen erworben hat.

Dr. Nantke, der an der Universität Frankfurt studierte und promovierte, war zunächst in der freien Wirtschaft, dann bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt tätig, ehe er in die Berufsvertretung des Groß- und Außenhandels eintrat. Nach Kriegsende leistete er einen großen Beitrag beim Wiederaufbau der Groß- und Außenhandelsorganisation und ihrer Geschäftsführung. Er leitete lange Jahre die Abteilung Steuern und Finanzen und wurde nach dem Abschied von Dr. Dohrendorf Hauptgeschäftsführer und später Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels. Mit großem Erfolg vertrat er in Brüssel die Interessen des deutschen Groß- und Außenhandels, vor allem in den internationalen Großhandelsorganisationen Centre International du Commerce de Gros Intérieur et Extérieur und des COCCEE (Comité des Organisations Commerciales de la Communauté Economique Européenne).

In Fachkreisen des In- und Auslandes hat sich Dr. Nantke als Experte für Steuerfragen einen Namen gemacht, vor allem bei der Umsatzsteuerreform und der Steuerharmonisierung in der EWG. Versicherungswirtschaftlichen Problemen des Groß- und Außenhandels widmete er sich als Mitglied verschiedener Gremien des Versicherungswesens. Seine zahlreichen Freunde und Bekannte schätzen ihn vor allem als gerade und offene Persönlichkeit, als sachbezogenen Realisten und als hilfsbereiten und geselligen Kollegen.

Unser Landesverband spricht dem Jubilar an dieser Stelle seine herzlichsten Glückwünsche aus.

#### Martin Auge — 50 Jahre

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Hermann Auge, Nürnberg, Fichtestraße 24/28, Herr Martin Auge, konnte am 28. 9. 1972 seinen 50. Geburtstag feiern. Seine Firma feierte am 4. Oktober vergangenen Jahres ihr 50jähriges Bestehen.



Der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, im Gespräch mit Vorstandsmitglied Martin Auge (l.).

Herr Martin Auge ist praktisch in der Spielwarenbranche aufgewachsen. Heute zählt er zu den erfolgreichsten Spielwaren-Groß- und Außenhandelsunternehmern. Seit einigen Jahren gehört er dem Vorstand unseres Landesverbandes an, darüber hinaus ist er Mitglied des Vereines Bayerischer Exportfirmen und des Gesamtverbandes Deutscher Spielwarenexporteure, deren 2. Vorsitzender er ist. Im Spitzengremium des deutschen Exporthandels, der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Exportvereine, vertritt Herr Auge den Gesamtverband Deutscher Spielwarenexporteure und die Exportabteilung der Abteilung Außenhandel unseres Landesverbandes.

Im letzten Jahrzehnt hat Herr Auge sein Unternehmen in zunehmendem Maße auch in den stark gestiegenen Import von Spielwaren aus den Fernostländern eingeschaltet. Er gilt auch auf diesem Gebiet als einer der erfolgreichsten Unternehmer der Branche.

Wir wünschen Herrn Auge zu seinem 50. Geburtstag die Erhaltung bester Gesundheit und eine erfolgreiche weitere Entwicklung seines Unternehmens.

#### Wir betrauern

##### Dr. Otto Fricke zum Gedenken

Dr. Otto Fricke, Großhandelskaufmann und Politiker ist tot. Gemeinsam mit seiner Familie, seinen Freunden und der Öffentlichkeit betrauert der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels den Tod einer hervorragenden Persönlichkeit, deren Name mit dem wirtschaftlichen und politischen Wiederaufbau nach dem Kriegsende immer verbunden bleiben wird. Für den deutschen Groß- und Außenhandel hat er sich vor allem als Mitbegründer der Verbandsorganisation verdient gemacht. Mit Energie und Tatkraft hat er dazu beigetragen, daß der deutsche Groß- und Außenhandel in der Gesamtwirtschaft, in der Politik und in der Öffentlichkeit eine geachtete Stellung einnehmen konnte. Er wußte sich stets unserer demokratischen Staatsordnung und der sozialen Marktwirtschaft verpflichtet. Als Unternehmer mit hohem politi-

schen Verantwortungsbewußtsein wird er für den Groß- und Außenhandel stets ein Vorbild bleiben.

Der bayerische Groß- und Außenhandel wird den Verstorbenen stets in hohen Ehren halten.

#### **Frau Olga Hamperl gestorben**

Am 26. Juni 1972 verstarb Frau Olga Hamperl, Senior-Chefin der Firma Franz Hamperl, Groß- und Einzelhandel mit Lebens- und Genußmitteln, Nürnberg, Fischbachstraße 29, im 76. Lebensjahr.

Nach der Eheschließung im Jahre 1921 trat Frau Hamperl in das von ihrem Mann 1919 gegründete Unternehmen als ständige Mitarbeiterin ein. 1945 vernichtete ein Total-Fliegerschaden das bis dahin aufgebaute Unternehmen. Nach dem Krieg bauten Franz und Olga Hamperl ihr Unternehmen gemeinsam wieder auf.

Als Herr Hamperl 1969 starb, übernahm Frau Olga Hamperl die Leitung der Firma und führte sie erfolgreich weiter.

Darüber hinaus war Frau Olga Hamperl seit mehr als 20 Jahren als Sozialrichterin tätig. Von 1948 bis 1966 führte sie den Vizevorsitz beim Nürnberger Hausfrauenbund und war anschließend Ehrenmitglied dieses Bundes. 1953 wurde Frau Hamperl in die Vertreterversammlung der AOK berufen. So hat Frau Olga Hamperl neben ihrer erfolgreichen Unternehmertätigkeit auch im Interesse der Allgemeinheit eine Reihe wichtiger Ehrenämter bekleidet.

Wir werden ihr stets als vorbildlicher Großhändlerin ein ehrendes Andenken bewahren.

#### **Dr. Völker gestorben**

Der Hauptgeschäftsführer unseres Schwesterverbandes, des Landesverbands Großhandel Rheinland-Pfalz, Herr Justizrat Dr. Gerhard Völker, Koblenz, ist unerwartet im 68. Lebensjahr verstorben. Herr Dr. Völker hat von der Geburtsstunde seines Landesverbandes an dessen Entwicklung maßgebend gestaltet und beeinflußt und sich damit um den rheinland-pfälzischen Großhandel außerordentliche Verdienste erworben. Er hat auch frühzeitig sich politisch engagiert und war lange Jahre Landtagsabgeordneter der FDP.

Im Rahmen der überfachlichen Landesverbände des Großhandels war die Zusammenarbeit mit ihm stets außerordentlich angenehm und ergebnisreich und alle seine Kollegen schätzten ihn als ausgezeichneten Fachmann und wertvollen Menschen. Auch wir werden den allzu früh Verstorbenen in bester Erinnerung behalten.

#### **Dr. Franz Weißbecker**

Am Sonntag, dem 3. September 1972, verstarb völlig unerwartet im 71. Lebensjahr Herr Dr. Franz Weißbecker, Inhaber des Bayerischen Verdienstordens und Ehrenmitglied der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Als Nachfolger seines Vaters trat er in jungen Jahren in die Fa. Kehrer & Weber ein und stand fast 50 Jahre lang der Geschäftsführung des Unternehmens vor. Dr. Weißbecker gehörte zu den vorausblickenden Kaufleuten, die 1952 die Weitsicht und unternehmerische Größe besaßen, das System der freiwilligen Handelsketten in Deutschland zu verwirklichen. Dr. Weißbecker, Mitbegründer der Deutschen Spar, gehörte zu den führenden Persönlichkeiten im Münchner Großhandel. Er war nicht nur ein vorbildlicher und erfolgreicher Chef eines großen und angesehenen Unternehmens, sondern er war stets auch den öffentlichen Belangen gegenüber außerordentlich aufgeschlossen. In seiner Eigenschaft als langjähriger Vorsitzender des bayerischen Lebensmittelgroßhandels hatte er seinerzeit seinen Fachverband in die korporative Mitgliedschaft unseres Landesverbandes übergeführt und war uns auch persönlich sowie mit seinem Unternehmen stets eng verbunden.

Er wird immer ein Vorbild echten Unternehmertums bleiben und wir werden sein Andenken in hohen Ehren halten.

## **Buchbesprechung**

### **ABC – EUROP PRODUCTION**

Titel: ABC EUROP PRODUCTION – Ausgabe 1972 – 13th Edition

The universal register of European exports  
Das große Produktionsverzeichnis der europäischen Exportindustrie mit weltweiter Verbreitung

Verlag: EUROP EXPORT EDITION GMBH,  
6100 Darmstadt

Herausgeber: Kurt R. Selka

Ausstattung: 2 Bände, DIN A 4, Leineneinband, 5080 Seiten  
sechssprachiger Index in deutscher, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Kaufpreis: DM 68,- / Mietpreis: DM 30,50 (die Mietzeit gilt bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe) Preise zuzüglich Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer.

Dieser internationale Industrie-Katalog wurde in der Ausgabe 1972 gründlich überarbeitet, aktualisiert und um rund 400 Seiten auf einen Gesamtumfang von 5080 Seiten erweitert. Damit bietet dieses umfassende Werk nunmehr 500 000 Herstelleradressen der europäischen Exportindustrie einschließlich der osteuropäischen Länder für mehr als 50 000 Erzeugnisse.

Das Warenangebot aus 29 europäischen Ländern sowie der sechssprachige Product-Index tragen der internationalen Bedeutung dieses Werkes Rechnung.

Präzise Produktionsangaben und Firmenhinweise eröffnen eine optimale Markttransparenz und geben sowohl Einkäufern als auch Produzenten eine reale Übersicht über das europäische Angebot und die entsprechenden Absatzmöglichkeiten.

Zusammenfassend bietet dieser Katalog eine gute Ausgangsbasis für praktikable Marktstudien, für vorteilhafte Geschäftsverbindungen und ist zugleich Grundlage gezielter Verkaufs- und Werbemaßnahmen.

Repräsentativ für die europäische Wirtschaft vermittelt dieses universelle Werk zwischen Angebot und Nachfrage innerhalb und außerhalb Europas.

**Rühl-Höffner, Die Kaufmannsgehilfenprüfung in Frage und Antwort.** Erschienen im VULKAN-VERLAG, Dr. W. CLASSEN, 4300 Essen, Postfach 7049.

**Teil 4, Kaufmännisches Rechnen mit 340 Aufgaben und ausführlichen Lösungen**

174 Seiten DIN A 5 Format – DM 13,60 – Bestell-Nr. 5125

Soeben ist die 8. Auflage des „Kaufmännischen Rechnens“ erschienen. Das Buch wurde von Oberstudienrat Karl Höffner jr. durchgesehen und auf den neuesten Stand gebracht. Die Änderung im Bereich der englischen Währung sowie des Umsatzsteuerrechts wurden berücksichtigt. Außerdem wurde eine Reihe von Aufgaben aus der Arbeitszeitkalkulation eingefügt.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, wird das Buch sehr gern von Auszubildenden verschiedenster Fachrichtungen benutzt, um sich im Rechnen auf die Lehrabschlußprüfung vorzubereiten. In klarer verständlicher Form sind die Erläuterungen gehalten. Sie sind auf das notwendige Maß beschränkt. Das Schwergewicht ruht auf dem praktischen Rechnen. Das heißt: Es werden zahlreiche Aufgaben gestellt, die zu lösen sind. Durch die ausführlichen Lösungen, die folgen, erhält der Leser Anleitung, Hinweise sowie die Möglichkeit zur Selbstkontrolle.

Auf das Rechnen mit nichtdezimalen Einheiten und die Kursrechnung folgen der Dreisatz, der Kettensatz und das Verteilungsrechnen. Die nächsten Abschnitte sind der Mischungsrechnung, der Prozent- und Zinsrechnung gewidmet. Die Zinsrechnung tritt weiterhin in Erscheinung bei der Diskont-, Termin-, Kontokorrent- und Effektenrechnung. In den letzten beiden Abschnitten werden die wichtigen Gebiete der Warenkalkulation

und der Kostenrechnung im Industriebetrieb behandelt.

Das Buch will kaufmännischen Lehrlingen aus Einzelhandels-, Großhandels-, Industrie- und Bankbetrieben eine gründliche Vorbereitung auf die Lehrabschlußprüfung ermöglichen.

#### Gesellschaftskritik von A – Z

Bei der immer mehr sich zuspitzenden Diskussion über unser Wirtschaftssystem, den Kapitalismus, das Unternehmertum, ist immer öfter festzustellen, daß zwar die Vertreter des Kampfes gegen das Etablissement zum Teil ausgezeichnet dialektisch geschult sind, auch und gerade, wenn sie sachlich richtige Argumente kaum vorbringen können, daß aber ihre „Gegner“ gegen die Vertreter der Wirtschaft zwar gut Bescheid über die Vorteile unserer derzeitigen Wirtschaftsstruktur wissen, aber eben nicht genügend und durchschlagende Antworten gegenüber der neuen Linken u. ä. Gruppierungen bereit haben. Das ist aber höchst bedauerlich und bedenklich, weil sich der „Kampf“ ja nicht oder jedenfalls nur zum kleineren Teil auf dem politischen Parkett, sondern vielmehr weitgehend im Alltag, in den Betrieben und in der Gesellschaft abspielt.

Eben deshalb scheint uns die Broschüre „Gesellschaftskritik von A – Z – Vorwurf und Antwort –“ (von Dr. Walter Eberle und Dr. Winfried Schlaffke, Taschenformat 9 x 15 cm, 256 Seiten, Einzelpreis DM 14,80) gerade noch zur rechten Zeit zu kommen. Mit ihrer Hilfe können nun auch Unternehmer und ihre leitenden Mitarbeiter die Vorwürfe gegen die Marktwirtschaft und das Unternehmertum mit überzeugenden Argumenten wirkungsvoll entkräften. In der Broschüre wird 20 der gängigsten Vorwürfe (wie Ausbeutung, Kapitalismus, Profit, Unternehmertum, Demokratisierung, Emanzipation, Bildung) die jeweils richtige Erwiderung gegenübergestellt. Mit diesem Handwerkszeug kann man in Betriebsversammlungen, in Diskussionen und bei sonstigen Auseinandersetzungen rasch und genau reagieren. Das Büchlein kann zur Anschaffung empfohlen werden. Es ist erhältlich beim Versandbuchhandel der Deutschen Industrie-Verlags-GmbH, 5 Köln 51, Postfach 510 670.

#### „Die personalpolitischen Konsequenzen des neuen Betriebsverfassungsgesetzes“:

Unter diesem Titel ist soeben als „Empfehlungen eines Arbeitskreises von Personalleitern“ eine interessante Broschüre im Hermann Luchterhand Verlag (5450 Neuwied 1, Postfach 1780) erschienen (200 Seiten kartoniert, DM 19,50).

Wir haben in der Zeit seit Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes den Eindruck erhalten, daß manche Geschäftsleitungen von Mitgliedsfirmen, die einen Betriebsrat haben oder erhalten haben, die damit verbundenen Probleme auf sich zukommen lassen. Erst dann, wenn es nicht mehr anders geht, handeln sie. Wir sind überzeugt, daß eine solche Einstellung sich leider rächen kann. Das neue Gesetz zwingt mindestens alle Betriebe mit Betriebsräten dazu, ihr **Personalwesen** so einzurichten, daß in jeder Beziehung und stets den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird und daß möglichst keine oder nur wenige kostenträchtige Reibungsverluste durch überflüssige Auseinandersetzungen mit dem Betriebsrat entstehen.

Die neue Broschüre bringt nun sehr beherzigungswerte Hinweise für die Personalleitungen, gerade in dieser Beziehung. Die Empfehlungen, die sie den Personalleitungen für die verschiedenen Bereiche, in denen eine Mitwirkung der Betriebsräte und eventuell der Gewerkschaften vorgesehen ist, gibt, sind klar verständlich und durchführbar. Besonders wertvoll erscheinen uns auch die 12 Zusammenstellungen und Übersichten, die angefügt sind, so über die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern und andererseits gegen-

über den betriebsverfassungsmäßigen Organen, über die Formen der Mitwirkung des Betriebsrats, über die Rechte der Gewerkschaften, über die Einigungsstelle, über die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung des Arbeitnehmers, über Personalfragebogen u. a. m. Jeder Geschäftsleitung, jedem Personalleiter kann daher die Schrift empfohlen werden. Sie würde auch eine gute Vorbereitung auf die von unserem Landesverband für November geplanten neuen Informationstagungen zum Betriebsverfassungsgesetz bilden.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

# Ihr Pluspunkt

## Fortbildung im bayerischen Handel

### Ausbildung zum Handelsfachwirt

„Handelsfachwirt“ ist die Bezeichnung für eine Führungskraft der mittleren Ebene (middle management) im Handel, die der Meisterstufe in Handwerk und Industrie entspricht. Die Bezeichnung wird durch die Industrie- und Handelskammer nach Bestehen einer Prüfung verliehen. Zur Ausbildung dient ein 10 Monate dauernder Lehrgang, der mit einer Woche Vollzeitunterricht (Montag bis Samstag) beginnt, dann als Abendlehrgang mit zwei Abenden pro Woche weitergeführt wird, und mit einer Woche Vollzeitunterricht abschließt.

Da in München bereits alle drei Handelsfachwirt-Lehrgänge voll belegt sind, bieten wir einen weiteren Lehrgang an.

**Termin:** 13. – 18. November 1972 1. Vollzeitwoche

Interessenten bitten wir um baldige Anmeldung. Nähere Einzelheiten siehe „Der bayerische Groß- und Außenhandel“, Heft 8/9, vom 5. September 1972.

### Auf dem 2. Bildungsweg zur Kaufmannsgehilfenprüfung

Geeignet für: nicht mehr Schulpflichtige, z. B. Altlehrlinge, Volontäre, Umschüler, zur Nachholung einer Gehilfenprüfung.

Prüfungstermin: Frühjahr 1973

Ausbildung zum: Verkäufer/in

Einzelhandelskaufmann  
Großhandelskaufmann  
Bürokaufmann

Fächer: Kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Betriebswirtschaftslehre mit Gemeinschaftskunde, Schriftverkehr, Aufsatz. (Prüfungsfächer)

Dauer: 6 Monate, wöchentlich 2 Abende ab 19.00 Uhr (125 Unterrichtsstunden).

Einschreibung: Mittwoch, 4. Oktober 1972

Leitung: Oberstudienrat Schwonburg,  
Dipl.-Handelslehrer

Gebühr: DM 250,- (Eigenleistung des Teilnehmers).

Ort: Bildungszentrum des Bayerischen Handels,  
8 München 2, Briener Straße 47,  
Telefon: 0811 / 55 76 17

#### Mitarbeiter dieser Nummer:

de = Dipl.-Volksw. Deutsch gr = RA Grasser p = ORR a.D. Pfrang so = Dr. Schobert sr = Dipl.-Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, 8 München 80, Holbeinstr. 3. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 11 · 27. JAHRGANG  
München, 5. November 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Weihnachtsgratifikationen	2
Braun: Kenntnis der Marktwirtschaft braucht breite Basis	4
Betriebsrat und Urlaubsfestsetzung	5
Kein Wahlkampf in den Betrieben	5
Änderung des Spar-Prämiengesetzes	5

## Steuerfragen

Immer wieder: Thema Gewerbesteuer	5
-----------------------------------	---

## Verbandsnachrichten

Für Dr. Egerer sind Verband und Ehrenamt untrennbar! Begriffe	6
---	---

## Verkehr

Ablehnung von Lizenzen im Werkfernverkehr	7
Neue Lenk- und Ruhezeiten ab 1. 10. 1972	8

## Konjunktur und Marktentwicklung

Die Lagerhaltung des Handels im Rahmen der Konjunkturentwicklung 1971/72	8
Zunehmende Großhandelsumsätze im August	9

## Außenhandel

Außenhandel im August und von Januar bis August 1972	9
--	---

Personalien	10
-------------	----

## Ihr Pluspunkt

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels	12
--	----

## Bellagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 11/72

# Arbeitgeberfragen

## Weihnachtsgratifikationen

(185)

### A. Arbeitsrechtliche Fragen

#### 1. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Weihnachtsgratifikation ist arbeitsrechtlich ein Teil der Entlohnung, der den Arbeitnehmern anlässlich des Weihnachtsfestes zusätzlich gewährt wird. Der Arbeitgeber ist in seinem Entschluß, ob er eine Gratifikation gewähren will oder nicht, grundsätzlich frei.

#### 2. Entstehung eines Rechtsanspruches

Der Arbeitnehmer erhält jedoch einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Gratifikation, wenn der Arbeitgeber mehrere Jahre hintereinander eine Gratifikation zwar freiwillig, aber vorbehaltlos gezahlt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts genügt in der Regel eine Gratifikationszahlung in drei aufeinanderfolgenden Jahren, um einen Rechtsanspruch zu begründen.

#### 3. Vermeidung eines Rechtsanspruches

Der Arbeitgeber kann die Entstehung eines Rechtsanspruchs verhindern, wenn er sich ausdrücklich die Freiwilligkeit der Gratifikationszahlung vorbehält und einen Rechtsanspruch ausschließt. Erforderlich ist hier aber, daß jeder einzelne Arbeitnehmer von dem Vorbehalt Kenntnis erhält. Eine bloße Erklärung des Vorbehalts durch den Arbeitgeber gegenüber dem Betriebsrat allein reicht zur Vermeidung eines Rechtsanspruches nicht aus. Daher ist die Bekanntgabe der Freiwilligkeit durch Aushang, Zusatz auf der Quittung, einfaches Begleitschreiben, Einlage in der Lohnfüte usw. zweckmäßig.

Die Erklärung des Arbeitgebers kann folgenden Wortlaut haben:

„Die diesjährige Weihnachtsgratifikation ist eine freiwillige Leistung, die wir jederzeit frei widerrufen können. Sie begründet keinen Rechtsanspruch für die kommenden Jahre.“

#### 4. Beseitigung eines bereits entstandenen Rechtsanspruches

Ist ein Rechtsanspruch einmal entstanden, so kann er nur durch eine neue Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer oder durch eine Änderungskündigung beseitigt bzw. gemindert werden.

#### 5. Gleichbehandlung der Arbeitnehmer

Auch wenn der Arbeitgeber die Gratifikation freiwillig gewährt, muß er dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten, der eine willkürliche oder sachfremde Unterscheidung verbietet.

Trotz der Freiwilligkeit der Gratifikationszahlung hat der einzelne Arbeitnehmer wegen der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes u. U. einen echten Rechtsanspruch auf die Gratifikation.

Das Gebot der Gleichbehandlung verbietet aber nicht, Ungleiche nach Maßgabe der vorhandenen Verschiedenheiten ungleich zu behandeln. Es ist anerkannt, daß der Arbeitgeber die Gewährung der Gratifikation nach Alter, Leistung, Betriebsanwesenheit, Familienstand oder Dauer der Betriebszugehörigkeit staffeln kann, sowie eine unterschiedliche Regelung zwischen Arbeitern und Angestellten treffen kann.

#### 6. Grundwehrdienst und Wehrübung

Während des Grundwehrdienstes ruht das Arbeitsverhältnis nach dem ArbPISchG mit der Folge, daß die allgemeinen Hauptpflichten, wie Lohnfortzahlung und Dienstpflicht entfallen. Damit entfallen auch alle sonstigen lohnähnlichen Ansprüche wie z. B. Gratifikationen.

Zu beachten ist allerdings, daß nach den Grundsätzen des Arbeitsplatzschutzes dem Wehrpflichtigen durch Ableistung seines Wehrdienstes keine Nachteile entstehen dürfen. Es sind

daher die vorausgegangenen Anspruchszeiträume nach Beendigung des Wehrdienstes zu berücksichtigen. So hat z. B. ein Arbeiter, der ab 1. 4. 1971 seinen 18-monatigen Wehrdienst antrat, keinen Anspruch auf die Gratifikation im Dezember 1971.

Bei Wehrübungen, die das Arbeitsverhältnis kurzfristig für die Dauer von 4 Wochen bis zu 3 Monaten unterbrechen, ist nach dem Gleichbehandlungsprinzip die Gratifikation stets dem Grunde nach zu zahlen. Auf die Höhe der Gratifikation kann sich jedoch bei Ableistung freiwilliger Übungen u. U. eine derartige Unterbrechung auswirken.

#### 7. Rückzahlungsvorbehalt

Es ist möglich, die Rückzahlung der Gratifikation vorzusehen, wenn das Arbeitsverhältnis bald nach der Auszahlung gelöst wird. Die Rückzahlungsverpflichtung darf unter Berücksichtigung der Höhe der Gratifikation nicht unangemessen lang ausgedehnt werden. Dazu hat das Bundesarbeitsgericht folgende Richtlinien aufgestellt:

a) Übersteigt die Gratifikation den lohnsteuerfreien Betrag von DM 100,- nicht, so ist eine Rückforderungsklausel unzulässig.

b) Bei einer Gratifikation in Höhe eines Betrages von mehr als DM 100,- der einen Monatsbezug nicht erreicht, darf der Arbeitnehmer nicht vor dem 31. 3. des Folgejahres, sondern frühestens mit dem Ablauf des 31. 3 ausscheiden, wenn er die Gratifikation nicht verlieren will. Wird das Arbeitsverhältnis früher beendet, kann der Arbeitnehmer auch nicht einen so genannten Sockelbetrag von DM 100,- behalten.

c) Erhält der Arbeitnehmer eine Gratifikation in Höhe eines monatlichen Arbeitsentgelts, so ist ihm zuzumuten, daß er erst zum nächstmöglichen Termin nach dem 31. 3. des Folgejahres ausscheidet, wenn er die Gratifikation behalten will. Dabei ist ihm unbenommen, die Kündigung schon vor dem 31. 3. auszusprechen. Angestellte mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsschluß können das Arbeitsverhältnis fristgerecht erst zum 30. 6. des folgenden Jahres beenden, während Arbeiter mit 2-wöchiger Kündigungsfrist während des ersten Quartals zu jedem anderen zulässigen Zeitpunkt nach dem 31. 3. das Arbeitsverhältnis beenden können, ohne von der Rückzahlungsverpflichtung getroffen zu werden. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. 10. 1967, AZ 5 AZR 159/67 ist eine Bindungswirkung des Arbeitnehmers über den 30. 6. hinaus unzulässig.

d) Übersteigt die Gratifikation einen Monatsbezug, so kommt es auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an, für welche Zeiträume über den 31. 3. des Folgejahres hinaus eine Rückzahlungsverpflichtung vereinbart werden kann.

Kündigt der Arbeitnehmer innerhalb der vorgenannten Zeiträume, ohne daß der Arbeitgeber ihm schuldhaft einen Anlaß gegeben hat oder wird er arbeitsvertragsbrüchig oder setzt er selbst schuldhaft einen Grund zur fristlosen Entlassung, so kann die Weihnachtsgratifikation ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Eine Ausnahme hat das Bundesarbeitsgericht trotz Vorbehalts dann angenommen, wenn ein Lehrling die Einigung eines Arbeitsverhältnisses nach Abschluß der Lehre ablehnt. Insoweit besteht eine Rückzahlungsverpflichtung nicht. Diese besteht auch dann nicht, wenn dem Arbeitnehmer aus sonstigen Gründen vom Arbeitgeber gekündigt wird.

Die Wirksamkeit eines Rückforderungsvorbehalts setzt voraus, daß der Arbeitnehmer eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** abgibt. Dies kann entweder ausdrücklich durch entsprechenden Zusatz auf der Quittung oder stillschweigend geschehen, wenn der Arbeitgeber den einzelnen Arbeitnehmern vor der Auszahlung durch Aushang, Begleitschreiben usw. bekanntgibt, daß durch die Entgegennahme der Gratifikation die Verpflichtung zur Rückzahlung für den Fall des Ausscheidens vor dem festgelegten Zeitpunkt begründet wird. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, jeden Arbeitnehmer bei der Auszahlung einen Revers mit der Rückzahlungsklausel unterschreiben zu lassen.

# **CSU**

**Gegen Inflation  
für Stabilität und Vernunft**



## 8. Mitbestimmung des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat bei der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kein Mitbestimmungsrecht, es sei denn, daß aufgrund einer Betriebsvereinbarung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Gratifikation besteht.

## 9. Pfändung, Abtretung und Aufrechnung

Nach § 850a der Zivilprozeßordnung sind Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens – höchstens aber bis zum Betrag von DM 195,- – unpfändbar. Gegenüber **Unterhaltsansprüchen** gilt diese Pfändungsbeschränkung gem. § 850d ZPO nicht.

In Höhe des unpfändbaren Betrages kann die Weihnachtsvergütung auch nicht abgetreten werden, da nach § 400 des BGB Forderungen grundsätzlich nicht abgetreten werden können, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen sind.

Außerdem ist gegenüber einer Weihnachtsgratifikation, soweit sie nach den obigen Darlegungen unpfändbar ist, auch eine **Aufrechnung** mit Gegenforderungen gem. § 394 des BGB nicht möglich, es sei denn, daß die Gegenforderung auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Arbeitnehmers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses beruht. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Verrechnung der Gratifikation mit geleisteten Vorschußzahlungen.

## B. Lohnsteuerliche Behandlung der Weihnachtsgratifikation

Ein Betrag von DM 100,- der Bezüge des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis bleibt gem. § 6 Nr. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei. Der Freibetrag gilt für alle Lohnsteuerpflichtigen und unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Gratifikation erhält oder nicht. – Steht der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen, so erhält er den Freibetrag lediglich für das erste Dienstverhältnis.

Nach Abschnitt 52 der Lohnsteuer-Richtlinien gehören Zuwendungen, die DM 100,- übersteigen, zu den sonstigen Bezügen. Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen ist mit dem Unterschiedsbetrag zu berechnen, der sich bei der Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf die Bemessungsgrundlage (voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit Zu- und Abrechnungen) **einschließlich** des sonstigen Bezuges und auf die Bemessungsgrundlage ohne den sonstigen Bezug ergibt.

Nach Abschnitt 52 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, die Gratifikation dem laufenden Lohnzahlungszeitraum hinzuzurechnen, in den die Zahlung des sonstigen Bezugs fällt, wenn

a) bei einem Arbeitnehmer die laufenden Arbeitslöhne in den Lohnsteuerzeiträumen vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Zahlung der Weihnachtsgratifikation nicht wesentlich voneinander abweichen und auch in den folgenden Lohnzahlungszeiträumen des Kalenderjahres wesentliche Abweichungen nicht zu erwarten sind;  
oder

b) die Gratifikation den Betrag von DM 300,- nicht übersteigt.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Weihnachtsfreibetrag derart zu berücksichtigen, daß die Jahreslohnsteuer von den um DM 100,- ermäßigten maßgebenden Jahresarbeitslohn zu ermitteln ist. Dies gilt auch dann, wenn der Weihnachtsfreibetrag nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden ist oder wenn er sich bei der Besteuerung nicht oder nicht voll ausgewirkt hat.

Wenn der Arbeitnehmer in dem der Auszahlung folgenden Jahr die Gratifikation an den Arbeitgeber zurückzuzahlen hat, so kann dieser die Lohnsteuer dem Arbeitnehmer nicht zurückzuerstatten. Die zurückgezahlten Beträge können als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Finanzämter tragen auf Antrag des Arbeitnehmers in dem Kalenderjahr, in dem die Rückzahlung der Gratifikation erfolgt, einen entsprechenden steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte ein.

## C. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Gratifikation

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt die Weihnachtsgratifikation uneingeschränkt als Entgelt. Sie ist in vollem Umfange für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge heranzuziehen und muß ohne Abzug eines Freibetrages in die Lohnsummennachweise aufgenommen werden. Die Gratifikation ist auch für die Ermittlung der Jahresarbeitsverdienstgrenze anzurechnen, soweit der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft satzungsgemäß festgesetzte Jahresbruttobetrag nicht überschritten wird.

Für die übrigen Versicherungszweige (Kranken-, Arbeiterrenten-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung) besteht, anders als bei der Lohnsteuer, Beitragsfreiheit nur dann, wenn eine Gratifikation tatsächlich gewährt wird (also kein Freibetrag).

Beitragsfrei sind Weihnachtsgratifikationen, die in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar ausgezahlt werden und den Betrag von DM 100,- nicht übersteigen.

Wird eine Weihnachtszuwendung während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit gewährt und erhält der Arbeitnehmer Krankengeld, so sind nach § 383 Abs. 1 RVO keine Beiträge zu entrichten.

Die Anrechnung der Weihnachtsgratifikation auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze erfolgt dann, wenn sie in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem schriftlichen Vertrag festgelegt ist oder die Höhe eines Monatsgehalts überschreitet.

### (186) Braun: Kenntnis der Marktwirtschaft braucht breite Basis

Sein Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft bekräftigte der Präsident der Industrie- und Handelskammer Nürnberg und Vorsitzender des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels, Konsul Senator Walter **Braun**, in einer Festrede anlässlich des 75-jährigen Gründungstages der A & O-Großhandelszentrale Angermann & Kobras in Nürnberg. Versuche, unseren Freiheits- und Bewegungsspielraum einzuziehen, erfülle ihn mit großer Sorge, insbesondere dort, wo alle ihren Entscheidungsspielraum täglich hautnah erleben, nämlich im Wirtschaftsprozeß.

Freien wirtschaftlichen Spielraum fordern, bedeute jedoch gleichzeitig die Anerkennung von Grundregeln und Grenzen. Nur in ihrem Rahmen sei die optimale Gestaltung unserer Wirtschaftsordnung möglich. In diesem Zusammenhang machte Braun weitere Ausführungen zum Wettbewerb, den zu schützen Aufgabe des Staates sei. Die Folge, würden die Rahmenbedingungen nicht eingehalten, wäre eine rapide Verschlechterung des wirtschaftspolitischen Klimas, die der Propagierung radikaler Parolen Tür und Tor öffne.

Nach 25 erfolgreichen Jahren der sozialen Marktwirtschaft sei die Kenntnis ihrer Grundvoraussetzungen offensichtlich teilweise verschüttet worden. Ihre Funktionsbedingungen auf breiter Basis wieder bekanntzumachen, halte er für eine wesentliche Aufgabe der Unternehmer. Braun betonte, es sei ein Irrtum zu glauben, daß die eigene Tüchtigkeit und die Wertschätzung durch andere einer zwingenden Folge unterliegen. Die Versäumnisse in der Aufklärungsarbeit in den letzten zwei Jahrzehnten müßten aufgeholt werden.

In seinen weiteren Ausführungen warnte Braun davor, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Stabilitätspolitik und Arbeitslosigkeit zu konstruieren. Solche Formeln müßten in der Öffentlichkeit einen völlig falschen Eindruck hinterlassen. Vielmehr sei es notwendig, allen Wirtschaftsgruppen klarzumachen, daß nach wie vor kein Weg daran vorbeiführe, sich an der Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft zu orientieren. Sie bleibe das Maß auch für die öffentliche Hand und alle geplanten Reformen. Daß manche Reformen nötig seien, sei unbestritten. Sinnvoller jedoch, so meinte Braun, als die Steuerschraube immer fester anzuziehen, sei es, zunächst einmal die rationellste Verwendung der vorhandenen Mittel zu prüfen. (S. auch: PERSONALIEN)

## Betriebsrat und Urlaubsfestsetzung

(187)

(p) Im Artikel 167 (Heft 10/72) war berichtet worden, daß nach dem neuen Betriebsverfassungsgesetz der Betriebsrat auch bei der Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für die einzelnen Arbeitnehmer mitzubestimmen habe, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird. Demgegenüber vertreten jedoch sowohl die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wie die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (denen unser Landesverband selbstverständlich als Mitglied angehört) die Auffassung, daß zwar § 87 Abs. 1, Ziffer 5 des Gesetzes bestimmt, daß der Betriebsrat auch bei der Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs „für einzelne Arbeitnehmer“ mitzubestimmen hat (wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird), daß aber auch hier ein Mitbestimmungsrecht nur insoweit bestehe, wenn durch die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs ein **genereller** Tatbestand geregelt wird, d. h. wenn es sich bei den „einzelnen Arbeitnehmern“ um eine ganze **Gruppe** von Arbeitnehmern handelt, die sich nach abstrakten Kriterien abgrenzen läßt. In diesem Sinne hat auch das Arbeitsgericht Heilbronn in seinem Urteil vom 26. Juli 1972 entschieden. Es bleibt abzuwarten, ob sich gegebenenfalls auch die Landesarbeitsgerichte und besonders das Bundesarbeitsgericht dieser Ansicht anschließt. Wir wollten bei der Wichtigkeit der Frage jedenfalls nicht versäumen, Sie auf diese Situation aufmerksam zu machen, obwohl die Haupturlaubszeit ja abgeschlossen ist (aber: der nächste Urlaub kommt bestimmt!). Sollte besonders das Landesarbeitsgericht Bayern oder aber das Bundesarbeitsgericht eine Entscheidung dahin treffen, daß auch der Urlaub **jedes** einzelnen Arbeitnehmers gegebenenfalls unter das Mitbestimmungsrecht fällt, würden wir Sie selbstverständlich unverzüglich unterrichten.

## Kein Wahlkampf in den Betrieben

(188)

(gr) Aus Anlaß der bevorstehenden Bundestagswahlen hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an Parteien, Politiker, Unternehmer und Gewerkschaften appelliert, den Wahlkampf nicht in die Betriebe hineinzutragen.

Sie erinnert daran, daß die Parteien des Bundestages bei der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes aufgrund der praktischen Erfahrungen einmütig entschieden hatten, parteipolitische Betätigungen im Betrieb, vor allem auch in der Betriebsversammlung, im Interesse des Friedens und der Zusammenarbeit im Betrieb nicht zuzulassen. Dieses vom Ge setzgeber erneut bekräftigte Gebot sollte von den politischen Kräften respektiert werden. Die Betriebe können ihrer Aufgabe, Waren zu produzieren und Dienstleistungen zu erbringen, nur gerecht werden, wenn sie nicht in Stämmen politischer Auseinandersetzungen umfunktioniert würden.

Die Bundesvereinigung fordert gleichzeitig die Unternehmer auf, sich allen Versuchen, den Wahlkampf in den Betrieben zu führen, nachdrücklich zu widersetzen. Angesichts der klaren Entscheidung des Gesetzgebers für eine vorrangige Sicherung des Betriebsfriedens wird für eine solche Haltung von allen verantwortlichen Beteiligten Verständnis erwartet.

## Änderung des Spar-Prämiengesetzes

(189)

(gr) Die mit dem Gesetz vorgenommene Änderung bezieht das sogenannte „**Arbeitnehmerdarlehen**“ in den Anlagekatalog des Spar-Prämiengesetzes ein. Bekanntlich sieht das Dritte Vermögensbildungsgesetz schon heute die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen auch in Form von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber vor. Von dieser Anlagemöglichkeit wurde bisher kaum Gebrauch gemacht, weil die Arbeitnehmer bei dieser Sparform keine zusätzliche Prämie in Anspruch nehmen konnten. Der Katalog der begünstigten Anlageformen des Spar-Prämiengesetzes wird nunmehr um die Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber erweitert. Auf diese Weise kann der mit der Zahlung vermögenswirksamer Leistungen ver-

bundene Liquiditätsabfluß eingeschränkt werden, was insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung sein dürfte.

Das Gesetz bestimmt, daß eine Spar-Prämie für ein dem Arbeitgeber gewährtes Darlehen beansprucht werden kann, wenn die Aufwendungen zur Begründung der Darlehensforderung vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetz sind, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden und den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag (§ 12) nicht überschreiten. Das Darlehen ist mit mindestens 4% zu verzinsen und auf Kosten des Arbeitgebers zu verbürgen.

Um die Anwendung der bisher kaum praktizierten Anlageform zu erleichtern, hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 5 Köln 51, Postfach 51 05 08, eine Arbeitsunterlage mit Hinweisen und Erläuterungen zu den wichtigsten Punkten, die beim Arbeitnehmerdarlehen zu beachten sind, ausgearbeitet, die von dort angefordert werden kann.

## Steuerfragen

### Immer wieder: Thema Gewerbesteuer

(190)

Der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, hatte in seinem Schreiben vom 7. Juli 1972 an Frau Käte Strobel unsere Auffassung zur Erhöhung der Gewerbesteuer in Nürnberg zum Ausdruck gebracht.

Am 13. September antwortete Frau Käte Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und Vorsitzende der SPD-Fraktion des Stadtrats von Nürnberg, mit folgendem Schreiben, das wir hier im Wortlaut wiedergeben:

Sehr geehrter Herr Braun,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 7. Juli 1972, in dem Sie die Auffassung Ihres Verbandes zur Erhöhung der Gewerbesteuer zum Ausdruck gebracht haben.

Ihren Standpunkt, die einzelnen Stadträte hätten nicht genügend Zeit gehabt, sich eingehend mit der Materie zu befassen, kann ich nicht teilen. Ich bin der Meinung – und die Diskussion im Stadtrat hat es gezeigt –, daß der Bericht des Herrn Stadtämmers so rechtzeitig vorgelegt und so ausführlich mit Zahlen belegt worden ist, daß sich jedes Mitglied des Stadtrats ein Urteil über die vorgeschlagenen Maßnahmen bilden konnte.

Unsere Fraktion hat sich vor ihrer Entscheidung sehr eingehend mit der Haushaltsslage der Stadt Nürnberg beschäftigt. Wir standen vor der Frage, ob wir die vorhandenen Leistungen abbauen, die laufenden Maßnahmen einstellen sollten und die allernotwendigsten Vorhaben, wie den Bau des Schulzentrums Langwasser und den Bau des Berufsschulzentrums zurückstellen. Wir haben uns für den Weg einer Steuererhöhung entschieden.

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen unsererseits: Wir haben die von Ihnen vorgebrachten Argumente sehr eingehend geprüft. Sie wissen sicherlich auch, daß die Sozialdemokratische Partei Deutschlands die Gewerbesteuer als nicht gerecht empfindet. Ihre Lösung, die auf dem Parteitag der SPD zur Steuerreform beschlossen wurde, konnte allerdings auf Grund des Widerstandes der FDP nicht verwirklicht werden. Wir sehen selbst, daß gerade kleine Gewerbetreibende durch die Gewerbesteuer überproportional betroffen sind. Aus diesem Grunde haben wir auch den Kämmerer aufgefordert, für eine Lohnsummensteuer einen Antrag an das Innenministerium zu stellen, damit im nächsten Jahr, falls die Landesregierung zustimmt, die Lohnsummensteuer für Nürnberg eingeführt werden könnte. Damit könnte zumindest kurzfristig eine bessere Gerechtigkeit geschaffen werden.

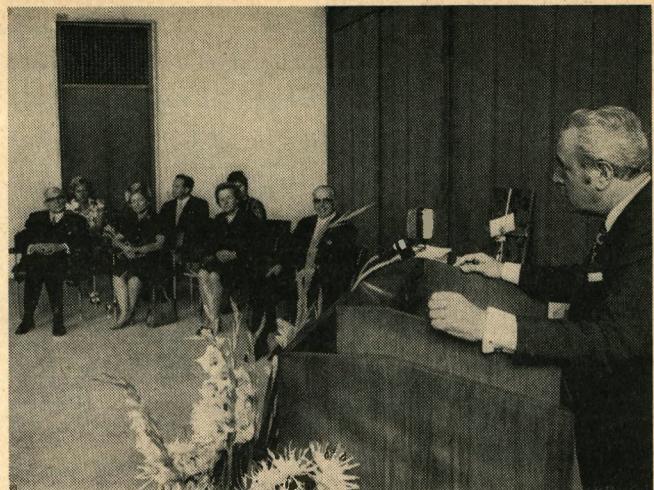
Trotz alledem glauben wir, daß die von uns beschlossenen Maßnahmen, denen sich auch der Kämmerer angeschlossen hat, auch Ihre Zustimmung finden könnten:

1. Die Gewerbesteuer wurde nicht rückwirkend ab 1. 1. 1972 angehoben, sondern erst ab 1. 7. 1972.

2. Im Jahre 1972 wurde die Gewerbesteuer um 15 Punkte auf 385 v.H. angehoben.
3. Wir haben, um einen längerfristigen Haushaltsumrahmen schaffen zu können, jetzt angekündigt, daß wir für 1973 410 Punkte beibehalten wollen, damit sich die Betroffenen rechtzeitig einstellen können.
4. Die prozentuale Belastung beträgt dieses Jahr 6,7%, die sicherlich zu verkraften ist, zumal — wie Sie sicherlich wissen — daß durch die Anrechnung auf die Einkommensteuer die tatsächliche Belastung noch weit geringer ist. Die von unserer Fraktion vorgelegten Zahlen sprechen deutlich dafür.
5. Die damit zu finanzierenden Strukturmaßnahmen sind Maßnahmen, die direkt und indirekt auch den Gewerbesteuern zugute kommen.
6. Diese Steuererhöhung war vor allem deshalb notwendig, weil gerade die von Industrie und Gewerbe geforderten Strukturmaßnahmen wie Hafenbau, neues Messegelände, Ausbau des Verkehrswesens, Millionen erforderlich gemacht haben. Hätte man diese Maßnahmen nicht beschlossen, so hätte der vorhandene Finanzplan ausgereicht.

Ich hoffe, daß es mir mit dieser Darstellung gelungen ist, Ihnen die Haltung der SPD-Fraktion deutlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Käte Strobel



Konsul Senator Walter Braun würdigte die Verdienste des Jubilars mit herzlichen Worten.

Ein kurzer stichwortartiger Rückblick mag mir gestattet sein:

Vor 40 Jahren übernahmen Sie die Firma mit rund 40 Angestellten, durch den plötzlichen Tod Ihres Vaters dazu gezwungen. Vorher hatten Sie sich dem Studium der Fortwirtschaft zugewandt und 1931 das Examen abgelegt. Als Relikt davon ist sozusagen Ihre bekannte Jagdleidenschaft geblieben. Neben Ihrer Tätigkeit in der Firma betrieben Sie das Studium der Volkswirtschaft, das Sie mit dem Examen zum Diplom-Volkswirt und Dr. rer. pol. abschlossen. Die Jahre des Aufbaus Ihrer Firma, Zerstörung und nochmaliger Wiederaufbau folgten. Die Vielzahl Ihrer Ehrenämter lief parallel dazu, immer bedeutendere und verantwortungsvollere Aufgaben wurden Ihnen übertragen. Dabei geht die Spannweite inzwischen längst weit über die Berufung in die Organisationen der Wirtschaft hinaus, auch von nichtwirtschaftlichen Gremien wurde Ihnen immer steigendes Vertrauen entgegengebracht.

Ich möchte hier darauf verzichten, alle Ihre Ämter auszuleuchten, ich möchte mir Selbstbeschränkung dahingehend auferlegen, daß ich nur 3 Komplexe, die alle mit dem Handel in Beziehung stehen, anspreche: Einmal möchte ich Ihre Fähigkeit als **Unternehmer**, zum anderen Ihre Bemühungen um die **Zusammenarbeit der Verbände** des bayerischen Handels und als wichtigstes kurz, ich glaube, den umfangreichsten Bereich Ihres Werkes streifen, nämlich die Schaffung einer Kontaktstelle für Bildungsfragen im Handel, das **Bildungszentrum des bayerischen Handels**. Ihre unternehmerische Leistung ist für alle sichtbar. Sie hat deutlich Gestalt angenommen in Ihren beiden neuen Häusern. Die Zahl Ihrer Mitarbeiter stieg seit der Geschäftsübernahme durch Sie auf das 8 – 9fache an, sie beläuft sich heute auf über 400. Ihr Betrieb gehört, wie wir alle wissen, zu den größten, bedeutendsten und angesehensten Ihre Faches. Der Unternehmer Dr. Egerer hat ihn zielbewußt zu immer größeren Erfolgen und zu immer weiterer Ausdehnung geführt. Der Name Ihres Unternehmens ist weit über die bayerischen Landesgrenzen hinweg zu einem Begriff geworden. Uns bleibt nur, dem Zusammenspiel Ihres hohen Maßes an vitaler Schaffenskraft, Ihres hohen ökonomischen Sachverständes und Ihrer konsequenten Hartnäckigkeit Respekt zu zollen.

Wie, so wird sich mancher fragen, schafft ein Mann allein daneben noch die Bewältigung des Maßes an Aufgaben, die nicht einmal mehr am Wege der Unternehmenspolitik stehen, sondern losgelöst davon als Wahrnehmung öffentlicher, sozialer Aufgaben gesehen werden muß, Aufgaben, die sich nicht in Nebensächlichkeiten erschöpfen, sondern bedeutend und verantwortungsvoll sind.

Zu ihrer Erfüllung muß neben intellektuellem Sachverstand eine Eigenschaft kommen, die durchaus nicht selbstverständlich ist, nämlich Gemeinsinn, der heute jedoch vielerorts von

## Verbandsnachrichten

### Für Dr. Egerer sind Verband und Ehrenamt untrennbare Begriffe (191)

Am 3. Oktober konnte unser langjähriges Vorstandsmitglied, Dr. Rudolf Egerer, sein 65. Lebensjahr vollenden.

Im Rahmen einer gemeinsam von unserem Landesverband, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels getragenen Feierstunde erfuhren die überaus großen Verdienste des Jubilars ihre Würdigung. Nach einer Ansprache des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer München, Prof. Dr. Rolf Rodenstock, und einem Grußwort der Stadt München, das Herr Oberbürgermeister Georg Kronawitter überbrachte, hielt der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, seine Festansprache als Sprecher der Verbände des bayerischen Handels.

Seine Rede geben wir hier im Wortlaut wieder:

Sehr verehrter, lieber Dr. Egerer,  
meine Damen und Herren,

mir geht ein Wort des Gewerkschaftlers Hauenschild durch den Kopf, wie es vor dem Kongreß der Gewerkschaft Chemie – Papier – Keramik vor wenigen Tagen in Dortmund gefallen ist, nämlich daß, ich zitiere, „die Unternehmer bisher nicht einen einzigen zukunftsweisenden gesellschaftspolitischen Gedanken oder Vorschlag hervorgebracht hätten.“ Daß diese Behauptung jeder Grundlage entbehrt, beweisen am besten Überzeugung und Wirken jenes Mannes, dessen Geburtstag uns heute hier zusammengeführt hat.

Ihr bisheriges Werk zu würdigen, sehr verehrter Herr Dr. Egerer, fällt fast schwer, schwer deshalb, weil die Quote Ihres Erfolges, weil die Fülle Ihrer Ehrenämter schwer einen Ansatz finden lassen. Ein flüchtiger Überblick gibt die Zahl von 26, davon allein 8 in den Gremien der Verbände des bayerischen Groß- und Außenhandels und des Einzelhandels. Ihnen, sehr verehrter Dr. Egerer, als Sprecher beider Verbände, im Namen des gesamten bayerischen Handels unsere Glückwünsche überbringen zu dürfen, betrachte ich als besondere Auszeichnung.

Schwund betroffen ist. Sie, verehrter Dr. Egerer, besitzen sozusagen einen inneren Kompaß, der Ihnen die Richtung weist. Ausdruck hat sie gefunden und findet sie noch in Ihren unzähligen Anregungen und Vorschlägen, die insbesondere den Verbänden des bayerischen Handels und darüber hinaus dem gesamten bayerischen Handel zugute kommen. Dem Vorstand meines Landesverbandes gehören Sie seit fast 20 Jahren an, bereits volle 2 Jahrzehnte sind Sie Mitglied des Präsidiums des Landesverbands des Bayerischen Einzelhandels. Zu dieser Eigenschaft als „2-Verbände-Mann“ waren Sie geradezu prädestiniert, die Zusammenarbeit zwischen unseren Verbänden zu fördern und aktiv zu beeinflussen. Ich verweise nur auf die Zusammenarbeit beider Verbände in den verschiedensten Gremien, an deren Zustandekommen Sie maßgeblich beteiligt waren. Ein besonderer Hinweis sei mir auf die Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel erlaubt, in der neben den Landesverbänden des Bayerischen Groß- und Außenhandels und des Einzelhandels auch die Handelsvertreter und Handelsmakler zusammengeschlossen sind.



Dr. Egerer (r.) im Gespräch mit Staatsminister Max Streibl und IHK-Präsident Rolf Rodenstock.

Ihre Einstellung, fortschrittlich zu denken, aber nicht traditionell, kommt besonders auch in diesem Zusammenschluß zum Tragen. Wie hätte aber Ihre Arbeit von soviel Erfolg begleitet sein können, wäre Ihnen nicht von beiden Seiten Ihrer Kollegenschaft absolutes Vertrauen entgegengebracht worden? In Ihnen, lieber Dr. Egerer, bewahrheitet sich jenes Wort, daß „jeder Verband nur soviel wert sein kann, wie seine Mitglieder bereit sind, an ehrenamtlicher Arbeit für ihn zu leisten“.

Als Sprecher des Handels möchte ich Ihnen vor allem auch für die Kollegialität danken, mit der Sie durch Ihre Persönlichkeit den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen unseren Verbänden in dieser erfolgreichen Richtung beeinflußt haben. Männer wie Sie sind es, die die Verbandsarbeit überhaupt erst zum Leben erwecken.

Maßgeblich beteiligt an der Zusammenführung der bayerischen Verbände des Handels war deren Zusammenschluß „sozusagen unter einem Dach“ in dem von Ihnen geschaffenen **Bildungszentrum des Bayerischen Handels**. Ich möchte hier nicht auf die technischen Schwierigkeiten, die mit der Gründung dieser Institution verbunden waren, eingehen, sondern mehr den Rahmen sehen, in den diese Arbeit eingebettet war.

Bildungsfragen – ein weites Feld! Sie haben großen Raum in Ihrem Schaffen eingenommen, getragen von der Überzeugung, daß Menschen nicht damit zufrieden sein können, eine Art Verlängerung einer Maschine zu sein, sondern daß der Mitarbeiter nach der Möglichkeit verlangt, Initiative zu zeigen und Verantwortung zu tragen.

Kein Tag, an dem Sie nicht an der Weiterentwicklung der beruflichen Bildung im Handel gearbeitet hätten, keine Sitzung,

in der nicht entscheidende Impulse durch Sie den Weg gewiesen hätten.

Einsicht in das Notwendige, Vorausschau in die zukünftigen Erfordernisse kennzeichnen Ihre Arbeit dabei, getragen von Begeisterung für die Bildungsarbeit, ohne die sie nicht zu schaffen gewesen wäre. Schon lange ist Ihnen der Ehrentitel „Vater der Berufsförderung“ zuerkannt worden. Der Erfolg ist absehbar: Lassen Sie mich nur kurz an eines Ihrer jüngsten Kinder erinnern, die Ausbildung der Handelsfachwirte, einer qualifizierten Ausbildung im Handel. Diese Handelsfachwirte werden mit uns zusammen in den folgenden Jahren daran arbeiten, den Handel noch effektiver zu machen, noch rationeller, noch zuverlässiger die Distribution zu bewerkstelligen. Lassen Sie mich als Ihr Kollege auch im Namen der anderen dafür danken, daß Sie durch die Hebung der Ausbildung unserer Mitarbeiter dafür Sorge tragen, daß der Handel, dem der scharfe Wind des Wettbewerbs kälter ins Gesicht bläst als allen anderen Wirtschaftsstufen, in diesem Wettbewerb besteht. Der Name Dr. Egerer fällt nicht, ohne Assoziationen zu Bildungsfragen auszulösen, andererseits lassen sich Bildungsfragen im bayerischen Handel nicht diskutieren ohne Assoziationen zu Ihrem Namen. Unzweifelhaft haben Sie neue Maßstäbe gesetzt, als Mensch, als Unternehmer und in Sachfragen. Wir alle bewundern den Einsatz, die Initiative und den Ideenreichtum, mit dem Sie Ihr Werk ausfüllen.

Meine herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag, auch im Namen von Herrn Dr. Pawlitzek, überbringe ich Ihnen deshalb nicht allein als offizieller Sprecher des Handels, sondern auch als einen Ihnen zu persönlichem Dank verpflichteter Kollege.

Ich wünsche Ihnen, verehrter Herr Dr. Egerer, auch weiterhin Erfolg und glückliche Jahre.

## Verkehr

### Ablehnung von Lizenzen im Werkfernverkehr

(192)

Die Lizenzierung des Werkfernverkehrs hat eine Einschränkung dieser Verkehrsart durch Nichtzulassung solcher Verkehre zum Inhalt, die nach gewissen, nicht sehr genau definierten und wohl auch nur sehr schwer definierbaren Gesichtspunkten als „nicht notwendig“ anzusehen sind. Eine beantragte Lizenz kann von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr abgelehnt werden, wenn die Nutzlast der Fahrzeuge, für die eine Lizenz beantragt wird, in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den Beförderungsleistungen steht, die der Antragsteller auszuführen hat, oder wenn die Eisenbahn ein für den Antragsteller „annehmbares Beförderungsangebot“ macht. Was heißt „annehmbares Beförderungsangebot“? Der Gesetzgeber versucht selbst, diesen Begriff zu definieren. Danach ist ein Beförderungsangebot der Eisenbahn annehmbar, „wenn es unter Berücksichtigung der Eigenarten des Unternehmens des Antragstellers den erforderlichen Beförderungsleistungen und den nach Gesetz oder Tarif hierfür zu berechnenden Entgelten entspricht“. Trotz dieser Definition bereitet die Anwendung dieser Regelung Schwierigkeiten. Aus dem ausdrücklichen Hinweis der Vorschrift auf den Tarif wird verschiedentlich gefolgert, daß der Antragsteller das Angebot der Eisenbahn nicht mit der Begründung als „unannehmbare“ ablehnen könne, es sei zu teuer bzw. der Werkfernverkehr sei für ihn billiger. Ministerialrat Dr. Storsberg vom Bundesverkehrsministerium bezweifelte in einem kürzlichen Referat vor dem Versandleiterkreis der Industrie- und Handelskammer zu Köln die Richtigkeit dieser Auslegung und vertrat den Standpunkt, daß in die Prüfung Kostengesichtspunkte Eingang finden müssen. Wer der Ansicht folgen wolle, daß der Antragsteller sich nicht auf den Nachweis beschränken könne, der Werkfernverkehr sei in seinem Falle billiger als der Bahntransport, stehe sehr schnell vor der Frage, in welchen Fällen dem Antragsteller Bahnfrachten zugemutet werden könnten, die höher sind als die Kosten des Werkfernverkehrs. Dafür fehle jeder Maßstab.

Wir bitten um Mitteilung, wenn von Ihnen beantragte Werkverkehrslizenzen abgelehnt werden, damit wir uns ein Bild davon machen können, wie die Dinge gehandhabt werden.

## Neue Lenk- und Ruhezeiten ab 1. 10. 1972

(193)

(gr) Für den betriebseigenen Verkehr kommt der Verordnung deshalb Bedeutung zu, weil die neuen Vorschriften für sämtliche Kraftfahrzeuge, ausgenommen Pkw und Zugmaschinen unter 30 km/h Höchstgeschwindigkeit mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t, gelten.

Besonders hervorzuheben ist:

1. Die herabgesetzte Höchstdauer der täglichen Lenkzeit: Sie darf in einer Arbeitsschicht grundsätzlich 8 (bisher 9) Stunden, in zwei Arbeitsschichten einer Woche 9 (bisher 10) und in der gesamten Woche 48 (bisher 54) Stunden nicht überschreiten.
2. Die abgeänderte Pausenregelung: Künftig ist eine Pause von 30 Minuten nach 4 (bisher 4½) Stunden ununterbrochener Lenkzeit einzulegen. Die halbstündige Unterbrechung kann durch zweimal 20 oder dreimal 15 Minuten ersetzt werden. Diese kürzeren Pausen dürfen teils innerhalb der vierstündigen Lenkzeit liegen oder sich zum Teil an diese anschließen.
3. Die der bereits erwähnten EWG-Verordnung ebenfalls angeglichenen Kontrollbestimmungen: Danach sind Kraftfahrzeugführer und Beifahrer verpflichtet, nach bestimmten Anweisungen ein persönliches Kontrollbuch zu führen.

Wie bisher können diese Kontrollbücher durch Fahrtenschreiber ersetzt werden. Die Schaublätter müssen Beginn und Ende der Schicht sowie die Pausen für jeden Kraftfahrzeugführer und Beifahrer einzeln enthalten. Künftig hat der Kraftfahrzeugführer auch die Schaublätter der beiden unmittelbar vorangegangenen Kalendertage mit sich zu führen.

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Die Lagerhaltung des Handels im Rahmen der Konjunkturentwicklung 1971/72

(194)

Von den Fertigwarenbeständen in unserer Wirtschaft entfallen drei Fünftel auf den institutionellen Handel. Seine gesamten wertmäßigen Lagerbestände dürften 1971 knapp 50 Mrd. DM betragen haben. Trotz dieser respektablen Größe und trotz der Bedeutung der Lagerhaltung des Handels für die vorgelagerten Wirtschaftsstufen und damit für die Gesamtkonjunktur liegen bisher kaum amtliche statistische Daten über Umfang und Entwicklung der Lagerbestände vor. Um ein Bild darüber zu gewinnen, welche Rolle die Lagerhaltung des Handels im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung im Zeitraum 1971/Anfang 72 gespielt hat und welche Lagerbewegung für die kommenden Monate zu erwarten ist, hat das Ifo-Institut eine Befragung seiner Testfirmen aus dem Groß- und Einzelhandel durchgeführt, deren Ergebnisse im Ifo-Schnelldienst Nr. 19 zusammengefaßt sind:

### Die Beurteilung der Lagerbestände als Indikator für die Lagersituation

Die monatlich im Rahmen des Ifo-Konjunkturtests im Handel gestellte Frage nach der Beurteilung der Lagerbestände durch die Firmen bringt zwar gute Hinweise auf die Lagersituation und die hieraus resultierende Dispositionsbereitschaft, doch sagt sie nichts über die tatsächliche Lagerbewegung aus. Die Beurteilung kann bei unverändertem Lagerbestand je nach der vorliegenden konjunkturellen Entwicklung sehr unterschiedlich ausfallen. Sie wird u. a. stark beeinflußt von der erwarteten Umsatzentwicklung, den vorliegenden Preistendenzen und dem Ausmaß der vorhandenen Lagerbestände.

Eine wichtige Größe für die konjunkturelle Beurteilung der Lagerbestände ist die **Lagerquote**, d. h. der Anteil der Lagerbestände am Umsatz. Der Handel ist – von kurzfristigen konjunkturellen Aspekten abgesehen – unter langfristiger Perspektive aus betriebs- und ertragswirtschaftlichen Gründen grundsätzlich bestrebt, die Lagerquote möglichst klein zu hal-

ten. Der Anteil der Lagerbestände am Umsatz belief sich im Einzelhandel nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 1966 (letzte Veröffentlichung) auf 12,4%, im **Großhandel** betrug er im gleichen Jahr 7,1% und 1968 7,0%. Innerhalb eines Jahres ist die Lagerquote mehr oder weniger großen saisonalen Schwankungen ausgesetzt, die bei der konjunkturellen Beurteilung der Lagerentwicklung zu berücksichtigen sind.

### Lagersituation und -entwicklung im Konsumgüterhandel insgesamt

Die Ergebnisse der Anfang 1972 durchgeführten Ifo-Erhebung zeigen, daß sich die Lagerquote im Laufe des vergangenen Jahres sowohl im Einzelhandel als auch im **Konsumgütergroßhandel erhöht hat**. Per saldo meldeten drei Zehntel der befragten Einzelhändler und fast vier Zehntel der Firmen des Konsumgütergroßhandels eine Zunahme des Anteils der wertmäßigen Lagerbestände am Umsatz. Im letzten Jahresdrittel 1971 ist allerdings die Zunahme der Lagerquote im Einzelhandel kleiner geworden. Das ergibt sich aus der unterschiedlichen Entwicklung von Umsätzen und Lagerbeständen in diesem Zeitraum: Die Lagerbestände stiegen von September bis Dezember gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum offensichtlich nur noch wenig stärker als die Umsätze. Durch die Darstellung sowohl der Umsätze als auch der Lagerbestände in Form von Wachstumsraten, also in Form des Vorjahresvergleichs, konnte der unterschiedliche Saisonverlauf der beiden Reihen im Beobachtungszeitraum (Abnahme der Lager, Zunahme der Umsätze) als Einflußfaktor ausgeschaltet werden. Im Konsumgütergroßhandel trat im letzten Tertiäl 1971 ein Umschwung ein, die Umsätze stiegen etwas stärker als die Lagerbestände, d. h. der Anteil der Lagerbestände nahm – am Umsatz gemessen – ab.

Dieser gegen Jahresende festzustellende Trend (Abschwächung der Lageranreicherung im Einzelhandel und Abbau der Lagerbestände im Konsumgütergroßhandel) ist aus der konjunkturellen Situation der beiden Bereiche heraus erkläbar.

Die konjunkturelle Lage des Einzelhandels war 1971 sehr günstig. Die Umsätze stiegen kräftig. Insgesamt wurde eine Wachstumsrate von 10,6% erzielt. Auch im Konsumgütergroßhandel war die Situation recht zufriedenstellend. Die Umsätze stiegen hier gegenüber dem Vorjahr um 6,4%. Entsprechend dieser relativ starken Umsatzexpansion und der Erwartung eines weiteren konjunkturellen Anstiegs waren die Firmen recht dispositionsfreudig. Sie erhöhten ihre Vorräte kräftig, um nicht durch Lieferengpässen seitens der Lieferanten in Schwierigkeiten zu geraten. Hinzu kam der anhaltend starke Preisauftrieb, der ebenfalls eine stärkere Bevorratung induzierte.

Als etwa im Herbst 1971 die Stimmung in der gesamten Wirtschaft schlechter wurde und die Prognosen für den weiteren Konjunkturverlauf ungünstiger wurden, machte sich das auch im Konsumgüterbereich des Handels bemerkbar. Die Umsatzentwicklung war zwar weiterhin recht günstig, doch wurden die längerfristigen Geschäftsaussichten ab Oktober sowohl im Einzelhandel als auch im Konsumgütergroßhandel wesentlich zurückhaltender als in den Monaten vorher beurteilt. Gleichzeitig nahm der Anteil der Firmen zu, die ihre Lagerbestände als zu groß beurteilten. Er stieg im Einzelhandel von 13% im dritten Quartal auf 18% im vierten Quartal 1971 und 19% im ersten Vierteljahr 1972. Die Dispositionsfreudigkeit ließ entsprechend nach. Im Konsumgütergroßhandel setzte die ungünstigere Lagerbeurteilung etwas später ein. Hier hatte man schon eher mit einem relativen Abbau der Bestände begonnen und sich auf das veränderte Klima eingestellt. Unterstützt wurde die Tendenz zur Lagerreduzierung durch das Nachlassen des Erzeugerpreisanstiegs in der zweiten Jahreshälfte 1971.

Nach den weiteren Plänen hinsichtlich der Lagerhaltung befragt, waren sich die Firmen des Einzelhandels und des Konsumgütergroßhandels zum Zeitpunkt der Sondererhebung (Februar 1972) darin einig, daß sie in den kommenden Monaten einen spürbaren, über das saisonable Ausmaß hinausgehenden Lagerabbau vornehmen wollten. Wenn diese Absicht realisiert wird, bedeutet dies für die Vorlieferanten, vor allem für die Gebrauchs- und Verbrauchsgüterindustrie, daß sich der Nachfrageanstieg von Seiten des Handels vermindert. Sollte allerdings die im Februar noch vielfach erwartete stärkere Verlangsamung des Umsatzwachstums im Konsumgüterhandel ausbleiben, wofür in jüngster Zeit einiges spricht, so kann wohl

damit gerechnet werden, daß der Handel seine Pläne revidiert und recht schnell seine Zurückhaltung in der Auftragsvergabe aufgibt.

#### **Die Entwicklung im Konsumgüterhandel nach Branchen**

Die für den Einzelhandel und den Konsumgütergroßhandel insgesamt dargestellte Lagersituation trifft in der Tendenz auch für die meisten Fachzweige zu. Lediglich hinsichtlich der Intensität des Lageranstiegs 1971 und des gegen Jahresende einsetzenden und für die kommenden Monate geplanten forcierten Lagerabbaus bestehen zwischen den einzelnen Branchen zum Teil beträchtliche Unterschiede.

Die häufigsten Meldungen über eine Erhöhung der Lagerquote im vergangenen Jahr kamen im **Einzelhandel** aus den Fachzweigen Fahrzeuge, Spielwaren sowie Sport- und Campingartikel. Bei Fahrzeugen hat sich der Lageranteil besonders im letzten Jahresdrittel erhöht. Hierbei spielten die Ankündigungen eines Streiks in der Metallindustrie, die Lieferengpässe bzw. Preiserhöhungen befürchten ließen, eine gewisse Rolle. In den Fachzweigen Büromaschinen und Organisationsmittel, Glas, Porzellan und Keramik sowie im Elektrobereich stieg die Lagerquote 1971 ebenfalls an. Weitgehend unverändert blieb dagegen der Anteil der Lagerbestände am Umsatz im Schuheinzelhandel sowie im Nähmaschineneinzelhandel. Im Brennstoffhandel dürfte er leicht rückläufig gewesen sein. In diesem Fachzweig planen die Firmen für die kommenden Monate – im Gegensatz zu den meisten anderen Sparten – im allgemeinen keine Reduzierung der Bestände. Auch in den Fachzweigen Bürobedarf, Papier und Schreibwaren, Nähmaschinen sowie Eisenwaren und Hausrat wird für die kommenden Monate kein nennenswerter Lagerabbau beabsichtigt. Sehr häufig dagegen werden Lagerreduzierungen im Rundfunk-, Fernseh- und Phono-handel, im Schuheinzelhandel sowie im Fotoeinzelhandel vorgenommen werden.

Innerhalb des **Konsumgütergroßhandels** hat sich der Anteil der Lager am Umsatz im Durchschnitt des vergangenen Jahres gegenüber 1970 vor allem im Fotohandel erhöht. Im Frühjahr 1972 sollten hier überhöhte Bestände wieder abgebaut werden. Auch im Nahrungsmittelgroßhandel, im Großhandel mit Hohlglas und Keramik sowie im Schuhgroßhandel war 1971 ein im Vergleich zu den übrigen Fachzweigen überdurchschnittlicher Lageranstieg zu beobachten, der sich aber bereits abgeschwächt hat. Im Großhandel mit optischen Erzeugnissen kam es 1971 – vor allem im letzten Jahresdrittel – zu einem Lagerabbau, der aber angesichts der sehr günstigen Umsatzentwicklung in diesem Zeitraum weitgehend unfreiwillig – aufgrund von Lieferengpässen – zustande gekommen sein dürfte, was sich auch aus der Beurteilung der Lagerbestände im Konjunkturtest schließen läßt.

#### **Lagersituation und -entwicklung im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel**

Die konjunkturelle Situation des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels war 1971 weitgehend von der anhaltend schwachen Investitionsneigung der gewerblichen Wirtschaft bestimmt. Das Umsatzvolumen dieses Großhandelsbereichs hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt nicht vergrößert (– 0,2%). Der recht ungünstigen Absatzentwicklung entsprechend wurde vom Großhandel sehr zurückhaltend disponiert. Trotzdem fand eine leichte Lageranreicherung statt. Der Anteil der Firmen, die eine Zunahme der Lagerbestände gegenüber dem Vorjahr meldeten, ist jedoch wesentlich kleiner als im Konsumgüterbereich. Zum Jahresende hin hat sich der leichte Lageranstieg noch abgeschwächt. Für die kommenden Monate wurde teilweise ein Lagerabbau geplant. Insgesamt war das Ausmaß der Lagerbewegungen im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel im Vergleich zum Einzelhandel und Konsumgütergroßhandel sehr gering. Die Lagerbestände waren schon zu Beginn des vergangenen Jahres auf einem den Absatzerfordernissen entsprechenden Niveau. Auch in den kommenden Monaten dürfte es zu keinen größeren Lagerverschiebungen kommen.

Nach Fachzweigen war die Situation recht unterschiedlich. So expandierten z. B. die Umsätze der bauabhangigen Großhandelsbereiche 1971 recht stark. Auch Kfz-Teile und -zubehör fanden lebhaften Absatz. Verschlechtert hat sich dagegen gegenüber dem Vorjahr die Absatzsituation von NE-Metallen

sowie von Eisen und Stahl. Entsprechend dieser unterschiedlichen Umsatzentwicklung war auch die Lagerentwicklung nach Fachzweigen sehr differenziert. Während die Lagerquote in den Branchen Baustoffe, Installationsmaterial, Kfz-Teile und -zubehör sowie Werkzeuge und Maschinen 1971 gegenüber 1970 vielfach stieg, blieb der Lagerbestand, am Umsatz gemessen, bei Eisen und Stahl, Baustoffen und Mineralölproduktionsnissen, Papier und Pappe, NE-Metallen sowie Leder im Durchschnitt weitgehend unverändert oder hat sich tendenziell eher verringert.

Im letzten Tertial 1971 war eine allgemeine Tendenz zum Lagerabbau zu beobachten. Die Fachzweige Werkzeuge und Maschinen, NE-Metalle sowie Brennstoffe und Mineralölproduktionsnisse hatten im gleichen Zeitraum allerdings einen Anstieg der Lagerquote zu verzeichnen, der aber überwiegend aufgrund einer recht ungünstigen Umsatzentwicklung zustande kam. Für die nächsten Monate beabsichtigen diese Fachzweige, die Lager abzubauen. Auch die Bestände an Kfz-Teilen und -zubehör, Leder, technischen Chemikalien, Holz sowie elektrischem Installationsmaterial sollen reduziert werden. Eine über das saisonübliche Maß etwas hinausgehende Lagerauffüllung ist dagegen bei sanitärem Installationsmaterial geplant.

Sabine Obersteiner

#### **Zunehmende Großhandelsumsätze im August**

(195)

Nach ersten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes waren die Umsätze der Großhandelsunternehmen im August 5% höher als im August 1971 und übertrafen das Vormonatsergebnis um 6%. Faßt man die Ergebnisse von Juli und August zusammen, so ergibt sich ein Umsatzplus von rund 1%, real betrachtet jedoch ein Rückgang des Umsatzvolumens um 3%.

Im Berichtsmonat vergrößerten sämtliche Wirtschaftsgruppen der Unterabteilung Fertigwaren (+ 9%) ihre Vorjahresumsätze um 7–19%. Überdurchschnittliche Zuwachsraten berichteten der Großhandel mit Textilwaren und Schuhen (+ 19%), mit elektrotechnischen und optischen Erzeugnissen und Uhren sowie mit technischem und Spezialbedarf (je + 15%). Weniger günstig verlief die Entwicklung bei Rohstoffen und Halbwaren (+ 1%). Hier erreichten Getreide, Futter- und Düngemittel (– 7%) sowie Erze, Metalle und Halbzeug (– 2%) ihre Vorjahreswerte nicht.

Von Januar bis August nahmen die Umsatzwerte der Großhandelsunternehmen gegenüber den ersten acht Monaten des Jahres 1971 um knapp 3% zu.

## **Außenhandel**

(196)

#### **Außenhandel im August und von Januar bis August 1972**

(so) Nach Mitteilung des statistischen Bundesamtes lag der Wert der Einfuhr der BRD im August 1972 bei 10 038 Mill. DM und damit um 1 047 Mill. DM oder 12% höher als im entsprechenden Vorjahresmonat. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat 11 380 Mill. DM. Das entspricht einer Zunahme von 1 056 Mill. DM oder 10% gegenüber August 1971.

Die Außenhandelsbilanz schloß im August 1972 mit einem Ausfuhrüberschuß von 1 342 Mill. DM ab, gegenüber einem Aktivsaldo von 1 333 Mill. DM im August 1971 und von 1 623 Mill. DM im Juli 1972.

In den ersten acht Monaten dieses Jahres zusammen wurden von der BRD Waren im Wert von 83,5 Mrd. DM importiert und für 94,9 Mrd. DM exportiert. Die Einfuhrwerte haben damit gegenüber der entsprechenden Vorjahreszeit um 5% und die Ausfuhrwerte um 7% zugenommen. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/August 1972 einen Ausfuhrüberschuß von 11 380 Mill. DM gegenüber 9 627 Mill. DM in der gleichen Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte der Einfuhr im Zeitraum Januar/August 1972 um rund 4% niedriger waren als im Vorjahr, ist das Einfuhrvolumen auf Preisbasis 1962 um 9% gestiegen.

Die Durchschnittswerte der Ausfuhr lagen um rund 1% höher als im Vorjahr, so daß das Ausfuhrvolumen in den ersten acht Monaten nur um rund 5,5% zugenommen hat.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Leistungsbilanz der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank für August 1972 ein Passivsaldo von 0,6 Mrd. DM gegenüber einem Passivsaldo von 0,4 Mrd. DM im August 1971 und einem Passivsaldo von 0,6 Mrd. DM im Juli 1972. Im Zeitabschnitt Januar/August 1972 schloß die Leistungsbilanz mit einem Passivsaldo von 1,1 Mrd. DM, dem ein Passivsaldo von 0,6 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit gegenüberstand.

## Personalien

### Wir gratulieren

Der stellvertretende Vorsitzende unseres Landesverbandes, Dr. Dieter Wolfrum, persönlich haftender Gesellschafter der Fa. Wolfrum & Gerbeth oHG, Schuhwarengroßhandlung in München, wird mit Wirkung vom 30. 12. 1972 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum ehrenamtlichen Richter ernannt und dem Landgericht München I zur Verwendung bei der Kammer für Handelssachen zugewiesen.

Wir gratulieren Herrn Dr. Wolfrum sehr herzlich zu dieser Berufung.

### Angermann & Kobras – 75 Jahre im Dienste des Handels

Im Dienste des Handels: das ist das Motto unserer Mitgliedsfirma Angermann & Kobras in Nürnberg.

Es war im Jahre 1897. Nürnberg hatte 180 978 Einwohner. Die ersten elektrischen Straßenlampen wurden versuchsweise in Betrieb genommen. Von Nürnberg nach Fürth fuhr noch die legendäre Ludwigs-Eisenbahn.

Im gleichen Jahre gründete der Kaufmann Hans Angermann seine Kolonialwarengroßhandlung in Nürnberg am Weberspl. 2. Im kommenden Jahre schloß sich Herr Josef Kobras dem rührigen Kaufmann Hans Angermann an. Dieser übernahm den Außendienst und die Belieferung des noch kleinen Kundengebiets, während Herr Kobras die Buchhaltung führte. Durch enormen Fleiß und unermüdlichen Einsatz wuchs die Zahl der Kunden ständig. 1911 trat Herr Ulrich Mayer aus Regensburg in die Firma ein. Bei Ausbruch des 1. Weltkrieges zählte dann das Unternehmen bereits 40 Mitarbeiter. Während der Kriegsjahre erfolgte recht und schlecht die durch die Lebensmittelrationierung zusätzlich erschwerte Belieferung des Kundengebiets. Aber nach Kriegsende nahm trotz Inflation und Wirtschaftskrise die Firma eine erfreuliche Entwicklung.

Herr Kobras schied im Jahre 1917 aus der Firma aus, Hans Angermann verstarb 1933. Die Gesamtleitung über die aufstrebende Firma lag nunmehr allein in Händen von Herrn Ulrich Mayer, der seinen Bruder, Herrn Franz-Carl Mayer, in die Firma als Teilhaber aufnahm. Die gemeinsame Arbeit währte jedoch nur wenige Monate, denn im Oktober 1937 verstarb Herr Ulrich Mayer. Franz-Carl nahm seine beiden Schwestern als Teilhaber in das Geschäft auf. Unter seiner Leitung wuchs die Firma zu einem bedeutenden Großhandelshaus im nordbayerischen Raum.

Der Ausbruch des 2. Weltkrieges stoppte die erfreuliche Entwicklung des Unternehmens. Notdürftig wurde die Belieferung der Kunden bewältigt. Immer zahlreicher wurden die Störungen des Betriebsablaufs durch Fliegerangriffe. Im Bombenhagel des 2. Januar 1945 wurde der gesamte Betrieb restlos zerstört. Was blieb war ein rauchendes Trümmerfeld – und der Wille Franz-Carl Mayers, der damals im 67. Lebensjahr stand. Unter seiner Leitung halfen verdiente Mitarbeiter, die Firma in wenigen Jahren wieder zu einem der namhaftesten

Unternehmen der Lebensmittelbranche im nordbayerischen Raum zu entwickeln.

Nach dem Tode Franz-Carl Mayers übernahm seine Tochter, Isabella Mayer, ein für sie nicht leichtes Erbe. Mit ihrer Aufgeschlossenheit aber allen organisatorischen und technischen Neuerungen gegenüber führte sie das Unternehmen von Jahr zu Jahr in größere Bedeutung. Ein entscheidender Schritt der Fa. Angermann & Kobras wurde 1954 vollzogen, als sich das Großhandelshaus der freiwilligen Handelskette A & O anschloß. Große Beachtung fand die Firma 1959, als sie als erste in Nordbayern ein Cash & Carry-Lager eröffnete. Aus vielen Teilen Europas kamen fachkundige Interessenten, um das Experiment „SB-Halle Angermann & Kobras“ zu studieren.

Im September 1970 verstarb Isabella Mayer. Ihr Neffe und Adoptivsohn, Herr Günther Mayer-Labrenz, der bereits 1967 als Kommanditist in die Firma eingetreten war, steht seither an der Spitze des Großhandelshauses. Mit ihm präsentiert sich heute ein dynamisches, aufstrebendes und rationell geführtes Unternehmen.

Unser Landesverband gratuliert diesem erfolgreichen Unternehmen zu seinem Jubiläum sehr herzlich und wünscht ihm auch für die folgenden Jahrzehnte großen Erfolg.

### Wilbert Keller – 70 Jahre

Der Gründer unserer Mitgliedsfirma Wilbert Keller-KG. und der Wilbert Keller-Betriebs-GmbH & Co KG., Textilgroßhandlung, München, eines bedeutenden und angesehenen Spezialunternehmens für Schwesternbekleidung und Krankenhaus-Textilien im Bundesgebiet, feierte am 29. Oktober seinen 70. Geburtstag.

Herr Keller ist das, was man einen Kaufmann alter Schule nennt, der sich in kraftvollem Einsatz nach dem Krieg nicht nur für den Wiederaufbau seines Betriebes, sondern auch in selbstloser Weise als Beauftragter der Wohlfahrtsverbände für die Versorgung der Krankenhäuser und Schwesternschaften mit den damals fehlenden und doch so dringend benötigten Textilien einsetzte.

Mit viel Energie und persönlichem Einsatz hat er seinen Betrieb immer wieder weiterentwickelt und ihn zu seiner heutigen Bedeutung geführt. In seinem arbeitsreichen Leben hat er auch immer noch Zeit gefunden, sich ehrenamtlichen Tätigkeiten, wie als Handelsrichter beim Landgericht München zu widmen. Unserem Arbeitgeber- und Tarifausschuß gehört er seit Jahren an. Er ist Aussteller-Beirat der Interhospital, Mitglied des Deutschen Normen-Ausschusses usw.

Mit seiner Vitalität entwickelt er immer noch einen großen Tatendrang. Wir wünschen, daß ihm dieser und sein rheinischer Humor noch lange erhalten bleiben. Herzliche Glückwünsche!

### Rudolf Eschenbach – 65 Jahre alt und 50 Jahre im Beruf

Der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma, der JOSEF ESCHENBACH KG, vollendete am 6. Oktober sein 65. Lebensjahr und kann in Kürze auf 50 Jahre erfolgreicher Tätigkeit in seinem Beruf und seiner Firma zurückblicken.

1923 trat Rudolf Eschenbach in das väterliche Groß- und Außenhandelsunternehmen für Optik und Feinmechanik ein. In den folgenden Jahren erfuhr er eine intensive theoretische und praktische Ausbildung im In- und Ausland.

1930 – 1938 war Rudolf Eschenbach Leiter der Auslandsabteilung der väterlichen Firma und betätigte sich als Auslandsreisender in West-, Mittel- und Südost-Europa. Hierbei schuf er die Grundlage für eine spätere weltweite Import- und Exporttätigkeit seines Unternehmens, insbesondere auf dem Gebiet der optischen Handelsware.

1939 wurde Rudolf Eschenbach Mitinhaber und Geschäftsführer. 1942 wurde er des weiteren Geschäftsführer, 1945 Inhaber der heutigen Schwesterfirma C. PROEBSTER JR. NACHF., die damals ausschließlich Reißzeuge produzierte.

Die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach 1945 bereitete erhebliche Schwierigkeiten, da durch Kriegseinwirkung die Betriebsanlagen weitgehend zerstört waren. So standen diese Jahre im Zeichen des Wiederaufbaus.

1949, nach dem Tod seines Vaters, des Firmengründers, wurde Rudolf Eschenbach Komplementär der JOSEF ESCHENBACH KG. Unter seiner Leitung wurde 1954 eine neue Fabrik für die Schwesterfirma PROEBSTER gebaut, der 1957 neue Lager- und Verwaltungsgebäude für ESCHENBACH folgten. Damit waren alle Betriebsteile im Norden Nürnbergs konzentriert.

1963, 1965, 1967, 1971 folgten durch das stetige Wachstum des Unternehmens notwendig gewordene Aus- und Erweiterungsbauten. In Zusammenarbeit mit dem älteren Sohn, Dipl.-Kfm. Gerd Eschenbach, wurden Produkt und Sortiment, Fertigung, Absatz und Organisation im Sinne modernen Marketing-Denkens gestaltet. In Österreich und der Schweiz wurden Tochterfirmen geschaffen.

Diese Daten sind der Beweis für die echten, volkswirtschaftlich so notwendigen Leistungen eines Unternehmers. Aufbauend auf einem guten Anfang erweiterte Rudolf Eschenbach durch ständigen, vollen Einsatz seiner Person, durch außerordentliches Fachwissen und Zielsstrebigkeit die Großhandlung seines Vaters zu einem Unternehmen, das heute in seiner Branche in Europa führend dasteht. Die wohl ausgewogene Mischung von Fabrikation, Großhandel und Import optischer und feinmechanischer Artikel – von der Lupe bis zum Mikroskop, vom Kompaß bis zum Zirkel – machte die JOSEF ESCHENBACH KG zu dem Fachlieferanten des deutschen und ausländischen Augenoptikers.

Genauso wie für sein Unternehmen und seine ca. 250 Mitarbeiter engagierte sich Rudolf Eschenbach auch für die Interessen der Branche: 1940 – 1945 2. Vorsitzender des Fachverbandes der Großhändler für Optik und Feinmechanik; nach Kriegsende maßgeblich beteiligt an Wiedergründung und Zusammenführung des Großhandelsverbandes und an der Gründung des Zeichenverbandes der Deutschen Augenoptik (Sombra); lange Jahre Vertreter des Optikgroßhandels in der Fördergemeinschaft der Deutschen Augenoptik; Vorsitzender der Fachgruppe Reißzeuge des Verbandes der Deutschen Feinmechanischen und Optischen Industrie.

Rudolf Eschenbach wird sich noch nicht zur Ruhe setzen. Er wird weiterhin seine Arbeitskraft und seine Erfahrung seinen Söhnen und den jüngeren Mitarbeitern zur Verfügung stellen.

Wir gratulieren auch an dieser Stelle und wünschen weiterhin besten Erfolg.

#### **Josef Schick, München – 65 Jahre**



Ein echter großhändlerischer Unternehmer und ein echter Bayer – auch heutzutage ist dies ja keine Schande – und vor allem ein prächtiger Mensch – wurde am 2. November 65 Jahre alt: Unser langjähriges Vorstandsmitglied und der langjährige Vorsitzende unseres Fachweigts SCHUHE, Herr Josef Schick, Inhaber der gleichnamigen bekannten Schuhgroßhandlung (8 München 80, Mühl dorfer Straße 8). Wer ihn kennt, wird ihm diesen seinen Ehrentag kaum glauben: Seine Elastizität, seine

Vitalität und vor allem auch – Gott sei Dank – sein echter altbayerischer Humor sind ungebrochen. Trotz der Mühen und Sorgen, die auch ihm die Nachkriegszeiten gebracht haben, die aber nicht verhinderten, daß er sein, von seinen Eltern gegründetes Großhandelsunternehmen in der Zeit seit Kriegsende zu außerordentlichem Ansehen und Bedeutung nicht nur in Bayern brachte.

Josef Schick hat nie nur eine enge Fachbrille aufgehabt. Er war und ist stets auch ein aufmerksamer Betrachter der Menschen und Dinge auch außerhalb seines engeren Fachbereichs und an allen Entwicklungen interessiert und engagiert. So ist es kein Wunder, daß sein erfahrener Rat, den er in klarer, konzentrierter und sehr offener Weise gibt, viel gilt, sei es im Rahmen unseres Landesverbandes, seiner engeren Fachkollegen oder beim Verband deutscher Schuhgroßhändler.

Unserem Landesverband war der Jubilar von Anfang an in Treue und eng verbunden. Er war uns oft ein Ratgeber in wichtigen grundsätzlichen Fragen. Er strahlte immer eines aus, was heutzutage leider durchaus nicht mehr selbstverständlich ist: Verlässlichkeit.

So möchten wir auch an dieser Stelle unserem Weggenossen durch lange Jahre von ganzem Herzen gratulieren und ihm weiterhin beste Gesundheit und viel Glück und Erfolg wünschen.

#### **Hermann P. Simon – 50 Jahre**

Am 3. Oktober wurde Herr Hermann P. Simon 50 Jahre alt. Herr Simon mußte direkt, nachdem er sein Abitur gemacht hatte, zum Militär, wo er während des 2. Weltkrieges als Seeflieger hauptsächlich in der Seefernaufklärung im Nördlichen Eismeer eingesetzt wurde. Seine Kriegsbeschädigung hat er sich durch Flugzeugabstürze und Erdkämpfe zugezogen. 1945 aus der Gefangenschaft zurückgekehrt, trat er sofort in die Lack- und Farbengroßhandlung seines Schwiegervaters, Fritz Steiger, in Sonneberg/Thüringen ein. 1946 siedelte er nach Neustadt/Coburg über und baute dort das heutige Unternehmen auf, dessen Stammhaus kurz darauf in Sonneberg enteignet wurde. 1947 wurde er Prokurist. 1959 starb sein Schwiegervater, wodurch das Unternehmen auf seine Frau überging.

Hermann P. Simon hat es durch unermüdlichen Fleiß verstanden, in dem wirtschaftlich so schwierigen Zonenrandgebiet beachtliche Erfolge zu erzielen. So konnte die Firma sich einen zufriedenen festen Kundenstamm erwerben und 1970 in Kronach/Ofen eine große Filiale eröffnen.

Diesem aktiven Mann genügte aber seine Firmentätigkeit allein nicht, energisch setzte er sich für die Ausbildung des Nachwuchses und auch für die Anliegen der Bürger in seiner Wahlheimat ein, so daß er bereits 1948 in den Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer berufen wurde, deren Vorsitzender er seit 1952 ist und außerdem 1960 – 1966 Stadtrat in Neustadt war.

Wir gratulieren Herrn Simon auch an dieser Stelle sehr herzlich.

#### **Walter Hutzler – 25jähriges Dienstjubiläum**

Walter Hutzler, Geschäftsführer der Firma Hetzel & Co. GmbH, Metallhüttenwerk, Nürnberg, beginnt am 1. November 1972 sein 25jähriges Dienstjubiläum. Hutzler hat am Ausbau des Unternehmens zu seiner heutigen Bedeutung maßgeblichen Anteil.

Unser Landesverband gratuliert aufrichtig.

#### **Bayer. Holz- und Furnier-Industrie GmbH – 50jähriges Geschäftsjubiläum**

Am 11. November dieses Jahres kann unsere Mitgliedsfirma, die Bayer. Holz- und Furnier-Industrie GmbH (BAYHO) ihr 50jähriges Geschäftsjubiläum feiern. Die Firma wurde gegründet durch Karl Weber, dessen Sohn, Curt Weber, seit 1938 als Geschäftsführer tätig ist.

Die Firma zählt heute 65 Mitarbeiter und unterhält Filialen in Augsburg und Wasserburg/Bodensee, außerdem ein Bastler-Zentrum in der Dachauer Straße in München.

Von 1922 bis Anfang 1970 war der Hauptsitz in der Münchner Leopoldstraße. Das 22.000 qm große Betriebsgelände wurde 1969 verkauft und 1970 übersiedelte man auf ein noch größeres Gelände in Garching b. München. Dort entstand eine moderne, 8.000 qm große gut ausgestattete Lagerhalle sowie ein repräsentatives mehrstöckiges Bürohochhaus.

Die BAYHO zählt zu den führenden bayerischen Holzhandlungen. Unser Landesverband spricht der Firma zu ihrem Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche aus und wünscht ihr auch weiterhin geschäftlichen Erfolg.

#### 50 Jahre Landmaschinen-Großhandel MARTIN SCHWARZ

Im Jahre 1922 erfolgte die Firmengründung durch Herrn Martin Schwarz.

Berufserfahrung, gesunder Optimismus und die uneingeschränkte Bereitschaft unternehmerisches Risiko einzugehen, war der wichtigste Aktivposten des Beginnens. Dieses Aktivum erweiterte sich durch den eingegangenen Lebensbund mit Frau Anna Maria, geb. Simon. Es hatten sich Partner gefunden, die – mit großen Fähigkeiten ausgerüstet – ein großes Ziel im Auge hatten und zu erreichen gewillt waren. Aus dem Nichts, mit kaum vorstellbarem Fleiß, Zähigkeit und persönlicher Entschiedenheit begann der Aufstieg aus den Tiefen der seinerzeitigen Wirtschaftskrise zu einer, aus damaliger Sicht nicht für möglich gehaltenen Höhe. Schon relativ kurz gelangte man durch ein immenses Arbeitspensum und großer Sparsamkeit zu einer betrieblichen Leistungsfähigkeit, welche den Kundenkreis stetig erweiterte. Ein umfassendes, für die speziellen Absatzgebiete (Schwaben – Allgäu – Mittelfranken – Oberbayern) attraktives Landmaschinen-Verkaufsprogramm und dessen Preiskatalogisierung (eine der ersten Katalogisierungen im süddeutschen Landmaschinengroßhandel) wurde von den Kunden in starkem Maße honoriert, so daß nicht nur immer wieder neue Kunden hinzukamen, sondern auch im Generationswechsel noch sehr viele Verbindungen bis in die heutigen Tage reichen. Außer dem Landmaschinen- und Schleppergeschäft (die Angebots-Palette zeichnet sich besonders durch führende deutsche Marken-Fabrikate aus), wurde in den letzten Jahren das Ersatzteilgeschäft stark ausgebaut.

Die Früchte der zielstrebigen, harten Auf- und Ausbauarbeit während der letzten 5 Jahrzehnte wurden auch äußerlich sichtbar. Aus gemieteten Räumen kommend, präsentieren sich heute die eigenen Betriebsgrundstücke und Gebäude, sowie der betriebseigene Fuhrpark. Stetige Aufgeschlossenheit und Anpassungsbereitschaft der Betriebsinhaber zeigen sich auch durch betriebliche Rationalisierungs-Ergebnisse.

Nicht nur in Kunden- und Lieferantenkreisen haben die Firmen-Inhaber einen guten Namen, sondern sie haben sich auch durch die soziale Einstellung zur Belegschaft einen guten Ruf erworben. Trotz aller unternehmerischer Erfolge heben sich die Betriebsinhaber durch eine achtunggebende Bescheidenheit hervor und sind noch heute allein geschäftsführend tätig. Dem persönlichen Stil entsprechend, wurde das 50jährige Geschäftsjubiläum mit den Betriebsangehörigen gefeiert und in einem kurzen Rückblick auf die vergangenen 5 Jahrzehnte besonders der Kundentreue gedacht, die das Unternehmen stets erfahren durfte. Die Betriebstreue der Mitarbeiter wurde mit einer großzügigen finanziellen Zuwendung belohnt.

Unser Landesverband wünscht der Firma auch weiterhin den gewünschten Erfolg!

#### Wir betrauern

##### Fritz Kunstmann †

Am 3. 9. 1972 ist Fritz Kunstmann 63jährig von uns gegangen. Unerwartet traf uns die Nachricht. Bereits im Jahre 1957 schloß Herr Kunstmann sich mit seinem Großhandelshaus der Deutschen T.I.P.-Handelsorganisation an. Lange Jahre – bis zu seinem Tod – gehörte er dem Aufsichtsrat an. Sein Wesen war gekennzeichnet von einer überlegenen Ruhe und Gradlinigkeit. Vorbildlich war sein Rat und seine Entschlußkraft in schwierigen Situationen. Auch über den nationalen Rahmen hinaus fand sein Wirken Anerkennung. Im Vorstand der Internationalen T.I.P. war Herr Kunstmann seit Jahren tätig und von den ausländischen Kollegen geschätzt. Als Mitglied des Vorstandes im Zentral T.I.P.-Verein setzte er sich stets für die echte Partnerschaft Einzel- und Großhandel ein.

Als Lehrling begann Herr Kunstmann 1923 in der Handelsgesellschaft seine kaufmännische Laufbahn. Durch seine vorbildliche Mitarbeit und seinen zielstrebigen Einsatz erfolgte 1948 die Bestellung zum Prokurren. Am 1. 10. 1953 wurde Herr Kunstmann Hauptteilhaber der Ha-Ge Regensburg. Der Heimgangene war allzeit streng gegen sich selbst. Für seine Mitarbeiter hatte er stets Ohr und Herz sowie eine helfende Hand. 1963 konnte in Neutraubling ein modernes Betriebsgebäude bezogen werden. Unternehmerische Weitsicht prägte die Planung.

Seine Schaffenskraft stellte er nicht nur in den Dienst seiner Firma. Aufgeschlossen war er für die Probleme seines Berufstandes und dem Handel allgemein. Bereits 1954 wurde Herr Kunstmann in die Vollversammlung der IHK Regensburg gewählt. Seine Wertschätzung im Kreise der Industrie und des Handels führte 1962 zur Berufung als Vizepräsident der IHK Regensburg. Diese Aufgabe bekleidete Herr Kunstmann bis zu seinem Tod.

Unser Landesverband wird das Andenken des Verstorbenen stets in hohen Ehren halten.



Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels

## Ihr Pluspunkt •

### Fortbildung im bayerischen Handel

#### Handelsfachwirt - Seminare

In München laufen bereits 3 Lehrgänge zum Handelsfachwirt. Da alle 3 Lehrgänge voll belegt sind, wurde als Termin für einen weiteren Lehrgang der 13. November 1972 festgelegt.

Die Lehrgänge in den anderen bayerischen Städten entnehmen Sie bitte der Ausgabe unserer Verbandszeitschrift Nr. 8/9 vom 5. 9. 1972.

Interessenten bitten wir um baldige Anmeldung an das Bildungszentrum des Bayerischen Handels, 8 München 2, Briener Straße 47, Telefon 55 76 17.

#### Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser p = ORR a.D. Pfrang so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, 8 München 80, Holbeinstr. 3. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 12 · 27. JAHRGANG  
München, 5. Dezember 1972

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr . . . . .	2
Das Problem der Betriebsferien . . . . .	2
Änderung des Ausländergesetzes . . . . .	3
Politik ohne Unternehmer? . . . . .	3

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Rückzahlungsklausel . . . . .	4
Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanwartschaften . . . . .	4

## Wettbewerbsrecht

Bezeichnung als Großhändler im Geschäftsverkehr . . . . .	5
---	---

## Allgemeine Rechtsfragen

Umwandlung von Firmen . . . . .	6
---------------------------------	---

## Steuerfragen

Grundsteuer — Städtebauförderungsgesetz . . . . .	6
---	---

## Berufsausbildung und -förderung

Antwort zu den „Forderungen des DGB zur beruflichen Bildung“ . . . . .	7
--	---

## Verbandsnachrichten

Aus dem Verbandsleben . . . . .	8
---------------------------------	---

## Konjunktur und Marktentwicklung

Hoffnungen auf Stabilitätspolitik vergrößert . . . . .	9
--	---

## Außenhandel

Außenhandelspreise im September 1972 weiter gestiegen . . . . .	9
Der Außenhandel im September und von Januar bis September 1972 . . . . .	9
Generalkonsulat der Sowjetunion in Hamburg . . . . .	9
Vertragsklauseln bei Lieferungen in die DDR . . . . .	9

Personalien . . . . .	10
-----------------------	----

Buchbesprechung . . . . .	11
---------------------------	----

## Ihr Pluspunkt

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels . . . . .	12
--	----

## Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 12/72

# Arbeitgeberfragen

## Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr (197)

Für die Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr sowie für die Zahlung von Gratifikationen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes bzw. Jahreswechsels gewährt werden, möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

### 1. Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr

#### 1. Arbeitszeitverlegung

a) Die ggf. in Verbindung mit den Feiertagen durch Betriebschließung ausfallende Arbeitszeit kann nach § 4 Abs. 2, Arbeitszeitordnung, innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 5 zusammenhängenden Wochen (die Ausfallwoche eingeschlossen) vor- oder nachgearbeitet werden. Dabei kann der Zeitraum von insgesamt 5 Wochen für jeden Ausgleichsfall gesondert in Anspruch genommen werden. Wird z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr überhaupt nicht gearbeitet, so sind hierfür sowohl die Weihnachtsfeiertage als auch der Neujahrstag jeweils ein Anlaß zur Verlegung der Arbeitszeit mit der Berechtigung, 4 Wochen vor der Weihnachtswöche mit den Herreinarbeiten zu beginnen und bis zu 4 Wochen nach der Neujahrswöche nachzuarbeiten.

Es kann also legalerweise in solchen Fällen der 5-Wochen-Ausgleichszeitraum des § 4 Abs. 2 AZO zweimal in Anspruch genommen werden, einmal zum Vorholen und zum zweiten zum Nachholen, so daß insgesamt eine Zeitspanne von 9 Wochen (wenn die Ausfalltage alle in einer Kalenderwoche liegen) oder gar 10 Wochen (wenn die Ausfalltage sich auf 2 Kalenderwochen verteilen) zur Verfügung steht.

Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer über 18 Jahre nach § 4 Abs. 3 AZO 10 Stunden nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren kann in diesen Fällen von der Möglichkeit des § 10 Ziff. 3, Jugendarbeitsschutzgesetz, Gebrauch gemacht werden.

b) Nach § 56 Abs. 1a Betriebsverfassungsgesetz unterliegt die Arbeitszeitverlegung der zwingenden Mitbestimmung durch den Betriebsrat.

c) Soweit in Tarifverträgen nichts anderes bestimmt, gilt die Vor- oder Nacharbeit nicht als Mehrarbeit und ist somit zuschlagsfrei.

#### 2. Unentschuldigtes Fehlen vor oder nach Feiertagen

Nach § 1 Abs. 2, Feiertagslohnfortzahlungsgesetz, haben Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

Ist der Betrieb zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen und fehlt ein Arbeitnehmer unentschuldigt entweder am letzten Arbeitstag vor dem Weihnachtsfest oder am ersten Arbeitstag nach dem Neujahrstag, so verliert er nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. 6. 1965 (1 AZR 56/65 in „Der Betrieb“ 1965, Seite 1217) den Lohnzahlungsanspruch für sämtliche Feiertage (also Weihnachtsfeiertage und Neujahrstag). Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß das Feiertagslohnzahlungsgesetz nicht auf Werkstage sondern auf das unentschuldigte Fehlen an dem letzten bzw. ersten Arbeitstag vor oder nach Feiertagen abstellt. Es genügt also ein Tag unentschuldigten Fehlens vor oder nach den jeweiligen Feiertagen, um den gesamten Anspruch für sämtliche Feiertage untergehen zu lassen.

#### 3. Beitragsrechtliche Fragen der Sozialversicherung

Zunächst ist festzustellen, daß Arbeitszeitverlegungen i. S. des § 4 Abs. 2 AZO in keinem Fall die Versicherungsverhältnisse unterbrechen.

Des weiteren sind beitragsrechtlich die Entgelte für die Vor- oder Nacharbeit den Lohnabrechnungszeitpunkten zuzuschlagen, an denen sie ausgezahlt werden. Sofern die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten werden, erhöhen sich damit für diese Lohnabrechnungszeiträume die Beiträge.

Im Rahmen der Rentenversicherung ergeben sich für die Zeit der Betriebschließung keine Probleme, da für entgeltlose Zeiten keine Beiträge zu entrichten sind.

Hinsichtlich der Kranken- und Arbeitslosenversicherung ist seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13. 2. 1964 (AZ 3 RK 94/59) klargestellt, daß für entgeltlose Zeiten bis zu 3 Wochen keine Beiträge erhoben werden dürfen und das Versicherungsverhältnis fortbesteht.

#### 4. Krankheitszeiten während der Betriebschließung und während der Vor- oder Nacharbeit

##### a) Angestellte

Wird die regelmäßige Gehaltshöhe durch die Arbeitszeitverlegung nicht beeinflußt oder liegen Betriebschließung und Zeiten der Vor- oder Nacharbeit innerhalb desselben Gehaltsabrechnungszeitraums, so ergeben sich für Krankheitsfälle keine Probleme.

Wird die Gehaltshöhe für den Gehaltsabrechnungszeitraum, in dem die Betriebschließung liegt, entsprechend der Zeit der Betriebschließung herabgesetzt und das Gehalt für den Gehaltsabrechnungszeitraum, in dem die Vor- oder Nacharbeit liegt, entsprechend erhöht, so ist wie folgt zu verfahren:

Bei Krankheit während der Betriebschließung hat der Angestellte keinen Gehaltsfortzahlungsanspruch, da die Arbeitsleistung nicht wegen Krankheit sondern wegen der Betriebschließung entfällt. Bei Krankheit während der Vor- oder Nacharbeit erhöht sich der Gehaltsfortzahlungsanspruch um die Entgelte für die Vor- oder Nacharbeit.

##### b) Arbeiter

aa) Krankheitsfälle ab 1. 1. 1970 fallen bereits unter das neue Lohnfortzahlungsgesetz und sind wie die der Angestellten (siehe oben unter a) zu behandeln.

bb) Bei Krankheitsfällen vor dem 1. 1. 1970 ist wie folgt zu verfahren:

Erkrankt der Arbeiter während der Zeit der Betriebschließung, erhält er von der Krankenkasse kein Krankengeld und hat somit auch keinen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf den Krankengeldzuschuß.

Erkrankt der Arbeiter während der Zeit der Vor- oder Nacharbeit, ist folgende Unterscheidung zu treffen:

Erfolgt die Vor- oder Nacharbeit an einem ansonsten arbeitsfreien Werktag (Samstag), so wird dieser Tag von den Kassen als Krankheitstag anerkannt und Krankengeld auf der Basis von sechs Fünftel eines Wochenregellohnnes bezahlt. Mit dem Arbeitgeberzuschuß ist dann das Krankengeld bis zur Basis des Nettoarbeitsverdienstes für diesen Tag aufzustocken.

Wird die Vor- oder Nacharbeit so geregelt, daß sich die Arbeitszeit an den einzelnen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) verlängert, müßten bei Krankheitsfällen an diesen Tagen die Kassen an sich das Krankengeld entsprechend erhöhen. Eine einheitliche Handhabung durch die Kassen konnte jedoch noch nicht erzielt werden. Es empfiehlt sich daher bei Krankheitsfällen die Kassen unter Hinweis auf das vom Bundesarbeitsgericht mehr und mehr in den Vordergrund gerückte Ausfallprinzip entsprechend anzugehen.

Da die Krankenkassen bei Krankheitsfällen während der Vor- oder Nacharbeit über die Arbeitszeitverlängerung nicht informiert sein können, empfiehlt es sich von seiten der Lohnbüros, einen entsprechenden Vermerk auf den Lohnbescheinigungen anzubringen.

Der Arbeitgeberzuschuß ist nur in der Höhe zu zahlen, die maßgebend wäre, wenn die Krankenkassen bei der Krankengeldberechnung die Arbeitszeitverlängerung durch Vor- oder Nacharbeit berücksichtigen würden.

#### Das Problem der Betriebsferien

(198)

(p) Unsere kürzlich bei unseren Mitgliedsfirmen veranstaltete Umfrage über etwaige Betriebsferien im eigenen Unternehmen, bei Lieferanten und Kunden, fand ein lebhaftes Echo. Das Ergebnis der Äußerungen zahlreicher Mitglieder läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Ein – kleiner – Teil der Mitgliedsfirmen hat seit einigen Jahren Betriebsferien eingeführt, bei denen sie sich zeitlich nach den bayerischen **Schulferien** im Sommer richten, wobei die Betriebsferien jeweils am 1., dem Schulschluß folgenden Montag beginnen. Dadurch ist es möglich, bereits im November und Dezember alle Mitarbeiter über den Termin der Betriebs-

ferien im folgenden Jahr zu unterrichten, was frühzeitige Dispositionen zuläßt und zudem den Mitarbeitern mit schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Durchführung eines Familienurlaubs gibt.

Zum Teil führen auch die Lieferanten (Fabrikanten) dieser Mitglieder Betriebsferien zum gleichen Zeitpunkt durch, so daß auch kein Lieferausfall entsteht.

Die Mitglieder, die dieses System eingeführt haben, berichten, daß sie damit sehr gute Erfahrungen gemacht haben, und sie vertreten zum Teil sogar die Ansicht, daß der geschlossene Betriebsurlaub die wirtschaftlichste, betriebsgünstigste und auch soziale Lösung darstelle.

Auch andere Mitglieder, die ihre Betriebsferien zwar nicht systematisch an die Schulferien koppeln, teilen mit, daß sie damit die **besten Erfahrungen** gemacht haben. Wenn die Kundschaft rechtzeitig informiert werde, gäbe es auch mit dieser, ebenso wenig wie mit dem Lieferanten, Ärger, zumal ja selbstverständlich während der Betriebsferien ein telefonischer Auftragsannahmedienst eingerichtet wird.

Ein erheblicher Teil der Mitglieder steht allerdings Betriebsferien, solange es keine einheitliche Regelung gibt, **recht skeptisch** gegenüber. Er hat auch bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Allgemein wird allerdings berichtet, daß die **Lieferanten** des Großhandels immer mehr zu geschlossenen Betriebsferien, meistens im Juli oder August, übergehen. Bei der **Kundschaft** des Großhandels scheint es sich, je nach Branche und regionalen Verhältnissen, unterschiedlich zu verhalten. Im Durchschnitt greift aber auch dort der Betriebsurlaub immer mehr um sich.

Ein besonderes Kapitel ist die Frage, ob Betriebsferien zwischen **Weihnachten und Neujahr** eingerichtet werden sollen, besonders dann, wenn die Feiertage, wie z. B. heuer, entsprechend günstig liegen, so daß nur 3 oder 4 Tage Betriebsferien nötig wären. Die bisher von Mitgliedsfirmen damit gemachten Erfahrungen waren im allgemeinen anscheinend sehr gute.

Soweit das zusammengefaßte Ergebnis der Stellungnahmen zahlreicher Mitglieder.

Wir würden es im allgemeinen Interesse für sehr zweckmäßig halten, wenn unsere Mitglieder **uns** auch in Zukunft über die Entwicklung auf diesem Gebiet **unterrichten** könnten, zumal wir dann selbstverständlich die übrigen Mitglieder über die weiteren generellen Trends auf dem laufenden halten werden.

## Änderung des Ausländergesetzes

(199)

(gr) Bei Beschäftigung illegal eingereister ausländischer Arbeitnehmer muß künftig mit ganz erheblichen Kosten gerechnet werden, die dadurch entstehen können, daß in bestimmten Fällen die Abschiebungskosten vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Durch Artikel 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. 8. 1972 (BGBl. I S. 1393) ist in § 24 des Ausländergesetzes ein neuer Absatz 6 a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Wer einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen hat, beschäftigt, **haftet für die Abschiebungskosten.**“

Die Ausländerbehörden müssen danach künftig prüfen, ob die Kosten ausländerrechtlicher Maßnahmen, die wegen der illegalen Einreise oder des unerlaubten Aufenthaltes eines Ausländer zu treffen sind, von einem Arbeitgeber des Ausländer zu fordern sind. **Auf ein Verschulden des Arbeitgebers kommt es hierbei nicht an.**

Nach den Mitteilungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern kann ein ausländischer Arbeitnehmer, der ohne einen zur Erwerbstätigkeit berechtigenden Sichtvermerk oder Legitimationskarte einreist, mit einer Aufenthaltserlaubnis nicht rechnen und ist zum unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes verpflichtet. Dies gelte insbesondere für die zahlreichen Ausländer, die aufgrund der erleichterten Einreisevorschriften für Touristen unter dem Vorwand eines Besuchsaufenthaltes in die Bundesrepublik Deutschland kommen, um sich alsbald um eine Beschäftigung zu bemühen. Da eine nachträgliche Legalisierung nicht in Betracht komme, werde in diesen

Fällen beim Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses der Arbeitgeber mit einem Rückgriff in Höhe der Abschiebungskosten rechnen müssen. Das gleiche gelte für Ausländer, die ohne gesicherte Existenzgrundlage unter dem Vorwand eines Studiums oder einer anderen Ausbildung einreisen.

Die Verpflichtung zum unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG tritt insbesondere auch ein,

- wenn ein Ausländer, der für die Einreise keinen Sichtvermerk benötigt, die Aufenthaltserlaubnis nicht unverzüglich nach der Einreise beantragt;
- wenn ein Ausländer ausgewiesen worden ist;
- wenn eine zur Erwerbstätigkeit berechtigende Aufenthaltserlaubnis abgelaufen und nicht unverzüglich die Verlängerung beantragt worden ist;
- wenn die Aufenthaltserlaubnis durch Eintritt einer auflösenden Bedingung (z. B. Arbeitsplatzbindung) oder wegen Ungültigkeit des Passes erloschen ist;
- wenn die beantragte Aufenthaltserlaubnis oder ihre Verlängerung abgelehnt worden ist.

Nach unseren Erfahrungen kann bei illegaler Einreise oder unerlaubtem Aufenthalt von Ausländern mit einer Legalisierung durch die Ausländerbehörden nicht gerechnet werden. Die Betriebe gehen somit dann, wenn sie solche Ausländer beschäftigen, ein zum Teil erhebliches Risiko ein (z. B. Abschiebung in außereuropäische und überseeische Länder).

Durch das vorher erwähnte Gesetz sind die Strafvorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes für die unberechtigte Vermittlung aus dem Ausland, sowie die Beschäftigung ohne Arbeitslaubnis (§§ 227 und 229 A f g) verschärft worden.

Nach § 227 wird auf Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe nicht unter DM 1000,- bestraft, wer ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt oder ohne Auftrag der Bundesanstalt einen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland oder im Ausland eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt, vermittelt oder einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, ohne Auftrag der Bundesanstalt im Inland vermittelt.

Die Ordnungsstrafen, die bei einer Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer, die nicht im Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnis sind, verhängt werden können, sind gleichfalls erheblich verschärft worden. Arbeitgeber, die künftig nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig beschäftigen, können mit einer Geldbuße von statt bisher bis 3000,- DM mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM belegt werden. Dabei darf die Geldbuße in keinem Fall weniger als 1000,- DM betragen.

Die Betriebe werden nachdrücklich auf diese verschärften Strafbedingungen hingewiesen.

## Politik ohne Unternehmer?

(200)

Die Tatsache, daß im bisherigen Bundestag nur 19 Unternehmer vertreten waren, muß angesichts der Zahl von nicht weniger als 286 gewerkschaftlich organisierten Abgeordneten mehr als nachdenklich stimmen, zumal sich dieses Verhältnis im neuen Parlament sicherlich nicht verbessern wird. Ist es unter diesen Umständen verwunderlich, daß viele weitreichende Entscheidungen – man denke nur an die noch gar nicht abzusehende Milliardenlast, die durch die Rentenreform in den vor uns liegenden Jahren auf uns zukommen wird – ohne Rücksicht auf die warnenden Stimmen aus dem Unternehmerlager getroffen werden? Vielmehr erinnert in diesem Fall der DGB, kaum daß das äußerst umfangreiche Gesetzgebungswerk unter Dach und Fach ist, schon wieder daran, daß seine Forderungen, vor allem hinsichtlich der flexiblen Altersgrenze, die in Zukunft schon beim 60. Lebensjahr liegen müsse, bei weitem nicht erfüllt worden seien.

Der sich hieraus geradezu zwangsläufig ergebende Ruf nach stärkerer politischer Betätigung der Unternehmerschaft – vor allem auch im Hinblick auf die weitverbreitete Auffassung, ihr bedenkenlos eine immer größere Steuerlast aufzubürden zu können – findet zwar in ihren Kreisen allenthalben ein starkes Echo; doch ist die Bereitschaft zu einem persönlichen Engage-

ment des einzelnen in den politischen Parteien angesichts der damit verbundenen physischen und psychischen Belastung und der nicht zu umgehenden Vernachlässigung des eigenen Betriebes in der Praxis sehr gering. Zudem ist es angesichts der weitgehenden Verteufelung des Unternehmertums in der Öffentlichkeit alles andere als angenehm, sich im Wahlkampf und bei anderer Gelegenheit einer äußerst kritischen, ja häufig intoleranten Zuhörerschaft zu stellen. Hinzu kommt, daß in einer Demokratie bekanntlich das Gesetz der großen Zahl entscheidet und bei der Aufstellung der Kandidatenlisten von den Parteien in zunehmendem Maße Repräsentanten der beruflichen und gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt werden, die einen nicht so relativ kleinen Teil der Wählerschaft wie beispielsweise die selbständigen Unternehmer des Groß- und Außenhandels ausmachen.

In der Vergangenheit wurde auch der Gedanke laut, wenigstens mehr hauptamtliche Mitarbeiter von Wirtschaftsverbänden in die Parlamente zu entsenden, nachdem schon bisher 15 Geschäftsführer von Verbänden bzw. Industrie- und Handelskammern den 19 Unternehmern im Bundestag zur Seite standen. Gerade die letzten Affären einiger mit „Beraterverträgen“ ausgestatteten parlamentarischen Staatssekretäre und die sich daran anschließende Diskussion haben aber deutlich gezeigt, wie kritisch die Öffentlichkeit die politische Tätigkeit von Persönlichkeiten wertet, die in einem beruflichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu bestimmten Interessengruppen stehen.

Sicherlich werden die Sorgen gerade des mittelständischen Großhandels, mit seiner Stimme nicht nur in den politischen Gremien, sondern auch im Konzert aller bedeutenden Gruppen unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens überhört zu werden, auch in Zukunft nicht kleiner sein; denn die Kritik an der Marktwirtschaft, ohne die gerade er keine Luft zum atmen hat, wird nicht verstummen. Um so bedeutsamer ist es, daß seine Repräsentanten sich in Zukunft stärker als bisher der Unterstützung ihrer gesamten Berufskollegen sicher sein können. Dabei ist es von besonderem Wert, daß der Groß- und Außenhandel mit dem Präsidenten des Bundesverbandes Fritz Dietz eine profilierte Unternehmerpersönlichkeit an seiner Spitze hat, deren engagiertes Eintreten für eine an marktwirtschaftlichen Prinzipien ausgerichtete Stabilitätspolitik auch in der Öffentlichkeit immer stärkere Beachtung findet.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

### Rückzahlungsklausel

(201)

#### (gr) a) bei Gewährung eines Umzugskostenzuschusses

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Zuschuß zur Deckung der Umzugskosten, so kann grundsätzlich dieser Zuschuß unter der Bedingung gezahlt werden, daß der Arbeitnehmer den Betrag zurückzuerstatten hat, wenn er vor einem bestimmten Termin aus dem Betrieb ausscheidet. Auf die rechtliche Konstruktion der Gewährung des Zuschusses (z. B. Zahlung unter auflösender Bedingung; Rückzahlungsabrede; Darlehensvertrag) kommt es nicht an. Jede Form ist zulässig und kann mit einer Rückzahlungsklausel verbunden werden. Eine Bindung, die über drei Jahre hinausgeht, ist jedoch nur in den seltensten Fällen erlaubt. Auch bei einer dreijährigen Bindung empfiehlt sich eine Staffelung der Rückzahlungsbeträge nach Jahren, Halbjahren oder Monaten, so daß erreicht wird, daß die Intensität der Bindung mit der Zeit abnimmt und den Arbeitnehmer immer weniger belastet (Urteil des LAG Düsseldorf vom 3. 12. 1971 9 Sa 785/71).

#### b) bei Übernahme von Ausbildungskosten

Es ist auch zulässig, daß Arbeitgeber die von ihnen aufgewandten Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen mit einer Rückzahlungsklausel versehen, nach deren Inhalt derjenige Arbeitnehmer, für den die Beträge aufgewandt worden sind, zur Rück-

zahlung verpflichtet ist, falls er vor einem bestimmten Zeitpunkt aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet. Diese Vereinbarung gilt für beide Teile; der Arbeitnehmer kann sich nicht durch vorzeitige Kündigung befreien. Scheidet er trotzdem vorzeitig aus, ist er je nach Zeitpunkt zur vollen oder anteiligen Rückzahlung verpflichtet. Die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber darf im Zweifel drei Jahre nicht überschreiten (Urteil des BAG vom 16. 5. 1972 - 5 AZR 459/71).

### Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanwartschaften

(202)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat mit seinem Urteil vom 10. 3. 1972 zu dieser Frage Stellung genommen. Im folgenden geben wir einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe.

Einleitend stellt das BAG fest, daß bisher in der Rechtsprechung sowohl des Reichs- als auch des Bundesarbeitsgerichts Verfallklauseln vom Grundsatz der Vertragsfreiheit her nicht beanstandet worden sind. Sodann setzt es sich mit der in jüngster Zeit von einigen Instanzgerichten und in neuerem Schrifttum vertretenen Auffassung auseinander, daß schon nach geltendem Recht Versorgungsanwartschaften generell oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht verfallen sollen, wenn das Arbeitsverhältnis endet, bevor der Versorgungsfall eingetreten ist. Das BAG schließt sich jedoch dem Ansatzpunkt dieser Entscheidungen und der in der Literatur vertretenen Auffassungen ausdrücklich nicht an, daß das betriebliche Ruhegeld vorenthalter Arbeitslohn sei. Der 3. Senat stellt vielmehr darauf ab, daß es Wesen und Zweck der betrieblichen Altersversorgung entspreche, sie als Gegenleistung für die bis zum Eintritt in den Ruhestand erwartete und geschuldeten Betriebstreue anzusehen.

Von diesem Ausgangspunkt her kommt das BAG dazu, bei einem Ausscheiden des begünstigten Arbeitnehmers vor dem 65. Lebensjahr der Ruhegeldanwartschaft in ähnlicher Weise wie einem dinglichen Anwartschaftsrecht einen rechtlich geschützten Versorgungswert zuzuerkennen, der um so größer sei, je länger die vom Arbeitnehmer geschuldete Betriebstreue angedauert habe.

Aus dem Schuldrecht (§ 323 Abs. 1 Halbs. 2, § 325 Abs. 1 S. 2 sowie § 628 Abs. 1 S. 1 BGB) entnimmt das Gericht den allgemeinen Rechtssatz, daß auch Teilleistungen ihrem Wert entsprechend zu entgeltet seien. Dies müsse auch dann rechtens sein, wenn der Arbeitnehmer die geschuldete Betriebstreue nur zum Teil erbracht habe, zumal die in Erwartung einer Altersversorgung in einem Betrieb verbrachte Arbeitszeit nicht wiederholbar sei und in der Regel nicht ausgeglichen werden könne. Die Mißachtung des partiell Erdienten führe jedenfalls dann zu sozial untragbaren Ergebnissen, wenn, wie im vorliegenden Fall, mehr als 20 Jahre an Betriebstreue erbracht worden seien und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine Kündigung durch den Arbeitgeber zurückgehe.

Die Befugnis, kraft Richterrechts gegenteilige Vertragsklauseln für unwirksam zu erklären, leitet der Senat aus der im Bereich der betrieblichen Altersversorgung seiner Ansicht nach gestörten Vertragsparität her, weil der Arbeitgeber in der Regel durch Einheitsregelung oder Gesamtzusage allein die Voraussetzungen bestimme, unter denen er eine Leistung gewähren wolle. Der Vertragsinhalt werde in diesen Fällen nicht durch eine Verhandlung zwischen gleichstarken Partnern gestaltet. Die Vertragsfreiheit allein gewährleiste nicht in ausreichendem Maß die Verfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften überhaupt oder für bestimmte Fälle zu beseitigen. Eine grundsätzlich wünschenswerte arbeitsrechtliche Regelung existiere nicht und sei auch nicht in Aussicht.

Besonders problematisch ist es, daß das BAG über den Anlaß des entschiedenen Falles hinausgehend rechts- und sozialpolitische Erwägungen anstellt und deziert für eine arbeitsrechtliche Regelung des Problems durch den Gesetzgeber eintritt, da die von der Bundesregierung in Aussicht genommene steuerliche Regelung nach Ansicht des Senats nicht ausreichend sein würde.

# Gewerbegrundstücke im Landkreis Würzburg / Unterfranken

Im Landkreis Würzburg an der B 19 und 3 km von der Autobahnabfahrt

Gramschatzer Wald bieten wir 30 ha Gewerbegrundstück an.

Eisenbahnanschluß in 3 km Entfernung. Arbeitskräfte vorhanden, günstiger

Gewerbesteuersatz. Kaufpreis ab DM 10,— pro qm Nettobauland.

Grundstücksverwertungs- und -vermittlungsgesellschaft Unterfranken GmbH, 87 Würzburg, Eichendorffstr. 5

Von der von den Gerichten im allgemeinen beachteten Regel, über die Entscheidung des Einzelfalles nicht hinauszugehen, weicht der 3. Senat auch insofern ab, als das Urteil einen Anfangstermin für die Erstreckung der Entscheidung auf gleichgelagerte Fälle setzt: „Die mit dieser Entscheidung anerkannte Unverfallbarkeit gilt nur für solche Fälle, in denen nach der Verkündung dieses Urteils am 10. März 1972 Arbeitnehmer, denen eine verfallbare Versorgung zugesagt war, nach mehr als 20jähriger Betriebszugehörigkeit aufgrund einer ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber ausscheiden.“

Dessen ungeachtet sollen auch die seit dem 1. 1. 1969 streitig gewordenen Fälle, in denen ein Arbeitnehmer nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit aufgrund einer Arbeitgeberkündigung aus dem Betrieb ausgeschieden ist und diesem gegenüber klar und eindeutig die Forderung nach Aufrechterhaltung der erdienten Anwartschaft erhoben hat, nach den Grundsätzen dieser Entscheidung beurteilt werden.

Der Senat hat zwar davon abgesehen, „die Unverfallbarkeit auch für weitere denkbare Sachverhalte zu institutionalisieren“ und die seiner Ansicht nach notwendige, umfassende Regelung des Unverfallbarkeitsproblems dem Gesetzgeber und den Tarifvertragsparteien anempfohlen. Allerdings betont das Bundesarbeitsgericht, daß es, sofern ihm anders gelagerte Sachverhalte zur Entscheidung vorgelegt würden, Stellung nehmen müsse, „ob sie ebenfalls die Bejahung der Unverfallbarkeit auf der Grundlage der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung erfordern.“

ren, die sie nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung erhalten der offenen Verkaufsstätte Kunden, die Kundenausweise führen. In dieser Erklärung muß der Kunde bestätigen, daß er ein Gewerbe angemeldet hat und daß er die Waren für gewerbliche, bzw. betriebliche Zwecke benötigt, auch wenn die Waren scheinbar branchenfremd sind. Ferner verpflichtet sich der Kunde, den Kundenausweis nur selbst zu benutzen oder nur an einkaufsberechtigte Personen weiterzugeben, für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden zu haften und den Kundenausweis sofort zurückzugeben, wenn er sein Gewerbe aufgibt.

Bei der Ausgabe des Kundenausweises wird der Name des Inhabers und seine Anschrift vermerkt. Ihren Werbekatalog bezeichnet die Firma als Großhandelskatalog, Einkaufshelfer für Handel, Gewerbe und Behörden und spricht entsprechend von Großhandelspreisen. Die Kataloge enthalten Händlerpreise und Verkaufspreise des Kunden.

Das OLG Frankfurt kommt zu folgenden, sorgfältig begründeten Ergebnissen:

1. Unternehmen, die überwiegend Waren verkaufen, die der Käufer regelmäßig weiterverkauft, erfüllen eine Großhändler-Voraussetzung nach § 6a UWG. Diese Voraussetzung fehlt, wenn der Käufer zwar regelmäßig eine Warenart weiterverkauft, aber auch alle übrigen Waren aus dem Sortiment des Unternehmens bekommt, also auch solche, für die er regelmäßig oder immer letzter Verbraucher ist.
2. Beim Eigenverbrauch der Wiederverkäufer ist zu unterscheiden zwischen dem (selbstverständlichen) Eigenverbrauch der Wiederverkäufer aus den von ihnen regelmäßig zur Weiterveräußerung bestimmten Waren und dem Eigenverbrauch der von ihnen nur zum Eigenverbrauch bestimmten Warenarten. Nur den ersten Eigenverbrauch hat der Gesetzgeber als unschädlich angesehen.
3. Wenn ein Unternehmen daran interessiert ist, sich als Großhändler zu bezeichnen, dann muß es auch die vorhandenen Möglichkeiten ausschöpfen, jedem Kunden ausschließlich als Großhändler entgegenzutreten, dies bedeutet, jeweils nur brancheneigene Waren zu liefern und den Vertrieb branchenfremder Waren genauso auszuschließen wie den Vertrieb an Nichtgewerbetreibende.

Das OLG geht in seinen Anforderungen sehr weit. Will das beklagte „Großhandelshaus“ weiterhin auf seine Großhandels-eigenschaft werblich hinweisen, dann muß es Vorkehrungen treffen, daß die Kunden aus dem gesamten Warenangebot nur in den Artikelgruppen einkaufsberechtigt sind, die sie selber als Wiederverkäufer führen. Der Kunde in seiner Eigenschaft als letzter Verbraucher darf bei diesem Einkauf seine eigenen Bedürfnisse als Letzterverbraucher nur im Bereich des – wie das OLG sagt – „selbstverständlichen Eigenverbrauchs“ befriedigen, also nur bei Waren, die er selber weiterverkauft oder betrieblich nutzt. Diese Einschränkung führt zu der etwas grotesken Situation, daß der Wiederverkäufer, der selbst ein breites Sortiment führt, auch einen „selbstverständlichen Eigenverbrauch“ hat, der seinem breiten Sortiment entspricht. Der In-

## Wettbewerbsrecht

### Bezeichnung als Großhändler im Geschäftsverkehr

(203) (sr) Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wurde zuletzt im Jahre 1969 novelliert. Ein neu eingefügter Paragraph 6a klärt die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbetreibender sich im geschäftlichen Verkehr als Großhändler bezeichnen kann. Hier nach darf die Bezeichnung Großhändler nur ein Gewerbetreibender führen, der überwiegend Wiederverkäufer oder gewerbliche Verbraucher beliefert und an den letzten Verbraucher zu den seinen Wiederverkäufern oder gewerblichen Verbrauchern eingeräumten Preisen verkauft oder unmißverständlich darauf hinweist, daß die Preise beim Verkauf an den letzten Verbraucher höher liegen, als beim Verkauf an Wiederverkäufer oder gewerbliche Verbraucher.

Das OLG Frankfurt/Main hat sich in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 6. 7. 1972 mit diesem Problemkreis eingehend befaßt. Der Sachverhalt ist folgender:

Eine Firma, die sich selbst als „Großhandelshaus“ bezeichnete, betreibt einen überregionalen Versandhandel und unterhält eine offene Verkaufsstätte. Die Firma hat ein vielfältiges Sortiment mit Warenhauscharakter. Einkaufsberechtigt sind in

haber eines Spezialgeschäfts dagegen hat nur einen sehr eng umgrenzten „selbstverständlichen Eigenverbrauch“.

Fassen Sie bitte unsere Darlegungen als Information über juristische Abgrenzungen im Grenzbereich der Ausübung der Großhandelsfunktion auf. Das Urteil und die damit zusammenhängende Problematik gilt natürlich nur für den hier geschilderten Fall eines Versandhauses mit warenhausartigem Sortiment und einer offenen Verkaufsstätte, bei der nur Kunden mit Einkaufsausweisen unter den oben geschilderten Voraussetzungen einkaufen dürfen. Für den normalen funktionsechten Großhändler ist es leicht „darzulegen und zu beweisen, daß er überwiegend Wiederverkäufer oder gewerblicher Verbraucher beliefert und daß seine Kunden nur ihren „selbstverständlichen Eigenbedarf“ bei ihm decken“, weil sich das aus der Struktur seines Betriebsablaufes und seines Kundenkreises von selbst ergibt.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Umwandlung von Firmen

(204)

(gr) Bei Umwandlung einer Einzelfirma, OHG oder KG, in eine GmbH & Co. KG kann es – zur Absicherung der angestrebten Haftungsbegrenzung – zweckmäßig sein, Banken, Lieferanten und sonstige Gläubiger auf die eingetretene Veränderung hinzuweisen. Andernfalls können diese sich – insbesondere im Rahmen ständiger Geschäftsverbindungen – nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs unter Umständen darauf berufen, daß die Haftungsbeschränkung ihnen gegenüber nicht wirksam sei. Dazu hat der BGH ausgeführt: „Die Gesellschafter der GmbH & Co. KG können Gläubiger nicht ohne weiteres darauf verweisen, daß die durch Umgründung herbeigeführte Haftungsbeschränkung aus dem Handelsregister ersichtlich sei. Grundsätzlich muß sich zwar jeder Kenntnis und fahrlässige Unkenntnis von Handelsregister-Eintragungen entgegenhalten lassen, die Berufung darauf kann jedoch rechtsmißbräuchlich sein, wenn derjenige, den die Änderung betrifft, weiterhin im Geschäftsverkehr so auftritt, als habe sich nichts geändert.“

## Steuerfragen

### Grundsteuer – Städtebauförderungsgesetz

(205)

(sr) Im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Nr. 20/72 ist eine gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Grundsteuererlaß nach § 78 des Städtebauförderungsgesetzes enthalten. Nach § 78 des Städtebauförderungsgesetzes ist auf Antrag ein Erlaß der Grundsteuer zu gewähren, wenn

1. bei bebauten Grundstücken der bisherige Mietertrag durch Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen um mehr als 20% gemindert wird,
2. bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken (Grundstücksteilen) die Ausnutzung durch Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen um mehr als 20% gemindert wird.

In beiden Fällen ist die Grundsteuer entsprechend dem Anteil der Ertragsminderung bzw. der geringeren Ausnutzung bis zu 80% zu erlassen.

Die Vorschriften des § 78 des Städtebauförderungsgesetzes entsprechen weitgehend der in § 1 Abs. 1 Nr. 2, in den §§ 10 ff und in § 15 der Grundsteuer-Erlaßverordnung über eine Ermäßigung der Grundsteuer getroffenen Regelung. Sie unterscheiden sich jedoch von den Vorschriften der Grundsteuer-Erlaßverordnung in folgender Hinsicht:

1. Auf den Grundsteuererlaß besteht bei Vorliegen der in § 78 Städtebauförderungsgesetz näher bestimmten Voraussetzungen in beiden Fällen ein Rechtsanspruch, ohne daß persönliche Verhältnisse des Steuerschuldners – wie in § 11

Grundsteuer-Erlaßverordnung – oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes – wie in § 15 Grundsteuer-Erlaßverordnung – zu untersuchen sind.

2. Für den Grundsteuererlaß ist Voraussetzung, daß die durch Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen eingetretene Minderung des Miettertrages bei bebauten Grundstücken und die geringere Ausnutzung bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken 20% überschreiten muß (Baggergrenze).
3. Soweit für den Grundsteuererlaß ein Mietvergleich erforderlich ist, muß für die Ausgangsmiete jeweils auf die tatsächliche vor Beginn der Sanierung gezahlte Miete (Istmiete) abgestellt werden. Die Ausgangsmiete ist jedenfalls nicht nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1935 zu ermitteln.
4. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Grundsteuer entsprechend dem Umfang der Ertragsminderung bis zu 80% erlassen werden. Eine Kürzung des Erlaßbetrages auf  $\frac{4}{5}$ , wie sie § 12 letzter Satz Grundsteuer-Erlaßverordnung vorsieht, kommt nicht in Betracht.

§ 78 Städtebauförderungsgesetz ist im Verhältnis zu den Vorschriften der Grundsteuer-Erlaßverordnung als Spezialvorschrift anzusehen. Das gilt insbesondere gegenüber Vorschriften über den Grundsteuererlaß wegen wesentlicher Ertragsminderungen oder wegen geringerer Ausnutzung.

Soweit § 78 Städtebauförderungsgesetz die für die Durchführung des Grundsteuererlasses erforderlichen Einzelheiten nicht regelt, sind die einschlägigen Vorschriften der Grundsteuer-Erlaßverordnung sinngemäß anzuwenden:

1. Erlaßzeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.
2. Der Antrag ist spätestens bis zu dem auf den Ablauf des Erlaßzeitraumes folgenden 31. März zu stellen.
3. Beträge unter DM 12,- werden nicht erlassen.
4. Das Ausmaß des Grundsteuererlasses ist wie folgt zu ermitteln:
  - a) Bei vermieteten oder verpachteten bebauten Grundstücken: Das Ausmaß der Ertragsminderung ist durch Vergleich der im Kalenderjahr vor dem Beginn der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen erzielten Mieterträge mit den Mieterrägen zu berechnen, die in dem Kalenderjahr erzielt werden, in dem Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
  - b) Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken: Das Ausmaß der geringeren Ausnutzung ist durch Vergleich der tatsächlichen Ausnutzung im Kalenderjahr vor Beginn der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen mit der tatsächlichen Ausnutzung in dem Kalenderjahr zu berechnen, in dem Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei können Umsatz, Zahl der Arbeitsplätze oder Arbeitsstunden einen Anhalt geben.

In den Fällen, in denen Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Laufe eines Kalenderjahres begonnen werden, wird zweckmäßigerweise bei vermieteten oder verpachteten bebauten Grundstücken der Mietertrag, der in der Zeit zwischen Beginn der Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen bis zum Ende des Kalenderjahrs erzielt wird, mit dem Mietertrag verglichen, der in demselben Zeitraum erzielt worden wäre, wenn Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt würden. Die Grundsteuer, die auf diesen Zeitraum entfällt, ist in dem so ermittelten Verhältnis in den Grenzen des § 78 Absatz 1 Städtebauförderungsgesetz zu erlassen. In den Fällen der geringeren Ausnutzung bei eigengewerblich bebauten Grundstücken ist entsprechend zu verfahren.

5. In den Fällen, in denen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Fortschreibung der Einheitswerte des Grundvermögens führen, ist in Gegensatz zu § 19 Grundsteuer-Erlaß-Verordnung ein Erlaß der Grundsteuer auch insoweit zu gewähren, als infolge der Wertfortschreibung eine Grundsteuerentlastung nicht eintritt. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Grundsteuerentlastung, die nach § 78 Städtebauförderungsgesetz ohne Durchführung der Wertfortschreibung eingetreten wäre (= Grundsteuer-Erlaß nach § 78 Städtebauförderungsgesetz), und der infolge der Wertfortschreibung eintretenden Grundsteuerentlastung (= der nach Durchführung der Wertfortschreibung weniger zu zahlende Grundsteuerbetrag).

## Berufsausbildung und -förderung

### Antwort zu den (206) „Forderungen des DGB zur beruflichen Bildung“

Am 6. September 1972 hatte der DGB die bereits im Mai 1972 erhobenen Forderungen zur beruflichen Bildung in seinem „Prüfstein Nr. 3“ zur Bundestagswahl 1972 wiederholt und bekräftigt.

Diese Forderungen zeigen deutlich einen Trend zur allmählichen Aushöhlung der betrieblichen Ausbildung. So heißt es dort:

„Berufsbildungsgänge, die bisher noch in Betrieben und Verwaltungen durchgeführt werden, sich aber für eine vollschulische Durchführung besonders eignen, sind schrittweise von Vollzeitschulen zu übernehmen.“

Die Gesamtschule ist dabei der verantwortliche Träger aller beruflichen Bildungsmaßnahmen, unabhängig von einer möglichen Einbeziehung außerschulischer Lernorte.

Praktika und Unterweisungen in Betrieben, Verwaltungen oder anderen außerschulischen Einrichtungen in der Sekundarstufe II sind Teile des Unterrichts der Gesamtschule.“

Dagegen wenden sich die im **Kuratorium der Deutschen Wirtschaft** für Berufsbildung zusammengeschlossenen Spitzenverbände: der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und der Zentralverband des Deutschen Handwerks. Sie stellen fest, daß Forderungen dieser Art nicht geeignet sind, die Zusammenarbeit von Betrieben, Schulen, Gewerkschaften und Staat auf dem Gebiet der Berufsbildung zu verbessern, sondern eher zu einer Verhärtung der Fronten führen und die Abstimmung auf Kammer-, Länder- und Bundesebene erschweren.

### Nur die Schule als bester Lernort?

Die Forderung nach einer Verschulung der Berufsbildung ist auch sachlich falsch. Der DGB geht von der irrgen Vorstellung aus, die Schule sei generell der beste Lernort und die einzige Form systematisierten Lernens. Dem muß entgegengehalten werden, daß gerade die heutige Schule in einer Krise ihres Selbstverständnisses steht, die sie als alleinige Trägerin der Berufsbildung wenig geeignet erscheinen läßt. Außerdem kann ohne betriebliche Ausbildung keine vollwertige Berufstätigkeit aufgenommen werden. Der Betrieb, nicht die Schule verkörpert die Arbeitswelt, deren Bewältigung wesentliches Ziel der Berufsbildung bleiben muß. Die Dynamik des Betriebes zwingt zu ständiger Anpassung und Erneuerung. Das Arbeits- und Betriebserlebnis prägt den jungen Menschen und motiviert ihn für seine Berufsbildung mehr als alles andere. Aus diesen Gründen wird das deutsche System der Berufsbildung von vielen anderen Staaten für sehr wirkungsvoll, zeitgemäß und ausbaufähig gehalten. Eine Abkehr von diesem erfolgreichen Weg würde für die Bundesrepublik verhängnisvolle Folgen haben und ist deshalb nicht zu verantworten.

Im übrigen verhilft die Berufsbildung den jungen Menschen zu einer beruflichen Existenz und soll nicht – wie oft behauptet wird – sie für die Einpassung in ein Betriebs-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystem „gefügig“ machen.

### Kein Monopol auf Ausbildung

In einem demokratischen Gesellschaftssystem kann der Staat kein Monopol auf die Ausbildung beanspruchen. In der Bundesrepublik Deutschland garantieren im Grundgesetz die Artikel 12 (Freiheit der Berufswahl) und 7 (Schulwesen) ein plurales Bildungssystem. Die Vielfalt der Bildungsformen, Bildungsräume und Bildungsmedien kann nicht ignoriert werden. Bildung und insbesondere Berufsbildung ist ausschließlich an das Vorhandensein bestimmter Bedingungen gebunden, die für einen erfolgreichen Ablauf des Bildungsgeschehens erfüllt sein müssen. Die Frage kann daher nur lauten, für welche Bereiche, Inhalte, Stoffe, Prozesse usw. die Schule oder der Betrieb oder eine andere Einrichtung (überbetriebliche Ausbildungsstätten) der bessere Lernort ist. Ein Dogma schulischer

## Abgeschwächte Investitionen im Großhandel

Es ist eigentlich verwunderlich, daß die Investitionen im Großhandel immer noch einen verhältnismäßig großen Umfang haben.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die wichtigsten Investitionen, nämlich die im Warenlager und in den Außenständen, niemals in den Statistiken erscheinen. Diese Statistiken enthalten nur Investitionen im Anlagevermögen, so daß die wichtigsten Investitionen der Großhändler, die das meiste Kapital beanspruchen, nicht in Erscheinung treten. Jedem Großhändler ist bekannt, daß er mit der Steigerung der Warenverkaufsumsätze auch eine Erhöhung der Warenvorräte vornehmen muß, und dazu noch eine weitere Investition, nämlich in erhöhten Außenständen erfolgen wird; allerdings nur beim **kreditgebenden** Großhandel.

Unter den augenblicklichen Verhältnissen mit ständig inflationistisch steigenden Umsätzen müßte also eine Anreicherung der Warenvorräte und der Außenstände etwa im gleichen Rhythmus erfolgen. Die meisten Großhändler werden daher vor der Frage stehen, woher sie die Mittel dazu nehmen sollen. Selbst gut rentierende Großhandlungen können in finanzielle Bedrängnis geraten bei diesen fortgesetzten Steigerungen, weil ihnen bei der progressiven Steuerbelastung heute allein durch die Einkommensteuer 53 + 3% weggenommen werden. Die Gewerbesteuer in Nürnberg beträgt 20% des Ertrages. Bezüglich der Vermögensteuer habe ich errechnet, daß der einprozentige Steuersatz 10% des betrieblichen Ertrages wegnimmt.

Generaldirektor Dr. Teppe meinte kürzlich in einer Aktionärsversammlung, daß die augenblickliche Steuerbelastung „richtig“ sei. Möglicherweise ist dies auch so bei einigen Angestellten in dieser Einkommensklasse, deren Gehalt als Konsumeinkommen anzusprechen ist.

Ein Steuerzahler wie der selbständige Unternehmer, dessen Einkommen zu mindestens 50% für Investition gebraucht wird, muß allein schon die Einkommensteuer als viel zu hoch verstehen. Da aber für den selbständigen Unternehmer zu der bereits zu hohen Einkommensteuer noch die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer hinzutreten, haben wir in der Spurte augenblicklich mit einer Wegsteuerung des gewerblichen Ertrages zwischen 65 – 75% zu rechnen.

Investitionen im Großhandel können daher wenn überhaupt, nur mit Hilfe von Fremd- oder Leihkapital erfolgen.

Man muß auf diese Zusammenhänge hinweisen, weil selbst sogar bei maßgeblichen Industriekapitänen der Eindruck besteht, die augenblickliche Besteuerung des Einkommens sei richtig.

Leider wird auf diese fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der selbständigen Unternehmer nicht bzw. zu wenig hingewiesen.

Ich begrüße Sie bestens,

Ihr

F. R. in N.

Berufsausbildung im Sinne eines Monoprinzip kann es deshalb nicht geben. Die Pluralität der Lernorte muß erhalten bleiben. Die Wirtschaft wiederholt deshalb ihre Auffassung, daß das Zusammenwirken von Betrieb und Schule zwar verbessert werden kann, aber nicht substituierbar ist.

Die Forderungen des DGB sind darüber hinaus unrealistisch, weil eine verschulte Ausbildung den Staat mindestens 30 Milliarden DM an Investitionen kosten würde. Gelder in dieser Höhe sind jedoch nicht vorhanden. Es kämen noch weitere Milliarden DM jährlich für laufende Ausgaben hinzu. Außerdem müßte die Zahl der Lehrkräfte vervier- bis verfünfacht werden. Heute ist noch nicht einmal der Mindestunterricht von acht Stunden für alle Berufsschüler gesichert.

Auch die Bundesregierung hat sich für das betriebliche Ausbildungssystem verbunden mit Berufsschulbesuch ausgesprochen. Das Bundeswirtschafts- und Finanzministerium hat erst kürzlich offiziell erklärt, daß sich die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und damit auf der Grundlage des sogenannten **dualen Systems** vollziehen muß. Bundesarbeitsminister Arendt hat diese Auffassung in der Sitzung des letzten Bundestages am 28. 1. 1972 bestätigt. Auch Bundeswissenschaftsminister von Dohnanyi hat bei einem Podiumsgespräch des Bundesverbandes der Deutschen Industrie am 12. 6. 1972 eine totale Verschulung der Berufsbildung ausdrücklich abgelehnt und diese Auffassung in einer Presseerklärung am 8. 9. 1972 noch einmal zum Ausdruck gebracht. Die Bundesregierung wird an dieser Auffassung eindeutig festhalten müssen, wenn sie von der Wirtschaft ein weiteres Engagement in der Durchführung der betrieblichen Ausbildung erwartet.

Die Wirtschaft wird alle Reformen und Verbesserungen der beruflichen Bildung tatkräftig unterstützen, solange die Wahrnehmung ihrer in der Sache liegenden Kompetenz und Verantwortung nicht angetastet wird. Sie bedauert, daß der DGB mit seinen illusionären Forderungen diesen Rahmen verläßt.

Die Wirtschaft und auch die Bundesregierung geraten dadurch in eine schwierige Lage. Die Berufsausbildung wird sich nur dann weiter entwickeln können, wenn Staat, Wirtschaft, Wissenschaft, Schule und Gewerkschaften zusammenwirken und weder die eine noch die andere Seite übersteigerte Forderungen erhebt.

## Verbandsnachrichten

### Aus dem Verbandsleben

(207)

(p) Unter der Leitung unseres Vorsitzenden, Herrn Konsul Senator Braun, trat im Bildungszentrum des Bayerischen Handels in München die **Aktionsgemeinschaft des Bayerischen Gesamthandels** (AGH) zusammen. Außer mehreren Vorstandsmitgliedern unseres LGA nahmen daran auch maßgebliche Vertreter des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels, unter seinem Präsidenten Senator Dr. Pawlitzek, und des Wirtschaftsverbandes Bayerischer Handelsvertreter und Handelsmakler e.V. (CDH), unter seinem Präsidenten Pfeiff, teil. Vornehmlich wurden im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bundestagswahl anstehende Fragen sowie die weitere Arbeit dieses Zusammenschlusses des gesamten bayerischen Handels erörtert. In allen Fragen wurde völlige Übereinstimmung erzielt.

Im Hause unserer Mitgliedsfirma Brügelmann, München, trat die überfachliche **Erfahrungsaustauschgruppe** München unseres LGA zusammen. Unter Leitung von Herrn Geyer, dem Chef des Münchner Hauses der Firma Brügelmann, wurde eine alle sehr interessierende Besichtigung dieses vorbildlichen modernen Großhandelshauses durchgeführt, an die sich ein lebhafter Erfahrungsaustausch anschloß.

Hauptgeschäftsführer Pfrang nahm am 10. Oktober 1972 in Frankfurt an einer Tagung der Hauptgeschäftsführer der überfachlichen **Landesverbände** des deutschen Großhandels unter Beteiligung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels teil. Es wurden vor allem Richtlinien für die noch weiter auszubauende enge Kooperation der Landesverbände festgelegt.

Am folgenden Tage, 11. Oktober 1972, fand ebenfalls in Frankfurt und wieder unter Beteiligung von Hauptgeschäftsführer Pfrang die turnusmäßige **Geschäftsführerkonferenz des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels** und der ihm unmittelbar angeschlossenen Verbände statt, in der, wie üblich, alle augenblicklich aktuellen Großhandelsprobleme zur Erörterung kamen.

Am 13. Oktober 1972 gelangte in Köln unter Beteiligung des Geschäftsführers unseres Fachzweigs Textil, Herrn Pfrang, eine Konferenz aller **Geschäftsführer des Textilgroßhandels** in den einzelnen Bundesländern, unter Leitung des Gesamtverbandes des Deutschen Textilgroßhandels, statt.

Am 17. Oktober 1972 trafen sich unter Beteiligung von Herrn Pfrang in Augsburg eine Reihe von **Textilgroßhändlern** aus München und Augsburg zu einem lebhaften Gedankenaustausch.

In der Woche vom 3.–10. Oktober 1972 gelangte in Flintsbach am Inn ein auf unsere Initiative hin vom Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit unserem LGA gestaltetes spezielles **Seminar für Betriebsräte** von Mitgliedsfirmen unseres LGA zur Durchführung. Hierbei erläuterte u. a. Hauptgeschäftsführer Pfrang in einem ganztägigen Kurs den teilnehmenden 20 Betriebsräten (fast durchwegs Betriebsrats-Vorsitzenden) das neue Betriebsverfassungsgesetz, woran sich eine sehr lebhafte Diskussion anschloß. Geschäftsführerin Deutsch erörterte an einem anderen Seminartag mit den Teilnehmern volkswirtschaftliche Probleme.

Hauptgeschäftsführer Pfrang nahm am 26. und 27. 10. 1972 in Hannover an einer Tagung des **Sozialpolitischen Ausschusses** des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels teil, in dem alle zur Zeit vordringlichen tarifpolitischen und sozialpolitischen Fragen besprochen wurden.

Der Fachzweig Elektro hielt am 2. November dieses Jahres seine Mitgliederversammlung in Nürnberg ab. Auf der Tagesordnung stand die Diskussion über aktuelle Fachfragen. Anschließend referierte Herr Hauptgeschäftsführer Pfrang über Fragen des BVG.

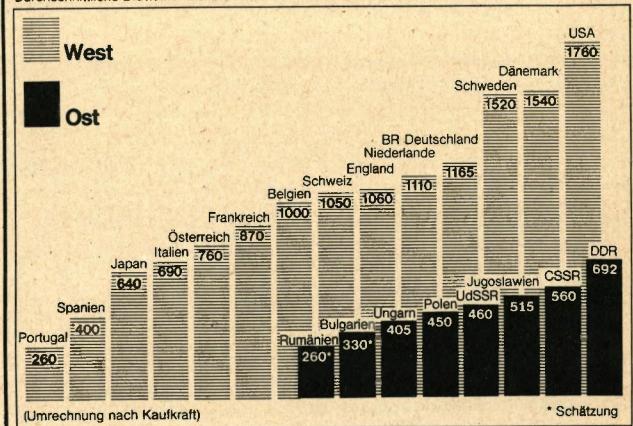
Aus Termingründen können wir leider hier die weiteren Veranstaltungen nicht mehr darstellen. Sie werden sich im Januarheft anschließen.

### Was wird verdient in Ost und West?

Spitzenverdiener dieser Welt ist nach wie vor der Industriearbeiter in den USA. Er trägt – gemessen an der Kaufkraft – rund 3 1/2 mal so viel Geld mit nach Hause wie sein Kollege in der DDR, der immerhin die Lohnskala der Industriestaaten des (Ostblock-) COMECON anführt und mit einem monatlichen Durchschnittsverdienst von DM 692,– brutto mit dem Arbeiter des EWG-Partners Italien gleichzieht.

### Was wird verdient in Ost und West?

Durchschnittliche Bruttonomazsverdienste der Industriearbeiter 1970 in DM



Der bundesdeutsche Arbeiter hält in Europa nach Dänemark und Schweden den beachtlichen dritten Rang und den ersten in der EWG. Schlußlicht im Osten ist Rumänien und im Westen Portugal mit je DM 260,– Verdienst pro Arbeiter und Monat.

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Hoffnungen auf Stabilitätspolitik vergrößert (208)

#### Präsident Braun zur jüngsten Diskonterhöhung

Die zweite Anhebung des deutschen Diskontsatzes durch die Bundesbank innerhalb kurzer Zeit vergrößert die Hoffnungen auf Stabilitätspolitik; doch reicht die Diskontschraube allein nicht aus, das forcierte Tempo der Geldentwertung genügend herabzumindern. Das erklärte IHK-Präsident Konsul Senator Walter Braun.

Die Bundesbank habe durch die scharfe Zurückdrängung der Bankenliquidität z. B. auf dem Wege des Bardepots und durch die neuerliche Anhebung des Diskontsatzes zwar die richtige Richtung angegeben, stellte Braun fest: „Wir müssen uns aber bewußt sein, daß es sich dabei noch um sehr schache Versuche handelt, der ungünstigen Geldwertentwicklung zu steuern, so lange nicht auch die anderen Flanken des Kampfes um Stabilität, vor allem die Haushaltspolitik und die Lohnpolitik, eindeutig dem Stabilitätsziel untergeordnet werden.“

Braun erinnerte damit an die Fehler der Jahre 1965/66, als die Bundesbank schon einmal die Hauptlast der Stabilisierung zu tragen hatte und deshalb die „Bremsen kreischten“. Es sei unbedingt notwendig, in den gesellschaftlichen Gruppen mehr Einsicht zu zeigen und die Wunschvorstellungen an die gesamtwirtschaftlichen Möglichkeiten der Gegenwart anzupassen.

## Außenhandel

### Außenhandelspreise im September 1972 weiter gestiegen (209)

(so) Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, ist der Index der Einkaufspreise für Auslandsgüter (Einfuhrpreise) von August bis September 1972 um 1,4% auf 107,1 (1962 = 100) gestiegen. Er lag damit um 2,8% höher als im September 1971. Erheblich verteuert haben sich von August bis September 1972 vor allem die Güter der Ernährungswirtschaft.

Der Index der Verkaufspreise für Ausfuhrgüter (Ausfuhrpreise) lag im September 1972 mit einem Stand von 125,2 (1962 = 100) um 0,3% höher als im August 1972. Gegenüber September 1971 belief sich der Abstand auf +2,7%. Im August und Juli 1972 hatte die Jahresveränderungsrate noch bei +2,1 bzw. +1,8% gelegen.

### Der Außenhandel im September und von Januar bis September 1972 (210)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erreichte die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im September 1972 einen Wert von 10 490 Mill. DM und lag damit um 710 Mill. DM oder 7% höher als im entsprechenden Vorjahresmonat. Die Ausfuhr übertraf im Berichtsmonat mit einem Wert von 12 113 Mill. DM das Ergebnis des September 1971 um 405 Mill. DM oder 3%.

Gegenüber dem Vormonat haben die Außenhandelswerte ebenfalls zugenommen, und zwar bei den Einfuhrten um 452 Mill. DM oder 5% und bei den Ausfuhren um 733 Mill. DM oder 6%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im September 1972 mit einem Ausfuhrüberschuß von 1 623 Mill. DM ab. Demgegenüber belief sich der Aktivsaldo im September 1971 auf 1 928 Mill. DM und im August 1972 auf 1 342 Mill. DM.

In den ersten neun Monaten zusammen wurden Waren im Wert von 94,0 Mrd. DM eingeführt und für 107,0 Mrd. DM ausgeführt. Die Einfuhrwerte haben damit gegenüber der vorjährigen

Vergleichszeit um 5% und die Ausfuhrwerte um 6% zugenommen. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/September 1972 einen Ausfuhrüberschuß von 13 003 Mill. DM gegenüber 11 555 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte der Einfuhr im Zeitraum Januar/September 1972 um rund 4% niedriger lagen als im Vorjahr, ist das Einfuhrvolumen auf Preisbasis 1962 um rund 9% gestiegen. Die Durchschnittswerte der Ausfuhr waren um rund 1% höher als im Vorjahr, so daß das Ausfuhrvolumen in den ersten neun Monaten nur um 5% gestiegen ist.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Leistungsbilanz der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank für September 1972 ein Passivsaldo von 0,4 Mrd. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 0,3 Mrd. DM im September 1971 und einem Passivsaldo von 0,6 Mrd. DM im August 1972. In den ersten neun Monaten zusammen schloß die Leistungsbilanz mit einem Passivsaldo von 1,6 Mrd. DM, dem ein Passivsaldo von 0,3 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit gegenüberstand.

### Generalkonsulat der Sowjetunion in Hamburg (211)

#### (so) Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Hamburg ernannten German Iwanowitsch Wladimirow am 20. Oktober 1972 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

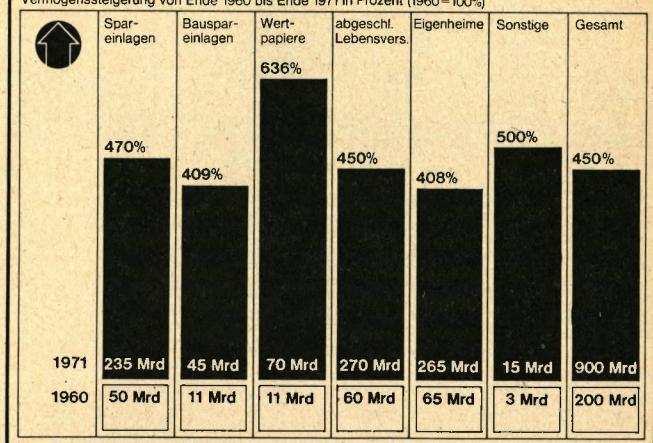
### Vertragsklauseln bei Lieferungen in die DDR (212)

(sr) Die DDR-Außenhandelsunternehmen versuchen bei Käufen in der Bundesrepublik auf Formular-Verträgen die eigenen Einkaufsbedingungen durchzusetzen, die die Risiken einseitig dem Verkäufer aufzubürden. Es ist daher zu empfehlen, vor Vertragsabschluß die Verträge genauestens zu überprüfen.

In letzter Zeit ist zu beobachten, daß DDR-Außenhandelsunternehmen in den Formular-Verträgen und -Bedingungen einen in der DDR liegenden Zahlungs- und Erfüllungsort vorschlagen und mit dem Lieferanten in der Bundesrepublik vereinbaren. Offenbar sind den Firmen in der Bundesrepublik die Konsequenzen und Risiken einer solchen Vertragsgestaltung nicht bekannt: sie belastet den Verkäufer in der Bundesrepublik mit dem Transfer-Risiko bei Zahlungen aus der DDR, da der Käufer – das Außenhandelsunternehmen der DDR – mit der in der DDR geleisteten Zahlung, der Überweisung an die Ver-

### Wie legt der Bundesbürger sein Geld an?

Vermögenssteigerung von Ende 1960 bis Ende 1971 in Prozent (1960 = 100%)



rechnungsbank, den Vertrag erfüllt hat. Sollten bei der Verrechnung von Bank zu Bank Verzögerungen eintreten, hätte der Verkäufer auch keinen Anspruch auf Verzinsung der Kaufpreisforderung.

Falls der Liefervertrag durch eine Bundesgarantie abgesichert ist, ist das Transfer-Risiko damit nicht mehr durch die Bundesgarantie abgesichert, denn die Garantie erlischt bei Vertragserfüllung durch den Käufer (Überweisung an die Verrechnungsbank). Verträge mit Zahlungs- und Erfüllungsort in der DDR machen eine Bundesgarantie damit praktisch sinnlos.

## Personalien

### Wir gratulieren

Mit Wirkung vom 1. November 1972 wurden auf die Dauer von 4 Jahren zum ehrenamtlichen Richter berufen:

Herr Erich **Drexler**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma BARGEON – Bürobedarfs- und Schreibwarengroßhandlung in Nürnberg,

Herr Georg **Meyer**, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Meyer & Schrüfer, Tabak- und Süßwarengroßhandel in Weiden,

Herr Erich **Rauhut**, Prokurist in unserer Mitgliedsfirma Krönlein in Schweinfurt,

Herr Klaus **Schöner**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Schöner, Tabakwarengroßhandel in Weiden, und

Herr Otto **Sponsel**, Inhaber der Fa. Otto Sponsel & Co. in Bamberg, Großhandel mit Baumaschinen, Baugeräten und Nutzfahrzeugen.

Unser Landesverband gratuliert allen 5 Herren zu ihrer Berufung als ehrenamtliche Richter sehr herzlich.

Frl. Maria **Kastner**, Sekretärin des Geschäftsführers unserer Mitgliedsfirma Land-Elektrizitäts-Gesellschaft mbH in Würzburg, hat sich nach 44-jähriger Tätigkeit in der genannten Firma pensionieren lassen. Über 4 Jahrzehnte war sie eine immer besonders treue, zuverlässige und ehrliche Mitarbeiterin.

Wir wünschen Frl. Kastner noch einen langen und geruhigen Lebensabend.

### Willi Kaeppel – 65 Jahre

Im November beging der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Adam Kaeppel, Textilgroßhandlung in Augsburg, Herr Willi Kaeppel, seinen 65. Geburtstag. Geboren im Elsaß kam er 1918



mit seinen Eltern nach Augsburg, wohin sein Vater die Spinnerei und Weberei Bach und Bloch Mühlhausen als deren Direktor verlegte.

Nach dem Besuch der Oberrealschule in Augsburg und einer abgeschlossenen Banklehre erarbeitete er sich bei süddeutschen Spinnereien, Webereien und Ausrüstungsanstalten die praktischen Vorkenntnisse zum weiteren Studium am staatl. Technikum in Reutlingen. Nach Diplom-Abschluß und einem weiteren Jahr Praktikum in einem Berliner Großkaufhaus trat er 1927 in die von seinem Vater geleitete Fa. Spinnerei und Weberei Bach & Bloch Mühlhausen, Sitz Augsburg, ein. 1937 gründete sein Vater zusammen mit ihm die Firma Adam Kaeppel, Webwarenausrüstung in Augsburg. Mit Tatkraft und fundiertem Fachwissen verhalf er dem jungen Unternehmen bald zu einer angesehenen Stellung in der Branche.

Aus dem Kriege (1938/45) heimgekehrt, schaltete er sich sofort wieder aktiv in die Führung der Firma ein. Seit dem Tode seines Vaters 1959 führt Willi Kaeppel das Unternehmen als Alleininhaber unterstützt von seinen beiden Söhnen und gestützt auf einen Stab bewährter Mitarbeiter mit Weitblick und Sinn für gute Tradition. Sein persönlicher Führungsstil, der Teamdenken mit Autorität verbindet, prägte das fruchtbare Klima des Hauses Kaeppel. Die alten Mitkämpfer, die schon bei Bach & Bloch mit seinem Vater zusammenarbeiteten, konnte er in den letzten Jahren nach 40-jähriger z. T. längerer Zusammenarbeit in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden; sie gehören noch heute zur Betriebsfamilie. Auch das „junge Team“ mit einem Altersdurchschnitt unter 40 Jahren besteht aus „Langjährigen“.

Als Mitglied in verschiedenen Gremien der Wirtschaft reicht sein Wirken weit über den Betrieb hinaus. Der fachlichen und menschlichen Ausbildung des Nachwuchses galt und gilt sein besonderes Interesse.

Unserem Landesverband war und ist der Jubilar mit seinem angesehenen Unternehmen stets eng verbunden.

### Otto Taffel, München – 65 Jahre

Am 13. November konnte unser Vorstandsmitglied, Herr Otto Taffel, Inhaber der bekannten Münchener Fachgroßhandlung für Papier-, Bürobedarf und Schreibwaren, Kanzenel & Beisenherz in der Kapellenstraße in Unterhaching bei München, seinen 65. Geburtstag feiern.



Otto Taffel (r.) im Gespräch mit Altvorstandsmitglied Maser

Schon über 4 Jahrzehnte bestimmt Herr Taffel die Geschicke dieser alteingesessenen Firma mit, die kürzlich bereits ihr 285-jähriges Bestehen begehen konnte. Durch seine außerordentliche Tüchtigkeit als Kaufmann und seine große Einsatzfreudigkeit wurde er bereits einige Jahre nach seinem Eintritt Mitinhaber der Firma. Seit 1937 ist er alleiniger Inhaber.

Sein Betrieb teilte das Geschick so mancher Unternehmungen während der Kriegsjahre: er wurde mehrmals völlig zerstört. Doch mit Energie und Tatkraft machte sich Herr Taffel an den Wiederaufbau. Heute genießt das Unternehmen überall

ein außerordentlich hohes Ansehen. Der Ausbau des Geschäfts nahm solche Dimensionen an, daß das nach modernsten Gesichtspunkten erbaute Geschäftshaus in der Münchner Landwehrstraße im Laufe der Zeit trotz aller Rationalisierungsbemühungen zu klein wurde. Deshalb zog die Fa. Kanzel & Beisenherz um nach Unterhaching in ihr neues vorbildliches Großhandelshaus.

Das Zusammenkommen vieler Eigenschaften des Jubilars war nötig, um die Firma zu ihrer heutigen Größe zu bringen. Der Jubilar verfügt über genügend Initiative, unternehmerischen Pioniergeist und ausgezeichnete Fachkenntnisse. Sie tragen einen wesentlichen Teil zu seinem Erfolg bei. Doch trotz seines erfolgreichen Wirkens im eigenen Betrieb findet Herr Taffel noch die Zeit, zahlreiche ehrenamtliche Tätigkeiten auszuüben. Lange Jahre war er aktives Mitglied unseres Ausschusses für Berufsbildung, unseres Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie unseres Beitragsausschusses. Darüber hinaus leitet er als Vorsitzender den Fachzweig Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf. Weiterhin ist Herr Taffel seit Jahren ein sehr sachverständiger Vertreter des Großhandels im Bürgschaftsausschuß unserer gemeinsam mit dem bayrischen Einzelhandel errichteten Kreditgarantiegemeinschaft. Vor vielen Jahren schon wurde er als Handelsrichter beim Landgericht München berufen.

Insbesondere liegt Herrn Taffel die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses am Herzen. Seit Jahrzehnten ist er deshalb Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Bei Gründung des Europakontors des Papier-, Schreibwaren- und Bürobedarfsgroßhandels wählte man Herrn Taffel in den Aufsichtsrat, dessen Vorsitz er bis zum heutigen Tage inne hat. Mit seinem unermüdlichen Einsatz trug er ganz wesentlich zu der erfolgreichen Entwicklung dieser bekannten Organisation bei.

Herr Taffel ist als Geschäftsmann überall geschätzt. Seinen Mitarbeitern, für die er stets ein offenes Ohr und Herz zeigt, ist er Vorbild.

Unser Landesverband möchte Herrn Taffel auch an dieser Stelle sehr herzlich zu seinem Ehrentag gratulieren. Wir wünschen ihm noch viele Jahre persönlichen und geschäftlichen Erfolg bei bester Gesundheit.

#### Die STARA GmbH im neuen Betriebsgebäude in Eggenfelden

Am 20. Oktober konnte in Anwesenheit der Spitzen der Stadt Eggenfelden, der Industrie- und Handelskammer Passau, der Geistlichkeit und der Presse ein Empfang aus Anlaß des Bezuges des neuen Betriebsgebäudes unserer Mitgliedsfirma, der STARA GmbH, stattfinden. Gastgeber war Herr Herbert Rauh,



Das neue Betriebsgebäude – eine gelungene Kombination aus Holz und Beton.

der Leiter der Betriebe Passau und Eggenfelden, sowie Wien, Linz und Ried (Österreich). Er hatte Direktoren und Freunde der Industrie eingeladen. Anlässlich der Schlüsselübergabe des Neubaus, der auf einem Grundstück von etwa 4000 qm mit

einem umbauten Raum von 9000 cbm geschaffen wurde, hob Herbert Rauh den Sinn der Zusammenarbeit mit dem Fachhandel und dem Handwerk hervor. An diesem Prinzip echter Partnerschaft wolle die Firma auch in Zukunft festhalten.

Der Redner führte wörtlich aus: „Menschliche Ziele, so sehe ich meine Betriebe, sind für die Zukunft so vorprogrammiert, den Kunden wie Lieferanten ein Gefühl der Partnerschaft zu vermitteln, den Mitarbeitern und deren Familien ein Gefühl der Sicherheit zu geben und ihre Leistungen anzuerkennen.“

Die STARA GmbH wurde 1912 durch Herrn Franz Rauh gegründet. 1963 wurde in Eggenfelden als einer der Zweigbetriebe die dortige Niederlassung gegründet. Schon vor und auch nach dem Kriege, als die Fa. STARA in diesem Raum ein gutes Verkaufsgebiet hatte, wurde dieses Gebiet sehr schnell wieder für die Firma erschlossen. Heute wird der Betrieb Eggenfelden von einem langjährigen Mitarbeiter des Hauses Passau, Herrn Prokurist Franz Nothaft, geleitet. Die Buchhaltung und Fakturierung geht aus Rationalisierungsgründen über Passau.

Unser Landesverband beglückwünscht die Firma zu ihrem gelungenen Neubau sehr herzlich und wünscht ihr für die kommenden Jahre auch weiterhin guten Erfolg.

## Buchbesprechung

### „Der Ausbilder im Betrieb“,

herausgegeben von Dr. Freytag, Dr. Gmel, Dipl.-Kfm. Göbel, Dr. Grasmehler; ca. 120 Seiten DIN A 4 in stabiler Plastikmappe mit Ringmechanik, Lose-Blatt-Ausgabe; DM 25,- incl. MWSt., Porto und Verpackung. Bezug: Verlag Schneider & Weber, 35 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4.

Das Berufsbildungsgesetz fordert von jedem Ausbilder berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse, die nach der am 29. April 1972 in Kraft getretenen Ausbildereignungsverordnung in einer besonderen Ausbilderprüfung nachgewiesen werden müssen. Jeder haupt- und nebenamtliche Ausbilder steht deshalb vor der Frage, wie er sich das vom ihm geforderte neue, zusätzliche Wissen mit vertretbarem Aufwand an Zeit und Kosten aneignen kann. Die Arbeitsmappe „Der Ausbilder im Betrieb“, die von Fachleuten aus dem Kammerwesen herausgegeben wurde, bietet hierfür eine Grundlage, die sich in der Praxis bereits bestens bewährt hat. Nach der im Frühjahr 1971 erschienenen ersten Auflage ergab sich jetzt die Notwendigkeit einer zweiten Auflage. Als Autoren stellten sich 12 Fachleute des Berufsbildungswesens aus dem ganzen Bundesgebiet zur Verfügung. Die wissenschaftliche Beratung hatte Prof. Dr. Grüner, Professor für Berufspädagogik an der Technischen Hochschule in Darmstadt, übernommen.

Auf etwa 120 DIN A 4-Seiten wird für den kaufmännischen Ausbilder in knapper, Umschweife und Nebensächlichkeiten vermeidend Darstellung das Rüstzeug für die verantwortungsvolle tägliche Arbeit des Ausbilders gegeben. Das Gebot der Prägnanz, Aktualität und Praxisnähe bestimmte die Arbeit der Autoren. Das in 12 übersichtlichen und leicht verständlichen Kapiteln angebotene Wissen muß sowohl der haupt- wie auch der nebenamtliche Ausbilder beherrschen. Der Inhalt der Arbeitsmappe entspricht dem Anforderungskatalog der Rechtsverordnung. Alle dort angegebenen Sachgebiete werden behandelt.

### Neues Meldeverfahren in der Sozialversicherung

Am 1. Januar 1973 tritt ein neues Meldeverfahren in der Sozialversicherung in Kraft. Lohnbuchhalter, Sachbearbeiter, Sozialabteilungen, Betriebskrankenkassen müssen sich zu diesem Zeitpunkt von Jahrzehntalnen Gepflogenheiten lösen und auf ein neues Verfahren umstellen, das auch den Erfordernissen moderner Datentechnik Rechnung trägt. Diese Umstellung kann nur erfolgreich klappen, wenn alle Betroffenen rechtzeitig über die Änderungen informiert werden und sich darauf einstellen.

Die Asgard-Verlag GmbH, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Wiedemannstraße 28, hat eine Erläuterungsbroschüre herausgegeben, deren Verfasser Herr Ministerialrat Dr. Friedrich Pappai ist,

der als zuständiger Referent im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung das neue Verfahren erarbeitet hat.

Die Erläuterungsbroschüre trägt den Titel:

„NEUES MELDEVERFAHREN IN DER SOZIALVERSICHERUNG“  
48 Seiten DIN A 5, Titel Nr. 72401 – ISBN 3 – 537 – 72401 – 2

Diese Broschüre enthält kein Paragraphengestrüpp, sondern ein Erläuterungsbuch mit handfesten Informationen darüber, wann muß gemeldet werden, was muß gemeldet werden, wer muß melden, wie muß gemeldet werden, wohin muß gemeldet werden.

Alle diese Fragen behandelt diese Broschüre übersichtlich, leicht verständlich und mit einer Vielzahl von Beispielen.

Wir empfehlen diese Broschüre der Aufmerksamkeit unserer Leser. Der Preis beträgt pro Stück 4,80 DM und reduziert sich bei Abnahme einer größeren Anzahl.

**Lohnsteuer-Jahrestabelle 1972**, Bestell-Nr. 337, DM 14,80

Wilh.-Stofffuß-Verlag, Bonn.

In Kürze ist von den Arbeitgebern der Lohnsteuer-Jahresausgleich vorzunehmen. Die bewährten Stofffuß-Jahreslohnsteuertabellen erscheinen wieder mit verschiedenen Kirchensteuersätzen. Neben den letztgültigen Bestimmungen zum Lohnsteuer-Jahresausgleich behandeln die ausführlichen Erläuterungen jetzt auch die Besteuerung der sonstigen Bezüge.



**Bildungsprogramm  
des Landesverbandes  
des Bayerischen  
Groß- und Außenhandels**

# Ihr Pluspunkt

## Fortbildung im bayerischen Handel

### **Handelsfachwirt-Vollzeitlehrgang**

Ausbildung für Juniorchefs und mittlerer Führungskräfte im Handel.

**Termin:** 2. 5. – 3. 7. 1973 im Bildungszentrum München

Der Lehrgang baut auf der Grundausbildung und Berufserfahrung der Teilnehmer auf, verbreitert das Fachwissen und untermauert das Urteilsvermögen. Der Einstich der Ausbilder-Qualifikation gemäß § 21 Berufsbildungsgesetz (Ausbilder-Eignungsverordnung) ist vorgesehen. Die Prüfung wird von der Industrie- und Handelskammer abgenommen und berechtigt nach Bestehen zu der Berufsbezeichnung „**Handelsfachwirt**“.

**Programm:** Grundzüge der Handelsbetriebslehre und der Volkswirtschaftslehre mit Marketing, Finanzierung, Organisation und Beschaffung mit Lagerung

Grundzüge des Bürgerlichen und Handelsrechts einschl. Sozial-, Arbeits- und Wettbewerbsrecht

**Rechnungswesen:** Kostenrechnung, Statistik, Probleme der rationalen Betriebsführung, Datenverarbeitung

Menschenführung im Betrieb, Aus- und Fortbildung.

Der Lehrgang umfaßt ca. 300 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet täglich von 8.15 – 13.45 Uhr statt. Der Nachmittag steht zur Nachbereitung des vermittelten Stoffes zur Verfügung.

**Zulassungsvoraussetzungen:** abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, mindestens 2 Jahre Praxis im Handel.

### **Lehrgangsgebühren:**

DM 1080,-  
DM 480,- wird durch Zuschuß gedeckt  
DM 600,- Eigenleistung des Teilnehmers.

Die Teilnehmer erhalten für jedes Fach umfangreiche Unterlagen.

### **Ausbildung der Ausbilder (ADA)**

Aufgrund der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes dürfen Betriebe nur noch Ausbilden, wenn die Ausbildung durch einen Ausbilder erfolgt, der seine arbeits- und berufspädagogischen Kenntnisse im Sinne des § 21 BBG nachgewiesen hat. Dieser Nachweis erfolgt (falls nicht Ausnahmeregelungen eingreifen) durch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer.

Mit dem Lehrgang soll auf diese Prüfung vorbereitet und dabei das notwendige Wissen anhand der besonderen Probleme im Handelsbetrieb vermittelt werden.

### **Lehrgangsgestaltung:**

3 Lehrgänge von 1-wöchiger Dauer, die eine Einheit bilden. Dazwischen Intervalle von einem Monat. Jede Lehrgangswoche schließt mit einem Test. Die Teilnehmer erhalten für jede Lehrgangswoche eine Arbeitsmappe.

**Termine:** 1. Woche: 8. 1. – 12. 1. 1973  
2. Woche: 12. 2. – 16. 2. 1973  
3. Woche: 12. 3. – 16. 3. 1973

### **Lehrgangsgebühren:**

DM 600,- Bruttogebühr  
DM 300,- werden durch Zuschuß gedeckt  
DM 300,- Eigenleistung des Teilnehmers (die in Raten vor je DM 100,- je Lehrgangswoche entrichtet werden können)

Der Unterricht findet täglich von 8.30–17.10 Uhr statt im Bildungszentrum des bayer. Handels, 8 München 2, Briener Straße 47.

### **„Der Großhandelsreisende der Zukunft“**

Die heutigen Marktbedingungen stellen immer höhere Anforderungen an die verkäuferische Qualifikation der Mitarbeiter im Außendienst. Ihr Können und ihr persönlicher Einsatz bestimmen maßgeblich den Verkaufserfolg der Großhandelsunternehmen. Ein guter Verkäufer, der überdurchschnittliche Leistungen erbringt, muß eine intensive Ausbildung erhalten.

**Termin:** Mittwoch, 13. 12. 1972 und  
Donnerstag, 14. 12. 1972  
von 9 – 17 Uhr im Bildungszentrum, München.

**Programm:** Der Außendienst und seine Verkaufstätigkeit, Persönlichkeit des Außendienstmitarbeiters, das Verkaufsgespräch, die Kunst des Verhandelns, die Arbeitsvorbereitungen im Außendienst.

**Lehrgangsleitung:** Dr. Herbert Mühle, Unternehmensberater u. Betriebspyschologe

### **Lehrgangsgebühr:**

DM 252,- brutto  
DM 66,- werden durch Staatszuschuß gedeckt  
DM 186,- Eigenleistung des Teilnehmers.

Falls sich noch genügend Teilnehmer melden, wird ein zweites Seminar am 15./16. 12. durchgeführt.

### **Mitarbeiter dieser Nummer:**

gr = RA Grasser p = ORR a.D. Pfrang so = Dr. Schobert sr = Dipl.-Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, 8 München 80, Holbeinstr. 3. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

# LGA-Nachrichten

## Inhaltsverzeichnis 1973

1973 Heft Nr.	Themen	Seite	1973 Heft Nr.	Themen	Seite
---------------------	--------	-------	---------------------	--------	-------

### Arbeitgeberfragen

1	Arbeitgeberhaftung für eingebrachtes Arbeitnehmereigentum	5
	Bayerische Unternehmertage	6
2	Sozialgerichtsverfahren gegen die Bundesanstalt für Arbeit	3
3	Arbeitsrechtliche Aspekte der gleitenden Arbeitszeit	3
4	Jahrestagung des Groß- und Außenhandels	3
	Gesetzentwurf zu Betriebsrenten	3
	Rechtzeitige Urlaubspläne festlegen!	3
6	Entwurf eines Leistungsverbesserungsgesetzes	8
	Novellierung des Schwerbeschädigungsgesetzes	8
	Vermögensbildung – Arbeitnehmerdarlehen	9
	Keine Lohnfortzahlung bei Selbstmordversuch bzw. Alkohol-entziehungskur	9
	Witterung beeinflußt Arbeitsmarkt	9
	Sozialversicherungspflicht des Kommanditisten	10
7	Betriebsräteschulung	3
	Arztbesuch während der Arbeitszeit	3
8/9	Vorwurf der Preiswillkür der Unternehmer entbehrt jeder sachlichen Grundlage	4
	Bei Ferienbeschäftigung zu beachten	6
	Mehrheit gegen Lohn-Nachschlag	6
	Abreden zwischen Arbeitgebern über Nichteinstellung von Arbeitnehmern des anderen Arbeitgebers vor Gericht nicht durchsetzbar	6
10	Verweigerung der Lohnfortzahlung bis zur Vorlage der Kurbescheinigung	9
	Arbeitgeber warnen vor Verharmlosung wilder Streiks	9
	Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	9
	Behandlung des bis 31.3.1973 beantragten vorgezogenen Altersruhegeldes	10
	Arbeitgeber-Zweifel an DGB-Dokumentation über Jugendvertreter	10
	Überweisung vermögenswirksamer Leistungen auf Lebensversicherungsverträge	11
11	Wann muß der Kündigungsgrund angegeben werden?	3
	Arbeitskampf – Umfrageergebnis der Wickert Institute	3
	Aushang am „Schwarzen Brett“	3
12	Weihnachtsgratifikationen	3
	Nicht nur Waren, auch Informationen wollen verkauft sein	5
	Erdölkrisse – Landwirtschaft – Selbstversorgung	8
	Aktionsgemeinschaft Handel:	
	Steuerbelastung gefährdet Existenzen	8
	Die rote Zange der IG-Metall	9

### Sozialversicherung

1	Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung	6
3	Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1973	4
	Übertarifliche Zahlungen nach „billigem Ermessen“ widerrufbar?	6
8/9	Zulässiger Nebenverdienst bei Bezug eines flexiblen Altersruhegeldes	7
11	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	3
	Neue Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen für 1974	4
	Steuerliche Behandlung von Beitragsnachzahlungen	4
12	Arbeitgeberzuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag des versicherungspflichtigen Angestellten	9

### Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

3	Verurteilung zur Ausfüllung der Arbeitspapiere	6
4	Außerordentliche Kündigung – Zweiwochenfrist	3
	Wann ist das Berichtsheft zu führen?	3
	Vertragsstrafen bei Vertragsbruch	4
6	Angleichung betrieblicher Ruhegelder an die wirtschaftliche Entwicklung	10
	Gerichtsstandvereinbarung in Arbeitsverträgen	10
7	Arbeit während des Urlaubs	3
	Kündigung wegen politischer Meinungsäußerung?	4
	Wirksamkeit von Gerichtsstandklauseln in Arbeitsverträgen	4
	Rückgabe der Arbeitspapiere	5
8/9	Neuer Gehaltsfortzahlungsanspruch bei Fortsetzungserkrankungen	7
	Schäden bei dienstlicher Benutzung eines arbeitnehmer-eigenen Fahrzeuges	8
	Beendigung des Mutterschutzes bei Fehlgeburten	8
	Übertragung eines Arbeitsverhältnisses als Ganzes	8
10	Unbezahlter Sonderurlaub und Erkrankung	11
	Lohnfortzahlung auch bei Arbeitsunfall	12
11	Keine 3-Wochen-Klagefrist bei Betriebsinhaberwechsel	4
	Voraussetzungen für eine Änderungskündigung	4
	Beginn der Ausschlußfrist zur Erklärung der außerordentlichen Kündigung	5
	Telefongespräche von Mitarbeitern	5
	Haftung des Auszubildenden	5
	Rückzahlung des Urlaubsentgelts bei verbotener Erwerbs-tätigkeit	5

### Wettbewerbsrecht

1	Aufhebung der Preisbindung als Folge unterschiedlicher Rabattgewährung	7
2	Kartellnovelle – zweiter Anlauf	3

### Allgemeine Rechtsfragen

3	Maklergesetz in Kraft getreten am 1.2.1973	6
11	Der Ausgleichsanspruch des Auslandsvertreters	5
	Keine Versicherungspflicht stellvertretender Vorstandsmitglieder einer AG	6
	Entwurf eines Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil	7
	Eigenhändler-Alleinvertriebs-Verträge	
12	Widerspruchslose Hinnahme von Rechnungen	9

### Steuerfragen

1	Erhöhte Absetzung für Ferienhäuser	8
2	Benutzung firmeneigener PKW durch Angestellte	5
3	Anmerkungen zur Steuerpolitik	6
4	Reisekostenvergütungen bei Nachtreisen	4
	Darlehensvertrag zwischen Ehegatten	4

1973 Heft Nr.	Themen	Seite	1973 Heft Nr.	Themen	Seite
---------------------	--------	-------	---------------------	--------	-------

## Berufsausbildung und -förderung

1	Ausbildung der Ausbilder nicht nebensächlich . . . . .	8
3	Bildungskongreß in München . . . . .	8
4	Ausbilder und Lehrlings-Elternhaus . . . . .	4
	Ausbildungsordnung bald neu . . . . .	5
7	Vergütung für Fachhochschulpraktikanten . . . . .	5
8/9	Bisherige Berufsbildung bewährte sich . . . . .	8
	Tele-Beruf . . . . .	9
10	Kosten der Berufsausbildung . . . . .	12
	Ausbildungsverhältnisse im Großhandel rückläufig . . . . .	12
11	Ärztliche Untersuchung bei Neueinstellung von Jugendlichen und deren Urlaub für 1973 . . . . .	7

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

2	Die Vertriebspolitik als Marketing-Instrument des Großhandels . . . . .	6
4	Symptomatische Ergebnisse der Edeka-Handelsgruppe . . . . .	5
6	Strukturanalyse des Textilgroßhandels . . . . .	11
7	Vom antiquierten „Spannen-Denker“ zum Dienstleistungslieferanten . . . . .	5

## Verbandsnachrichten

2	Dr. Andreas Lauter ist tot! . . . . .	4
2	Der Papiergroßhandel tagte . . . . .	9
3	Der bayerische Textilgroßhandel zu Gast in Augsburg . . . . .	8
	Jahresmitgliederversammlung . . . . .	
	Elektro – Rundfunk – Fernsehen . . . . .	9
	AGH: Steuererhöhungen werden durchschlagen . . . . .	10
4	Studienreise nach Japan . . . . .	6
5	Verbandstag 1973 am 11. Mai 1973 in der Meistersingerhalle in Nürnberg . . . . .	1
6	Konjunkturpolitik als Vehikel der Gesellschaftspolitik? . . . . .	3
8/9	Präsident Braun kann seinen 60. Geburtstag feiern . . . . .	3
10	Empfang für Präsident Braun . . . . .	3
	Nachmittags: Mitgliederversammlung . . . . .	6
	Der großhändlerische Unternehmer in dieser Zeit . . . . .	7
	Großes Verdienstkreuz für Walter Braun . . . . .	8

## Rationalisierung

4	Verhältnis von Aufwand und Ertrag beim betrieblichen Vorschlagwesen . . . . .	7
---	---	---

## Kooperation

11	Gemeinschaftsbüro für Unternehmenskooperation . . . . .	8
----	---	---

## Verkehr

3	Verkehrssünderkartei Flensburg . . . . .	10
6	Frachterhöhung der Verkehrsträger . . . . .	12
8/9	Verwendung von Fahrtschreibern im Werkverkehr . . . . .	9

## Mittelstand

4	Parlamentarischer Abend mit Handel und Handwerk . . . . .	6
---	---	---

## Konjunktur und Marktentwicklung

6	Mehr Marktwirtschaft nach innen und außen . . . . .	12
7	Zur konjunkturellen Situation des Großhandels . . . . .	7
8/9	Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Großhandel 1972 . . . . .	10

## Versicherungsfragen

2	Kraftfahrzeugversicherungen . . . . .	9
---	---------------------------------------	---

## Außenhandel

1	Dienstleistungsbilanz der BRD im Verkehr mit dem Ausland . . . . .	9
	Deutsch-spanischer Niederlassungsvertrag in Kraft getreten . . . . .	10
	Italienische Handelskammer, München . . . . .	10
2	Der Außenhandel im November und von Januar bis November 1972 . . . . .	10
	Versand von Päckchen nach dem Ausland . . . . .	10
3	Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1972 . . . . .	11
4	Der Außenhandel nach Ländergruppen im Jahre 1972 . . . . .	8
	Der Außenhandel im Januar 1973 . . . . .	8
	Die regionale Struktur des deutschen Außenhandelssaldos im Jahre 1972 . . . . .	9
	Änderung des Interzonenhandels-Runderlasses Nr. 98 – Transithandel . . . . .	9
	Zahlungsverkehr in Lire nach Italien . . . . .	9
6	Abteilung Außenhandel . . . . .	13
7	Landbrücke nach Japan – Container durch Sibirien . . . . .	8
	Internationale Messe Kairo 1973 . . . . .	9
	VR China . . . . .	9
	Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1973 . . . . .	9
8/9	Mit zusätzlichen Einfuhr von schätzungsweise 500 Mio DM zu rechnen . . . . .	11
	Geschäftsverbindungen mit dem Bundesstaat New York, U.S.A. . . . .	12
10	EG-Programm zur Sicherung der Energieversorgung . . . . .	12
	Warenverkehr mit Frankreich 1972 weiter gestiegen . . . . .	12
11	Vertretungen der BRD bei der UNO in Genf . . . . .	8
	Nachschlagewerk – Konsulats- und Mustervorschriften . . . . .	8
	Wirtschaftssanktionen gegen Südrhodesien . . . . .	9
	Symposium über Investitionen in den USA . . . . .	9
	Südafrika-Sprechtage . . . . .	9

## Verschiedenes

4	Ifo-Investitionstest Handel 1972/73 . . . . .	9
12	Zahlungsbereitschaft im 1. Halbjahr 1973 . . . . .	10

## Ihr Pluspunkt

1–	Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels	
----	---	--